This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06181385 7

SHD
Ristelhueber

Wegweiser

zur

Literatur

der

Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettelwesens und der Gefängnisskunde.

Von

Hofrath J. B. Ristelhueber,

Direktor der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler

bei Köln am Rhein.

Zweiter Band.

Köln 1840.

Gedruckt in dem typographischen Institut von Franz Xaver Schlösser.

m. r

SHP

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
302313
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1904 L

VORWORT.

Die Fortsetzung des Wegweisers zur Literatur der Waisenpflege, des Volkserziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettelwesens und der Gefängnisskunde erschien um so angemessener, als in den Staaten der civilisirten Welt bei allen diesen Zweigen der Landesverwaltung das Bestreben nach ihrer Vervollkommnung immer reger wird. Die Waisenpflege ist fast überall von ihren früheren Mängeln befreiet worden. Die Volkserziehung erfreut sich, vorzüglich in Preussen, unserm glücklichen Vaterlande, eines Aufschwungs, der zu den segensreichsten Erwartungen berechtigt; die so zeitgemässen Vereine zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder, welche sich im Laufe des letzten Decenniums in den nördlichen Provinzen des preussischen Staates gebildet haben und als deren Protectoren wir die Prinzen unseres erhabenen Königlichen Hauses erblicken, vervielfältigen sich immer mehr; die Gefängnisskunde, die noch vor wenigen Jahren unbeachtet und des-

halb, auf einer niedrigen Stufe geblieben war, hat sich jetzt zur Wissenschaft erhoben. Wir dürfen uns daher auch der Hoffnung hingeben, dass die in der letztern Zeit, namentlich im Jahre 1839, über das Gefängnisswesen erschienenen lehrreichen Werke rücksichtlich der Wahl der verschiedenen, in England und Amerika fast allgemein, so wie auf dem Festlande Europas an einzelnen Orten, zur Anwendung gebrachten Straf- und Besserungs-Systeme alle Zweifel heben und dass die in der Praxis bewährt gefundenen Methoden überall vollständig zur Ausführung kommen werden; dass endlich die Wirksamkeit zur Besserung der Gefangenen während der Haft mit der Fürsorge für dieselben nach ihrer Freilassung in sachgemässe Verbindung gesetzt, das ganze Verfahren nach einem zusammenhängenden Plane geregelt und die obere Leitung dieses so höchst wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung einer eigends hierfür einzusetzenden Behörde, die sich mit diesem schwierigen Geschäfte lediglich zu befassen hätte, anvertraut werden wird.

Ich habe nun wieder während neun Jahren unermüdet fortgefahren, alles zu sammeln, was über die vorgenannten Verwaltungszweige im Druck erschienen und zu meiner Kenntniss gelangt ist. Meine Ansichten über den Inhalt jener Werke habe ich mit gewohnter Freimüthigkeit überall, wo ich es für die gute Sache förderlich erachtete, im Laufe jenes neunjährigen

Zeitraums unmittelbar, nachdem ich dieselben gelesen hatte, niedergeschrieben, da meine Zeit durch Berufsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen wird, dass ich mich nur selten einige ungestörte Augenblicke mit diesen literarischen Arbeiten beschäftigen und auf das bereits einmal Gesagte später nicht wieder zurückkommen konnte, überhaupt mich darauf beschränken musste, nur das Wesentlichste zu berühren. In meinen Aeusserungen über den Inhalt der in den Wegweiser aufgenommenen Schriften und in der Beleuchtung der in denselben aufgestellten Systeme wolle man jedenfalls nur den Ausdruck der lebhaftesten Theilnahme an einer Sache erkennen, der ich meine ganze Lebensthätigkeit gewidmet habe. Man erwarte übrigens keine schönklingenden Worte oder gelehrten Phrasen, sondern nur die ungekünstelte wohlgemeinte Mittheilung eines Mannes, der das Seinige zur allgemeinen Wohlfahrt nach Kräften beizutragen wünscht. Hat diese meine mühevolle Arbeit wenigstens den Nutzen, dass sie Jeden, der sich für die im Wegweiser zur Sprache gebrachten Angelegenheiten des öffentlichen Wohls interessirt, mit den darüber im Druck erschienenen Schriften und deren Wichtigkeit bekannt macht, so ist meine Absicht erreicht; denn es kann bei diesen so wichtigen Verwaltungszweigen, deren vollständiges Studium mehr als ein Menschenleben erfordert, nur durch den wechselseitigen Austausch der Ideen und durch die Benutzung der ge-

machten Erfahrungen etwas Vollkommenes, dem Zwecke Entsprechendes, erreicht und dadurch alles nachtheilig Einwirkende beseitigt werden. Jedenfalls bleibt mir das Bewußtsein, durch diese meine anspruchslosen Bemühungen das Meinige dazu beigetragen zu haben, um die Einführung der noch nöthigen Verbesserungen bei jenen Zweigen zu erleichtern.

Statuten von Vereinen, welche nicht in den Buchhandel gekommen sind, alle Verordnungen u. s. w., habe ich theils wegen ihres Interesses und theils um zwischen den jetzt bestehenden und den frühern Institutionen Vergleichungen anstellen zu können, auch um dieselben für spätere Zeiten zu erhalten, in den Wegweiser niederlegen zu müssen geglaubt.

Geschrieben im August 1840.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Ueber
Waisenhäuser, Erziehung der armen Waisenkinder und Findlinge.

Vom Jahre 1684.

Des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main neulich aufgerichteten Armen-Waisen- und Arbeithauses Ordnungen und Gesetze. gr. 4. Frankfurt a. M. — Joh. Haasen.

Frankfurt besitzt seit dem Jahre 1828 ein aus milden Gaben errichtetes neues Waisenhaus. Das Gebäude, der Spielplatz der Waisen und das am westlichen Ende desselben befindliche Bethaus, vorzüglich aber letzteres, entsprechen ihrem Zweck vollkommen. Am 12. September 1832 waren 200 Kinder beiderlei Geschlechts in dieser neuen Anstalt; leider war nur ein kleiner Theil derselben beschäftigt. Im Ganzen herrschte in dem Institut Ordnung und Reinlichkeit. Sehr bleibt indessen zu wünschen, daß jene Kinder schon frühzeitig zum Fleiß tüchtig angehalten und wo möglich zu brauchbaren Handwerkern und guten Dienstboten erzogen werden.

Vom Jahre 1747.

Muratori. Dell insigne Tavola di Bronzo spectante di Fanciulli e Fanciulle Alimentari di Trajano Augusto nell Italia dissotterata nell Teritorio di Piazenza.

Schon August und Nerva waren Beschützer und Beförderer der Stiftungen zur Versorgung und Erziehung armer, verwaister und verwahrloseter Kinder und vermehrten ihre Unterhaltsmittel; doch die wichtigste war die des Kaisers Trajan, welche Fr. Aug. Wolf in dem, (im I. Bande des Wegweisers unter Jahrgang 1808 angeführten) Werke: „Von einer milden Stiftung Trajans" beschreibt. Ein Mehreres über diese Stiftungen findet sich im II. Bande des Wegweisers, Jahrgang 1808.

1749.

Muratori. Exemplar tabulæ Trajanæ pro pueris et puellis alimentariis reipublicæ Velejatium in Italia institutis. *fol. Florenz.*

Die Stiftungen pro pueris et puellis alimentariis bestanden unter der Regierung der Kaiser, namentlich des Nerva, Trajan und Hadrian für arme verwaiste und sittlich verwahrlosete Kinder armer Eltern, um sie zu brauchbaren und tüchtigen Bürgern erziehen zu lassen. Der Verfasser, Herr Muratori, ist schon im Wegweiser, unter Jahrgang 1747, erwähnt worden. Derselbe lieferte auch in dem Werke „Thesaurus Inscript., Th. 1. Cl. 4. p. 230 einen Aufsatz über die Inschriften, welche die Wohlthätigkeit der oben genannten Kaiser bezeugen, und die Gedächtnißmünzen, welche der römische Senat aus dankbarer Anerkennung ihrer edlen Stiftungen zur Milderung des so sehr überhandgenommenen Elends des Volkes in damaliger Zeit, schlagen ließ. (Vergl. J. C. Kröger's Archiv für Waisen- und Armenerziehung, Bd. I. S. 64 und 65.)

1762.

Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses unseret lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien. 4. Wien.

1764.

Vollkommener Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses unserer lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien in Oestreich. 4. Wien. Joh. Jac. Jahn, Universitäts-Buchdrucker.

Nach diesem Bericht sind im Waisenhause zu Wien in dem Zeitraum von 1759 bis incl. 1762 990 Knaben und 491 Mädchen aufgenommen worden.

Die Bestimmungen der Hausordnung des Waisenhauses sind äußerst lakonisch abgefaßt; für jeden dabei angestellten Offizianten sind die verschiedenen Dienstverrichtungen nur im Allgemeinen angegeben, z. B. der Hausvater hat unter seiner Obsorge:

„1. Die Hauszucht und Tag-Ordnung. 2. Beobachtung derer Verordnungen. 3. Bestrafung derer Uebertretungen. 4. Fleiss derer Instructorum. 5. Schuldigkeit derer Hausgenossen. 6. Besuchung derer Schlafzimmer. 7. Reinigkeit und Säuberkeit des Hauses. 8. Erlaubnisszetul zum Ausgehen. 9. Ordnung in denen Speisen. 10. Die Besorgung derer Kranken.

Er hat neben diesen auch zu besorgen, 1. die tägliche Berechnung im Tagzetul. 2. Monatliche Berechnung mit Beilagen. 3. Richtige Bezahlungen der Auszigl. 4. Aufnehmung und Entlassung der Kinder. 5. Verzeichniss der Kost-Kinder. 6. Einschreibung des Protokolls. 7. Wäsch- und Kleider-Ordnung. 8. Einschaffung der Nothwendigkeiten. 9. Versperrung des Hauses. 10. Vorsehung in Feuersgefahr."

Diese kurzen Andeutungen sind für einen Sachkundigen, (einen andern sollte man niemals anstellen) immerhin ausreichend; jedenfalls sind sie den durch vielen Wortkram weit voluminöseren Dienstanweisungen vorzuziehen, weil auch hierbei das lebendige Wort, die Umsicht, die Fähigkeit und die Liebe zur Sache Hauptsache bleibt.

Vollkommener Bericht von dem Musik-Chor deren Knaben in dem Waisenhaus unserer lieben Frauen auf dem Rennweg zu Wien. 4. Wien. Jahn.

Die Knaben des Waisenhauses, deren im Jahre 1764 vierhundert vorhanden waren, erhielten nicht nur in der Musik guten Unterricht, sondern sie bildeten ein militärisches Korps, welches seine vollständige türkische Musik besaß. Sie waren uniformirt und bewaffnet.

1769.

Jährlicher Bericht von dem Anfang und gegenwärtigen Stand des Waisenhauses unserer lieben Frauen am Rennwege zu Wien in Oestreich; denen Gutthätern zur schuldigen Danksagung, bei angehendem neuen Jahr, und gehaltenem Dankfest. 4. Wien. Jahn.

Das Waisenhaus wurde im Jahre 1742 von Michael von Khienmayer gegründet, der die ersten Grundstücke nebst zwei Häusern zu dessen Errichtung schenkte. Anfangs 1769 befanden sich 520 Knaben, 190 Mädchen, daher im Ganzen 710 Kinder in dieser mildthätigen Anstalt. Es waren Kinder: 1. von Offizieren, 2. von veramten Bürgern, 3. von gemeinen Soldaten, 4. von ganz armen Aeltern, und 5. Elternlose, welche letztere die Hauptzahl bildeten.

1773.

Erste und zweite Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner, M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Erste und zweite Nachricht von der Marienbergischen Anstalt für arme Kinder, und dem nun daselbst angefangenen Waisenhause. kl. 8. Dresden. Harpetern.

Der Verfasser ist der Stifter des errichteten Waisenhauses; derselbe erfreute sich gleich beim Beginnen seines gottgefälligen Unternehmens einer vielfältigen Unterstützung. Die Freimaurer-Loge zu Dresden schoß das Geld zum Ankauf der Gebäulichkeiten vor. Außerdem hat dieselbe später ansehnliche Beiträge hergegeben. Es scheint, daß jeder nach Kräften zur Errichtung dieser Anstalt das Seinige beitragen wollte, indem unter andern ein Gerichtsdiener-Schreiber 1 Schock Stroh, und ein Ungenannter 1 Scheffel Aepfel, 1 halb Faß Sauerkraut und 16¼ Ellen Tuch als Gabe darbrachte. — Möge doch dieser edle Wetteifer im Wohlthun bei uns nie erlöschen und vielseitige Nachahmung finden! —

1774.

Dritte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

1775.

Vierte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Dritte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden, Harpetern.

1776.

Fünfte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Vierte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1777.

Sechste Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Fünfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1778.

In dem 16. Jahrgange des Hannoverischen Magazins, welches Verbesserungen des Nahrungsstandes, der Land- und Stadtwirthschaft, so wie verschiedene andere nützliche Abhandlungen enthält, befinden sich in den Stücken: 37, 38, 39, 40 und 97 Betrachtungen über die Findlingshäuser, über ihre Einrichtungen und über ihre Nützlichkeit, wobei die letzte Abhandlung, Stück 97, die gediegenste und lesenswertheste ist.

1779.

Siebente und achte Rechenschafts-Anzeige von dem bei der Stadt Annaberg im Jahre 1772 neu errichteten Waisenhause. 8. Annaberg. Friesen.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Sechste und siebente Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern. (Umfaßt die Jahrgänge 1778 und 1779.)

1780.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Achte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1781.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Neunte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

Das Waisenhaus verpflegte in diesem Jahre (1781) 20 Kinder, und viele Arme und Kranke wurden Seitens des Instituts unterstützt.

1782.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zehnte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1783.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Eilfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1784.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zwölfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg. kl. 8. Dresden. Harpetern.

1787.

Vorschläge, Waisenhäuser vortheilhaft zum Glück vieler Menschen einzurichten, auch mit geringen Kosten anzulegen und ohne Kosten zu unterhalten. kl. 8. Frankfurt und Leipzig. Fleischer.

Die Vorschläge des Verfassers gehören in das Reich der Träumereien. Bei der Soll-Einnahme stellt er die Berechnung auf, nach welcher jeder mit Leinenweben beschäftigt werdende Knabe jährlich 300 Thlr. Arbeitslohn einbringen wird. Von dieser unpraktischen Ansicht ausgehend, hat derselbe bei einer Bevölkerung von 200 Knaben, die sämmtlich an dieser von ihm ermittelten Goldgrube theilhaftig werden sollen, eine jährliche Einnahme an Arbeitslohn von 60,000 Thlrn. herauscalculirt. Er meint, daß ein solches Waisenhaus dem Staate nicht nur keine Kosten verursachen, vielmehr sehr beträchtliche Summen eintragen würde!

1790.

Mémoire pour l'hôpital-général de Paris et celui des enfans trouvés. 8. Paris.

1802.

Wagner M. Johann Ehrenfried. Sieben und zwanzigste, acht und zwanzigste, neun und zwanzigste, imgleichen dreißigste und letzte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, vom 1. Juli 1798 bis zum 25. Januar 1802. 8. Dresden, Churfürstliche Hofbuchdruckerei.

Diese Nachrichten haben nur ein Lokal-Interesse, indem sie hauptsächlich den ökonomischen Theil des Waisenhauses betreffen. Des Verfassers Bemühungen zur Beförderung des Wohls des Instituts verdienen alles Lob.

1804.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Zweite Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1803. 8. Marienberg. Christ.

1805.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Dritte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg auf das Jahr 1804. Freiberg. Gerlach.

1807.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Vierte und fünfte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1805 und das Jahr 1806. Zugleich eine zweite Theurungsgeschichte Marienbergs. Nebst einem Anhange über empfangene Wohlthaten für erwachsene Arme und Kinder armer Eltern außer dem Waisenhause. 8. Marienberg. Christ.

1808.

Wagner M. Christian Ehrenfried Wilhelm. Sechste und letzte Nachricht von dem Waisenhause und der Anstalt für arme Kinder zu Marienberg, auf das Jahr 1807. 8. Freiberg. Gerlach.

Paufler. Abhandlung de pueris et puellis alimentariis. 8. Dresden.

Die ganze römische Geschichte stellt uns vom Anfange der Republik an das traurige Bild eines immerwährenden Kampfes zwischen den Patriciern (Vornehmen) und den Plebejern oder dem Volke auf. Um den Empörungen zu begegnen, pflegte man den Dürftigen Getreide oder Brod, entweder unentgeltlich auszutheilen, oder für einen billigen Preis zu verkaufen, oder gab ihnen Erlaubniß, auf dem Wege nach Ostia oder vor dem Trigeminischen Thore zu betteln. Als aber unter der Regierung der Kaiser die Zahl der Armen in dem Maße wuchs, daß sie allein in und um Rom auf zwei Millionen angegeben wird, deren bittere Armuth mit dem unendlichen Reichthum, den einzelne Militair- und Staatspersonen zusammengerafft hatten, im grellsten Kontrast stand: da rieth freilich die Politik den Kaisern, die sich zum Theil durch List, Gewalt und Bestechung auf den Thron geschwungen hatten, sich dieser zahlreichen Armen außerordentlich anzunehmen, um ihrer Gunst gewiß zu sein. Bekannt sind die Schenkungen des Cäsars, August ꝛc., die Speisungen des ganzen Volkes, die sie auf eigene Kosten veranstalteten. Auf die Kinder unter eilf Jahren wurde aber Anfangs noch keine Rücksicht genommen; doch als auch deren Zahl sich immer mehr anhäufte, und tausende von Waisen und Verlassenen in Rom und Italien umher irrten, da mochte wohl der Wunsch, diese Kinder durch Dankbarkeit an sich zu fesseln, die zusammengeschmolzenen Legionen durch sie wieder zu kompletiren, und dadurch den schwankenden Thron zu befestigen, manchen Kaiser bestimmt haben, die Versorgung Aller zu übernehmen. Diese Absicht schreibt selbst der Lobredner Plinius dem Kaiser Trajan zu, wenn er sagt: „Sie sollten von dem Deinigen aufwachsen, Dir zum Dienst; durch Deinen Unterhalt zu Deinem Solde gelangen, und Dir allein eben so verpflichtet sein, wie den leiblichen Eltern.“ Der listige Usurpator Augustus, dem man bei seinem Ende es freilich nicht absprechen konnte, daß er den Mimus seines Lebens wohl gespielt hatte, gab aus Politik dem Volk und auch den Kindern unter eilf Jahren reichliche Geschenke, und wenn er in den Provinzen Italiens herumreiste, so

bekam jeder gemeine Bürger, der ihm seine Söhne oder Töchter zeigte, so viele tausend Sesterzien, als er Kinder hatte.

Seine schlechteren nächsten Nachfolger aber, ihre Regierung mit den größten Schändlichkeiten bezeichnend, bekümmerten sich wenig um die Bedürfnisse des Volkes und das Schicksal armer verwaister Kinder, bis endlich mit Nerva (J. n. Chr. 96) eine glücklichere Periode begann. Nerva suchte die Quelle der Armuth zu verstopfen, indem er ganze Bezirke Land kaufte und die Felder unter Dürftige vertheilen ließ. Den Bettlern nahm er ihre Kinder ab und vertheilte sie im Lande, damit sie, von der verdorbenen Hauptstadt fern, zu bessern und nützlichern Bürgern, als ihre Eltern waren, erzogen würden. Die Waisen beiderlei Geschlechts ließ er in allen italienischen Städten auf öffentliche Kosten erziehen, wenn sie von freien, aber armen Eltern geboren waren.

Sein menschenfreundlicher Geist ruhte auch auf dem, von ihm zum Mitregenten und Nachfolger ernannten Kaiser Trajan. Um seines früh verstorbenen Vorgängers und Wohlthäters Stiftung (solche Stiftungen bezeichnete man mit dem Namen: pueris et puellis alimentariis, die also keineswegs Waisenhäuser in unserm Sinne waren) zu erhalten, wies er den Städten gewisse Einkünfte an, und bestellte obrigkeitliche Personen, welche davon die Versorgung armer und verwaister Kinder in Italien besorgen mußten. Und weil die Zahl der armen Kinder unter eilf Jahren noch so groß war, so befahl er, gleich dem Augustus, daß diese Kinder von der zartesten Kindheit an (ihrer, der Freigebornen, sollen 5000 gewesen sein) an den öffentlichen Wohlthaten Antheil nehmen, und nach Maßgabe ihres Alters eine Gabe erhalten sollten. Dieses Alles that Trajan, wie ihm Plinius nachrühmt, nicht wie die andern Kaiser, welche die Kinder der Bürger, wie die Jungen reißender Thiere, durch Raub und Blut nährten, sondern von dem Seinen, und ließ die Armen nicht einmal bis zum Bitten kommen.

Hadrian trat in die Fußstapfen seiner Vorgänger und wies den verlassenen Kindern in ganz Italien noch reichere Versorgung an, und verbesserte die Stiftungen des Nerva und Trajan noch in manchen Stücken. (S. Kröger's „Archiv für Waisen- und Armenerziehung, I. Bd.)

1815.

Zweite Nachricht von der Versorgung der Waisen im Niederbergischen Kreise. 8. Freiberg.

1817.

Ueber den Ursprung des Waisenhauses, dessen Bestandtheile und der damit verbundenen allgemeinen Versorgungsanstalten für Arme in Soest. 8. Soest. Nasse.

Diese Schrift hat nur ein örtliches Interesse.

1819.

Kurze Geschichte des Kornmesserschen Waisenhauses in Berlin, in dem ersten Jahrhundert seines Bestehens.

Eine Einladungsschrift zu der am 21. September 1819 in der Parochialkirche angeordneten Jubelfeier dieser Anstalt von J. F. Wilmsen, zeitigen Inspektor des Kornmesserschen Waisenhauses. 8. Berlin. C. F. Amelang.

1820.

Heinrich Seel. Betrachtungen über den Ursprung und die Wichtigkeit der Stiftungen alter und neuer Zeiten. 8. Augsburg. August Bäumer.

Anton von Baur-Breidenfeld, Regierungs-Rath. Der erfahrene Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger, oder gründliche, aus den vaterländischen Gesetzen nachgewiesene Anleitung zur Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in Baiern. 8. Augsburg. Julius Wilh. Hamm.

Dieses schätzbare, mit großer Umsicht und Sachkenntniß verfaßte Werk enthält viele praktische Mittel zur Lösung zweifelhafter Fälle, die bei der Verwaltung der den Armen vermachten Fonds und der Gemeinde-Güter vorkommen, und werden daher vorzüglich Gemeinde-Vorsteher auf dasselbe aufmerksam gemacht.

1827.

Th. Legras. Notice historique sur les deux hôpitaux et l'asyle des aliénés de Rouen, avec quelques remarques sur les enfans trouvés et abandonnés. 8. *Rouen.*

1830.

Spicker E. W. Das Leben Joachim Aug. Christian Zarnack's, vormaligen Direktors am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam. 8. Frankfurt a. d. O. Tempel.

Hesekiel F. Aktenmäßiger Bericht über das, dem Gründer des hallischen Waisenhauses Aug. Herm. Franke errichtete Denkmal, nebst einer chronologischen Darstellung seines Lebens und Wirkens und bei der Enthüllung des Standbildes gehaltene Einweihungsrede. Mit einem Kupfer. gr. 8. Halle. Waisenhaus-Buchh.

Ideen zur Gründung einer Stiftung für die zweckmäßige Erziehung und Bildung verwaister Söhne. 8. Berlin. Logier.

Die Blätter für literarische Unterhaltung, Stück Nro. 266 vom 23. Sept. 1830, Leipzig — Brockhaus, enthalten über das Gouroff'sche Werk, welches in dem ersten Band des Wegweisers zur Literatur Seite 32 bezeichnet ist, eine sehr ausführliche Abhandlung. — Sind die Findelhäuser nützlich? Das ist die wichtige Frage, welche der Verfasser behandelt.

1831.

Der Wittwen- und Waisenfreund. Pädagogische Zeitschrift, herausgegeben von dem Lehrer-Vereine des Isar-Kreises in Baiern. 10. Bändchen. gr. 8. München. Fensterlin.

Bericht über die bisherigen Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha. Zum Besten der Waisenhaus-Kasse. 8. Gotha.

Joh. Schulthess. Was sollen wir für unser Waisenhaus thun? Ein freimüthiges Wort an seine Mitbürger. 8. Zürich. Schulthess.

Die Wünsche, welche der Verfasser, Lehrer am Waisenhause und an der Kunstschule zu Zürich in dieser kleinen Schrift der dasigen Verfassungs-Commission an das Herz legt, sind wirklich zum Besten der Waisenkinder gemeint, und wird das Buch jeder Behörde derartiger Institute bestens empfohlen.

1832.

Menz, Polizei-Direktor. Versuch eines Entwurfs zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungs-Fonds für die hinterlassenen Waisen der Staatsdiener und Offiziere. gr. 8. München.

Eberhardt Friedrich. Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha im Jahre 1831. 8. Gotha.

Am Schlusse des Jahres 1831 befanden sich im Ganzen 65 männliche und 76 weibliche Pfleglinge in der Anstalt. Dieselbe erhielt im Jahre 1829 durch den, für das allgemeine Wohl unermüdeten Polizei-Rath Eberhardt eine angemessenere Organisation.

Anleitung, das Wirken der den (berliniſchen) Armen-Kommissionen beizugesellenden Frauen bei Beaufsichtigung der Waisen-Kostkinder betreffend. 8. Berlin.

Höchst wünschenswerth bleibt es, daß die Beaufsichtigung der, bei Privaten in Pflege gegebenen Waisen überall wohlgesinnten Frauen anvertraut werde.

Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam für Söhne und Töchter von Staats- und Kommunalbeamten zu Berlin und Potsdam und im Potsdamer Regierungsbezirk. Zweite Auflage. 8. Potsdam.

Franke, A. H. Tischordnung in dem Waisenhause zu Glaucha in Halle, mit zwei Erweckungsreden. 8. Halle.

1833.

J. C. Kröger, Katechet im Waisenhause zu Hamburg. Reisen durch Deutschland und die Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf das Schul-, Erziehungs- und Kirchenwesen, auf Schullehrer-Seminarien, Waisen-, Armen-, Taubstummen- und andere Wohlthätigkeitsanstalten. Erster Band. gr. 8. Leipzig. Hartmann.

Inhalt dieser lehrreichen Schrift:

1. Die Armen-, Waisen-, Zucht- und Irren-Anstalt in Frankenthal. Zustand des Volksschulwesens in Rhein-Baiern während der französischen Herrschaft. Verbesserung desselben durch die Baierische Regierung. Speier. Kirchenverfassung. Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen. Gelehrtenschule. Gewerbschule. Landau. Weissenburg. Hagenau. 2. Strasburg. Waisen-, Zucht-, und Krankenanstalten. Bevölkerung. Bibliothek. Schulwesen. Erinnerung an *J. Sturm, Oberlin, Gutenberg, Seb. Brandt, Murner, Bucer, Fischart &c.* Der

Münster, die Thomaskirche, Kirchenwesen. Sitten, Sprache &c. Kehl, Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen. 3. Die Schweiz und die Schweizer im Allgemeinen. Basel. Bevölkerung. Sitten. Aufwandgesetze. Sprache. Kirchenwesen. Oekolampadius. Capito. Erasmus. Waisenhaus. Schulwesen. Universität. Armenschullehrer-Anstalt in Beuggen. Bibliothek und Museum. *H. Holbein.* Schlacht bei St. Jakob. Solothurn. Werbereien. Bevölkerung. Die St. Ursuskirche. Biel. Der Bieler See. Die Insel St. Pierre. J. J. Rousseau. Neufchatel. Verfassung. Industrie. Wohlthätigkeits-Anstalten. Schul- und Kirchenwesen. 4. Iferten. Pestalozzi's Erziehungshaus. Aeussere Einrichtungen. Pestalozzi's Leben und Persönlichkeit. 5. Pestalozzi's allgemeine Erziehungs-Grundsätze. Unterricht. Anschauung, Zahl, Form und Sprache im Allgemeinen. Das Buch der Mütter. 6. Lehrgang des deutschen, französischen und lateinischen Sprachunterrichts. Ob Latein in Bürgerschulen gelehrt werden soll? Gründe *pro* und *contra*. Der Gesang. 7. Lehrgang der Zahlen- und Formenlehre. Zeichnen. Schreiben. 8. Realkenntnisse oder Weltkunde. Geographie. Botanik &c. 9. Körperliche Erziehung. Sittlich-religiöse Bildung. 10. Die Taubstummen-Anstalt in Iferten. Anblick der Alpen. Feier des 18. Oktobers. Besteigung des Suchet. Sennhütten. Das Waadtland. Verfassung. Kirchen- und Schulwesen. Wohlthätigkeits-Anstalten. Sprache. Die Momiers. Freiburg. Des Pater Girard's Lankastersche Schulenbevölkerung des Kantons. Sprache &c. 11. Lebensart der Schweizer Landleute. Anbau der Felder. Bern. Geschichtliche Erinnerungen. Das Münster. Die Terrasse. Die Waisenhäuser. Elias Turnanstalt. Das Armenhaus. Das Inselspital. Kirchen- und Schulwesen. Aeltere und neuere Schulverordnungen. Akademie. Mädchenbildung. Die Bibliothek und das Naturalien-Kabinet. Sitten und Sprache der Berner. Das Fellenbergische Institut in Hofwyl. Die dasige Bildungsanstalt für höhere Stände. Eigenthümlichkeit des Unterrichts in derselben. Die Wehrli-Anstalt für arme Kinder; eigenthümliche Einrichtung derselben. 12. Burgdorf. Sempach. Arnold von Winkelried u. A. Der Pilatus. Luzerns Bevölkerung und Verfassung. Die Stiftskirche. Reinhard's Gemäldesammlung. Pfyffers topographische Nachbildung einiger Schweizer Cantone. Die Kappelbrücke. Das Waisen- und Armen-Haus. Schulwesen in Luzern und den kleinen Cantonen. Kampf derselben gegen die Franzosen. Der Vierwaldstädter See und dessen geschichtlich merkwürdige Umgebungen. Der Mont Albis. 13. Der Züricher See. Zürich. Lavaters kräftige Sprache gegen das französische Directorium. Grösse und Bevölkerung des Kantons und der Stadt. Verfassung. Das Waisenhaus. Das Blindeninstitut. Hospital. Früherer und gegenwärtiger Zustand des Schulwesens. Schullehrer-Bildung. Bibliothek. Akademie. Die Schweizer Reformation. Zwingli. Kirchenordnung. Sitten. Aufwand-Gesetze. S. Gesner. Baumwollenspinnerei. Sprache. Schafhausen. Der Rheinfall. Kirchen- und Schulwesen. J. H. Müller. Beschaffenheit des Schweizer Schulwesens im Allgemeinen. 14. Tübingen. Lage. Bevölkerung. Das theologische Stift. Die Universität. Deren Verfassung und ausgezeichnete Lehrer. Bibliothek. Der Pfarrer *Riecke* in Lustenau. Das Stuttgardter Waisenhaus. Körperliche und geistige Bildung der Waisen. Lehrgang des Leseunterrichts. Die Stadtschulen. Mädchenschulen. Das Catharineum für die weibliche Jugend. Gymnasium. Bibliothek. Bevölkerung der Stadt. Armen- und Kirchenwesen. Theater. Menagerie. Die Würtemberger. 15. Das würtembergische Schulwesen. Schullehrer-Seminar in Esslingen, Gemünd. Schullehrer-Conferenzen. Schulordnungen für die protestantischen und katholischen Schulen. 16. Ludwigsburg. Das

dortige Waisenhaus und dessen Einrichtung. Heilborn. Erinnerungen an die Vorzeit Würtembergs.

Der Verfasser ist uns schon durch sein „Archiv für Waisen- und Armen-Erziehung“ (Siehe 1. Theil des Wegweisers, Seite 30—31) rühmlichst bekannt.

Eine ausführliche Biographie über den Verfasser befindet sich in nachbezeichneter Schrift:

„Das pädagogische Deutschland der Gegenwart“ von Dr. Diesterweg. gr. 8. Berlin 1836. C. Fr. Plahn.

1833.

v. Türk. Die Waisen-Versorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, und deren Statuten. 8. Potsdam. Decker.

Am 1. Mai 1829 wurde der erste verwaisete Knabe in diese Anstalt aufgenommen. Es war ein Landschullehrer-Sohn aus Gölsdorf. In Dr. Julius Jahrbüchern Band X. Seite 252—266 ist dieser neuen Stiftung ausführlich erwähnt.

Erster Bericht über die Anstalt zur Erziehung verwaiseter Kinder zu Rawicz. 8. Rawicz. Dunker.

In Dr. Julius Jahrbüchern Band X. Seite 266—271 abgedruckt.

1834.

Auerbach, Baruch. Erster Jahresbericht über das Waisen-Erziehungs-Institut der jüdischen Gemeinde zu Berlin. gr. 8. Berlin.

D. Ph. Deppe. Medizinisch-statistische Notizen über das St. Petersburger Findel-Haus während der Jahre 1830—1833. 8. Petersburg.

Ed. Ducpetiaux. Des modifications à introduire dans la législation relative aux enfans trouvés en Belgique. 8. *Bruxelles. Remy.*

1835.

Eberhardt, Polizei-Rath. Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungsanstalt für das Herzogthum Gotha im Jahr 1834. 4. Gotha.

Im Laufe des Jahres 1834 sind 89 Knaben und 92 Mädchen, daher im Ganzen 181 Waisen, so wie 28 Kinder von armen Eltern, auf Kosten der Anstalt unterhalten und erzogen worden.

Von den bis Ende 1834 in die Lehre untergebrachten 109 Knaben haben folgende Professionen erwählt: Als Bäcker 6, Büchsenmacher 4, Büttner 1, Drechsler 3, Friseur 1, Gärtner 1, Graveur 1, Hutmacher 3, Klempner 1, Korbmacher 3, Messerschmied 1, Maurer 1, Müller 3, Musikus 1, Nagelschmiede 3, Seiler 2, Schlosser 5, Schneider 19, Schuhmacher 9, Schreiner 12, Schmied 1, Töpfer 1, Tuchmacher 1, Tüncher 1, Wagener 2, Weber 21 und Zimmerleute 3.

Der größte Theil dieser in die Lehre gegebenen Pfleglinge hat den Erwartungen entsprochen und sind dieselben somit für die bürgerliche Gesellschaft als nützliche Glieder gewonnen worden; ein neuer Beweis, daß da,

wo den Waisen in geregelten Anstalten die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet wird, ein guter Erfolg unausbleiblich ist. — Der würdige Verfasser, Direktor dieses Waisenhauses, verdient daher auch in dieser Beziehung die ausgezeichnetste Anerkennung. Wie sehr mißlich es dagegen mitunter mit den bei Landleuten in Pflege gegebenen Waisen aussieht, ist neuerdings aus einem Regierungs-Rescript vom 6. September 1836 zu entnehmen; durch dieses Rescript werden die Pflegeschafts-Räthe im baierischen Rheinkreise (nämlich die Bürgermeister und Ortsgeistlichen) nachdrücklich aufgefordert, mehr Sorgfalt, als es seither an verschiedenen Orten geschehen, auf die sittliche Bildung der auf Kosten des Kreises erzogenen Findel- und verlassenen Kinder, so wie armer Waisen, zu verwenden. Ihre Verwahrlosung im zarten Alter sei der Grund, warum so viele derselben den Gemeinden in späteren Jahren so sehr zur Last fielen.

Da, wie schon oft bemerkt, in der Regel nur die geringste Volksklasse sich dazu versteht, dergleichen Unglückliche, und zwar meistens blos aus Habgier, in Pflege zu nehmen, so ist leicht zu ermessen, daß nur selten etwas Gutes von der Erziehungsweise solcher Eltern zu erwarten steht.

Graf Bondy. Memoire sur la nécessité de réviser la legislation actuelle concernant les enfans trouvés. 8. *Auxerre.*

Baruch Auerbach. Zweiter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.

Der Berichterstatter bemerkt Seite 5:

„Wir beschränken unser Institut durchaus nicht auf eine bestimmte Anzahl von Waisen, sondern werden demselben von nun ab eine solche Einrichtung geben, dass wir jedes Waisenkind aus der Gemeinde, das dieser Hülfe bedarf, sofort aufnehmen können.“

1836.

E. G. Woltersdorf. Abendstunde, gehalten im Bunzlauer Waisenhause, am dritten Osterfeiertage über den Blick ins ewige Leben. kl. 8. Nürnberg. Raw.

Die Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten, Nro. 46 vom 12. November 1836. Berlin. Brüschke. Enhält Seite 727 eine interessante Abhandlung über Wittwen- und Waisen-Anstalten. Der Verfasser gibt zu erkennen, daß zweckmäßig eingerichtete Waisenhäuser die vollkommensten und nützlichsten Erziehungsanstalten in dem Staate und für den Staat werden können, und wir pflichten ihm aus Ueberzeugung vollkommen bei.

Wilhelm von Türk. Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam für die Söhne und Töchter von Staats- und Communalbeamten zu Berlin und Potsdam und im potsdamer Regierungsbezirk. Dritte Auflage. 8. Potsdam. Decker.

Der rühmlich bekannte Verfasser macht uns in dieser werthvollen Schrift sowohl mit der Entstehung der beschriebenen Anstalt, als mit den innern Einrichtungen derselben auf eine ganz ausführliche Weise bekannt.

Ein Nachtrag enthält: Merkwürdige Züge von Wohlthätigkeit in Beziehung auf die Stiftung. Vorschläge und Wünsche für die Vermehrung des Vermögens der Stiftung. Statuten der Civil-Waisenhaus-Stiftung und das Grundgesetz für das am 1. Januar 1822 eröffnete Civil-Waisenhaus zu Potsdam.

Baruch Auerbach. Dritter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.

Das Institut zählte im Laufe des Jahres 1835 10 Waisen, welche auf eine für ihr ferneres Fortkommen ganz geeignete Weise erzogen worden. Die Kasse der Anstalt hat am 1. April 1836 mit einem Bestande von 6,725 Thalern abgeschlossen.

1837.

Baruch Auerbach. Vierter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer.

Möge diese, im Vertrauen auf Gott, ohne alle Fonds, am 30. April 1833 von dem Verfasser eröffnete, jetzt schon mit hinreichenden Mitteln versehene, mit 10 Zöglingen besetzte Anstalt recht viele Nachahmung finden.

Grundzüge der Statuten zur Constituirung des mit allerhöchster Genehmigung ins Leben tretenden Erziehungsvereins für männliche und weibliche Waisen der Staatsdiener, Offiziere, Bürger und Oekonomen im Königreiche Baiern. gr. 8. München.

Die bei dem Hofbuchhändler Peter Bachem zu Köln a/R. erscheinenden Rheinischen Provinzial-Blätter für alle Stände, Jahrgang 1838, Stück Nr. 42, 43 und 44 enthalten Vorschläge zur Gründung ähnlicher Institute für verlassene, verwaiste und sonst hülfsbedürftige Töchter unbemittelter Familien der gebildetern Stände in den Königlich Preußischen Staaten. Nach den Grundzügen des in Baiern bereits bestehenden oben erwähnten Instituts, treten die Waisen mit dem 5. Jahre in dasselbe und verlassen solches nach einem Aufenthalte von acht Jahren. — Laut § 15 und 16 des Reglements sind die Lehrgegenstände in dieser wohlthätigen Anstalt:

A. *Für die Knaben:*

a. Religionslehre mit Erklärung des Evangeliums. b. Deutsche Sprache. c. Lateinische Sprache. d. Französische Sprache. e. Griechische Sprache. f. Mathematik. g. Geschichte, biblische, allgemeine. h. Geographie. i. Naturgeschichte, Naturlehre. k. Gewerbskunde. l. Kalligraphie. m. Zeichnen. n. Gesang. o. Musik. p. Turnen. q. Schwimmen. r. Anstandslehre.

B. *Für die Mädchen.*

a. Religion mit Erklärung des Evangeliums. b. Deutsche Sprache. c. Französische Sprache. d. Rechnen. e. Geschichte, biblische, allgemeine. f. Erdbeschreibung. g. Naturgeschichte, Naturlehre. h. Kalligraphie. i. Zeichnen. k. Gesang. l. Klavier. m. Tanzen. n. weibliche Handarbeiten: 1. Stricken, 2. Nähen, 3. Einmerken, 4. Sticken, Waschen, Bügeln.

Kost und Kleidung bestehen in Folgendem:

a. *Die Kost:* 1. Aus dem Frühstück: 1 Schoppen Milch, 1 Kr.-Brod oder einer Kräuter-Suppe. 2. Aus dem Mittagsessen: Suppe, Rindfleisch und Gemüse. 3. Aus dem Vesperbrod: nach der Jahreszeit etwas Obst oder Brod; und 4. aus dem Abendessen: Suppe, Braten und Salat, oder eine Mehlspeise.

b. *Die Kleidung:* a. *Für einen Knaben:* 18 Hemden, 24 Unterhosen, 32 paar Socken, 16 Sacktücher, 8 Kravaten, 8 Handtücher, 1 Mantel, 2 Feiertagskleider, 6 Winterkleider, 4 Sommerkleider, 2 Som-

merhosen, 4 Kappen, 32 paar Schuhe, 4 Zahnbürsten, 3 Schwämme, 4 Kämme, 1 Scheere, 2 Federmesser. b. *Für ein Mädchen:* 18 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 12 Sacktücher, 8 Handtücher, 12 Nachthauben, 12 Nachtjäckchen, 4 flanellene Unterröcke, 4 weisse Unterröcke, 2 Feiertagskleider von Merino, 4 Perskleider, 4 Hauskleider, 1 weisses Kleid, 8 Schürzen, 1 Schwal, 3 Winterhüte, 2 Strohhüte, 1 Mantel, 32 Paar Schuhe, 8 Ridiküls, 8 Leibchen, 4 Zahnbürsten, 3 Schwämme, 4 Kämme, 2 Scheeren.

Nach unserm Dafürhalten möchte in dergleichen Instituten der Unterricht in der Gewerbkunde mit zu den Hauptlehrgegenständen gehören. Die in der Haushaltung vorkommenden Arbeiten lasse man durch die Mädchen wochenweise abwechselnd verrichten, damit sie vorzugsweise zu tüchtigen praktischen Hausfrauen herangebildet werden. Der Musik- so wie der Tanz-Unterricht könnte dagegen füglich unterbleiben; wenigstens ersterer nur bei denjenigen angewendet werden, welche ein entschiedenes Talent dafür an den Tag legen. Warum §. 16 bei den Mädchen die Anstandslehre weggelassen worden, ist nicht abzusehen.

Abbé A. H. Gaillard. Recherches administratives, statistiques et morales sur les enfans trouvés, les enfans naturels et les orphelins en France et dans plusieurs autres pays de l'Europe. 8. *Paris. Poitiers.*

Bericht über die Leistungen der Waisen-Versorgungs-Anstalt für das Herzogthum Gotha, in dem Jahre 1837. 4. Gotha.

Am Schlusse des Jahres 1837 belief sich die Zahl aller Pfleglinge dieses mildthätigen Instituts auf 104 Mädchen und 102 Knaben. Die Anstalt wird durch den ausgezeichneten Menschenfreund, den Polizeirath und Ober-Polizei-Commissair Eberhardt geleitet, der kürzlich wieder ein neues Institut ins Leben rief; er errichtete nämlich im Herzogthum Gotha Industrie-Schulen zum Wohle armer Kinder, an deren Spitze Vereine edler Frauen stehen. Diese Schulen sind für die angehende und künftige Generation von hohem Werth, weil sie auf die Sitten der ärmern Volksklasse von großem Einfluß, und das sicherste Mittel sind, die Anzahl der Bettler zu vermindern. Mögen die Bestrebungen jener Menschenfreunde vielfache Nachahmung finden.

J. F. Terme und *J. B. Monfalcon.* Histoire statistique et morale des enfans trouvés, suivi de cent tableaux. 8. *Paris et Lyon.*

Macquet. Essai sur les moyens d'améliorer le sort des enfans trouvés, précédé d'un discours de M. de Lamartine, sur le même sujet, et suivi de quelques reflexions morales. 12. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Baruch Auerbach. Fünfter Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. gr. 8. Berlin. Friedländer.

Die Anzahl der in diesem mildthätigen Institut bereits aufgenommenen Zöglinge ist von 4 bis auf 14 gestiegen, und nur aus Mangel an Raum ist die Aufnahme auf diese Zahl beschränkt worden. Diesem Uebelstande wird indessen nach der Versicherung des Verfassers bald abgeholfen werden.

Ueber die geistige Ausbildung der Waisen äußert sich der Verfasser folgendermaßen:

„Unser unausgesetztes Bemühen ging auf folgende zwei Punkte:

a) Ihren sittlichen Charakter auf das sorgfältigste zu beschirmen, nach allen Richtungen hin möglichst rein auszubilden und jede schlechte Neigung im Keime zu vernichten; unbedingten Gehorsam gegen ihre Lehrer und Vorgesetzte ihnen einzuflössen, eine redliche, edle und religiöse Gesinnung in Beziehung auf alle Verhältnisse des Lebens, ihnen eigenthümlich zu machen und diese Gesinnung als den einzigen Grund festzuhalten, von welchem alle ihre Handlungen ausgehen müssen, mit einem Worte: Tugend, Wahrheit und Religion als die einzigen Dinge zu betrachten, die dem menschlichen Dasein Werth verleihen.

b) Sie zur Ergreifung jedes rechtlichen bürgerlichen Gewerbes möglichst zu befähigen. Daher wurden sie in der, unserer Oberleitung anvertrauten jüdischen Gemeinde-Knaben-Schule mit aller Strenge dazu angehalten, sich eine tüchtige Elementar-Bildung anzueignen. Zugleich wurde ihnen Liebe zur Arbeit überhaupt und Achtung gegen jedes noch so untergeordnete bürgerliche Gewerbe eingeflösst, damit sie sich in der Folge keiner noch so antstrengenden Arbeit zu unterziehen scheuen, damit nie in ihnen der verderbliche Wahn aufkomme, man müsse sich Alles möglichst leicht machen, seinen Unterhalt sich möglichst leicht zu verdienen suchen und dürfe anders als nach dem Ausspruche der heiligen Schrift: sein Brod im Schweisse seines Angesichts geniessen; ferner, dass sie nach dem Ausspruche unserer weisen Lehrer sich durch Betreibung eines noch so niedrigen Handwerks, durch welches sie sich auf eine redliche und gesetzliche Weise ernähren können, nicht für erniedrigt halten; überhaupt die Würde des Menschen nie in seine äussere Stellung, sondern in die Art und Weise, wie er den ihm von der Vorsehung angewiesenen Platz ausfüllt, zu setzen.

Aber indem unser Zögling einerseits zur frommen Bescheidenheit angeleitet wird, mit jedem ihm zugefallenen Loose zufrieden zu sein, gern manchem Genuss zu entsagen, mit noch so wenigem, noch so sparsam zugemessenem Auskommen sich zu begnügen, nie über seine Sphäre hinausstreben zu wollen, in jeder noch so untergeordneten Stellung stets dankbar zu Gott aufzuschauen, für die vielen süssen Freuden, die Gottes Vaterhand in jedes Lebensverhältniss zu streuen gewusst, und so zufrieden, fromm und ergeben selbst als der unterste auf der Stufenleiter menschlicher Grösse, Ehren und Würden zu stehen: so wird andererseits unser Zögling mit aller Kraft ermuthigt und begeistert in Beziehung auf sittliche Grösse und wahre Frömmigkeit, auf Seelenadel und hohe geläuterte Lebensansicht, auf reine Herzensgüte und beglückende Menschenliebe, mit einem Worte, in Beziehung auf wahre Menschenwürde, so weit es geht, jede Schranke kühn zu durchbrechen und wo möglich sich zum Höchsten emporzuschwingen. Denn der niedrigste Standpunkt hienieden schliesst uns nicht vom höchsten im Reiche Gottes aus. Vielmehr trägt ein jeder noch so untergeordnete Mensch die Vollmacht zur Vollendung in seiner Brust und der Niedrigste kann sich zum Höchsten erheben, zum Höchsten über Alles, was Menschen gross, edel und vollkommen nennen."

Drei der Waisen sind bereits in ihrer Erziehung so weit vorangerückt, daß sie die Anstalt ohne Besorgniß verlassen können. Der älteste davon, in der Secunda des Gymnasiums, wird zum Lehrer ausgebildet, um später in dem Waisenhause in dieser Eigenschaft zu wirken. Der zweite hat sich dem Kaufmannsstande gewidmet und ist jetzt in einem der ersten Berliner Handlungshäuser in der Lehre, und der dritte, welcher ausgezeichnete Geschicklichkeit im Zeichnen und in technischen Arbeiten an den Tag legt, soll

seiner Neigung zufolge zum Formschneider und Dessein-Maler ausgebildet werden. Möge der edle Stifter dieses heilbringenden Instituts in seinen menschenfreundlichen Bestrebungen nicht ermüden, und sich immer mehr des Segens Gottes zu erfreuen haben.

Die deutsche Vierteljahrs-Schrift, viertes Heft, Seite 241—266, enthält einen lehrreichen Aufsatz über die Findel- und Waisenhäuser. Eine gründliche Erörterung über das in mehreren Staaten Europa's bei der Verwaltung dieser Institute befolgt werdende System erhöht den Werth dieser gediegenen Arbeit. J. G. Cotta. Stuttgard u. Tübingen.

Bernard Benoit Remacle. Des hospices d'enfans trouvés, en Europe, et principalement en France, depuis leur origine jusqu'à nos jours. Ouvrage couronné par l'Académie royale du Gard, par la société académique des sciences et belles lettres de Macon, et par la société des établissemens charitables de Paris. gr. 8. ***Paris. Treutel et Würtz.***

Haupt-Inhalt dieses in 17 Kapitel eingetheilten lehrreichen Werkes, welchem ein Heft offizieller statistischer Tabellen beigefügt ist: 1. De l'Exposition des Enfans chez les Anciens. 2. de l'Exposition des Enfans depuis l'établissement du christianisme jusq'au 13. siècle. — constitutions impériales. — Lois frankes. — Apôtres chrétiens. — Origine des hospices d'Enfans trouvés. 3. Les Frères hospitaliens du Saint-Esprit et leur fondateur. — Nouveaux Hospices. 4. Constitution et régime des Hospices d'Enfans trouvés aux 14., 15. et 16. siècle. 5. Etat des Enfans trouvés en France, au commencement du 17. siècle. — Diversité des coutumes. — Abus. — Saint-Vincent-de-Paul et ses Hospices. — Lois sur lois. 6. Décret du 19. Janvier 1811. — Augmentation du nombre des Enfans trouvés. — Plaintes. — Questions. 7. Etat de l'opinion en Europe sur les Hospices d'Enfans trouvés. — Soins et éducation dont ces Enfans sont l'objet dans les différens Etats. *Section première.* Des Etats qui consacrent des établissemens spéciaux aux Enfans trouvés. *Section 2.* Des secours donnés aux Enfans trouvés et abandonnés dans les Etats qui ne possèdent pas d'Hospices spéciaux 8. Faut-il maintenir les Hospices d'Enfans trouvés? 9. Données statistiques concernant lés mouvemens de la population en France, ceux de la moralité, de la richesse, de l'instruction, du bien être, depuis le commencement du siècle. 10. Vue générale des causes des Expositions, et de la progression croissante généralement observée dans leur nombre. 11. Continuation du même sujet. Influence des tours d'Exposition. 12. Les tours d'Exposition sont-ils un moyen de prévenir les infanticides? 13. Ancien système français. — Utilité de son rétablissement. — Projet de réglement concernant l'admission dans les Hospices des Enfans trouvés et abandonnés. 14. Du système d'éducation à suivre dans les établissemens d'Enfans trouvés. *Section 1.* De la suppression de l'Etat civil des Enfans, et de leur translation d'un arrondissement ou d'un département dans un autre. *Section 2.* De l'éducation des Enfans trouvés, selon le décret du 19 Janvier 1811. *Section 3.* Des établissemens spéciaux. — Maisons d'instruction et de travail. 15. De la tutelle des Enfans trouvés et abandonnés. 16. De la contribution aux dépenses. 17. Récapitulation et conclusion.

Als Schluß dieser werthvollen Schrift hat der würdige Verfasser eine große Anzahl geschichtlicher und literarischer Notizen geliefert, die sowohl

seine Gelehrsamkeit, als auch seine tiefen Forschungen in dem bearbeiteten Gegenstande auf das rühmlichste bekunden.

Von Türk. Die Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, und deren Statuten. Vierte Auflage. 8. Potsdam. Decker.

Die Statuten dieser mildthätigen Anstalt, welche ihre Entstehung dem sehr würdigen Verfasser verdankt, geben wir nachfolgend in ihrem ganzen Inhalt, da sie ihrer Gediegenheit halber verdienen, bei der Errichtung ähnlicher Institute als Muster empfohlen zu werden.

I. Abschnitt. Ueber die Bestimmung der Anstalt und deren Begründung. §. 1. Diese Versorgungs-Anstalt ist dazu bestimmt, den verwaiseten, noch unerzogenen ehelichen Söhnen der Bürger, Eigenthümer und Gewerbetreibenden, der Schullehrer, so wie der untern Staats- und Communal-Beamten etc. eine, dem Stande und Berufe ihrer Väter angemessene Erziehung zu geben, und sie für einen, hierzu in gehöriger Beziehung stehenden, ihren Fähigkeiten und äusseren Verhältnissen entsprechenden Lebensberuf vorzubereiten. §. 2. Unter verwaiseten Söhnen werden diejenigen verstanden, deren Väter entweder verstorben oder mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, welche sie zu Erfüllung ihres Berufs und zu Betreibung ihres Geschäfts untüchtig macht. §. 3. Unter ehelichen Söhnen werden diejenigen verstanden, die entweder in einer rechtmässigen Ehe erzeugt, oder durch die nachfolgende eheliche Verbindung legitimirt worden sind. §. 4. In der Regel sind nur die Kinder der Bürger und Gewerbetreibenden, der Grund-Eigenthümer, Pächter u. s. w., so wie derjenigen Lehrer, Staats- und Communal-Beamten in den Städten und auf dem Lande, welche zur Verwaltung ihres Amtes des akademischen Studiums nicht bedurften, aufnahmfähig; doch können auch Männer aus andern Ständen der Stiftung beitreten, und es haben sodann ihre Kinder gleiche Ansprüche auf die Aufnahme, wie jene. §. 5. Nur gänzlich unvermögende Kinder, d. h. solche, deren Vermögen nicht hinreicht, um ihnen auch nur diejenige Erziehung zu geben, welche ein unbemittelter Bürger, Grund-Eigenthümer, ein Elementarlehrer in der Stadt, ein Landschullehrer, ein niederer Staats-Beamter etc. seinen Kindern gewöhnlich zu geben pflegt, werden in die Anstalt aufgenommen. Von der Aufnahme sind auch diejenigen Kinder ausgeschlossen, für welche Angehörige, (z. B. Gross-Eltern, Geschwister) gesetzlich zu sorgen verpflichtet und vermögend genug sind. — Auch behält sich die Anstalt das Recht vor, falls Kinder, welche in derselben verpflegt werden, zu Vermögen kommen, die Erstattung der für sie aus der Anstalt gemachten Verwendungen zu verlangen. §. 6. Rechtschaffenheit, ein vorwurfsfreier Lebenswandel und Verdienstlichkeit des Vaters sind von wesentlichem Einflusse bei der Wahl der Zöglinge der Anstalt. — Knaben, deren Väter oder Mütter notorisch dem Trunke oder der Lüderlichkeit ergeben gewesen, oder zu Festungs-, Zuchthaus- oder andern ähnlichen Strafen verurtheilt worden sind, können in der Regel nicht in die Anstalt aufgenommen werden; jedoch bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes unbenommen, besonders wohlgerathene Söhne solcher Eltern, zumal beide, oder wenigstens der schuldige Theil verstorben sein sollte, ausnahmsweise aufzunehmen. §. 7. Die Anstalt ist eine ächt christliche, d. h. sie wird im Geist der christlichen Liebe und im Vertrauen auf dieselbe gegründet. Dieser Geist soll daher auch die ganze Anstalt beseelen und in ihr vorherrschen. — Knaben jedes christlichen Glaubens-

Bekenntnisses können in sie aufgenommen werden. §. 8. Die Anstalt beschränkt ihre Würksamkeit auf die gegenwärtig stattfindende Begrenzung der Provinz Brandenburg, d. h. auf die Residenzstadt Berlin, den Potsdamer und Frankfurter Regierungs-Bezirk. §. 9. Das Alter eines Knaben bestimmt keinen Vorzug des Anspruchs auf dessen Aufnahme, doch muss derselbe in der Regel das 8. Jahr zurückgelegt und das 14. Jahr noch nicht erreicht haben. — Nur in ausserordentlichen Fällen steht es dem Waisenamte frei, auch Knaben unter 8 Jahren, oder nach zurückgelegtem 14. Jahre aufzunehmen, wenn nämlich z. B. ein übrigens zur Aufnahme berechtigter Knabe unter 8 Jahren beide Eltern verloren hätte, und keine nahen Anverwandten vorhanden wären, die sich desselben annehmen könnten, oder wenn ein zur Aufnahme übrigens berechtigter Knabe, der das Alter von 14 Jahren bereits erreicht, durch eine bis dahin genossene vorzüglich sorgfältige Erziehung zu der Hoffnung berechtigt, dass er vermittelst der Erziehung, welche die Anstalt ihm darbietet, zu einem vorzüglich brauchbaren Staatsbürger gebildet und dereinst eine Stütze seiner Mutter und jüngeren Geschwister sein werde. §. 10. Die Zöglinge bleiben in der Anstalt in der Regel bis zum zurückgelegten 15. Jahre, diejenigen aber, die sich dem Schulstande widmen wollen und von dem Vorstande der Stiftung dazu für geeignet erkannt werden, bleiben in derselben bis zum zurückgelegten 17. oder 18. Jahre; ferner diejenigen, die sich einem Berufe widmen, der den Besuch der Gewerbeschule oder der obersten Klassen der höhern Bürgerschule erfordert, gleichfalls, nach Befinden bis zum zurückgelegten 16. oder 17. Jahre. §. 11. Walten bei einem Knaben solche Umstände ob, die nach den weiter unten (§. 12) folgenden Betimmungen, die Entlassung desselben aus der Anstalt nothwendig machen würden, so findet seine Aufnahme gar nicht statt. §. 12. Die Wohlthaten der Stiftung hören auf, wenn der Zögling: 1. durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch 2. durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder 3. bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie 4., wenn der Zögling durch grobe Sittenverderbniss oder gar Verbrechen sich derselben unwürdig macht; in welchen Fällen, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen, oder Ortschaften, oder Behörden übergeht, welche dazu vor dem Zutritte des Waisenhauses verpflichtet gewesen sind. — Uebrigens steht es in dem zuerst gedachten Falle dem Vormunde und den nächsten Verwandten frei, die Erziehung des Knaben in der Anstalt gegen eine jährliche Pension, über deren Betrag sie mit dem Vorstande übereingekommen, fortsetzen zu lassen.

II. Abschnitt. Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt. §. 13. Das Vermögen der Anstalt wird sich vorzüglich bilden: 1. durch freiwillige Geschenke (Capital-Beiträge), 2. durch freiwillige jährliche Beiträge, 3. durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde. Diese sowohl, als auch alle künftigen Erwerbungen gleicher Art und durch etwanige Erbeinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate, als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unter den gesetzlichen Modalitäten, vorbehalten. §. 14. Durch dergleichen Zuwendungen können auch Stipendien gestiftet, d. h. ge-

wissen Personen oder Familien die Bevorrechtung eines Mitgliedes des Stiftungsvereins (vergleiche §. 39), oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaisten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet eine Zuwendung eines Capitalbetrages, der künftig näher bestimmt werden soll und der jetzt vorläufig auf 1300 Thlr. angenommen wird, das Recht, eine Zöglingsstelle innerhalb der Grenzen dieser Statuten auf immerwährende Zeiten zu begründen und dieselbe bei jedesmaliger Erledigung entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder bestimmten Personen seiner Familie oder Nachkommenschaft die Anwartschaft darauf zu ertheilen, oder auch die Wahl irgend einer Behörde beizulegen. — Dergleichen Stipendien durch die Einzahlung einer Summe von „Eintausendfünfhundert Thalern" können auch von Staats-Behörden, andern Regierungen, von Magistraten und Corporationen gegründet werden. §. 15. Es können auch ähnliche Stipendien durch Ueberweisung von sichern Renten und jährlichen Zuwendungen gestiftet werden, so dass, wenn z. B. eine Behörde, Corporation oder Privatperson der Anstalt eine fortwährende (mit dem im vorigen §. gedachten Capitalsbetrage) im Verhältniss stehende, jedoch ablösbare Rente, deren Grösse vorläufig auf 75 Thlr. angenommen, jedoch künftig noch näher bestimmt werden wird, zusichern würde, sie das Recht erhält, einen verwaiseten Knaben in der Anstalt erziehen zu lassen. §. 16. In den ersten 20 Jahren wird: *a)* wenigstens der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten oder der, der Anstalt zum Niessbrauche überlassenen Capitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, so wie *b)* wenigstens Ein Viertel der jährlichen Geldbeiträge (vergl. §. 13) zur Bildung eines Capitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung der zehnte Theil wiederum dem Capitalstamme alljährlich zufliesst. — Ob diese Maassregel nach Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen des Stiftungsvereins und dem ihn vertretenden Waisenamte vorbehalten. §. 17. Dns Stammvermögen (vergl. §. §. 13 und 16) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, die Zinsen von den Capitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht in Obigem (§. 16) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet. §. 18. Ausserdem kommen dieser Stiftung die, den Armen- und Versorgungs-Anstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu. §. 19. Die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatleuten zugesicherten Unterstützungen fallen, während der Zeit der Verpflegung dieser Zöglinge in der Anstalt, der letztern zu. §. 20. Andere, allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich sonst noch darbieten möchten, bleiben der Anstalt zur gesetzmässigen Verfolgung vorbehalten.

III. Abschnitt. Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen. §. 21. Nach den obigen Bestimmungen wird die Stiftung würksam für verwaisete Kinder (vergl. Abschnitt I. §. §. 2 und 8), und in Ansehung ihrer muss der Anstalt nachgewiesen werden: 1. dass dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überstanden haben, 2. dass sie weder an körperlichen Gebrechen, noch Epilepsie, an Wasserkopf, Schwerhörigkeit, Mangel des Gesichts und andern unheilbaren Uebeln leiden. §. 22. Was die Wahl der aufzunehmenden Zöglinge betrifft,

so wird dabei folgendes Verfahren beobachtet: Wenn entweder eine Zöglingstelle aus den Mitteln der Stiftung gegründet, oder eine bereits fundirte durch den Abgang des Zöglings, dem sie verliehen war, erledigt worden ist, werden die Verhältnisse aller zur Aufnahme Angemeldeten von dem Waisenamte genau geprüft. — Unter übrigens gleichen Verhältnissen sind nun vor allen Andern diejenigen Knaben zu berücksichtigen, deren Väter Mitglieder des Stiftungsvereins waren; unter diesen wiederum diejenigen, die beide Eltern verloren haben; sodann diejenigen, welche die meisten unversorgten Geschwister haben. Sodann folgen diejenigen, deren Väter weniger als drei Thaler jährlich beigetragen haben. — Sind keine Söhne von solchen Vätern, die jährliche oder Capital-Beiträge gegeben haben, zu versorgen, so werden unter den übrigen zur Aufnahme Angemeldeten diejenigen gewählt, die der Hülfe am meisten bedürfen, nach den bereits oben angedeuteten Bestimmungen. — Anwartschaften (Expectanzen) werden nicht ertheilt. §. 23. Die Zöglinge werden zuerst nur auf sechs Monate zur Probe aufgenommen; sollten sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen, oder unheilbare körperliche Gebrechen zeigen, so wird der Knabe sofort wieder entlassen. §. 24. Mit ihrer Aufnahme in die Anstalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derselben und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenamtes, so dass Letzteren alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zufallen; der Vormund muss sich aller unmittelbaren Einmischung in die Angelegenheiten der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten. Etwanige Beschwerden hat er dem Waisenamte zur Prüfung und Erledigung vorzutragen. §. 25. Da es der Zweck der Stiftung ist, die Zöglinge für den Beruf des Bürgers und Landmanns, so wie für die Gewerbe zu bilden, diejenigen aber, die besondere Neigung für den Beruf eines Elementarlehrers haben, und die dazu nöthigen geistigen und Gemüths-Anlagen besitzen, für diesen Beruf vorzubereiten, so müssen Unterricht und Erziehung diesen Zwecken angemessen sein. — Die Zöglinge werden also vor allen Dingen in der christlichen Religion möglichst vollständig unterrichtet und so erzogen werden, dass sie die Lehren derselben in ihrer ganzen Kraft und Reinheit auffassen und ausüben lernen. Sodann werden sie in der deutschen Muttersprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geometrie, Erdkunde, Naturkunde, Geschichte, im Zeichnen, Gesang, und diejenigen, welche die nöthigen Anlagen besitzen, auch in der Musik, besonders aber die, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen, im Clavier- und Orgelspielen unterrichtet, damit sie möglichst gut vorbereitet, entweder in das bürgerliche Leben oder in die Schullehrer-Seminarien eintreten. — Ferner werden sie im Sommer zur Betreibung des Seidenbaues, der Bienenzucht, der Baumzucht und des Gartenbaues praktisch angeleitet; im Winter mit Stroh- und Korbflechten, Netzestricken u. s. w. beschäftigt, auch diejenigen, die Kraft, Geschick und Lust dazu haben, im Drechseln, im Tischlern, im Schnitzen, Modelliren unterrichtet und zu Schlosserarbeiten angeleitet, sobald die der Stiftung zu Gebote stehenden Einkünfte gestatten, die hierzu nöthigen Einrichtungen zu treffen. — Hauptzweck ist dabei, dass ihnen eine nützliche Thätigkeit zur andern Natur werde, und dass sie die erstgedachten Beschäftigungen so gründlich kennen und ausüben lernen, um sie wiederum lehren zu können. — Im Sommer werden sie in körperlichen, so wie in militairischen Uebungen, auch im Schwimmen unterrichtet. §. 26. Die Anzahl der Zöglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu nach dem

Obigen (Abschnitt II.) bestimmten Einkünften der Anstalt ab. §. 27. Die Beköstigung der Zöglinge muss einfach, aber gesund und nahrhaft sein, und wird einem eigenen Hausvater oder Oekonomen und seiner Gattin, oder einer Wittwe, als Oekonomin übertragen. §. 28. Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äussere Auszeichnung, durch das Waisenhaus, jedoch muss sie möglichst einfach und wohlfeil sein. §. 29. Der Unterricht erfolgt bei den Zöglingen durch die Schule der Stiftung so lange, bis sie die gehörige Vorbildung erhalten haben, um die oberen Klassen der höheren Bürgerschule oder die Gewerbeschule in Potsdam besuchen zu können. —

Die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel werden von der Anstalt beschafft. §. 30. Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem, oder mit der Zeit mehreren Lehrern, unter der Oberaufsicht des Waisenamtes und vorzüglich dessen Vorstehers übertragen, wobei der Lehrer in die Verpflichtungen eines Erziehers tritt, das Waisenhaus aber die Rechte älterlicher Zucht übernimmt. §. 31. Vorzüge unter den Zöglingen finden nicht weiter statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleisses, und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung. §. 32. Die Zöglinge müssen in der Regel ein Bett, einen vollständigen Anzug und die nöthige Wäsche mitbringen. Indessen bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, in dringenden Fällen diese Bedingung zu erlassen und diese Gegenstände aus den Mitteln der Stiftung zu beschaffen. — Sobald ein Knabe in die Anstalt aufgenommen ist, sorgt dieselbe für alle seine Bedürfnisse. §. 33. Den Zöglingen verbleiben bei ihrer Entlassung die während ihrer Versorgung in der Anstalt durch dieselbe empfangenen Kleidungsstücke, die Bücher und andern Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, in so weit ihnen solche zur Verfolgung ihrer ferneren Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfalsigen Ausspruch keine Beschwerde zulässig ist, nöthig oder unentbehrlich sind; auch werden die Zöglinge mit einem neuen vollständigen Anzuge entlassen. §. 34. Bei dem mildthätigen Zwecke der Stiftung, und da die Zöglinge derselben eine vorzügliche Vorbereitung für jeglichen Beruf, dem sie sich künftig widmen wollen, erhalten werden, steht zwar zu hoffen, dass die Meister, welche dieselben als Lehrlinge aufnehmen werden, sie möglichst begünstigen und mit Kosten verschonen, und dass insbesondere die Schullehrer-Seminarien diejenigen, die nach statt gehabter Prüfung als zur Aufnahme in dieselben geeignet werden anerkannt sein, möglichst durch Ertheilung von Freistellen begünstigen werden; sollte aber dennoch beim gänzlichen Unvermögen eines Zöglings ein baarer Geldzuschuss erfordert werden, so wird die Stiftung denselben für das erste Jahr leisten, insofern es der Vermögenszustand derselben gestattet; doch darf ein solcher Zuschuss nie die Summe der jährlichen Unterhaltungs- und Erziehungskosten eines Zöglings überschreiten. — Ueberhaupt wird die Stiftung wohlgerathenen Zöglingen auch noch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung beistehen. §. 35. Ueber die Zöglinge wird ein besonderes Namenverzeichniss geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme und Entlassung, und die Richtung und Hauptschicksale ihres ferneren Lebens eingetragen werden, daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt Nachricht zu geben. §. 36. Die Stiftung sorgt für jetzt nur für verwaisete Knaben, weil deren Erziehung in der Regel für die Wittwen die meisten

Schwierigkeiten hat, und in dem Sohne und Bruder der Mutter und den jüngeren Geschwistern eine Stütze erzogen werden kann; sollten aber der Stiftung Schenkungen mit der ausdrücklichen Bestimmung für verwaisete Töchter gemacht werden, so ist dieselbe eben so befugt als verpflichtet, sie anzunehmen, dem Zwecke gemäss zu verwenden, und sobald es der Anwachs der Zinsen dieses besonderen Fonds gestattet, Erziehungsgelder für verwaisete Töchter zu bewilligen, die in der Regel bei ihren Müttern, und wenn die Mütter verstorben sein sollten, bei rechtlichen Hausfrauen werden erzogen werden, jedoch unter solchen Verhältnissen, dass sie eine gute Schule besuchen können, und unter der Bedingung, dass sie dazu gehörig angehalten werden.

IV. Abschnitt. Verwaltung der Anstalt und Beamten. §. 37. Dem Staate gebürt die allgemeine Aufsicht über die äussern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in sofern, dass diese Verwaltung gesetzmässig geschehe, unter der Aufsicht der oberen Behörde über die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums. §. 38. Die Leitung der Anstalt und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt dem Stiftungsvereine und dem durch denselben erwählten Waisenamte vorbehalten, so wie auch die Wahl der Zöglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Bestimmung des zu erwählenden Berufes. §. 39. Die Verwaltungsaufsicht in diesen Beziehungen gebührt zunächst dem an der Gründung der Anstalt theilnehmenden Publicum, mittelst des Stiftungsvereins. Zu demselben gehört als Mitglied ein Jeder, welcher der Anstalt 1. ein Kapital von mindestens 30 Thalern Courant Werth zugewandt, oder 2. auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von 3 Thalern Courant zugesagt und geleistet hat, als wodurch ein solches Mitglied des Stiftungsvereins auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält: *a)* im Fall es unbemittelt mit Tode abgehen sollte, einem seiner Söhne vorzugsweise die Aufnahme in die Anstalt zu sichern; *b)* bei der jährlich stattfindenden, 4 Wochen vorher durch die Zeitungen Berlin's und die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt zu machenden Zusammenkunft des Stiftungsvereines zu erscheinen; *c)* in derselben Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen; *d)* Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben und darüber Rechenschaft zu fordern; auch *e)* Zöglinge in Vorschlag zu bringen. §. 40. Die Stimmenmehrheit entscheidet in dem Stiftungsvereine und wird bei Stimmengleichheit auf der Seite des, den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes oder dessen Stellvertreters angenommen und dabei keine Vertretung nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen. — Nur den zum Stiftungsvereine gehörenden Corporationen und moralischen Personen steht es frei, sich durch ihre Vorsteher oder gewählte Deputirte vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehrern Stellvertretern einer Corporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu. §. 41. Die, jener Bekanntmachung ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte nicht erschienenen Mitglieder des Stiftungsvereins werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluss bleibt unbeachtet. §. 42. Sind von dem Stiftungsvereine nur noch zehn Personen am Leben, wobei die würklichen Mitglieder des Waisenamtes nicht mitgezählt

werden, so bildet sich derselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der die Oberaufsicht über die Anstalt führenden Staatsbehörde aus der Klasse der Bürger und Gewerbetreibenden, der Grundbesitzer, der Schullehrer und der Staats- und Communalbeamten, verhältnissmässig gewählte, unbescholtene Männer, dergestalt, dass diese Wahl der erwähnten Behörde jedenfalls auf vier aus dem Stande der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Stande der Staats- und Communalbeamten der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt. §. 43. Zur Legitimation der Mitglieder des Stiftungsvereins bedarf es nichts weiter, als dass sich das Waisenamt überzeugt, dass der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie die §§. 14 und 39 erfordern, im Rechnungsetate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des §. 42 einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffenen Wahl. §. 44. Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von 3 Thalern Courant Werth durch Schenkung oder durch geringere jährliche Beiträge, als sie die Mitgliedschaft des Stiftungsvereins erfordert, etwas zugewandt haben, steht zum Letztern, bei dessen jährlichen Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu. §. 45. Nur dann ist ein Beschluss des Stiftungsvereins rechtsgültig, als von ihm ausgegangen, anzusehen, wenn darin, mit Ausschluss der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Inbegriff der Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind. §. 46. Der Stiftungsverein wählt aus seinen Mitgliedern alle Jahre ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamtes und den Stellvertreter dieses Mitgliedes, (vergleiche § 42). §. 47. Die Beschlüsse der Hauptversammlung des Stiftungsvereins und die demselben von dem Waisenamte vorgelegte Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung, so wie das Ausscheiden der Mitglieder des Waisenamtes und die Wahl neuer Mitglieder, ferner das Ausscheiden von Zöglingen und der Eintritt neuer Zöglinge wird sogleich nach abgehaltener Hauptversammlung durch die Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt gemacht: diese Bekanntmachung dient zugleich zur Kontrole für die zweckmässige Leitung der Anstalt. §. 48. Das Waisenamt besteht aus 5 ordentlichen, beständigen Mitgliedern, welchen für Behinderungsfälle eben so viele Stellvertreter beigesellt werden. Dasselbe erneuert sich alle 5 Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl des Stiftungsvereins; das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes des Waisenamts und seines Stellvertreters erfolgt nach der durch das Amtsalter bedingten Reihefolge der Mitglieder desselben; das ausscheidende Mitglied und dessen Stellvertreter sind jedoch wieder wahlfähig. Das Ausscheiden der zuerst gewählten fünf Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch's Loos. §. 49. Das eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher, gleich von dem Stiftungsvereine gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft des Stiftungsvereins und des Waisenamtes und wird, bei etwanigen Abhaltungen durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter ersetzt. Bei etwaniger Behinderung Beider, des Vorstehers und Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder an dessen Stelle dem Letztern das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches mit gleichem Rechte den Vor-

sitz einstweilen führen soll. §. 50. Es ist die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt zu führen und über die stete Regelmässigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung zu halten. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Kapitalien der Anstalt zu wachen, für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge zu sorgen, und überhaupt das Gedeihen der Anstalt und die Beförderung des Zwecks derselben sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, alle an dieselbe eingehenden Schreiben und Gelder zur weitern Beförderung an ihn gelangen und alle von derselben ausgehenden schriftlichen Beschlüsse und Ausfertigungen, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden. §. 51. Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende, oder ehrenvoll entlassene richterliche Person, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird, und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt, in deren innern und äussern Verhältnissen, besonders aber dahin zu streben hat, dass die Stiftung in ihren Angelegenheiten und bei ihrer Vermögensverwaltung nicht verkürzt werde. §. 52. Das dritte Mitglied muss ein zu einem öffentlichen Amte durch die Prüfung bewährt befundener Schullehrer sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muss hierzu gleiche Eigenschaft besitzen. §. 53. Das vierte Mitglied muss ein, der ökonomischen Verwaltung und Leitung der Stiftung, so wie des Kassenwesens kundiger Mann sein (vergl. §. 60); dieses und das fünfte Mitglied, so wie deren Stellvertreter werden in der Regel aus dem Stande der Bürger, Eigenthümer oder Gewerbetreibenden gewählt. §. 54. Alle vor berührten und unten genauer bezeichneten Gegenstände der Beschäftigung des Waisenamtes und seiner einzelnen Mitglieder werden, ausser den dringenden und ausserordentlicher Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in besondern Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§. 40) definitiv festgesetzt; hinsichtlich des Geschäftsbetriebes selbst werden die dazu besonders entworfenen Anordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, im gleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamt berechtigt ist, insoweit dieselben bloss den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen, und den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht entgegen stehen. §. 55. Ausser den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamte besonders noch zu: 1. die Wahl der Zöglinge; 2. die Bestimmung des von demselben zu ergreifenden künftigen Berufs, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, so weit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist; 3) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleisses durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassungen derselben, aus oben schon (§. 12) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Strafen gegen die ausartenden Zöglinge, überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung, Erziehung und Ausbildung der in der Anstalt aufgenommenen Kinder. §. 56. Auch zum Betriebe aller äussern Angelegenheiten, besonders zur Abschliessung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen

Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitzübertragungen, andern Eintragungen und Löschungen, hypothekarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräusserungen, Verpfändungen und Quittungsleistungen mit und ohne Erlass etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil zu sonstigen Quittungsleistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied zur Führung von Processen in allen Processarten und durch alle geeigneten Instanzen, zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden §. 57 nicht ausgenommenen Handlungen, vor und ausser Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und die Stiftung wird dadurch rechtsgültig verpflichtet. §. 57. Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zu ziehen und bei der Letztern gleich den Erstern stimmfähig, wenn: *a)* von dem Ankaufe oder der Veräusserung von Grundstücken die Rede ist, und *b)* wenn Kapitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt, in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muss, ohne dass es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger einer weitern Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen §. 56 bestimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, dass das hier festgesetzte Erforderniss der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde. §. 58. Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlussfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter fünf Personen anwesend sind, und im Fall des §. 57 ist es zu einem gültigen Beschluss hinreichend, wenn die Stimmenmehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so dass, wenn sechs Mitglieder und Stellvertreter, oder fünf von ihnen mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluss übereinstimmend gefasst haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf. Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder des Stiftungsvereins (vergl. §. 39) ergänzt werden. §. 59. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass ein Stellvertreter abgehalten würde, thätig zu sein, so kann auch gültig ein anderes Mitglied des Waisenamtes denselben vertreten. §. 60. Ausserdem wählt sich das Waisenamt einen Sekretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten, und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines, aus den Mitgliedern des Waisenamtes oder deren Stellvertreter zu bestellenden Cassen-Aufsehers (Cassen-Curators) das Geldvermögen der Anstalt nach den Vorschriften des Waisenamtes verwaltet, und darüber Buch und Rechnung führt. §. 61. Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeltlich leisten, nur für den Sekretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeltlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich vorfinden, und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren. Eben dies gilt auch von dem Vorsteher des Waisenamtes.

V. Abschnitt. Vorrechte der Anstalt. §. 62. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten

moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu. §. 63. Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen: „Das Waisenhaus für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.“

1839.

Von Türk. Ueber die Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende. 8. Berlin. Veit et Comp. Inhalt: Erster Abschnitt. Von der Vorsorge für Waisen im Allgemeinen. Zweiter Abschnitt. Von einigen Waisen-Versorgungs-Anstalten insbesondere. Dritter Abschnitt. Von den Anstalten zur Verhütung der Verwahrlosung und zur Rettung bereits verwahrloseter Kinder. Vierter Abschnitt. Die Unterstützung der Armen auf Kosten des Staats und der Staatsbürger. Anhang. Ueber die Armen- und Krankenpflege in den Städten. Der weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege zu Hamburg. — Der Frauen-Kranken-Verein zu Berlin. — Der Männer-Kranken-Verein zu Berlin.

Mögen die wohlmeinenden Absichten des verdienstvollen Verfassers in Erfüllung gehen. Mögen vorzugsweise die von ihm beschriebenen Anstalten zur Verwahrung kleiner Kinder und zur Erziehung sittlich verwahrloseter Jugend überall die eifrigste Nachahmung finden und das, was dieser wahrhafte Menschenfreund hierüber sagt, gehörig beherzigt werden.

Niemand möchte wohl besser, als wir, wissen, wie dringend nöthig eine allgemeinere Verbreitung der Errichtung jener Anstalten ist, indem wir bereits 25 Jahre einer Arbeits-Anstalt vorstehen, in welcher 600 Bettler und Landstreicher, so wie auch 275 bis 300 sittlich verwahrloseten Kinder verwahrt werden. Die meisten uns zugeführten dergleichen Kinder würden nach unserer Ueberzeugung nicht auf Abwege geräthen sein, wäre bei denselben in einer Klein-Kinder-Verwahrschule der Grund zur Sittlichkeit gelegt worden. Sie blieben aber ohne allen Unterricht, hatten nur böse Beispiele vor Augen und wuchsen in größter Rohheit heran, und so pflanzten sich eine Menge lasterhafter Neigungen in ihr für Alles leicht empfängliche Gemüth, die, nachdem sie zur Haft gekommen, nur nach vielen Jahren und mit unendlichen Bemühungen ausgerottet werden konnten. Weit schlimmer steht es aber bei denjenigen dergleichen Kinder, welche der Aufmerksamkeit der Polizei-Behörde entgehen (leider ist ihre Anzahl nicht gering); sie reifen in der größten Verderbtheit zum Manne. Aus ihnen entstehen dann die gefährlichsten Landstreicher und Gauner, welche, später eingezogen, selten auf den rechten Weg zurückgeführt werden können, weil die Neigung zum lasterhaften Leben zu tief bei ihnen gewurzelt hat. Diese Art Menschen sind es, welche die Gefängnisse am meisten bevölkern. Dieses möchte auf das evidenteste beweisen, wie sehr es im Interesse des Staats begründet ist, das hier besprochene Uebel in seinem Keime zu bekämpfen, welches hauptsächlich durch Errichtung von Klein-Kinder-Verwahrschulen und Anstalten für die sittlich verwahrloseten Jugend, nach der Art, wie sie der Verfasser mit so vieler Theilnahme beschrieben hat, bewirkt werden kann.

1839.

Baruch Auerbach. Sechster Jahresbericht über das jüdische Waisen-Erziehungs-Institut zu Berlin. 8. Berlin. Friedländer. In diesem aus freiwilligen Beiträgen gestifteten Institute befan-

den sich am Ende des Jahres 1838 vierzehn Waisenkinder; dasselbe erfreuet sich fortwährend einer vielseitigen Theilnahme. Die letzte Jahres-Rechnung schließt mit einem Bestande von 12,325 Thalern.

Die uns eben zugekommenen von Seiner Majestät dem Könige unterm 22. April 1838 bestätigten Statuten dieser Anstalt lassen wir in ihrem ganzen Inhalt folgen:

I. Abschnitt. §. 1. Die Bestimmung des im Jahre 1832 von *B. Auerbach* gegründeten Waisen-Erziehungs-Instituts ist: Waisenkinder männlichen Geschlechts, zunächst aus der hiesigen jüdischen Gemeinde, unentgeltlich zu verpflegen, zu erziehen, allen ihren leiblichen und geistigen Bedürfnissen abzuhelfen, die verlornen Eltern ihnen zu ersetzen, oder den Verlust derselben ihnen so wenig als möglich fühlbar zu machen. §. 2. Unter Waisenkindern männlichen Geschlechts werden eheleibliche Söhne bereits verstorbener Väter verstanden. Jedoch kann auch bei völliger Unfähigkeit eines Vaters, für die Erziehung seiner Söhne zu sorgen, den letztern die Aufnahme in das Institut bewilligt werden. §. 3. Den unhemittelten Waisen der Gemeinde elterliche Pflege und Erziehung unentgeltlich angedeihen zu lassen, ist der eigentliche Zweck der Anstalt. Nur ausnahmsweise soll auch bemittelten Waisen gegen Zahlung einer Pension die Aufnahme gestattet werden, doch mit der Beschränkung, dass unter je zehn Pfleglingen des Instituts nur Einer Pensionair sein darf. Den Betrag der in solchen Fällen zu zahlenden Pension hat der jedesmalige Vorstand mit Erwägung der besonderen Verhätnisse zu bestimmen. §. 4. In der Regel können nur die Söhne von Mitgliedern der hiesigen jüdischen Gemeinde unentgeltlich in das Institut aufgenommen werden. Nur unter folgenden Bedingungen ist diese Aufnahme auch auswärtigen Waisen zu bewilligen: 1. wenn Pfleglingsstellen erledigt werden, ohne dass berechtigte Expectanten aus der hiesigen Gemeinde vorhanden sind; 2. in Folge besonderer Stiftung. — Trägt nämlich ein hiesiger oder auswärtiger Wohlthäter so viel Kapital zum Vermögen der Anstalt bei, dass von den Zinsen der Schenkung jährlich zwei Zöglinge verpflegt werden können, so erwirbt er auf Lebenszeit das Recht, über eine Zöglingsstelle zu Gunsten eines von ihm selbst zu bestimmenden Waisenknaben, der auch ein auswärtiger sein kann, zu verfügen. Jedoch müssen auch in diesem Falle die weiter unten festgetzten allgemeinen Bedingungen der Aufnahme als erfüllt nachgewiesen werden. — Als Pensionaire kann die Anstalt unter der §. 3. ausgesprochenen Beschränkung auch auswärtige Waisen aufnehmen. §. 5. Vor der Aufnahme eines Pfleglings muss glaubhaft nachgewiesen werden: 1. dass derselbe in die Kategorie der Waisenknaben gehöre, die nach §. 1 — 4 zur Aufnahme berechtigt sind; 2. dass er wenigstens das dritte Jahr zurückgelegt und das dreizehnte Jahr noch nicht überschritten habe; 3. dass er körperlich und geistig gesund sei, auch dass in den letzten zwei Jahren an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination mit Erfolg vollzogen worden, um, falls dies nicht geschehen, die Impfung desselben sofort bewirken zu können; 4. dass er nicht an einer sittlichen Verwahrlosung leide, die sein Zusammensein mit den andern Zöglingen für diese verderblich machen könnte. §. 6. Ist die Aufnahme einmal erfolgt, so geniesst der Zögling die Wohlthaten der Anstalt unausgesetzt, bis zu der für seinen Beruf erlangten Ausbildung. In der Regel werden die Zöglinge bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebens-

jahre in der Anstalt verbleiben. Früher darf kein Zögling aus dem Institut entfernt werden, es wäre denn 1. dass ein Waisenknabe in Folge eines unerwartet ihm zugefallenen Vermögens der Wohlthaten des Instituts nicht weiter bedürfte; 2. dass ein Zögling in eine unheilbare chronische Krankheit verfiele, oder endlich 3. so lasterhaft sich zeigte, dass seine Besserung in der Anstalt nicht gehofft werden kann.— Für unheilbare kranke Waisen wird die Hülfe der Gemeinde, welcher sie angehören, in Anspruch genommen werden. — Ist aber ein Knabe so lasterhaft, dass die väterliche Zucht des Instituts ihn nicht zu bessern vermag, so sorgt dasselbe für Unterbringung des Knaben in eine Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder, oder bei einem Privaterzieher, damit der Knabe seinem sittlichen Zustande gemäss behandelt, und auf den rechten Weg zurückgeführt werde. Der Vorstand des Waisen-Instituts ist auch dann fortwährend verpflichtet, vermittelnd zur Besserung des Knaben mitzuwirken. Ist diese Besserung wirklich erfolgt, so wird der Knabe, falls er die zu seinem Fortkommen nöthige Ausbildung noch nicht erreicht hat, in das Institut wieder aufgenommen. §. 7. Die Anmeldung eines Knaben zur Aufnahme in die Anstalt geschieht von Seiten der Mutter oder des Vormundes schriftlich bei dem ersten Vorsteher der Anstalt, mit Beilegung der nach §. 5 erforderlichen Zeugnisse. — Der erste Vorsteher trägt nach gewonnener Ueberzeugung von der Begründetheit des Anspruchs die Angemeldeten in die Expectantenliste ein, und verfügt nach vorangegangener Berathung mit den übrigen Vorstehern deren Aufnahme. §. 8. Die Angehörigen und Vormünder der aufgenommenen Knaben begeben sich für die Dauer des Aufenthalts derselben im Institute alles Einspruchs- und Einmischungs-Rechtes in Bezug auf die Verpflegung, Behandlung und Erziehung der Kinder; doch steht es ihnen frei, wenn sie irgend eine Beschwerde zu haben glauben, dieselbe dem ersten Vorsteher zur Prüfung und Erledigung vorzutragen. §. 9. Den Müttern und Vormündern ist es erlaubt, ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Anstalt, so wie den Knaben, ihre Angehörigen zu besuchen; doch wird der Vorstand dafür sorgen, dass durch diese Besuche in keinem Falle die Ordnung der Anstalt oder das sittliche Wohl der Kinder leide. §. 10. Die Zahl der im Institute zu erziehenden Waisen soll keine fest bestimmte sein; sie richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Kräften der Anstalt, und hängt also von dem Beides berücksichtigenden Ermessen des Vorstandes ab.

II. Abschnitt. Von der Erziehung und Verpflegung der Waisen. — §. 11. Der beseelende Geist der ganzen Anstalt soll treue Elternliebe gegen die verwaiseten Kinder sein. In diesem Geiste sollen dieselben mit Liebe und Festigkeit zu frommen und rechtschaffenen Menschen, friedlich duldsamen Bürgern, treuen Genossen des Staates und tüchtigen Arbeitern, dem gemeinen Wohl zur Förderung und Gott zu Ehren erzogen werden. §. 12. Als jüdisches Institut soll die Anstalt vor Allem dahin arbeiten, dass ihren Zöglingen die den Juden geoffenbarte Religion ein klar erkanntes geistiges Besitzthum, dass sie ihnen eine Herzenssache und ein Segen für das Leben werde. Die religiöse Verfassung der Anstalt soll die einer wahrhaft frommen und erleuchteten jüdischen Familie sein. Die Kinder sollen zum Verständnisse des Worts Gottes und der heiligen Tradition in der Ursprache angeleitet, die heiligen Tage sollen mit den altherkömmlichen Gebräuchen würdig gefeiert, auch die Wirthschaft streng geführt werden. §. 13. Das Maass der den Zöglingen mitzutheilenden geistigen Bildung soll kein allgemein vorge-

schriebenes sein, auch hinsichts des zu erwählenden Berufs ihnen kein Zwang auferlegt, vielmehr in Bezug auf Beides Anlage und Neigung jedes Einzelnen möglichst zur Richtschnur genommen werden. §. 14. Das Institut sorgt demnach dafür, dass sämmtliche Zöglinge zunächst eine gründliche elementarische Schulbildung in einer hiesigen Schule, ferner aber auch, dass die durch vorzügliche Anlagen dazu berufenen Zöglinge, welche sich zugleich durch Fleiss und Sittlichkeit fortdauernder Wohlthaten werth bewiesen, die ihnen angemessene weitere Ausbildung auf einer höheren Bürgerschule oder einem Gymnasio erhalten, und gewährt ihnen alle zu ihren Schulstudien erforderlichen Hülfsmittel, bis sie in das bürgerliche Leben oder zur Universität übergehen §. 15. Für die physische Erziehung der Kinder zu gesunden und kräftigen Menschen, soll durch eine einfache — doch nicht kärgliche — Lebensweise, durch strenge Gewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit, namentlich durch regelmässiges Baden, ferner durch allwöchentliche Spaziergänge, gymnastische Uebungen und muskelstärkende Arbeiten im Garten und in der Tischlerwerkstatt gesorgt werden. Die Knaben werden gewöhnt, sich möglichst selbst zu bedienen, zugleich aber leichtere ökonomische Geschäfte für das Ganze in der Reihefolge tageweis zu übernehmen. §. 16. Die Beköstigung der Kinder soll nahrhaft, schmackhaft bereitet und reichlich zugemessen, kurz so wie in einer anständigen bürgerlichen Familie beschaffen sein. §. 17. Bekleidet werden die Waisenknaben einfach, aber anständig bürgerlich, und zwar auf ganz übeinstimmende Art. Sie werden alljährlich neu gekleidet. Jeder Knabe muss immer zwei ordentliche Anzüge im Stande haben, einen für die Fest-, den andern für die Wochentage; im Sommer überdies für sehr heisse Tage einen Anzug von leichtem Zeuge. Ferner hat jeder Knabe zwei Paar Stiefel im Gebrauch, und so viel Leibwäsche, dass er wöchentlich damit wechseln kann. §. 18. In Krankheitsfällen werden die Zöglinge durchaus nur in der Anstalt selbst, und zwar in einem besondern freundlich eingerichteten Krankenzimmer, mit genauer Beobachtung der von dem Arzte des Instituts ausgehenden Vorschriften und mit möglichster Sorgsamkeit gepflegt. Nur in dem §. 6 sub 2. gedachten Falle kann der Erkrankte aus der Anstalt entfernt werden. §. 19. Bei der Entlassung aus dem Institute erhält jeder Waisenknabe eine angemessene Ausstattung an Kleidung, Büchern und Gelde, welches letztere ihm jedoch in der Regel nicht baar, sondern in der Zusicherung durch ein Sparkassenbuch übergeben wird. §. 20. Aber auch nach der Entlassung aus der unmittelbaren Pflege des Instituts bleibt jeder Zögling ein Gegenstand der elterlichen Fürsorge desselben bis zum Beginn seiner bürgerlichen Selbstständigkeit, wogegen freilich auch von den Zöglingen die thätige Anerkenntniss des fortbestehenden Aufsichtsrechts der Anstalt erwartet wird. Es wird demnächst von jedem entlassenen Zöglinge gewünscht, dass, wenn er seinen Aufenthalt in Berlin hat, er sich monatlich wenigstens einmal dem ersten Vorsteher der Anstalt oder einer der Ehrenmütter (s. §. 35) persönlich vorstelle, wenn er sich aber auswärts befindet, dem Vorstande wenigstens vierteljährlich einmal über sein Thun und Treiben ausführliche schriftliche Auskunft ertheile. Lehrlinge werden zu Ende jedes Quartals von ihren Meistern ein Zeugniss über ihr Wohlverhalten und ihre Geschäftsthätigkeit dem ersten Vorsteher vorlegen, auch Studirende ein von der akademischen Behörde auszustellendes testimonium morum et diligentiæ dem Vorstande einreichen. — Von allen ehemaligen Zöglingen der Anstalt aber wird erwartet — so lange

sie nicht bürgerlich selbstständig sind, — dass sie sich dem ersten Vorsteher der Anstalt über ihr Thun und Ergehen mit völliger Offenheit mittheilen, seinen Rath in allen geeigneten Fällen suchen und den ertheilten gewissenhaft befolgen. — Die Erfüllung dieser Bedingungen vorausgesetzt, wird der Vorstand des Instituts nicht anstehen, auch der entlassenen Zöglinge, wo es immer Noth thun sollte, mit Rath und That sich anzunehmen, namentlich in Krankheitsfällen ihnen Beistand angedeihen zu lassen, ihnen die Theilnahme an dem geselligen Leben gebildeter Familien zu gewähren; den Lehrlingen, wenn sie Gesellen oder Meister werden, oder auf die Wanderschaft gehen wollen, eine angemessene Geldbeihülfe zu bewilligen; die auf der Universität Studirenden auf eine ihrer höheren Bildung entsprechende Art zu unterstützen; auch denen, die nach einem anderen Orte hinzureisen durch ihren Beruf veranlasst werden, durch Empfehlungen nützlich zu werden.

III. Abschnitt. Von den Aufsichtsbehörden, dem Vorstande und der Verwaltung des Instituts. §. 21. Die Anstalt steht unter der Aufsicht der dem Erziehungs- und Schulwesen der Stadt Berlin vorgesetzten Staatsbehörde, welche sich der Schuldeputation des Magistrats als ihres Organs bedienen wird. §. 22. Der Vorstand der Anstalt erstattet dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium alljährlich im Dezember einen Verwaltungsbericht, der zunächst der Schuldeputation übergeben wird. §. 23. Das Aufsichtsrecht der Königlichen Behörde und der Organe derselben beschränkt sich auf die durch Landesgesetze ausdrücklich bezeichneten Gegenstände. Die Verwaltung der Anstalt bleibt dem Vorstande derselben überlassen. §. 24. Der Vorstand des Instituts besteht aus einer Mehrheit von Personen, deren Anzahl nicht ein für allemal bestimmt werden, sondern sich nach der Ausdehnung der Anstalt richten soll. Es sollen jedoch nicht weniger als drei, und nicht mehr als neun Männer den Vorstand bilden. Vorläufig wird die Zahl der Mitglieder auf drei angesetzt. Der Vorstand selbst hat über die jedesmal erforderliche Zahl seiner Mitglieder zu bestimmen. §. 25. Mitglieder des Vorstandes sind demnach gegenwärtig: 1. Der erste Vorsteher des Instituts, für jetzt der Stifter desselben *Baruch Auerbach*. 2. Der Cassen-Curator, Rentier und Mitglied der Königl. Immediat-Commission zur Vernichtung der Staatspapiere *Bendemann sen.* 3. Der Rendant, Agent der Pommerschen Landschaft *M. Borchardt jun.* — Künftig soll die Bestellung der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des ersten Vorstehers) so geschehen, dass 25 aus der Zahl der jährlich beitragenden Wohlthäter durchs Loos bestimmte Personen dieselben durch einfache Stimmenmehrheit erwählen; und diese Neuwahl soll alle drei Jahre veranstaltet werden. Die früheren Vorsteher sind jedoch wieder wählbar, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Vorstande ausscheiden zu wollen erklären. §. 26. Der Stifter der Ansalt ist auf Lebenszeit befugt erster Vorsteher derselben zu bleiben, doch darf er sein Amt, wenn es ihm angemessen scheinen sollte, freiwillig niederlegen. — Künftig soll der erste Vorsteher ebenfalls durch die Wohlthäter des Instituts gewählt werden, jedoch von einem nicht durchs Loos bestimmten, sondern von einem Ausschuss von 25 Personen, welcher in einer Versammlung, zu der sämmtliche hiesige Wohlthäter auf die §. 27 bestimmte Weise einzuladen sind, durch Stimmenmehrheit erwählt wird; zwar zunächst auch nur auf drei Jahre, nach deren Ablauf er jedoch, falls er wieder gewählt wird, sein Amt auf Lebenszeit behält. Uebrigens muss der erste Vorsteher jedesmal ein bewährter Schulmann sein. Der Gründer behält sich aber das Recht vor,

drei Personen vorzuschlagen, aus deren Zahl sein Nachfolger gewählt werden soll. Ueberhaupt begiebt er sich keines Rechtes, das ihm als Gründer des Instituts nach den Landesgesetzen zusteht. §. 27. Die in den §. §. 25 und 26 vorgeschriebenen Loosungen und Wahlen erfolgen in Gegenwart eines von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Commissarius derselben. Nur die Wahl des ersten Vorstehers bedarf der ausdrücklichen Bestätigung der Aufsichtsbehörde; wird diese verweigert, so muss eine andere Wahl getroffen werden. Die Einladung der Wahlmänner geschieht im Falle des §. 25 durch ein jedem von ihnen vorzuzeigendes und zu bescheinigendes Circulare, im Falle des §. 26 öffentlich durch eine wenigstens acht Tage vor dem Wahltermin in die hiesige Vossische und Spenersche Zeitung einzurückende Aufforderung. §. 28. Alle männlichen Wohlthäter des Instituts, welche einen jährlichen bestimmten Beitrag von wenigstens fünf Thalern entrichten, sind zur Theilnahme an dem Geschäfte der Wahl der Vorstandsmitglieder und des ersten Vorstehers berechtigt; ebenso diejenigen, welche dem Institute eine Summe von Einhundert Thalern und darüber verehren, in sofern die Beitragenden oder Geschenkgeber Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde sind. §. 29. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeldlich als ein Ehrenamt. Nach dem Ausscheiden des Stifters soll jedoch der erste Vorsteher ein angemessenes Gehalt aus der Casse der Anstalt beziehen, und im Falle seiner Emeritirung mit einer ausreichenden Pension bedacht werden. Ist der erste Vorsteher einmal definitiv angestellt, und seine Anstellung von der gesetzlichen Behörde nach §. 27 genehmigt worden, so kann er nicht gegen seinen Willen wieder entlassen werden; es sei denn, dass er sich solcher Vergehungen und Dienstvernachlässigungen schuldig machte, welche nach allgemeinen Bestimmungen die Dienstentlassung eines Schullehrers rechtfertigen. Auch in Fällen dieser Art kann die Dienstentlassung nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. §. 30. Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde des Instituts, und repräsentirt dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen. Er allein verfügt nach Stimmenmehrheit: 1. über die Anlegung der Fonds, über die Verwaltung und Verwendung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Anstalt, 2. über die Anstellung der Beamten, einschliesslich des Boten, (siehe §. 41 und 42) 3. über die Aufnahme der Waisen, wie deren Entlassung und künftigen Lebensberuf, 4. über die Festsetzung des jährlichen Etats und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt, und 5. über alle sonstigen Angelegenheiten des Waisenhauses, ohne in andern, als den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Fällen, der Genehmigung der Staatsbehörde zu bedürfen. §. 31. Der Vorstand entwirft und vollzieht den Verwaltungs-Etat für jedes Jahr, und hat dafür zu sorgen: 1. dass das Vermögen des Instituts gewissenhaft verwaltet, und dass der Fond nur in Preussischen Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen, oder auf Grundstücke gegen pupilarische Sicherheit zinsbar untergebracht werde. Die Staatspapiere sind ausser Cours zu setzen und ausdrücklich darauf zu bemerken, dass sie Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts sind, und können solche nur auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege wieder in Cours gesetzt werden; 2. dass das Stammvermögen der Anstalt nie angetastet und zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet werde, vielmehr dass die Anstalt sich nur durch Zinsen des Grundkapitals und ausserordentliche Geschenke erhalte, und dass der Ueberschuss der jährlichen ordentlichen und ausser-

ordentlichen Beiträge und irgend sonst entbehrliche Gelder zum Fond geschlagen, und das Stammvermögen der Anstalt auf jede redliche Weise möglichst vermehrt werde; 3. dass alle den Fond der Anstalt bildenden Staatspapiere, wie hypothekarische Versicherungen und sonstige wichtige Dokumente des Instituts in einem besonderen eisernen Kasten, auf welchem mit Metallschrift die Worte eingelassen sind „heilig dem Herrn und Eigenthum des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts zu Berlin," unter dreifachem Verschlusse an einem sichern Orte aufbewahrt werden. Die Schlüssel führen der erste Vorsteher, der Cassen-Curator und der Rendant. — Eine nähere Instruktion für die Cassen-Verwaltung wird von dem jetzigen Vorstande demnächst abgefasst und vollzogen werden. §. 32. Alle wirklichen Ausgaben erfolgen innerhalb des genehmigten Etats auf Anweisung des ersten Vorstehers: insofern sie aber den Etat überschreiten, nur auf eine schriftliche Anweisung des Vorstandes nach vorgängiger Beschlussnahme in den monatlichen oder den ausserordentlichen Versammlungen. §. 33. Der Vorstand versammelt sich regelmässig am 15. jedes Monats, und ausserdem so oft der erste Vorsteher es nöthig findet. Ueber die Verhandlungen desselben wird ein Protokoll geführt. §. 34. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche dem ersten Vorsteher ausschliesslich obliegen, gehören namentlich: 1. die Sorge für die zweckmässige Behandlung und Unterweisung der Zöglinge; 2. die Correspondenz der Anstalt mit den Behörden und den Wohlthätern; 3. die Abfassung des von dem gesammten Vorstande zu vollziehenden Jahresberichts, d. h. einer Druckschrift, durch welche alljährlich den Wohlthätern der Anstalt Rechenschaft über die Verwaltung derselben abgelegt werden soll; 4. die Erfüllung der §. 20 erwähnten Obliegenheiten des Instituts gegen die aus demselben entlassenen Zöglinge; 5. die Veranstaltung der religiösen Feierlichkeiten. Ueberhaupt ist der erste Vorsteher befugt, in allen dringenden Fällen das Nöthige anzuordnen; er ist jedoch verpflichtet, von allem, was er ohne vorgängigen Beschluss des Vorstandes angeordnet hat, den übrigen Vorstehern in der nächsten monatlichen Versammlung vollständige Mittheilung zu machen. §. 35. Einen wesentlichen Antheil an der Beaufsichtigung des Instituts durch den Vorstand haben die Ehrenmütter, eine Anzahl achtbarer Frauen aus der Gemeinde, welche auf Ersuchen des Vorstandes sich mit mütterlicher Liebe der verwaiseten Kinder anzunehmen entschlossen sind. Insbesondere stehen diejenigen ökonomischen Angelegenheiten, deren Besorgung Frauensache zu sein pflegt, unter ihrer Aufsicht, und sollen namentlich die Ankäufe von Wirthschaftsvorräthen, Betten, Wäsche, Leinenzeug etc. etc., nur mit Zuratheziehung oder durch Vermittelung der Ehrenmütter geschehen, wobei jedoch die Art dieser Zuratheziehung ganz dem Takt und Ermessen des ersten Vorstehers überlassen bleibt. Darauf, dass die Beköstigung der Zöglinge der Vorschrift §. 16 angemessen eingerichtet werde, und sowohl hier als überall die grösste Reinlichkeit statt finde, werden die Ehrenmütter ebenfalls mit Strenge halten. §. 36. Die Ehrenmütter werden sich in die ihnen obliegenden Geschäfte dergestalt theilen, dass 1. jede Ehrenmutter eine gewisse Anzahl von Knaben, nach der Bestimmung des Looses, in ihre spezielle Obhut nimmt; 2. jede sich der Pflicht unterzieht, an einem bestimmten Wochentage, oder falls es nöthig sein sollte, an mehreren, zur Zeit des Mittagessens in der Anstalt gegenwärtig zu sein. §. 37. Mit allen etwanigen Wünschen und Bemerkungen über Gegenstände ihres Bereichs wenden sich die Ehrenmütter

an den ersten Vorsteher, welcher diese Bemerkungen sorgsamer Beachtung würdigen wird. So wird er den Ehrenmüttern auch alle in ihren Wirkungskreis eingreifenden bedeutenderen Ereignisse und Beschlüsse mittheilen, und sie halbjährlich einmal zur Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes einladen. — Wie oft und in welcher Art ausserdem die Ehrenmütter unter sich über die von ihnen beaufsichtigten Angelegenheiten des Instituts conferiren wollen, bleibt ihrem eigenen Belieben überlassen. §. 38. Es versteht sich von selbst, dass das Amt einer Ehrenmutter unentgeldlich geführt wird. Es dauert so lange, bis die Inhaberin desselben den Wunsch auszuscheiden äussert. Die Anzahl der Ehrenmütter braucht keine fest bestimmte zu sein, sondern es hängt die jedesmalige Bestimmung darüber von dem Ermessen des Vorstandes ab. §. 39. Die nächste und beständige Aufsicht über die Zöglinge, ausser den Schulstunden, führen die Erzieher, welche unter den besoldeten Officianten des Instituts die erste Stelle einnehmen. Nur wissenschaftlich und pädagogisch gebildete, so wie moralisch zuverlässige Männer, die ihre Befähigung in allen diesen Beziehungen nachgewiesen haben, können als Erzieher bestellt werden. — Dieselben haben sich bei der Verwaltung ihrer Geschäfte streng nach der Anweisung des ersten Vorstehers zu richten, und ihm täglich über alles in der Anstalt Vorgegangene genauen Bericht zu erstatten. Die Anzahl der zu bestellenden Erzieher richtet sich nach der Anzahl der Zöglinge, und wird von dem ersten Vorsteher bestimmt. Im Falle ihrer Emeritirung sollen sie mit einer angemessenen Pension bedacht werden. §. 40. Die Verpflegung und Wartung der Waisenkinder wird von der Oekonomin oder Pflegemutter besorgt. Sie führt ihre Geschäfte nach der von dem ersten Vorsteher, nach vorgängiger Berathung mit den Ehrenmüttern, ihr zu gebenden Anweisung, und soll sie im Falle ihrer Emeritirung mit einer angemessenen Pension bedacht werden. §. 41. Die Einsammlung der Beiträge von den Wohlthätern, so wie die Besorgung aller in Direktionssachen nöthigen Gänge ist Sache des Boten. Nur ein durchaus zuverlässiger Mann darf als Bote des Instituts bestellt werden; jedenfalls aber muss derselbe beim Antritt seines Amts eine Caution von zweihundert Thalern deponiren. Einen über diese Cautionssumme hinausgehenden Betrag von Geldern darf er nie in Händen haben. Für Verluste, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung hervorgehen sollten, hat das daran etwa schuldige Vorstandsmitglied einzustehen. — Hinsichts der Anstellung der sonst etwa nöthigen Aufwärter und Dienstboten hat der erste Vorsteher nach seinem Gutbefinden das Erforderliche anzuordnen. §. 42. Die Anstellung, so wie die im Falle der Pflichtversäumniss zu verfügende Entlassung der Hausofficianten, ist Sache des ersten Vorstehers, welcher dabei jedoch nach Maassgabe von §. 30 die übrigen Vorstandsmitglieder, und in Betreff der Oekonomin und der weiblichen Dienstboten die Ehrenmütter zu Rathe ziehen wird. Dies gilt auch hinsichts der Bestimmung über die jedem Hausofficianten zu ertheilende schriftliche Instruction, auf welche sie in Pflicht genommen werden. — Etwanige Gratificationen für verdiente Hausofficianten müssen vom ganzen Vorstande, und für die Oekonomin mit Zustimmung der Ehrenmütter beschlossen werden.

IV. Abschnitt. Von den Einkünften der Anstalt und den Wohlthätern des Instiuts. §. 43. Die Einkünfte des Instituts sind: — 1. die Zinsen von dem bereits vorhandenen Fond, — 2. die freiwilligen bestimmten jährlichen Beiträge der Wohlthäter, — 3. ausserordentliche Geschenke, — 4. Vermächtnisse, — 5. Gratificationen an die Anstalt

für Abhaltung von Jahreszeiten, Kadischgebeten, Todtenfeierbegehen durch die Waisen, — 6. Ertrag der von dem Gründer herausgegebenen Jahresberichte über das Waisen-Erziehungs-Institut, der Gesänge und Gebete für die Todtenfeier, des Gebets für Se. Maj. den König, wie der sonst von ihm und Andern zum Besten der Anstalt herauszugebenden Schriften in allen Auflagen bis auf ewige Zeiten, — 7. Erziehungsgelder für vermögende Waisenkinder, die in der Anstalt verpflegt und erzogen werden, — 8. die Zinsen der von der Anstalt erworbenen oder derselben zugewandten liegenden Gründe, — 9. Ertrag der zum Besten der Anstalt veranstalteten Sammlungen, Concerte und sonstigen Feierlichkeiten. §. 44. Die Rechnungsablegung erfolgt öffentlich durch die in den jedesmaligen Jahresbericht aufzunehmende Bilanz der Einnahmen und Ausgaben. §. 45. Das Andenken der Wohlthäter soll nach herkömmlichem Gebrauch mit Begehung ihrer Jahreszeiten, als Kadischsagen und Todtenfeier an den vier Hauptfesttagen begangen werden. §. 46. Abänderungen dieses Statuts können zwar von dem Vorstande nach vorhergegangener Berathung mit den Wahlmännern (s. §. 26) getroffen werden, erhalten aber ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung der vorgesetzten Behörde. — Entworfen von dem Vorstande des jüdischen Waisen-Erziehungs-Instituts zu Berlin.

Berlin den 13. November 1837.

Zweite Abtheilung.

Ueber

Armenwesen, Armen-Policei und Abstellung der Bettelei.

Vom Jahre 1528.

Expertus in truphis — von falſcher Bettler-Büberei. 8. Magdeburg.

Dieſes Werk erſchien zum erſtenmal im Anfange des 16. Jahrhunderts und ſchildert die Betrügereien und Ränke der damaligen Bettler. Dr. M. Luther verſah dieſe Schrift im Jahre 1528 mit einer Vorrede. Die dritte Auflage davon ließ der Superintendent Nicolaus Selnecer im Jahre 1580 im Druck ausgehen und fügte derſelben drei von ihm über „den reichen Mann und armen Lazarus“ gehaltene Predigten bei. Noch mehrere Auflagen dieſes merkwürdigen Buches folgten und die letzte kam im Jahre 1668 in den Buchhandel.

1562.

Egidii Witsii Jure consulti Brugensis consilium de continendis et alendis domi pauperibus, et in ordinem redigendis validis mendicantibus. 8. *Antwerpiæ.*

Dieſe mit großer Beleſenheit abgefaßte, an den Biſchof von Brügge gerichtete Schrift verdient alle Aufmerkſamkeit.

1568.

Ambrosii Papens. Bettel- und Gärten-Teufel. 8. Magdeburg.

Das Leben dieſer in damaliger Zeit ſo häufigen und ſchädlichen Bettler beſchreibt Andreas Hyperius in ſeinem Werke: „liber de beneficiis in pauperes, inter cætera ejus opuscula“, pag. 887, woraus wir nach einer in Döpleriſchrift: „theatrum pœnarum etc.“ enthaltenen Ueberſetzung Folgendes ausheben:

„Was für ein Leben führen doch die starken Bettler, die da gesund, in ihrem bessten männlichen Alter sind, und sich allein auf's Betteln legen? Ein solches, dass man zweifeln möchte, ob sie Christen, Juden oder Türken seyn. Denn sie kommen in keine Kirchen, liegen und stehen allezeit für den Kirchthüren, oder, wo sie dörffen, laüffen sie immer auf den Gassen, Wegen und Brücken herum, wo sie die meisten Leute vermuthen. Also hören sie keine Predigt, vielweniger gebrauchen sie das H. Sakrament. Und weil sie an keinem Orte bleiben, so fragt auch kein Prediger nach ihnen, und jeder meinet, sie gehen ihn nicht an. Führen sie ein Weib bei sich, so ist es ihnen selten recht getraut, vielmehr sind es gemeiniglich ihre Huren; sterben sie in solchem Stande, mein, was sind sie anders, als ein Vieh; Was von Männern gesaget, das ist auch von Weibern, grossen, starken und stinkfaulen Mägden, Item Betteljungen und Mägdelein zu verstehen. Ist das nun nicht mit schmerzlichen Trähnen zu beweinen, dass so viele Leute wie ein Vieh müssen in's ewige Verderben fahren? Das werden einmal die Obrigkeiten und Præsules der Kirchen schwer zu verantworten haben, die dessfalls nicht besser Aufsicht gehabt etc. etc.“

1620.

Juan Pablo Bonnet. Reduccion de las lettras y arte para ensennar a hablar a los mudos. *Madrid* — 4. —

Dieſes Werk iſt das erſte, welches über Taubſtumme erſchienen, und worin der Verfaſſer, Conſtabel bei dem Könige von Caſtilien, zu beweiſen ſucht, daß Taube und Stumme reden lernen könnten, was bis dahin beſtritten wurde. Curtis gibt unrichtigerweiſe die Schrift eines engliſchen Arztes als die erſte über dieſen Gegenſtand erſchienene an. Sie führt den Titel: „The Academy for the Deafe and Dumbe, being the manner of the operation to brinh those who are so born tho heare the sound of words, with the eyes and thence tho learne tho speake with the tongue“ und erſchien 1652, alſo 32 Jahre ſpäter, als die von Bonnet.

1684.

Des heil. Römiſchen Reichs Stadt Frankurt am Mayn neulich aufgerichteten Armen-, Waiſen- und Arbeithauſes Ordnungen und Geſetze. 4. Frankfurt. Joh. Haasen.

Die Anſtalt hat ſeit ihrem Entſtehen, nämlich vom Jahre 1679 bis incl. 1758 aufgenommen und durch außergewöhnliche Unterſtützungen Beiſtand geleiſtet: 1. In der Anſtalt vollſtändig unterhaltene und erzogene 15,546 Perſonen. 2. Aus der Anſtalt verpflegte Perſonen 78,226. 3. Kinder, welche Seitens der Anſtalt bei Handwerkern untergebracht und mit Kleidungen verſehen worden ſind 1537. 4. Kinder, für welche die Anſtalt das Schulgeld bezahlte und die mit Büchern verſehen worden ſind 19,406. 5. An Durchreiſende, des Beiſtandes Bedürftige 1,070,526. 6. An Durchreiſende, namentlich an Pfälzer und im Jahre 1734 aufgenommene Salzburger Emigranten 338,488. 7. An hausarme und kranke Perſonen 61,062. Daher im Ganzen 1,584,791 Perſonen beiderlei Geſchlechts.

Das Hausgeſetz des Inſtituts beſtimmt hinſichtlich der Beſtrafungen der Häuslinge sub Cap. 17 u. a. Folgendes:

§. 14. Eine Zuchtbank, dadurch der Züchtling Kopf und Arm ſtecken und alſo geſchloſſen werden kann, umb ſolcher geſtalten geſtrichen zu werden.

Item ein hoher Stock, daran der Züchtling angebunden und gestrichen wird.

Item ein Bären-Kaſten mit eitel ſcharffen Ecken, darinnen man nicht bequemlich Stehen, Liegen, noch Sitzen kann.

Item dunkele Gefängnuß unter der Erden, eines ärger als das andere.

1717.

Bericht vom Zuſtande des neu aufgerichteten armen katholiſchen Arbeitshauſes. 4. Augsburg. Gruber.

1718.

Hülff der Armen in allen ihren Nöhten ſowohl in der Stadt, als auff dem Land, durch den chriſtlichen Allmoſener, den embſig befliſſenen Allmoſener, den Arzten und Allmoſener, und den Land Allmoſener, aus dem Frantzöſiſchen ins Teutſch überſetzt, durch einen Prieſter hierſelbſt: Aus der frantzöſiſchen Truck zu Lion Anno 1687 bei Anton und Horat: Molin cum approbatione. 12. Cölln. Joh. Alstorff.

Von den vielen Beiſpielen wahrhaft mildthätiger Handlungen, welche in der vorbezeichneten umfangreichen Schrift erzählt werden, führen wir folgendes an:

„Im Jahre 1676 ware die Stadt Alençon mit einer rothen Ruhr betrübet, welche wie die Pest ansteckend ware, und sich fienge, die Frawen von der Bruderschaft der Liebe dorfften in das Armen-Haus nicht gehen, welches gleichfalls damit behafftet ware, die Priester förchteten sich auch darein zu wagen, dergestalten dass die armselige Leuth ohne Beystand ersterben thäten, die Fürstin von Guise kame in die Stadt, wovon sie Herrscherin ist, sie gienge und besuchte, und bediente alle diese Armen, und durch ihr schönes Exempel zoge sie die andere Frawen gleichfals dahin.“

1768.

Verbeſſerte Ordnung für die Hospitals-, auch Armen- und Wayſen-Häuſer-Proviſoren. 4. Köln. — Rüttgers und Wittib Gussen.

1773.

Bemerkungen über den Zuſtand der herumziehenden und Kirchſpiels-Armen. Aus dem Engliſchen. (In Schletweins Schriften für alle Staaten u. ſ. w. Theil I. Seite 304.)

1775.

Geſammelte Nachrichten von den Armen-Einrichtungen der Freymaurer in Chur-Sachſen vom 17. Januar 1772 bis zum Jahre 1775. 8. Dresden.

Dieſe in ihrer Art merkwürdige Schrift liefert uns die ſchönſten Beiſpiele von wahrhafter Mildthätigkeit.

1780.

Peter Obladen. Ludwig Muratori's Gedanken über die Ab-

schaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen. Uebersetzt und vermehrt. 8. Augsburg. Mauracher.

Diese Schrift ist in 14 §. eingetheilt und beginnt mit den Worten: „Almosengeben ist ein Gebot des Herrn."

1783.

Rochow. Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. 8. Berlin.

1784.

Nachrichten von den Armen-Instituten in Wien. 8. Wien.

1785.

Meisterlein. Untersuchung über die Armuth. Aus dem Englischen. gr. 8. Leipzig.

1787.

Johann Gottfried Rüger. Geschichte und Beschreibung des Kurfürstlich-Sächsischen Soldatenknaben-Instituts zu Annaburg, evangelischer und katholischer Religion. 8. Leipzig. Kummer.

J. R. v. Grossing. Staaten-Journal, 2. Heft, Jahrgang 1787. 8. Nürnberg. Felseckers sel. Söhne.

Enthält, Seite 198–232, einen Vorschlag zu einer allgemeinen Armen-Anstalt für alle Staaten und Völker, in welchem sich manches Beachtungswerthe befindet; außerdem aber auch Ausfälle gegen Fürsten und ihre Beamten vorkommen, die eben so grundlos als absurd erscheinen.

H. M. G. Grellmann. Historischer Versuch über die Zigeuner, betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung. Zweite veränderte und vermehrte Auflage. 8. Göttingen. Dieterich.

Inhalt: *Erster Abschnitt.* Beschreibung der Zigeuner nach ihrer Lebensart, ihren Sitten und Eigenschaften und ihre Namen. Ausbreitung derselben in Europa, ihre Leibeseigenschaften, ihre Speise und Trank, ihre Kleidung, ihre häusliche Verfassung, ihre Verrichtungen und Gewerbe, ihre Ehe und Erziehung, ihre Krankheiten, ihr Tod und Begräbniss, ihre eigene politische Verfassung, ihre Religion, ihre Sprache, Wissenschaften und Künste, ihr Charakter und Fähigkeiten, ihr Nutzen oder Schaden für den Staat, ihre Duldung im Staate, und über die Versuche, sie zu bessern. Ferner Schreiben einer ungarischen Frau von Adel über die dasiger Zigeuner. *Zweiter Abschnitt.* 1. Freibriefe und geglaubte Verschiedenheit der ersten Zigeuner von den späteren. 2. Vermeinter Ursprung der Zigeuner. 3. Ihre ägyptische Abkunft insbesondere. 4. Zigeuner stammen aus Hindostan, und 5. sie sind von der Caste der Suders.

Die Angaben des Verfassers sind vielseitig durch alte Dokumente unterstützt; überhaupt hat derselbe eine ausgebreitete Belesenheit über den bearbeiteten Gegenstand an den Tag gelegt. Sein Hauptzweck ist, den eigentlichen Ursprung dieses Volkes zu ermitteln, und er scheint ihn erreicht

zu haben. Er hat wenigstens, so weit es in der Möglichkeit lag, wissenschaftlich dargethan, daß die Zigeuner aus Hindostan herstammen, so wie, daß dieselben zur Caste der Subers gehören.

Fest. Vortheile und Gefahren der Armuth. 8. Leipzig.

1788.

Miscellaneen über hamburgische Armen-Anstalten, in Heften, welche die Jahrgänge 1788—92, 94, 96—99 umfassen. 4. Hamburg.

1790.

Liancourt. Rapport sur la situation de la mendicité de Paris. 8. *Paris.*

Necker. Lettre relativement à la mendicité de la ville de Paris. 8. *Paris.*

Liancourt. Rapport sur la lettre de Necker sur la mendicité dans la ville de Paris. 8. *Paris.*

Rapport sur la nouvelle distribution des secours proposés dans le département de Paris. 8. *Paris.*

Rapport sur l'établissement de la charité maternelle de Paris. 8. *Paris.*

Abbé Desmoussaux. De la bienfaisance nationale. 8. *Paris.*

1791.

Oeffentliche Rechenschaft über die Armenversorgung in der Residenzstadt Würzburg. 8. Würzburg. Riemer.

In dieser empfehlungswerthen Schrift ist ausführlich dargestellt, wie und nach welchen Grundsätzen damals die Armenpflege verwaltet worden. Zur Zeit deren Herausgabe betrug die Volksmenge der Stadt Würzburg 19,648 Individuen, unter denen sich 835 Arme befanden. Das Verhältniß sämmtlicher Einwohner zu den Almosenbedürftigen war also wie 47: 2.

A. Schellenberg. Erste Nachricht über die in der Residenzstadt Würzburg zum Besten der dasigen Dienstherrschaften und ihrer kranken Dienstboten gegründeten Anstalt. 8. Würzburg. Riemer.

Der Zweck dieser Wohlthätigkeits-Anstalt besteht hauptsächlich darin: die Dienstherrschaften der Unannehmlichkeiten zu entheben, die mit der Verpflegung erkrankter Dienstboten verbunden sind, und zugleich Letzteren bessere Hülfe und Wartung angedeihen zu lassen. Jeder Dienstbote, der diesem Institute beitrat, mußte vierteljährlich 15 Kreuzer oder jährlich einen Gulden fränkisch bezahlen, und sich wenigstens drei Jahre zur Entrichtung dieses Beitrags verpflichten. Möge diese gewiß zweckmäßige Einrichtung viel Nachahmung finden.

Dr. J. L. Blessig. Rechenschaft über die gesammelte Verwaltung der seit 1780 zu Straßburg errichteten wohlthätigen Privat-Anstalt, nebst Nachricht über die mit diesem Institute im Winter

1788 vereinigten Versuche einer Armenverpflegung in einem Spinnsaal. Strasburg.

Der Verfasser der vorerwähnten zwar kleinen, aber dennoch klaren, gehaltreichen Schrift stellt diese Anstalt nach ihren einzelnen Theilen dar, und beschreibt den Fortgang und die Wirkung der Bemühungen jener Menschenfreunde, so wie den Spinnsaal und die Armenpflege in Straßburg, im Winter des Jahres 1788 auf 1789, in folgenden Abschnitten:

I. Abschnitt. Schilderung des Winters und Blick auf das Gute, das er veranlasste. *II. Abschnitt.* Grundlegung der Verpflegungs-Anstalt. *III. Abschnitt.* Fragen und Antworten über die Nutzbarkeit und die zweckmässigste Einrichtung einer solchen Anstalt. *IV. Abschnitt.* Unterstützung dieser Verpflegungs-Anstalt durch freiwillige Beiträge. *V. Abschnitt.* Auswahl der Armen. *VI. Abschnitt.* Eröffnung des Arbeitsaales. *VII. Abschnitt.* Polizei des Saales. *VIII. Abschnitt.* Speise-Ordnung. *IX. Abschnitt.* Endschaft der Versorgung auf dem Saale und fernere Verwendung der Beiträge.

Clément de Boissy. Suppression de la mendicité. 8. *Paris.*

Revidirte Armen-Ordnung der Stadt Hamburg, publicirt am 20. Mai 1791. 4. Hamburg.

1792.

Rapport fait à la commission municipale de bienfaisance, suivi d'états de recette et dépense des trentetrois paroisses de Paris. 4. *Paris.*

1793.

Thomas Buggles. History of the Poor. 8. *London.* 2 Bände.

Dieses inhaltreiche Werk enthält in Form von Briefen die vollständige Geschichte des Armenwesens Englands, die Rechte und Pflichten der Armen, so wie die Gesetze über das Bettelwesen.

Reports of the society for bettering the condition of the poor. 8. *London.*

1794.

M. Ch. Haymann. Sammlung alter und neuer Nachrichten von Armen-, Schul- und Waisen-Häusern. 4 Thle. 8. Görlitz. Waldenburg.

Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburger Armenanstalt. 4. Hamburg. Hoffmann.

1795.

E. L. Friederici. Schul-Reglement für die vereinigte Lehr- und Arbeitsschule in Glücksburg. 8. Flensburg.

Der Verfasser, Prediger zu Glücksburg, liefert in dieser kleinen Schrift die von der Kanzel geschehene Bekanntmachung dieser Anstalt an die Gemeine, — eine sowohl vollständige als bestimmte Instruktion für den Lehrer, die Lehrerin und die Juraten; mit Beifügung einer auf dieses Institut sich beziehenden Predigt und einer Einweihungsrede.

1796.

Schwäbiſche Provinzial-Blätter über Armen-Verſorgung. gr. 4. Stuttgardt.

1797.

Matthäus Tympius. Kinderzucht oder kurzer Bericht von der Elternſorg und Fürſichtigkeit in Auferziehung ihrer Kinder, aus der bibliſchen Schrift und weltgelehrten Büchern in wenig nechſtverruckten und abgelaufenen Tagen eylends geſtellet und der löblichen Bürgerſchaft zu Osnabrück ſampt allen ſeinen lieben Disciplen hohes und niedriges Standts, Eltern, Verwandten, Vormundern, Koſtheern, Wirten und Meiſtern zum neuen Jahr geſchenkt. kl. 8. Münster. Rassfeld.

Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung der Stadt Hamburg. Publizirt den 28. April 1797. 4. Hamburg.

1798.

Freiherr von Drais. Abhandlung über die Karlsruher Armenanſtalten. (Im Journal von und für Deutſchland, Jahrgang 1798 Nro. 8, Seite 159.)

Hémart. Rapport sur une réclamation du ci-devant bureau de bienfaisance de la commune de Paris, contre l'aliénation des biens de pauvres. 8. *Paris.*

De la Porte. Motion sur la nécessité de prendre des mesures pour détruire la fraude qui a lieu dans la perception de l'octroi de bienfaisance, et de déterminer la proposition dans laquelle les indigens sont fondés dans le produit de cette contribution. 8. *Paris.*

Ad. Duquesnoy. Recueil de Memoires sur les établissemens d'humanité, traduit de l'Allemand et de l'Anglais, publiés par ordre du Ministre de l'Intéricur. 8. *Paris.* An 7. de la république.

1800.

Lettre des consuls, qui réunit au conseil général d'administration des hospices civils de Paris, l'administration générale des établissemens de secours à domicile et du bureau des nourrices. 8. *Paris.*

Arrêté du ministre de l'interieur, qui autorise les Préfets à mettre en apprentissage les enfans abandonnés. *Paris.*

Eine Maßregel, die leider nur kurze Zeit befolgt worden, jedoch überall beſtehen ſollte; denn bleiben dergleichen Unglückliche ihrem Schickſal überlaſſen, oder, was daſſelbe iſt, in Händen gewiſſenloſer Menſchen, ſo wachſen ſie in der Regel zum Verbrecher heran und ſind dann bis zu ihrem Ende eine Plage und Laſt des Staates.

P. E. Perrenoud. Prysverhandeling over de Vraag: »Welke zyn de beste middelen, waar door de Armkassen in Zeeland

omtrent de bedeeling van een Aantal Armen kunnen ontlast worden. *Middelburg.*

1801.

And. Duquesnoy Histoire des pauvres, de leurs droits et de leurs devoirs, et des lois concernant la mendicité; par Thomas Ruggles, l'un des juges-de-paix de Sa Majesté, pour le Comté d'Essex et de Suffolk, dans une série de lettres. 8. *Paris. H. Agasse & Henrichs.* 2 Bände. Mit einem Anhang von Berichten, Gutachten und Verordnungen über das Spital und Armenwesen in Frankreich vom Jahre 1790 bis 1800.

Die Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgersöhne von Freiburg im Breisgau und dürftiger Mädchen, nebst Nachricht von ihrem Lehrkurs. 8. Freiburg.

Ferd. Wurzer. Etwas über die Rumford'schen Suppen. 8. Köln. Rommerskirchen.

1802.

B. Galura. Das Lob jener frommen Stiftungen, welche die Bildung der Kinder zum Endzwecke haben. Eine Rede, gehalten den 19. des Septembers 1802, als in der Münster-Pfarrkirche zu Freiburg im Breisgau aus der Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgersöhne das erste Mal die Preise vertheilt wurden. 8. Augsburg. Kranzfelder.

Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei. 8. Hamburg.

1803.

W. Chr. Got. Weise. Geschichte des Kurfürstlich-Sächsischen Erziehungs-Instituts für Soldatenknaben evangelischer und katholischer Religion zu Annaburg. Mit einem Kupfer. kl. 8. Wittenberg. Zimmermann.

Der Verfasser, Prediger und Lehrer dieses Knaben-Instituts äußert sich über dessen Entstehung und Zweck Seite 5 folgendermaßen:

„Es konnte aber auch nicht leicht eine andere fromme Stiftung den Bedürfnissen des ganzen Vaterlandes gemässer sein. Der unter der Last von Nahrungssorgen und Verachtung seufzende gemeine Soldat war oft nicht im Stande, seinen Kindern die nöthige Bildung ertheilen zu lassen, und noch weniger konnte er sie ihnen selbst geben. Viele solcher Kinder, im Elende geboren, ihrer Eltern beraubt und mit den verderblichsten Hautkrankheiten behaftet, irrten hilflos umher, mussten ihren Unterhalt erbetteln, gewöhnten sich dabei an Trägheit, Lügenhaftigkeit, Betrug, Schimpf- und Schmähreden und Jahnhagelspässe aller Art und geriethen wohl gar in Räubergesellschaften. Andere bekamen zwar die nöthige Nahrung und Kleidung, allein bei dem fast allgemeinen Mangel an Garnisonschulen wurde ihr Unterricht so vernachlässiget, dass in der Folge eine Menge Knaben von 13 bis 16 Jahren in das

neue Institut kamen, welche noch keinen Buchstaben kannten. Gerade dies war vorzüglich auch das Schicksal armer katholischer Soldatenkinder, deren es damals wegen der vielen Polen, die bei der Armee dienten, weit mehrere im Lande gab. Die Scheidewand zwischen Protestanten und Katholiken war zu jener Zeit noch weit dichter, das wechselseitige Misstrauen viel grösser und an katholischen Schulen fehlte es fast überall."

Diese Schrift ist eine Fortsetzung der oben im Jahrgang 1787 bezeichneten, von Joh. Gottfr. Rüger herausgegebenen Geschichte des Soldatenknaben-Instituts.

Parmentier. Code pharmaceutique à l'usage des hospices civils, des secours à domicile et des prisons. 8. *Paris.*

Nachrichten, das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffend. 8. Braunschweig.

Die Armenversorgungs-Anstalt zu Rostock. kl. 8. Rostock.

1804.

Entwurf zur Errichtung von Privatarmen-Versorgungsanstalten.

Enthalten in dem II. Theil, Seite 36 bis 63 des Werks:

„Auswahl neuer Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen in der Oeconomie, Stadt- und Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. 8. Stadtamhof. Daisenberger."

Der Entwurf enthält viel Beherzigungwerthes.

Die Armenversorgungsanstalten in Dresden von dem Jahre 1773 bis Ende 1804. 8. Dresden.

1805.

C. C. v. B. S. Publikola oder gesammelte Blätter guter Absicht. II. Theil, Seite 63 bis 222. 8. Regensburg. Montag- und Weissische Buchhandlung.

Enthält Abhandlungen über Armenversorgung, Kenntniß der Armen, Klassifikation der Armen, Anweisung zur Hilfe, Veranstaltung der nur der Staatsverwaltung möglichen Mittel zur Armenhilfe und Organisation der Armenfonds. Das Ganze ist meisterhaft durchgeführt und zeigt, wie sehr der gelehrte Verfasser das Praktische mit dem Theoretischen zu verpaaren versteht. Ueberhaupt erscheinen fast alle seine wohl motivirten Ideen leicht ausführbar. Zur Vergleichung dient Folgendes:

[In der Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften vom 12. August 1827 ward Bericht über ein durch den Baron von Morogues an die Akademie gerichtetes Manuscript abgestattet, welches den Titel führt:

„Nachforschungen über die Ursachen des Reichthumes und des Elendes der civilisirten Völker." In dem Capitel 27 dieser Denkschrift finden sich Dokumente über die Zahl der Bedürftigen in Frankreich und in einigen andern Ländern. Der Zweck des Verfassers ist, darzuthun, daß die Vergrößerung des Elends in Frankreich mit den Fortschritten zusammen trifft, welche dort die große Industrie gemacht hat. Bei den Völkern, welche den Ackerbau der Industrie vorziehen, ist, nach Herrn Morogues, die Armuth am beschränktesten. Hier einige der Resultate, welche der Ver-

faſſer zur Unterſtützung ſeiner Theorie aufgezeichnet hat; ſie ſind die Frucht theils ſeiner eigenen Nachforſchungen, theils der durch ihn zu Rathe gezogenen und geſammelten Arbeiten.

Im Jahre 1826 war das Verhältniß der Armen in den vereinigten Staaten Amerika's 1 auf 76 Einwohner. Mithin war in jenem Lande, welches ſich im Weſentlichen mit dem Ackerbau beſchäftiget, die Armuth ſehr ſchwach. Im Jahr 1821 zählte Portugal (deſſen Hauptbeſchäftigung Ackerbau iſt) 1 Armen auf 96 Einwohner; Würtemberg (ebenfalls größtentheils ackerbauend) im Jahre 1826 1 Armen auf 63 Einwohner; Frankreich, (Ackerbau und Handel) im Jahre 1823 1 Armen auf 23 Einwohner; das Herzogthum Venedig (Handel) 1 Armen auf 27 Einwohner, im Jahre 1826; Großbritanien (Fabrikation und Handel) 1 Armen auf 13 Einwohner; Holland (Handel) 1 Armen auf 10 Einwohner; Belgien (Fabrikation, Handel und Ackerbau) 1 Armen auf 8 Einwohner; „dieſe Vergleichungen ſind ferner ein Beweis," ſagt Herr von Morogues, „daß ungeachtet des Unterſchieds der Regierungsformen, die nur einen geringen Einfluß auf die Armuth zu haben ſcheinen, diejenigen Staaten, wo das Volk ſich dem Ackerbau widmet, am wenigſten von dieſer furchtbaren Geißel gedrückt ſind. Ungeachtet der deſpotiſchen Formen, welche die unwiſſenden Völker Portugals regieren, iſt dort das Verhältniß der Armen zur Bevölkerung geringer, als überall anderwärts, weil der Ackerbau und vorzüglich der kleine Anbau der Weinrebe und der Oelbäume, faſt alle Arme beſchäftigt."]

Simon Peter Türk. Zuruf an die Eingeſeſſenen in Valbert oder Auflöſung der Frage: welches ſind die Urſachen der Armuth und der Nahrloſigkeit im Kirchſpiel Valbert? und welche wären die Mittel, den vormaligen Wohlſtand wieder herzuſtellen? 8. Hagen. Gerlach.

Der wohlgemeinte Zuruf des Verfaſſers iſt für manchen Landmann ein nützlicher Wink, und auch auf andere Gegenden, daher nicht allein auf das Kirchſpiel Valbert, anwendbar. Beiſpielsweiſe wird Nachſtehendes wörtlich aus der Schrift angeführt:

„Sind viele unter uns zu nachlässig im Anpflanzen der Obst- und Eichbäume. Einige unter euch sehen es lieber, dass ihre Kinder fremde Obstbäume bestehlen, als dass sie einen selbst pflanzten, und je seltener die Obstbäume werden, desto mehr mehren sich diese beraubende Diebe, und reissen die Zweige mit dem Obst herunter."

„So sehr es euch zum moralischen Ruhm gereicht, und eure Sittlichkeits-Gefühle erhöhet hat, dass nicht mehr so rasend gesoffen und geschwelget wird, als es vorhin und in alten Zeiten leider hier zuweilen der Fall war, und dass ihr weniger weitläufige, doch zu nichts nützende, und weniger kostbare Hochzeits- und Kindtaufs-Schmäuse haltet, so sind deren doch noch zu viele für eure jetzigen Bedürfnisse und Glücksumstände, und die Ursache der jetzigen Minderung dieser Verschwendung mag vielleicht mehr in der Leere manches Beutels als im Geschmack liegen. — Als noch vor eingeführter Baumwollen-Spinnerei eure Güter besser cultivirt wurden, producirten viele eurer Väter mehr Korn auf ihren Gütern, als sie wieder zur Einsaat und Brod bedurften. — Fünf und dreissig Fuselkessel waren damals im Kirchspiel Valbert, worin der Ueberschuss zu Branntwein gebrannt wurde, damals blieb also das Geld der Fuseltrinker im Kirchspiel. — Jetzt ist kein einziger Fuselkessel mehr da, der ganze Bedarf wird von auswärts her-

eingefahren, und ausserdem müssen jetzt gewöhnlich für einige tausend Thaler Früchte zu Brod aus der Fremde zugefahren werden. — Wo soll dies hinaus, wenn ihr nicht die Prozesssucht meidet? nicht besser spart? nicht besser eure Güter cültiviret? und nicht eure Gründe durch allgemeinen Eigenthumsschutz gegen gegenseitige Verwüstungen sichert? Schon jetzt sind die mehrsten Güter verschuldet; — wie lange wird's denn noch dauern, dass ihr auf diese nicht mehr einträgliche, zum Theil verwüstete Gründe zehren könnt?"

Ribbentrop. Der Arbeits-Unterricht für die arme Jugend in der Stadt Münster. 4. Münster. Kœrdink.

Der Verfaſſer bemerkt im Eingang ſeiner höchſt intereſſanten, den Gegenſtand erſchöpfenden Abhandlung mit Recht: daß Mangel an Erziehung eine eben ſo reichhaltige, als gefährliche Quelle der Armuth iſt, und deshalb möge es die erſte Pflicht einer jeden Armen-Pflege ſein, die arme Jugend mit den Kenntniſſen und Eigenſchaften, welche ein ehrliches Auskommen erheiſcht, ausrüſten zu laſſen.

R. F. Pilat. Over armen en derzelven bezorging. *'s Hage.*

L. P. van de Spiegel. Over de armoede en bedelary in Zeeland, en byzonder in de Stad Goes en het eiland Zuidbeveland. 2. Auflage. *'s Hage.*

Historisch Tafereel van de Hamburgsche Instelling tot ondersteüning der Behoeftigen, voorkoming der Verarming en afschaffing der Bedelary. 2. Theile. *Amsterdam.*

Reglement voor het Armen-Bestüür te Hamburg. 3 Theile. *Amsterdam.*

1806.

Pharmacopée à l'usage des hospices civils, des secours a domicile, des prisons et dépots de mendicité. Publiée par ordre du ministre de l'intérieur, et réimprimée par ordre du préfet de Rhin et Moselle. gr. 8. *Coblenz. Lassaulx.*

Cette pharmacopée est divisée en trois parties, savoir:

La première présente les substances qui doivent former toute matière médicale des pharmaciens des hospices.

La deuxième comprend les medicamens officinaux, et la troisième renferme les formules des médicamens magistraux.

Colquhoun a treatrise on indigence. 8. *London.*

1807.

Erneuerte Armen-Ordnung für die Stadt Zeitz. gr. 8. Zeitz. Webel.

Dieſe ſehr vollſtändige Armen-Ordnung iſt einer beſondern Beachtung werth.

Wir machen auf nachſtehende Verordnungen beſonders aufmerkſam:

Die Preußiſche revidirte Städte-Verordnung vom 10. Mai 1808 und das Königlich Preußiſche Armengeſetz vom 8. September 1804; das Anhalt-Deſſauiſche Armengeſetz vom 22. Juni 1836; das Schwediſche Armengeſetz vom 19. Juni 1833; die Großherzoglich Heſſiſche Verordnung vom 13. Juli 1830; das Armengeſetz der Stadt Bremen vom 22. Dezember 1807; die Stadt-Armen-Ordnung von Oldenburg vom 17. Juni 1830; die allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachſen vom 2. Fe-

bruar 1832; das Geschäfts-Reglement der Breslauer Armen-Pflege und besonders der Bezirks-Commission vom Jahre 1825; die erneuerte Armen-Ordnung für die Stadt Zeitz vom Jahre 1807; die erneuerte Armen-Ordnung der Stadt Cöln von 1818, so wie vom 19. März 1821, und das Dänische Armengesetz vom 26. März 1798.

1808.

Klose, W. F. N. Geschichte, Verfassung und Gesetze des Breslauischen Hausarmen-Medicinal-Instituts. 8. Breslau. J. F. Korn.

Fried. Aug. Wolf. Von einer milden Stiftung Trajan's, vorzüglich nach Inschriften. Nebst der lateinischen Stiftungs-Urkunde. gr. 4. Berlin. Realbuchhandlung.

Diese lehrreiche Schrift enthält Seite 8—9 Nachstehendes, welches wohl auch in unserer Zeit einer Beherzigung werth sein möchte:

„Es gehörte in mehreren Staaten, vornehmlich in Athen und Rom, zur Zeit der besten Gesittung, unter ihre nachahmungswürdigsten Polizei-Grundsätze, von jedem freien Einwohner Rechenschaft seines Gewerbes zu fordern, um nicht unvermerkt einen Haufen von Menschen anwachsen zu lassen, der den übrigen zur Last und der allgemeinen Ruhe nachtheilig werden könnte.

Nach einem alten Gesetze Athens, das Herodot dem Solon beilegt, stand sogar jedem Bürger gegen öffentliche Müssiggänger eine Klage zu, und der Ueberweisung folgte bürgerliche Entehrung, eine Satzung, wovon noch in dem Justinianischen Codex und in den Novellen Ueberreste vorhanden sind."

1809.

Die Central-Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Cöln a. Rh. hat in ihrer Sitzung vom 24. Januar 1809 zu folgendem Beschluß sich veranlaßt gefunden:

„Indem die Central-Wohlthätigkeits-Verwaltung mit Bedauern einerseits die Vermehrung der Hausarmen, die auf die Unterstützung der Bemitteltern gerechte Ansprüche haben, andererseits die Ungewissheit ihrer Einkünfte sieht, die grösstentheils zufällig und von der freien Bestimmung des Municipal-Rathes oder der höheren Obrigkeiten abhangen, und sich auf diese Weise auf die traurige Wahl beschränkt findet, entweder den Dürftigen dem Elende Preis zu geben, oder ihre ungewissen Hülfsquellen zu erschöpfen;

Ueberzeugt von der dringenden Nothwendigkeit, auf ein Mittel zu denken, diese Hülfsmittel zu vermehren;

Und erwägend, dass nur die theilnehmende Menschenliebe ihrer Mitbürger, die sich zu jeder Zeit durch Handlungen der Wohlthätigkeit auszeichneten, ihr ein solches darbietet; dass folglich eine periodische Collecte unumgänglich nothwendig ist;

In Erwägung dass dergleichen Collecten in allen grossen Gemeinden des Reichs statt finden, und durch den Beschluss des Präfecten vom 20. Frimaire, Jahr 12, ausdrücklich genehmigt werden;

In Erwägung endlich, dass wenn man auf der einen Seite die Mildthätigkeit der Bewohner Cölns in Anspruch nimmt, auf der andern Seite die Gerechtigkeit es erheischt, denjenigen Mitbürgern, die das verborgene Elend am besten kennen, einen wenigstens mittelbaren Einfluss auf die Anwendung der Armengelder zu gestatten, und dass hier-

durch die Austheilung derselben eine für den Gebenden wie für den Empfangenden gleichbefriedigende Richtung erhält;

So beschliesst sie:

1. Zu Anfange eines jeden Monats soll in hiesiger Gemeinde eine Collecte zum Besten der Hausarmen gehalten werden.

2. Die Einsammlung soll durch zwei Armen-Provisoren geschehen, die in jeder Pfarre unter den angesehensten Bürgern, die sich aus Menschenliebe diesem Dienste widmen wollen, genommen werden.

3. Die Herren Pfarrer, Capläne und Vikarien, so wie die Polizei- und Quartier-Commissaire werden ersucht, auf die Grossmuth der Bewohner zu wirken und die edlen Bemühungen der Armen-Provisoren zu unterstützen.

4. Die Armen-Provisoren werden Sorge tragen, bei ihrem Umgehen die wahren Hausarmen kennen zu lernen, und den arbeitsamen Dürftigen von demjenigen zu unterscheiden, der das Betteln zum Gewerbe macht; sie werden über die innere Lage jeder dürftigen Familie ein Verzeichniss führen, um die Verwaltung in den Stand zu setzen, den wahren Zustand derselben zu beurtheilen.

5. Gleich nach gehaltener Collecte werden die Armen-Provisoren den Ertrag derselben an die Casse der Verwaltung abgeben, wo ein jeder von ihnen einen Empfangschein der überlieferten Summe erhalten wird, um den Beitrag jeder Pfarre öffentlich bekannt machen zu können, ohne jedoch die Wohlthäter namentlich anzuführen.

6. Ist die Ueberlieferung geschehen, so wird jeder Verwalter mit den Armen-Provisoren einer jeden seiner Besorgung zugetheilten Pfarre sich versammeln, um die Armen kennen zu lernen, die im laufenden Monate der Unterstützung bedürfen, und ein Verzeichniss derselben zu entwerfen.

7. Die Verwaltung versammelt sich alsdann und berathschlagt über den Betrag der Unterstützungen, die zufolge den über jede besondere Pfarre eingesammelten Bemerkungen unter die Armen der einzelnen Pfarren vertheilt werden sollen.

8. Die Austheilungslisten für jede Pfarre werden demnach ausgefertigt, und die Austheilung selbst geschieht durch Angestellte der Verwaltung. Doch wird man es den Armen-Provisoren freistellen, die Austheilung selbst und unmittelbar zu besorgen.

9. Jede ausserordentliche Unterstützung, die die Summe von 12 Fr. übersteigt, wird nur nach vorläufiger Berathschlagung der Verwaltung bewilligt. Der Armen-Provisor wird deshalb, wenn er von dem Hülfsbedürftigen dazu aufgefordert wird, sich an jene wenden.

10. Diese Unterstützung wirksamer zu machen, soll in jedes Gasthaus, mit Bewilligung des Eigenthümers, eine Büchse mit der Inschrift: Für die Hausarmen, aufgehängt und den Wirthen besonders anempfohlen werden, für reichliche Beiträge Sorge zu tragen. Der Ertrag dieser Büchsen soll vierteljährig von den Verwaltern der respectiven Sectionen abgenommen werden.

11. Ausser den Unterstützungen, die die Verwaltung monatlich austheilen wird, soll den Herren Pfarrern eine bestimmte Summe übergeben werden, wovon sie jedoch nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen werden. Diese Unterstützungen dürfen aber nicht 3 Fr. für eine einzelne Familie übersteigen.

12. Um die Bewohner Cölns mit den in diesem Beschlusse enthaltenen Verfügungen bekannt zu machen, soll ein Aufruf an sie erlassen werden.

13. Der Herr Unterpräfect wird gebeten, gegenwärtigen Beschluss so wie den Aufruf zu genehmigen, und die Herren Pfarrer einzuladen, sie von der Kanzel zu verkündigen.

Die Mittheilung dieses nicht in den Buchhandel gekommenen Beschlusses möchte in Beziehung auf das Geschichtliche des Cölner Armenwesens um so mehr von Interesse sein, als solches unter dem Preußischen Zepter eine Vollkommenheit in allen seinen Verwaltungszweigen erreicht hat, von welcher man in jener französischen Epoche keine Ahnung hatte.

1813.

Häber, Fr. Xav. Ueber öffentliche Armen- und Krankenpflege und eine Geschichte der in dem ehemaligen Krankenhause zum heiligen Max bei den barmherzigen Brüdern gemachten Erweiterungs- und Verbesserungs-Versuche und die hiervon im neuen Krankenhause zu München gemachten Anwendungen. Mit 8 Kupfern und zwei Tabellen. 4. München. Zänge.

1815.

Ueber Armenpflege, mit Rücksicht auf gegenwärtige Zeit. 8. Königsberg.

Carl Gottl. Brose. Ansichten über unseren gesellschaftlichen Zustand in seinem ganzen Umfange. 8. Göttingen. Brose.

1816.

Minutes of the evidence taken bevore the committee appointed by the house, of commons to inquire intho the state of mendicity and vagrancy in the metropolis and its neighbourhood; ordered to be printed, Juli 11 th. 1815. To which is added the general report, ordered to the printed, May 28 th. 1816. 8. *London.*

Bedenkingen over de Armoede, en door welke middelen het aantal Armen zoude kunnen worden verminderd, hunnen toestand verbeterd, en zy tot nuttige leden worden opgeleid. *'s Hage.*

1817.

Bericht des Verwaltungs-Ausschusses der Arbeits-Schule an die Commission derselben, so wie auch an die Herren Präsidenten und Beisitzer der ernannten Sections-Comites. 8. Strassburg. H. Silbermann.

Nach diesem Bericht hat der König von Frankreich im Jahre 1816 für die Verunglückten und Nothbedürftigen des Nieder-Rhein-Departements 620,000 Francs bewilligt. Die freiwilligen Beiträge der Straßburger Bürgerschaft pro 1817 behufs einer Arbeitsschule sind mit 49,666 Francs 70 Centimen aufgeführt, eine Mildthätigkeit, welche den Einwohnern dieser Stadt zur großen Ehre gereicht.

Report of the Library Committee of the Pensylvania Society, for the Promotion of Publie Economy, containing a summary

of the Information communicated by sundry, Citizens, and Reply to the Circular Letter of the Committee of superintendence, of February 21, 1817. *Philadelphia.*

Harris. On the present distress of the country. 8. *London.*

Renard. Der Brantwein in diätetiſcher und mediciniſch-polizeilicher Hinſicht. 8. Mainz.

H. W. Tydeman. Magazyn voor het Armen-wezen in het Koningryk der Nederlanden. 5. Auflage. *Leiden.*

1818.

Vorläufige Inſtruktionen für die Bezirks-Vereine und Armenväter. Zur erneuerten Armen-Ordnung für das Jahr 1818. 8. Cöln — Dumont-Schauberg.

Aufforderung zur Unterſtützung der monatlichen Hauskollekten für die Armen. 8. Cöln — Wittwe Langen.

Third Report from the select Committee on the Poor Laws-Ordered, by the House of Commons, to be printed etc. 8. *London.*

Dr. Fr. Rittler. Bettler-Ränke, oder freimüthige Enthüllung der wahren Urſachen des täglich ſich vermehrenden Bettlerunweſens, und wohlgemeinte Vorſchläge, ihm mit ſicherm Erfolg zu ſteuern. 8. Wien. v. Mösle.

Jos. Segesser. Ueber das Verarmen der Schweiz und Mittel dagegen. 8. Lucern.

Wilh. Hüffer. Wie wäre die Bettelei allgemein wegzuſchaffen? Mit Beziehung auf die Materialien zu einem zu errichtenden Armen-Inſtitut. 8. Münster. Aschendorf.

Zweite Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe für die Armen-Pflege in Paderborn von 1818—19. 4. Paderborn.

J. van den Bosch. Verhandeling over eene Algemeene Armen-Intrigting in het Ryk der Nederlanden. *Amsterdam.*

H. W. C. A. Visser. Over het lot der Armen, en de middelen, wilke in onzen kring liggen om de armoede te weren. *Sneek.*

1819.

Baron de Keverberg. Essai sur l'Indigence dans la Flandre orientale. gr. 8. *Gand. Houdin.*

Inhalt der Schrift:

Introduction: („Donner à tous indistinctement ce serait doter la profession de mendiant. Donner aux seuls néeessiteux, c'est s'acquitter

d'un devoir envers l'humanité; c'est payer la dette de la société... ..... Mais porter les hommes au travail, à ne chercher des ressours que dans eux mêmes, à économiser pour le temps où les forces leur manqueront..... voilà la perfection d'une administration sage et politique") 1. Examen des notions recueillies sur l'état de l'Indigence dans la Flandre orientale. 2. Des moyens de rectifier et de compléter les notions recueillies sur l'état de l'Indigence. 3. Des principes qui régissent le service des secours dans la Flandre orientale. 4. Des moyens d'améliorer parmi nous le sort de l'Indigence. 5. Etat proportionel des indigens de la Flandre orientale, considérés sous le rapport de la principale cause de leur détresse, calculé pour chaque Ville et District sur un nombre de cent indigens. 6. Arrêté des Etats, relatif à l'administration des secours et à la repression de la Mendicité. 7. Arrêté des Etats-Députés, créant des commissions de Bienfaisance. 8. Arrêtés des Etats-Députés, nommant les membres des commissions de Bienfaisance. 9. Tableau général de la Population dans la province de la Flandre orientale. Du Travail et de l'Emploi des subsistances. 10. Mendicité. *Etat général de l'indigence dans la Flandre orientale considérée* 1. sous son rapport avec la Population de la Province et avec les besoins en secours reclamés des Bureaux de Bienfaisance; 2. sous le rapport des Professions et Métiers exercés ou abandonnés par les indigens, et 3. sous le rapport de l'âge de tous ceux qui y participent aux secours publics. (Il n'est qu'un seul principe qui s'applique généralement au régime des secours, qu'elle que soit la cause de l'indigence. 11. C'est qu'il faut préférer les secours en nature aux secours en argent.)

Der Verfaſſer, Gouverneur in Flandern und ein anerkannter Gelehrter, hat das Ganze mit gründlicher Sachkenntniß durchgeführt.

Arthur Beugnot. Des Banques publiques, de prêt sur gage, et de leurs inconveniens. 8. *Paris.*

1820.

M. Frizac. Rapprochemens historiques sur l'hospitalité des Anciens. 8. *Toulouse.*

Wergeland, curé d'Eldswald. De l'administration de la charité publique en Norvègue. (Revue encycl. sept. 1820. Seite 413—416.)

Nach dieſer Darſtellung iſt in Norwegen die Unterſtützung der Armen der Art eingerichtet, daß dieſelben der Reihe nach bei den Einwohnern ohne Unterſchied des Standes, in Verpflegung gegeben werden. Unbemittelte müſſen daher ihr kärgliches Mahl und ihren letzten Biſſen Brod mit dieſen, ihnen von der Armen-Commiſſion zugewieſenen höchſt läſtigen Gäſten theilen. Es gibt Gutsbeſitzer, die 30 bis 40 Armen auf einmal in volle Verpflegung erhalten.

Bericht der Geſellſchaft der Menſchenfreunde in Deutſchland und Aufruf an Alle zur Mitwirkung. 8. Essen. Bädeker.

1821.

Dupin. Baron. Histoire de l'administration des secours publics en analyse historique de la législation des secours publics, dans ses rapports avec les événemens, le changement

des mœurs, les progrès et les erreurs de l'esprit humain, comprenant aussi des détails sur le régime intérieur des maisons de charité, des hôpitaux et hospices, tant de Paris que des autres villes, et sur les établissemens philantropiques de toute nature formés pour la vieillesse, l'âge mûr et l'enfance; appuyée de nombreux exemples de bienfaisance; enfin, l'exposé des mesures prises pour réprimer et prévenir la mendicité, et tout ce qui est relatif au meilleur mode d'administration civile, financière et personelle des divers établissemens créés en faveur des pauvres. 8. *Paris. A. Eymery et Delaunay.*

Nachſtehende Vorrede gibt den Zweck dieſer eben ſo inhaltreichen als geſchichtlich lehrreichen Schrift an:

„Le sujet que nous traitons, se recommande par lui même; il intéresse toutes les classes de la société, les pauvres pour qui c'est un besoin de recevoir, les riches pour qui c'est un besoin de donner; car de toutes les jouissances attachées à une grande fortune, la plus douce, la seule qui ne fatique point, c'est de pouvoir faire des heureux.

On ne manque pas d'ouvrages didactiques sur l'administration des secours publics; mais aucun ne présente l'analyse historique de la législation, dans ses rapports avec les événemens, le changement des mœurs, les progrès de la civilisation et la marche de l'esprit humain. C'est ce tableau que nous avons voulu esquisser. Il existe dans les lois une filiation qu'il faut connaître. Ce n'est pas une chose indigne de curiosité que de voir les cahiers présentés aux états d'Orléans, par la noblesse dissidente, être adoptés cent ans plus tard par Louis XIV dans les édits sur la formation des hôpitaux généraux et des ateliers de charité; les projets des Ministres de Louis XV pour la déportation des mandians, des Ministres de Louis XVI pour l'aliénation du patrimoine des hôpitaux, trouver place ensuite dans les décrets de la Convention. En rapportant les anciennes ordonnances, nous en faisons connaître les motifs puisés dans leurs préambules; en parlant des changemens faits depuis 1789, nous disons dans quelles vues ils furent entrepris, par quelle suite d'illusions on y était arrivé, par quelle suite de faux calculs on se trouve entouré de ruines. Nous rendons compte des réglemens administratifs, parce qu'ils forment le complément de la législation et qu'ils en fixent le sens. Sur le régime intérieur des établissemens de charité, nous rappelons sommairement les instructions éparses dans divers ouvrages publiés soit avec l'attache du gouvernement soit par les médecins le plus expérimentés.

Outre les établissemens consacrés par la loi, il en existe beaucoup d'autres que la bienfaisance particulière a creés et qu'elle soutient de ses dons: nous mentionnons les plus importans. Ils honorent la nation; ils font voir que la générosité et la pitié sont un des plus beaux attributs du caractère francais.

Sur chaque classe de secours publics nous rapportons des exemples. Ils sont nécessaires pour éclaircir les préceptes, pour donner une exacte notion de ce qui a été et de ce qui est. Ces exemples sont un encouragement pour les personnes respectables qui, sur toutes les points du royaume, se dévouent au soulagement de l'humanité.

Nous demandons à ces personnes de vouloir bien pardonner les imperfections de notre ouvrage en faveur du sentiment qui nous l'a

fait entreprendre: Malgré tout ce qu'il laisse à désirer, nous espérons qu'il sera de quelque secours à leur agens comptables ainsi qu'à leurs économes, et que les hommes d'état y trouveront des souvenirs utiles.

En France, les hôpitaux sont au premier rang dans l'organisation de secours publics; dès qu'on a voulu les en faire déchoir, leur existence a été compromise. Ils feront donc l'objet de la première partie de notre livre.

La seconde traite en particulier de tous les secours institués en faveur de l'enfance. Dans la troisième nous exposons les mesures prises tant pour prévenir que pour reprimer la mendicité. Les secours à domicile et beaucoup d'institutions philantropiques se rattachent à cette partie. Après avoir parcouru ce tableau des secours publics, que personne ne dise: Puisqu'il existe tant de moyens d'assistance pour les malheureux, je puis dormir en repos. Si nous pensions que notre livre dût inspirer une idée aussi fausse, nous le jetterions au feu. Qu'on dise, au contraire; il n'y a que cela; c'est bien peu pour tant de pauvres! Et que chacun fasse des efforts pour élever l'assistence à la hauteur des besoins."

Laffon de Laderat. Examen impartial des nouvelles vues de Rob. Owen, et de ses établissemens à New-Lanark, en Ecosse, pour le soulagement et l'employ le plus utile des classes ouvrières. 8. *Paris.*

W. Davis. Hints to Philantropists, or a collective view of practical means for improving the condition of the poor and labouring classes of society. 8. *Bath.*

Dr. Fr. Rittler. Gaunerſtreiche, oder liſtige Ränke der Betrüger unſerer Zeit. Eine Beantwortung der Frage: Wovon leben ſo viele unbemittelte und doch nicht arbeitende Menſchen, beſonders in den großen Städten? 8. Grätz.

Comte Alexandre de la Borde. De l'esprit d'association dans tous les intérêts de la communauté, ou essai sur le complément du bien-être, et de la richesse en France par complément des institutions. 8. *Paris.*

Oppermann. Das Armenweſen und die milden Stiftungen in Magdeburg. 8. Magdeburg. Creutz.

1822.

Der neue Bau in Tübingen mit ſeinen vereinigten Familien-, Armen- und andern Stiftungen, ausgez. aus der, durch die Superattendenz veranſtalteten Reviſion. gr. 8. Tübingen. H. Laupp.

In der Bibliothèque universelle des sciences, belles lettres et arts faisant suite à la bibliothèque britannique, Tome 20 septième année (1822) gr. 8. *Genève*, Imprimerie de la Bibliothèque Universelle iſt Seite 339—358 unter der Ueberſchrift: Des effets des machines, qui abrègent le travail, et de l'accumulation des capitaux, eine leſenswerthe Abhandlung enthalten.

Ohne uns in weitläufige Erörterungen über den berührten wichtigen Gegenſtand einzulaſſen, bemerken wir nur, daß hierbei der Grundſatz vor-

herrſchen muß: Die Conſumtion vor Allem, und dann aber zugleich die Producion möglichſt zu befördern. Die einfachſten, die Kräfte des Menſchen am wenigſten in Anſpruch nehmenden Mittel zur Erreichung dieſer Zwecke gehören zu der Politik einer weiſen Staats-Oekonomie.

Das Morgenblatt für gebildete Stände vom Dezember, Stück Nro. 290. 4. in Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen, enthält eine beachtungswerthe Beſchreibung über mehrere wohlthätige Anſtalten in London.

Wie kann das Geſindeweſen verbeſſert werden? Ein Wort zu ſeiner Zeit. 8. Augsburg. Bäumer.

Inhalt: Urſachen des dermaligen Zuſtandes des Geſindewesens. 2. Rechtliche Verhältnisse zwiſchen Herren und Dienern. 3. Mittel zur Verbesserung des Geſindewesens und 4. Auszug aus der Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung von 1781 für Baiern und die obere Pfalz.

Der Verfaſſer geht von dem richtigen Geſichtspunkte aus, daß die nächſte Urſache der Verſchlechterung der Dienſtboten in ihrer mangelhaften Erziehung, ſo wie in dem böſen Beiſpiele, welches ihnen leichtſinnige Herrſchaften geben, liege. Die Schrift enthält im Ganzen ſehr vieles Beherzigungswerthes.

1823.

Ensor. The poor and thein relief. 8. *London.*

Warnung vor dem Laſter der Trunkenheit. Drei Geſpräche. kl. 8. Berlin. Trowitz.

Dieſe vortreffliche Abhandlung, eine freundliche Warnung gegen das immer zunehmende Laſter des unmäßigen Genuſſes geiſtiger Getränke, iſt durch den Verein für chriſtliche Erbauungsſchriften in den Preußiſchen Staaten bis zu 15,000 Exemplaren gedruckt und verarbeitet worden.

Jährlicher Bericht über das Sautier-Reibeltſche Inſtitut zur Ausbildung und Ausſtattung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen zu Freiburg im Breisgau. 4. Freiburg.

1824.

Report on Friendly or Benefit Societies, exhibiting the Law of Sickness, as deduced from. Returns of Friendly Societies in different Parts of Scottland: to which are subjoinet Tables, shewing the Rates of Contribution necessary for the different allowances, according to the Ages of the Members at Entry etc. etc. Drawn up by a Committee of the Highland Society of Scottland, and published by Order of the Society. 8. *Edinburg. Constable et Comp.*

Dieſer inhaltreiche Bericht iſt in Dr. Julius Jahrbüchern, zehnter Band, Seite 204—208 ausführlich erwähnt.

Sparkaſſen befanden ſich 1830 blos in England 579 mit 367,812 Theilnehmer, Unterſtützungs-Vereine (Friendly Societies) 4117, und Krankenladen (Charitable Societies) 1797. Das belegte Vermögen derſelben betrug über 80 Millionen Thaler.

De Gerando (*Gustave.*) Tableau des Sociétés et des institutions religieuses, charitables et de bien public de la ville de Londres. 1 Vol. in 12. *Paris.*

von Wattenwyl. Etwas über Armenbesteuerungspflicht und Armenpflege. kl. 8. Bern.

1825.

Die Genesung eines Familienvaters. 8. Paris. Bossange — 30 Seiten.

Diese kleine Schrift gibt den Armen in einer anziehenden und unterhaltenden Form nützliche Rathschläge, wie sie ihr Elend erleichtern können und was sie zur Verminderung desselben zu thun haben. Dasselbe ist daher geeignet, der ärmern Volksklasse als dienlichstes Lesebuch empfohlen zu werden.

Nassau, W. M. Senior Esq. Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe. Being tho preface to the foreign communications contained in the appendice to the poor Law report. 8. *London.*

Der Verfasser benutzte zu dieser seiner Schrift die, in Folge des von dem Staats-Sekretair Palmerston unterm 12. August 1833 an die Gesandten Englands erlassenen Rundschreibens, von denselben eingelaufenen Berichte über die Armensteuer in den Ländern, wo sie residirten, überhaupt über das gesammte Wesen dieses höchst wichtigen Theils der Staatsverwaltung in allen jenen Ländern.

Rumpf. Die preußische Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums. 8. Berlin.

Lawätz. Ueber die Sorge des Staats für seine Armen. 8. Altona.

First report of the Provident Society for the Employment of the Poor, presendet at the Meeting, January 11, 1825. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

1826.

The system of Infants-Schools by William Wilson A. M. Vicar of Walthamtown. Third Edition. 8. *London.*

Erster Jahresbericht über die von dem Verein der in Berlin errichtete Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Berlin.

Der Zweck dieser, am 1. Mai 1825 ins Leben getretenen, höchst gemeinnützigen Anstalt ist, tiefgesunkene Kinder vom Alter von 6 bis 16 Jahren, deren Bestrafung durch polizeiliche oder richterliche Behörden bereits erfolgt oder festgesetzt ist, oder bei welchen nicht bloß Leichtsinn und jugendliche Unbesonnenheit als Gründe ihrer Verderbtheit angesehen werden können, durch Darreichung des nothdürftigen Unterhalts, durch eine regelmäßige, nützliche Beschäftigung, durch Unterricht in den Elementen der Bildung und besonders durch Beispiel und Lehre, unter strenger Aufsicht,

zu ordnungsliebenden, nützlichen und rechtlichen Menschen umzubilden, und sie somit von der eingeschlagenen verbrecherischen Bahn ab, und auf den rechten Weg zu führen.

Wie sehr ein solches Unternehmen von Wichtigkeit ist, geht schon aus dem Umstand hervor, daß die meisten Kinder, welche der löbliche Verein aufnehmen resp. retten wird, unfehlbar Zuchthaus-Candidaten geworden wären; derselbe greift das Uebel an der Wurzel an, was das allersicherste Mittel ist, die Anzahl der erwachsenen Verbrecher zu vermindern. Man ermüde daher nicht, die Nachahmung solcher edlen Unternehmungen anzuempfehlen.

Rogolamento disciplinare economico et politico per la casa d'industria della redle citta di Venezia. 18. Marzo in folio. *Venezia.*

von Wattenwyl. Legitime Unfugsamkeit und neumodische Mündelei, oder Beantwortung der gemeinschaftlichen schweizerischen Frage von 1825 über den gesetzlichen Einfluß auf Armenwesen und Armenehen. 8. Reutlingen.

Erster Bericht über die Armen-Knaben-Anstalt in Nürnberg nebst Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Anstalt, vom Februar 1824 bis Februar 1826. 8. Nürnberg.

Die Statuten dieser Anstalt, welche nicht in den Buchhandel gekommen, lassen wir nachstehend folgen:

§. 1. Nur solche Knaben, welche arm und zugleich verwahrlost genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig, nicht aber solche, deren Aeltern und Verwandten sich aus eigennützigen Absichten gerne der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eignen. §. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt. §. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre, der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher statt finden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten. §. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, genügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist. §. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein: *a)* 500 Fl., welche ein Hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat. *b)* Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder Behörden in die Anstalt gebracht werden. *c)* Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne, *d)* Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstück selbst erzeugen werden, so wie der Ueberschuss von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten. *e)* Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins. §. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloseter Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 Fl. 42 Kr. auf fünf nacheinanderfolgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines früheren Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf. §. 7. Die

Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeltlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8 den Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt. §. 8. Dieser Ausschuss, welcher sich regelmässig an jedem ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuss dem Verein andere Mitglieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht. §. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters, die Ausschussmitglieder, Pfarrer Vorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen. Sollte einer von ihnen aus seiner Function austreten, so hat der Ausschuss für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen. §. 10. Von diesen Inspectoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die andern führen die Controlle über die Hauswirthschaft, und wachen über Alles, was das äussere Leben im Hause betrifft. §. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personals im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmässige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt, so weit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für Alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuss zu ausserordentlichen Zusammenkünften und haben hier, so wie in den vierteljährigen Versammlungen den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, den ihnen ohnedies nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellectuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Aussen gestört werden. §. 12. Die Inspectoren versehen ihre Functionen unentgeltlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letzteren Falle jedoch eine halbjährige Aufkündigung statt finden soll. — Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen. §. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuss in seinen vierteljährigen, gewöhnlichen, oder wo es nothwendig sein sollte, in ausserordentlichen Zusammenkünften. — Ausser der mit einem Hochlöblichen Magistrat bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1 gegebenen Bestimmungen, und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Massstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein. §. 14. Der Ausschuss vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, und entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtige Veränderungen. §. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, so wie das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Berichterstattung über die Leistungen des Instituts zur Unterstützung auswärtiger, der Brunnenkur zu Aachen bedürftiger Armen. 4. Aachen. Beaufort.

An Würzburg's edle Frauen und Töchter, ein Aufruf zur Theilnahme an öffentlichen Anstalten zur Besserung der Menschheit. 8. Würzburg. Becker.

1827.

Armen-Ordnung für die Stadt Wismar. Wismar — in fol.

An Account of Public charities, disgested and arranged from the Reports of His Majestys Commissioners, on charitable fondations in England and Wales, with Notes and Comments. 8. *London.*

Nach Dr. Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde, Seite 280, verhielten sich im Jahre 1823 die wirklichen Einkünfte der milden Stiftungen in Großbrittanien, wie folgt: England Pf. St. 972,396 — 11, Wales Pf. St. 3519 — 13 — 11, Schottland Pf. St. 53,077 — 3 — 11, im Ganzen Pf. St. 1,028,993 — 8 — 10.

Samuel Hazard. Report of the Committee appointed by the Bourd of Guardians of the Poor of the City and Districts of Philadelphia to visit the Cities of Baltimore, Newyork, Providence, Boston, and Salem. Published by Order of the Bourd. 8. *Philadelphia.*

Ueber das Armenwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich in den vier größten Städten der nordamerikanischen Vereinigung, Baltimore, Neuyork, Boston und Philadelphia hat Dr. Julius in seinem Werke über Amerikas Besserungssystem, wissenswerthe Nachrichten ertheilt.

Observations on the Etablishement and Direction of Infants Schools, being the Substance of a lecture delivered at the Royal-Institution by the Rev. Charles Mayo, L. L. D. fellow of St. John's College Oxford. 8. *London.*

Die Kinder-Bewahrschulen erfreuen sich besonders in England des gedeihlichsten Fortganges, indem sie von der hohen anglikanischen Geistlichkeit, von den Universitäten zu Oxford und Cambridge beschützt werden und die Prinzen des Königlichen Hauses sich für dieselben sehr interessiren. Mögen sie überall einen solchen Schutz, so wie Beförderer zu ihrer Verbreitung finden.

Eine durchaus vollständige Geschichte dieser wohlthätigen Institute findet man in der lehrreichen Schrift des Ober-Consistorialraths Dr. J. F. H. Schwab: über Bewahrschulen ꝛc.

An essay on Infant-Cultivation, by J. R. Brown, Master of the Infants-School in Spitalfield. Second edition. 8. *London.*

The Infants-School-Magazine. *London.*

De Lasteyrie, M. C. Des écoles des petits enfans des deux sexes de l'âge de 18 mois à 6 ans. De l'utilité de ces écoles sous le rapport du développement physique, morale et intellectuel des enfans, de leur organisation, des connaissances, qui doivent y être enseignées, et du mode d'instruction, qui doit être suivi. 8. *Paris.*

Extrait du réglement pour le Mont-de-piété de Strasbourg. 8. *Strasbourg. F. G. Levrault.*

Dem aus 135 Artikeln bestehenden Reglement ist ein Beschluß des Maires der Stadt Straßburg, die Errichtung eines Leihhauses betreffend, vom 20. Juni 1827, so wie eine aus 27 Artikeln bestehende Verordnung für die bei dem Straßburger Leihhause angestellten Commissaire angehängt. Das Ganze enthält viel Nachahmungswerthes.

Zweiter Jahresbericht des Vereines der in Berlin errichteten Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Berlin.

Am 1. Mai 1827 belief sich die Gesammtzahl der Zöglinge dieser rettenden Zufluchtsstätte auf 50. Zwölf Knaben wurden im Laufe des Jahres nach verschiedenen, selbstgewählten Gewerbszweigen entlassen. Sie hatten alle den ihnen nöthig gewesenen Unterricht genossen, und bewiesen durch ihr gutes Betragen, daß sie das Gute lieb gewonnen. — Der Verein beabsichtigt, diese Rettungsanstalt zu erweitern, und haben Seine Majestät, der König von Preußen, zu diesem Zweck demselben einen Beitrag von 1500 Thaler zu bewilligen geruhet.

V. Sensburg. Ueber Arbeitsschulen und Arbeitsanstalten. 8. Heidelberg.

Report from de select Committee (of the House of Communes) on the Laws respecting friendly societies. 8. *Pondon.*

Statistical illustrations of the territorial extent and population, commerce, taxation, consumption, insolvency, pauperisme and crime of the british empire. 8. *London.*

J. C. L. de Sismondi. Nouveau principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 8. *Paris.*

Die von dem Verfasser entwickelten Ansichten über Verbesserung des Armenwesens und der desfallsigen Gesetze verdienen eine besondere Berücksichtigung.

Bericht 1—3 des Frauenvereins bei der Armen-Mädchenschule zum heil. Andreas in Cöln. 4. Cöln.

Ed. Ducpétiaux. De la justice de prévoyence, et particulièrement de l'influence de la misère et de l'aisance, de l'ignorance et de l'instruction sur le nombre des crimes. 8. *Bruxelles.*

J. van Eik. Jets over den staat der armen en de ontœrekende middelen ter voorziening in hoofdbehœften in 's Gravenhage enz. *'S Hage.*

1828.

Diodati. Ueber Kleinkinderschulen. Aus dem Französischen. 8. Leipzig.

Dr. Friedr. Bialloblotzky. Das brittische Unterrichtswesen. Erster Theil: Ueber das Wesen und Wirken der Infantschool-society. 8. Lemgo. Meyer.

The Laws relative to the Relief and Employement of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark and the Township of the Northern Liberties and Penn. 8. *Philadelphia.*

A course of Lessons, together with the Tunes, to which they are usually sung in Infantsschools. 8. *London.*

Ein Liederbuch für kleine Kinder.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Bis zum 1. Mai 1828 hatte die Anstalt 91 Zöglinge aufgenommen, und deren 41 entlassen.

An der Spitze der Personen, welche diese Rettungsanstalt durch bestimmte jährliche Beiträge unterstützen, stehen Se. Königliche Hoheit, der Kronprinz von Preußen, Ihre Königliche Hoheiten, die Prinzen Albrecht und August von Preußen, und Ihre Königl. Hoheit, die Herzogin von Cumberland. — Heil dem Lande, wo das Fürsten-Haus sein größtes Glück in der Ausübung mildthätiger Werke findet.

Ed. Sulzer. Ideen über Völkerglück. 8. Zürich.

Die varie società e instituzioni di beneficenza in Londra. 1. Vol. in 8. *Lugano.*

De l'unité de vues et d'actions pour secourir l'indigence dans le canton de Vaud, par un citoyen de ce canton. 8. *Lausanne.*

Die öffentliche Armenpflege in Berlin. Mit besonderer Beziehung auf die Verwaltungsjahre 1822—25. 8. Berlin. Reimer.

Vlugtige waarnemingen amtrent de Maatschappy van Weldadigheid. *Kævorden.*

1829.

Versuch eines Planes zu einer umfänglichen Versorgung der Armen im Großherzogthum Baden. Ein Dorfprotocoll. — Veranlaßt durch die Feier des Säcularfestes zum Andenken an Karl Friedrich von Baden, den 23. November 1828. gr. 8. 2 Bde. Heidelberg. Oswald.

Eine ausgezeichnete Schrift, welche, wie der Prediger Riegen bemerkt, viele Goldkörnlein enthält.

Verhandlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, 19ter Bericht. Auch unter dem Titel: Neue Verhandlungen über Erziehungswesen, Gewerbfleiß und Armenpflege. 6ter Theil. gr. 8. mit 7 Tab. in Fol. Zürich. Orell, Füssli u. Comp.

Wendt, J. E. W. Bidrag til Fattigvæsenets Historie. Erstes Heft. 8. Kopenhagen.

An Address to Physicians, by the Executive Committee of the Board of Managers of the New York City Temperance Society. 8. *New-York.*

A letter on the Effects of Wine and Spirits; by a Physician. 8. *Dublin.*

Monod, J. M. Recteur. Notices sur l'école des petit enfants, établie à Genève, accompagnées de réflexions sur l'utilité de ce genre d'établissements. 8. *Genève.*

Anzeigen der Herzoglich-Sächsischen Allmosen-Commission zu Gotha an das Publikum über den Zustand und die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Armenanstalten in den Jahren 1829, 1830 und 1831. 4. Gotha.

Diese Anzeigen enthalten nicht allein eine specielle Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe, so wie über die Wirksamkeit der Commission, sondern auch eine klare Darstellung über den Bestand ihres Personals, ihre Verwaltungsart, den Umfang ihres Wirkungskreises, und endlich über das, was zeither von ihr für die vorhabenden verschiedenen Zwecke geschehen ist.

Hochverdient um das Coburger und Gothaer Armenwesen machte sich der für das allgemeine Wohl so rühmlich thätige Polizeirath Eberhardt.

In dem von J. Fr. Hennicke herausgegebenen allgemeinen Anzeiger der Deutschen, Nro. 287, Gotha am 21. Oktober 1829 finden wir u. a. nachstehendes über Herrn Eberhardt:

„Bei jeder Wohlhätigkeit-Anstalt leuchtet seine Theilnahme hervor. Von vielen Unternehmungen ist er der Urheber. Ueberall springt seine Umsicht, der Reichthum an Ideen, Erfahrung und Menschenkenntniss, Klugheit, Gewandtheit und unermüdete Thätigkeit in die Augen."

Möge dieser wackere Mitarbeiter noch lange zum Wohl der leidenden Menschheit unter uns wirken, und recht viele Nachahmer finden.

Dr. G. M. Amthor. Neue Beiträge zu Coburg's Annalen, oder aktenmäßige Beschreibung der, in dem letztverflossenen Jahrzehend durch den Gemeinsinn der hiesigen Bürger in das Leben getretenen Wohlhätigkeits-Anstalten. 8. Coburg. Sinner.

Nachdem der gelehrte Verfasser allgemeine Bemerkungen seiner, einer besonderen Würdigung verdienenden Schrift, vorausgehen ließ, macht er uns mit den in Coburg vorhandenen Anstalten durch klare Beschreibungen derselben in folgender Eintheilung bekannt:

a) Armen-Commission der Residenzstadt Coburg, b) das Armenhaus, c) die Krankenversorgungs-Anstalt für Gesellen und Dienstboten, d) der Verein edler Frauen, e) die Sonntagsschule für junge Handwerker, f) Kunst- und Gewerbsverein, g) die Errichtung einer Sparkasse, h) Privathülfsverein, i) Sorge für Erziehung armer verlassener Kinder, k) das Waisenhaus, l) die städtische Waisenversorgungs-Deputation, m) das Augustenstift, n) Abendgesellschaft (ihr Zweck ist, für eine bildende Unterhaltung zu sorgen und zugleich sich wohlthätig zu beweisen), o) Feuerlöschungs-Anstalt, und p) Corrections-Anstalt auf der Veste Coburg.

Friedr. Eberhardt. Provisorische Ordnung der Versorgungs-Anstalt für kranke Handwerksgesellen in Gotha. 8. Gotha. Reyher.

Friedr. Eberhardt. Regulativ der Verſorgungs-Anſtalt für erkrankte Dienſtboten in Gotha. 8. Gotha. Reyher.

Instruction réglémentaire des secours à domicile. 4. *Paris.*

George Wattenston und Nich Biddle van Zand. Tabular Statistical views of the Population, Commerce, Navigation, Public Lands, Post Office Establishement, Revenue, Mint, Military and Naval Establishements, Expenditure and Public Debt of the United States. fol. *Washington.*

Die Fürſorge der Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Volksunterricht iſt in der That bewunderungswürdig. Seit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (den 4. Juli 1776) bis zum 31. Dezember 1825, alſo im Laufe eines halben Jahrhunderts, ſind nach amtlichen Angaben, nicht weniger als 770,708,575 Acker Landes (oder 12,042 amerikaniſche Geviertmeilen) von Staatswegen für höhere und niedere Schulen angewieſen worden. In Dr. Julius „Amerikas Beſſerungsſyſtem“ ſind, Seite 417 ff., hierüber ſehr intereſſante Notizen enthalten.

Ueberſicht der Verwaltung des Land-Armenhauſes zu Trier in den Jahren 1826, 1827 u. 1828. 3u fol. Trier. Leistenschneider.

Der Verpflegungs-Satz dieſer Anſtalt betrug mit Inbegriff aller Ausgaben für die 3 obgedachten Jahre, im Durchſchnitt 5 Sgr. 7¾ Pfg. pro Tag und Kopf. Der Beſtand der Häuslinge am Schluſſe des Jahres 1828 war 302 Individuen beiderlei Geſchlechts.

Recueil der Réglemens et Instructions pour l'administration des secours à domicile de Paris. 1 Vol. in 4. *Paris.*

Sessions de 1827 et de 1828 de la Société d'utilité publique. 2 Vol. in 8. *Vevey.*

Dr. C. A. Weinhold. Das Gleichgewicht der Bevölkerung als Grundlage der Wohlfahrt. 8. Leipzig.

M. B. Dexauvillez. Le parfait Domestique. 12. *Paris. Gaume frères.*

Ein vortreffliches Leſebuch für Dienſtboten, ſo wie auch für Dienſtherrſchaften. Die Uebertragung dieſer Schrift in die deutſche Sprache iſt wünſchenswerth.

Dr. Hufeland. Armen-Pharmakopoe. 8. Berlin.

A Report, or Abstract Statement of the various Returns, made to the Auditor of Public Accounts, by the Clerks, or Agents of the Overseers of the Poor; prepared in compliance with Resolutions of the House of Delegates of the 18th and 30th December, 1829. *H. Richemond.*

1830.

Cunow M. Europa's Gefahr der Uebervölkerung und Verarmung, abgewendet durch Eroberung und Coloniſirung der außereurop. Küſten des Mittelmeers. 8. Leipzig. Klein.

Assemblée générale annuelle de la société de la morale chretienne. Séance du 22. Avril 1830. 8. *Paris.*

Es redete bei dieſer Verſammlung eines ihrer Mitglieder auf folgende Weiſe:

„Auf demjenigen Standpunkte der Gesittung, auf dem wir uns befinden, ist die Wohlthätigkeit weniger eine Tugend, als eine Wissenschaft, deren Fortschritte denen allen andern Wissenschaften folgen müssen. Es wäre irrig zu glauben, irgend eine im gewissen Zeitpunkte vollständige Art der Wohlthätigkeit müsse es darum auch zu jeder Zeit sein und dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem man die eigentlichen Allmosen betrachten muss. Es ist vollkommen wahr, dass es jetzt weit weniger an Hülfe für die Unglücklichen fehlt, als an der nöthigen Vorsicht bei der ihr zu gebenden Richtung. Man beschäftigt sich vielfältig damit, für die Bedürfnisse zu sorgen, und die augenblicklichen Leiden zu erleichtern, aber man vernachlässigt zu sehr, ihnen vorzubeugen.

Ohne sich gegen die Ueberraschung der Gefühle zu wehren, überlässt man, nachdem man ihrer Gewalt nachgegeben hat, gewissermassen dem Zufalle die Verwendung der durch sie hervorgelocktea Gaben. So wird wirkliches und vermeintes, verdientes und unverdientes Unglück zur gleichmässigen Theilnahme berufen, und geniesst gleichen Anspruch. So ehrenvoll und nützlich es aber auch ist — menschlich zu sein, es giebt noch etwas Besseres, es bleibt eine grosse sittliche und religiöse Pflicht zu erfüllen und diese besteht darin, aus der Wohlthat keine Aufmunterung des Lasters zu machen, denn das Herz muss zwar geben, aber die Vernunft vertheilen.“ Aus Dr. *J.*

Fournier. Quelques idées sur la distribution et l'administration des secours publics. 8. *Tours.*

Der Verfaſſer ſchlägt vor, eine Armenſteuer in Frankreich einzuführen.

De Gérando. Rapport fait au nom du Bureau du Comité du 11me arrondissement, dans l'Assemblée générale du 17 mai 1830. 8. *Paris.*

Dieſe Schrift enthält die Geſchichte einer noch beſtehenden, lange vor der erſten Umwälzung gegründeten wohlthätigen Geſellſchaft im Kirchſpiele St. Sulpice zu Paris, welche damals ſchon vier Arbeitshäuſer mit 800 arbeitsfähigen Kindern zählte, wo jedes arbeitende Kind, monatlich nach Abzug aller Koſten einen Ueberverdienſt von 12 Franken lieferte. Das an die Stelle der Geſellſchaft getretene Wohlthätigkeitsamt des eilften Bezirks, hat im Jahre 1829, 5009 Dürftige unterſtützt, 109,033 Franken 63 Centimen eingenommen und 101,900 Franken 33 Centimen ausgegeben.

De Gérando. Société des établissements charitables; réglements et discours des présidents et secrétaires provisoires. 8. *Paris.*

Dem Vernehmen nach beabſichtigt vorbenannte Geſellſchaft, die Sammlung aller Thatſachen über gegenwärtig beſtehende milde Stifungen.

Wilmot Horton. Causes and Remedies of Pauperism, Fourth Series, containing a Letter and Queries addressed to Nassau W. Senior Esq. Professor of Political Economy in the

University of Oxford, and his answers on the expediency of applying emigration for the relief of a redundant agricultural and labouring population. 8. *London.*

Nagel, E. F. Ueber Armenwesen und Natural-Verpflegung der Armen, mit besonderer Rücksicht auf die Stadt Altona. Gedruckt zum Besten der Speise-Anstalt für Dürftige und Arme. 8. Altona.

Eine vortreffliche Schrift, welche weit mehr als der Titel besagt, enthält. Unter Anderm empfiehlt sie, nach dem erfolgvollen Beispiele von Lübeck und Altona, die Bereitung und Austheilung kräftiger, nahrhafter; gesunder und leicht verdaulicher dicker Fleischsuppen, im Gegensatze der fast eben so theuern und oft schwer zu verdauenden Rumfordschen Suppen. Aus Dr. Julius.

Statement of the objects of a Society for effecting Systematic Colonization. 8. *London.*

Address of the Dublin Temperance Society to thein Fellow Citizeus. 8. *Dublin.*

Address of the Hibernian Temperance Society to their Countrymen. 8. *Dublin.*

A second letter on the Effects of Wine and Spirits; by a Physician. 8. *Dublin.*

The Temperance Society Recorder. *Glasgow.* 8.

Vorbezeichnete fünf Schriften, von denen die letzte seit Juni 1830 monatlich erscheint, sind mit beglückendem Erfolge jetzt aus Nordamerika auch nach Irland und Schottland verpflanzten Nüchternheits-Gesellschaften hervorgegangen, denen eine noch weitere Ausbreitung durch sämmtliche Länder des Nordens von Herzen zu wünschen ist.

In dem ersten Theil des Wegweisers Seite 124 ist bereits einiges über diesen in so mancher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand bemerkt worden.

Nostitz und G. A. E. Jänkendorf. Beschreibung der Königlich Sächsischen Heil- und Verpflegungs-Anstalt. Sonnenstein 1. Theil, 1ste und 2te Abtheilung und 2. Theil. Mit Kupfern. gr. 8. Dresden. Walther.

A. Freiherr von Lilgenau. Verantworlichkeit der Eltern nach ihrem Tode wegen Vernachläßigung der Erziehung ihrer Kinder vor dem Richterstuhle Gottes. 12. Regensburg. Daisenberger.

Bericht der Armen-Verwaltung zu Cöln über den Zustand der städtischen Armenpflege. Von den Mitgliedern der städtischen Armen-Verwaltung. gr. 8. Cöln. F. X. Schlösser.

Aus diesem Berichte ergiebt sich, daß die Hauskollekten zu Cöln vom Jahre 1819 an bis Ende 1829 die bedeutende Summe von 76,925 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. aufgebracht haben.

Dr. J. B. Weber. Blicke in die Zeit in Hinsicht auf National-Industrie und Staatswirthschaft, mit besonderer Berücksichtigung

Deutschlands und vornehmlich des Preußischen Staates. Mit 16 Tabellen. 8. Berlin. Nicolai.

Die erste Abtheilung dieses Werks enthält eine ausführliche Abhandlung über den Zustand der Verarmung und Wohlhabenheit der Völker in neuester Zeit.

M. A. Diesing. Ueber die frühzeitige Bildung der Kinder in den Klein-Kinderschulen, eigentlich Bewahrungs- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen und die erste dieser Anstalten im Kaiserthum Oestreich zu Ofen, im Königreich Ungarn eingerichtet von der Frau Gräfin Therese von Brunswick, nach Willerspin's, Wilson's, Brown's Grundsätzen überhaupt, und Werthheimer's Anleitung und Zusätzen insbesondere. Mit einem Anhange, der über die erste in Wien am Rennwege Nro. 185 errichtete Klein-Kinder-Bewahr- und Bildungs-Anstalt, Nachricht enthält. gr. 8. 6 Bde. Wien. Gerold.

Oppermann. Eilfte Nachricht über das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg vom Jahre 1829. 8. Magdeburg. Creutz.

Die vorhergehenden Theile dieser interessanten Schrift sind im ersten Band des Wegweisers, Seite 103—4 bezeichnet.

Ueber die Ursachen und Heilmittel der Verarmung in Großbrittanien. (Aus Quaterly Review, Nro. LXXXV.) In der neuen Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhaltes. Von Friedrich Buchholz. Erster Jahrgang, 10tes Heft. October 1830, Seite 211 bis 228.

C. G. von Bröcker. Vortrag, gehalten in der allgemeinen Versammlung des Hülfs-Vereines zu Dorpat am 21. Dezember 1829. 8. Dorpat.

Neben der Unterstützung der Nothleidenden hat sich vorbenannter, seit sieben Jahren bestehender Verein durch Errichtung einer Armen- und Sonntagsschule und durch Begründung eines Armenhauses verdient gemacht, und beabsichtigt jetzt auch noch die Stiftung einer Gewerbsschule. Aus Dr. J. J.

Montagne Burgoyne. Address to the Governors and Directors of the Public charity Shools, indicating the faults of the present system of gratuitons instruction and proposing a law to amend it. Second Edition. 8. *London.*

Kaltenbrunner, D. G. Zustand der Wohlthätigkeitspflege in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München, aus amtlichen Quellen dargestellt. Erste Abtheilung. Die Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter magistratischer Verwaltung stehen, umfassend. 4. München. Finsterlin.

H. M. Cormack. On the best means of improving the moral and physical condition of the Working classes. 8. *London.*

Correspondence between the Right Hon. W. Horton, and a Select Class of the Members of the London Mechanics Institution,

formed for investigating the most officient Remedies for the present distress among the Laboring Classes in the United kingdom, together with the Resolutions unanimously adopted by the Class, also a Letter from the R. H. Wilmot Horton to Dr. Birkbeck, President of the Institution, and his Answer. 8. *London*.

J. E. G. Lutz. Geſchichtliche Notizen über die bürgerlichen und religiöſen Verhältniſſe der Koloniſten Pfarr-Gemeinde Karlshuld auf dem Donaumooſe. 8. München.

*Comte de M****. Des moyens de procurer des secours à la classe indigente dans les années de disette. 8. *Paris*.

Der Verfaſſer dieſes, nicht in den Buchhandel gekommenen Schriftchens, ſchlägt die Errichtung von Armen-Kornhäuſern ((greniers de charité) in allen Städten und Gemeinden vor.

Für einen Bezirk von 30,000 Einwohnern würde ein Getraide-Vorrath von 30,000 Hektoliter hinreichen.

Report of the Committee appointed to manage a subscription, for affording, nightly shelter to the Houseless and to give temporary aid to the poor during the Winter 1829, to 1830. 8. *London*.

Während des ſtrengen Winters des genannten Jahres wurden in London 7283 Unglückliche mit Nachtherberge und Nahrung von dem zu dieſem Zwecke beſtehenden Vereine verſehen. Unter dieſen war mehr als der ſechſte Theil Irländer.

Reports of Evidence taken before the Committee on the State of the Poor in Irland. Printed by Order of the House of Commons, July 1830. IV Parts folio. *London*.

A view of the present State of Pauperism in Scotland. 8. *London*.

Sir John Walsh. Poor — Laws in Irland. Second Edition. 8. *London*.

Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalten der Provinz Weſtphalen. Für den Provinzial-Landtag abgedruckt. gr. 8. Münster — 1830.

Inhalt. a) Darstellung des Volksschulwesens im Regierungsbezirk Münster, b) desgleichen im Regierungsbezirk Minden, c) desgleichen im Regierungsbezirk Arnsberg, d) Darstellung der Lehrbildungs-Anstalten in der Provinz, e) Darstellung des höhern Schulwesens, f) die theologische Fakultät zu Münster, g) die Chirurgenschule zu Münster, h) die Taubstummen-Anstalt zu Münster, i) die Gewerbschule und die Sonntagsschule, k) die Lehr- und Erziehungs-Anstalten für verderbte und verwahrlosete Knaben zu Benninghausen und zu Overdyck, l) die weibliche Erziehungs Anstalt in dem Ursulinerinnen-Kloster zu Dorsten. m) Der Lehrcursus zur Unterweisung der Hebammen, und n) Nachweise der, in den Jahren 1816—19 für Neubauten und Reparaturen von Kirchen-, Pastorat- und Schulgebäuden in der Provinz Westphalen, verwendeten Kosten.

Eine vortreffliche, unter der Leitung des hochherzigen Beschützers alles Guten, des Herrn Ober-Präsidenten von Westphalen, Freiherrn von Vinke abgefaßte Schrift.

In dem Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker — betitelt das Ausland — Nro. 218 — 6. August 1830 — Rubrik: Gegenwärtiger Zustand von Spanien sub — 9 — Armenwesen — ist folgende Nachricht enthalten:

In jeder einigermassen ansehnlichen Stadt gibt es zahlreiche, ausschliesslich der Unterstützung der Armen gewidmete, Anstalten, die ihr Einkommen aus Stiftungen von Ländereien und Kapitalien beziehen, welche theils von Privatpersonen, theils von Bischöfen vermacht wurden — Spitäler, Findelhäuser, Lazarethe und Seminarien, in welchen arme Kinder Kost und Unterricht erhalten. Die meisten dieser Anstalten stehen unter Leitung des Clerus. In den nördlichen Provinzen, wo die Vermächtnisse für Spitäler bei weitem unbedeutender sind, werden die dahin gehörigen Bedürfnisse durch Subscription und durch Kollekten in den Kirchen gedeckt.

Die Klöster verpflegen auch eine Anzahl von Armen; obwohl die von den reichen Brüderschaften dazu bestimmte Summe nicht beträchtlich ist.

Die Franziskaner, Dominikaner und Kapuziner thun sich in diesem Liebeswerk noch am meisten hervor; allein als Bettlerorden hängen sie selbst vom Zufluss milder Gaben ab. Indess ist ihr Gewerbe immerhin so vortheilhaft, dass sie im Stande sind, stets offene Tafel zu halten; so speisen die Kapuziner von Sevilla ausser ihrer eigenen sehr zahlreichen Gemeinde täglich vierzig Armen.

Als die einzige öffentliche Beisteuer für das Armenwesen kann man einen Theil des Ertrags des Cruzado betrachten; oder der Bulle, durch welche der Pabst an den Freitagen und während der Fastenzeit viermal in der Woche Fleisch zu geniessen, die Erlaubniss ertheilt. Der Cruzado soll jährlich 300,000 bis 500,000 Pf. St. abwerfen und etwa der zehnte Theil dieser Summe kommt den verschiedenen Spitälern des Königreichs zu gut. (Für Arme anderer Art sorgt der heilige und königliche Monte de Piedad in Madrid. Seit seiner Gründung im Jahr 1724 bis zum November 1826 hat derselbe 1,030,395 Seelen aus dem Fegfeuer befreit; 11,402 fernere Seelen vom 1. November 1826 bis zum November des folgenden Jahres; jene kosteten 1,720,437, diese 14,276, zusammen 1,734,713 Pf. St. Die Zahl der für diesen frommen Zweck gelesenen Messen betrug 548,921, also kamen auf eine Seele im Durchschnitt $1^{9}/_{10}$ Messen, welche mit 34 Schill. 4 Den. zu bezahlen waren.)

Ungeachtet dieser Anstalten trifft man nirgends mehr Bettler als in Spanien, und nirgends mehr in Spanien als in den grossen Städten, wo die Spitäler und Klöster am zahlreichsten sind. In dieser Hinsicht ist es, seit dem Towusend sein treffliches Werk über Spanien schrieb, nicht besser geworden. In den Provinzen der Krone Castilien gilt das Betteln noch immer für nichts weniger als eine Schande; dort ist auch das Vaterland der Bettelstudenten. In Provinzen dagegen, die nicht der Krone Castilien angehören, ist das Betteln in manchen Städten verboten, und Landstreicher werden aufgegriffen und in Spitäler gebracht, wo sie Nahrung, aber auch Arbeit finden.

In Madrid wurden in dem Jahre, welches mit dem 1. December 1827 schliesst, 1240 Ehen geschlossen, und geboren wurden 4341 legitime,

1071 illegitime, im Ganzen 5412 Kinder; in Privathäusern kamen 2111 und in den drei Hauptspitälern 1742 Todesfälle vor, und unter 1071 Kindern, welche die Findelhäuser in diesem Jahr übernommen, lebten blos 817 lange genug, um getauft zu werden.

Man kann annehmen, dass in ganz Spanien die Hälfte, ja zwei Drittel der Kinder in diesen Anstalten wegen Vernachlässigung, schlechter Behandlung etc. etc. im ersten Jahr zu Grunde gehen! Mehrere Spitäler in Madrid und die Klöster insgesammt machen die bei ihnen statt findenden Todesfälle nicht bekannt! Die Zahl der in den drei grossen Spitälern behandelten Patienten in demselben Jahre betrug 15,504, wovon 13,718 genesen entlassen wurden.

Nachricht über die Verwaltung des Armenwesens zu Mühlhausen, während des Jahres 1829. 8. Mühlhausen.

Manuel des Commissaires et Dames de charité. 8. *Paris.*

Des Monts-de-Piété. Des avantages et des inconvéniens de leur établissement. 8. *Besançon.*

Rapports de la société philantropique de Paris de 1800 à 1829. 1. Vol in 8. *Paris.*

1830.

Die „Barmherzigen Schwestern" in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Nebst einem Bericht über das Bürgerhospital in Coblenz und erläuternden Beilagen. gr. 8. Coblenz. Hölscher.

Diese höchst interessante Schrift enthält im Allgemeinen 1. Charakteristik der barmherzigen Schwestern als Kranken- und Armenpflegerinnen im weitesten Umfange des Wortes. 2. Die Geschichte des Hospitals St. Charles zu Nancy, Mutterhaus des Ordens. 3. Desgleichen des Hospitals St. Julian zu Nancy. 4. Desgleichen des Hauses der Zuflucht in Nancy. 5. Desgleichen der Charité, Almosenpflegehauses in Nancy. 6. Desgl. des Militairhospitals zu Nancy. 7. Desgl. des Irrenhauses zu Maruville; sodann 8. über die Fähigkeit der Orden der barmherzigen Schwestern, Vermögen zu erwerben und weiter verbreitet zu werden, und 9. neuere Geschichte des Hospitals.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Heft 11 und 12, 1831, Seite 330, ist in Bezug auf weibliche der Armen- und Krankenpflege gewidmete Orden nachstehendes dem Herzen des Menschenfreundes Wohlthuendes erwähnt:

„Aus einer mir vorliegenden französischen Schrift über die barmherzigen Schwestern (Les Soeurs de la charité ou Beautés de l'histoire des Dames, Soeurs et Filles de la charité. Paris v. J. 12) entnehme ich folgende, wahrhaft in Bewunderung setzende Züge.

In einem Krankenhause befand sich ein Kranker, den jedermann floh, wegen des Gestankes, den er um sich her verbreitete. Die eifrigsten Schwestern nahten sich ihm nur mit äusserstem Widerstreben, und die übrigen Kranken klagten darüber so laut, dass man ihn allein legen musste. Dieser Unglückliche schmachtete im traurigsten Zustande, und ihm ekelte vor sich selbst. Die Schwester Genovefa aber wendete sich vorzugsweise zu diesem Elenden und liess ihm ihre zärt-

lichste Fürsorge angedeihen. Aber so glühend auch ihr Eifer war, ihr Muth verliess sie oft grade in dem Augenblicke, wo ihre Hülfe am nöthigsten gewesen wäre. In diesem Zwiespalte des Gemüthes und des Leibes liess sie eine eiserne Kette herbeibringen, welche sie um das Bett des Kranken und um ihren Leib dermassen schlang, dass bloss eine genugsame Länge zurückblieb, innerhalb welcher sie sich bewegte. Darauf liess sie die beiden Enden der Kette zusammenschmieden und freute sich, dass sie nicht mehr einer ihr schmachvoll erscheinenden Schwachheit unterliegen werde. — Aber solcher Muth blieb nicht unbelohnt. Die unermüdete Sorgfalt der Schwester führte die Heilung des Kranken herbei, und nach zwei Monaten war die Kette gelöset, welche sie sich selbst angelegt hatte.

Einige Zeit darauf verfiel ein von einer gefährlichen Krankheit befallener Mann in einen Zustand, in welchem ihn der Arzt für todt erklärte, und den Todtenschein ausstellte, worauf dieselben begraben werden. Die Verwandten kamen, als sie von dem Vorfalle hörten, nach der Anstalt, und einer von ihnen erklärte der barmherzigen Schwester, welche ihm die Nachricht bestätigte, derjenige, dessen Verlust er betraure, sei schon mehr als einmal in einen Todtenschlaf verfallen, und er fürchte nach den ihm mitgetheilten Erscheinungen, dass dies jetzt wieder der Fall sei. Vergebens suchte die Schwester ihn zu beruhigen, und begehrte endlich, da er auf Erfüllung seines Wunsches bestand, selbst die Ausscharrung des Beigesetzten, worauf man ihr aber antwortete, dies sei unmöglich, da der Tod einmal gesetzlich anerkannt sei. Diese Antwort stürzte die Angehörigen in Verzweiflung, und die Schwester fasste, als ihre nochmaligen Bitten vergebens blieben, einen kühnen Entschluss.

Sie versah sich mit einigen Lebensmitteln, ergriff ein Gebetbuch, und setzte sich ruhig auf den Rand des glücklicher Weise noch nicht zugeschütteten Grabes. Dort blieb sie, auf das leiseste vernehmbare Geräusch horchend, fünf und sechszig Stunden hinter einander, ohne sich vom Fleck zu rühren. Da hörte sie mit einemmale einen durchdringenden Schrei aus der Tiefe der Erde hervorschallen, sie rief um Hülfe, man öffnete den Sargdeckel, und der Scheintodtgewesene, den man augenblicklich wieder ins Haus zurücktrug, war nach wenigen Tagen vollkommen genesen.“

Piroux, M. Le vocabulaire des sourds-muets, Première livraison, contenant 500 noms appellatifs de la langue usuelle, interprétés par un pareil nombre de figures correspondantes; avec une Division des 500 noms en 50 Leçons progressives, et distinction du Genre et du Nombre. gr. 8. *Nancy*, à l'établissement des sourds-muets, et chez *L. Vincennot et Vidardt.*

Der Verfaſſer dieſes nützlichen Werks iſt Director des Inſtituts der Taubſtummen-Anſtalt zu Nancy.

Grundgeſetz der mit landesherrlicher Genehmigung für das Herzogthum Gotha am Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion gegründeten Anſtalt zur Beſſerung ſittlich verwahrloſeter Knaben. 8. Gotha. Nebſt drei Beilagen.

Inhalt:

1. Zweck der Anstalt, 2. Bedingungen der Aufnahme, 3. Wirksamkeit der Anstalt, 4. Einkünfte der Anstalt, 5. Verwaltung der Anstalt,

6. Hausordnung des Verwahrungshauses, 7. Anweisung über die Behandlung der noch nicht confirmirten Knaben, welche ausser dem Verwahrungshause sind, und 8. Anweisung über die Behandlung der confirmirten Zöglinge ausser dem Hause.

Aus den vorliegenden zwei ersten Jahresberichten über die Wirksamkeit des Vereins für die Erziehung und Unterbringung sittlich verwahrloseter Knaben im Herzogthum Gotha geht hervor, daß dieses höchst löbliche Unternehmen bis heran des glücklichsten Erfolgs sich zu erfreuen hatte. Möge solches recht viele Nachahmung finden.

Die sittlich verwahrlosete Jugend zeitig vom Abwege zu bringen und ihr eine angemessene Erziehung zu Theil werden zu lassen, ist, wie bereits bemerkt, das einzige sichere Mittel, die sich immer vermehrende Anzahl von erwachsenen Uebelthätern zu vermindern.

Erster Jahresbericht der Kranken-Versorgungs-Anstalt für Handwerksgesellen und Dienstboten in der Stadt Gotha, über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1829 bis dahin 1830. 8. Gotha. Reyher.

J. Wood. Account of the Edinburgh sessional School, and other Parochial Institutions for Education established in that City in the Year 1832; with Strictures on Education in General. Third Edition, with Additions. *Edinburg.* *Wardlaw.* 12.

Auf die Frage, worin besteht der Nutzen der Volkserziehung? gibt der würdige Verfasser der obenbezeichneten Schrift, welcher früher Sheriff gewesen, jetzt aber sich einzig und allein der in diesem Buche geschilderten trefflichen Schule für 5 bis 600 der ärmsten Kinder, mit unwiderstehlicher Liebe widmet, folgende, wie uns däucht, überaus paßliche und genügende Antwort:

„Haben die Edinburgischen Kirchspielsschulen die wichtigen Zwecke erreicht, um derentwillen sie ursprünglich gestiftet wurden? Haben Liederlichkeit und Verbrechen abgenommen? Sind unsere Gefängnisse nicht länger mit Missethätern, oder mindestens mit jugendlichen Verbrechern überfüllt? Zeichnet sich die Zeit, in der wir leben, eben so sehr als durch allgemeine und religiöse Erziehung, auch durch Tugend, Ordnung und Familienglück aus? Wollte Gott, wir könnten diese Frage bejahend beantworten. Aber ach, das Verbrechen ist noch immer im Ueberfluss da. Die Gefahr für die Jugend ist noch eben so gross als vormals. Das, selbige umgebende, Schauspiel ist nicht minder widerlich, aber wir glauben dennoch, dass die wohlthätigen Gründer dieser Anstalt, mitten unter den erwähnten trübseligen Erscheinungen, sich dennoch im hohen Grade Glück wünschen können, wenn sie die grosse Zahl derer erwägen, welche durch ihre Anstrengungen, wie sie zu glauben sich höchst berechtigt fühlen, von allgemeiner Verderbniss errettet worden sind. Sie errichteten mitten in der Wildniss des Lebens eine Hütte für Wanderer, in der der verirrte und schutzlose Reisende, der Windsbraut und dem Sturme zu entgehen vermag, und von wo aus er, wenn die nächste Gefahr einigermassen nachlässt, besser geschützt und vorbereitet für die künftigen Fährlichkeiten seiner Reise, wieder hinausgesandt werden kann.

Was wäre dann geschehen, wenn sich bei fortwährendem Toben des Sturmes um diesen Zufluchtsort, kein milder Wegweiser gefunden hätte, um Tausende an diesen Bergungsort zu führen, welche dann

durch dessen erbarmungslose Verwüstungen umgekommen wären? Was kann es ferner verschlagen, wenn auch einige Wenige, nachdem sie die gastliche Hütte verlassen, die Schutzmittel verschmähten, die ihnen dort gespendet wurden, so wie die Anweisungen, welche man ihnen dort, als Anhalt für die fernere Reise, ertheilte, wodurch sie dann als unglückliche Opfer ihrer eigenen halsstarrigen Verwegenheit, unterlegen sind? Sollen wir, weil es augenscheinlich unmöglich ist, die rasenden Elemente zu zähmen, weil die Hütte natürlich für diejenigen nutzlos gewesen ist, welche nicht hingeflohen sind, um dort Schutz zu suchen, weil Einige, welche sie betreten haben, später vielleicht umgekommen sind, sollen wir deshalb die vielen Hunderte vergessen, welche sie vor Verderbniss bewahrt hat, und über welche wir täglich die erfreulichsten und dankerfülltesten Berichte empfangen! Wir wollen lieber, wie ein geistreicher Schriftsteller bei einer ähnlichen Gelegenheit bemerkt hat, Erscheinungen einer Krankheit der bürgerlichen Gesellschaft beklagen, die, wenn sie zunimmt, früher oder später zu einem tödtlichen Ende führen muss; wir wollen aber auch das Mittel nicht gering schätzen, welches diesem starken Gifte, seitdem es gereicht worden, das Gegengift gehalten hat." — Aus Dr. J.

Annals of Pauperisme. fol. *Philadelphia.*

Ed. John. Die Klein-Kinderschule für Kinder vom zweiten bis sechsten Jahre, Vortheile derselben in moralischer und physischer Hinsicht nebst beigefügtem Lehrplan und Methode. 8. Nordhausen. Landgraf.

Daß dergleichen Institute für mittellose Familien höchst wohlthätig auf das ganze Leben der ohne dieselben verwahrloset bleibenden Kinder einwirken, ist durch die hierüber im Druck erschienenen Schriften genugsam dargethan; möge man daher ihre Errichtung überall mit dem nöthigen Eifer und mit wahrer Christenliebe befördern.

Anfänglich waren die Kleinkinderschulen nur darauf berechnet, Müttern, die Handarbeit zu verrichten haben, die Pflege und Wartung ihrer kleinen Kinder zu erleichtern. — Ihre Leistungen zeigten sich aber nach kurzer Zeit in einem so günstigen Lichte, dass sie bald bei den höheren Ständen beliebt wurden. Gebildete Frauenzimmer übernahmen den Unterricht und die Aufsicht, und Männer von Talent und Einsicht bemühten sich, die Unterrichtsmethode und die Unterhaltungsspiele der Kinder zu vervollkommnen. Dadurch hat man es so weit gebracht, dass kleine Kinder bis zum fünften und sechsten Jahre in den Anfangsgründen der Religion und Moral, in der Naturgeschichte und Geographie, in der Arithmetik, im Singen und Lesen und in der Kenntniss von tausend andern nützlichen Dingen, die im Leben vorkommen, bedeutende Fortschritte machen, und zwar ohne Buch und ohne Zwang, blos im Spiel und durch Vorzeigung der Gegenstände oder ihrer Abbildungen. Zwei wichtige Umstände sprechen zu Gunsten dieser Neuerung: die grosse Lust der Kinder, die Schule zu besuchen, und der Eifer der Eltern, sie hinzuschicken. Kinder, die nur 8 Tage lang hingehen, fühlen sich unglücklich, sollen sie zu Hause bleiben. Die Eltern dagegen bemerken, dass die Kinder durch diesen Unterricht an Neigung zu Reinlichkeit, Ordnung, Anständigkeit und Fleiss, an Liebe und Gehorsam gegen Eltern und Geschwister, und an Verträglichkeit im Umgang mit Allen, ausserordentlich gewinnen. Tugenden

und Laster sind Pflanzen, die schon in den ersten Jahren in den Gemüthern der Kinder Wurzel schlagen. Je früher jene gepflegt und diese ausgerottet oder unterdrückt werden, desto leichter und vollkommener wird der Zweck der Erziehung erreicht. Die beste Privaterziehung aber kann nicht leisten, was eine wohlgeordnete öffentliche Schule. Hier lernt das Kind durch blosses Beispiel sich der Ordnung fügen, böse Neigungen bekämpfen und seine Kräfte anstrengen; dort hat man nur das arme Wort, das von den Kindern um so weniger verstanden wird, je weniger ihr Verstand gereift ist. — Vor dem zweiten Jahr wird kein Kind angenommen; mit dem sechsten werden sie entlassen. Der Unterricht dauert von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr. Während des Winters wird Morgens und Abends eine Stunde abgebrochen. Er wird mit einem religiös-moralischen, aber heitern Gesang begonnen. Stets wechseln Unterricht und Spiel. Mehr als die Hälfte der Zeit wird in dem an jeder Schule befindlichen Garten zugebracht, wofern es anders die Witterung erlaubt. Zum Behuf des Vortrages der Naturgeschichte werden grosse gemahlte Thiere vorgeführt und der Vortrag ist natürlich der Fassungskraft der Kinder angemessen. An die ältesten werden Fragen gestellt. Der Hauptinhalt des Unterrichts ist in Reime gebracht, welche die grösseren Kinder singen und die kleineren blos vom öftern Hören lernen. Auf gleiche Weise, vermittelst eines grossen papiernen und mit Luft gefüllten Erdballs und einer Abbildung der Sonne und des Planetensystems, werden den Kindern die Hauptbegriffe von der Geographie und den Bewegungen der Himmelskörper beigebracht. Auf eine jede Viertelstunde Unterricht folgen Spiele und Leibesübungen; beide sind so viel möglich mit einander verbunden. Die Knaben klettern und springen; die Mädchen bewegen sich singend und tanzend in verschiedenen Abtheilungen, heben jetzt eine Zeitlang die Arme empor, bewegen dann die Hände oder die Finger, alles nach Ordnung und Regel. Zuweilen läuft die ganze Schule, ein Kind hinter dem andern, singend und hüpfend oder auch in die Hände klatschend, indem sie gewisse auf den Böden gezeichnete Figuren beschreiben. Ein Zeichen von der Oberlehrerin verändert plötzlich die ganze Scene und es folgt nun ein Spiel anderer Art, das öfters auch darauf berechnet ist, den Geist der Kinder zu beschäftigen und ihre Urtheilskraft zu üben. Nie sind die Kinder einen Augenblick müssig; stets ist ihr Körper oder ihr Geist beschäftigt; jede Bewegung geschieht auf blosse Zeichen in einer bestimmten Ordnung, die auch die kleinsten Kinder verstehen. Die Freude und Willigkeit, mit der sie alle Zeichen und Gebote befolgen, zeigt, welcher Reiz die Thätigkeit, die Abwechslung in der Beschäftigung und die Gemeinschaftlichkeit des Wirkens für die kleinen Gemüther hat, und beweist, dass die Kinder nur aus Unthätigkeit und Langweile in üble Laune und Unarten verfallen, und dass man schon bei dem schwachen Reis anfangen müsse zu sorgen, dass der Stamm des künftigen Baumes nicht krumm werde. Haselstöcke und sonstige althergebrachte Civilisations-Instrumente sieht man hier nicht. Die erste Strafe ist ein Verweis; hierauf folgt die, dass der Delinquent, je nach Massgabe seines Vergehens, kürzere oder längere Zeit in einer unbeweglichen Stellung den Spielen der übrigen Kinder zusehen muss, eine Strafe, die er immer tief empfindet, und die vollkommen zureichend erfunden worden ist. Nie erlauben sich die Lehrerinnen, ein Kind hart anzufahren; sie ermahnen und sprechen vielmehr stets in liebreichem Tone, wodurch nicht nur das Zartgefühl der Kinder geschont und gepflegt, sondern auch noch der grosse Vor-

theil erlangt wird, dass die Kinder die Verweise der Lehrerinnen um so tiefer empfinden. Nur Frauenzimmer von Bildung und erprobten Fähigkeiten werden als Lehrerinnen angenommen, und da sie eine zureichende Belohnung erhalten, fehlt es nie an tüchtigen Bewerbern. Jede Schule aber steht unter der Oberaufsicht eines freiwilligen Vereins der gebildetsten Frauen des Distrikts, in welchem die Schule errichtet ist. Der Verein hat seine Präsidenten, Cassirer und Sekretaire, hält regelmässig Sessionen, sammelt Beiträge vermittelst Deputationen, die er aus seiner Mitte in die Häuser der Reichen und Wohlhabenden abordnet, um dazu aufzufordern, schafft die nöthigen Instrumente an, schreibt den Lehrplan vor und beaufsichtgt die Lehrerinnen, indem stets eine dieser Damen als stumme Zuschauerin in der Schule anwesend ist. Zum Behuf seiner Geldgeschäfte, der nöthigen Anschaffungen und der Vorzeichnung des Lehrplanes erwählt dieser Verein angesehene Männer, die er in diesen Angelegenheiten zu Rathe zieht, und deshalb zu seinen Mitgliedern ernennt. Wohlthätige und kinderlose Frauen, alte Wittwen und Jungfrauen finden hier Gelegenheit, sich eine nützliche Beschäftigung und Anspruch auf die öffentliche Achtung zu verschaffen. Es ist zum Verwundern, welche feinen Mittel und Wege sie oft ausfindig zu machen wissen, um für ihre Vereinskasse Zuschüsse zu erhalten. — Wir sprechen nämlich hier von Kinderschulen für Arme, deren es bereits in allen grossen Städten von Nordamerika in jedem Stadtviertel und so viele gibt, dass alle armen Kinder daran Theil nehmen können.

(Aus dem National-Magazin der Gesellschaft zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Nro. 7, 1834.)

Asher, C. W. Die Hamburgische Armen-Anstalt. 8. Hamburg.

Comptes administratifs de l'Administration des Hôpitaux, Hospices civils et secours de la ville de Paris, jusques et y compris l'exercice 1828. 1. Vol. in 4. *Paris.*

M. Lutz. Kurzer Ueberblick der Stadt Basel und ihrer literarischen und philantropischen Institute. Mit einer lithogr. Aussicht auf den Rhein. 8. Basel. Schneider.

Sammlung der gesetzlichen Berner Verordnungen über die Versorgung der Armen, die dafür angewiesenen Hülfsmittel, die Verwaltung derselben, und gegen die Bettelei. 4. Bern.

Acts of General Assembly of Maryland, relating to the Poor of Baltimore City and County togethed with the By Laws of the Trustees for the of Baltimore City and County. 8. *Baltimore.*

Die Gesetze für das drei Meilen von Baltimore belegene Armenhaus bilden eine besondere Sammlung. Diese umfangreiche für die Stadt und Grafschaft Baltimore im Jahre 1829 errichtete Anstalt besitzt 315 Acker gutes Land, welches von den Armen cultivirt wird. Nebenbei befindet sich 1. ein Werkhaus für die Armen, 2. ein Lazareth, 3. ein Irrenhaus, 4. ein Gebährhaus, 5. ein Kinderhaus und 6. eine Lehranstalt der Heilkunde.

Verslag van den Staat der Stads Armeninrigting te Zwolle, met de reglementen. *Zwolle.*

Th. van Swinderen. Het School- en Armwezen te Zwolle aan Groningen ter navolging vorgesteld. *Groningen.*

1831.

Apologie für die Armen im Königreiche Bayern, den im Jahre 1831 verſammelten Ständen zur Beherzigung empfohlen. 8. Straubing. Schorner.

Carl Bariés. Die Cholera morbus. Ueber ihre Entſtehung, Ausbildung, Zeugung, Anſteckungsfähigkeit ꝛc. ꝛc. nebſt einem Anhange über die Mängel des Armenweſens, durch welche beſonders anſteckende Krankheiten begünſtigt werden. Mit zwei Steindrucktafeln, gr. 8. Hamburg. Herold u. Comp.

Dr. J. J. Weidenkeller. Wie und auf welche Weiſe kann für das allgemeine Beſte Bayerns und ohne Aufopferung von Seiten des Staates am zweckmäßigſten eine Armen-Kolonie-Anſtalt errichtet werden? Mit genauer Berückſichtigung der Benutzung der ſehr vielen zum Verkauf feil ſtehenden Landgüter ꝛc. bearbeitet. Zweite Auflage. gr. 4. Nürnberg, Expedition der Literatur-Anſtalt des Induſtrie- und Kultur-Vereins.

Malten. Bibliothek der neueſten Weltkunde. 8. Aarau. H. R. Sauerländer.

Der zwölfte Theil dieſer gehaltvollen Schrift enthält einen Brief über die Kolonie armer Kinder auf dem Berge oberhalb Maykirch, zwei Stunden von Hofwyl, welcher leſenswerth iſt.

Schelle, Eugen. Der Armenbeſucher, vom Staatsrathe Baron von Gerando. Ein Werk, welches im Jahre 1820 von der Akademie zu Lyon und im Jahre 1821 von der franzöſiſchen Akademie gekrönt worden iſt.

Nach der vierten Auflage vom Jahre 1828 überſetzt und mit Bemerkungen und Zuſätzen begleitet. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig. G. Basse.

Dieſes vortreffliche Werk iſt wie folgt eingetheilt: 1. Zweck und Charakter der Armenpflege. 2. Von der wahren und falschen Dürftigkeit. 3. Von der Eintheilung der Armen. 4. Wer diejenigen sind, welche zu den Geschäften eines Armenbesuchers berufen werden sollen. 5. Von der Art und Weise, das Almosen dem, der es gibt, nützlich zu machen. 6. Von den Tugenden des Armen. 7. Von der sittlichen Besserung der Armen. 8. Von den Mitteln, das Vertrauen der Armen zu erlangen. 9. Von der Erziehung der Kinder der Armen. 10. Von der Wahl, dem Maasse und der Folge bei der Vertheilung der Unterstützungen. 11. (Fortsetzung des vorigen.) Von der wirthschaftlichen Verwaltung des Armenfonds. 12. Von den Krankheiten der Armen und von der Genesung. 13. Von den Anstalten, welche den Armen in der Gebrechlichkeit, im Alter, der Verlassenheit oder der Krankheit

einen Zufluchtsort darbieten. 14. Von den Arbeits-Anstalten. 15. Von den Einrichtungen und Anstalten zur Verhütung der Armuth. 16. Von der Hausarmenpflege. 17. Vom Bettler. 18. Von dem Geiste für gesellschaftliche Verbindungen in Anwendung auf die Werke der Barmherzigkeit. 19. Von der Mitwirkung der jungen Leute zu den Anstalten der Menschlichkeit. 20. Von den Studien des Armenbesuchers. 21. Von der Harmonie in dem allgemeinen Systeme der Armenpflege. —

Das Ganze ist gründlich und mit wahrer Sachkenntniss bearbeitet.

von Sensburg. Arbeitsſchulen für alle Pfarrgemeinden, mit Beiſpielen und Vorſchlägen. gr. 8. Carlsruhe und Baden. D. N. Marx.

Enthält: Vorschläge zur Ausführung in der Form reglementarischer Vorschriften, 2. für den technischen Betrieb, allgemeines Präparanden-Institut für Unterricht der Jugend in verschiedenen ländlichen Handarbeiten, und 3. für die Errichtungs- und Betriebskosten; Ortscommissionen und Ansichten zur Errichtung von Gewerbhäusern in Städten und Marktflecken im Grossherzogthum Baden; nach dem Muster des in Karlsruhe bestehenden Gewerbhauses.

Eilfter Jahresbericht von 1830 (über das Martinsſtift). 4. Erfurt.

J. P. Kindler. Intereſſante Mittheilungen über die Zigeuner. Zur Unterſtützung der unter den Zigeunern bei Nordhauſen errichteten Rettungs-Anſtalt. 8. Nürnberg.

Edw. P. Brenton. Letter to the Right Honorable R. Wilmot Horton showing the impolicy, inefficacy and ruinous consequences of Emigration and the advantages of Home Colonies. 8. *London* 1831. (The profits of this book are for the use of the Poor under the Superintendence of the Royal Patriotic association.)

L. P. Bretton. Forſoge til en ſyſtematiſk Fremſtilling af det Danſke Fattigvæſenets Lovgivning. 8. Kopenhagen.

Dr. James Doyle. Letter to Thom. Spring Rice Esq. M. P. on the Establishment of a Legal Provision for the Irish Poor, and on the Nathure and Destination of Charch Property. 8. *London.*

James Stevens. The Poor-Laws an interfrence with the Divine Laws by Which the interests and welfare of Society are maintained; with a Plan for their gradual abolition, as an essential measure for improving the condition of the Poor. 8. *London.*

S. P. Gans. Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns, und der Verfall der ſtädtiſchen Gewerbe im nördlichen Deutſchland, beſonders im Königreich Hannover. Verſuch einer Darſtellung der allgemeinen Haupturſachen dieſer unglücklichen Erſcheinungen und der Mittel zur Abhülfe derſelben. Dritte vermehrte Auflage. gr. 8. Braunschweig. Fr. Vieweg.

Beitrag zur Würdigung der Gans'schen Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns. gr. 8. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Kritische Beleuchtung der Schrift des Advokaten Gans: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreich Hannover. Von den Gebrüdern: Jean qui pleure et Jean qui rit. Aus dem Französischen übersetzt von C. S. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

Bemerkungen über die Schrift des Herrn Advokaten S. P. Gans: „Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördlichen Deutschland und insbesondere im Königreich Hannover," mit einigen sich anknüpfenden Gedanken zur Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, und insbesondere der Verbesserung des dermaligen gedrücktern Zustandes zunächst in den norddeutschen Staaten und namenlich im Königreich Hannover. gr. 8. Hannover. Hahn.

S. P. Gans. Erwiederung auf die von Herrn Baring herausgegebenen Bemerkungen zu meiner Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns u. s. w. in Beziehung auf Steuerzahlungen ꝛc. ꝛc. Als Nachschrift zur dritten Auflage dieser Schrift. gr. 8. Braunschweig. Vieweg.

Halberstadt, Wilhelmine. Ein trautes Wort, gerichtet an Deutschland zum Segen der Hülfsbedürftigen im Volke. 8. Kassel.

Praktische Anweisung, wie die Staatsregierung und reiche Privaten, in dem sonst glücklichen Bayern Hand bieten sollen, daß die ganz arme und mittlere Menschen-Klasse dem Staate nützlicher werde, den allgemeinen Wohlstand befördern helfe, und wie sich dieser Glücksstern über das ganze Königreich verbreiten muß. München. M. Lindauer.

J. W. Klein. Nachricht von dem K. K. Blinden-Institute und von der Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde in Wien. 8. Wien. Der Verfasser ist der wackere jetzige Vorsteher der Blinden-Anstalt zu Wien.

Von diesem würdigen Manne sind folgende lehrreiche Schriften bekannt, nämlich:

Ueber die Eigenschaften und die Behandlung der Blinden. 8. Prag. 1808.

Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, um ihren Zustand zu erleichtern und sie nützlich zu beschäftigen. Mit Kupfern. 8. Wien. 1819.

Lieder für Blinde und von Blinden. 8. Wien. 1827.

Ch. Lawrence. Practical Directions for laying out and cultivating Gardens for the Poor; with the Crops for Five Years. 8. *London.*

Dr. E. F. Nagel. Anleitung und Aufforderung zur Errichtung öffentlicher Speise-Anstalten, jetzt zunächst als kräftigstes Mittel gegen die Verbreitung der Cholera. Angehängt der zweite Jahresbericht der Altonaer Speise-Anstalt für Dürftige und Arme. 8. Altona. Aue.

Dr. Bönisch, Joh. Gottlr. Erster fünfjähriger Bericht über das Bestehen und Würken des Barmherzigkeits-Stifts, Lessings Denkmal, einer cosmopolitischen Armen-Kranken-Anstalt zu Camenz, vom 3. Januar 1826 bis 31. Dezember 1830. 8. Camenz. (Leipzig, Heinrichs.)

Der Verfasser ist Stadt-Physikus und Stifts-Medikus.

Armenpflege der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck. 8. Innsbruck.

Amthor. Die Sonntags-Schule für junge Handwerker in der Herzoglich Sächsischen Residenzstadt Coburg. 8. Coburg. Dietz.

Diese Schrift hat hauptsächlich die Beantwortung der Frage zum Gegenstande: inwiefern können Sonntags-Schulen wirksame Mittel werden, ächten Bürgersinn zu wecken und zu beleben?

Was kann das Publikum von der allgemeinen Armen-Anstalt in der jetzigen Zeit erwarten? 8. Hamburg. Nestler u. Melle.

Die Beantwortung dieser Frage hat nur Bezug auf die Hamburger Anstalten. Der Verfasser ermuntert das Armen-Collegium, ruhig auf seinem pflichtmäßigen Wege fortzuschreiten.

Zweiter Jahresbericht der Kranken-Versorgungs-Anstalt für Handwerksgesellen und Dienstboten in der Stadt Gotha, über das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1830 bis dahin 1831. 8. Gotha. Reyher.

Mögen dergleichen höchst wohlthätige Versorgungs-Anstalten in allen Städten Deutschlands errichtet werden; ihr Stifter im Herzogthum Gotha ist der bereits mehrmals erwähnte, höchst gemeinnützige Polizei-Rath Friedr. Eberhardt.

Der Wohlthätigkeits-Verein in Potsdam und seine Statuten, zum Besten seiner Zwecke; insbesondere der Suppen-Vertheilungs- und Pflege-Anstalt. 8. Potsdam. Decker.

Inhalt der Statuten:

§. 1. Der hiesige Wohlthätigkeits-Verein hat den Zweck, Arme, Nothleidende, vorzüglich aus der Classe der Handwerker und Tagelöhner, besonders Eltern und Wittwen, die eine zahlreiche Familie haben, oder durch Krankheit und andere Unglücksfälle zurückgekommen sind, zu unterstützen, sodann Sittlichkeit und wahre Religiösität unter der ärmern Classe der Einwohner zu fördern. — §. 2. Diesen Verein bilden Frauen und Jungfrauen, Bürger und Einwohner der Stadt Potsdam und der Umgegend. — §. 3. Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zusicherung eines jährlichen Beitrags von wenigstens zwei

Thalern, oder durch eine jährlich zu liefernde weibliche Arbeit von gleichem Werthe, oder durch einen Capital-Beitrag von 20 Thalern erworben. — §. 4. Wer jährlich einen Beitrag unter zwei Thalern leistet, oder ein für alle Mal dem Vereine ein Geschenk von 5 Thalern oder weibliche Arbeiten dieses Werthes zukommen lässt, wird in dem Buche des Vereins als Wohlthäter aufgeführt, wenn er es nicht ausdrücklich verbietet. — §. 5. Jedes Mitglied hat das Recht, den allgemeinen Versammlungen beizuwohnen und mitzustimmen; auch Hülfsbedürftige und Kranke dem Vereine zur Unterstützung zu empfehlen; zugleich aber die Verpflichtung, dem Verein wo möglich neue Mitglieder zu gewinnen. — §. 6. Sechs von den weiblichen Mitgliedern des Vereins bilden den engern Ausschuss, der durch Stimmenmehrheit gewählt wird. — §. 7. Der engere Ausschuss wählt eine Vorsteherin aus seiner Mitte. — §. 8. Die Vorsteherin hat das Recht, die Tage und die Stunde für die Versammlung des engern Ausschusses zu bestimmen, auch ausserordentliche Versammlungen anzuordnen; sie führt darin den Vorsitz, revidirt mit einem Beistande, den sie erwählt, die Rechnungen des Rendanten und ertheilt demselben die Decharge. — Sie hat das Recht, den Mitgliedern des engern Ausschusses Aufträge zu ertheilen. — Sie wählt aus den Mitgliedern des engern Ausschusses eine Stellvertreterin für den Fall der Abwesenheit oder Krankheit. Uebrigens sorgt dieselbe auch für die Anschaffung der nöthigen Gegenstände, als: Kleidungsstücke, Kochgeräthe, Betten, Lebensmittel u. s. w. — §. 9. Im Winter übernehmen 28, im Sommer 12 Frauen, die Mitglieder des Vereins sind, die Verpflichtung, im Winter alle 2 Wochen ein Mal bei Vertheilung der Suppe die Aufsicht zu führen, im Sommer eben so ein oder zwei Mal des Tages die Pflege-Anstalt zu besuchen, darauf zu sehen, dass alles ordentlich und vorschriftsmässig geschehe, und in dem Tagebuche die nöthigen Bemerkungen einzutragen. — §. 10. Eben so sind sie verpflichtet, auf den Fall, wenn in den Familien, die der Verein unterstützt, Krankheiten oder andere Unfälle eintreten sollten, die nöthige Hülfe entweder sogleich anzuordnen, oder in weniger dringenden Fällen, die Sache in der nächsten monatlichen Versammlung zur Sprache zu bringen, insbesondere sich aber der Wöchnerinnen anzunehmen. — §. 11. Aus den Bürgern und Einwohnern der Stadt, die an der Wirksamkeit des Vereins Antheil nehmen, wird ein Beistand gewählt, der immer aus einem Secretair, wenigstens zwei Beisitzern, einem Arzte und einem Rendanten bestehen muss. — §. 12. Der Secretair sorgt für den regelmässigen Gang der Geschäfte des Vereins, führt das Protocoll in den Versammlungen, registrirt die Verhandlungen, besorgt die Correspondenz des Vereins, gibt auf Verlangen der Vorsteherin oder nach den Beschlüssen des engern Ausschusses Anweisungen auf die Casse u. s. w. — §. 13. Der Rendant besorgt die Einnahme und Ausgabe und führt Rechnung über beide. — §. 14. Der Arzt besorgt die Kranken, deren sich der Verein annimmt, und erstattet Bericht über ihren Zustand, besucht auch im Sommer die Kinder in der Pflege-Anstalt — §. 15. Die Beisitzer haben hauptsächlich die Verpflichtung, den Zustand der männlichen Armen und Kranken, welche den Beistand des Vereins in Anspruch nehmen, zu untersuchen, sich überhaupt nach der Lage und den Verhältnissen der zu unterstützenden Familien und einzelnen Personen genau zu erkundigen und darüber zu berichten. — §. 16. Die Mitglieder des engern Ausschusses und des Beistandes werden auf ein Jahr gewählt. Sollte vor Ablauf des Jahres ein Mitglied ausscheiden, so wird an dessen

Stelle in der monatlichen Versammlung ein neues Mitglied gewählt. — §. 17. Der engere Ausschuss versammelt sich jeden letzten Donnerstag des Monats, wenn dieser Donnerstag nicht etwa ein Festtag ist; in diesem Falle Tags darauf; es steht indessen jedem Mitgliede des Vereins frei, diesen Versammlungen beizuwohnen. — §. 18. Jedes Jahr am 1. November findet eine Haupt-Versammlung statt, bei der alle Vereins-Mitglieder erscheinen und die Wahl der Beamten vorgenommen wird. — §. 19. Die Gesuche um Unterstützung können bei jedem Mitgliede des Vereins angebracht werden, indessen müssen diese Gesuche in der Regel von einem Zeugniss des Bezirks-Vorstehers und Armen-Deputirten begleitet sein, und es haben die Vereins-Mitglieder entweder selbst den Zustand der Hülfesuchenden zu erforschen oder diese Untersuchung durch ein Mitglied des Beistandes zu veranstalten. — §. 20. Das Unterstützungs-Gesuch wird in der Regel in der nächsten Versammlung des engern Ausschusses mündlich vorgetragen, und wenn die Unterstützung gewährt werden soll, das Nöthige an den Rendanten verfügt. — §. 21. In dringenden Fällen, wo die Hülfe sogleich eintreten muss, kann die Anweisung auf Unterstützung erfolgen. In diesem Falle unterschreibt der Secretair und das das Gesuch unterstützende Mitglied diese Anweisung. In der nächsten Versammlung wird dieses vorgetragen und die Zustimmung des engern Ausschusses nachträglich bewirkt. — §. 22. Um jeden Missbrauch in Darreichung von Wohlthaten zu verhüten, wird die Armen-Direction um eine Liste derjenigen Personen, welche nach §. 1 die Unterstützung des Vereins bedürfen und verdienen, gebeten werden. Die Liste ist in der Zeit der Suppen-Vertheilung monatlich durch Zu- und Abgang zu vervollständigen. — §. 23. Die Unterstützungen werden auf keinen Fall in baarem Gelde verabreicht, sondern in Speisen, Holz, Kleidung, Wäsche, Kinderzeug, Betten und andern Gegenständen, woran die Hülfesuchenden Mangel leiden. — §. 24. Diejenige Unterstützung, welche in Verabreichung warmer, schmackhafter und nahrhafter Suppe besteht, soll zu Theil werden: 1. alten kränklichen Personen, die nicht mehr zu arbeiten im Stande sind; — 2. Vätern und Müttern mit zahlreichen Familien, welche durch Krankheit, Zeitverhältnisse oder Unglücksfälle in ihren Vermögens-Umständen zurückgekommen sind; — 3. unvermögenden Wittwen, die mehrere Kinder zu ernähren haben, und 4. unbemittelten, armen, ehelichen Wöchnerinnen. — §. 25. Bei Verabreichung von Unterstützungen jeder Art wird hauptsächlich auf ein sittliches Leben Rücksicht genommen. Daher sind alle Personen, die in wilder Ehe leben, und die Mütter unehelicher Kinder von allen Wohlthaten des Vereins ausgeschlossen. — §. 26. Die Untertützung durch Verabreichung von Suppe wird hauptsächlich nur im Laufe des Winters, von Mitte December bis Mitte oder Ende März, gewährt. — §. 27. Eine zweite Art der Unterstützung ist die Aufnahme von Kindern armer Eltern in die bereits bestehende sogenannte Pflege-Anstalt. — §. 28. Der Zweck dieser Anstalt ist: rechtlichen, aber unbemittelten Eltern oder Wittwern oder Wittwen, die sich ihren Unterhalt durch Arbeit ausserhalb des Hauses verdienen müssen, die Pflege und Aufsicht ihrer jüngern Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren zu erleichtern, um zu verhüten, dass die Kinder in Abwesenheit der Eltern eingeschlossen werden und durch Mangel an der nöthigen Aufsicht und Pflege zu Schaden kommen. — §. 29. Die Eltern müssen, nach dem Zeugnisse der Bezirks-Vorsteher und der Mitglieder der Armen-Commission, in einer rechtmässigen Ehe leben und sich ihren Unterhalt durch Arbeit

ausser dem Hause auf eine rechtliche Weise verdienen. Auch Wittwen, die sich durch ihrer Hände Arbeit ausserhalb des Hauses ernähren müssen, und Wittwer, denen ihre Ehefrauen kleine, unmündige Kinder hinterlassen haben, können die Aufnahme ihrer Kinder in Anspruch nehmen. — §. 30. Die Kinder müssen das erste Lebensjahr zurückgelegt haben, von der Brust entwöhnt sein und schon ohne Hülfe gehen können. Sie dürfen auch das vierte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Uebrigens müssen sie frei von Ausschlags-Krankheiten und epileptischen Zufällen sein. Mit einem oder dem andern dieser Uebel behaftete Kinder dürfen, um der andern willen, nicht aufgenommen werden. — §. 31. Für jedes Kind werden wöchentlich 2 Sgr. pränumerando bezahlt; doch steht es dem Vorstande der Stiftung frei, nach Befinden der Umstände, von der Zahlung zu dispensiren. — Die Kinder werden des Morgens, wenn die Mutter zur Arbeit ausserhalb des Hauses geht, von ihr gebracht, und Abends, wenn sie von der Arbeit zurückkehrt, wieder abgeholt. Mütter, die sich hierin nachlässig bezeigen, werden zuerst gewarnt, und wenn dies nicht hilft, werden ihre Kinder ausgeschlossen. — §. 32. Die Kinder bekommen sogleich bei ihrer Ankunft eine Suppe als erstes Frühstück, zwischen 9 und 10 Uhr ein zweites Frühstück, das aus einem Stück weissen Roggenbrodes besteht; Mittags Gemüse oder Suppe; Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wieder ein Stück Roggenbrod; Abends eine Suppe. Bei ihrer Ankunft werden sie gewaschen, und es wird ihnen ein Hemde und ein Pohlrock angezogen, welche der Anstalt gehören; am Abende werden ihnen ihre eigenen Kleider wieder angelegt. — §. 33. Die Kinder spielen, so oft es die Witterung erlaubt, im Freien im Garten, sonst im Zimmer unter Aufsicht. — §. 34. Der Arzt des Vereins besorgt die kranken Pfleglinge der Anstalt und untersucht wöchentlich wenigstens ein Mal in der Anstalt selbst den Gesundheitszustand derselben. — §. 35. Die Anstalt wird in der Regel mit dem 10. April eröffnet und mit dem 31. Oct. geschlossen. — §. 36. Die Anmeldung zur Aufnahme eines Pfleglings geschieht bei dem Secretair des Vereins, der die Verhältnisse der Eltern notirt; die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den engern Ausschuss. — §. 37. Wenigstens zwölf Mitglieder des Vereins besorgen abwechselnd die tägliche Aufsicht, indem sie an dem Tage, da sie die Reihe trifft, in der Regel zwei Mal nach den Pfleglingen sehen und ihre Bemerkungen, insbesondere auch die Anzahl der wirklich anwesenden Kinder in ein dazu bereit liegendes Buch eintragen. — §. 38. Monatlich werden die eingehenden Beiträge durch das Wochenblatt bekannt gemacht, mit Nennung der Namen der Geber; es sei denn, dass diese ausdrücklich verlangen sollten, nicht genannt zu werden. — §. 39. Zu Anfang jeden Jahres wird über Einnahme und Ausgabe, so wie über die Leistungen des Vereins im Laufe des verflossenen Jahres öffentlich im Wochenblatt Rechnung abgelegt. — §. 40. Das Vermögen des Vereins bildet sich: — 1. durch Geschenke; — 2. durch jährliche Beiträge, und 3. durch Vermächtnisse. — Der Betrag der letztern und die allenfallsigen Ersparnisse der erstern werden zur Bildung eines Stamm-Capitals bestimmt und daher zinsbar belegt. — §. 41. Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu. — §. 42. Auch wird ihr in allen ihren Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und gerichtlichen Kosten, als einer milden Armen-Versorgungs-Anstalt beigelegt. —

§. 43. Mit der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung tritt dieses Grundgesetz in allen seinen Bestimmungen in Rechtsgültigkeit und Kraft.

Potsdam, am 10. April 1831.

Die eilfte Jahresfeier der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt zu Beugen, den 10. Junius 1831. 8. Basel. Spittler.

Siebenter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. gr. 4. Berlin.

Montague Burgoyne, Esq. An adress to the governors and directors of the public charity-schools, pointing ont some defects, and suggesting remedies. 8. *London.*

Political evils of intemperance; or a few observations and statement pointing ont intemperance or drunkness to be as disadvantageous to a nation as it is ruineous to an individual. 8. *London.*

Temperance societies. A letter on the effects of wine, and spirits. By a physician. 8.

Erster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Der erste Gedanke zu diesem menschenfreundlichen Verein war aus dem Blick auf leider so viele wild aufwachsende dasige Kinder und aus der schon längst fühlbar gewordenen Wahrnehmung entstanden, wie ein einziger böser Mensch die Geißel, ja der Schrecken eines ganzen Orts werden könne. Möge doch diese Wahrheit immer mehr beherzigt und den sittlich verwahrloseten Kindern überall die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Rücksichtlich der Unterbringung der von dem Goldberger Verein in Schutz genommenen Kinder äußert derselbe Folgendes:

„Die bisherige statutenmässige Unterbringung der Kinder in unbescholtene christliche Familien hat ohne Zweifel ihre grossen eigenthümlichen Vortheile für die Erreichung unseres Zweckes, aber noch grössere Schwierigkeit. Solche Familien nämlich sind schwer zu finden, nicht, weil sie überhaupt selten wären, sondern weil nicht alle dergleichen sich durch ihre anderweitigen Verhältnisse zur Aufnahme solcher Kinder bestimmt und geneigt finden. Viele Eltern haben an der Erziehung ihrer eigenen Kinder vollauf zu thun, andere fühlen sich durch ihr vorgerücktes Alter oder Kränklichkeit behindert, wieder andere fürchten, dass ihre Ruhe durch ein solches Kind werde verkümmert werden, noch andere trauen sich selbst nicht die erforderliche Geduld und Festigkeit zu, welche zu der nicht leichten Aufgabe erforderlich sind. Genug, der Mangel an Familien, welche die Kinder aufnehmen können, hat uns schon verschiedentlich in Verlegenheit gesetzt. Dazu kommt, dass uns bei dieser Einrichtung unmöglich ist, jedes einzelne Kind genau im Auge zu behalten und unmittelbar selbst auf dessen Leitung einzuwirken, auch will uns vorkommen, dass es die kostspieligere Erhaltungsweise sei. Da möchten wir nun gern die Kinder, doch vielleicht mit einigen Ausnahmen, in einem Hause vereinigt unter

die Aufsicht eines Pflege-Eltern-Paars stellen und unsere Anstalt so auch dem äusseren Auge wahrnehmbarer machen. Wir würden von dieser Einrichtung mehrere bedeutende Vortheile hoffen, lebhaftere Theilnahme des Publikums, Aufnahme mehrerer Zöglinge, leichtere Beaufsichtigung, gleichmässigere Ausbildung der Kinder, bei nun möglicher genauer Berücksichtigung ihrer Individualität, entschiedeneres Einwirken auf ihren Charakter, bessere Anleitung zu gemeinsamer industriöser für's Leben heilsamere Beschäftigung, genug mehr Einheit in unserem Wirken, mehr Bürgschaft für dessen Gelingen."

Hoffen wir, daß der Verein zu dem Mittel gelangen wird, seine Schützlinge unter die unmittelbare und beständige Aufsicht eines tüchtigen Lehrers zu bringen, indem dieses bei der Erziehung dergleichen verderbter Subjecte am sichersten und schellsten zum Ziele führt.

Report made to the Assembly of the State of New-York by the Secretary of State 4th February 1831.

Nach Dr. Julius Angabe in dem mehrerwähnten Werke „Amerikas Besserungssystem" Seite 426 ff. betrug die Gesammtzahl der in den Waisen-, Erziehungs-, Kranken-, Armenhäusern und Gefängnissen der Stadt New-York am 1. Januar 1828 befindlich gewesenen Individuen 3854 Köpfe. Durchschnittlich berechnet, kostete im Jahre 1830 in den 55 neuyorkischen Grafschaften die Unterhaltung jedes Armen im Armenhause 81 Dollars 42 Cents (oder 116 Thaler 20 Sgr. Preuß. Cour.).

Schlipf J. A. Die Erziehungs-Anstalt für Kinder aus Vaganten-Familien in Weingarten, nach ihrem Umfange und Zwecke beschrieben. Mit einer Vorrede vom Pfarrer M. G. A. Rincke. gr. 8. Göppingen — J. C. Gauss.

Inhalt:

I. Nothwendigkeit der Gründung der Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt. *II.* Statuten für die Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt. *III.* Periodische Einlieferung von Vaganten-Kindern in die Erziehungs-Anstalt. *IV.* Classificirung der Eltern der Vaganten-Kinder: A, nach dem Grade ihres Verhaltens; B, nach den ehelichen Verhältnissen und C, nach dem Charakterzug, der sich in Folge der temporären Besuche bei ihren Kindern seit der Gründung der Anstalt ausgesprochen hat. *V.* Rückblick auf den frühern Zustand der Zöglinge: A, in moralischer, B, in intellectueller und C, in physischer Hinsicht. *VI.* Summarische Uebersicht der eingelieferten Vaganten-Kinder nach verschiedenen Rücksichten. *VII.* Physische Erziehung der Vaganten-Zöglinge in der Anstalt: A, allgemeine Grundsätze; B, Mittel der körperlichen Erziehung, 1. in der ganzen Lebensweise, a) Nahrung, b) Kleidung, c) Schlaf, d) Spaziergänge, e) Spiele, f) Baden und g) Reinlichkeit; 2. tägliche Arbeiten, a) Industrie-Arbeiten, b) landwirthschaftliche Arbeiten: *aa.* Feldbau, *bb.* Gartenbau; c) häusliche Beschäftigungen; 3. gymnastische Uebungen. *VIII.* Intellectuelle Bildung. *IX.* Moralisch religiöse Bildung und *X.* Disciplinar-System.

Sehr viel Praktisches ist in diesem empfehlungswerthen Werke enthalten, aus welchem Dr. Julius in seinen Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten, Band 9, Seite 112, die Statuten für die obenerwähnte Vaganten-Kinder-Erziehungs-Anstalt anführt.

Loubens. Des pauvres, des mendians et de leur droit. 8. *Paris.*

Armenpflege der Provinzialhauptſtadt Innsbruck. gr. 8. Innsbruck. Wagner.

Als Einleitung dient ein gedrängter hiſtoriſcher Ueberblick über die bisherige Verfaſſung des Innsbrucker Armenweſens, ein Ueberblick, welcher einerſeits das ehrenvollſte Zeugniß von dem auch in den Urenkeln fortlebenden Wohlthätigkeitsſinne der Vorväter ablegt, und andererſeits darthut, daß die Klagen über zunehmende Verarmung, Unzulänglichkeit der Armenverſorgungsmittel und die vielerlei Schwierigkeiten, welche die Regulirung des Armenweſens den damit Beauftragten allenthalben darbietet, nichts Neues iſt.

Der Verfaſſer bemerkt ganz richtig: „Dass die Aufgabe einer gut eingerichteten Armenversorgungs-Anstalt nicht bloss darin besteht, den in den Stand der Armuth einmal eingetretenen Individuen Unterstützung zu verabreichen, und sie gleichsam abzunähren, sondern sie soll vorzüglich auch darnach trachten, die Quellen der Armuth zu verstopfen, und denjenigen, welche zu arbeiten vermögen, aber entweder aus Hang zum Müssiggange, oder aus Mangel an Beschäftigung arbeitslos sind, Arbeit und Gelegenheit zum Erwerb zu verschaffen. In erster Beziehung muss vorzüglich auf die Kinder armer Eltern gewirkt werden; diesen muss Gelegenheit verschafft werden, dass sie ein Gewerbe erlernen, um sich einst ihren Lebensunterhalt verdienen, und in die Reihe productiver Bürger eintreten zu können; es muss aber auch vorzüglich ihre Erziehung und ihr sittlicher Unterricht beaufsichtigt werden, damit sie von bösen Beispielen entfernt, sich von Jugend auf an Arbeitsliebe und an einen sittlich religiösen Wandel gewöhnen. Leider beweiset die tägliche Erfahrung, dass die meisten Armen weniger durch den Drang unabwendbarer Umstände, als durch eigenes Verschulden in den Stand der Armuth gerathen sind; dass jedoch meistens die Ursache dieses Verschuldens in vernachlässigter Erziehung, in dem Mangel einer ächt religiösen, sittlichen Grundlage, die nur in der Jugend erworben werden kann, liegt.“

Die Beſchäftigung arbeitsſcheuer oder arbeitsloſer Individuen war von jeher eine der wichtigſten, ſo auch eine der ſchwierigſten Aufgaben jeder Armenverſorgungs-Anſtalt, wenn ſolche unmittelbar von dieſer aus und nicht durch Privatunternehmung betrieben wurde. Die Armen-Anſtalt muß ſowohl beim Ankaufe des Materials, als beim Abſatz der gearbeiteten Produkte, mannichfaltigen Hemmungen und Uebervortheilungen ausgeſetzt ſein, die ein, dieſes Geſchäftes ganz kundiger Private, dem ſo viele Geſchäftsverbindungen und Abſatzwege zu Gebote ſtehen, nicht zu fürchten hat.

Auf der andern Seite iſt es wieder ſchwer, einen Unternehmer zu finden, der ſich den mancherlei Beſchränkungen, welche die nothwendige Ordnung eines ſolchen Arbeitshauſes mit ſich führt, zu unterwerfen, und die Gefahr des Verluſtes an Materiale bei ungeſchickten Anfängern auf ſich zu nehmen geneigt iſt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die fabrikmäßige Beſchäftigung der Armen, welche meiſtens zu jeder andauernden Arbeit ungeſchickt und abgeneigt ſind, nur mit bedeutenden Geldopfern von Seiten der Armenverwaltung möglich iſt. Und doch bleibt es räthlicher, ein ſolches Opfer zu bringen, als ſie dem Müſſiggange zu überlaſſen. Man mache jedoch dabei keine koſtſpielige gar zu gewagte Verſuche und wähle vorzugsweiſe

die einfachsten Mittel. Arbeiten im Freien, namentlich Urbarmachung von Haiden und andern brachliegenden Landesstücken, die Anlegung und Ausbesserung von Wegen und Landstraßen u. dergl. möchte als das Zweckdienstlichste anzuempfehlen sein.

Oppermann. Zwölfte Nachricht über das Armenwesen und die milden Stiftungen in Magdeburg vom Jahre 1830. (Zum Besten des Hauerschen Taubstummen-Instituts in Quedlinburg.) 8. Magdeburg. Creutz.

Inhalt: *I. Abschnitt.* Von den durch besondere Vorsteher verwalteten Wohlthätigkeit-Anstalten. *II. Abschnitt.* Von den durch das Almosen-Collegium verwalteten milden Stiftungen. *III. Abshnitt.* Von den milden Stiftungen bei den 6 unter dem Patronat des Magistrats stehenden evangelischen Kirchen. *IV. Abschnitt.* Von den unter der Aufsicht des Magistrats verwalteten Stipendien. *V. Abschnitt.* Von den Armen-Anstalten und den milden Stiftungen der Vorstädte Magdeburgs. *VI. Abschnitt.* Notizen zur Geschichte des Armenwesens im Jahre 1830, und Nachrichten von den einzelnen Armen-Anstalten. *VII. Abschnitt.* Von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen und sie zu vermindern. (Der ehrenwerthe menschenfreundliche Verfasser empfiehlt dringend in seiner inhaltreichen Schrift, Fleiß, Sparsamkeit und Nüchternheit zur Vermeidung der Armuth; sicher gehört alles dieses nebst einem frommen, tugendhaften Lebenswandel zu den Hauptbedingungen, glücklich zu sein.)

Dieser sehr interessanten Schrift ist, als Schluß, eine Instruction für die Herrn Armen-Vorsteher und Armenpfleger der Stadt Magdeburg und Friedrichsstadt, in Betreff der Unterstützung Armer mit Holz, beigefügt.

Bericht über die Armen-Frei-Schule in den von Wülknitz'schen Häusern vor dem Hamburger Thore. 8. Berlin. Hayn.

Dritter Bericht des Vereins zur Beförderung des Schulbesuchs armer Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Die Gründung und Eröffnung der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Stetten, im Remsthale, im Königreich Würtemberg. Auf Verlangen herausgegeben von dem Vorsteher der Anstalt. 8. Tübingen. Eifert.

Diese Anstalt ist im Sommer 1830 eröffnet, und von Sr. Majestät, dem Könige von Würtemberg, durch die Einräumung des Schlosses in Stetten, unterstützt worden.

Le père de Famille. Journal de la Société d'Instruction Populaire, manuel périodique, progressif, instructif, et amusant, destiné à améliorer la condition physique, morale et intellectuelle du peuple des villes et campagnes. 8. *Paris.* Erscheint seit dem Juli 1831 in monatlichen Heften.

Fünfte Rechenschaft des Züricher Vereins zur Versorgung heimathloser Kinder. Zürich.

Sarrazin. Manuel des écoles élémentaires, ou Exposé de la méthode d'enseignement mutuel. Ouvrage adopté par la

Société d'instruction élémentaire pour les écoles d'instruction mutuelle, et par Mr. le Préfet de la Seine, pour le conseil royal de l'instruction publique; suivi des ordonnances, arrêtés, réglemens etc. concernant l'instruction primaire. 12. *Paris. Calas.*

Thirteenth Annual Report of the Controllers of the Public Schools for the First School District of the State of Pensylvania. With their Accounts. 8. *Philadelphia. Yarden et Thompson.*

Guillois. Notice sur la maison de refuge et de travail établie en 1828 par M. Debelleyme, rue de l'Oursine Nro. 95 bis, pour l'Extinction de la mendicité dans le département de la Seine. 8. *Paris. Crapelet.*

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band V, Seite 326—350 ist das Debelleymesche Arbeitshaus ganz ausführlich beschrieben, und wird auf diese belehrenden Nachrichten, in welchen die reglementarischen Einrichtungen dieser vortrefflichen Anstalt enthalten sind, hingewiesen.

Huerne de Pommeuse. Mémoire sur les colonies-agricoles de bienfaisance de la Hollande et de la Belgique, redigé d'après la demande de la Société royale et centrale d'agriculture etc. *Paris.* Mit Plan von Markplats Rykwortel.

Sechster Jahresbericht über das Wirken des Louisenstädtischen Wohlthätigkeitsvereins zu Berlin, erstattet am grünen Donnerstag 1831. 8. Berlin. Krause.

Seventh Annual Report of the Provident Society for Employing the Poor. 8. *Philadelphia. Yarden et Thompson.*

Die barmherzigen Schwestern, in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Nebst einem Bericht über das Bürgerhospital in Coblenz, und erläuternde Beilagen. 8. Coblenz. Hölscher. Mit drei Steindrücken.

Der im Jahre 1652 gestiftete, und im Jahre 1807 nach den Stürmen der französischen Revolution hergestellte Orden der Schwestern des heil. Carl Borromäus, welcher in Nancy entstanden, hat sich im Wesentlichen nachbezeichnete Zwecke zur Aufgabe für seine Wirksamkeit gestellt: 1. Kranken- und Armenpflege, so wie Hospitalhaushaltung in allen ihren Verzweigungen, so daß sogar Militärspitäler und bedeutende Irren- und Correctionshäuser unter der Führung dieser Schwestern stehen. 2. Pflege und Erziehung armer Kinder und Waisen, Findelhäuser, Waisenhäuser, ja an manchen Orten unentgeltlich die niederen und Pfarr-Schulen. 3. Kost- und Erziehungshäuser für weibliche Jugend, deren sie sechs für wohlhabende Bürgerstöcher an verschiedenen Orten halten, worin diese nur ein geringes Jahrgeld entrichten, eine wahrhaft religiöse und sittliche Bildung, und einen sehr guten Unterricht in allen, ihrem Stande entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten empfangen.

Auch hier können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß recht bald der innere Pflegedienst aller Spitäler den barmherzigen Schwestern anvertraut werden möge.

Sechster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin. 4. Berlin.

Diese höchst wohlthätige Rettungs-Anstalt, welche den Herzen ihrer Gründer und Beschützer so viel Ehre macht, hat seit ihrem sechsjährigen Bestehen 82 Zöglinge entlassen, von denen bis jetzt 5 verstorben sind. Das Betragen der übrigen 77 im bürgerlichen Leben liefert folgendes Resultat: 1. Haben den Erwartungen nicht entsprochen 12. 2. Wobei der Erfolg zweifelhaft bleibt 6. 3. Haben den Erwartungen theils ziemlich, und theils vollkommen entsprochen 51. Folglich ist nur der vierte Theil der entlassenen Kinder auf Abwege gerathen, dagegen die übrigen für die bürgerliche Gesellschaft gerettet worden. Ein Ergebniß, welches zu den erfreulichen gezählt werden kann.

Angehängt sind dem Bericht ein Lehr- und Beschäftigungsplan für die Mädchen-Anstalt, und die Tages-Ordnung im Erziehungshause für Knaben.

Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome I. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Diese inhaltreiche Schrift erscheint in Heften von 120—150 Seiten.

Inhalt des ersten Bandes:

1. Rede, gehalten durch den Herzog von Doudeauville in der ersten Sitzung der Gesellschaft am 29. März 1830. 2. Ausführlicher Bericht über den Plan der Gesellschaft von dem Baron von Gérando. 3. Hauptübersicht über die bei den alten Völkern üblich gewesenen öffentlichen Unterstützungen. 4. Fragen und Erörterungen über den, den Hausarmen zu leistenden Beistand. 5. Ueber Asyle für hülflose kleine Kinder. 6. Summarische Notizen über Wohlthätigkeits-Anstalten zu Lyon. 7. Nachrichten über zu Epinal und Schelestadt errichtete Wohlthätigkeitsvereine. 8. Ueber einen zu Paris entstandenen Mildthätigkeitsverein. 9. Ueber ein Spital zur Behandlung von Geisteskranken. 10. Ueber ausländische Wohlthätigkeits-Anstalten. 11. Ueber die gegenwärtig in Frankreich bestehenden Sparkassen. 12. Auszug der Correspondenz der Gesellschaft. 13. Bibliographie. 14. Summarische Uebersicht der Pariser Wohlthätigkeits-Anstalten und deren Bureaux. 15. Hauptübersicht des Elementar-Unterrichts in Frankreich. 16. Rechenschaftsbericht der Gesellschaft vom 29. März 1829 bis 21. April 1831. 17. Resumé über das seit zwei Jahren Geschehene, um die Nahrung der Armen mittelst der Gallerte zu verbessern. 18. Nachrichten über die Verwahr-Anstalt jugendlicher Verbrecher in der Straße Grès-Saint-Jacques. 19. Asyl für verlassene Kinder zu Locle im Kreis Neuchatel. 20. Ueber den französischen Wohlthätigkeitsverein zu Petersburg. 21. Nachrichten über das Comité zur Unterbringung in die Lehre von Waisenkindern. 22. Nachricht über die von Hrn. de Belleyme in der Straße de l'Ourfine errichtete Arbeits-Anstalt zur Verminderung der Bettelei im Seine-Departement. 23. Von den Mitteln, die arbeitslosen Handwerker zu beschäftigen, und 24. über die Unterbringung aller gebrechlichen Armen auf dem Lande.

Die Gesellschaft unterhält mit allen philantropischen Gesellschaften der civilisirten Welt eine beständige Correspondenz; auf diese Weise findet eine

für die gute Sache höchſt erſprießliche gegenſeitige Mittheilung ſtatt. Die Statuten der Geſellſchaft ſind folgende:

Art. 1. Recueillir, comparer, publier les informations et instructions relatives aux divers établissemens de charité, et propres, soit à en perfectionner l'organisation et le régime, soit à en étendre les bienfaits, tel est le but que la Société se propose. Art. 2. A cet effet, elle établit les correspondances nécessaires, soit à l'intérieur, soit à l'étranger, pour obtenir des renseignemens sur les établissemens de ce genre. Les Membres de la société se répartissent entre eux les diverses branches de cette correspondance, suivant leurs relations respectives. Art. 3. La Société se partage, pour ses travaux ordinaires, en cinq Comités, qui s'occupent spécialement, savoir: Le premier, des secours à domicile, des moyens de prévenir la mendicité, des maisons de refuge, des ateliers et colonies de charité, des asiles pour l'enfance, des écoles gratuites, des établissemens d'apprentissage. Le second, du régime des hôpitaux pour les malades, des hospices pour les vieillards, les infirmes, les orphelins, les enfans trouvés, etc. Le troisième, des institutions ayant pour objet l'instruction et l'éducation des sourds-muets, l'instruction et l'éducation des aveugles de naissance, des aveugles par accident, le travail pour toutes les classes d'aveugles, le traitement des alliénés. Le quatrième, des caisses d'épargne, des sociétés de prévoyance et d'assistance mutuelle, des moyens de prévenir les accidens et d'y porter remède. Le cinquième, de la publication de tous les moyens propres à favoriser les idées religieuses et morales, et de l'application des sciences, des arts et de l'économie domestique, à l'amélioration du sort des indigens. Art. 4. Un Comité central est chargé de réunir et de coordonner les documens fournis par les cinq comités spéciaux pour être publiés dans le Bulletin de la Société. Il est composé du Bureau, et d'un membre de chacun des cinq Comités. Aucune publication n'a lieu au nom de la Société, sans l'assentiment du Comité central. Art. 5. Les réunions de chaque Comité spécial et l'ordre de ses travaux sont fixés par des réglemens particuliers. Ces réunions ont pour objet de recevoir les communications des Membres de la Société, de prendre connaissance de ceux de leurs travaux qu'ils jugeraient à propos de leur présenter. Chaque Comité charge l'un de ses Membres d'examiner les documens, ouvrages, renseignemens, reçus par la Société, et de lui en rendre compte. Il fait le choix des questions et des faits qu'il croit devoir soumettre à la réunion générale, par l'organe d'un rapporteur qu'il désigne à cet effet. Art. 6. Les réunions générales de la Société ont lieu au moins quatre fois par an. Elles ont pour objet: 1. De discuter les questions qui lui seraient soumises sur les avantages ou les inconvéniens des divers systèmes, régimes, procédés, relatifs aux établissemens charitables, et sur le mérite des améliorations proposées. 2. De déterminer les objets des concours qui seraient ouverts par la Société, ou les encouragemens qu'elle croirait devoir décerner pour les améliorations utiles aux établissemens charitables. 3. De régler, sur le rapport du Bureau, tout ce qui concerne le régime intérieur de la Société, ses relations de correspondances, et d'arrêter ses recettes et ses dépenses. 4. De procéder à l'élection des Membres, au choix et au renouvellement du Bureau. Art. 7. Le Bureau est composé d'un président, de trois vice-présidens, d'un secrétaire, de deux vice-secrétaires et d'un trésorier. Il est renouvelé tous les ans. Art. 8. La Société est composée de soixante Membres. La présentation d'un candidat, en cas de vacance,

est faite par trois Membres; elle a lieu par écrit: elle rappelle les services ou les travaux du candidat en faveur des établissemens charitables. La nomination ne peut avoir lieu qu'autant que le candidat aurait obtenu les trois quarts des suffrages. Art. 9. Chaque Membre verse dans la caisse de la Société une somme annuelle de 50 francs pour subvenir aux dépenses communes. Art. 10. Un Bulletin est publié au nom de la Société; il en est distribué un exemplaire gratuitement à chacun de ses Membres. Art. 11. Un rédacteur-archiviste est attaché à la Société, et remplit en même temps les fonctions d'agent comptable. Art. 12. Il est statué par des réglemens intérieurs sur les détails des opérations de la Société et de ses Comités.

Nach einer, in dem Magazin für die Literatur des Auslandes, Blatt Nro. 87, vom 20. Juli 1836, welches von der Redaction der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung herausgegeben und bei A. W. Hayn zu Berlin gedruckt wird, enthaltenen Nachricht über die Armen in Paris, zählte man im Jahr 1836 daselbst 62,539 Arme, daher etwas mehr als den zwölften Theil der gesammten Bevölkerung dieser Hauptstadt; hierunter sind jedoch nur diejenigen begriffen, welche öffentliche Almosen empfangen. Unter diesen Armen befinden sich 23,361 Mannspersonen und 10,862 Knaben, 37,178 Weibsleute und 11,430 Mädchen. Alle diese Armen gehören zu den nachbezeichneten Ständen: Beamte und Schreiber 213, Taglöhner 5880, Handlanger bei Bauten 1743, Pförtner 1433, Lohnbediente 1028, Schuster 763, Schneider 418, Kutscher 194, Wasserträger 238, Schuhflicker 148, alte Dienstboten 120, Lumpensammler 156 und Individuen ohne bestimmtes Gewerbe 1338. Ferner: Taglöhnerinnen 4086, Näherinnen 1275, Höckerinnen 1351, Haushälterinnen 926, Thürsteherinnen 790, Wäscherinnen 703, Kindermädchen 229, Krankenwärterinnen 173, alte Dienstboten 142 und Weiber ohne bestimmtes Gewerbe 3720. Unter den oben angegebenen Hülfsbedürftigen befinden sich Arbeitsscheue, dem übermäßigen Trunk Ergebene, Bankeroutirer, Diebe, Schwachköpfige, im Elend aufgewachsene, unvorsichtige und leichtsinnige, mit zahlreicher Familie belastete Arbeiter, Handelsleute, ruinirte Spekulanten, leichtsinnige pflichtvergessene Notarien, Professoren, in Verruf gekommene alte Aerzte und Advokaten, Militairs ohne Pension, verlassene Wittwen, von ihren Vormündern geplünderte Waisen, sodann Unglückliche verschiedener Art, welche das Mißgeschick unablässig verfolgte, aber richtiger gesagt, welche meistens nicht genug Ausdauer, überhaupt Charakterfestigkeit besaßen, um die, sie betroffenen Unfälle zu ertragen; die einmal gebeugt, sich ruhig in ihr Schicksal fügten, da sie es bequemer fanden, sich todt füttern zu lassen, als sich lange abzumühen, um gegen Widerwärtigkeiten zu kämpfen.

Ludw. v. Baczko. Christian Redlich, der Freund jedes Nützlichen und Guten. Ein Volksbuch.

Das Ganze ist eine schlichte, auf moralischen Grund gebaute Erzählung.

Baron de Morogues. Des Maschines, de leurs inconveniens et des moyens d'y remedier. 8. *Paris.*

Wenn die Maschinen in großer Ausdehnung in einer Gegend eingeführt werden, so ist der momentane Nachtheil für die Lohnarbeiter, theils wegen der alsdann stattfindenden verminderten Anzahl der Arbeiter, theils, weil natürlicher Weise in dessen Folge der Taglohn heruntergedrückt wird, unvermeidlich. Die natürlichste Folge der Wirkung der Maschinen ist, durch Beförderung des Wachsthums der Kapitale, einen größern Begehr

nach Arbeitern hervorzubringen. Ihre Einführung kann lediglich nur einen örtlichen, bald vorübergehenden Nachtheil für die arbeitende Klasse verursachen, weshalb es eine unrichtige Ansicht ist, sie für ein bleibendes Motiv des Elends zu halten. Wer die Sache nach den bereits gemachten Erfahrungen mit unbefangenen Augen betrachtet, wird leicht einsehen, daß die Maschinen (wozu wir Dampfschiffe und Eisenbahnen rechnen) den Menschen eine Quelle des Reichthums eröffnen, wodurch von selbst die Verbesserung des Schicksals der Arbeiter entsteht. Uebrigens verweisen wir auf die Werke von Say de Tracy, Ricardo und Mac-Culloch, über den Gebrauch der Maschinen und ihre Wirkung. Nichtsdestoweniger darf es nicht unbeachtet bleiben, daß jetzt schon (1837) die Anzahl der Dampfmaschinen auf 200,000 geschätzt worden, welche nach einer Durchschnittsberechnung die Kraft von 4,000,000 Pferden, oder 25,000,000 Menschen ausüben. Es dürfte demnach zu einer weisen Vorsichtsmaßregel gehören, zu rechter Zeit nach Möglichkeit zu ermitteln, wie weit das Maschinenwesen in seinem Zuwachs fortschreiten kann, ohne, wie es bereits in England und Irrland der Fall ist, eine Massendürftigkeit herbeizuführen. Jedenfalls hüte man sich, bei der Vermehrung der Maschinen und der dadurch entstehenden örtlichen Verminderung des Bedarfs an Menschenhänden, den dadurch Bedrängten eine fixe Unterstützung zu eröffnen, weil dieses bald für ein Recht angesehen wird und nur dazu dient, sich eine permanente Last aufzubürden. Man verschaffe dergleichen außer Dienst gerathenen Personen, wenn auch mit großen Opfern, eine möglichst anstrengende Beschäftigung bei mäßigem Taglohn, damit sie veranlaßt werden, sich selbst um einträglichere Arbeit umzusehen. Englands Armentaxe mag hierin zur Warnung dienen.

Nassau. W. M. Senior Esq. A letter to Lord Horwick on a legal provision for the Irish Poor &c. 8. *London.*

M. A. Quetelet. Recherches sur la population, les naissances, les décés, les prisons, les dépôts de mendicité etc. dans le royaume des Pays-Bas. 8. *Bruxelles.*

Sophie P. Der Reichthum des Armen und die Armuth des Reichen. Frei nach dem Französischen. kl. 8. Elberfeld. Weise.

Die Verfasserinn behandelt den gewählten Stoff zu sehr idealisch; dem Ganzen fehlt die Grundlage der dargestellten Wirklichkeit.

Ed. Ducpetiaux. Des caisses d'épargnes et de leur influence sur les classes laborieuses. 8. *Bruxelles. Remy.*

1832.

In dem bei dem Buchhändler F. A. Brockhaus zu Leipzig 1832 erschienenen Supplementar-Band des Conversation-Lexikons der neuesten Zeit und Literatur, erstes Heft, Bogen 1—8 und Seite 102 bis incl. 107 ist über Armen-Colonien eine höchst interessante Abhandlung enthalten, welche mit den Worten beginnt:

„Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen, dies ist der Grundsatz, von welchem jede Armenpflege ausgehen muss, und nur wer nicht arbeiten kann, darf fremden Beistand anrufen. Ueberall, wo Menschen in Gesellschaften verbunden sind, um die sittlichen Zwecke der Menschheit zu verwirklichen, darf Jeder von dem Andern fordern, dass er

seine eigenen Kräfte übe, sich die äussern Bedingungen des Lebens zu verschaffen, und diese nicht von der Anstrengung Anderer erwarte; dagegen ist es allgemeine Gesellschaftspflicht, Denjenigen, die sich jene Bedingungen nicht verschaffen können, Unterstützung zu gewähren, sobald die Familienangehörigen, welchem diese Pflicht zunächst obliegt, den nöthigen Beistand zu geben nicht im Stande sind."

Die mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates. Im Geiste ihrer Statuten geschildert und mit tabellarischen Uebersichten über die zweckmäßigste Art der Benutzung dieser Anstalt, dann über den Erfolg der Einlagen versehen, vom einem Menschenfreunde. Allen Familienvätern, Vormündern ꝛc. ꝛc. zur Beherzigung. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Wien. Franz Tendler.

In dem Vorwort zu dieser Schrift wird bemerkt:

Die, mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigte allgemeine Versorgungs-Anstalt für Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates im Jahre 1825 begründet, kündet sich als ein Institut an, welches sämmtlichen Volksklassen aller Länder dieses Kaiserreichs die Gelegenheit darbietet, durch sehr mässige Einlagen sich ein jährliches, bis zu einer bestimmten Höhe wachsendes Einkommen zu sichern, welches als ein nicht unwichtiger Beitrag zum Lebensunterhalte, und in gewisser Beziehung selbst als eine Versorgung betrachtet werden könne.

Abendroth. Bemerkungen über die Hamburger Armen-Anstalt von 1791 und 1830. 8. Hamburg. Nestler und Melle.

Der Verfasser war Präses des Hamburger Armen-Collegiums.

Kuhlgatz, F. E. Ausführliche Nachricht über die Gründung, Wirksamkeit und Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim. Mit einem Steindruck. 8. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Der Verfasser ist Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

Lohse, J. H. Boutin, Fr. H. Coqui. Wie ist ein Fortbestand der Hamburgischen allgemeinen Versorgungs-Tontine zu sichern? Von den beiden Verfassern beleuchtet. gr. 8. Hamburg. Erie.

Renner, Raths-Canzellist, Ritter K. Die allgemeine Sparkasse und öffentliche Leihanstalt, zwei für alle Staatsbürger höchst wohlthätige und segenreiche Anstalten; besonders aber für die ärmere Volksklasse; in Kürze dargestellt. 8. Glogau. Neue Günter'sche Buchhandlung.

Der Verfasser hat das Ganze in drei Abschnitte eingetheilt, nämlich:
1. Abschnitt. Von dem Nutzen und Segen der Sparkassen überhaupt.
2. „ Die Einrichtung der Sparkassen-Anstalten, so wie deren Geschäftsführung, und
3. „ Die Einrichtung der öffentlichen Leihkasse insbesondere.

Die wohlgemeinten Vorschläge des Verfassers, namentlich die Einrichtung, den Dienstboten und Arbeitsleuten eine Gelegenheit darzubieten, ihre kleinen Ersparnisse zu sichern, sind allerdings beachtungswerth.

Die zu Augsburg bei Karl Kollmann in Verlag erscheinende Zeitschrift: „Palmblätter für christliche Familien, und alle Verehrer des Wahren, Guten und Schönen", Jahrgang 1832, zweites Quartal. Seite 132—135 enthält einen von dem Pfarrer J. N. Lindner zu Wien verfaßten schätzbaren Aufsatz über Warteschule.

J. J. Littrow. Ueber Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. gr. 8. Wien. L. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung.

J. A. Mascher. Morgen- und Abendgebete für Hospitaliten. 8. Halle.

Société pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg. Compte rendu, en assemblée générale, du 4 Décembre 1831 et distribution de prix du 18 Décembre 1831, aux élèves des écoles gratuites communales. gr. 8. *Strasbourg. F. G. Levrault.*

In dieser Schrift sind über das Strasburger Armenwesen ausführliche Nachrichten enthaiten. Wir finden in derselben, daß die Straßburger städtische Behörde veranlaßt wurde, daselbst eine Anstalt unter dem Namen: Maison de refuge zu errichten. Dieses Hülfs-Institut, welches wir im Jahre 1832 besuchten, ist in Folge der Aufhebung des zu Hagenau bestandenen Dépot de mendicité nöthig geworden; dasselbe ist jedoch nichts anders, als ein ähnliches Depot in schlechterer Beschaffenheit. Straßburg hat sehr viele Wohlthätigkeitsvereine und der Sinn zur Mildthätigkeit ist bei den dasigen Einwohnern auf eine dem Gemüth wohlthuende Weise rege. Die Straßen-Bettelei in dem Departement des Niederrheins war bei unserer Durchreise wiederum stark im Zunehmen; sie ist vorzüglich für die Reisenden höchst lästig. Die Hagenauer Anstalt hätte man nicht aufheben, wohl aber derselben eine angemessenere Organisation geben sollen. Erfreulich ist es, bemerken zu können, daß die Bürger-Spitäler zu Straßburg, Hagenau und Colmar, deren Krankenwartung und Bewirthschaftung Nonnen von dem Orden der barmherzigen Schwestern anvertraut ist, rücksichtlich der Reinlichkeit und der Ordnung als Muster für dergleichen Institute dienen können. Möchten doch alle Wohlthätigkeits-Anstalten statt gewöhnlichen Miethlingen, solchen frommen Schwestern anvertraut werden; allgemein erkennt man ihre Vorzüge; warum findet ihre Einführung an so vielen Orten Schwierigkeiten?

Eschenburg, F. F. Ueber die hamburgische Armen-Anstalt vom Jahr 1788 bis 1794. In einem Briefe des Herrn Baron von Vogt an einige Armenfreunde in England. Aus dem Englischen übersetzt.
Angehängt: Die Hamburgische Armen-Anstalt 1830, vom Advokaten C. W. Usher Dr. gr. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

N. Funck. Einige wohl noch nicht genug beachtete Ursachen der Verarmung in Altona, wie in den, ihm benachbarten Handelsstädten. gr. 8. Altona. Aue.

Der Verfasser hat sich im Allgemeinen über die Motive der Verarmung ausgesprochen, ohne jedoch bestimmte Gegenmittel anzugeben. Er

findet u. a. in den frühzeitigen Heirathen der niedern Volksklasse und in der Arbeitsscheu derselben, in dem zu häufigen Wechsel der Dienstboten, überhaupt in der unvollkommenen, dem Zweck nicht entsprechenden Armenpflege die Ursachen der überhand nehmenden Verarmung.

Hansen. Ueber das Heirathen der Armen und das dabei betheiligte Recht der Communen. gr. 8. Altona. Aue.

Dr. Hufeland, C. W. Armen-Pharmakopoe. Zugleich eine Auswahl bewährter Arzneimittel und Arzneiformeln. 7. sehr vermehrte Auflage. 8. Berlin. Reimer.

Dr. Martin Ans. Die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Wien, Baden, Linz und Salzburg, in medizinisch-administrativer Hinsicht betrachtet. Nebst einer Vorrede vom Ober-Medizinal-Rath, Direktor des allgemeinen Krankenhauses zu München. D. F. H. von Haeberl. gr. 12. München. J. J. Franz.

Pletz, Jos. Einige Worte über Kleinkinder-Bewahranstalten. Gesprochen bei Gelegenheit der feierlichen Eröffnung einer solchen Anstalt in der Gemeinde Hernals. 8. Wien. Wimmer.

Rieger, J. F. Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthum Baden, durch Landes-, Bezirks- und Ortsanstalten. Ansichten und Wünsche. gr. 8. Offenburg. Braun.

Das Ganze ist in 5 Kapitel eingetheilt. In dem Kapitel 3 §. 4 bringt der Verfasser den höchst wichtigen Gegenstand: Die Nachsuchung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern zur Sprache. Seine desfallsigen Vorschläge erscheinen jedoch nicht durchgängig haltbar.

G. Faustmann. Allgemein nützlicher Vorschlag, wie der drückenden Armuth, besonders der der Kranken sicher und ohne Kosten abgeholfen werden kann: nebst einem Anhange, wie man sich gegen die asiatische Cholera bei ihrem Erscheinen am besten schützt, ohne eine Störung im gewöhnlichen Leben eintreten zu lassen, so wie anderweitig nützliche Vorschläge. gr. 8. Heidelberg. Gutmann.

Der Verfasser bemühet sich, durch seine Vorschläge Einiges zur Erleichterung der ganz verarmten Volksklasse beizutragen. Seite 20 und f. hat derselbe aus der drückenden Armuth Verbrechen aller Art auf eine Weise hergeleitet, die jedem Unbefangenen einleuchtet.

Johann Georg Conrad Oberdieck. Ueber die dringende Nothwendigkeit, daß in unseren Tagen, von Seiten der Regierungen ernstliche Maßregeln zur Hebung der gesunkenen Sittlichkeit des Volkes ergriffen worden; nebst Angabe dessen, wodurch derselben vorzüglich aufgeholfen werden kann.

Angehängt sind zwei Predigten zur Ermunterung, den rechten Weg zu dauerndem Frieden im Kampfe der Zeitansichten nicht

zu überſehen, gehalten im Jahre 1831. 8. Lüneburg. Herold und Wahlstab.

Der Verfaſſer vorbezeichneter beachtungswerthen Schrift entwickelt die Gründe der moraliſchen Geſunkenheit des Volkes auf eine höchſt faßliche Weiſe, und rechnet, nachdem er einleitend die Ungebührlichkeit der Klagen des Volkes gegen die Regierungen dargeſtellt hat, zu denſelben neben Luxus, Schwelgerei, übertriebenem Tanz und Unzucht, auch die Zolldefraudation. Die Mittel zur Hebung dieſer Uebelſtände findet der Verfaſſer in dem, worin ſie in der That hauptſächlich geſucht werden können, nämlich in Schule und Kirche; er führt ſeine Ideen anwendend auf die angegebenen Gebrechen durch, hält aber für den cardo rei gute Armenanſtalten, beſonders Arbeitshäuſer, wohin man die Säufer, die Trägen, die Verſchwender, kurz alle ſchicken könne, welche der bürgerlichen Geſellſchaft läſtig, reſp. der Staats-Polizei anheim fallen. Die beigedruckten zwei Predigten ſollen zur Beherzigung deſſen, was jetzt Noth thut, dienen.

Gr. L. M. Vom Reichthum des Armen. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. 8. Wien. Beck.

In dieſer Schrift ſind vortreffliche, aus dem praktiſchen Leben entnommene Wahrheiten niedergelegt. Das Ganze iſt in zehn Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Anſichten vom Glücke, 2. die Geſundheit, 3. die Fröhlichkeit, 4. Arbeitſamkeit, 5. der Gebrauch der Zeit, 6. die Sparſamkeit, 7. die Mäßigkeit, 8. die Liebe zu den Angehörigen, 9. die Wohlthätigkeit und 10. die Religion.

Tugend gewährt Glückſeligkeit! Mit dieſen wenigen Worten wird der Sinn dieſer leſenswerthen Schrift am beſten bezeichnet. Ihre Verbreitung über alle Stände möchte mit allem Recht empfohlen werden können.

Dr. F. U. W. Diesterweg. Bericht über die am 6. und 7. März 1832 im Martinsſtift zu Erfurt von dem Vorſteher Reinthaler abgehaltene Prüfung der dortigen Erwerbſchule, von M. Harniſch. In dem ſechſten Bande der rheiniſchen Blätter für Erziehung und Unterricht mit beſonderer Berückſichtigung des Volksſchulweſens enthalten. 8. Essen. Bädecker.

Das Martinsſtift beſteht lediglich durch milde Beiträge, welche der Vorſteher alljährlich mit unſäglichem Kraft- und Zeit-Aufwand zuſammenbringt. Das Ziel dieſer Anſtalt iſt: die verwahrloſete arme Jugend in guten bürgerlichen Haushaltungen unterzubringen, die Knaben zu einem Handwerk oder gleich den Mädchen zu Dienſtboten auszubilden.

Allgemeines Erziehungshaus für talentvolle arme Knaben. 8. Frankfurt a/M.

Bericht über das Frankfurt'ſche Verſorgungshaus. Folio. Frankfurt.

Compte rendu de la Société de bienfaisance à Marseille pour l'an 1831. 8. *Marseille. Boudillon.*

Rapports au nom d'une commission nommée dans le sein de la société des Etablissemens charitables, pour examiner la

question de savoir, si l'on ne devrait pas exiger du travail des individus admis dans les hospices. 8. *Paris. Crapelet.*

Statuten der zu Gmünd errichteten Verſorgungs- und Beſchäftigungs-Anſtalt für erwachſene Blinde. 4. Göppingen. Schnarrenberger.

Das zuerſt im Oeſtreichiſchen Kaiſerſtaate gefühlte, zu Wien und Prag auf eine ſo nachahmungswürdige Weiſe befriedigte Bedürfniß, neben den Blinden-Erzieh-Anſtalten, auch für hülfloſe Entlaſſene und Ausgebildete Blinden-Beſchäftigungs-Anſtalten einzurichten, beginnt nun auch im Würtenbergiſchen fühlbar zu werden. Mögen ſich dieſe höchſt wohlthätigen Stiftungen vervielfältigen.

Verhandlungen der Jahresfeier beider Hamburgiſchen Sonntagsſchulvereine am 8. März 1832. 8. Hamburg. Meldau.

Abendroth. Was kann das Publikum von der allgemeinen Armen-Anſtalt in der jetzigen Zeit erwarten. 8. Hamburg. Nestler u. Melle.

Berigten van de by Beſluit in Dato 16 Juni 1831 door de Commiſſie van Toverzigt der Maatſchappy van Weldadigheid in Nederland benoemde Subcommiſſien, belaſt om den financiellen Staat in den Staat der Kolonieen op te nemen. 8. Haag.

L. F. Huerne. Des colonies agricoles et de leurs avantages pour assurer des secours à l'honnête indigence, extirper la mendicité, réprimer les malfaiteurs et donner une existence rassurante aux forçats libérés, tout en accroissant la prosperité de l'agriculture, la sécurité publique, la richesse de l'état avec des recherches comparatives sur les divers modes de secours publics, de colonisation et de repression des délits, ainsi que sur les moyens d'établir avec succès des colonies agricoles en France, et de la nécessité d'y recourir; contenant plusieurs tableaux statistiques justificatifs; avec les plans des constructions adoptées pour les colonies libres et forcées de la Hollande et de la Belgique et de la maison (modèle) de détention de Gand. 8. *Paris. Huzard.*

J. B. Maurice Griffoul. Observations sur le régime actuel des bureaux de charité, avec l'exposé de quelques moyens propres à l'améliorer; suivies de considérations sur le bouillon. 8. *Paris. Delaunay.*

Eug. G. de Monglave. Des colonies de bienfaisance à établir en France sur le modèle de celles de la Hollande et de la Belgique. Lettre à Monsieur le Ministre du Commerce et des Travaux publics. Avec des notes par B. Appert. 8. *Paris. Lerouxy.*

Plan der (Hamburgiſchen) Vorſchuß-Anſtalt für Hülfsbedürftige. Revidirt, April 1832. 8. Hamburg.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt, Perſonen, welchen dadurch wirklich geholfen werden kann, zinſenfreie Vorſchüſſe bis zu 60 Rthlr. zu leiſten, um ſie in den Stand zu ſetzen, ihren Lebensunterhalt durch eigne Thätigkeit und Arbeit zu erwerben.

Rapport sur les opérations du comité de Thann pour l'extinction de la mendicité du 28 Juin 1832. 4. *Colmar. Decker.* Deutſch und Franzöſiſch.

Sieben und vierzigſte Nachricht an Hamburgs wohlthätige Einwohner über die allgemeine Armen-Anſtalt, enthaltend Betrachtungen über das Jahr 1831, und Namens-Verzeichniß der jetzigen Herren Armenpfleger. Hamburg, im Januar 1832. 4. Hamburg. Meissner.

J. Görres. Kirche, Staat und Cholera. Eine Betrachtung zur Empfehlung des Buches, die barmherzigen Schweſtern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege. Zum Beſten einer Armenſchule herausgegeben. 8. Frankfurt a. M. Schwaber.

Mit der bekannten glühenden Beredſamkeit des Verfaſſers abgefaßt. (S. Bd. 7 und 8, S. 317—50 ff. Dr. Julius Jahrbücher.)

Edouard Ducpetiaux. Des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un rapport adressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un projet de loi pour l'extinction de la mendicité, et de renseignemens statistiques sur l'état des Établissemens de bienfaisance en Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Der Verfaſſer iſt General-Inſpector der Wohlthätigkeits-Anſtalten und der Gefängniſſe Belgiens.

Verbatim Reprint. Fourth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Boston, May 1831. Second Edition. Boston, 1831. 8. *London.*

Dr. Julius bemerkt in ſeinem Werke: „Amerikas Beſſerungs-Syſtem“ Seite 432 über die Nüchternheits-Vereine u. a. Folgendes:

„Die Entſtehung der Nüchternheits-Vereine in Nordamerika, und die ſchnelle und groſſe Verbreitung derſelben in jenem Bundesſtaate, ſo wie deren raſche und ausgedehnte Verpflanzung über das atlantiſche Meer, gehört, wie die franzöſiſchen Berichterſtatter mit Recht bemerken, dadurch zu den merkwürdigſten und nachahmungswertheſten Anwendungen des Innungsgeiſtes, und der unſere Zeit bezeichnenden Neigung, Vereine zu ſtiften, daſs ſie ſich die Erreichung eines geiſtigen Zweckes durch greifliche Mittel zum Ziele geſetzt hat. Bei dem unberechenbaren geiſtigen und leiblichen Nützen und Segen, den dieſe Vereine geſtiftet haben, und bei der in menſchlichen Dingen gewiſs ſeltenen Erſcheinung, daſs das durch ſie bewirkte Gute ohne Beimiſchung von Böſem geſchieht, kann die Kenntniſs und Nachahmung

dieser, in Amerika, so wie im brittischen Reiche, ja selbst in Asien, Afrika und Australien, sich wohlthätig erweisenden Bemühungen, auch für das europäische Festland, und namentlich für unser Vaterland, nicht eifrig genug gewünscht werden.“.

Third Annual Report of the New-York State Society for the Promotion of Temperance. Presented by the Executive Committee, January 17, 1832. 8. *Albany.*

Report of the British and foreign Temperance Society, delivered to the General Meeting, held Mai 22, 1832, at Exeter Rall. With an Appendix and a Verbatim Report of the Procedings on that day. 8. *London.*

Temperance Recorder. 4. *Albany.* Eine Zeitschrift.

The British and foreign Temperance-Herald. 8. *London.*

Eine seit Anfang des Jahres 1832 in London erscheinende Monatsschrift, von der, der Bogen, einen Pfennig Englisch kostet.

Speech of Mr. Will. Collins at the first Public Meeting of the Edinburgh Association for the Suppression of Intemperance. 8.

The Fifty-Second Saturday Night; or, a Review of the Comforst-experienced in a Poor Mans Family during the first twelvemonth of his becoming a Member of the Temperance Society. 8. *London.*

Rev. Wm. Brown M. D. The Responsibility of the Temperate Members of Society for the future intemperance of the Country. 8.

Joh. Springer. Ueber Volksunterricht und Verbrecherzahl im Erzherzogthum Oestreich, mit mehreren Provinzen des Kaiserstaates verglichen. Enthalten in „Beiträge zur Landeskunde Oestreichs unter der Ens“. Band 1. 8. Wien.

Oestreich unter der Ens zählte im Jahre 1828, 22 Haupt-, 1041 Trivial- und 34 besondere Mädchenschulen. Im Ganzen kam sodann in den Provinzen oben und unten der Ens nach einer Durchschnittsberechnung der Jahre 1824—28, ein Verbrecher auf 1041 Einwohner.

L. F. Huerne de Pommeuse. Des colonies agricoles et de leurs avantages etc., avec des recherches comparatives sur les divers modes de secours publics etc. Mit 8 Tabellen und 3 Steindrucktafeln. gr. 8. VII und 940 Seiten. Paris.

von Rehlingen, Anton. Die Bewahrschule für kleine Kinder von zwei bis sieben Jahren. 8. Wien. Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung.

Inhalt.

1. Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Kleinkinder-Bewahrschulen, 2. Zweck, 3. vom Lehrpersonale, 4. vom Lokale, 5. physische Behandlung und Entwicklung, 6. Geistige Entwicklung, 7. Gebete, 8. Sprüche

aus der Pflichten-, Gesund- und Klugheitslehre, 9. Hymnen und Lieder, 10. Weihnachtlied, 11. Aufruf zum Soldatenspiel, 12. das Steckenpferdchen, 13. Drescherlied, 14. religiös-sittliche Behandlung und Entwicklung, und 15. Ueberblick der in der Oesterreichischen Monarchie errichteten Kleinkinder-Bewahrschulen.

Mögen diese sehr nützlichen Anstalten überall eingeführt werden, denn in der ersten Lebensperiode liegt der Grund zum ganzen künftigen Leben. Die Erfahrung hat mich, als Vorsteher einer Besserungs-Anstalt, in welcher sich 300 sittlich verwahrloßt gewesene Kinder befinden, zur Genüge gelehrt, daß in einer, durch verderbliche Beispiele der Eltern oder auf sonstige Weise verwahrloseten ersten Erziehung der Kindern der Hauptgrund alles sittlichen Verderbens unter den Menschen zu finden ist, denn ist einmal der Keim vergiftet, so bleibt es ungewiß, ob später, auch bei dem besten Unterricht und anhaltendsten heilsamsten Einwirkungen, eine gesunde Frucht daraus wird. In den Bewahrschulen werden den Kindern, die sonst bis zum sechsten Jahre müßig umherlaufen, frühzeitig gute Lehren und Grundsätze eingeprägt; sie werden in denselben zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten, an Gehorsam und Arbeit (die beiden Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft und des allgemeinen Glücks) gewöhnt. Die Bewahrschulen sind sodann vorzüglich für diejenigen Familien von unberechenbarem Nutzen, deren Häupter von dem Erwerb ihrer Handarbeiten leben, und deshalb die Sorge der Verwahrung resp. Erziehung ihrer kleinen Kinder rohen, zu einem solchen Geschäft meistens ganz untauglichen Menschen preisgeben müssen. Wer Kinder bewahret, bewahret das Volk! —

Chimani, Leopold. Theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kinder-Verwahr-Anstalten. 8. Wien.

Robert Mohl, Dr. Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 2 Bände. gr. 8. Tübingen. Heinr. Laupp.

In diesem lehrreichen Werk ist in dem ersten Bande, dritten Kapitel, zweiten Abschnitt, Seite 283 bis 398 Folgendes enthalten: *Armen-Polizei:* 1. Allgemeine Grundsätze. 2. Ursachen der Armuth und zwar: A) selbstverschuldeter; B) zufälliger; 3. Mittel zur Abwehr der Armuths-Ursachen: A) selbstverschuldete; B) zufällige. a) Mittel gegen Verarmung wegen Mangel an Arbeit; b) wegen Unfähigkeit zur Arbeit; c) wegen bestimmter Unglücksfälle; d) wegen schlechter Staats-Anstalten. 4. Unterstützung der Armen: A) allgemeine Grundsätze; B) Unterstützung der Hausarmen; C) Unterstützung ganz Dürftiger: a) Armenhäuser; b) der kranken Armen; c) der verwaiseten und verlassenen armen Kinder; insbesondere von Findelhäusern. 5) Unterdrückung des Bettelns. 6. Mittel zur Ausführung: A) die Geldmittel; B) die Armen-Polizei-Behörde.

Dies ganze Kapitel ist, so wie der gesammte Inhalt des Werks, meisterhaft bearbeitet.

Rücksichtlich dessen, was der gelehrte Verfasser über die Findelhäuser, Seite 389, äußert, nämlich:

„Endlich ist noch zu bemerken, dass von den wenigen geretteten Findlingen nur einzelne sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Ehre und zum Vortheil gereichen. Die meisten fallen als

Landstreicher und Bettler, wo nicht als Verbrecher, ihren Mitbürgern zur Last. Mangel, Erbitterung über das Schicksal und Vereinzelung führen sie ins Verderben.“

glauben wir bemerken zu müssen, daß nach den von uns gemachten Beobachtungen, die Erziehung der Findlinge (wenn sie gut geleitet wird) bei den meisten derselben gelingt. Sie nehmen gewöhnlich den Charakter und die Sitten des Hauses, in welchem sie erzogen worden, an. Im gereiftern Alter sehen sie wohl ein, daß ihr Fortkommen lediglich von ihrem Betragen abhängt; kurz die ersten Einwirkungen bilden in der Regel bei ihnen die Grundwurzeln der spätern Keime, und darum bleibt es so höchst wichtig, daß der ersten Erziehung dieser Kinder die möglichste Sorgfalt gewidmet werde, was jedoch nur in gut geleiteten und zweckmäßig eingerichteten Anstalten möglich ist. Die Bemerkung des Verfassers ist nur auf die frühere Zeit anwendbar, wo die Findel- und Waisenhäuser auf das mangelhafteste eingerichtet und die Theilnahme für diese Unglücklichen höchst lau war.

Dr. Carl Gustav Klapper. J. P. Rossel's allgemeine Monatsschrift für Erziehung und Unterricht. Neunter Jahrgang. 4tes Heft des 17ten Bandes. gr. 8. Aachen. Rossel.

Enthält unter der Rubrik: Schul-Zeitung, den Vorschlag zur Errichtung eines allgemeinen Erziehungshauses für talentvolle arme Knaben. In der projectirten Anstalt sollen die Erzieher mit ihren Zöglingen eine große Familie bilden, die sich auf eigenen, selbst bestellten Ländereien ernährt und jede zu erübrigende Zeit und alles zu ersparende Geld ihrer geistigen Bildung und den Bildungsmitteln widmet.

Der Vorschlag geht von einem Manne aus, welcher zur Realisirung seiner mildthätigen Absicht, eine Besitzung von mehr als 300 Morgen Land, eine Bibliothek von 3000 Bänden verschiedener Werke, und 15 bis 20,000 Kupferstiche als Geschenk anbietet. Der edle Mann ladet wohlwollende Menschen ein, an dieser Stiftung durch Geschenke oder Vermächtnisse an Geld, Büchern, Kunst- und Naturalien-Sammlungen, Antheil zu nehmen. Möge sein Aufruf recht viele Theilnehmer finden und er selbst die Früchte seines menschenfreundlichen Bestrebens erndten!

Portofreie Briefe an den Stifter des Erziehungshauses, welcher vorläufig unbekannt bleiben will, besorgen: J. D. Sauerländer in Frankfurt am Main und die Rossel'sche Buchhandlung in Aachen.

Johann Georg Conrad Oberdieck. Ueber die dringende Nothwendigkeit, daß in unsern Tagen von Seiten der Regierungen ernstliche Maßregeln zur Hebung der gesunkenen Sittlichkeit des Volks ergriffen werden; nebst Angabe dessen, wodurch derselben vorzüglich abgeholfen werden kann. Angehängt sind zwei Predigten zur Ermunterung, den rechten Weg zum dauernden Frieden im Kampfe der Zeitansichten nicht zu übersehen, gehalten im Jahre 1831. gr. 8. Lüneburg. Herold u. Wahlstab.

Unter den vielfältigen Vorschlägen des Verfassers, Superintendenten in Sulingen, halten wir folgendes für das Beobachtungswertheste:

„Der Schulbesuch muss schlechterdings sorgfältiger gefordert, und nöthigenfalls erzwungen werden. — Oder glaubt man durch solchen Zwang den Rechten der Eltern zu nahe zu treten? — Soll, wie Dinter sich ausdrückt, der 9jährige Knabe den Eltern, aber der 15jährige Spitzbube dem Staate gehören? Haben nicht auch die Kinder, als mo-

ralische Wesen, als Christen, ihre Rechte und können vom Staate erwarten, dass er sie in diesen, selbst gegen nachlässige und schlechte Eltern schütze? Schützen wir doch ein Kind, wenn seine Eltern es an seiner Gesundheit, oder an seinem Leben beschädigen wollten, warum nicht auch, wenn sie das Grössere, seine Seele vernachlässigen? Ja, man nehme nur erst einmal der vielen Kinder sich an, die in der Erziehung ganz verwahrloset werden, der unehelichen Kinder, für die zwar häufig 12 Rthlr. zu deren kümmerlicher Ernährung gezahlt werden, die aber dabei körperlich und geistig verkrüppeln, der unglücklichen Kinder ganz schlechter Eltern, die von diesen zum Betteln, Lügen und Stehlen notorisch angehalten werden. Wir haben Anstalten für Geisteskranke, bei denen zur Genesung wenig Aussicht ist; wie viel mehr sollten wir der noch gesunden Pflänzchen uns annehmen, die zu frischer Geistesblüthe Hoffnung geben! Sollte man nicht ein Recht haben, und selbst solche schlechte Eltern, die oft von dem, was die Kinder zusammen schleppen müssen, ganz allein leben, empfindlich strafen, wenn man die Kinder ihnen nähme? Sollte man für solche, bei Lebzeiten der Eltern mehr als verwaisete Kinder nicht eigene Erziehungs-Anstalten gründen? Einer Waise erbarmet sich noch wohl ein mitleidiger Mensch, aber der von den Eltern verwahrlosten Kinder, die noch obendrein die grössten körperlichen Drangsale, Frost, Hunger, Blösse, Schläge ausstehen müssen, und von denen, vor deren Thüren sie betteln müssen, gewöhnlich als Auswurf der Menschheit verachtet und behandelt werden, erbarmt sich keiner, schon aus Furcht vor den Eltern. — Gewiss wird niemand sagen, welche Kosten solche Erziehungs-Anstalten dem Lande verursachen würden, denn was man hier sparen wollte, wäre sehr unweise gespart. Müssen nicht die Communen am Ende doch solche Familien, die sich nur von Betteln und Stehlen nähren, von ihrem Gute grösstentheils erhalten? und wenn die Kinder nachher als Faullenzer, Ausschweifende oder Diebe herangewachsen sind, fallen sie nicht lebenslang den Communen zur Last, und machen das Eigenthum, vielleicht selbst das Leben ihrer Mitbürger unsicher? Von dieser Last, die wirklich gross ist, wird man die Communen nie befreien, wenn man nicht darauf Bedacht nimmt, ein besseres und thätigeres Geschlecht heranzuziehen.

Doch nicht bloss auf die Kinder sehe man, man achte auch auf die Erwachsenen; auch sie bedürfen der Fortbildung. Nur das Eine zu berühren: wie oft werden auf Märkten unsittliche Bilder oder gefährliche Schriften verkauft, die das Volk verderben! welchen Einfluss haben auf seine Bildung die Lieder, die es singt, und welche jetzt fast überall durch die Orgeldreher angegeben werden, deren fade unsittliche Reimereien überall ertönen! Sollte es nicht recht gut sein, dem Volke eine recht wohlfeile, aber gediegene Liedersammlung in die Hand zu geben? Die Volkslieder, welche wir gesammelt besitzen, sind mehr für Kinder und haben für Erwachsene und das reifere Jugendalter zu wenig Poesie, zu wenig allgemeinen Inhalt und Anregung des Gefühls. Und wenn manche gefährliche Schriften unter dem Volke jetzt herumkommen, das, nachdem es lesen kann, auch lesen will, sollte es nicht gut sein, zweckmässige Schriften unter ihm zu verbreiten?“

Wenn wir auch der guten Absicht des Herrn Verfassers volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und von Herzen wünschen, daß seine höchst beachtungswerthen Vorschläge berücksichtigt werden mögen, so können wir uns jedoch der Bemerkung nicht enthalten, wie dasjenige, was er Seite 90 und 50 über die katholische Kirche und ihre Diener zu äußern sich erlaubte, der guten Sache nur

hinderlich sein kann. Nicht seine unbewiesenen Beschuldigungen und gewagten Vorhersagungen, vielmehr eine aufrichtige Versöhnung aller Parteien ist es, was zum allgemeinen Frieden und zum Heil eines jeden führen wird.

Samuel Wilderspin. Early Discipline illustrated; or the Infant System progressing and successful. 12. *London. Wesley and Davis.*

Diese vortreffliche Schrift, welche die Geschichte der Warteschulen und die Behandlung der kleinen Kinder in denselben umfaßt, ist in Dr. Julius Jahrbüchern, zehnter Band, Seite 160—176 ausführlich erwähnt.

Eduard Ducpetiaux. Des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un rapport addressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un projet de Loi pour l'extinction de la mendicité et de renseignemens statistiques sur l'état des établissemens de Bienfaisance en Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Der Verfasser, General-Inspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten im Königreiche Belgien, liefert die ausführlichsten Nachrichten über die Armen-Ansiedelungen in Belgien. Wir ersehen aus dieser schätzbaren Schrift, daß die freien Vereine nicht geeignet sind, ein solches Unternehmen mit der nöthigen Kraft und Ausdauer zu leiten, und daher die Verwaltung dergleichen Institute den Regierungen anheim fallen muß. Daß die Zwangs-Ansiedelei zur Repression der Bettelei und der Vagabondage ein treffliches Mittel ist, bleibt unstreitig; daher ist wünschenswerth, daß die Staatsregierungen diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit widmen möchten, damit durch dieses Ansiedelungssystem die noch überall vorhanden seienden Haiden endlich urbar gemacht werden, wozu entlassene hülflose Strafgefangene ebenfalls mit Vortheil benutzt werden könnten.

Inquiry into the Principles of Population, exhibiting a System of Regulations for the Poor; designed immediately to lessen, and finally to remove the Evils which have hitherto pressed on the Labouring Classes of the Community. 8. *London. Duncan.*

Matter. De l'Influence des mœurs sur les lois et des lois sur les mœurs. 8. *Paris.*

Diese Preisschrift ist in deutsche Sprache übertragen worden.

Prof. *A. Quetelet.* De la possibilité de mesurer l'influence des causes qui motiffent les élémens sociaux. 8. *Bruxelles. Hayez.*

Pater Girard. Ansichten über Volksbildung. Nach dem Französischen mit des Uebersetzers Einleitung von Wilhelm Fellenberg. 8. Bern. Huber et Comp.

302313

F. H. Chr. Schwartz. Die Schulen. Die verschiedenen Arten von Schulen, ihre inneren und äußeren Verhältnisse, und ihre Bestimmung in dem Entwicklungsgange der Menschheit. 8. Leipzig. Göschen.

Siebenter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Wohlweislich ist der Unterricht der Zöglinge in dieser rettenden Zufluchtsstätte nunmehr auf die, einem schlichten, jedoch gediegenen Handwerksmanne, so wie dem Christen nothwendigen Kenntnisse beschränkt worden. Dagegen wird auf das wahrhaft Praktische, den Verstand und Willen Bessernde die größte Sorgfalt verwandt, und somit die, nur zu thörichter Einbildung und Geschwätzigkeit führende Halbwisserei vermieden.

Seit dem siebenjährigen Bestehen dieser Anstalt sind überhaupt 166 Zöglinge aufgenommen, und davon bis zum 1. Mai 1832 entlassen 105, so daß sich am 1. Mai 1832 davon noch 61 in dem Institut befanden. — Von den Entlassenen sind 6 gestorben. Unter den 85, welche in das bürgerliche Leben eingetreten sind, befinden sich 65, deren Aufführung zu der Erwartung berechtigt, daß sie auf gutem Wege verbleiben werden, und daher als gerettet zu betrachten sind; wahrlich ein Resultat, welches dem Herzen wohl thut, und den Wunsch erregt, daß dieses Werk wahrhafter Menschenliebe recht viel Nachahmung finden möge.

Für sittlich verwahrlosete Mädchen besteht nun auch in Berlin eine besondere Anstalt, die sich ebenfalls eines gedeihlichen Fortganges erfreut.

Wir finden jetzt an der Spitze der vielen vornehmen Standes-Personen, welche diese Rettungs-Anstalten durch jährliche Beiträge unterstützen: a) Für die Knaben-Erziehungs-Anstalt: Seine Königliche Hoheit, den Kronprinzen von Preußen, Ihro Königl. Hoheit, die Kronprinzessin von Preußen, Ihro Königl. Hoheit, die Prinzessin Wilhelm von Preußen, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Sohn Seiner Majestät des Königs, und Ihro Königl. Hoheiten, die Prinzen Albrecht und August von Preußen.

b) Für die Mädchen-Erziehungs-Anstalt: Ihro Königl. Hoheit, die Kronprinzessin von Preußen und Ihro Durchlaucht, die Fürstin von Liegnitz.

Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome second. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.* Mit 4 Bauplänen.

Wir haben des Zwecks und Werths dieser Schrift im Jahrgang 1831 ausführlich erwähnt.

Inhalt des 2ten Bandes:

1. Geschichtliche Nachrichten über verschiedene französische Wohlthätigkeits-Anstalten. 2. Bericht über eine Preisschrift, deren Gegenstand folgendes betrifft: „De la Charité considerée dans son principe, dans ses applications, et dans son influence sur les mœurs et sur l'économie sociale.“ Der ausgesetzte Preis ist 10,000 Franken. 3. Von der baulichen Beschaffenheit von Verwahr-Anstalten für 200 Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren, und von Schulhäusern, in welchen 200 arme Kinder unterrichtet werden. Beigefügt sind 4 Pläne. 4. Von den in Belgien errichteten Armen-Colonien (colonies agricoles), und der Absicht, deren in Frankreich zu gründen, nebst den Reglements und Statuten für diese Anstalten.

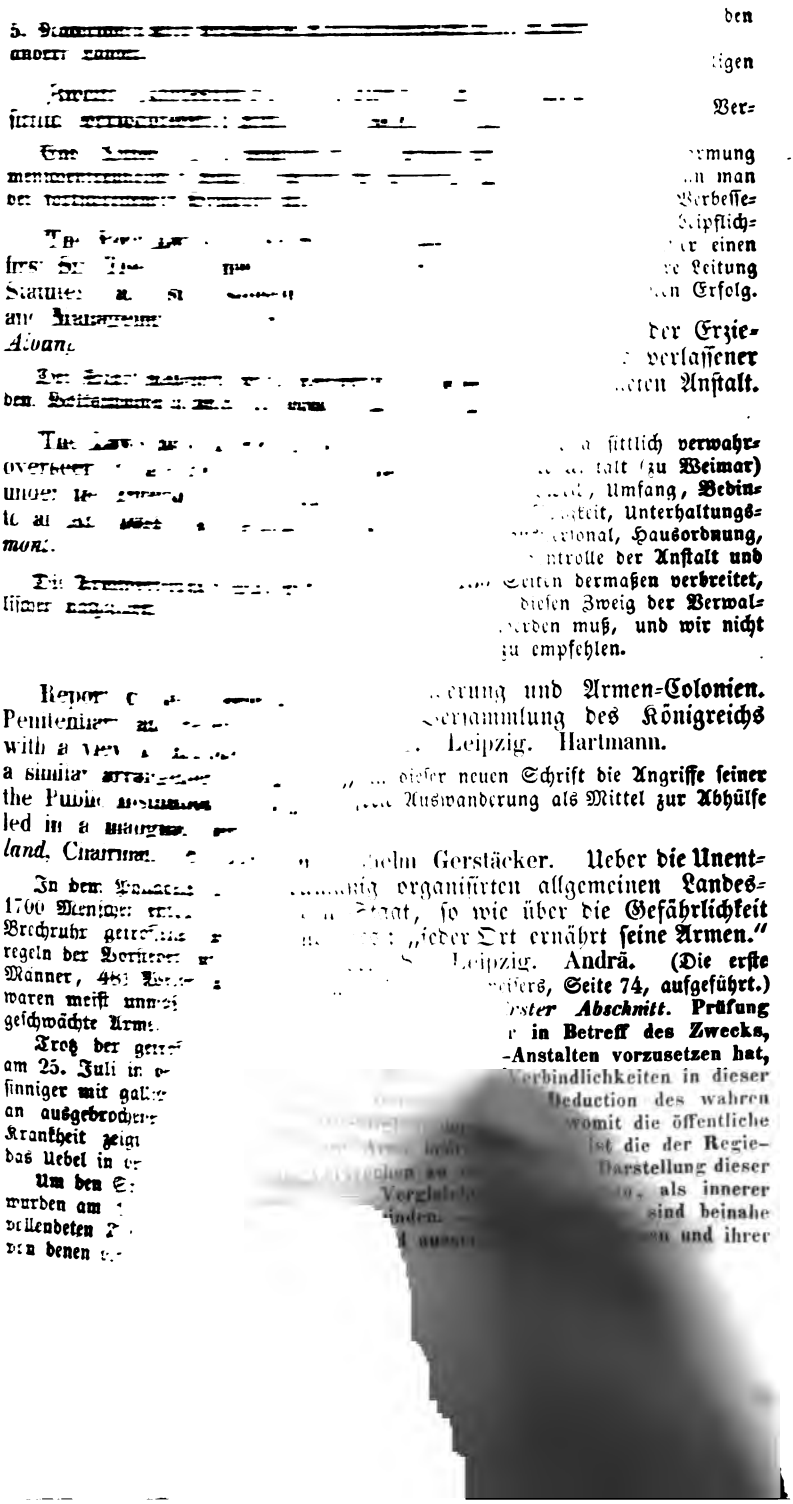

Jahr alt waren. Im Armenhause blieben nur 497 Arme zurück, von denen 83 starben.

Sobald die Krankheit sich gezeigt hatte, ergriff beim Eintritte der Vorboten derselben, die größte Angst die Armen. Sie verheimlichten diese, meldeten sich erst beim Anfange des Zeitraums der Zusammengesunkenheit, und starben deshalb fast alle. Es war nicht möglich, sie auf irgend eine Weise, von dem in Folge dieses Benehmens, ganz natürlichen Glauben zurückzubringen, daß die ärztliche Behandlung sie unwiderruflich tödte. Diese Schreckbilder bemächtigten sich zuletzt auch der Wärter, und Beamten, und die reichlichste Besoldung konnte sie nicht im Hause halten, während Andere sich beständig betranken und die Kranken ihrem Schicksale überließen.

In diesem furchtbaren Zustande der Auflösung, wendete sich einer der Vorsteher an den katholischen Bischof Kendrik, und bat ihn um den Beistand einiger barmherzigen Schwestern, welche zwar nicht in Pensylvanien, aber in dem benachbarten Staate Maryland, Klöster haben. Zwei Stunden, nachdem sein Brief in Emmetsbury in Maryland eingetroffen war, hatten schon acht dieser Schwestern, die Reise nach Philadelphia angetreten. Ueber ihr Benehmen während der Brechruhr, sprechen sich die Vorsteher auf folgende Weise aus:

„Die Vorsteher sind ausser Stande, die Gefühle der Hochachtung und Bewunderung anszudrücken, welche sie für das Benehmen der barmherzigen Schwestern empfinden. Es erheischt keinen gemeinen Muth, in Krankenstuben zu bleiben, um nahen Freunden und Verwandten während des Herrschens einer gefahrvollen Seuche, Hülfe zu leisten. Diese Frauen verliessen aber einen gesunden Ort, um eine fremde Stadt zu besuchen, um einer furchtbaren Krankheit entgegen zu gehen, um in einer höchst gefährlichen Luft zu leben, und am Bette des Fremdlings, des Hülflosen und des Ausgestossenen, ja selbst derer, welche sich der Liebe unwürdig gemacht hatten, zu wachen. Nur ein tiefes Gefühl ihrer Pflicht, und uneigennützige Liebe ihrer Mitmenschen können sie bewogen haben, unsere verpesteten Räume unter ihre Obhut zu nehmen. Als Wärterinnen sind ihre Dienste unschätzbar. Durch keine käuflichen Beweggründe bestimmt, jede Vergütung ausschlagend, alle durch ihre Ueberzeugung geleitet, mild und umsichtig, wie sie sind, wird ihre Pflege unschätzbar sein, und die Kranken werden in ihnen Freunde und im wahren Sinne des Worts, barmherzige Schwestern finden. Wenn die Schwestern bewogen werden können, hier zu bleiben, wird die Krankenabtheilung des Armenhauses grössere Gelegenheit darbieten zur Heilung der Kranken, als irgend eine andere Anstalt in den Vereinigten Staaten.“

Höchst wünschenswerth bleibt es, daß, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, die Krankenpflege in allen Spitälern diesen ehrwürdigen Schwestern anvertraut werden möge.

Carl Wilhelm Brodersen. Die Armuth; ihr Grund und ihre Heilung, ein Beitrag zur Verminderung überhand nehmender Verarmung unter der niedern Volksklasse. 8. Altona. Aue.

Der Hauptinhalt dieser Schrift besteht in der möglichst ausführlichen Beantwortung nachstehender allerdings wichtigen Fragen:

Worin hat die Verarmung so vieler unserer Mitmenschen ihren Grund? und

Welche Mittel sind darnach erforderlich, dieser überhand nehmenden Verarmung mit sicherm Erfolge vorbeugen zu können?

Hat die Verarmung ihren Grund in äußerlichen, sogenannten zufälligen Umständen? oder

Hat sie ihren Grund in innern moralischen Zuständen und im Verhalten derjenigen, welche verarmen?

Der Meinung des Verfassers, daß der überhand nehmenden Verarmung nur dann mit erwünschtem Erfolge könne vorgebeugt werden, wenn man innere Heilmittel anwende, nämlich: solche, welche die moralische Verbesserung der Menschen unmittelbar bezwecken, wird wohl jeder gern beipflichten. Am Schluß dieser werthvollen Schrift schlägt der Verfasser einen Verein vor, der sich direct der Armen annehmen, so wie um ihre Leitung sich bekümmern soll; mit Recht gewärtiget er davon den schönsten Erfolg.

Johann Friedrich Heinrich Schwabe. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts sittlich verwahrloseter und verlassener Kinder in Beschreibung einer diesem Zwecke gewidmeten Anstalt. 8. Eisleben. Reichardt.

Obschon der sehr geschätzte Verfasser zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zunächst eine diesem Zweck gewidmete Anstalt (zu Weimar) im Augenmerk hält, so hat er sich dennoch über Zweck, Umfang, Bedingungen der Aufnahme, Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit, Unterhaltungspflicht, Rechte der Anstalt, Leitung derselben, Hauspersonal, Hausordnung, Hausgeräthschaften, Entlassung der Zöglinge, Controlle der Anstalt und Wechselwirkung mit andern Anstalten in 130 Seiten dermaßen verbreitet, daß diese Schrift jedem, den ein Interesse an diesen Zweig der Verwaltung knüpft, höchst willkommen und lehrreich werden muß, und wir nicht umhin können, sie in dieser Hinsicht dringend zu empfehlen.

Fr. Bromme. Ueber Auswanderung und Armen-Colonien. Ein Wort, der hohen Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen an das Herz gelegt. 8. Leipzig. Hartmann.

Der Verfasser bemühet sich, in dieser neuen Schrift die Angriffe seiner frühern Vorschläge: Ueber die freie Auswanderung als Mittel zur Abhülfe der Noth ꝛc., zu bekämpfen.

Dr. Carl Friedrich Wilhelm Gerstäcker. Ueber die Unentbehrlichkeit einer zweckmäßig organisirten allgemeinen Landes-Armen-Anstalt für jeden Staat, so wie über die Gefährlichkeit des gewöhnlichen Grundsatzes: „jeder Ort ernährt seine Armen." Zweite verbesserte Ausgabe. 8. Leipzig. Andrä. (Die erste Auflage befindet sich im ersten Theil des Wegweisers, Seite 74, aufgeführt.) Inhalt dieser beachtungswerthen Schrift: *Erster Abschnitt.* Prüfung und Widerlegung der gangbarsten Irrthümer in Betreff des Zwecks, den sich der Staat bei Armen-Versorgungs-Anstalten vorzusetzen hat, so wie des Fundaments seiner Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht. *Zweiter Abschnitt.* Darstellung und Deduction des wahren Grundes. Dieser ist die Wichtigkeit der Gefahr, womit die öffentliche Sicherheit durch unversorgte Arme bedrohet wird, ist die der Regierung obliegende Pflicht, Verbrechen zu verhüten. I. Darstellung dieser Gefahr und ihrer Grösse. — Vergleichung der Armen, als innerer Ruhestörer, mit auswärtigen Feinden. — Resultat: jene sind beinahe gefährlicher, als diese. II. Sind ausser den Strafgesetzen und ihrer

pünktlichsten Vollziehung noch besondere Versorgungs-Anstalten nöthig, um den Staat gegen die Armen und ihre Verbrechen zu schützen? oder reichen die ersten zur Sicherstellung der innern Ruhe hin? — Beweis, dass sie nicht hinreichen. III. Die Pflicht des Staats zur Armenversorgung gehört im System der Staatswissenschaft in den Bezirk der Polizei, ihr wahrer und einziger Grund ist die allgemeine Verbindlichkeit der Regierung, die Ursachen bevorstehender Verbrechen zu vernichten.

Dritter Abschnitt. Folgerungen aus dem aufgestellten Prinzip. Pflichten und Rechte des Staats in Bezug auf Arme. I. Der Staat ist verbunden, das Verarmen auf alle Weise zu verhüten; Anstalten, die er in dieser Hinsicht zu treffen hat. II. Gibt es, aller dieser gegen das Verarmen gemachten Anstalten ungeachtet, Arme, so müssen sie vom Staat versorgt werden. A. Ist Armenversorgung blos eine Verbindlichkeit der einzelnen Städte und Ortschaften, oder eine allgemeine Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft? Muss eine Landes-Anstalt errichtet werden, oder können wir uns mit den isolirten Anstalten einzelner Gerichte begnügen? B. Darstellung der einzelnen Pflichten des Staats in Bezug auf Arme; — verschiedene Classen der Armen; — Versorgung aller Armen des Landes nach dieser Verschiedenheit. — Idee der Landes-Armen-Anstalt. C. Rechte des Staats in Bezug auf Armenversorgung. Allgemeine Armensteuer. D. Uebersicht der wohlthätigen Folgen einer allgemeinen Landes-Armen-Anstalt.

Erster Jahresbericht des Vereins zur Erziehung verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg. Für die Jahre 1830 und 1831. Quedlinburg. 8. Basse.

Diese im Jahre 1820 zuerst in Aschersleben als ein Privatunternehmen begonnene und dann im Jahre 1825 nach Quedlinburg verlegte höchst wohlthätige Anstalt erhält sich blos aus milden Gaben wohlgesinnter Menschen. Möge dieses erhabene Beispiel recht viel Nachahmung finden.

Statuten für den Verein zur Leitung und Beaufsichtigung der hiesigen Erziehungs-Anstalt für verwaherloste Kinder. Quedlinburg. 4. Basse.

Inhalt:

Tit. I. Von dem Zweck des Vereins und seiner innern Verfassung. Tit. II. Von der innern Einrichtung der Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder. Tit. III. Von der Aufnahme der Pfleglinge. Tit. IV. Von der Entlassung der Pflegekinder und von den Rechten und Pflichten der Anstalt in Bezug auf die entlassenen Zöglinge. Tit. V. Von den äussern Rechten der Erziehungs-Anstalt und von den Mitteln zu ihrer Erhaltung; und Tit. VI. Von der Rechnungsablegung.

Achter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin. 4. Berlin.

Dieses wohlthätige Institut wurde im Jahre 1825 errichtet. Die Anzahl der bis Ende 1833 in dasselbe aufgenommenen Zöglinge beträgt 182 Knaben und 48 Mädchen; in das bürgerliche Leben sind wiederum zurückgetreten 118 Knaben und 16 Mädchen.

Fr. Eberhardt. Erster Bericht über den Zustand des Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha. Beigefügt:

Plan zur Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. Vorangegangen ist folgender Aufruf:

„Unter den gemeinnützigen Anstalten, deren sich das Herzogthum Gotha längst schon bei dem Walten hochherziger Fürsten zu erfreuen gehabt hat, ward bisher doch noch eine Land-Armen- und Arbeits-Anstalt vermisst, und zwar um so sichtbarer, je mehr in der Hauptstadt des Landes für Nothleidende geschieht, und um so schmerzlicher, je häufiger man bei der zunehmenden Menge der Hülfsbedürftigen sein Unvermögen zu helfen bekennen und viele, die unter ängstlichem Flehen fremden Beistand suchten, rathlos der Gewalt eines unholden Schicksals preisgeben musste. Der Regierung unseres jetzigen Durchlauchtigen Herzogs war es vorbehalten, diesem Mangel ein Ende zu machen. Der entscheidende Vorschritt dazu ist in diesen Tagen geschehen. Mit höchster Genehmigung sind namentlich für Rechnung des Staates die bisherigen Fellingerschen Fabrikgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken zwischen den Ortschaften Langenhaye und Cabarz gelegen, und durch ihre Lage in schöner, freundlicher Abgeschiedenheit ganz zum Zufluchtsorte vielentbehrender Menschen, so wie zum Vereinigungspunkte geräuschloser Wohlthätigkeit geeignet, zu einem Landarmenhause erkauft worden, und sollen nun ohne Verzug in ihrem Innern, gleichfalls auf Kosten des Staates, eine Einrichtung erhalten, die dieser Bestimmung entspricht.

Es sei den Unterzeichneten vergönnt, dabei noch Folgendes zu bemerken:

Die neue Land-Armen-Anstalt ist nur für solche Einheimische bestimmt, die an den städtischen Anstalten nicht Theil nehmen können, und zwar in Hinsicht der persönlichen Aufnahmsfähigkeit:

1. Für solche, die, obschon tüchtig zu eigenem Broderwerbe, doch in ihrem Wohnort und dessen nächsten Umgebungen keine Gelegenheit dazu finden und deshalb der öffentlichen Fürsorge anheim fallen.

2. Für Gebrechliche, Blinde, Greise etc., auch verlassene Kinder, die sich ihren Unterhalt gar nicht oder nicht auslangend verschaffen können und Niemand haben, der verbunden ist und im Stande wäre, sich ihrer anzunehmen.

3. Für solche, die aus der Straf- oder Zwangs-Arbeits-Anstalt entlassen wurden, aber sich noch in einem Zustande befinden, bei dem man ihnen Selbstverpflegung auf rechtlichem Wege nicht zutrauen kann.

Die Anstalt soll unter der Oberaufsicht der Herzoglichen Landes-Regierung von einem Regierungs-Commissair und einem erwählten Ausschusse von 6 Männern, weltlichen und geistlichen Standes, die sich derselben uneigennützig und mit Liebe widmen, geleitet werden. Die besondere Aufsicht des Hauses und der Pflege darin wird einem Hausmeister übertragen.

Die Aufgenommenen wohnen in der Anstalt zusammen und erhalten daselbst die nöthige Kleidung, Kost und alle sonst erforderliche Pflege; wozu auch die Wartung und der ärztliche Beistand der Schwachen und Kranken gehört.

Die Arbeitsfähigen werden auf eine ihren Kräften angemessene Weise beschäftigt. Der erforderliche Aufwand wird theils von den freiwilligen Beiträgen der Landgemeinden und andern noch zu erwartenden Zuflüssen theils von dem Ertrage der Grundstücke und der für die Anstalt gefertigten Arbeiten bestritten werden.

Ob die Anstalt bald eine grosse Ausdehnung erhalten, die Gemeinden mehr oder weniger von der Last der Selbstsorge für ihre Armen befreien kann, wird vorzüglich von dem Umfange der Gaben jeder Gemeinde

abhängen; auch liegt es in der Natur der Sache, dass diejenigen Gemeinden, welche verhältnissmässig mehr beitragen, vorzugsweise vor andern berücksichtigt werden müssen. Selbst dann, wenn einem oder dem andern Hülfsbedürftigen einer solchen beitragenden Gemeinde, aus besondern Gründen, die Aufnahme in die Anstalt nicht gewährt werden könnte, soll ihm Unterstützung daraus werden. Ueber alles Empfangene und dessen Verwendung wird man jährlich öffentlich Rechnung ablegen.

Zur Förderung der guten Sache wird sich ein Verein bilden, der die Armenpfleger für jede Gemeinde ernennt und den entworfenen Plan zur Gründung des Land-Armen- und Arbeitshauses prüfet und begutachtet und dem Ausschusse mit Rath und That beisteht.

Vorläufig nehmen die Unterzeichneten das Wort, indem sie sich im Namen der leidenden Menschheit mit der Bitte um Beiträge zum Besten der Anstalt, sei es in Geld oder Naturalien, an alle Gemeinden und Privaten des Herzogthums Gotha wenden.

Sie sehen mit Vertrauen zu jedem Stande, auch zu dem ehrsamen Stande der Landleute, der Gewährung dieser Bitte entgegen. Oft hat man gewünscht, dass eine Land-Armen-Anstalt zu Stande gebracht werden möchte. Jetzt, da dieser Wunsch in Erfüllung geht, wird man gern behülflich sein, dem angefangenen Werke einen glücklichen und dauernden Fortgang zu bereiten. Auf diese Weise, wahre Wohlthätigkeit begründend, wird man sich auch der reinen Freude daran hingeben dürfen und zugleich dankbar erkennen, dass der Staat selbst mit liebender Fürsorge die Hände geboten hat.

Wer zurückgeschreckt wird von den Jammergestalten, Nothleidenden etc., wie sie in manchen Ländern alle Strassen bedecken, der mag die neue Anstalt preisen, die ihn künftig befreit von solchem Anblick. Wohlan also, liebe Mitbürger! lassen Sie uns in einer Zeit, wo so Vieles niedergerissen wird, auch Einiges wieder aufbauen, lassen Sie uns, während der Hauch des Todes verheerend über grosse Strecken dahinwehet, so handeln, dass unsere unbegüterten Landsleute aus unserer Nähe Lebensathem zu schöpfen vermögen, und darum in uns Stellvertreter des segnenden Weltgeistes erkennen.

Lassen sie uns üben, was die Vernunft gebietet und das Herz empfiehlt! Ja, lasst uns nicht allein Geschöpfe sondern auch Schöpfer sein, damit wir in der Gegenwart die Seligkeit des Schaffens geniessen, und durch unsere Stiftungen die Ehre unseres Zeitalters vor dem Richterstuhle der Zukunft mit begründen.

Gotha und *Waltershausen* im Monat Juli 1831.

In dem vorerwähnten Plan ist enthalten:

1. Eine Hausordnung, 2. das Regulativ für den Vorstand, 3. die Dienstanweisungen für den Hausmeister und den Rechnungsführer des Land-Armen- und Arbeitshauses, 4. die Instruktion für die Armenpfleger und 5. die Verhaltungsregeln für die Bewohner der Anstalt.

Merker. Ueber den Erwerb der Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege. Eine Entwickelung gegen die Haupt-Prinzipien des desfalls vorgeschlagenen Gesetzes, unter Beifügung einiger für dasselbe vielleicht anwendbarer Materialien. 8. Berlin. Hayn.

Der Verfasser, Königlicher Polizeirath, hat diese gediegene Schrift seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen gewidmet. Ihr Inhalt ist:

Gründe gegen die Anwendbarkeit des Prinzips: den Erwerb der Heimath und die Verpflichtung der Armenpflege an das Kriterium des einjährigen Aufenthalts zu knüpfen.

Aeusserung über die Nachtheile des Grundsatzes: dass jeder selbstständige Mensch in der Wahl seines Aufenthaltes unbeschränkt sein müsse.

Beleuchtung der Frage: Genügt zur Niederlassung an einem Orte das Dasein oder der Nachweis der nöthigen Kräfte und Fähigkeiten, um durch Arbeit irgend einer Art seinen Unterhalt zu gewinnen, oder soll ausserdem noch der spezielle Nachweis der an diesem Orte vorhandenen Gelegenheit zu der qu. Arbeit gefordert werden?

Gedanken, wie vielleicht einige Punkte des Gesetzes über die Heimath und die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege zu stellen sein möchten.

Erstes Kapitel: Vorbestimmungen.

Zweites Kapitel: Von der Gestattung des Aufenthaltes, von der Niederlassung und der Erlangung des Heimathsrechtes.

Drittes Kapitel: Grundsätze in Bezug auf das Militär, die Staatsbeamten und andere in diese Kategorien gehörige Personen.

Viertes Kapitel: Ueber die solidarische Verpflichtung zur Armenpflege.

Fünftes Kapitel: Massnehmungen für die Interessen der Kommunen.

Sechstes Kapitel: Verfahren gegen Heimathlose, gegen Landstreicher und Vagabonden.

Anlage 1. Ueber die Befugniss der Kommunen, die Aufnahme fremder Personen zu verweigern.

Anlage 2. Bestimmungen: dass Niemanden die Niederlassung in Berlin verstattet werden solle, dessen Ansiedelung für die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung, so wie für die subsidiariche Ernährungs-Verbindlichkeit der Kommunen, Besorgnisse und Zweifel erregen kann.

Anlage 3. Auszug aus dem Gesetze für das Grossherzogthum Baden über die Rechte der Gemeinde-Bürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. Dezember 1831.

Anlage 4. Gesetz über das Wohnungsrecht im Herzogthum Braunschweig.

Bemerkungen vom Herrn Polizei-Inspektor Dunker.

Briefe über das Armenwesen, vorzüglich im Kanton Bern. gr. 8. Bern. Jenni.

Bericht über die am 12. September 1833 gehaltene öffentliche Versammlung in Betreff der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg.

W. Zeise. Vorschläge zur Errichtung von Arbeitsanstalten als zweckdienlichſte Mittel zur Versorgung jetziger Armen und Vorbeugung zunehmender Verarmung. Allen das vaterländiſche Wohl fördernden Mitbürgern gewidmet. 8. Altona. Hammerich.

Diese umfangreiche Schrift ist in 13 Abschnitte eingetheilt; in dem ersten Abschnitt Seite 5—10 wird der Einfluß des Maschinenwesens auf die Verarmung der untern Volksklasse dargethan, und Nachstehendes von dem Professor Bernoulli in seinem Werke über Dampfmaschinenlehre als Beweis ihrer Nützlichkeit angeführt:

„Nichts ist überhaupt seltsamer, als die so allgemein herrschende Meinung, die Vermehrung der Maschinen, die allerdings Einzelnen einen temporairen Schaden bringen kann, sei im Ganzen auch der Population und dem Wohlstande nachtheilig. Beides ist doch offenbar und einzig durch die Menge der vorhandenen Existenzmittel (im weitesten Umfange des Wortes) bedingt. Mehren sich diese, so steigt unfehlbar die Population, oder der Lebensgenuss der Einzelnen, und gewöhnlich erfolgt beides. Was anders aber bewirken die Maschinen? Die Production nützlicher Gegenstände, die Masse der Existenzmittel wird unstreitig dadurch vermehrt: denn keine hat einen andern Zweck. Nicht die Masse der menschlichen Arbeit, d. h. der Mühe, bedingt das Leben, sondern die der Erzeugnisse. Die Arbeit ist nur das gewöhnliche Mittel dazu, aber weiter nichts. Könnten die Maschinen uns auch zuletzt von fast aller Arbeit lossprechen, würden deshalb weniger Menschen leben können, wenn doch gleich viel erzeugt würde? Weil der Mensch aber die Ruhe flieht, so hat die Vermehrung der Production mit Hülfe der Maschinen, beides, Vermehrung der geniessenden Wesen und Steigerung des Wohlseins zur Folge. Und dies lehrt auch England. Wohl hindern da manche Ursachen eine gleichmässige Vertheilung der Genussmittel, oder des Reichthums — und dies ist unstreitig ein grosses Uebel, an dem aber die Maschinen gar keinen Antheil haben; wohl beziehen immer mehrere Armen Steuern, und die Armentaxe steigt fast mit jedem Jahre; dennoch ist aber kein Zweifel, dass bis auf die ärmsten Stände herab der Genuss sich vermehrt habe, und dass der Arme jetzt weit besser lebt, als in früheren Zeiten. Nicht nur die Population, sondern genauen Beobachtungen zufolge, ist auch das mittlere Lebensalter der Einwohner seit 100 Jahren bedeutend gestiegen, was durchaus unmöglich wäre, wenn die Mehrheit derselben elender lebte.

Jene irrige Ansicht gründet sich zum Theil noch auf die Vorstellung, die viele sich von den Vortheilen machen, die aus einer plötzlichen Abschaffung der Maschinen, auch nur der meisten, hervorgingen. Wie gesucht würden nämlich dann die Arbeiten sein, wie bedeutend ihr Lohn erhöht, und die Lage des Volks verbessert werden? Allein nur Anfangs würde ein solches Verbot diese Wirkung haben, und das Herbe, Gewohntem zu entsagen, viele Reiche wohl vermögen, ihre bisherigen Bedürfnisse weit theurer zu erkaufen. — Aber einmal ist zu bedenken, dass auch der höhere Lohn jenen wenig nützte, weil auch sie alles theurer bezahlen müssten; und dann muss doch bald ein jeder seine Ausgaben wieder nach den Einnahmen richten und beschränken; und das Endresultat dieser gepriesenen Aenderung würde kein Anderes sein, als dass die Gesammtheit bei grösserer Mühe und Arbeit weit weniger Genuss hätte, und der Zustand Aller daher viel armseliger und elender würde. Maschinen sind also kein Uebel, auch nicht ein Nothwendiges; sondern ein unschätzbares Gut, das wir unserm Schöpfer zu verdanken haben, der uns den Verstand verliehen, sie zu erfinden, und der dadurch uns allmählig von dem ersten Fluche befreien will, im sauern Schweisse des Angesichtes unser Brod zu essen.“ —

Nicht der Gebrauch der Maschinen, vielmehr in den meisten Fällen Arbeitsscheu, Lust zum Wohlleben, oder übermäßiger Genuß geistiger Getränke, überhaupt die immermehr sinkende Gottesfurcht, erzeugen bei der niedrigen Volksklasse Armuth und Arbeitsunlust. Bietet man diesen Schmarotzerpflanzen der bürgerlichen Gesellschaft, statt einer Geldunterstützung, Gelegenheit, ihren Unterhalt, sei es auf Maschinen, oder mit anderen Geräthen zu verdienen, so ergibt es sich gewöhnlich, daß ihnen keines von beiden be-

hagt, da ſie jeder anhaltenden Anſtrengung im höchſten Grade abgeneigt, überhaupt aus Gewohnheit arbeitsſcheu ſind.

Wirft man einen forſchenden Blick auf das, was in England und andern Staaten für die als Armen notirten geſchieht, ſo wird man ſich leicht davon überzeugen können, daß da, wo am meiſten für ſie gethan wird, ſie am wenigſten für ſich ſelbſt thun, und daß ſie mit jedem Jahre weiter ins Elend gerathen, und immer mehr der Arbeit abgeneigt, reſp. entwöhnt werden. Dieſes möchte uns belehren, daß, je weniger man für dieſe Art Menſchen ſorgt, je mehr ſie genöthigt werden, für ſich ſelbſt zu ſorgen.

Erſter Bericht über die von dem Verein zu Stettin errichtete Anſtalt zur Erziehung ſittlich verwahrloſeter Kinder. 4. Stettin. Hesseland.

Dieſem wohlthätigen Vereine wurde mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre de Dato Berlin 23. Januar 1832 die Rechte einer Korporation verliehen. Statuten des Vereins:

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Der Verein hat zum Zweck, ſittlich verwahrloſete Kinder durch Zucht und den unentbehrlichſten Unterricht in einer beſonderen zu errichtenden Anſtalt, zu beſſern und zu wahren Chriſten und guten Bürgern zu erziehen. §. 2. Seine Thätigkeit bezieht ſich auf ſolche Kinder, welche entweder ſchon von Polizei- oder Gerichtsbehörden, wegen Verbrechen beſtraft ſind, oder von denen der Verein ſich ſelbſt genügend überzeugt hat, daß ſie in dem Grade verwahrloſet ſind, daß nur durch fortgeſetzte Beaufſichtigung, nicht durch gewöhnliche häusliche Erziehung, ihre Beſſerung zu erwarten ſteht. In dieſe Kathegorie gehören auch die Kinder, die durch Ausſpruch der richterlichen oder vormundſchaftlichen Behörde ihren Eltern oder Angehörigen entzogen ſind, weil dieſe ſich nicht in der Lage befinden, für ihre Beſſerung ſorgen zu können, oder weil ſie ſelbſt ein ſo unſittliches Betragen gezeigt haben, daß ihnen die Kinder nicht länger gelaſſen werden konnten. Ebenſo können auch diejenigen Kinder, welche wegen begangener Verbrechen Beſtrafung durch Entziehung der Freiheit zu erleiden haben, rückſichts ihres jugendlichen Alters aber ſich für eine Straf-Anſtalt nicht eignen, eine Aufnahme in die vom Vereine zu gründende Anſtalt finden, ſofern in derſelben die Abbüſſung der Strafe zuläſſig erachtet wird. §. 3. Es werden in der Regel nur Kinder zwiſchen 7 bis 14 Jahren aufgenommen; auch bleibt die Thätigkeit des Vereins für jetzt und bis dahin auf Knaben beſchränkt, daß es möglich wird, bei ſteigenden Mitteln ſeine Sorge auch auf Mädchen auszudehnen. §. 4. Der Verein wird zunächſt bemüht ſein, für verwahrloſete Kinder aus dem Regierungs-Bezirk Stettin Sorge zu tragen. Uebrigens macht aber weder Stand noch Herkunft noch die Religion, zu der ſie oder ihre Eltern ſich bekennen, einen Unterſchied.

II. Bildung des Vereins.

§. 5. Zu dem Verein gehören als Mitglieder alle diejenigen, welche bisher einen jährlichen Beitrag von drei Thalern bewilligt haben. §. 6. Zur Aufnahme in den Verein reicht auch künftig die ſchriftliche Anzeige, einen ſolchen Beitrag zahlen zu wollen, und die Annahme dieſes Beitrages von Seiten des Vorſtandes des Vereins hin. §. 7. Der Verein gewinnt mit der Beſtätigung dieſes Statuts alle Rechte einer moraliſchen Perſon und Korporation. §. 8. Die weſentlichſten Angelegen-

heiten des Vereins werden durch Beschlussnahme der Mitglieder festgesetzt. §. 9. Diese Beschlussnahme folgt in General-Versammlungen, welche in Stettin gehalten und vorher durch öffentliche Blätter in der Stadt und in der Provinz bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle besonderer Vorladungen, welche letztere so wenig bei gewöhnlichen, als bei ausserordentlichen Gegenständen der Verhandlung zur Gültigkeit der Beschlussnahme erforderlich sind. In diesen Versammlungen führt jedes anwesende Mitglied ein volles Votum; die Abwesenden werden der Majorität zugerechnet. Eine Vertretung Abwesender durch Bevollmächtigte ist unzulässig. §. 10. Die Generalversammlung disponirt über die Substanz des Vermögens des Vereins, wählt den Vorstand, prüft die von ihrer Genehmigung abhängigen Etats, und nimmt die jährlichen Rechnungen ab.

III. Vom Vorstande des Vereins.

§. 11. Der Vorstand besteht aus sieben aus den Mitgliedern zu wählenden Personen. Unter diesen muss eine zum Kassenbeamten sich eignende Person sein, welche von der General-Versammlung zu dieser Funktion besonders zu erwählen ist. Das zum Vorstande gehörende gesammte Personal wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Secretair, und vereinigt sich im Uebrigen unter Anleitung des Vorsitzenden über eine angemessene Geschäfts-Vertheilung. §. 12. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, die Mitglieder desselben sind aber wieder erwählbar. §. 13. Der Vorstand besorgt die ganze Geschäftsverwaltung unter Kontrolle der General-Versammlung. §. 14. Bei Verhandlungen mit Gerichten oder andern Behörden wird der Vorstand durch seinen Dirigenten und Secretair vertreten, und sind diese ein für allemal befugt bei einzugehenden Verbindlichkeiten ohne Unterschied, ins besondere beim Abschluss von Kauf- oder Mieths-Kontrakten über Mobilien und Immobilien, bei Aufnahme von Darlehen, bei Ertheilung von Quittungen und resp. Löschungs-Konsensen, für den Verein bindende Erklärungen abzugeben, und den Verein hierunter überall zu repräsentiren. Bei Verhinderungsfällen, oder wenn sonst besondere Ursachen dazu eintreten, kann dem Dirigenten wie dem Secretair ein anderes Mitglied aus dem Vorstande durch einen im Vorstande zu fassenden Beschluss substituirt werden. Es behält jedoch bei dem durch das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 6, §§. 83—85, gestellten Erforderniss der Einwilligung der vorgesetzten Staatsbehörde sein Bewenden, und tritt in dieser Beziehung die Bestimmung §. 30 in Kraft, wonach eine solche Einwilligung von dem Ober-Präsidio ausgehet. §. 15. Der Vorstand beruft die General-Versammlung jährlich wenigstens einmal. §. 16. Er betreibt seine Geschäfte kollegialisch, und beschliessen die in der Versammlung erschienenen Mitglieder nach Stimmenmehrheit. Wenn einzelne Stellen im Vorstande durch Tod oder sonst erledigt werden sollten, so bleiben die noch vorhandenen Mitglieder gleichwohl beschlussfähig; doch bleibt denselben nach Umständen überlassen, die Ergänzung des Vorstandes bei der General-Versammlung in Antrag zu bringen.

IV. Von den Bedingungen bei der Aufnahme in die Anstalt und von dem Verhältnisse des Vereins gegen die Aufgenommenen.

§. 17. Diejenigen, welche dem Verein ein Kind anvertrauen wollen, müssen: 1) sich deshalb schriftlich an den Verein wenden, 2) einen Taufschein des Kindes, 3) ein Attest über dessen physischen Zustand von einem Arzte, ausserhalb Stettin wo möglich von einem Kreis-Physikus, bei-

bringen und 4) die Veranlassung zur Vorsorge des Vereins nach §. 2 genügend nachweisen. §. 18. Die Absicht des Vereins ist zwar auf solche Kinder gerichtet, die selbst oder deren Angehörige, welchen ihre Verpflegung oder Erziehung obliegt, kein Vermögen besitzen, und es sollen solche Kinder unentgeltlich aufgenommen und von dem Verein, so lange seine Obsorge für sie dauert, unentgeltlich verpflegt und erzogen werden; inzwischen behält sich der Verein vor, die Wohlthat der Aufnahme auch solchen Kindern, welche selbst oder deren Eltern und Angehörige bemittelt sind, zu Theil werden lassen, welchenfalls die Aufnahme gegen Bezahlung geschieht, die in jedem einzelnen Falle von dem Verein bestimmt wird. §. 19. Weder Behörden, noch Kommunen, noch Eltern, Angehörige oder Vormünder, haben jemals ein Recht, auf die Aufnahme eines Kindes in die Obsorge des Vereins zu bestehen; darüber entscheidet dieser allein, und kann die Aufnahme auch ohne Angabe eines Grundes verweigern. §. 20. Wie lange ein Kind in der Obsorge des Vereins bleiben soll, hängt in der Regel, und so weit darüber nicht bei der Aufnahme etwas Anderes verabredet worden ist, von der Bestimmung des Vereins ab, und die Eltern, Angehörigen, Vormünder und Behörden, welche demselben ein Kind anvertraut haben, müssen drei Monate, nachdem ihnen angezeigt worden, dass der Verein ein Kind nicht länger in seiner Aufsicht behalten wolle, solches unweigerlich zurücknehmen. §. 21. In wiefern den Eltern, Angehörigen oder Vormündern der Kinder zu verstatten ist, sie in dem Erziehungshause zu besuchen, hängt von der Bestimmung des Vorstandes des Vereins ab; Erkundigungen darüber einzuziehen, steht ihnen aber höchstens alle drei Monate frei. Den Behörden, welche ein Kind der Aufsicht des Vereins anvertraut haben, soll wenigstens jährlich einmal, und wenn sie es verlangen, auch öfter, über das Befinden und Verhalten des Kindes Nachricht mitgetheilt werden. §. 22. Ueber die Bedingungen, unter welchen ein Kind aufgenommen wird, erhält derjenige, welcher es dem Verein übergibt, einen Schein, dessen zweites von ihm vollzogenes Exemplar bei dem Verein zurückbleibt. §. 23. Sind die Kinder eine Zeitlang im Erziehungshause gewesen, hat man sich dadurch eine nähere Kenntniss von ihnen verschafft, und ist ihre Besserung soweit fortgeschritten, dass man ohne Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft sie aus der unmittelbaren Aufsicht des Erziehers und Lehrers entlassen zu können glaubt; so wird man bemüht sein, so viel es thunlich ist, sie bei rechtlichen und ordnungsliebenden Familien auf dem Lande oder in Städtchen unterzubringen, bei denen sie Gelegenheit haben, den Schulunterricht fortzusetzen, so weit es nöthig ist, und sich in körperlichen, ihrem Alter und ihrer Bestimmung angemessenen Arbeiten zu üben und zu vervollkommnen. §. 24. Der Verein wird sich deshalb sogleich mit achtbaren Männern in verschiedenen Gegenden in Verbindung setzen, und sie um die Ausmittlung und Nachweisung von Familienvätern ersuchen, die zur Aufnahme solcher Kinder bereit und geeignet sind. Es soll bei einer solchen Unterbringung so viel thunlich dahin gesehen werden, dass sie entfernt von dem Orte geschehe, wo die Kinder ihr früheres unsittliches Leben zugebracht haben, theils damit sie nicht wieder in die alten Verbindungen gerathen, und theils auch, damit in ihrem neuen Aufenthaltsorte wegen ihres früheren Betragens kein Makel auf sie geworfen werde. §. 25. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Pflege-Eltern die Kinder aufnehmen, soll mit ihnen jedesmal ein schriftlicher Kontrakt geschlossen, und bei der Ueberlieferung an sie, soll ihnen durch diejenigen, welche sie ihnen übergeben, über die früheren Verhält-

nisse der Pfleglinge, ihre Fehler und böse Neigungen, mündlich die nöthige Nachricht mitgetheilt werden. §. 26. Die Pflege-Eltern haben das Recht, sich der ihnen anvertrauten Kinder zu häuslichen und ihren Kräften angemessenen Gewerbsarbeiten zu bedienen, jedoch nur so, dass der erforderliche Schul- und Religions-Unterricht nicht gestört werde. §. 27. Damit der Verein aber stets davon unterrichtet bleibe, wie es den ihm anvertrauten Kindern geht, wie sie von ihren Pflege-Eltern gehalten werden, und wie sie sich selbst betragen, so wird er an den Orten, wo die Kinder untergebracht sind, oder in deren Nachbarschaft Prediger, Schulmänner oder andere geachtete Personen auswählen, die von den ausgethanenen Kindern und ihrer Lage bei den Pflege-Eltern genaue Kenntniss nehmen und darüber regelmässig einigemal im Jahre und auch, wenn ausserordentliche Fälle es nöthig machen, öfter an ihn Bericht erstatten. §. 28. Wenn Behörden ein Kind der Fürsorge des Vereins anvertraut haben, so soll von der beabsichtigten Unterbringung desselben in eine Familie ihnen vorher Nachricht gegeben werden, um ihre Wünsche oder Bedenken darüber zu hören, welche berücksichtiget werden sollen, wenn die Umstände es gestatten und es dem Verein angemessen scheint. Ein Gleiches soll zwar in der Regel auch geschehen, wenn Privatpersonen ein Kind dem Verein anvertraut haben; doch unterbleibt in diesem Falle die Benachrichtigung, wenn der Verein etwa Besorgniss hat, dass dergleichen Personen auf die Erziehung und Besserung des Kindes einen nachtheiligen Einfluss ausüben könnten; und bei etwaniger Unbekanntschaft mit dem Aufenthalt solcher Personen ist der Verein keineswegs gehalten, eine sonst für nützlich geachtete Unterbringung des Kindes deshalb aufzuschieben. §. 29. Der Verein wird bemüht sein, in Ansehung derjenigen Kinder, welche er für gebessert und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen hält, auch dafür zu sorgen, dass ihr Eintritt in das bürgerliche Leben, und ihr Fortkommen in demselben, ihnen erleichtert werde, und deshalb suchen, sie auf dem Lande oder bei Handwerksmeistern zur Erlernung eines Handwerks unterzubringen. Es ist dabei keineswegs erforderlich, dass die Pfleglinge, nachdem sie erst in dem Erziehungshause eine Zeitlang zugebracht haben, auch noch vorher in Familien ausgethan gewesen sein; vielmehr kann die Unterbringung bei einem Meister zur Erlernung eines Handwerks oder in den Dienst einer Herrschaft, auch unmittelbar aus dem Erziehungshause geschehen; wie denn überhaupt der Verein in Ansehung der Mittel, welche er zur Besserung eines Pfleglings und zur Bewirkung seines künftigen Fortkommens zu erwählen hat, an keine bestimmte Norm schlechthin gebunden sein, sondern sich vielmehr ausdrücklich die Befugniss vorbehalten will, in jedem einzelnen Falle die Mittel zu wählen, die zur Erreichung seines Endzweckes ihm die angemessensten scheinen. §. 30. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass der Verein, wie alle Korporationen und Gesellschaften im Staate, der Aufsicht des Landesherrn unterworfen bleibt, welche zunächst durch den Ober-Präsidenten der Provinz oder die eventualiter an dessen Stelle tretende Behörde ausgeübt werden wird.

Stettin, den 7. November 1831.

Freiherr Clemens Droste zu Vischering. Ueber die Genossenschaften der barmherzigen Schwestern; insbesondere über die Einrichtung Einer derselben, und deren Leistungen in Münster. 8. Münster. Aschendorff.

Acht und vierzigste Nachricht an Hamburg's wohlthätige Einwohner über die allgemeine Armen-Anstalt, enthaltend die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen des Jahres 1832, eine specielle Darstellung der Wirksamkeit der Anstalt in diesem Zeitraume und ein Namen-Verzeichniß der jetzigen Herrn Armenpfleger. 4. Hamburg.

Die Gesammtausgabe des Instituts betrug im Jahr 1832, 341,418 Mk. 4 Sch. — An freiwilligen Beiträgen sind eingegangen

pro 1831 — 82,211 Mk. 15 Sch. 6 Pf.
„ 1832 — 78,867 „ 10 „ — „

Daher weniger „ „ — 3,344 „ 5 „ 6 „

Hoffentlich wird sich der Wohlthätigkeitssinn der Hamburger auch ferner bewähren, und eine weitere Verminderung dieser freiwilligen Gaben nicht wieder vorkommen, indem die Anzahl der zu Unterstützenden eher zu-, als abnimmt.

Amalia Wilhelmine Sieveking. Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege; den Freunden und Beförderern dieses Instituts gewidmet. 8. Hamburg. Langhoff.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band 10, Seite 361 ausführlich erwähnt.

Bericht über die Armen-Frei-Schule in den Familienhäusern vor dem Hamburger Thore, nebst beigefügter Rechnung über die Einnahme und Ausgabe in den Jahren 1831 und 1832. 8. Berlin. Brettschneider.

V. Cousin. État de l'Instruction primaire dans le Royaume de Prusse à la fin de l'année de 1831. Supplément au Rapport sur l'instruction publique en Prusse. 8. *Paris. Levrault.*

Unter den nach der Zählung von 1831 — 12,780,745 Einwohner betragenden Bevölkerung des Civilstandes des preußischen Staates, waren 4,767,072 Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre. Nach der im Jahre 1831 im preußischen Staate stattgefundenen Zählung der schulbesuchenden Kinder, fanden sich deren 2,021,421, mithin nur 21,609 weniger, als schulpflichtig waren. Ausführlichere Notizen hierüber sind in Dr. Julius Jahrbüchern, 10. Band, Seite 179—184.

Fœlix. Revue étrangère de Législation et d'Économie politique, par une Réunion de Juris consultes et de Publicites Français et Etrangers. 8. *Paris. Pissin.*

Eine schätzbare, mit November 1833 begonnnene Monatsschrift.

E. A. Hildebrand. Erster Bericht über das Elisabethstift in Pankow. 8. Berlin. Weckerle.

J. E. Kröger. Vergleichende Uebersicht der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und ihrer Schülerzahl in den europäischen Staaten. Fol. 2 Bogen. Altona.

Rauschenbusch. Erziehungsbüchlein, oder Anweisung zur Erziehung der Kinder, für den Bürger und Landmann, von dem Verfasser der Schwelmer biblischen Historien, nach Hübner. 8. Schwelm. Scherz.

Bouvattier. Compte rendu des principaux actes de l'administration municipale du 8. arrondissement de Paris, accomplis depuis le 31. Juillet 1830; suivi d'un rapport général sur les secours à domiciles pendant les années 1830, 1831 et 1832. 4. *Paris. Dondey-Dupré.*

R. Montgomery Martin. Poor-Laws for Ireland a Measure of Justice to England, of Humanity to the People of both Islands, and of Selfpreservation to the Empire. 8. *London. Parbury et Comp.*

J. T. Pratt. The Laws relating to the Poor. 8. *London.*

Extracts from the Information received by His Majesty's Commissioners as to the Administration and Operation of the Poor-Laws. Published by Authority. 8. *London. Felloves.*

Ch. H. Zeller. Bericht über die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen. 8. Basel. Spittler.

Rechenschaft der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Armen-Commission im Königreich Würtemberg auf das Rechnungsjahr 1831 bis 1832. 4. Stuttgard.

Dieser inhaltreiche interessante Bericht ist in Dr. Julius Jahrbüchern, Band 9, Seite 72—112 abgedruckt. Das Kapitel: Industrie-Zweige, welches mit großer Ausführlichkeit bearbeitet ist, enthält u. a. über die Doppelspinnerei Folgendes:

„Zu unsern ordentlichen Beschäftigungen können wir die Einführung der Doppelspinnerei (der Leinenspinnerei am zweispuligen Rade), mit welcher wir uns seit dem Anfange des Jahres 1826 viel beschäftigt haben, kaum noch zählen; denn obgleich bis zum 1. Mai 1831 über 4000 Personen diese Kunst in mehr als 600 Gemeinden des Königreichs gelernt haben, auch im Laufe des letztverflossenen Rechnungsjahrs wieder in mehrern Orten neue Versuche mit Einführung derselben gemacht worden sind, und diese Art von Spinnerei in den hiesigen Armen-Beschäftigungs-Anstalten noch immer, besonders in Beziehung auf Feinspinnerei, nicht ohne guten Erfolg betrieben wird; so hat dieselbe doch auf dem Lande, wo in den meisten Familien mehr nur zur Ausfüllung der langen Winter-Abende, und für den eigenen häuslichen Bedarf an gröberem Garn gesponnen wird, und die Leute damit auch bei der gewöhnlichen Spinnmethode leicht fertig werden, und selbst in Orten, wo die Leinenspinnerei gewerbmässig getrieben wird, theils aus Scheu vor der bei der Doppelspinnerei nöthigen grössern Gelenkigkeit der Finger und erhöhten Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit, und vor der Anschaffung der kostspieligeren Doppelräder, theils aus Mangel an dem geeigneten Spinnmaterial und an Gelegenheit zum Absatz der Fabrikate, theils end-

lich aus Indolenz und Vorurtheil, so wenig Eingang gefunden, dass, aller Aufmunterungen und Unterstützungen von unserer Seite ungeachtet, die wenigsten von denen, welche diese Spinnmethode gelernt haben, dieselbe fortsetzen. Sogar die Doppelspinnerei des Damastwebers Hummel zu Donzdorf, Oberamts Geisslingen ist in Folge des Zurücktritts des Mittheilhabers, Schultheissen Schwarz daselbst, im letzten Jahre von 60 auf 10 Personen beschränkt worden, und nur die Doppelspinnerei des Kaufmanns Bucher zu Deggingen, welcher im Wiesensteiger Thale noch immer eine ansehnliche Zahl armer Personen privatim damit beschäftigt, gewährt durch ihren guten Fortgang noch einige Aussicht zur Erhaltung und Verbreitung dieser, an und für sich gewiss nicht zu verwerfenden Spinnmethode."

Ueber die im Königreich eingeführten und Seitens der Staatsbehörde unterstützten Stroharbeiten enthält der Bericht sehr spezielle Nachrichten.

Code administratif des établissemens de bienfaisance, ou recueil complet des lois, arrêtés et réglemens en vigueur en Belgique, concernant les hospices, les bureaux de bienfaisannce,, les monts-de-piété, le régime des enfans trouvés, les insensés indigens en général, les dépôts de mendicité, les colonies agricoles et l'hospice royal de Messines; précédé d'une table chronologique, et suivi d'une table générale des matières. Recueil approuvé, par le gouvernement, et publié sous son autorisation par les soins de l'administrateur-général des établissemens de charité, et des prisons de la Belgique. gr. 8. *Bruxellles. Bertholt et Remy.*

The Fifth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia. Brown.*

A. M. Guerry. Essai sur la statistique morale de la France, précédé d'un Rapport a l'Académie des Sciences par M. M. Lacroix, Silvestre et Girard. 4. Paris. *Crochard.* Mit 7 Kupfern.

Diese auf amtliche Angaben sich gründenden Mittheilungen umfassen im Allgemeinen die Zahlen der Verbrecher gegen Menschen und gegen Eigenthum, die Ursachen der Haupt-Verbrechen, den Zustand des Unterrichts, die Ausreißerei, die Vermächtnisse und Schenkungen an die Geistlichkeit, an die Armen und an die Schulen, die Zahl der unehelichen Kinder, den Ertrag des Lotto's und die Selbstmorde, untereinander verglichen.

Das Ganze ist in Dr. Julius Jahbüchern, Band 8, Seite 261—288 abgedruckt.

Bulletin de la Société des établissemens charitables. Tome 3. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Inhalt dieser höchst interessanten Zeitschrift.

1) Rapport au nom d'une commission nommée dans le sein de la Société, pour examiner la question de savoir si l'on ne devrait pas exiger du travail des individus admis dans les hospices. 2) Rapport au nom d'une commission composée de M. M. Huerne de Pommeuse, Benoiston, de Chateauneuf et de Gerando. 3) Projet d'un hôpital général à construire à Cherbourg, d'aprés les deux Plans ci-joints. 4) Notices sur

les établissemens de charité de Hambourg et de la ville de Naples. 5) Nouveaux Statuts de la Société des établissemens charitables à Paris, 6) des salles d'asile pour la première enfance, 7) Reponse aux questions adressées à la Société des établisemens charitables: si un Bureau de bienfaisance a le droit de placer des fonds qui lui sont remis pour être distribués, et si cette distribution peut-être ajournée au gré du Bureau; si, par cette mesure, on ne déshériterait pas les pauvres actuellement sur les listes en faveur de ceux qui y figureront ou moment de la distribution des fonds; et, enfin quelle parait devoir être la limite de ces placemens, soit pour la quotité, soit pour la durée, 8) Population indigente de Paris. Dieſer Artikel folgt in ſeinem ganzen Umfange:

Des recensemens ou relevés de la population indigente ont été faits à diverses époques. En 1791, il existait à Paris 118,784, individus assistés par la charité publique; en 1802 — 111,626; en 1804—86,936; en 1812 — 93,886; en 1821 — 77,192; en 1822 — 54,371; en 1829 62,705; en 1832 — 68,986.

Les derniers recensemens ont été faits de concert entre l'Administration des hospices et les bureaux de bienfaissance. Les résultats sont exacts.

Avant l'année 1812 on ne constatait que le nombre des individus secourus, et pas le nombre des ménages; depuis, cette lacune a été remplie.

Il existait ménages indigens en 1812—37,365; en 1822—27,762; en 1829 — 30,361; en 1832 — 31,723.

C'est en 1812 que la population indigente a été la plus faible.

A cette époque il y avait une grande activité dans les fabriques et dans les ateliers; les récoltes aussi ont été abondantes, et l'Administration a pu exécuter rigoureusement les réglemens pour l'admission ou la conservation des indigens sur les contrôles; depuis il a fallu être plus facile, plus indulgent.

Une mesure qui a été prise par le gouvernement en 1829, et qui a été continuée les années suivantes, a dû augmenter le nombre des indigens inscrits; cette mesure consistait à faire distribuer sur cartes, aux ouvriers ou aux personnes malaisées, non inscrites sur les contrôles des indigens du pain au-dessous du cours.

Beaucoup d'honnêtes et laborieux ouvriers qui réunissaient les conditions pour participer aux secours publics n'avaient pas réclamé leur admission sur les contrôles des pauvres; mais une fois habitués à recevoir de l'administration publique, ils n'ont plus hésité à faire valoir leurs titres; ils sont venus grossir la masse des indigens inscrits.

Depuis l'année 1822, les répartitions des sommes destinées par l'Administration municipale et le Conseil général des hospices, pour les distributions des secours à domicile, sont faites à l'époque de recensemens; elles sont basées sur le nombre des ménages existans dans chacun des douze arrondissemens.

A la suite du dernier recensement, en 1832, l'Administation des hospices a fait dresser un tableau qui présente les résultats suivans:

Population générale de Paris, constatée en 1831 — 770,286 indiv.; Population indigente recensée en 1832 — 68,986; Rapport de la population indigente à la population générale 1 sur 11⅙.

Ménages indigens secourus.

Annuellement 20,301; Temporairement 11,422; Total 31,723.

Individus composant les ménages indigens.

Hommes 16,167; Femmes 28,021; Garçons 12,096; Filles 12,702; Total 68,986.

Etat civil ou position sociale des chefs de ménages indigens.

Mariés 13,173; Veufs 12,875; Célibataires 4350; Femmes abandonnées 1325; Total 31,723.

Age des chefs de ménages indigens.

Au-dessous de 60 ans, mais ayant des infirmités 15,421; de 60 à 64 — 4541; de 65 à 74 — 8715; de 75 à 79 — 2164; de 80 à 89 — 851; de 90 à 99 31; Total 31,723.

Ménages indigens chargés d'enfans au-dessous de douze ans.

1. Enfans au-dessous de douze ans 8300; 2. Enfans et au-dessous de douze ans 1613; Ménages sans au-dessous de 12 ans 21,810; Total 31,723.

Prix des logers des ménages indigens.

50 frans et au-dessous 4005; 51 à 100 — 14,292; 101 à 200 — 6566; 201 à 300 — 231; 301 à 400 — 91; 401 et au-dessus 16; Logés à titre gratuit 4144; Portiers 2378; Total 31,723 frs.

Professions des indigens chefs de ménages. — Hommes.

Chiffonniers 138; Cochers 315; Commissionnaires, hommes de peine 1071; Cordonniers 944; Domestiques (anciens) 115; Employés, anciens écrivains 243; Marchands revendeurs 738; Ouvriers en bâtimens 1933; Ouvriers et journaliers de divers états 6825; Porteurs d'eau 262; Portiers 1536; Savetiers 151; Tailleurs 489; Sans état 1443; Total 16,203.

Professions des indigens chefs des ménages. — Femmes.

Blanchisseuses 692; Chiffonières 139; Domestiques (anciennes) 150; Femmes de ménage 1004; Gardes d'enfans 218; Gardes-malades 184; Marchandes revendeuses 1506; Ouvrières à l'aiguille 2490; Ouvrières et journalières de divers états 4228; Porteuses d'eau 50; Portières 809; Sans état 4050; Total Femmes 15,520; Total Hommes 16,203; Total 31,723.

Indigens recevant des secours spéciaux en argent.

Octogénaire 1017; Septuagénaires 2089; Aveugles 494; Infirmes 102; Total 3702. [1])

9 Notices sur plusieurs établissemens de bienfaisance en France et à l'étranger. 10) Extrait d'un Mémoire sur l'état des aliénés en Belgique, et les moyens, d'améliorer leur sort. 11) Du système pénitentiaire aux états uni. 12) Caisses d'épargne et de prévoyance. 13) Liste des Membres actuels de la Société et des correspondans français et étrangers. 14) Des secours publics chez les peuples anciens. 15) Sur l'association Sainte-Anne, pour le placement des jeunes filles. Prospectus et reglement et Notices sur divers établissemens de bienfaisance

1) Chaque octogénaire reçoit 8 francs par mois. — Chaque septuagénaire reçoit 5 francs par mois. — Chaque aveugle reçoit 5 francs. — Chaque infirme reçoit 3 francs.

de la ville de Paris et dans les Départemens de la France. 16) Rapport par M. le Baron de Gerando sur les enfans abandonnés. In diesem höchst interessanten Bericht wird u. a. gesagt: „Ici le malheur se présente, dès le berceau, dans l'état de la faiblesse la plus absolue, du dénûment le plus complet; il invoque tous les secours de l'éducation morale et physique. Ici se réunissent de hautes considérations de morale, d'administration, d'économie publique.“ 17) Établissemens de bienfaisance en Turquie et en Russie. 18) Rapport par M. le Baron de Gérando sur les écoles rurales destinées à donner à l'éducation morale et intellectuelle des enfans des campagnes le développement le plus conforme à leur vocation. — Die Schweiz hat das erste Muster zu diesen Anstalten gegeben.

Dritter Jahres-Bericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Die große Theilnahme, welche dieser nachahmungswürdige Verein gefunden, machte es nun möglich, die bis auf die Anzahl von 20 gestiegenen Pfleglinge in ein eigenes Haus und unter die Obhut eines Pflege-Eltern-Paares zu bringen.

Die Beiträge der Mitglieder und Wohlthäter des Vereins betrugen pro 1832 bis ultimo März 1833 651 Thlr. 18 Sgr. 4 Pg.

Report of the commissioners appointed by an order of the house of Representative, Febr. 29, 1832. Or the subject of the pauper System of the common-weath of Massachusetts. 8. *Boston.*

Enthält den Bericht der von der Staatsregierung in dem freien Staate Massachusetts in Nordamerika unterm 29. Febr. 1832 kommitirten 5 Commissarien, um den Zustand der Wohlthätigkeits-Anstalten, besonders die dasigen Arbeitshäuser zu untersuchen, und zugleich eine genaue Kenntniß von den Armengesetzen dieses Staates zu nehmen.

Prospetto dimonstrante le somme incassate et pagate dalla direzzione dell' istituto generale dei poveri dal de 1 gennais a tutto dicembre 1830. 8. *Trieste.*

Tables of the revenue, population, commerce etc. of the united Kingdom and its dependencies, compilet from official returns, presented to both-Houses of Parliament by command of his Majesty. 8. *London.*

Die Resultate des Maschinenwesens, namentlich in Bezug auf wohlfeile Produktion und vermehrte Beschäftigung. Aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Lübek. Rohden.

Das Werk hat als Anhang: I. Bevölkerung von Gross-Britannien. II. Bevölkerung während des letzten Jahrhunderts von England und Wales. III. Bebautes, unbebautes und unfruchtbares Land in dem vereinigten Königreiche. IV. Vergleichende Schätzung der zum Landbau und der Industrie verwandten lebendigen und leblosen Kräfte in Frankreich und England. V. Quantität und Werth der im Jahre 1828 exportirten brittischen und irischen Producte und Fabrikate. VI. Reisen in England vor einem Jahrhunderte. VII. Vermehrung der Bequemlichkeiten und VIII. Sparbanken in England, Wales und Irland.

Der Verfasser bemerkt in der Einleitung seines in 19 Kapitel eingetheilten Werkes u. a. Folgendes:

„Der Zustand, in welchem die Natur sich den Händen des Menschen übergibt, damit er sie kennen, beherrschen und benutzen lerne, enthält, wie gesagt, eine stillschweigende Aufforderung an ihn, ununterbrochen nach ihren Kräften zu forschen. Was wären uns ihre meisten Gaben, wenn wir sie in ihrer ursprünglichen Gestalt gebrauchen sollten? Dieser unermessliche Reichthum, diese zahllosen Schätze, womit des Schöpfers Güte und Weisheit seine vernünftigen Geschöpfe überschüttet, sind der Preis der Entwickelung ihrer Intelligenz. — Nicht nur die Millionen Ellen feiner Fäden, welche eine Maschine mit grösserer Genauigkeit als die geschickteste Menschenhand abspinnt, und wovon die Zeuge gewoben werden, mit denen wir uns bekleiden — sondern auch die Maschine selbst musste hervorgehen im Laufe der Zeit. Der Faden spinnt sich auch über ein an ihm hängendes Steinchen, und der Wilde spinnt und flechtet. Aber der gesittete Mensch, auf dem Wege zur Herrschaft über die Dinge, beugt sie unter seinen Willen und lässt sie selbst sich bearbeiten, indess er auf neue Formen sinnt.

Aber, fragt man, wohin wird es führen, wenn dies Prinzip das herrschende und der unmittelbare Gebrauch der Menchenhand überflüssig gemacht wird? — Es lässt sich darauf erwiedern: Ehe der Wagen erfunden wurde, liessen die Vornehmen sich von den Geringern tragen. Diese verloren mit jener Erfindung ihren Broderwerb. Allein sie gingen zu einem edleren über: sie wurden Rademacher. — Seitdem die Fuhrleute gesehen haben, wie eine einzige, sich selbst bewegende Dampfmaschine eine lange Reihe beladener Wagen mit grösserer Schnelligkeit hinter sich herzieht, als hundert Pferde es vermocht hätten, werden sie ihre Söhne nicht mehr zu ihren Nachfolgern bestimmen. Sie werden anfangen, sie in die Eisengiessereien, und in die Werkstätten zu schicken, wo jene Maschinen und Wagen construirt werden, und aus dem Fuhrmann wird ein Mechanikus, ein denkender Mensch werden. — Sobald überall ein brennender Luftstrahl die qualmende Flamme des Unschlittes oder des Oels verdrängt haben wird, werden keine Lichtgiesser mehr existiren können. Vielleicht werden die Kinder der jetzt lebenden schon einen reicheren Gewinn aus der Anfertigung tragbarer Gasbehälter, so wie der Röhren, Mündungen und Verzierungen ziehen, welche zur Einrichtung der Gaserleuchtung in den Häusern erforderlich sein werden. — So würde ich fortfahren können aus hundert Beispielen die edlere Beschäftigung der Menschenhand aus der aufgehobenen, durch eine Maschine vertretenen, unedleren zu deduciren. Mit dem Aufhören eines Erwerbzweiges beginnt sogleich ein anderer, der Menschenhände in Anspruch nimmt; vielleicht nicht grade dieselben, welche der erstere beschäftigt hatte, aber andere, die jenen wiederum Raum machen. Menschenhände werden immer gebraucht werden, so viele es deren auch geben mag; aber in einer andern, edlern, vollkommenern Weise. Nur wer mit dem Begriffe „Arbeit“ die Handhabung des rohesten Stoffes verbindet, wird vor der Progression des Maschinenwesens erschrecken. Aus höherem Gesichtspunkte gesehen, erwachsen daraus tausend neue Gegenstände der Arbeit, die nicht blos des Menschen Hand, sonden auch seinen Kopf in Anspruch nehmen.

Es kann gar nicht mehr die Rede davon sein, ob dieser neue Gang der Dinge besser oder schlimmer sei als der alte. Denn gesetzt auch, er wäre ein temporaires Uebel, so ist er doch ein nothwendiges, im Gange der Entwickelung der Civilisation begründetes, unvermeidliches Uebel, welches zum Besten gewandt werden soll. Die Civilisation ist

ein dem Naturzustande entgegengesetzter Begriff, dessen Grenzen völlig unbestimmbar sind. Der Naturstand ist factisch aufgehoben und das Prinzip der Civilisation anerkannt. Wer möchte sich vermessen, ihrem Fortschritte einen Maassstab aufdringen und ihr gebieten zu wollen: bis hierher, und weiter nicht! ?“

Hirnberg. Mittheilungen über das Armenwesen. 8. Altona.

Krück. Die Pflanz-Anstalt in Detmold, oder historischer Bericht über Versorgung der Armen in dieser Residenz. 8. Lemgo.

Kiket. Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischen Staaten. 8. Stuttgart u. Tübingen.

Schön. Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation. 8. Leipzig.

Wild. Die Wohlstandsquelle der Deutschen, sichere Erwerbsquellen für fleißige Deutsche zur Beförderung des Wohlstandes. 8. Würzburg. Mit Abbildungen.

M * * * De la mendicité en France. 8. *Au Mans Monnoyer.*

Association libre pour l'éducation du peuple. Réglement modifié par l'assemblée générale le 13. Janvier 1833. 8. *Paris. Demonville.*

Réglement de l'œuvre des pauvres enfans de la Providence, établie à Marseille. 12. *Marseille. Olive.*

Bonnin. De l'extinction de la mendicité. 12. *Poitiers. Saurin.*

Sixth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Newyork, Mai 1833. 8. *Boston.*

Man hat in Deutschland fast durchgängig die Temperance Societys, deren Entstehung wir den Pflanzstätten der Pilgrime in Massachusetts und Connektikut zu verdanken haben, Mäßigkeits-Vereine — Mäßigkeits-Gesellschaften betitelt, während die richtige Benennung — Nüchternheits-Verein — ist.

Nach einem Schreiben des Dr. Warren, Professors zu Boston, haben sich in Nordamerika von 1826 bis 1835 nicht weniger als 8000 Töchter-Gesellschaften dem Haupt-Mäßigkeits-Vereine angeschlossen, die an 1½ Millionen Mitglieder zählten. 4000 Branntweinbrennereien waren in diesem Zeitraume eingegangen; mehr als 1200 Schiffe waren ohne spirituöse Getränke ausgerüstet worden, und die Assekuranz-Prämie auf diese Schiffe hatte eben deshalb sehr herabgesetzt werden können. Ungefähr 12,000 Menschen, die als Trunkenbolde bekannt waren, hatten dem Laster des Trunkes ganz entsagt, und mehr als 200,000 Personen hatten den Gebrauch berauschender Getränke aufgegeben. Seit dem Jahre 1835 seien diese Zahlen noch bedeutend angewachsen und andere wichtige Resultate erlangt worden. So hatten in denjenigen Orten, wo die neue Sitten-Reform Wurzel faßte, die Sterblichkeits-Listen sich bedeutend vermindert; ferner habe, unge-

achtet der Bevölkerungs-Zunahme die Zahl der Bewohner von Armenhäusern und Hospitälern sehr abgenommen; Verbrecher kämen viel weniger vor, und zuweilen läse man in den Zeitungen, daß das Gefängniß in dieser oder jener Grafschaft leer stehe.

1834.

Ueber das Anwachsen der Armuth in den vereinigten Staaten enthält das Magazin für die Literatur des Auslandes, Stück Nr. 47 vom 18. April 1834 — Berlin — Hayn, sehr interessante Mittheilungen, aus welchem folgende Notiz entnommen wird:

„Ein Blick auf die Armenlisten und eine Vergleichung derselben mit der Bevölkerung der einzelnen Staaten Nordamerikas während der letzten Dezennien zeigt, mit welcher reissenden Schnelligkeit die Armuth überhand nimmt. In Boston belief sich 1819 die Anzahl der Armen auf 395, 1821 stieg sie auf 400 und vermehrte sich stufenweise, bis sie jetzt 800 beträgt. In New-York betrug 1815 die Armentaxe 245,000 Dollars, im J. 1819 schon 368,000, 1822 stieg sie auf 470,000 und gegenwärtig übersteigt sie 700,000 Dollars (beinahe eine Million Thaler Pr. Cour.). Im Staate New-Hampshire zählten 1800 die Listen eine Gesammtbevölkerung von 183,858 Seelen und auf 333 Einwohner nur einen Armen; die Unterhaltungskosten der Bedürftigen betrugen damals 17,000 Dollars; im Jahr 1820 stiegen diese auf 80,000 Dollars und gegenwärtig zählt man auf 100 Bewohner einen Armen. Pensylvanien gibt eben so auffallende Resultate und nachstehede Angaben liefern das Verhältniss der Armuth zur Bevölkerung in Philadelphia:

Jahreszahl.	Einwohnerzahl.	Anwachs.	Armenzahl.	Anwachs.
1790.	42,000.	—	680.	
1800.	67,811.	59 p. Ct.	1390.	104 p. Ct.
1810.	92,785.	36 „	2500.	79 „

In den folgenden Jahren war das Steigen der Armuth allerdings nicht so bedeutend; allein dies war auch eine Kriegs-Epoche, und die Armen nahmen fast sämmtlich, durch die Versprechungen und die Freigebigkeit der Regierung dazu veranlasst, Dienste. Allein im Jahre 1820 mitten im Schooss des Friedens und des Ueberflusses, brach die alte Wunde mit verdoppelter Intensität wieder auf, denn die Listen ergaben auf 118,323 Einwohner 3090 Arme. Ueber dieses Umsichgreifen des Elends erschreckt, nahm die Regierung zu dem alten Mittel ihre Zuflucht: sie besoldete die Bettler und vermehrte den dazu angelegten Fonds, da die Armentaxe nicht mehr ausreichte. Aus nachstehenden Angaben ersieht man die Steigerung der zu diesem Zwecken verwandten Summen:

Jahreszahl.	Dollars.	Thlr. Preuss. Cour.
1820—1821.	40,903.	57,264.
1821—1822.	42,607.	59,650.
1830—1831.	50,610.	70,853.
1831—1832.	64,894.	90,851.

Diese dem Müssiggange und der Faulheit ertheilten Prämien, mussten das Uebel, dessen Quelle man stopfen wollte, im Gegentheil vergrössern. Die Regierung ist auch bereits von ihrem Irrthume zurückgekommen, und gegenwärtig wirken die Mässigkeitsvereine so vortheilhaft auf die verarmten unteren Klassen, dass man das Uebel in der Wurzel auszurotten hofft.“

Fr. Eberhardt. Zweiter Jahresbericht über den Zustand des Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha.

Der für das Gute so sehr eifrige Verfasser hat zum Schluß des oben erwähnten Berichts seine Gedanken über die, bei der bevorstehenden zeitgemäßen Umgestaltung der Armenpflege im Herzogthum Gotha zu beobachtenden Momente an den Tag gelegt. Das hierbei Gesagte ist aus dem praktischen Leben geschöpft, überhaupt sehr beachtungswerth.

N. Funk. Die Altonaer Armen-Anstalt in den Jahren 1822 und 1832, oder Zusammenstellung ihrer Einnahme und Ausgabe nach den darüber in den Adreß-Comtoir-Nachrichten im Jahrgang 1823 Nr. 50 und im Jahrgang 1833 Nr. 87 abgedruckten Berichten, nebst einem Vor- und Nachworte. gr. 8. Altona. Aue.

Carl Godeffroy. Theorie der Armuth. Ein Versuch. gr. 8. Hamburg. Perthes u. Besser.

Dr. Anselm Martin. Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München, mit medizinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. gr. 12. München. Franz.

Neunter Jahres-Bericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. gr. 4. Berlin.

Die Anzahl der durch diesen höchst wohlthätigen Verein bis Ende April 1834 erzogenen Kinder beträgt 218 Knaben und 52 Mädchen. Die Anstalt erfreut sich des segenreichsten Erfolgs; möge solche vielseitige Nachahmung erwecken, damit immer mehr dem Uebel in seinem Entstehen begegnet werde.

Prof. Bülau, Friedrich. Der Staat und die Industrie-Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Inhalt:

1) Die Zustände der Bevölkerung, 2) die Gewerbsfreiheit, 3) Gewerbsbildung, 4) Schutzsystem und 5) die Armenpflege.

Eine in vielerlei Beziehungen an guten Ideen reichhaltige Schrift, in welcher der Verfasser, wie er selbst bemerkt, weniger mit den Mitteln gegen die um sich greifende Verarmung, als mit der Anordnung und möglichsten Milderung der gegenwärtigen Armuth sich befaßt. Er erfaßt die zu Gunsten der Industrie gemachten Vorschläge nicht hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte einer Verminderung des Pauperismus; er widmet seine vorzüglichste Aufmerksamkeit der eigentlichen Armenpflege. Das Werk hat in allen seinen Theilen einen hohen literarischen Werth.

Anselm Martin. Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München, mit medicinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. 8. München. Franz.

Dr. J. Fr. H. Schwabe. Die Verwahr- oder sogenannte Kleinkinder-Schule, in ihren Zwecken und Einrichtungen dargestellt. Zweite völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. gr. 8. Neustadt a. d. Orla. Wagner.

Die erste Auflage dieser, vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht werthvollen Schrift befindet sich im ersten Theil des Wegweisers S. 117.

Die geschichtliche Einleitung beginnt mit folgenden beherzigungswerthen Worten:

„Ist irgend ein Gegenstand aus dem Gebiete des gesammten Erziehungswesens, welcher es verdient, mit der wärmsten Liebe umfasst zu werden, *so ist es die Vorsorge für die Kinder in den frühesten Lebensjahren.* Je beschränkter die eigene Kraft, je geringer die Umsicht, je mangelhafter die Bekanntschaft mit den Lebensgefahren ist, welche das frühzeitige Alter bedrohen; desto grösser sollte nothwendig die Sorgfalt und die Aufsicht sein, welche man den zarten Sprossen der Menschheit widmet."

Harms, Claus, Archidiac. Der Pastor, wie ihn die Pastoraltheologie sein und thun lehret, hinsichtlich der besondern Seelsorge, des Schulwesens, des Armenwesens und der mehreren persönlichen Verhältnisse. Mit des Verfassers Bildniß und Fac-simile. gr. 8. Kiel. Universitäts Buchh. (3. Buch.)

Sieveking, A. W., Vorsteherin. Zweiter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege, den Freunden und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet. gr. 8. Hamburg. Perthes. u. Besser.

Vogt, Frhr. v. Auszug aus dem der patriotischen Gesellschaft abgelegten und dem Armen-Kollegium mitgetheilten Bericht über Flachs-Garnspinnerei und Weberei. Den Armenfreunden in Hamburg gewidmet. gr. 8. Hamburg. Herold.

Zeller, Ph. Die Armenpolizei in den preußischen Staaten. gr. 8. (14. Band). Quedlinburg. Basse.

Baron de Morogues. Du Pauperisme de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets. gr. 8. 675 Seiten. ***Paris.***

Vicomte Alban de Villeneuve-Bargemont. Économie politique chrétienne, ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir.

Drei gr. 8 Bände von 511—652 und 641 Seiten mit vier Charten der Armuth und Bettelei in Frankreich und in Europa. 8. Paris.

In dem Hefte Nro. 21 der zu Berlin erscheinenden „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik", Jahrgang 1835, S. 228 bis 326 ist das vorbezeichnete Werk von Herrn von Villeneuve-Bargemont auf eine sehr ausführliche und durchaus lehrreiche Weise recensirt, so daß, wer jenes Werk liest, von dieser Recension Kenntniß nehmen muß, will er sich über die auffallenden Mängel, welche in diesem Buch enthalten sind, genügende Aufklärung verschaffen.

Der Recensent (Herr Friedr. Beneb. Wilh. Hermann) schließt seine Recension mit folgender, höchst beachtungswerthen Bemerkung: Jedenfalls wird man die Ueberzeugung gewonnen haben, dass, wo immer über Zunahme der Verarmung geklagt und auf Heilung des Armenübels

gedacht wird, vor Allem zu fragen ist, ob die Religionslehre und die Erziehung ernst und strenge die wirthschaftliche Selbstständigkeit als den Cardinalpunkt aller bürgerlichen Moral aufstellen; ob sie wirklich Scham einpräge vor Bettelei, unter welcher Form sie auch auftrete; ob sie nicht zu viel Hoffnungen auf Unterstützung Anderer erregen und dem Familienhaupte zu wenig die Pflicht einschärfen, nicht blos sich selbst zu erhalten, sondern auch alle die Seinigen zu versorgen; ob sie nicht zu viel Werth legen auf rücksichtsloses Allmosenspenden; ob sie nicht vielleicht gar im freiwilligen Betteln ein religiöses Verdienst ehrend anerkennen: wo dergleichen statt findet, da suche man nicht weiter; die Ursache des Uebels liegt am Tage, und mit ihr das einzige wirksame Heilmittel. Alle Armenpflege schöpft in's Sieb, so lange nicht die häusliche und öffentliche Erziehung mit der Religionslehre zusammen wirken, bei der Verpflichtung eines jeden zur Versorgung der Seinigen und zur Unterstützung der würdigen Armen den edlen Stolz auf wirthschaftliche Unabhängigkeit im Volke zu erwecken und zu befestigen."

Der Verfasser will Ackerbau-Colonieen im Innern des Landes, hauptsächlich aber eine auf religiösem Grunde verbesserte Armenpflege. Seine Ansicht, daß die wichtigsten Hauptmittel gegen die zunehmende Verarmung in der Armenpflege zu suchen seien, ist aber jedenfalls irrig.

E. A. Hildebrand. Zweiter Bericht über das Elisabethstift in Parkom. 8. Berlin. Weckerle.

Das Elisabethstift steht unter dem besondern Schutze Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Elisabeth von Preußen. Der Zweck dieser Kinderverpflegungs-Anstalt ist ein doppelter, nämlich: die Aufnahme und Heilung kranker Kinder jedes Alters und die Verpflegung solcher ganz kleinen ehelich erzeugten Kinder armer Aeltern, welche gleich, oder bald nach dem Eintritte in dieses Leben, die Mutter durch den Tod verloren haben, und dadurch in den meisten Fällen der traurigsten Verwahrlosung oder gar der Verschmachtung Preis gegeben sind.

Möge diese Mildthätigkeit viel Nachahmung finden und der Reiche seinen Ueberfluß zu dergleichen ächt christlichen Handlungen verwenden, statt ihn, wie gewöhnlich, in unnützem Tande zu vergeuden.

Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome 3. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Inhalt:

1. Compte-Rendu des travaux de la Société pendant l'année 1833. 2. Des dispensaires de Paris et de Lyon. Diese Institute sind dazu bestimmt, den Hausarmen unentgeldlich Arzneien zu verabreichen; der Gegenstand ist ganz ausführlich beschrieben und daher von großem Interesse. 3. Rapport au nom de la commission chargée d'examiner la proposition de M. Moreau sur la détention a titre de correction paternelle. 4. Rapport sur la société, existant a Paris, pour faciliter le mariage des pauvres, et des moyens d'arrêter les progrès du concubinage dans les classes-inférieures de la Société. Dieser Verein besteht seit 1826, und schon sind durch seine Vermittelung 2500 wilde Ehen gesegnet und über 7000 uneheliche Kinder erfreuen sich der Wohlthat legitimer Eltern. 5. Institution de gardes-malades en faveur des pauvres qui ne se rendent pas dans les hôpitaux. 6. Statuts de l'association pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg. 7. Société des secours mutuels (dite de Saint-Louis) pour les ouvriers en bâtimens des douze communes composant

le canton de Villejuif. 8. Orphelins abandonnés. 9. Circulaire aux Préfets de la France, concernant les admissions dans les hospices, moyennant abandon de bien ou de capitaux. — Formes qui doivent être adoptées pour les contrats passés à ce sujet, und 10. Etats des dons et legs fait aux pauvres de Paris pendant l'année 1833. Dieſe Vermächtniſſe betragen im Ganzen 31,637 Franken, 60 Centimes.

Die Gründung und erſten Begegniſſe der Verſorgungs- und Beſchäftigungs-Anſtalt für verwaiſete Blinde in Böhmen. 8. Prag. Mit Kupfern.

Lüttwitz, Frhr. v., Reg.-Präsident. Ueber Verarmung, Armengeſetze, Armen-Anſtalten und ins Beſondere über Armen-Colonieen, mit vorzüglicher Rückſicht auf Preußen. Mit 6 lith. Tafeln und einer Tabelle. gr. 8. Breslau. W. G. Korn.

Dieſe vortreffliche Schrift iſt reich an Stoff und für jeden, der ſich für den, von dem Verfaſſer mit ſo vieler Sachkenntniß bearbeiteten wichtigen Gegenſtand intereſſirt, von hohem Werth.

Ueber Armenweſen. 8. Elberfeld. Schönian.

In dieſer nur 32 Seiten ſtarken empfehlungswerthen Schrift wird unter Anderm bemerkt:

„Um der Vermehrung der Armuth mit Nachdruck Einhalt zu thun, eine Hauptquelle derselben versiegen zu machen und um gegen die Mit- und Nachwelt nicht ungerecht zu sein, muss eine Armenverwaltung auf die physische, religiöse und Verstandesbildung der Kinder der Armen ernstlich bedacht sein. Dadurch, und dass sie den Kindern Gelegenheit verschafft, ihre Kräfte in mancherlei Arbeiten zu üben und zu erhöhen, dass sie für die Gesundheit und Kräftigkeit der Kinder sorgt, sie zur Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt etc., durch dieses alles stattet eine Armenverwaltung die Armenkinder mit Kapitalien aus, die keinen Menschen im Stiche lassen. In Manufaktur- und Fabrikstädten müsste jedes Kind vom 5. Jahre an unausgesetzt zur Schule gehen; kein Kind unter 10 Jahr alt müsste in Manufakturen, Spinnereien etc. zur Arbeit angenommen werden dürfen, damit es nicht siech und nicht elend werde; jedes Kind über zehn Jahr alt müsste bis zu seiner Konfirmation wenigstens einen halben Tag täglich die Schule besuchen; es müssten Sonntagsschulen eingerichtet und durch sie Gelegenheit den Kindern gegeben werden, menschlich fröhlich zu sein, das in der Schule Erlernte zu wiederholen, zu vermehren und zu vervollkommnen; und andere Sonntagsschulen, in welchen Lehrburschen und Gesellen für ihre Bildung thätig sein können. Wollte man dagegen einwenden, dass die Manufakturen ohne die Arbeiten der Kinder nicht bestehen können, so ist zu fragen, wie die armen Kinder einst bestehen sollen, wenn sie von früher Jugend an ohne Beweise der Freundlichkeit und Liebe, in unreiner Luft und oft auch in der Umgebung schamloser Personen, in Geschäften, die nichts zu denken geben, in welchen sie beschränkte Kraft auf eine kleinliche Absicht richten, den ganzen Tag für Andere leben müssen, um kümmerliches Brot und die Mittel zur Erhaltung eines elenden Lebens zu gewinnen, durch welches sie andern Menschen Reichthum, Bequemlichkeit und die Mittel zu einem üppigen Leben erarbeiten? Durch strenge Handhabung guter Polizei- und Schulgesetze, durch Abwehr der Zunahme des Luxus, durch Beschränkung der Zahl der Verzehrungs-

tage des Erworbenen etc., werden sich der arbeitenden Hände, auch wohl ohne Erhöhung des Lohnes, genug für die Manufacturen finden, wie das Voigtland in Sachsen, Schlesien, einige Kantons der Schweiz etc. beweisen; so dass die Manufakturen bestehen können, wenn man auch jene armen Geschöpfe nicht verurtheilt, ohne eine fröhliche Kindheit und Jugend ein armseliges Leben zu beginnen, aus Mangel an Unterricht zu verdummen, oder zu verwildern, und wahrscheinlich eine Beute des Lasters zu werden. Bei der jetzigen Einrichtung des Manufacturwesens ist dasselbe Ursache, dass einer grossen Anzahl von Kindern die Wohlthat des nothwendigen und genügenden Unterrichts in öffentlichen Schulen nicht zu Theil wird. Mit sogenannten Abendschulen nach der Arbeit ist hier nicht zu helfen; denn es ist leicht einzusehen, dass Kinder mit hungrigen Magen und müden Gliedern nicht gut lernen können, und dass sie lieber essen und ruhen wollen, als lernen. Und hat das Kind für das Unentbehrlichste, für spärliche Kost sich abmühen müssen den ganzen Arbeitstag hindurch, so ist ihm wohl der Ueberschuss vom Lebenstage zur Ruhe zu gönnen; der einzige Zustand, welchen es mit dem reichen Arbeitsgeber gemein hat. Es mögte aber auch wohl schwer ein Lehrer zu finden zu sein, der im Stande wäre, mit wahrem Gewinn für die abgearbeiteten Kinder und auf eine Weise zu unterrichten, dass die Kinder die Schulstunde nicht als eine längst ersehnte Ruhestunde betrachteten. Und lernten auch in Abendschulen die Kinder lesen, etwas rechnen und schreiben, so wird es doch nur ein unvollkommener Anfang und aus Mangel an fleissiger Uebung immer sehr dürftig bleiben. Diese Fertigkeiten sind es aber auch nicht, die unsern Armenkindern Noth thun, um sich der Dürftigkeit erwehren zu können, und ein menschliches, nützliches, ehrenwerthes Leben führen zu lernen; und es ist wenig für sie geschehen, wenn sie nur diese Bildungsmittel sich aneignen, und sie nicht durch Lehre und Beschäftigung zum Aufmerken und Nachdenken befähigt und nicht darin geübt werden; und wenn in ihnen nicht durch die Ueberzeugung, dass Gottesfurcht, Frömmigkeit und christliche Rechtschaffenheit zeitliches und ewiges Wohl bringt, die Willigkeit zum Gutsein und Rechtthun erweckt und befestigt wird. Guter Unterricht muss aber, wenn er wirksam sein soll, von den Kindern durchdacht, ihrem Gedächtnisse tief eingeprägt, also oft wiederholt werden; und wenn Kinder sich Fertigkeiten einüben sollen, so müssen sie Zeit zur Uebung haben. Da nun der Unterricht für Kinder ein wesentliches Bedürfniss ist, so begeht eine Armenverwaltung einen grossen Fehler, wenn sie ihn nicht gehörig beachtet, und wenn sie in ihrem Büdjet für den Unterricht der Armenkinder, der ein wichtiger Gegenstand ihrer Vorsorge ist, nicht eben sowohl eine hinreichende Summe in Anschlag bringt, als für Nahrung und Kleidung derselben. Mangel an humanem Sinn und Geringschätzung der Sache würde es verrathen, wenn man für die Besorgung des Unterrichts der Armenkinder eine Vergütung bestimmte, die einer Bettlergabe gleich käme, und wofür man auch nur einen Pfuscher fordern und haben könnte, der mehr verdirbt, als gut macht. Eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Lehre einer Commüne würde es aber sein, von ihnen ohne irgend eine Zustimmung von ihrer Seite zu verlangen, jenen Unterricht ganz unentgeldlich zu ertheilen, so dass sie am meisten für das Armenwesen beizutragen hätten.

Die Kinder der Armen durch Unterricht, Lehre, Uebung und Gewöhnung auf eine Weise vorzubereiten, dass man, so viel Menschen möglich, dess gewiss ist, dass die Kinder in Zukunft einen wahrhaft

christlichen, besonnenen, ehrbaren Lebenswandel führen, durch gemeinnützigen, regen, mit Nachdenken verbundenen Fleiss ihr Bedürfen selbst erwerben und sich in Ehren erhalten können, das muss das Hauptaugenmerk einer Armen-Verwaltung sein, wenn sie ihren eigentlichen Zweck, Verminderung der Armuth, erfüllen und gegen alle ihre Pflegbefohlenen und gegen die Nachwelt gerecht sein will. An den alten sogenannten Armen, die daran gewöhnt worden sind, durch Bitten und Betteln, durch Lügen und Heucheln, durch Frechheit und Trotz Gaben zu bekommen, kann eine Armenverwaltung kaum durch Strenge etwas erzwingen, schwerlich bessern. Bei der Jugend des Armenpersonals muss die Verbesserung des Armenwesens beginnen, und auf der treuen, ernstlichen Sorge für Verbesserung des Schulwesens und für einen verständlichen, fruchtbaren Religionsunterricht der Armenkinder ruht ein grosser Segen, der einer sorgsamen, wackern Bürgerschaft und den redlichen Armenvätern gewiss zu Theil wird."

Mögen diese in das eigentliche Wesen der Sache praktisch eingreifenden Rathschläge bei allen Armenvorständen Anklang finden.

Vierter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg. Köhler.

Wir finden in dem Bericht nachstehende gewiß beachtungswerthe Mittheilungen:

„Einer von den aufgenommen Knaben entlief ohne allen Anlass. Dieberei, die er bei diesem erneuerten Herumschweifen begangen, habe ihn einer Straf-Anstalt zugeführt, was ihm aber nicht besonders unangenehm sein mochte, da er früher folgendes äusserte: „Das Leben im Gefängniss sei gar nicht übel, er habe darin immer lustige Gesellschaft und keine Langweile gehabt." Solche Aeusserungen eines 15jährigen Knaben sind ein schauerlicher Text zu mannichfachen Betrachtungen, welche jedenfalls zu der Ueberzeugung führen, wie sehr die Gefahr für die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt aus den unläugbar immer mehr zunehmenden jugendlichen Verbrechen steigt, trotz unserer Schulanstalten auf der einen und unserer Straf- und Besserungs-Anstalten auf der andern Seite."

Letztgenannte Anstalten werden ihrem Zwecke nur dann entsprechen, wenn das amerikanische allein haltbare System, nämlich die Isolirung der Sträflinge, in denselben eingeführt und mit großer Consequenz befolgt wird.

Wie gefährlich die sittlich verwahrloseten Jugend dem Ganzen werden kann, möchte aus den Thatsachen zu entnehmen sein, daß Buben von 12 bis 16 Jahren an den Pariser Revolutionen vom Juni 1832, bei der Verwüstung der Kirche St. Germain l'Auxerrois und des erzbischöflichen Pallastes, so wie bei den im August 1830 zu Aachen stattgefundenen Unruhen, resp. Zerstörung der Cockerill'schen Wohnung, den thätigsten Antheil genommen, und eine Wuth, eine Lebensverachtung und eine Kaltblütigkeit an den Tag legten, die Schauder erregte.

Prof. Friedr. Bülau. Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig, Göschen.

Baron Bouvier du Molart. Des causes du malaise, qui se fait sentir dans la société en France, des agitations, qui la troublent, et des moyens d'y remédier. 8. *Paris.*

An act for the Amendement and better administration of the Laws relating to the poor in England and Wales. 8. *Passet 14. August.*

Darstellung des Armen- und des Tollwesens im Amtsbezirk Signau. 8. Bern.

Diese Denkschrift ist der Regierung zu Bern Seitens der 9 Gemeinden des Bezirks Signau überreicht und sodann veröffentlicht worden.

Der christliche Volksbote aus Basel. Nro. 47—48, Seite 369—378, vom 20—27. November enthält einen interessanten Artikel über Maria Anna Calame und die Armenanstalt zu Billades bei Locle.

Jürgenhausen. Kritik des Armenwesens. 8. Altona.

Beiträge zur Theorie des Armenwesens. 8. Hamburg.

De Morogues. Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés; application des principes de l'économie politique et des calculs de la statistique au gouvernement de l'état. 8. *Paris.*

Der Verfasser erkennt als Haupturſachen des überhand nehmenden Pauperismus die zu weit verbreitete Aufklärung, die bis ins Unendliche gehenden Fabrikanlagen und den in einem zu großen Umfang betriebenen Landbau. Derselbe hat sodann auf eine anschauliche Weise dargethan, wie sich die unterste Volksklasse mit der Vervielfältigung und Erweiterung des Fabrikwesens verschlechtert habe. Er empfiehlt die Einführung von Ackerbau-Colonieen und zwar im Innern des Landes.

Schmidt. Betrachtungen über Gewerbsfreiheit und Innungswesen. 8. Zittau u. Leipzig.

Der Verfasser hat u. a. mit Scharfsinn und Klarheit die Rechtmäßigkeit der zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern bestehenden Verhältnisse dargestellt; er untersucht sodann die Ursachen, welche den Betrag des Arbeitslohnes der Letztern naturgemäß bestimmen. Die Armenpflege solle Sache der Communen bleiben. Bettler und Vagabunden gehörten in Arbeitshäuser. Oeffentliche Unterstützungen gebührten nur denen, welche durch Alter oder Schwäche zu jedem Erwerb unfähig seien. Müßige Arme wären durch einen in der Gegend nicht einheimischen, oder noch nicht genug ausgebreiteten Gewerbszweig zu beschäftigen u. s. w. Letzteres ist, nach unserm Dafürhalten, leichter vorzuschlagen, als in Ausführung zu bringen.

Hansen. Kritik des Armenwesens. 8. Altona.

Der Verfasser verwirft das System der gezwungenen Armenversorgung. Er entwirft einen ganz zweckmäßigen Plan zu einem Armenhause. Auch er empfiehlt vor Allem religiöse und moralische Einwirkungen; überhaupt ist diese Schrift durch ihre klare und praktische Tendenz empfehlungswerth.

Lange. Ueber Beschäftigungs-Anstalten auf dem Lande für städtische Armenkinder. 4. Dresden u. Leipzig.

Die Schrift enthält nützliche Winke, vorzüglich über die Ausführbarkeit des bearbeiteten wichtigen Gegenstandes, und die Vortheile, welche man davon zu erwarten berechtigt sei.

Samuel Hazard. Report of a Committee appointed by the Guardians for the Relief and Employment of the Poor of Philadelphia to visit the Almshouses of Baltimore, New-York, Boston and Salem. November, 1833. 8. *Philadelphia.*

Sam. Chipman. Report of an Examination of Poor Houses, Jails etc., in the state of New-York, and in the Counties of Berkshire, Massachusetts; Litchfield, Connecticut; and Bennington, Vermont etc. addressed to Aristarchus Champion, Esq. of Rochester. 8. *Albany.*

Twenty first Annual Report of the Massachusetts Temperance-Society, presented by the Council a the Annual Meeting in Boston. Mai 29, 1834. 8. *Boston.*

Nach diesem ausführlichen Berichte haben mehr als 4000 Branntweinbrennereien der Vereinigten Staaten aufgehört zu arbeiten, über 8000 Branntweinschenken sind gänzlich eingegangen und mehr als 12,000 Gewohnheitssäufer sind zur Nüchternheit zurückgeführt worden.

The Act for the Amendement and better Administration of the Laws relating to the Poor, in England and Wales, with Explanatory Notes, and a Copius Index by John Tidd Pratt. Second Edition, with a Preface, containing a Popular Outline of the Act. 8. *London.*

Das neue Armen-Gesetz für England und Wallis hat sich seit seinem nun bald fünfjährigen Bestehen auf das glänzendste bewährt.

A Letter to the Executive Committee of the Benevolent Fraternity of Churches, respecting their Organization for the Suport of the Ministry at Large in Boston, by *Joseph Tuckermann.* 8. *Boston.*

Anselm Martin. Geschichtliche Darstellung der Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu München mit medicinisch-administrativen Bemerkungen aus dem Gebiete der Nosokomialpflege. kl. 8. München. Franz.

Der Verfasser liefert uns in der vorbezeichneten Schrift eine ausführliche Beschreibung der vielen Armen-Versorgungs-Anstalten München's, wobei er das Gute, so wie auch das Mangelhafte ihrer Einrichtungen auf eine unparteiische Weise schildert.

1835.

Grundgesetze für den Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder. 8. Schreiberhau.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist: Verwahrlosete Kinder beiderlei Geschlechts, dem zeitlichen und ewigen Verderben, in welches sie sonst rennen, zu entreissen, und sie zu wahren Christen, und dadurch auch zu guten Staatsbürgern zu erziehen. Der Verein will also nicht die Pflichtvergessen-

heit, die Bequemlichkeit und den Leichtsinn der Eltern stärken, sondern nur solche Kinder aufnehmen, die entweder keine Eltern mehr haben, oder von denselben verleugnet, vergessen und verlassen sind. §. 2. Wir wollen diesen Zweck dadurch zu erreichen suchen, dass wir für jedes einzelne Kind, das wir in unsere Pflege nehmen, ein christliches Ehepaar suchen, das von dem Vereine Kostgelder für das Kind erhält. So glauben wir mit weniger Kosten, ohne viel Aufsehen und besser unsern Zweck zu erreichen, als wenn wir alle, oder mehrere Kinder zusammen von einem Elternpaar erziehen lassen wollten, obwohl wir in dem Falle, dass wir nicht so viele Pflege-Eltern fänden, als uns Gott Kinder zuschickte, zu diesem Letztern unsere Zuflucht nehmen müssten. §. 3. Um für Kostgeld, nöthige Bekleidung und andere dabei unvermeidliche Ausgaben sorgen zu können, sammeln wir freiwillig für diesen Zweck uns dargereichte Liebesgaben, in der Zuversicht, wenn unser Vornehmen dem Herrn unserm Gott wohlgefällig ist, so werde er auch genug Herzen und Hände willig machen, von ihrem Ueberfluss, oder ihrer Nothdurft zu geben, was nöthig ist. Aus diesem Grunde wollen wir auch keinen Kapital Fond anlegen, sondern unser Verein soll nur so lange bestehen, als der Herr will, und so lange er will, wird es ihm nicht an den nöthigen Gaben fehlen. §. 4. Obwohl der Verein keine Kinder abweisen will, denen Hülfe Noth thut, und die anzunehmen unsere Kasse verstattet, so ist es doch natürlich, dass wir uns vorzüglich der in unserm Gebirge befindlichen verwahrloseten Kinder anzunehmen, beabsichtigen. §. 5. Die Unterzeichneten bilden den Verwaltungs-Ausschuss des Vereins, der die sämmtlichen Geschäfte desselben unentgeltlich besorgt, und sich bei vorkommenden Fällen aus den Mitgliedern des Vereins durch eigene Wahl ergänzt. §. 6. Als Mitglied des Vereins wird jeder angesehen, der sich zu einem bestimmten jährlichen Beitrag verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht, Kinder zur Aufnahme vorzuschlagen, den monatlichen Berathungen beizuwohnen, doch ohne bei Beschlüssen mitstimmen zu dürfen, und die Rechnungen sammt Belägen nachzusehen, sobald er es begehrt. §. 7. Alle Monate versammelt sich der Verwaltungs-Ausschuss einmal, um die laufenden Geschäfte zu besorgen; dazu gehört: die Aufnahme oder Entlassung von Kindern, die Wahl und Bestimmung geeigneter Pflege-Eltern, die Bewilligung von Geldausgaben und Führung der Rechnung. Ausserordentliche Fälle machen ausserordentliche Sitzungen nöthig, die der Vorsteher zu bestimmen hat. §. 8. Zur steten Beaufsichtigung, zur Untersuchung etwaiger Beschwerden der Pflege-Eltern, zur Beseitigung kleiner Uebelstände und zum Berathen der Pflege-Eltern selbst, werden nach Beschaffenheit der Umstände, ein oder mehrere Glieder des Verwaltungs-Ausschusses gewählt, die dann bei den monatlichen Berathungen das Nöthige zu berichten haben. §. 9. Die alljährlich zu legende Rechnung sammt Bericht soll allen Mitgliedern des Vereins entweder abschriftlich, oder gedruckt mitgetheilt werden, je nachdem es der Verwaltungsausschuss zweckmässig finden wird.

Schreiberhau, den 27. September 1835.

Jahresbericht der evangelischen Armenfreischule zu Köln am Rhein. gr. 4. Köln.

Diese Freischule wurde im Jahre 1813 von einigen Gemeindegliedern gestiftet; sie erfreut sich eines segenreichen Gedeihens. Ein Frauenverein hat, unter der Leitung der beiden evangelischen Pfarrer dieser Gemeinde,

die Pflege, den Unterricht, überhaupt die Erziehung der armen Jugend zu beaufsichtigen. übernommen. Möge dieses Werk der Menschenliebe überall Nachahmung finden.

Baron von Görtz. Ueber Verbesserung der Armen- und Arbeits-Anstalten. Ein Vorschlag, wie nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen Armuth abgeholfen und durch Unglücksfälle Verarmten wieder aufgeholfen werden könne. gr. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Basse.

Die Schilderung des Verfassers von dem Zustand der Armen- und Arbeits-Anstalten, die er besucht hat, erscheint höchst übertrieben, ist dieses aber nicht der Fall, und kommen wirklich die gerügten Unfuge in jenen Instituten vor; sind die Vorsteher derselben in der That rohe, ihrem Fache gar nicht gewachsene Männer, so möchte die ganze Rüge lediglich nur auf diejenige obere Behörde zurückfallen, welche pflichtvergessen genug ist, den bezeichneten Unfug zu dulden, und sich dabei die gewissenlose Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, an die Spitze dergleichen wichtiger Verwaltungen untüchtige Subjekte zu stellen.

Der Herr Verfasser möge indessen die Grenzen jenes unrühmlichen Bezirks überschreiten und seine Excursion bis in den südlichen Theil Deutschlands ausdehnen, er wird dann Gelegenheit finden, sich davon zu überzeugen, daß nicht alle Armen- und Arbeits-Anstalten schlecht verwaltet werden.

Was der Verfasser über das Ueberhandnehmen des Maschinenwesens äußert, erscheint unhaltbar, und glaube ich auf diejenigen Schriften verweisen zu müssen, in welchen dieser Gegenstand bereits vielseitig und auf das ausführlichste erörtert worden ist.

Der Armuth vorzubeugen, steht nicht immer in der Macht der mit der Armenfürsorge beauftragten Personen. Die Haupt-Aufgabe besteht aber unstreitig darin, die Armuth mit aller Sorgfalt, Umsicht, und mit ächt christlicher Liebe so zu beschirmen, daß sie nicht zur Bettelei herabsinke. Uebrigens ist der Begriff über das Armsein sehr relativ. Es gibt in allen Ständen Arme, wir haben sogar arme Fürsten; sie bringen aber dem Staate keine Gefahr; dagegen ist die Bettelei die Quelle vielseitiger lasterhafter Handlungen. Sie führt nacheinander zur Heuchelei, zur Landstreicherei, und endlich zum Diebstahl. Der eigentliche Bettler gehört diesem nach zu den Landplagen. Man scheue also kein Opfer, um eine in Armuth gerathene Familie aufrecht zu erhalten, damit sie nicht zur Bettelei ihre Zuflucht nehmen muß, und dadurch ihre Entsittung herbeiführe. Man richte sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Mittel, die zur Vorbeugung einer gänzlichen Hülflosigkeit dienlich sind, statt sich mit tausenderlei meist unpraktischen Rathschlägen über Abhülfe der Bettelei, deren Ursprung in den meisten Fällen in dem Mangel an jener Fürsorge zu finden ist, abzuquälen.

Zehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Seit dem Bestehen dieser, aus milden Beiträgen sich erhaltenden Anstalt sind überhaupt 251 Kinder in dieselbe aufgenommen und 165 ausgeschieden, von welchen letztern sich nach ihrer Versorgung 111 im Guten bewährten, 27 gaben noch zu mancherlei Besorgnissen Anlaß und nur 14 entsprachen den Erwartungen nicht; daher im Ganzen ein höchst befriedigendes Resultat. Auch jene 14 wieder auf Abwege Gerathenen wollen wir nicht verloren geben. Die Unglücksschule wird sie zu bessern Gesinnungen bringen. Der Himmel möge sich ihrer erbarmen!

Eine auf praktische Erfahrung gegründete Anweisung, wie man Verarmung vermeiden und sich in Wohlstand versetzen kann; zur Beherzigung für jeden Bürger, der sich und seine Familie zu Glück und Ehren bringen will. Auch unter dem Titel: Einladung zu einem allgemein nützlichen und wohlthätigen Verein, um Verarmung zu verhüten und Wohlstand zu befördern. gr. 8. Frankfurt. Döring.

Dr. E. Heiberg. Mittheilung über das Armenwesen, mit Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und die Organisation desselben in der Stadt Schleswig. gr. 8. Altona. Aue.

Diese beachtungswerthe Schrift enthält eine ganz ausführliche Kritik der bestehenden Armenpflege und bespricht mit vieler Sachkenntniß die innern Einrichtungen bestehender Armen-Anstalten.

Sivcking, A. Wilhelmine. Dritter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege; den Freunden und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet. gr. 8. Hamburg. Perthes u. Besser.

Senior. Statement of the provision of the poor. 8. *London.*

Eberhardt, Friedrich. Dritter Jahresbericht über den Zustand des Land-Armen- und Arbeitshauses für das Herzogthum Gotha. 8. Gotha.

Die Errichtung dieser höchst wohlthätigen Anstalt ist das Werk des gegenwärtigen Directors derselben, des Herzogl. Polizei-Raths und Regierungs-Assessors Eberhardt, der, in der Beförderung des allgemeinen Besten unermüdlich, so sehr die Hochachtung seiner Mitmenschen verdient.

Unter den Wohlthätern dieses neuen Instituts wird vorzüglich Ihro Königl. Hoheit, die regierende Frau Herzogin Maria von Sachsen-Koburg-Gotha genannt.

Am Schlusse des Jahres 1834 war der Personal-Bestand des Arbeitshauses 35 männliche, und 22 weibliche, daher im Ganzen 57 Individuen. Im Durchschnitt wurden täglich 58 Personen unterhalten, deren Beköstigung eine Ausgabe pro Kopf und Jahr, von 21 Thlr. 6 Gr. $10^{22}/_{67}$ Pf. verursachte.

Bulletin de la Société des établissemens charitables. Tome 3. Nro. 3 et 4. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Statut des Privat-Vereins für die Klein-Kinder-Schulen zu Breslau. 4. Breslau.

Da dieses Statut nicht in den Buchhandel gekommen, so folgt dasselbe in seinem ganzen Inhalt:

„§. 1. Die Klein-Kinder-Schulen haben zum Hauptzweck, denjenigen Eltern, welche den Tag hindurch ihrem Berufe ausserhalb des Hauses nachgehen müssen, oder durch Krankheit oder häusliche Geschäfte verhindert werden, ihre Kinder unter immerwährender Aufsicht

zu halten, Gelegenheit zu geben, ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder vom 3ten bis zum resp. 6ten und 7ten Lebensjahre vom 1. April bis Ende September von des Morgens um 7 Uhr bis des Mittags 11 Uhr, und von 1 Uhr des Nachmittags bis des Abends um 7 Uhr, vom 1. October an bis Ende März von des Morgens um 8 Uhr bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis des Abends um 4 Uhr täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage sicher unterzubringen; zu verhüten, dass die Kinder in Abwesenheit ihrer Eltern zu Schaden kommen, überhaupt dieselben hierdurch gegen körperliches und gegen sittliches Verderben zu schützen. — Es lässt sich daher auch das Hauptprincip der Erziehung der Kinder in diesen Anstalten selbst reduciren, auf Gewöhnung zum Gehorsam, zur Ordnung, zur Reinlichkeit und zur Thätigkeit. §. 2. Es werden die als für Breslau ortsangehörig zu betrachtenden Kinder aller christlichen Confessionen erwähnten Alters beiderlei Geschlechts, so wie auch Kinder jüdischer Aeltern, jedoch nur deren letztern 12 in jeder Klein-Kinder-Schule aufgenommen. §. 3. Die mit ekelhaften, oder ansteckenden Krankheiten, wozu Kopf- und Hautausschläge, epileptische Zufälle u. s. w. gehören, behafteten Kinder sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen. §. 4. Die Aufnahme in die Klein-Kinder-Schulen geschieht in folgender Art: Die Eltern melden sich mit ihren Kindern persönlich entweder bei dem Vorstande derselben, oder demjenigen Vorsteher, welchem speciell aufgetragen ist, für eine Schule die Anmeldungen zu notiren und über ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit etc. Erkundigung einzuziehen. Dieser notirt sie in das, nach diesem Formulare (Nro. — Tag der Anmeldung: — Namen der Eltern: — Stand derselben: — Wohnung: — Strasse: Hausnummer: — Namen der Kinder: — Alter: — Jahr: — Monat: — Persönliche Verhältnisse der Eltern und sonstige Bemerkungen: — Entscheidung des Vereins: —) zu führende Anmeldungs-Buch in chronologischer Ordnung, trägt in dasselbe die persönlichen Verhältnisse der Eltern kurz ein und sucht nun auf irgend welche zweckmässige und zuverlässige Weise die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, die er ebenfalls in dem Buche kürzlich notirt. Wo dringendes Bedürfniss ist, darf er deren sofortige Aufnahme verfügen; sonst aber legt er dem Vorstande ein tabellarisches Verzeichniss der Expectanten vor, welcher entweder die Aufnahme sofort verfügt, die bereits erfolgte genehmigt oder in zweifelhaften Fällen bei der nächsten Conferenz darüber Vortrag hält, wo Entscheidung erfolgt. Die Eltern erhalten bei der Aufnahme ihrer Kinder eine gedruckte Anweisung nach dem angebogenen Formular. §. 5. Da der Verein noch keinen so grossen Fonds besitzt, um alle Bedürfnisse der Schule aus demselben beschaffen zu können, sollen in jeder Schule drei Viertheile der Kinder unentgeltlich und ein Viertheil gegen Zahlung eines wöchentlichen Schulgeldes von 1½ Sgr. aufgenommen werden. §. 6. Die Normalzahl der Schüler und Schülerinnen für jede Klein-Kinder-Schule ist Einhundert. Jedoch können in den Sommerhalbjahren deren 10 mehr aufgenommen werden, weil dann der freie Spielplatz ihrer mehrere fasst; dagegen müssen an Michaelis wieder 10 derselben entlassen werden, welche das Alter von resp. 6 oder 7 Jahren schon erreicht haben, oder so eben erreichen, oder binnen 4 bis 6 Wochen erreichen, so dass für den Winter nur die Normalzahl bleibt. §. 7. Die Entlassung der das 6te Lebensjahr vollendet habenden Kinder erfolgt am 1. April und am 1. October und zwar unmittelbar auf die in jeder Schule alljährlich abzuhaltende öffentliche Prüfung. Die Kinder armer Eltern sollen zwar ebenfalls in diesem Alter entlassen werden;

da jedoch der Fall eintreffen dürfte, dass sie nicht sogleich in eine städtische Armenschule aufgenommen werden könnten, so soll zeitig genug vor dem Entlassungs-Termin an die Armen-Direction geschrieben und diese unter Mittheilung der Namen dieser Kinder gefragt werden, ob und welche sie in die Armen-Schulen sogleich aufnehmen will? Die solchergestalt nicht sogleich in einer Armen-Schule unterzubringenden Kinder unvermögender Eltern werden noch einen und nach Verhältniss auch zwei Termine in der Klein-Kinder-Schule behalten, müssen aber nach vollendetem 7ten Jahre ohne weitere Nachsicht ausscheiden.

Schwächliche Kinder hülfsbedürftiger Eltern, welche mit Nutzen noch nicht in eine Armen-Schule eintreten würden, sollen vor allen andern bis zum 7ten Lebensjahre in der Klein-Kinder-Schule behalten werden. Uebrigens aber steht es den Aeltern frei, ihre Kinder zu jeder Zeit aus der Schule zu nehmen, jedoch müssen sie dem Lehrer die nöthige Anzeige machen. Einmal herausgewiesene, oder ohne erheblichen Grund herausgenommene Kinder werden nie wieder aufgenommen. Doch soll den Eltern freistehen, sich deshalb an den Vorstand zu wenden, welcher darüber mit den Vorstehern berathen wird. §. 8. Da die Kinder reinlich in die Schule gebracht, reinlich in der Schule gehalten werden müssen, so muss daher auch die Lehrerin jedes Kind, bei dem Eintritt in die Schule, untersuchen und da, wo es nöthig ist, reinigen. Hierzu gehört auch, dass den Kindern das etwa mitgebrachte Frühstück, oder Vesperbrod abgenommen, aufbewahrt und ihnen erst in der hiezu bestimmten Zeit zum Genusse gegeben werde, damit sie weder die Plätze noch Bücher beschmutzen, oder sonst Störung damit verursachen. §. 9. Wenn Eltern ihre Kinder während der Mittagszeit nicht nach Hause holen können, so haben sie sich wegen deren billiger Beköstigung an den Lehrer oder die Lehrerin zu wenden, die sorgen müssen, dass die Kinder eine Suppe oder sonst etwas Warmes zu essen bekommen. Reines frisches Brunnenwasser nebst dem nöthigen Trinkgeschirr muss in der Anstalt immer vorhanden sein. §. 10. Der Unterricht wird nach dem von dem Lehrer dem Vorstande vorzulegenden und von diesem zu genehmigenden Plane ertheilt, jedoch wird hierbei ausdrücklich bemerkt, dass nach dem Inhalt des §. 1 das Lernen nicht Haupt- sondern Nebensache ist, also auch der Lehrer mit aller Geduld und Sanftmuth die Kinder hierbei behandeln und nichts Unmögliches von ihnen fordern oder gar etwa mit Kindern wegen mangelnden Fähigkeiten unfreundlich umgehen oder sie wegen Unlust zum Lernen strafen darf. §. 11. Die Disciplin wird durch kleine Strafen, Stehen an der Stubenthür, Ausschliessen vom Spielplatz, Sitzen auf einer Strafbank, aufrecht erhalten. Gröbere Versehen, die eine härtere Strafe verdienen, müssen dem Vorstande angezeigt werden. §. 12. Das für die Klein-Kinder-Schule nöthige Personal besteht aus einem Lehrer und einer Lehrerin. Der Lehrer braucht zwar nicht förmlich zum Schulamte vom Staate geprüft zu sein, muss aber ausser einem unbescholtenen Rufe die Fähigkeit haben, mit Kindern umzugehen, um solche erziehen zu können, in den nöthigen Elementarkenntnissen geübt sein, und so viel musikalische Fertigkeit besitzen, um die Kleinen im Gesange zu üben, welches in so vieler Hinsicht sich als sehr angemessen bewährt hat. Er muss überhaupt denjenigen Grad von Bildung besitzen, der nöthig ist, um sich von der Eigenthümlichkeit der Lehr- und Unterhaltungs-Methode für solche Klein-Kinder-Schulen die nöthige Kenntniss zu verschaffen und diese mit Erfolg anzuwenden. Die Leh-

rerin, welche auch die Frau des Lehrers sein kann, und ebenfalls von unbescholtenem Rufe sein muss, hat vorzugsweise die Reinlichkeit der Kinder und deren Kleidungsstücke, so wie des Lokals aufrecht zu erhalten, die Mittagskost, wenn solche in der Anstalt gewährt wird, zuzubereiten, den Unterricht im Stricken zu geben und ausserdem den Lehrer bei dessen Geschäft zu unterstützen und ihn, wenn dessen Abwesenheit ganz unvermeidlich ist, zu vertreten, daher solche hierzu den nöthigen Grad von Bildung haben muss. §. 13. Zu beständiger Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt, wird von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Vereins ein Vorstand gebildet, welcher über die Ordnung in der Anstalt, Behandlung der Kinder, den Fleiss und die Aufmerksamkeit des Lehrers, die erstere namentlich über die Art und Methode der Unterhaltung mit den Kindern, und das Rechnungswesen, die letztern aber über die Sittlichkeit, die Reinlichkeit, den Unterricht in weiblichen Arbeiten und Beköstigung der Kinder die Aufsicht führen. Zu diesem Behufe übernimmt *allmonatlich* einer der Herren Vorsteher die Aufsicht über eine Schule, die Vorsteherinnen wechseln dagegen *alle Wochen* und besuchen solche so oft als möglich, und zu verschiedenen Zeiten. In der Anstalt wird in einem dort befindlichen verschlossenen Buche, wozu dieselben den Schlüssel führen, der Tag und die Stunde des Besuches, und was hierbei zu erinnern befunden, eingetragen. Der die monatliche Aufsicht habende Vorsteher zeichnet in dasselbe Buch zu Ende des Monats auch seine nöthig befundenen Bemerkungen ein. Findet er Stoff zu Tadel über Lehrer oder Lehrerin, so setzt er jedoch diese nicht selbst zur Rede, sondern macht die vorgefundenen Mängel dem Vorstande bekannt. Wirklichen Missbräuchen hilft er sofort ab. Dieses Buch aber wird von Zeit zu Zeit bei dem Vorstande des Vereins namentlich vor der angesetzten Conferenz vorgelegt, um in derselben darüber Bericht zu erstatten und gemeinschaftlich zu berathen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass jedem Mitgliede des Vereins und zu jeder Zeit der Besuch der Anstalten und seine diesfälligen Erinnerungen zur Sprache zu bringen freisteht, so wie auch jedem Fremden die Klein-Kinder-Schulen zu jeder Zeit zu besuchen offen stehen. Der Lehrer hat dergleichen Besuchern das Fremdenbuch zu gefälliger Einschreibung ihrer Namen vorzulegen. §. 14. Die Unterhaltungskosten dieser Klein-Kinder-Schulen, wozu Wohnungsmiethe, Gehalt des Lehrers, Lohn der Lehrerin, Holz, Schulbedürfnisse, Utensilien u. s. w. gehören, werden durch milde Beiträge gedeckt. Das *bleibende* Vermögen der Anstalten soll sich durch Geschenke, durch die Ersparnisse von den monatlichen, viertel-, halb- und ganzjährigen Beiträgen und durch etwanige Vermächtnisse bilden und zinsbar belegt werden. §. 15. Um den vorstehend gedachten Zweck zu erreichen, hat der Verein unter sich einen *engern Ausschuss* gebildet, welcher denselben in öffentlichen Angelegenheiten und vor Gericht vertritt und die Ober-Aufsicht über das Ganze führt. Dieser engere Ausschuss besteht in einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, einem Schatzmeister und zwei Cassen-Curatoren, welche in den nach §. 19 statt findenden vierteljährigen Conferenzen durch Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt werden. Sie können jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. §. 16. Die Zahl der Vereins-Mitglieder muss mit jeder neu zu errichtenden Klein-Kinder-Schule vermehrt werden. Eben so können auch sich um unsere Klein-Kinder-Schulen verdient gemachte auswärtige Personen als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden. Indess wird zur Aufnahme eines Mitgliedes keine

besondere Form beobachtet, sondern es werden dazu geeignete Personen entweder von dem engern Ausschusse oder von den einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen. Spricht sich nicht gleich eine allgemeine Zustimmung aus, so wird durch Stimmenmehrheit entschieden, indem auf kleine zusammenzulegende, in einen Hut zu werfende Zettel ein blosses ja oder nein, ersteres *für*, letzteres *gegen* die Aufnahme geltend, geschrieben wird. §. 17. Jedes Mitglied hat nicht nur das Recht, sondern ist sogar verpflichtet, bei den Conferenzen zu erscheinen, und sendet bei vorfallenden Hindernissen seine Entschuldigung ein. §. 18. Von jedem Mitgliede wird erwartet, dass solches nach der ihm beiwohnenden Sach- und Lokal-Kenntniss nöthigenfalls Rath und Auskunft ertheilt, etwanigen Missbrauch unaufgefordert anzeigt und sich, so weit es die Umstände erlauben, die Erreichung des Zweckes innerhalb der durch dieses Statut bezeichneten Gränze des Vereins, die Verhinderung alles dessen, was demselben zuwider ist, angelegen sein lassen wird. §. 19. Der Vorstand hat die ganze formelle Leitung und präsidirt bei den Versammlungen, die, ausser der gegen Ende des Jahres zu haltenden General-Versammlung, alle Vierteljahre gehalten werden; doch steht es demselben frei, bei vorfallenden Gegenständen zur Berathung eine öftere Conferenz anzusetzen. Er gibt bei einer Gleichheit der Stimmen durch die seinige den Ausschlag. Er ladet die Mitglieder zu den Versammlungen ein, führt hiebei das Protokoll, eröffnet sämmtliche Briefe, führt das Siegel und den Stempel, weiset die Ausgaben nach den bestehenden Etats an und unterzeichnet alle gewöhnliche Ausfertigungen. Zu den Berathungen in der General-Versammlung gehört alles, wodurch das gegenwärtige Statut abgeändert oder erweitert werden soll und die Vorlegung der Jahres-Rechnungen und des Jahres-Berichtes. Zu den vierteljährigen Berathungen werden gezogen alle Fälle, die nicht ganz unbedenklich sind, namentlich aber, wenn dadurch für den Verein irgend eine Verbindlichkeit übernommen werden soll; ferner die Wahl und Aufnahme der wirklichen Mitglieder des Vereins und die Wahl der Ehren-Mitglieder; die Wahl des engern Ausschusses und die Genehmigung aller nicht im Etat ausgeworfenen Ausgaben; die Entscheidung wegen Unterbringung der Capitalien; die Prüfung und Entscheidung über Beschwerden gegen Lehrer oder Lehrerin. Der Vorstand vertheilt die Aufsicht über die Schulen unter die Vereins-Mitglieder, und richtet sein Augenmerk auch auf die Sicherheit und zweckmässige Verwaltung des Vereins-Vermögens. §. 20. Der Schatzmeister nimmt die, durch den ersten Cassen-Curator eingesammelten und mit der Unterschrift des Vorstandes ihm zugesendeten Beiträge in Empfang, führt darüber Buch und Rechnung, leistet auf die ihm vom Vorstande einzureichenden Rechnungen Zahlung, thut die Gelder zinsbar aus, asservirt die baaren Gelder, so wie die von dem Vorstande ausser Cours zu setzenden Papiere, abgesondert von seinem eigenen Vermögen, haftet für das Vermögen des Vereins und gibt dem Vereine bei jeder General-Versammlung oder auch wenn es früher und öfterer gefordert werden sollte, eine Uebersicht des Cassen-Zustandes unter Vorlegung der Bücher und lässt sich die Revision durch die Cassen-Curatoren unweigerlich gefallen. §. 21. Der Cassen-Curatoren Pflicht ist, sich von der richtigen Buchführung und von der getreuen Verwaltung des Vereinsvermögens allvierteljährig zu überzeugen und entdeckten Unordnungen entweder sogleich abzuhelfen oder sie zur Sprache zu bringen. Einer der Cassen-Curatoren übernimmt die specielle Einziehung der subscribirten Beiträge und liefert sie in ganzer Summe an den Schatz-

meister ab. Jeder führt eine Liste sämmtlicher Beitrag leistender Gönner, der eine fertigt die Quittungen aus, übersendet solche sodann dem andern Curator zur Mitunterschrift, Revision und Notiznahme von der Summe der hierauf von den Vereinsdienern einzuholenden Beiträge, welche nach deren Empfang, so wie die nicht angenommenen Quittungen der Gönner, die etwa verreist sind oder ausscheiden wollen, dem ersteren behufs der Vermerkung behändigt werden, wornach derselbe die Beiträge sofort an den Schatzmeister gegen dessen Quittung abliefert, Am Ende jeden Jahres überzeugt sich eine von dem Vorstande aus den Vereinsmitgliedern zu ernennende Commission von der Richtigkeit der Cassen-Verwaltung, erstattet in der vierteljährigen Versammlung Bericht, wo sodann die Decharge von dem engeren Ausschuss des Vereins ertheilt wird. §. 22. Der Vorstand selbst wird in Verhinderungsfällen in Verwaltung seines Amtes vertreten durch den erwählten Stellvertreter; derselbe bestimmt aber einen Stellvertreter für ein krankes oder abwesendes Mitglied des engeren Ausschusses. Nur der Schatzmeister selbst wählt im Behinderungsfalle unter seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Stellvertreter und zeigt solchen dem engeren Verein schriftlich an. Es ist daher auch nicht nöthig, dass dieser Stellvertreter Mitglied des Vereins ist. §. 23. Ueber die ganze Verwaltung und deren Resultat wird von dem Schatzmeister und ersten Cassen-Curator ein Jahresbericht erstattet, in welchem alle Beiträge summarisch aufgenommen worden und wird dieser Bericht nicht nur bei der mit sämmtlichen Mitgliedern alljährlich zu haltenden General-Versammlung vorgelegt, sondern auch zum Drucke befördert und derselbe der Königl. Regierung, dem Magistrate, dem Polizeipräsidium, den Mitgliedern des Vereins und sämmtlichen beitragenden Wohlthätern mitgetheilt. §. 24. Sollte der Verein sich dereinst auflösen, so fallen die Fonds desselben den hiesigen Elementar-Schulen zu, unter Vorbehalt, rücksichtlich deren Anwendung einschränkende Dispositionen zu machen.

Anweisung für Eltern, welche ihre Kinder in die Kleinkinderschule schicken wollen.

1) Bei glaubwürdig nachgewiesener Dürftigkeit werden die Kinder kostenfrei in die Schule aufgenommen. 2) Ausserdem wird für jedes Schulkind 1¼ Sgr. für die Woche an den Lehrer. vorausbezahlt. 3) Jedes Kind muss, wenn es nicht wieder nach Hause geschickt oder ganz zurückgewiesen werden soll, an Leib und Kleidung rein in die Schule gebracht werden, und zwar pünktlich vom ersten April bis Ende September früh um 7 Uhr, und vom 1. October bis Ende März früh 8 Uhr, des Nachmittags aber immer um 1 Uhr. 4) Abgeholt werden die Kinder Mittags 11 Uhr und des Abends bei eintretender Dämmerung, im Sommer um 7 Uhr. 5) Jedem Kinde darf etwas Frühstück und Vesperbrod mitgegeben werden. 6) Wird ein Kind krank, so muss es zurückbehalten, dem Lehrer aber innerhalb 3 Tagen davon Anzeige gemacht werden, wenn es nicht nach Verlauf von 8 Tagen aus der Liste gestrichen und seine Stelle anderweitig vergeben werden soll. 7) Ein Kind, welches mit Ausschlag oder Epilepsie behaftet ist, wird gar nicht aufgenommen. 8) Die etwa nothwendig werdenden milden Bestrafungen ihrer Kinder werden sich vernünftige Eltern gern gefallen lassen. 9) Den Vorstehern, Lehrern und Lehrerinnen der Schule sind die Kinder Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. 10) Kinder, welche ohne Entschuldigung öfter ausbleiben und deren Eltern Erinnerungen darüber nicht beachten, werden aus der Schule entlassen und nicht wie-

der aufgenommen. 11) Sollten Eltern glauben, gerechte Beschwerden gegen Lehrer oder Lehrerin führen zu können, so haben sie sich deshalb an den Vorstand, nicht an den Lehrer zu wenden und nach Befund der Umstände sofortige Abhülfe ihrer Beschwerden zu erwarten. 12) Wenn gleich Eltern ihre Kinder zu jeder Zeit aus der Schule nehmen können, so haben sie jedoch das Ausscheiden derselben dem Lehrer vorher anzuzeigen.

Breslau, den 28. Febr. 1835.

Fünfter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Bunzlau. Luge.

Der Verein hat bereits 32 Kinder aufgenommen und 17 davon entlassen. Ganz richtig wird in diesem Bericht bemerkt:

„Je älter verwahrloste Kinder bei ihrer Aufnahme bereits sind, und je früher, vielleicht von der Geburt an, ihre Verwahrlosung begonnen, desto geringer ist die Hoffnung, sie zu retten. Man rechne namentlich bei solchen, die das 12 Lebensjahr überschritten haben, auf keine baldige Aeusserung guter Gesinnung, z. B. der dankbaren Anerkennung ihrer verbesserten äusseren Lage — sie scheinen sie nicht zu fühlen, ihr vorheriges ungebundeneres Umherstreifen ist ihnen bereits zur andern Natur geworden, sie fügen sich nur mit Widerwillen der neuen Ordnung, sinnen bald darauf, sich ihrer zu entziehen und verlangen deshalb unausgesetzte Beobachtung. Sie sind daher nicht gut bei einzelnen Pflege-Eltern unterzubringen, sondern bedürfen geschlossener Anstalten, aus denen kein Entweichen möglich ist, obschon zur Verhütung ihrer gegenseitigen Mittheilungen ihr Isoliren eben wieder sehr wünschenswerth wäre. Wenn irgend möglich, bringe man minder Verwahrloste nicht mit ihnen zusammen, sie verderben diese noch mehr, während man mit ihnen selbst in der Regel wenig oder nichts schafft. Es ist daher gewiss sehr zu wünschen, dass neben den Rettungs-Anstalten die oft schon in Anregung gebrachten und hie und da auch bereits bestehenden Verwahrungs-Anstalten sich immer mehr verbreiten und jene endlich überflüssig machen möchten, denn leichter, sicherer und allgemeiner muss bei diesen ein günstiger Erfolg herbeizuführen sein.

Fast alle unsere Pfleglinge waren bei ihrer Anfnahme einem Hange zu äusserer Verunreinigung ergeben, bei mehreren äusserte er sich wahrhaft thierisch. Wir haben fast immer gefunden, dass dies mit ihrer innern Verdorbenheit im genauen Verhältniss stand, so dass der Grad der äussern Unreinlichkeit ein sicherer Maassstab für jene war. Leider weicht aber nicht eine mit der andern; wenn die unerlässliche Strenge endlich die äussere Unreinigkeit entfernt hatte, wozu oft mehr Zeit als bei einem Thiere nöthig war — so war die innere immer noch in alter Stärke vorhanden. Wir haben früher nicht an solche Verdorbenheit noch junger Herzen geglaubt. Man kann sich immerhin des Aergsten dessfalls versehen, und mag misstrauisch allezeit auf seiner Hut stehen. Die klotzartige Verstocktheit will oft empören, aber die verschmitzte Verstellung und die unglaubliche Keckheit in Lügen und Läugnen betrübt noch mehr. Wir haben uns überzeugt, dass es gegen Verstocktheit und Lüge nur ein auskömmliches Mittel gibt, unermüdliche Geduld, gegen Verstellung aber keins.“

Erster Jahresbericht des Jauer'schen Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Dieser Verein, ein Werk ächter Menschenliebe, hat bei allen Ständen zu Lauer eine herzerhebende Theilnahme gefunden. Sehr richtig wird in dem Bericht gesagt:

„So menschenfreundlich auch der Zweck ist, Sträflinge zu bessern, so ist es doch noch viel menschenfreundlicher und nöthiger, die Ursachen zu entfernen, wodurch Sträflinge entstehen."

Möge diese Wahrheit überall Anklang finden und von oben herab beherzigt werden.

Mathias Koch. Abhandlung über Armen-Colonien und ihre Errichtung im östreichischen Kaiserstaate. gr. 8. Wien. Doll.

M. A. Quetelet. Sur l'homme et le developpement de ses facultés, ou essai de physique sociale. 8. *Paris.*

In der Cameralistischen Zeitung für die Königl. Preußischen Staaten, Erster Jahrgang, mit drei Abbildungen. 4. Berlin. Heymann. Seite 691—695 sind die Statuten für den Verein zur Vorsorge für die aus der Straf-Anstalt zu Rawicz entlassenen Sträflinge enthalten.

J. F. Kuhn. Allgemeine Gesinde-Ordnung für die Preußischen Staaten, nebst den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Herrschaften und der Hausofficianten. Mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. Für Polizei- und Justiz-Beamte, so wie zur Belehrung für Herrschaften, Hausofficianten und Gesinde. Zweite verbesserte Auflage. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Basse.

Diese vollständige Sammlung der Gesetze, Verordnungen ꝛc. über das Gesindewesen ist jedoch nur auf diejenigen Gebietstheile des Königl. Preuß. Staates anwendbar, wo die französische Gesetzgebung nicht besteht.

Bader. Ueber das dermalige Mißverhältniß der Vermögenslosen oder Proletarier zu den besitzenden Klassen der Societät. 8. München.

Der Verfasser will eine Vertretung der Armen durch die Geistlichkeit.

D. Carlo Luigi Moricchini Romano. Degl' Instituti di publica Carità e d'Istruzione primaria in Roma, saggio istorico et statistico di Mons. 8. Roma nella stamperia dell' Ospizio apostolico, presso *Pietro Aurely.*

Dieses unsterbliche Werk ist sowohl wegen der Behandlung des bearbeiteten Stoffes, als auch wegen der Resultate, welche daraus hervorgehen, in jeder Beziehung höchst merkwürdig. Das Pabstthum erscheint in demselben in dem vollen Glanze seiner welthistorischen Mildthätigkeit. Der geistreiche Verfasser theilt die römischen Wohlthätigkeits-Anstalten, bei welchen er ein öffentliches Amt bekleidet, in vier Hauptklassen ein, nämlich: Die erste Klasse umfaßt jene Institute, welche für arme Körper- und Geisteskranke und für Genesende bestimmt sind. Die zweite umfaßt die Anstalten für Kinder, für Findlinge, für Waisen, für Greise und Wittwen. Die dritte Klasse enthält alle diejenigen Institute, durch welche den Armen in ihrer Wohnung Hülfe geleistet, Geld vorgeschossen, Arbeit verschafft,

ihre Vertheidigung vor den Gerichten unentgeltlich besorgt und den Inhaftirten Trost und Erleichterung zu Theil wird. Die vierte und letzte Klasse umfaßt ausschließlich den unentgeltlichen Volksunterricht.

Keine Stadt der Welt hat, wie Passy in seinem Briefe über Roms Wohlthätigkeits-Anstalten bemerkt, so alte und reiche Stiftungen für die Nothleidenden, als Rom. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Ausgaben der dasigen Wohlthätigkeits-Institute, aus ihren eigenen Einkünften jährlich 1,900,000 Franken, aus dem Aerarium 2,000,000 Franken, also im Ganzen 3,900,000 Franken betragen; eine Staunen erregende Summe für eine mit kaum 200,000 Seelen bevölkerte Stadt.

Report on Almshouses and Pauperism. 8. *Boston. Simonds.*

The Laws relating to the Relief and Employment of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark, and the Township of the Northern Liberties and Penn. 8. *Philadelphia.*

Die Armenlast Philadelphias hat bei allem bisherigen Streben, solche zu vermindern, eher zu- als abgenommen, wozu der im Jahre 1835 vollendete Bau eines Pallastes zur Aufnahme der viel zu reichlich verpflegt werdenden Armen nicht wenig beigetragen haben mag.

Sixth Annual Report of the Newyork City Temperance Society presented. Mai 15, 1835. 8. *Newyork.*

Die Nothwendigkeit, Nüchternheits-Vereine zu bilden und alles aufzubieten, um der überhandgenommenen Unmäßigkeit Einhalt zu thun, war schon dadurch entstanden, daß nach einer genauen Ermittelung die Branntwein-Consumtion den höchsten Grad erreicht hatte, indem sich dieselbe zu Newyork durchschnittlich für jeden Einwohner jährlich auf 24 Berliner Quart belief, diese Stadt über ¾ ihrer Bevölkerung zu den unmäßigsten Säufern zählte und die Ausgaben für Hülfsbedürftige und Verbrecher über drei Viertel der Grafschaftssteuern verschlangen.

Report from His Majestys Commissioners for inquiring into the Administration and Practical Operation of the Poor Laws. Appendix. Foreign Communications. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 21. February 1834. 8. *London.*

1836.

Friedrich von Raumer. England im Jahre 1835. kl. 8. Leipzig. F. A. Brockhaus. — Der erste Theil dieser rühmlich bekannten Schrift enthält Seite 152 bis 205 eine ausführliche Beschreibung des Armenwesens Englands.

Dr. Friedrich Schmidt. Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Der Verfasser äußert sich in der Vorrede über den Zweck des Werks folgendermaßen:

Die Klage über die fortwährende Zunahme der Zahl der Armen, und über die Unwirksamkeit der Armengesetze, welche in England laut wurden, die amtlichen Untersuchungen, welche deshalb angeordnet, die

Anträge, welche zu einer durchgreifenden Reform der dortigen Armengesetzgebung gestellt worden sind, die Untersuchungen gleicher Art, von de Gerando, Duchatel, Vindé, de Morogues Villeneuve und Anderer über den gleichen Gegenstand, welche in derselben Zeit in Frankreich statt gefunden haben, die officiellen Nachweisungen der Regierungen in Belgien und Holland über die stets wachsenden Summen, welche die Armenpflege erfordert, stehen mit den Versicherungen eines immer wachsenden Nationalreichthums in zu grellem Widerspruche, um nicht die allgemeinste Aufmerksamkeit zu erregen. Die Ursachen des Uebels, welche angegeben, die Maassregeln, welche zur Abhülfe vorgeschlagen werden, sind so verschieden, und einander zum Theil so entgegengesetzt, die Theorien welche darauf gebaut werden, stehen zum Theil mit allen den Sätzen, welche zeither in der politischen Oekonomie als anerkannte Wahrheiten gegolten haben, in so directem Widerspruche, sind zum Theil so einladend und ansprechend, dass es wohl der Mühe verlohnt, sie auch bei uns, in Deutschland, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, um zu sehen, ob sie sich ganz oder theilweise bewähren, um die Spreu von dem Weizen zu sondern. Es ist dies um so nöthiger, als es sich dabei um wahre Lebensfragen handelt und als, wenn sie sich vollständig bewährten, wenn die Klagen, welche besonders die französischen Schriftsteller über die Industrie erheben, sich als gegründet darstellten, die Regierungen anstatt des jetzt angenommenen Systems, den Gewerbfleiss möglichst zu fördern und zu beleben, ein ganz entgegengesetztes befolgen und denselben möglichst niederhalten, anstatt ihn von lastenden Fesseln zu befreien, demselben viel grössere Beschränkungen auflegen müssten. Es ist um so nöthiger, als sie für ihre menschenfreundlich aussehenden Plane grosse Summen in Anspruch nehmen, die, wenn jene sich später als unausführbar und nachtheilig zeigen sollten, vergebens verwendet sein und nur zur Verschlimmerung der Uebel dienen werden, denen sie abhelfen sollen. Es ist um so nöthiger, als sie an die Stelle zeither unbezweifelter Wahrheiten Theorien setzen wollen, die, consequent durchgeführt, Ansichten, auf deren Bestehen die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes der menschlichen Gesellschaft beruht, in ihren Grundfesten erschüttern müssten. Es ist endlich um so nöthiger, als es gilt zu erforschen, ob das uns vorgehaltene Schreckbild ein wirkliches oder blosses Hirngespinnst ist.

Diese Betrachtungen, haben mich zur Anstellung der gegenwärtigen Untersuchung veranlasst. Nicht für Männer vom Fache habe ich schreiben, nicht die Wissenschaft habe ich durch sie fördern wollen; mein einziges Bestreben dabei ist darauf gerichtet, durch Berichtigung trügerischer und verführender Ansichten praktisch nützlich zu werden. Ich habe für diejenigen geschrieben, welche berufen sind, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, denen aber vielleicht Zeit oder Gelegenheit fehlt, ähnliche Studien selbstständig zu machen.

Das Ganze ist mit eben so viel Sorgfalt als Ausführlichkeit bearbeitet.

Eilfter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Das Resultat der Bemühungen dieses edelmüthigen Vereins in Beziehung auf das Besserungswerk, stellt sich, wie folgt: Von 190 entlassenen Zöglingen sind 15 gestorben, daher noch am Leben 175. Von diesen sind: wieder auf Abwege gerathen, und daher als nicht gebessert 20, als schwankend 25, und als völlig gebessert 130 zu betrachten. Ein Ergebniß,

welches wahrlich ein sehr glückliches zu nennen ist, und den Beweis liefert, wie sehr die Leiter dieser Besserungs-Anstalt ihre an sich höchst schwierige Aufgabe zu lösen vermögen. Heil dem Staate, welcher dergleichen treffliche Männer besitzt. Es ist keine Kunst, Kinder von braven Eltern, die an sich Lust zum Lernen an den Tag legen, und glückliche Anlagen besitzen, zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden. Ein Anderes ist es aber, Kinder, die schon im zartesten Alter mit dem Laster vertraut, eine Menge verderblicher Neigungen angenommen und dabei an eine ungebundene arbeitslose Lebensweise gewöhnt gewesen, von Allem diesen zu befreien, und sie zu guten Bürgern zu erziehen. Wer sich lange Jahre einem solchen Geschäfte widmet, und sich, wie oben angegeben, eines glücklichen Erfolges zu erfreuen hat, möchte wohl die Bürgerkrone verdienen.

Im Magazin für die Literatur des Auslandes, Blatt Nro. 145, Freitag den 2. Dezember 1836. Herausgegeben von der Redaktion der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung, Berlin. Hayn. ist ein lesenswerther Aufsatz über das Armen-Arbeitshaus zu Liverpool, von Richard, enthalten.

J. G. Dobschall. Nachrichten und beurtheilende Bemerkungen über die in den neusten Zeiten in der Provinz Schlesien begonnenen Unternehmungen zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder; nebst einigen Nachrichten über die Kleinkinderschulen in Breslau. gr. 8. Liegnitz. J. F. Kuhlmey.

Der Verfasser, Lehrer einer Armenschule in Breslau, hat sich für den bearbeiteten Gegenstand höchst verdient gemacht, indem er schon im September- und Oktoberheft der Schlesischen Provinzialblätter, Jahrgang 1834 die Aufmerksamkeit des Publikums auf den beschriebenen hochwichtigen Gegenstand lenkte. Er beschreibt ganz ausführlich die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk bereits bestehenden Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder, so wie die Klein-Kinder-Schule zu Breslau.

Wilhelmine von Sydow. Ueber Frauenvereine und andere mit ihnen verwandte Hülfs- und Volks-Bildungs-Anstalten, wie sie sind und hie und da verbessert werden möchten, um den Anforderungen der Zeit und des Gemeinwohls zu genügen. Mit einem Anhang tabellarischer Schemas zur Erleichterung der Uebersicht bei der Geschäftsführung. Allen Menschenfreunden und Landesbehörden zur Beherzigung empfohlen. 8. Weimar 1836. B. F. Voigt.

Die Verfasserin, welche den Hülfsbedürftigen mit der lobenswerthesten Theilnahme das Wort redet, erzählt u. a. Schauder erregende Geschichten von unehelichen Kindern, welche nothgedrungen bei Leuten in Pflege gethan worden, die, wie solches gewöhnlich der Fall ist, unter der Larve der Gutmüthigkeit dergleichen arme Geschöpfe aus Habgier angenommen haben. Bei Lesung jener von der Frau von Sydow selbst beobachteten empörenden Unmenschlichkeiten, wird man immer mehr in der, im ersten Theil des Wegweisers, Seite 23—30 ausgesprochenen Ansicht bestärkt, daß dergleichen Verlassene jedenfalls am sichersten gegen Verderben geschützt werden, wenn dieselben in wohleingerichtete, unter gehöriger Aufsicht stehende öffentliche Anstalten untergebracht und in denselben zu christlich

gesinnten, überhaupt zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden.

Wie ist Armuth in den deutschen Staaten zu verhüten, und dagegen allgemeiner Wohlstand zu verbreiten, trotz aller Einwendungen? Nebst vorangehenden allgemeinen Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand der Menschen in Europa, mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland. gr. 8. Quedlinburg u. Leipzig. Gottfr. Basse.

Nachdem sich der Verfasser über England tüchtig ausgelassen, kämpft er ritterlich gegen die Einführung der Maschinen. Um diesem Uebel zu begegnen, schlägt er in ganz allgemeinen Ausdrücken vor, Actien-Gesellschaften zu bilden, die sich über ganze Staaten ausdehnen; diese Vereine sollen die Hebung, resp. Vermehrung der inländischen Fabriken bezwecken. Die Ausführung dieses oberflächlich hingeworfenen Planes überläßt er jedoch wohlweislich seinen Lesern.

Vor allem rathen wir dem Herrn Verfasser, das Werk des Professors Bernouilli über Dampfmaschinenlehre zu lesen, und er wird erfahren, wie sehr er in seiner Ansicht über den Einfluß des Maschinenwesens auf die Verarmung der untern Volksklassen im Irrthum befangen ist. Aehnliche Meinungen verlauteten über die Einführung der Eisenbahnen, welche indessen auf das treffendste widerlegt worden. Aus Brüssel wird unterm 26. Februar 1836 Folgendes berichtet:

„Die öffentlichen Fuhrwerke beschäftigten zwischen Antwerpen und Brüssel, nur 200 Menschen und 300 Pferde, während die Anlagen der Eisenbahnen 5400 Menschen und 1900 Pferde, theils für die Verfertigung der Schienen und theils für die Erdarbeiten, oder die Omnibus, Beschäftigung gegeben hat. Alles dieses kostet den Staat nichts, sondern es bringt ihm noch Vortheil."

Das Directorium des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen zu Magdeburg. Neunte Nachricht von der Wirksamkeit des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen im Jahr 1835. 4. Magdeburg.

Die Gesammtzahl der von diesem nachahmungswerthen Verein bereits Unterstützten beläuft sich schon auf 713 Personen, welche Folgendes erhalten haben: 41 Strohsäcke, 83 kleine Matratzen, 83 kleine Kopfkühle, 83 kleine Kissen, 46 große wollene Decken, 83 kleine dergleichen, 88 wollene Kinderröcke, 61 Bettlaken, 65 Frauenshemden, 176 Kinderhemden, 170 leinene Windeln, 90 wollene dergleichen, 88 dergleichen Einleger, 88 Jäckchen, 88 Mützen, 89 Halstücher, 88 Nabelbinden, 88 Wickelbänder.

Das Directorium des Bürger-Rettungs-Instituts zu Magdeburg. Eilfte Nachricht von der Wirksamkeit des Bürger-Rettungs-Instituts im Jahr 1835. 4. Magdeburg.

Im Jahrgang 1831 des Wegweisers, Seite 83 ist dieses Institut ausführlich erwähnt worden. Sein Kapitalvermögen betrug Ende 1835 4588 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., und die bereits an 149 Bürger geleisteten Unterstützungen 12,010 Thlr.

A. W. Sieveking. Vierter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege, den Freun-

den und Beförderern dieser Institution hochachtungsvoll gewidmet.
8. Hamburg. Langhoff.

Statuten des Vereins:

§. 1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu persönlichen Besuchen der Armen, um ihnen so viel möglich geistig und leiblich aufzuhelfen. §. 2. In der Regel werden alle Unterstützungen nicht in baarem Gelde, sondern in natura gereicht, ausgenommen natürlich, was die Leute als wohlerworbenen Lohn für die ihnen zugewiesene Arbeit zu fordern haben. §. 3. Es sollen die von uns ausgehenden Hülfsleistungen eine Auszeichnung sein für die bessere, rechtliche Klasse von Armen, und deshalb thun wir auch so leicht nichts ohne schriftliche Empfehlung von Seiten achtbarer Personen, bei denen wir schon eine nähere Bekanntschaft mit den häuslichen Verhältnissen der Familie voraussetzen dürfen; vor allen übrigen werden die Empfehlungen der Herren Armenärzte berücksichtigt. §. 4. Ob die uns empfohlenen Armen zu den ausgezeichneten gehören oder nicht, das ist bei uns kein entscheidender Grund für ihre Aufnahme oder Abweisung; nur suchen wir uns genaue Auskunft zu verschaffen, welche Unterstützung die Leute von Seiten der Stadt oder von Privatleuten erhalten, um darnach richtiger berechnen zu können, welche weitere Hülfe für sie noch nöthig oder wünschenswerth ist. Melden sich Arme zur Aufnahme ohne schriftliche Empfehlung, von denen aber nach gehabter Unterredung mit ihnen wohl präsumirt werden kann, dass ihr Fall sich für unsere Wirksamkeit eigne, so lässt die Vorsteherin, falls sie nicht Gelegenheit hat, mit dem behandelnden Arzte persönlich Rücksprache zu nehmen, demselben folgendes Schema zukommen, mit dem Ersuchen, es nach seiner Ueberzeugung auszufüllen: Die Familie
dem weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege empfohlen von:
Gefälligst zu bemerken: 1) ob die Leute zu der Klasse der rechtlichen Armen gehören? 2) ob und welche Unterstützung sie von Seiten der Armenordnung geniessen? 3) ob ihre Lage wirklich von der Art, dass eine weitere Unterstützung sehr wünschenswerth? 4) an welcher Krankheit der oder die Kranke leidet? 5) welche Diät dem oder der Kranken zu empfehlen? §. 5. So weit es irgend ausführbar, geben wir unsern gesunden Armen nicht Almosen, sondern verschaffen ihnen das wohlthuende Gefühl, durch Anwendung der eigenen Kraft in nützlichen Beschäftigungen sich selbst ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, indem wir sie theils für unsere Rechnung, entweder für uns selbst oder für andere Arme arbeiten lassen, theils auch durch Empfehlung bei Freunden, in Läden u. s. w. ihnen eine Gelegenheit zum Erwerb eröffnen. §. 6. Was im übrigen unsere moralische und religiöse Einwirkung auf die Armen betrifft, so erwarten wir hier das Meiste von dem Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens, einer Liebe also, die gepaart ist mit der Wahrheit, Weisheit und Ernst, dahingegen nach unserer innigen Ueberzeugung eine zu weichliche Liebe in den allermeisten Fällen mehr Schaden als Nutzen stiftet. Neben Jenem aber, was uns als Hauptsache erscheint, halten wir doch auch den eigentlichen religiösen Zuspruch nicht für überflüssig; wir ermahnen zur Busse und zur Ergebung, suchen den von der irdischen Noth niedergedrückten Sinn zu dem, das droben ist, zu erheben, ermuntern zur Lesung der heiligen Schrift, zum Besuch des Gotteshauses und zum Genuss des heiligen Abendmahls, und theilen hin und wieder auch Erbauungsschriften mit, alles dieses jedoch bei Kranken nicht ohne Be-

rücksichtigung ihres Krankheitszustandes, und nie gegen den erklärten Willen des behandelnden Arztes. §. 7. Die meisten armen Familien werden wöchentlich einmal besucht, einige aber nur alle vierzehn Tage oder drei Wochen, schwere Kranke hingegen wöchentlich zweimal, und erforderlichen Falls auch öfter. Ueber die gemachten Besuche trägt jedes Mitglied einen schriftlichen Bericht nach einem gedruckten Schema in ein für jede arme Familie besonders angefertigtes Heft. Dieses Heft wird dann der nächsten Besucherin eingehändigt, die darin gleichsam eine kurze Uebersicht der Geschichte der Armen, wenigstens nach ihren Verhältnissen zu dem Vereine, findet, und falls etwas von diesen Verhältnissen ihrem Gedächtnisse entfallen sein sollte, nur einen Blick hineinzuwerfen braucht, um sich wieder zu orientiren. §. 8. Jede arme Familie wird wechselweise von wenigstens drei, und in dem Falle, dass zwei Besuche wöchentlich gemacht werden, von sechs Mitgliedern besucht. Die Vorsteherin ist verpflichtet, um eine gewisse Uebersicht über das Ganze zu behalten, abwechselnd alle Arme, über die die Fürsorge des Vereins sich erstreckt, zu besuchen, wie in der Regel auch von ihr der erste Besuch bei den neu Aufzunehmenden gemacht wird. §. 9. Wöchentlich Mittwochs von 8—4 Uhr findet in einem von Herrn Senator Hudtwalcker uns gütigst bewilligten Lokale im Stadthause eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder statt, da denn von der Vorsteherin aus den am vorhergehenden Tage eingeforderten und durchgesehenen Berichten diejenigen Punkte mitgetheilt werden, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, oder sonst doch ein allgemeines Interesse haben. Zugleich werden auch von ihr den übrigen Mitgliedern die von ihnen im Laufe der künftigen Woche zu machenden Besuche aufgegeben, bei welcher Vertheilung möglichst Rücksicht darauf genommen wird, dass die Wohnungen der Armen nicht zu entlegen seien von den Wohnungen der Besucherinnen. §. 10. Monatlich findet ausserdem in demselben Lokal eine berathende Versammlung des Ausschusses statt, zu dem ausser der Vorsteherin sieben durch Stimmenmehrheit erwählte Mitglieder des Vereins gehören, von denen jährlich zwei ausgeloost werden, mit der Bestimmung, dass diese Wahl für das Jahr die Ausgeloosten nicht wieder treffen darf. §. 11. Jährlich einmal, nachdem der gedruckte Bericht erschienen ist, werden sämmtliche Mitglieder zu einer ausserordentlichen berathenden Versammlung berufen und dabei eine Jede zur Mittheilung etwaniger auf die Verwaltung des Ganzen bezüglichen Bemerkungen und Verbesserungsvorschlägen aufgefordert.

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe dieses mit weiser Einsicht geleiteten nachahmungswürdigen Vereins liefert vom Mai 1835 bis Mai 1836 folgendes Resultat: Einnahme 8029 Thlr. 1. Gr. Ausgabe, incl. eines Saldo von 838 Thlr. 11¾ Gr. eben so viel. Viele Unterstützungen wurden mittelst dargebotener Gelegenheit zur Verrichtung nützlicher Lohnarbeiten gereicht.

Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar? Beantwortet von Siegfried Justus I. König von Israel und Hoherpriester zu Jerusalem. gr. 8. Leipzig. Brockhaus.

Die Beantwortung der gestellten Frage erscheint als Nebensache; der Verfasser hat sich dagegen bemüht, das Bestehende zu tadeln; er will u. a. mehr Gleichheit in dem Besitz des Bodens. Die Domänen und Forsten

sollen unter die nicht begüterte Volksklasse vertheilt werden. Da es aber unter dieser Klasse bekanntlich mehr sorglose, als ordentliche Wirthschafter gibt, so müßte, um jenem Grundsatz treu zu bleiben, fast jedes Jahr zu einer neuen Repartition der Grundstücke geschritten werden, wobei man dann um eine solche Gleichheit des Besitzes wieder herzustellen, dem Fleißigen das Erworbene abnehmen müßte, um es an den Arbeitsscheuen wieder zu vergeuden.

Der Behauptung des Verfassers, „daß der erste wahre und größte Reichthum eines Staates in einer großen Bevölkerung, welche keine Grenzen hat, bestehe," wird wohl Niemand unbedingt beipflichten. Der wahre Reichthum eines Volkes besteht in einer genügsamen und friedlichen Lebensweise; ob aber diese Glückseligkeit bei einer überaus großen Bevölkerung zu finden ist, muß sehr bezweifelt werden.

Ob sodann die Verminderung der bestehenden Heere, worauf der Verfasser ein so großes Gewicht legt, so sehr zur Abhülfe des Nothstandes beitragen würde, wäre näher nachzuweisen. Das, was der Verfasser Seite 76—77 zum Besten gibt, überhaupt der Inhalt dieser merkwürdigen Schrift, möchte größtentheils in das Reich der schönen Träume gehören.

Statuten für den Oberlausitzischen Verein zur Versittlichung der Kinder. 4. Görlitz.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist die Besserung sittlich verwahrloseter Kinder und Bildung derselben zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. §. 2. Die Sorge des Vereins erstreckt sich nur auf solche sittlich verwahrlosete Kinder, welche nach gesetzlicher Anordnung (§. 86 bis 91 und 266, Thl. 2, Tit. 2 des allgemeinen Landrechts) von dem vormundschaftlichen Gericht den Eltern von Amtswegen abzunehmen sind, oder welche verwaiset sind, oder deren Eltern nicht im Stande sind, sie zu Sitte und Recht zurückzuführen. Sie müssen der Königl. Preuss. Oberlausitz angehören, und dürfen bei der Uebernahme in der Regel nicht über 14 Jahre alt sein. Die Confession macht dagegen keinen Unterschied. §. 3. Der Verein ist zur Annahme soleher Kinder nicht verpflichtet, sondern behält sich die Wahl derselben und die Bedingungen, unter welchen er sie übernimmt, vor; über letztere wird mit dem, welcher das Kind abliefert, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Ebenso steht dem Vereine zu jeder Zeit frei, die fernere Sorge für das Kind aufzugeben, und tritt dann die Verpflichtung hierzu für diejenigen Personen und Communen wieder ein, welchen sie vor der Uebernahme gesetzlich oblag, oder die inzwischen an deren Stelle getreten sind. §. 4. Der Verein tritt, sobald er die Sorge für ein Kind übernommen hat, für die ganze Dauer derselben in die elterlichen Rechte, ausser in Ansehung des Vermögens, in welcher Beziehung der Pflegling nur zur Erstattung des von ihm verursachten Aufwands verpflichtet ist, falls er künftig zu Vermögen gelangt, was er nicht durch eigenen Fleiss erworben hat. §. 5. Zur Erreichung des Zwecks bringt der Verein die Kinder nach vorhergegangener sorgfältiger ärztlicher Untersuchung zunächst in einer zu dem Behufe in Reichenbach zu begründenden Erziehungs-Anstalt, oder, wenn besondere Umstände es erfordern, bei achtbaren unbescholtenen Familien oder Lehrmeistern unter. §. 6 Die Erziehungs-Anstalt ist zunächst nur für Knaben bestimmt, doch soll, wenn sie sich als zweckmässig bewährt, und die Mittel des Vereins hinreichen, noch eine besondere Anstalt für Mädchen errichtet werden. §. 7. Für die Erziehungs-Anstalt wird ein achtbarer, tüchtiger und wohlunterrichteter

Mann als Lehrer und Erzieher angestellt und ihm die Sorge für das geistige und körperliche Wohl der Pfleglinge übertragen. §. 8. Ueber die Verpflegung der Zöglinge und über seine Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung und Erziehung derselben wird ihm eine Instruction und ein Lehrplan ertheilt. §. 9. Es wird hierbei die Sorge des Vereins hauptsächlich sein, dass die Zöglinge durch strenges Anhalten zur Ordnung und zur Thätigkeit, durch Anleitung in Religion, Sitte und Recht, durch Anregung des Ehrgefühls gebessert und zugleich in den nöthigen Elementarkenntnissen, als: Lesen, Schreiben, Rechnen, unterrichtet und ausserdem in technischen Fertigkeiten möglichst geübt werden. §. 10. Werden Kinder nicht in die Anstalt aufgenommen, sondern in einer unbescholtenen Familie zur Erziehung untergebracht, oder bei einem tüchtigen Lehrmeister in die Lehre, oder bei einer Dienstherrschaft in Dienst gegeben, so übernimmt der Verein, so weit nöthig, die Bekleidung der Kinder und die Entrichtung einer Vergütung für ihre Pflege und ihren Unterricht. Hierüber, so wie andererseits über die Verpflichtungen der Familien, Lehrmeister und Dienstherrschaften wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. §. 11. In gleicher Art soll, so weit es zweckmässig und ausführbar erscheint, für die aus der Erziehungs-Anstalt entlasssenen Zöglinge zur Erleichterung ihres Eintritts in das bürgerliche Leben und zur vollständigen Erreichung des Zwecks gesorgt werden. Der Verein wird sich bemühen, hierzu geeignete Familien und Lehrmeister aufzufinden, und wird sich auch durch einzelne Vereinsglieder von Zeit zu Zeit überzeugen, dass die Kinder dem Zweck gemäss gebildet werden, und wenn dies nicht der Fall ist, für die anderweite Unterbringung derselben sorgen. §. 12. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch die jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder, durch andere milde Gaben an Geld oder Sachen und durch die von bemittelten Eltern für ihre aufgenommenen Kinder zu entrichtenden Erziehungsgelder aufgebracht, und werden die sämmtlichen Mitglieder des Vereins sich die Beschaffung der Mittel angelegen sein lassen. §. 13. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet, wird Mitglied des Vereins. Der Austritt steht jedem Mitgliede nach vorangegangener einjähriger Kündigung frei. §. 14. Die Geschäftsführung wird einem Ausschuss von 5 Personen übertragen, welche durch die Mehrheit der Stimmen der bei der ersten Versammlung anwesenden Glieder des Vereins auf 3 Jahr in der Art gewählt werden, dass in den ersten 2 Jahren jedesmal zwei, in dem dritten Jahre ein Mitglied des Ausschusses ausscheidet, jedoch wieder gewählt werden kann. Auf gleiche Weise werden künftig die abgehenden Mitglieder des Ausschusses ergänzt, oder die Zahl derselben erforderlichen Falls vermehrt, wobei dem Ausschuss jedoch der Vorschlag zusteht. §. 15. Der Ausschuss wählt sich einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Secretair. Welches Ausschussmitglied Rendant sein soll, wird dagegen durch die Wahl der Hauptversammlung bestimmt. Bei den Berathungen des Ausschusses entscheidet Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen die des Vorstehers. §. 16. Dem Ausschuss liegt überhaupt die Ausführung aller Maassregeln zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, insbesondere aber die stete, sorgfältige und strenge Beaufsichtigung der Erziehungs-Ansalt, die ökonomische Einrichtung derselben, und die Anordnung des Unterrichts, so wie die gewissenhafte Verwaltung des Vermögens des Vereins ob. Er versammelt sich regelmässig vierteljährig und ausserdem so oft, als es der Vorsteher für nöthig hält. Jedes Mitglied des Vereins ist übrigens verpflichtet, den Aufträgen des Ausschusses in Vereins-Ange-

legenheiten zu genügen. §. 17. Der Vorsteher, oder dasjenige Ausschussmitglied, welchem dieser Auftrag hierzu ertheilt, führt das Grundbuch des Vereins, in welchem die wesentlichen Nachrichten nnd Bemerkungen über jedes aufgenomene Kind einzutragen sind. Der Rendant führt über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung. Zu Haupt-Ausgaben und Dispositionen über den Kapitalfonds bedarf er die Autorisation des Ausschusses. Die von ihm gefertigte Rechnung wird von dem Ausschuss jährlich der Hauptversammlung zur Prüfung und Ertheilung der Decharge vorgelegt. §. 18. Der Ausschuss erstattet jährlich Bericht über die Wirksamkeit des Vereins und den Zustand des Vermögens an die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder, zu welcher dieselben jährlich einmal durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Ausserdem wird der Bericht durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Der Hauptversammlung steht übrigens zu, die nach §. 16 von dem Ausschusse im Laufe des Jahres getroffenen Einrichtungen zu prüfen und zu ändern. Die Beschüsse der Anwesenden haben in allen Fällen auch für diejenigen Vereinsmitglieder verbindliche Kraft, welche ungeachtet der öffenlichen Bekanntmachung bei der Hauptversammlung nicht erschienen sind.

Görlitz, den 27. Januar 1836.

Sechster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Bunzlau. Luge.

Am Schlusse des Berichts wird Folgendes bemerkt: „Die äußere Einrichtung unserer Anstalt ist unverändert geblieben, d. h. unsere Pfleglinge (im Ganzen 35) sind theils einzeln in zuverlässigen Familien untergebracht, theils der Mehrzahl nach, einem eigens dazu angestellten Pflege-Eltern-Paare anvertraut. Der Gesundheitszustand sämmtlicher Kinder ist ganz erwünscht. Der Verein erfreut sich fortwährend der rühmlichsten Theilnahme."

Th. Godefroy. Theorie der Armuth oder der Minderbegüterung. Ein Beitrag zur Lehre von der Gütervertheilung. 2. Auflage. gr. 8. Hamburg. Perthes.

Der Verfasser betrachtet die Armuth, oder wenigstens den Druck derselben, als eine Folge der Freiheit. Er empfiehlt besonders Beschränkung des zu freien Verhältnisses zwischen dem Brodherrn und dem Arbeiter, und gibt zur Erreichung dieses Zweckes mehreres an, welches indessen nicht überall ausführbar sein möchte. Er trägt schließlich darauf an, ein eigenes Ministerium des Armenwesens zu errichten.

Auch wir sind der Meinung, daß eine Behörde, welche sich lediglich mit der oberen Verwaltung der Gefangen- und Wohlthätigkeits-Anstalten befaßte, der Sache sehr förderlich sein würde.

Bulletin des la société de établissemens charitables. Tome troisième. gr. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Inhalt:

1) Résumé des rapports et comptes moraux des bureaux de bienfaisance de Paris, et observations sur l'administration des secours à domicile. 2) Rapport sur le compte rendu par l'administration des hospices de Paris pour l'anné 1834, et statistique de la population indigente de Paris en 1835. 3) Rapport sur l'Oeuvre des jeunes Economes. 4) Rapport sur le Mémoire sur la nécessité de reviser la legislation actuelle concernant les enfans trouvés, abandonnés, et orphelins

pauvres. 5) Caisse d'epargnes et de prévoyance und 6) Rapport sur l'ouvrage du Vicomte de Villeneuve „de l'Economie politique chrétienne".

Die Stadt Paris beſaß Ende des Jahres 1835 28 Kranken-Anſtalten, mit 16,957 Betten, deren jährlicher Etat über Einnahme und Ausgabe 11 Millionen Franken überſteigt. Das dabei angeſtellte Verwaltungs-Perſonal beſtand zu jener Zeit aus 2422 Individuen, deren Beſoldung im Ganzen 1,012,200 Franken, 80 Centimen, oder durchſchnittlich pro Kopf 418 Franken betrug.

Pfarrer Joh. Schneider. Ueber Armen-Verſorgung. Ein wohlgemeintes Wort an alle Landgemeinden, Behufs Abſtellung der Bettelei und Verbeſſerung des Armenweſens durch freiwillige Wohlthätigkeitsvereine. Hauptſächlich nach Gründen und Motiven, wie ſelbe das Chriſtenthum bietet. 8. Coblenz. Hergt.

Inhalt:

1) Pflicht der Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Armen, oder Pflicht der Armenversorgung. 2) Wichtigkeit der Armenversorgung und ihre Nothwendigkeit. 3) Art und Weise der Armenversorgung. 4) Vorschlag zu einer, den obigen Regeln angemessenen Armenversorgungsanstalt; ihre Beschaffenheit und Einrichtung. 5) Art und Weise, wie die vorgeschlagene Armenversorgungsanstalt zu Stande gebracht werden kann. 6) Vortheile, welche die Armen von der hier besprochenen Wohlthätigkeits-Anstalt zu gewärtigen haben. 7) Vortheil der Armenunterstützungs-Anstalt für die Wohlthäter. 8) Vortheil der Anstalt für den Staat, und 9) Vortheil der Anstalt für Religion und Tugend.

Die Haupttendenz dieſer beachtenswerthen Schrift iſt eine Anleitung, unſere von Armuth gedrückten Mitmenſchen auf eine dem Geiſte und den Grundſätzen des Chriſtenthums entſprechende Weiſe zu verſorgen.

Dr. W. J. G. Curtmann. Gewerbſchule für das weibliche Geſchlecht. Ein Blick in die Zukunft und ein Vorſchlag für die Gegenwart. gr. 8. Offenbach. Wächterhäuser.

Sechster Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder. 4. Goldberg. Kühler.

Die äußern Einrichtungen dieſes höchſt wohlthätigen, nachahmungswürdigen Inſtituts iſt unverändert geblieben, die Pfleglinge ſind theils einzeln in zuverläſſigen Familien untergebracht, theils der Mehrzahl nach, einem eigens dazu angeſtellten Pflege-Eltern-Paare anvertraut, das von den würdigen Mitgliedern des Vorſtandes fleißig beſucht, beobachtet, berathen und unterſtützt wird. Hier werden die neuaufgenommenen Pfleglinge zuvörderſt eingeſtellt, von da ſcheiden ſie als Lehrlinge aus, dahin werden die wieder zurückgebracht, welche nach ihrer Austhuung in andere Familien oder Dienſt ſich etwa als noch genug befeſtigt erwieſen haben.

Nach dem Rechnungsſchluß der Vereins-Kaſſe betrug pro 1835: die geſammte Einnahme 561 Thlr. 5 Sgr. 6 Pfg., die ganze Ausgabe 496 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfg.; bleibt daher pro 1836 Beſtand 64 Thlr. 21 Sgr. 8 Pfg.

F. M. L. Raville. De la charité légale, de ses effets et de ses causes, et spécialement des Maisons de travail et de la proscription de la mendicité. Zwei Bände. gr. 8. *Paris.*

Der Verfaſſer concurrirte mit Herrn Duchatel um die von der franzöſiſchen Akademie über den zu bearbeitenden Gegenſtand geſtellte Preisfrage. Er hat der Sache ihre praktiſche Seite abgewonnen, ſowie die vielſeitigen Quellen, aus welchen er geſchöpft, namhaft gemacht, überhaupt einen großen Aufwand von Literatur entwickelt.

M. T. Duchatel. Considération d'Economie politique sur la bienfaisance, ou de la charité dans ses rapports avec l'état et le bien-être des classes inférieures. gr. 8. *Paris.* Zweite Auflage. Eine von der franzöſiſchen Akademie theilweiſe gekrönte Zeitſchrift.

Der Verfaſſer entwickelt in dieſer Schrift viel Beleſenheit; dagegen fehlt dem Ganzen das Praktiſche, und ſomit die Hauptſache.

A. J. B. Parent Duchatelet. Hygiène publique, ou mémoires sur les questions les plus importantes de l'hygiène appliquée aux professions et aux travaux d'utilité publique. gr. 8. 2 Volumes, avec 18 planches. *Paris. Baillière.*

Das ganze Werk iſt in 25 Kapitel eingetheilt, die mit der größten Ausführlichkeit bearbeitet und von höchſtem Intereſſe ſind.

Die Kameraliſtiſche Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten. 2. Jahrg. 4. im Verlag bei Heimann zu Berlin, enthält über das Armenweſen Folgendes: Seite 118. Verpflichtung zur Armenpflege, nach dem Oſt-Preußiſchen Provinzial-Recht. Seite 151. Inſtruktion für die Bettler- und Armen-Aufſeher zu Düſſeldorf. Seite 188. Nachricht über das Armenweſen und die Wohlthätigkeits-Anſtalten der Stadt Thorn. Seite 213. Ueber die Klage wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit. Mit einigen Andeutungen für die Geſetzgeber. Seite 370. Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Land-Armenfonds, für das Markgrafthum Niederlauſitz, und über die Verpflichtung, welche dieſelbe übernehmen ſoll. Seite 627. Die Verpflegung der Armen in Neu-Vor-Pommern und Rügen, und Seite 823. Gedanken über das Armenweſen. Der Verfaſſer ſchließt mit dem Vorſchlag, jedem Eingeborenen die Niederlaſſung, wo er ſie nachſucht, zu geſtatten, wenn er Atteſte über ſein Wohlverhalten beibringt.

Ch. Marklin. Ueber die Nothwendigkeit einer umfaſſenden Volksbildung und Erziehung. 8. Stuttgart. Köhler.

Der Verfaſſer ſchlägt vor: in jeder Gemeinde Klein-Kinder-Schulen zu errichten, das Unterrichtsweſen in allen ſeinen Beziehungen zu vervollkommnen, den öffentlichen Unterricht und die damit verbundene Erziehung auch nach der eigentlichen Schulzeit fortzuſetzen, ſo wie, daß die Kirche zur Realiſirung dieſer Vorſchläge mitwirken müßte.

Die Volksbildung allgemein und schon im zartesten Alter beginnen und dann gehörig fortsetzen zu lassen, ist allerdings das sicherste Mittel, redliche und brauchbare Staatsbürger zu erhalten, namentlich aber die Anzahl der Bettler und Verbrecher zu vermindern.

Holst. Ueber die Verwilderung der niedern Volksklassen. 8. Leipzig.

J. F. Schmidt. Untersuchung über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism, in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. 8. Leipzig. Göschen.

Das Werk ist sehr beachtungswerth. Der Verfasser ist übrigens durch seine Schriften über Gewerbsfreiheit und Eisenbahnen rühmlich bekannt.

F. W. Langer. Predigt am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 4. September 1836 für die Errichtung einer sogenannten Klein-Kinder-Schule in Merseburg, gehalten in der Schloß- und Domkirche. 8. Merseburg. Kobitz.

Zweiter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg. 8. Hamburg.

Fred. Hill. National Education; its present State and Prospects. 8. *London.*

(In Dr. Julius Nordamerika's sittlichen Zuständen, 1ster Band, Seite 209, ausführlich erwähnt.)

Report on public Instruction in Pensylvania. 8. *Philadelphia. G. Morgan.*

Dieser Bericht schließt mit den bedeutungsvollen Worten: „Pensylvanien besitzt kein Collegium, keine Bürgerschule, keine Universität, welche das zum Leben Nöthige lieferte, blosse Fristung des Daseins ist die höchste Stufe. Schaut auf den Verlust an Geist, an Vermögen, an Tugend, an Kraft, an Glück und Ehre! Dieser Bericht hat die geringste Summe genannt, deren es bedarf, diesen unermesslichen Vortheil des Volkes in allen Zeiten zu sichern; mögen unsere Gesetzgeber nun der kommenden Geschichte würdig handeln!"

Morel. Quatrième circulaire de l'Institut Royal des Sourds-muets de Paris, à toutes les Institutions de Sourds-muets de l'Europe, de l'Amérique et de l'Asie. 8. *Paris.*

Report of the secretary of state, transmitting abstracts of the Report of the Superintendents of the Poor. Made to the legislature, January 19, 1836. 8. *Albany.*

R. Baird. Histoire des sociétés de temperance des états-unis d'Amérique, avec quelques détails sur celles de l'Angleterre, de la Suède et d'autres contrées. 8. *Paris.*

Man berechnete Ende des Jahres 1838 die Anzahl aller Mitglieder des Vereins im ganzen Staatenbunde auf nahe an zwei Millionen, daher faſt den ſechsten Theil der weißen Bevölkerung.

F. M. L. Naville. Nouvelles réflexions sur le paupérisme et sur la charité légale. Par M....., ancien administrateur des hospices de Tours, ancien Membre du conseil général du Département d'Indre-et-Loire. A l'occasion d'un nouvel ouvrage sur ce sujet. 8. *Paris. Fournier.*

1837.

J. R. Waser, Pfarrdechant. Der Pfarrer als Armenbeſorger in ſeiner Gemeinde. Ein Wort über Armen-Unterſtützungen und einige darauf bezügliche Vorſchläge neuerer und neueſter Zeit. gr. 8. Zürich. Füssli u. Comp.

Das vorbezeichnete Schriftchen möchte vorzüglich für die Schweiz das meiſte Intereſſe haben, indem die darin enthaltenen Vorſchläge, hauptſächlich nur die Regulirung des daſigen Kantonal-Armenweſens betreffen. Nichts deſto weniger ſind ſeine Winke über die Pflichten der Pfarrer in der Sorge für die Armen, für jeden derſelben beachtungswerth.

N. Baird. Geſchichte der Mäßigkeits-Geſellſchaft in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. 8. Berlin. G. Eichler.

Der Verfaſſer hat den Gegenſtand ſeiner Schrift ſowohl in geſchichtlicher, als jeder andern Beziehung auf das ausführlichſte bearbeitet. Nach dem Bericht der letzten Jahres-Verſammlung der ſeit 7 Jahren beſtehenden Mäßigkeits-Geſellſchaft des Staates New-York, hat deſſen Comite bereits 12,625,210 Exemplare verſchiedener Schriften über die Mäßigkeits-Angelegenheit drucken und in Umlauf ſetzen laſſen. Die Geſellſchaft hat den Grundſatz der gänzlichen Enthaltſamkeit nicht nur von ſpirituöſen, ſondern auch von allen Getränken, die eine berauſchende Kraft beſitzen, angenommen.

Möge dieſes edle Beſtreben, den ſinnlichen Menſchen von dem ihm ſo höchſt ſchädlichen Branntweintrinken abzubringen, auch bei uns in Deutſchland Eingang finden; ſehr viel Unheil würde dadurch verhütet, manche Familie vom Untergang gerettet werden können.

Zweiter Jahresbericht des Jauer'ſchen Vereins zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Wie ſehr es Noth thut, den ſittlich verwahrloſeten Kindern die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, und wie ſehr gefährlich es iſt, wenn dieſes nicht geſchieht, möge u. a. folgendes in dem Bericht beiſpielweiſe Erwähnte darthun:

„Wir wollen nur einige der neueren bereits erwiesenen Brandſtiftungen durch jugendliche Verbrecher gedenken. In Lanisch brannte das Gesindehaus durch boshaftes Feueranlegen eines 13jährigen Knaben ab; in Virwitz legten zwei 8jährige Knaben zweimal Feuer an Gebäuden an; in Rengersdorf brannte ein 13jähriges Mädchen aus Rachſucht das Gehöfte ihres Dienstherrn nieder; in Wilsch legte ein Knabe in dem Hause ſeines Meisters Feuer an; in Piltsch zündeten zwei Knaben eine Scheune an, die nebſt der daneben ſtehenden mit vielen

Vorräthen abbrannte; in Röchlitz wurden durch ein dergleichen boshaftes Feueranlegen 5 grosse Bauerngüter von den Flammen vernichtet; — vieler andern, nicht ganz klar erwiesenen, aber moralisch feststehenden Brandstiftungen durch sittlich verwahrlosete Kinder nicht zu gedenken."

Erster Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder im Riesengebirge für das Jahr 1836. 8. Hirschberg. Krahn.

Seite 7 des Berichts wird Folgendes bemerkt: „Wie weit in einzelnen Fällen die Verwahrlosung fortschreitet, zeigen folgende Beispiele: Im August 1829 wurde von einem Gerichte in Frankreich ein 12jähriges Kind, das mehrere Brandstiftungen und andere Hauptverbrechen begangen hatte, verurtheilt. — In Preussisch-Plauen mordete vor mehreren Jahren ein 16jähriger Knabe zwei junge Mädchen wegen eines Stückes Flanell. — Zu Zeulenrode im Vogtlande legten ebenfalls vor mehreren Jahren zwei Knaben, ein 10- und 12jähriger, Feuer an, das 88 Häuser, 25 Scheunen und eine Kirche verzehrte. — In Ennabeuren im Würtembergischen zündete ein Lehrjunge wegen einer empfangenen Ohrfeige seinem Meister eine Scheune an, wodurch über 40 Häuser ein Raub der Flammen wurden. — In Breslau erhängte sich im November 1836 ein 17jähriger Schlosserlehrling, der sich Tags zuvor einer unredlichen Handlung schuldig gemacht, in seiner Schlafkammer. — Wenn man nun noch bedenkt, wie unzählig viel Verbrechen gar nicht entdeckt oder bald abgestraft werden, ohne zur allgemeinen Kenntniss zu kommen, so wird wohl deutlich werden, wie höchst nothwendig ausserordentliche Anstalten werden, wie die Vereine zur Rettung solcher Kinder sind, um dem Ueberhandnehmen solchen Uebels zu steuern."

J. G. Dobschall. Ueber die vielbesprochene Immoralität unserer Zeit, über die Quellen derselben, und über die Mittel, ihr zu begegnen. — Eine fernerweitige Aufmunterung zu christlich pädagogischer Fürsorge für sittlich verwahrloseте Kinder. gr. 8. Breslau. Schulz et Comp.

Die Bemühungen des Verfassers, Lehrers der Breslauer Armenschule, um die Rettung der sittlich verwahrloseten Kinder, sichern ihm die Liebe und die Achtung aller wohldenkenden Menschen.

Heinrich Zschokke. Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. gr. 8. Aarau. Sauerländer.

Der Verfasser bemüht sich, den Mißbrauch der berauschenden Getränke durch schaudererregende Erzählungen von Trinkern, recht anschaulich zu machen.

J. G. Bartholmä. Ideen zur Umwandlung des Gesammtarmenwesens Deutschlands in allgemeine Industrie-Anstalten eines jeden Staates. 8. Berlin. Reimer.

Die Ideen des Verfassers gehören im Wesentlichen, nach unserm Dafürhalten, zu den frommen, in der Praxis aber unausführbaren Wünschen. Er trägt darauf an, in jeder Gemeinde, wo 12 bis 15 Arme befindlich,

das Gemeindehaus in eine Industrie-Anstalt umzuwandeln; da, wo ein solches Gebäude nicht vorhanden ist, es zu errichten. In diesen Anstalten sollen dann die Armen, Mann, Frau und Kinder, Kranke und sogar Wöchnerinnen aufgenommen, vollständig unterhalten, und mit allerlei Arbeiten beschäftigt werden. Zum Absatz der Fabrikate sollen im In- und, wo möglich, im Auslande, Commissions-Lager etablirt werden. Sodann sollen sich diese Institute in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb gegenseitig aushelfen. Es soll ferner in den Industrie-Anstalten eine geregelte Verwaltung, sogar eine Kleider-Ordnung, so wie strenge polizeiliche Maßregeln eingeführt werden. Zur Leitung und Beaufsichtigung gedachter Communal-Industrie-Anstalten, soll dem Polizei-Orts-Vorstande ein Actuar beigegeben werden. Außerdem sollen zur unmittelbaren Leitung resp. Verwaltung des Ganzen, in jeder Anstalt ein Hausmeister, ein Cassirer, und einige Custos bestellt werden. Einen Kosten-Anschlag resp. Etat über jene vielen Erfordernisse hat der Verfasser anzufertigen nicht für dienlich erachtet; auch scheint er es übersehen zu haben, daß die Bevölkerung seiner Industrie-Anstalten größtentheils aus Subjecten bestehen würde, welchen die Fertigkeit im Fabrikarbeiten gänzlich abgeht, so wie, daß man von dem Pfuscher meistens nur unverkäufliche Waare erhalten würde. Auch möchte bei der Ausführung des Arbeitsplans die Annahme eines sachkundigen Werkmeisters unerläßlich sein, daher dieses, so wie auch noch manche andere Erfordernisse von dem Verfasser außer Acht gelassen sind, und welche indessen nach der Errichtung der vorgeschlagenen Anstalten, nebst einer Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten, unausbleiblich zum Vorschein kommen würden.

Dr. S. Lehmann, der Jüngere. Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel, diesem Uebel zu steuern.

Eine von der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Cantons Bern gekrönte und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift. gr. 8. Bern. Fischer u. Comp.

Der Verfasser hat auf eine faßliche Weise die Wirkungen der geistigen Getränke vorzüglich in Beziehung auf alkoholischen Gehalt, so wie auch die Folgen ihres Mißbrauchs dargethan, und sodann zur Abhülfe dieses in so mancher Hinsicht schädlichen unmäßigen Genusses beachtungswerthe Vorschläge abgegeben.

K. J. G. A. Jahn. Ueber Armenwesen, heimathliche Verhältnisse in Beziehung auf dasselbe, Uebersiedelung und die darüber ergangenen Gesetze. Mit Bezeichnung der Ursachen heutiger Ausbreitung der Verarmung und der Erfordernisse zu ihrer Abhülfe. Ferner über Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten und deren Aufhebung. Zwei Abhandlungen. 8. Berlin. Haymann.

Der Verfasser, Stadtgerichts-Director, schlägt im Wesentlichen vor, die Armenpflege nicht von einzelnen Städten und Ortschaften zu fordern, sondern sie soll als eine allgemeine Pflicht der ganzen Staatsgesellschaft, von dieser geleistet werden. Es sollen für valide Arme, die aus Arbeitsscheu in Dürftigkeit gerathen, Beschäftigungs-Anstalten; wo dieses unthunlich, wie in Holland, Ackerbau treibende Colonieen errichtet, und hierdurch öde Landstrecken urbar gemacht werden.

Bei der Ausführung des Plans des Herrn Verfassers, würden sich sehr viele nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten ergeben. Zur Verminderung der Armenlast, gibt es nur ein einziges, eben so einfaches, als sicheres Mittel, welches darin besteht, die Hauptaufmerksamkeit auf die Kinder der zu Unterstützenden zu richten. Man scheue weder Mühe noch Kosten, um diese Kinder jeden Ortes, zu arbeitssamen, christlich gesinnten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Dann wird eine neue, bessere Generation bei dieser so höchst lästigen Menschenklasse entstehen, und das Uebel in seinem Keime bekämpft werden. Es werden sich übrigens immerhin Hülfsbedürftige vorfinden, nämlich Krüppel und durch unabwendbare Unglücksfälle Armgewordene, die jede Gemeinde und zwar ohne weitschichtige Umstände, in Pflege zu übernehmen im Stande sein wird.

Zwölfter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Dieser höchst wohlthätige Verein, an dessen Spitze die Prinzen des Königl. Preuß. Regentenhauses stehen, erfreut sich noch immer einer vielseitigen Theilnahme.

Seit der Eröffnung des Hauses zur Erziehung jener unglücklichen Kinder, nämlich vom 1. Mai 1825 bis zum 30. April 1837, wurden deren 310 in demselben Institute aufgenommen, und 219 aus demselben entlassen, wovon noch 202 am Leben sind. Von diesen 202 in verschiedene Verhältnisse gekommenen Kindern sind, nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen, 166 von unbescholtenem Betragen, 20 von schwankendem und unzuverlässigem Benehmen, und 16 wieder auf schlechte Wege gerathen. Ein Resultat, welches segensreich genannt werden kann. Möge dieses glückliche Ergebniß dazu beitragen, daß in allen Gegenden der civilisirten Welt dergleichen Rettungs-Vereine sich bilden.

M. de Kogalnitschan. Esquisse sur l'histoire, les mœurs, et la langue des Cigains, suivie d'un recueil de sept cents mots cigains. 8. *Berlin. Behr.*

Diese kleine Schrift enthält viel Beachtungswerthes und Belehrendes. Zunächst gibt der Verfasser den Zigeunern, die in der französischen Sprache einer Verwechslung mit den Böhmen (Bohémiens), stets ausgesetzt sind, denjenigen französischen Namen (Cigains), den ihnen die Bojaren der Moldau und der Wallachei beilegen. Er stellt sodann dasjenige zusammen, was Grellmann und Feßler bis auf die neueste Zeit von deutschen, französischen und englischen Gelehrten über die Geschichte der Zigeuner beigebracht haben, und liefert eine sehr interessante Schilderung von dem gegenwärtigen Zustande dieses Volkes.

Nach dem Verfasser leben gegenwärtig (1837) in Europa, und zwar: 1. in der Moldau und Wallachei 200,000 Zigeuner, 2. in der Türkei 200,000, 3. in Ungarn 100,000, 4. Spanien 40,000, 5. England 10,000, Rußland 10,000, 7. Deutschland, Frankreich und Italien 40,000, in Summa 600,000 Köpfe.

Der Herr Kogalnitschan endigt seine Schrift mit einer, nach dem bekannten Werk des Herrn Professors Graffunder bearbeiteten Uebersicht der Grammatik der Zigeuner-Sprache, und mit einem „Vocabulaire francais-Cigain", welches aus derselben Sprache circa 700 Worte enthält.

Der Verfasser hat nun auch die Geschichte der Moldau und Wallachei geliefert, in welcher den daselbst lebenden 7151 Zigeuner-Familien, die alle entweder Kron- oder Privat-Sklaven sind, ein besonderer sehr ausführlicher Abschnitt gewidmet ist.

J. G. Hitzig. Votum über die Bildung eines sogenannten Mäßigkeits-Vereins in Berlin. Sendschreiben an den Verfasser des Aufsatzes: „Mäßigkeitsruf." kl. 8. Berlin. Vereins-Buchhandlung. Angehängt sind: 1. Circular-Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmliche Königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Arnsberg und Posen, die Verhütung der Völlerei im Branntweingenuß, durch Bildung von Vereinen unter Schenkern betreffend. 2. Ein Rescript der Königlichen Regierung zu Potsdam, mittelst welchem die Behörden und Einwohner ihres Departements auf die Schrift von Baird aufmerksam gemacht und die Bildung von Mäßigkeits-Vereinen empfohlen wird. 3. Verfügungen gegen das Branntweintrinken aus alter Zeit. 4. Eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln, über die Verabreichung von geistigen Getränken an angetrunkene Personen, und 5. Bezeichnung zweier vaterländischer Volksschriften unter dem Titel: Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens: Der Soldat und der Branntwein. Berlin 1837. Von Dr. Friedrich Liebetrut, Prediger zu Wittbrietzen.

Das Lesen des Dr. Hitzig'schen oben bezeichneten Votums ist jedem, der sich für diese Sitten-Angelegenheit interessirt, zu empfehlen. Der Verfasser hat die Sache mit dem ihm eigenen Scharfsinne aufgefaßt, und es bleibt höchst wünschenswerth, daß bei der Bildung von Mäßigkeits-Vereinen auf seine Winke Rücksicht genommen werde. Ein Mittel zur Erreichung des vorhabenden Zweckes möchte, nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten, darin bestehen, daß die Concessionen zum Branntwein-Verzapf auf alle mögliche Weise beschränkt, resp. erschwert würden.

F. H. Botz Reymond. Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth, ihre Ursachen, ihre Folgen, die Mittel, ihr abzuhelfen und besonders ihr vorzubeugen. gr. 8. Drei Bände. Berlin. Logier.

Das erste Heft der bei J. G. Cotta in Stuttgart erschienenen deutschen Viertel-Jahresschrift, Januar — März 1830, enthält eine eben so ausführliche als sachkundige Erwähnung dieser Schrift.

Th. Perrin. Essai sur le développement moral et intellectuel du Sourd-muet, avant qu'il ait acquis la connaissance de l'écriture. 8. *Lyon.*

Zehnte Nachricht von der Wirksamkeit des Frauen-Vereins für arme verheirathete Wöchnerinnen im Jahre 1836. 4. Magdeburg.

Ein und achtzig Wöchnerinnen sind im Jahre 1836 von diesem sehr wohlthätigen Verein mit Folgendem unterstützt worden, nämlich mit 24 Strohsäcken, 76 kleinen Matratzen, 76 dergleichen Pfühlen, 76 dergleichen Kissen, 42 großen wollenen Decken, 79 kleinen dergl., 76 Kinderröcken, 41 Bettlaaken, 59 Frauenshemden, 154 Kinderhemden, 154 leinenen Windeln, 78 wollenen Windeln, 78 dergl. Einlegern, 78 Jäckchen, 78 Mützen, 81 Halstüchern, 78 Nabelbinden, 78 Wickelbändern.

G. Fr. Kolb. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit gegründet; welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel zur Abhülfe bieten sich dar? — Versuch einer Beantwortung dieser Frage. Zweite Auflage. gr. 8. Speyer. Reihard.

Wir sind mit dem Verfasser vollkommen einverstanden, daß die Bevölkerung mit dem Wohlstande, und dieser mit jener steigt, so wie, daß, wo die Bevölkerung sich ohne künstliche Einwirkung vermehrt, weder Uebervölkerung noch Verarmung eintreten kann, vielmehr alsdann der allgemeine Wohlstand gehoben wird. — Eine gleiche Vertheilung der Glücksgüter unter allen Menschen, (wie sie in neueren Zeiten mehrseitig in Vorschlag gebracht wird) halten auch wir für eine ganz unpraktische Idee, deren Ausführung absolut unmöglich ist. Wir wundern uns nur, wie es geschehen konnte, so etwas für ausführbar zu halten. Das, was der Verfasser S. 27—40 über den Luxus sagt, ist aus dem Leben gegriffen und durchaus richtig; überhaupt verdient diese Schrift eine ganz besondere Beachtung.

Dr. F. A. W. Diesterweg. Rheinische Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. 16ter Band, 3tes Heft. 8. Essen. Bädeker.

Wir finden in dieser Zeitschrift, Seite 376—388, die Erwähnung eines Vorschlags über Stiftung von Familien-Vereinen, worüber u. a. Folgendes als Einleitung dient:

„Die Familien-Vereine, ein hohes Bedürfniss der Zeit, dienen zum Schutz für den Theil der unglücklichen Menschheit, welcher durch die Zunahme der Bevölkerung immer mehr der furchtbaren Gefahr ausgesetzt wird, entweder ohne alle Erziehung zu bleiben, diese nur theilweise und schlecht zu erhalten, oder, bei selbst nicht schlechter Erziehung dennoch ein Raub der Verführung zu werden, wodurch sich die Richtung der Thätigkeit dieser Vereine von selbst ergibt, und die einzelnen Abtheilungen desselben, als: Erziehungs-Vereine, Armenvorsteher-Vereine und Beschäftigungs-Vereine, aus der nothwendigen Theilung der Geschäfte der Familien-Vereine fliessen."

Wir zweifeln sehr an der Realisirung dieses an sich frommen Wunsches.

Dr. Friedrich Schmidt. Ueber die Zustände der Verarmung in Deutschland, ihre Ursachen, und die Mittel, ihnen abzuhelfen. gr. 8. Zittau u. Leipzig. Nauwerck.

Das Ganze ist in drei, gründlich und möglichst erschöpfend durchgeführte Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet? 2. Welche

Urſachen hat die in Deutſchland immer mehr zunehmende Verarmung? 3. Welche Mittel bieten ſich zur Abhülfe des Uebels dar?

Der Verfaſſer entwickelt in den bearbeiteten Gegenſtänden eine vielſeitige Beleſenheit. Das Werk verdient überhaupt empfohlen zu werden. Die von demſelben S. 179 gemachten Vorſchläge zur Verhinderung des Mißbrauchs in dem Genuſſe geiſtiger Getränke, verdienen eine beſondere Beachtung; eben ſo das, was er S. 54 bis 59 über das Maſchinenweſen äußert.

Statuten für den Verein zur Leitung und Beaufſichtigung der Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſete Kinder zu Quedlinburg. 4. Quedlinburg. Basse.

Da die Statuten dieſes höchſt mildthätigen Vereins nicht in den Buchhandel gekommen ſind, ſo haben wir ſolche hier unten vollſtändig folgen laſſen:

Tit. I. Von dem Zweck des Vereins und seiner innern Verfassung.

§. 1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die hieselbst bestehende Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder zu leiten, zu beaufsichtigen und die Mittel zu ihrer Erhaltung zu sammeln und zu verwenden. §. 2. Jeder unbescholtene Mann, welcher sich verpflichtet, die Anstalt mit einem jährlichen Beitrage von mindestens zwei Thalern zu unterstützen und ausserdem diejenigen Obliegenheiten zu übernehmen, welche die Statuten den Mitgliedern des Vereins auflegen, erlangt dadurch das Recht der Mitgliedschaft. Auch Frauen und Jungfrauen können unter obiger Bedingung Mitglieder des Vereins werden, ohne jedoch an denjenigen Befugnissen und Verpflichtungen, welche sich auf die Stimmenführung in den allgemeinen Versammlungen des Vereins und die Uebernahme gesellschaftlicher Aemter beziehen, Theil zu nehmen. §. 3. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt: 1. in den allgemeinen Versammlungen des Vereins zu erscheinen und über die darin zur Berathung kommenden Angelegenheiten eine vollgültige Stimme abzugeben; 2. an der Wahl der Mitglieder der Direction der Anstalt und des ihr zur Seite gesetzten weitern Ausschusses Theil zu nehmen; 3. die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Anstalt abzuhören, und nachdem solche für richtig befunden worden, den Rechnungsführer von der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu entbinden; 4. den Eintritt in die Anstalt zu jeder Zeit zu verlangen, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen. §. 4. Die Mitglieder des Vereins treten alljährlich zu einer allgemeinen Versammlung in hiesiger Stadt zusammen, zu welcher sie von der Direction der Anstalt durch eine Bekanntmachung im hiesigen Wochenblatte eingeladen werden. Nur in einer solchen allgemeinen Versammlung können die Statuten verändert, oder mit neuen Bestimmungen vermehrt, und die Mitglieder der Direction und des weitern Ausschusses erwählt, und die Rechnungen der Anstalt abgehört werden. Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern des Vereins nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Nur wenn die Statuten des Vereins verändert oder neue Bestimmungen hinzugefügt werden sollen, müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sein. Zur gültigen Wahl der Directoren der Anstalt und der Mitglieder des weitern Ausschusses genügt relative Stimmenmehrheit. §. 5. Die Direction der Anstalt besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, von denen eins dem geistlichen oder Lehrer-Stande angehören, und eins ein Rechtsverständiger sein muss. Die Mitglieder der Direction werden auf drei

Jahre erwählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die erste Wahl ist nur provisorisch und gilt auf ein Jahr. §. 6. Die Direction repräsentirt den Verein in allen Angelegenheiten, welche nicht dem Beschlusse des Vereins und des unten erwähnten weitern Ausschusses vorbehalten sind. Sie leitet die Anstalt in öconomischer und pädagogischer Beziehung, nimmt die Officianten der Anstalt an, schliesst desshalb die erforderlichen Contracte mit denselben und ist berechtigt, sie zu entlassen. Sie nimmt die Beiträge für die Anstalt in Empfang, sorgt für deren Verwendung und legt dem Vereine darüber Rechnung ab. §. 7. Die Geschäfte der Direction werden unter die Directoren dergestalt vertheilt, dass einer die allgemeine Leitung der Angelegenheiten der Anstalt übernimmt, einer die Aufsicht über Unterricht und Erziehung führt, einer in allen Rechtsangelegenheiten der Anstalt Rath ertheilt und dieselben bearbeitet, einer für die öconomischen Bedürfnisse und die vorkommenden Baulichkeiten sorgt, und einer die Casse des Vereins als Rendant verwaltet. Die Aufsicht über Erziehung und Unterricht wird vorzugsweise demjenigen Mitgliede der Direction, welches dem geistlichen oder Schullehrerstande angehört, die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten aber dem rechtsverständigen Mitgliede der Direction übertragen. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefasst. §. 8. Der Direction wird ein weiterer Ausschuss von 8 Mitgliedern, welche auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder der erstern, erwählt werden, zugeordnet, mit welchem sich die Direction über wichtigere Angelegenheiten zu berathen hat. Namentlich muss die Direction den weitern Ausschuss zu Rathe ziehen: 1. wenn Grundstücke der Anstalt veräussert, oder dergleichen für dieselbe erworben, und 2. wenn Schenkungen oder Vermächtnisse für dieselbe angenommen werden sollen. Aber auch in andern minder wichtigen Fällen kann die Direction den weitern Ausschuss zusammenberufen und mit demselben in Berathung treten. Die Mitglieder der Direction haben Sitz und Stimme im weitern Ausschuss gleich den Mitgliedern des letztern, und der Beschluss erfolgt jederzeit nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gibt die Stimme des rechtsverständigen Mitgliedes der Direction den Ausschlag. Die Mitglieder des weitern Ausschusses werden das erstemal provisorisch auf ein Jahr, hiernächst aber jederzeit auf drei Jahre erwählt. §. 9. Wenn ein Mitglied der Direction durch Krankheit, Reisen oder andere Umstände verhindert ist, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so sind die übrigen Mitglieder der Direction berechtigt, ein Mitglied des weitern Ausschusses als Stellvertreter des Behinderten in ihre Mitte zu berufen. §. 10. Jedes Mitglied des Vereins, sofern es hier im Orte wohnt, ist verbunden, die Amtsverrichtungen, welche ihm durch die Wahl des Vereins übertragen werden, wenigstens auf eine Wahlperiode anzunehmen, wenn dasselbe nicht gültige Entschuldigungs-Ursachen anzuführen hat, worüber die wählende Versammlung zu urtheilen berechtigt ist. Jedes Mitglied der Direction oder des weitern Ausschusses kann zwar zum zweiten und drittenmale und noch öfter zu diesen Functionen erwählt werden, ist aber nicht verbunden, dieselben, wenn es solche während einer Wahlperiode versehen hat, wiederholentlich anzunehmen. §. 11. Jedem Mitgliede des Vereins steht der Austritt aus demselben frei, wenn dasselbe der Direction spätestens 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalender-Jahres davon Anzeige macht. Alsdann hört auch mit dem Ablaufe des Jahres die Verbindlichkeit auf, die gezeichneten fixirten Beiträge zu entrichten.

Tit. II. Von der inneren Einrichtung der Erziehungs-Anstalt für verwahrloseте Kinder.

§. 1. Die Erziehungs-Anstalt hat zum Zweck, Kinder, welche entweder lasterhafte Neigungen verrathen haben, oder sich sogar schon Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, und von ihren Eltern, Vormündern und Angehörigen nicht haben gebessert werden können, oder auch solche,, denen von den zu ihrer Erziehung verpflichteten Personen eine verderbliche Richtung gegeben wird, und welche daher von ihren Umgebungen getrennt werden müssen, namentlich also auch Kinder solcher Verbrecher, welche ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen können, oder sie wohl gar absichtlich versäumen, durch eine vernünftige Erziehung, religiöse Belehrung und Erbauung und durch Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Gehorsam zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden. §. 2. Die häusliche Erziehung der Pfleglinge wird unter der Leitung und Ober-Aufsicht der Direktion gemeinschaftlich von dem Vorsteher und dem Lehrer, der innere Haushalt der Anstalt von dem Vorsteher ausschliesslich besorgt. §. 3. Seine Ehegattin, sofern solche die zu einer Erzieherin erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder, wenn solches nicht der Fall ist, oder der Vorsteher unverheirathet ist, eine Frauensperson von gesetzten Jahren und tadellosen Sitten soll ihn in diesen Geschäften und insbesondere bei der häuslichen Erziehung der der Anstalt übergebenen Mädchen unterstützen. §. 4. Der Unterricht der Kinder wird durch einen und nach dem Bedürfnisse auch durch mehrere Lehrer ertheilt. Derselbe soll sich hauptsächlich auf die Kenntniss der Religionswahrheiten als die Grundlage alles Unterrichts, ferner auf die nöthigsten Elementar-Kenntnisse, als Lesen, Schreiben und Rechnen, und auf alle diejenigen Gegenstände erstrecken, welche die künftige Bestimmung der Kinder erfordert. Insbesondere sollen dieselben auch in technischen Fertigkeiten, die Mädchen insbesondere in weiblichen Arbeiten und häuslichen Geschäften unterrichtet und geübt werden. §. 5. Die Pflichten des Vorstehers und der bei der Anstalt angestellten Lehrer, so wie ihr gegenseitiges Verhältniss, erhalten durch eine besondere Instruktion ihre nähere Bestimmung; desgleichen wird Alles, was die Verpflegung, Bekleidung und Behandlung der Kinder, namentlich die Disciplin, desgleichen die Krankenpflege anlangt, durch ein besonderes Reglement festgesetzt, und das Verhalten der Kinder durch eine Hausordnung geregelt werden.

Tit. III. Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 1. Pflegkinder können entweder auf das Gesuch ihrer Angehörigen oder Vormünder, oder auf den Antrag einer Behörde aufgenommen werden. Wenn Verwandte oder Vormünder eines Kindes um dessen Aufnahme nachsuchen, so muss zuvörderst durch Rückfrage bei der betreffenden Kreis- oder Communal-Behörde ermittelt werden, wem das Recht der Erziehung über ein solches Kind zustehe, und wer zu dessen Unterhaltung verpflichtet ist. Ist das Kind noch unter väterlicher Gewalt, so ist zur Aufnahme desselben in die Erziehungs-Anstalt die schriftliche oder zu Protokoll erklärte Einwilligung des Vaters erforderlich. Ist das Kind nicht mehr unter väterlicher Gewalt und auch noch nicht bevormundet, so muss die Aufnahme so lange verweigert werden, bis dem Kinde von dem Gerichte seiner Heimath ein Vormund bestellt, und die obervormundschaftliche Genehmigung zur Aufnahme des Pupillen in die Erziehungs-Anstalt beigebracht ist. Völlig heimathlose Kinder, d. h. solche, deren Eltern unbekannt sind, oder deren

gesetzliches Domicil nicht auszumitteln ist, desgleichen Kinder von Verbrechern, deren Väter in öffentlichen Straf-Anstalten sich befinden, und deren Unterhaltung daher bei ermangelndem Vermögen den Gemeinden ihres Wohnorts obliegt, können auch, letztere jedoch ohne Einwilligung ihres Vaters nur so lange, als derselbe seiner Freiheit beraubt ist, auf den Antrag der Polizei-Behörde ihres Wohn- oder Aufenthalts-Orts in die Erziehungs-Anstalt aufgenommen werden. Jedoch ist auch rücksichtlich der heimathlosen Kinder immer dahin zu sehen, dass denselben nach Th. 2. Tit. 18. §. 90. des Allg. Landr. von dem Richter des Orts, wo sie sich gerade befinden, ein Vormund bestellt, und die obervormundschaftliche Genehmigung zur Aufnahme des Kindes in die Erziehungs-Anstalt beigebracht werde. §. 2. Der Antrag, ein Kind in die Erziehungs-Anstalt aufzunehmen, ist jederzeit an die Direction derselben zu richten. Letztere muss nun zuvörderst über die persönlichen, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kindes, insbesondere auch über dessen bisherige Aufführung, Lebensart und moralischen Charakter von der betreffenden Behörde nähere Auskunft erbitten und wendet sich deshalb, wenn Polizei-Behörden oder Privatpersonen den Antrag gemacht haben, an die landräthliche Behörde des Kreises oder an den Magistrat des Orts, in welchem der Antragende wohnhaft ist. Hat aber eine Gerichtsbehörde um die Aufnahme eines Kindes ersucht, so hat die Direction die nähern Verhältnisse desselben durch Correspondenz mit dem Gerichte auszumitteln, und in beiden Fällen der Polizei- oder Gerichts-Behörde die Bedingungen der Aufnahme mitzutheilen. §. 3. In die Erziehungs-Anstalt können Kinder nur unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden: a) Sie dürfen nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt sein. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch besonders dringende Umstände motivirt und müssen jederzeit von dem weitern Ausschusse des Vereins vorher genehmigt werden. b) Die aufzunehmenden Kinder dürfen nicht blöd- oder schwachsinnig, auch nicht mit ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten behaftet sein, müssen gesunde Sinne und auch einen gesunden Körper haben, damit sie nicht durch fortwährendes Siechthum der Anstalt zur Last fallen; auch müssen sie schon die Pocken gehabt haben, oder es muss die Kuhpocken-Impfung noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt bewirkt werden. c) Sie müssen einer der christlichen Confessionen angehören, oder doch wenigstens in einer derselben erzogen werden sollen. Heimathlose Kinder werden jederzeit im evangelischen Glauben unterrichtet und confirmirt. d) Sie müssen wirklich hülflos, d. h. ohne eigenes zu ihrer Unterhaltung hinreichendes Vermögen oder ohne Verwandte sein, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet und im Stande sind. Von dieser Bedingung ist nur dann zu abstrahiren, wenn verwilderte oder ausgeartete Kinder um ihrer moralischen Besserung willen aus ihren Umgebungen entfernt und der Anstalt als Pfleglinge überwiesen werden sollen; alsdann aber müssen auch derselben die Verpflegungskosten vollständig erstattet werden. In diesem Falle, wenn Kinder bloss zu ihrer Correction in die Anstalt aufgenommen werden sollen, ist auch nach Th. 2. Tit. 2. §. 89 des Allg. Landr. die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich. Um die unter a. bis d. angegebenen Erfordernisse nachzuweisen, muss vor der Aufnahme eines Pfleglings sein Geburts- oder Taufschein, wenn solcher zu erlangen ist, ein von einem recipirten Arzte ausgestelltes Gesundheits-Attest, so wie der Impfschein des Kindes, endlich ein von der landräthlichen Behörde beglaubigtes Attest der Orts-

Behörde über die Hülflosigkeit desselben, und in dem unter d. gedachten Falle, wo letzteres Attest nicht beigebracht werden kann, der Beschluss des vormundschaftlichen Gerichts, wonach ein ausgeartetes Kind der Anstalt übergeben werden soll, eingereicht werden. e) Die aufzunehmenden Kinder müssen einer Gemeinde des Regierungs-Bezirks Magdeburg, oder dem Saalkreise mit Einschluss der Stadt Halle, oder den beiden Mansfeldschen Kreisen des Regierungs-Bezirks Merseburg angehören, oder, insofern sie völlig heimathlos sind, innerhalb dieser Landestheile vorgefunden sein. Kinder aus den benachbarten Landen sollen künftig nur dann aufgenommen werden können, wenn die Kosten ihrer Verpflegung mit Einschluss der allgemeinen Verwaltungskosten durch die zugesicherten Verpflegungsgelder oder durch festbestimmte Beiträge aus diesen Ländern vollständig gedeckt werden, und der Raum der Anstalt deren Aufnahme ohne Zurücksetzung der Pfleglinge aus denjenigen Landestheilen, auf welche sich die Wirksamkeit der Anstalt eigentlich nur erstreckt, gestattet. Ausserdem müssen sich f) die zur Unterhaltung des Kindes verpflichteten Verwandten oder in deren Ermangelung die betreffende Commune verbindlich machen, ein gewisses Verpflegungsgeld für das aufzunehmende Kind, so lange sich solches in der Anstalt befindet, zu zahlen. Der Betrag dieses Verpflegungsgeldes soll jedesmal mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Verwandten oder die Mittel der Commune verabredet und festgestellt werden, jedoch in keinem Falle mehr als 4 Thaler monatlich betragen. Auch soll die Direction der Anstalt berechtigt sein, die unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung in solchen Fällen zu bewilligen, wo ein Kind entweder völlig heimathlos ist und die Angehörigen desselben gar nicht bekannt, oder doch zu seiner Unterstützung völlig unvermögend sind, oder wo die Commune, der es angehört, sehr unbemittelt ist, oder sich durch besonders reichliche Beiträge für die Anstalt ausgezeichnet hat. g) Ferner müssen sich die Behörden oder Privatpersonen, welche ein Kind der Anstalt anvertrauen, verpflichten, dasselbe nicht vor vollendeter Erziehung, also nicht vor geschehener Confirmation desselben, zurückzufordern, indem sonst der Zweck der Anstalt bei vielen Kindern unerreicht bleiben würde. Von dieser Bedingung wird jedoch abgesehen, wenn ein Kind in dem unter lit. d. bemerkten Falle durch einen Beschluss des vormundschaftlichen Gerichts der Anstalt zur Correction übergeben wird. In diesem Falle wird die Dauer seines Aufenthaltes in der Anstalt durch den gedachten Beschluss bestimmt. Auch soll die Direction der Anstalt berechtigt sein, den Behörden oder Angehörigen, welche ein Kind der Anstalt anvertraut haben, die Zurücknahme desselben auch noch vor vollendeter Erziehung zu gestatten, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind und nicht zu besorgen ist, dass das Kind nach seiner Entlassung werde verwahrlost oder verführt werden. Behufs der Erfüllung der unter f. und g. vorgeschriebenen Bedingungen ist entweder ein förmlicher Vertrag mit den Angehörigen des Kindes abzuschliessen, oder mindestens eine rechtsverbindliche Erklärung derselben vor einer öffentlichen Behörde aufzunehmen. Rücksichtlich der von Gerichts- oder Polizei-Behörden der Anstalt übergebenen Kinder ist eine authentische Erklärung der erstern über das von ihnen zu zahlende Verpflegungsgeld und darüber, dass sie sich der unter lit. g. vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen, hinreichend. Sofern diese Erklärung von Communal-Behörden ausgestellt ist, müssen die Förmlichkeiten beobachtet werden, welche erforderlich sind, um die betreffende Gemeinde

rechtsgültig zu verpflichten. §. 4. Die Sorge für den Transport der aufzunehmenden Kinder in die Anstalt liegt denjenigen Behörden oder Privatpersonen ob, welche deren Aufnahme in Antrag gebracht haben, und es dürfen dadurch der Anstalt keine Kosten erwachsen. Auch muss jedes aufzunehmende Kind, wo möglich, mit einer vollständigen Kleidung und einigen Hemden versehen sein. §. 5. Die höchste Anzahl der aufzunehmenden Kinder wird mit Rücksicht auf das vorhandene Local und die sonstigen Unterhaltungsmittel auf fünf und siebenzig festgesetzt. §. 6. In der Regel sollen Kinder nur zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahr aufgenommen werden, doch soll der Direction freistehen, die Aufnahme von Kindern auch ausser dieser Zeit in dringenden Fällen zu bewilligen.

Tit. IV. Von der Entlassung der Pflegekinder und von den Rechten und Pflichten der Anstalt in Bezug auf die entlassenen Zöglinge.

§. 1. Die Pfleglinge der Anstalt sollen in der Regel, wenn sie die nöthigen Kenntnisse erreicht haben, mit zurückgelegtem 14. oder 15. Jahre confirmirt und aus der Anstalt entlassen werden. Wenn jedoch Kinder früherhin so verwahrlost worden sind, dass sie mit zurückgelegtem 15. Jahr wegen unzureichender Kenntnisse noch nicht confirmirt werden können, so müssen dieselben allerdings, jedoch nur unter Genehmigung der Direction, noch so lange in der Anstalt behalten werden, bis ihre Confirmation erfolgen kann. §. 2. Mindestens 6 Monate vor der Entlassung der zur Confirmation reif befundenen Pflegekinder muss ihren Eltern oder Vormündern, oder den Behörden, auf deren Antrag dieselben in die Anstalt aufgenommen worden sind, von der bevorstehenden Entlassung Anzeige gemacht und mit ihnen über die Zurücknahme und künftige Unterbringung der zu entlassenden Pfleglinge die nöthige Abrede genommen werden. Erklären die Eltern, Vormünder oder Behörden, dass sie für die Unterbringung des von ihnen der Anstalt anvertrauten Kindes selbst sorgen wollen, so wird ihnen dasselbe nach geschehener Confirmation zugeschickt, und die Anstalt ist dadurch ihrer Verpflichtungen sowohl gegen das Kind, als resp. gegen die Eltern, Vormünder oder Behörden entledigt. Wenn dieselben indessen wünschen, dass der Vorsteher der Anstalt einem zu entlassenden Pflegekinde selbst ein Unterkommen verschaffe, so ist letzterer verbunden, diesem Antrage, wo möglich, zu entsprechen. Insbesondere hat sich derselbe zu bemühen, völlig heimathlosen Kindern ein Unterkommen zu verschaffen. Auch wenn zu besorgen steht, dass ein von seinen Eltern zurückverlangtes Pflegekind von diesen werde zum Bösen verleitet oder sonst werde vernachlässigt und verwahrloset werden, soll die Direction unter Genehmigung der betreffenden obervormundschaftlichen oder Polizei-Behörde befugt sein, die Zurücksendung des Kindes an die Eltern zu verweigern und die persönlichen Rechte derselben über ein solches Kind noch nach dessen Entlassung aus der Anstalt auszuüben, wie dies den Pflege-Eltern gesetzlich zusteht. Die Knaben sollen in der Regel als Lehrlinge bei Handwerksmeistern oder Gärtnern, die Mädchen aber als Dienstboten bei rechtlichen Dienstherrschaften untergebracht werden. Der Vorsteher ist berechtigt, rücksichtlich derjenigen Pfleglinge, deren Unterbringung ihm von ihren Eltern, Vormündern oder von den betreffenden Behörden überlassen ist, oder ihm sonst obliegt, die erforderlichen Lehr-Contracte mit den Lehrmeistern, so wie die Dienstverträge mit den Herrschaften, bei welchen sie un-

tergebracht werden sollen, unter Genehmigung der Direction der Anstalt nach einem von dieser vorzuschreibenden Formulare abzuschliessen. Auch behält die Direction über diejenigen Pflegekinder, welche der Vorsteher in der Stadt Quedlinburg oder in deren Nähe untergebracht hat, das Recht der Aufsicht und kann auch nach geschehener Entlassung diejenige Befugnisse ausüben, welche den Pflege-Eltern nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 753 und folgenden, über ihre Pflegekinder zustehen. §. 3. Die in die Anstalt aufgenommenen Pflegekinder behalten dasjenige Domicil, welches sie vor ihrer Aufnahme in die Anstalt hatten. Waren sie völlig heimathlos, oder ist ihr gesetzliches Domicil nicht auszumitteln, so wird angenommen, dass sie demjenigen Orte, in welchem sie in hülfsbedürftigen Umständen vorgefunden, und wo sie nach Tit. 3. §. 1. bevormundet sind, zugehören, und es bleibt derselbe nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Unterstützung verpflichtet; dagegen erwerben dergleichen heimathlose Kinder durch ihren Aufenthalt in der Erziehungs-Anstalt kein Domicil in der Stadt Quedlinburg.

Tit. V. Von den äussern Rechten der Erziehungs-Anstalt und von den Mitteln zu ihrer Erhaltung.

§. 1. Der Erziehungs-Anstalt stehen alle die äussern Rechte zu, welche das Allg. Landr. den von dem Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- oder andern Versorgungs-Anstalten Th. 2. Tit. 19. §. 42. bis 49. beilegt. §. 2. Auch steht derselben dasjenige Erbrecht in den Nachlass der von ihr unentgeldlich verpflegten Kinder zu, welches das Allg. Landr. am angeführten Orte §. 50 und folgende, den Armen- und Versorgungs-Anstalten in den Nachlass der von ihnen zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommenen Personen einräumt. Dieses Erbrecht findet dagegen nicht statt, wenn aus dem Vermögen des Kindes oder von dessen Angehörigen ein ausreichendes Verpflegungsgeld gezahlt worden ist. Dagegen schliessen die Verpflegungs-Zuschüsse, welche einzelne Communen für ein Kind geleistet haben, das Erbrecht der Anstalt an dessen Nachlass nicht aus. Das der Anstalt zustehende Successions-Recht muss nach Vorschrift des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 61. vor der Aufnahme jedes Kindes den Eltern oder in deren Ermangelung den nächsten Verwandten und den Vormündern bekannt gemacht, auch im letztern Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden. §. 3. Die Anstalt wird erhalten werden: a) aus den Verpflegungsgeldern, welche für die in die Anstalt aufgenommenen Kinder entweder von deren Angehörigen, oder von den Gemeinden, denen die Unterhaltung derselben gesetzlich obliegt, gezahlt werden; b) aus den Beiträgen, welche entweder durch öffentliche Collecten oder durch Privatsammlungen zusammengebracht werden, zu welchem Behufe die Bewilligung einer jährlichen Haus- und Kirchen-Collecte im Regierungs-Bezirk Magdeburg, desgleichen im Saalkreise und in den beiden Mansfeldischen Kreisen des Regierungs-Bezirks Merseburg mit Einschluss der Stadt Halle, in Antrag gebracht werden soll; c) aus dem Ertrage der der Anstalt pachtweise oder unentgeldlich überlassenen Grundstücke; d) aus dem Ertrage der Arbeit der Pflegekinder; e) aus den Schenkungen, Vermächtnissen und andern extraordinairen Einnahmen, welche der Anstalt zufliessen; f) aus den Zuschüssen, welche aus öffentlichen Fonds zur Erhaltung der Anstalt etwa bewilligt werden möchten.

Tit. VI. Von der Rechnungslegung.

Der Rendant des Vereins hat alljährlich der Direction, deren Mitglied er ist, binnen 8 Wochen nach dem Jahresschlusse eine gehörig belegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe derselben zu übergeben, welche von den übrigen Mitgliedern geprüft wird. Sind die Erinnerungen derselben von dem Rendanten erledigt, so wird die Rechnung nebst den Belegen an einem zu bestimmenden Orte wenigstens 14 Tage vor der nach Tit. 1. §. 4. zu haltenden allgemeinen Versammlung öffentlich ausgelegt und solches durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Rechnung und deren Belege einzusehen und seine Erinnerungen in ein zu dem Ende bereit liegendes Buch einzutragen. Diese Erinnerungen werden hierauf durch ein Mitglied der Direction in der nächsten allgemeinen Versammlung zum Vortrag gebracht, und sind, sofern sie gegründet befunden werden, von dem Rendanten oder der Direction zu erledigen. Nachdem solches geschehen, oder wenn überhaupt keine Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht worden sind, wird selbige als richtig angenommen, die Direction sowohl als der Rendant von jedem aus der Rechnungslegung an sie zu machenden Anspruche für befreit erachtet, und die Direction ist ermächtigt, den Rendanten durch eine, Namens des Vereins auszufertigende Erklärung von der ihm obliegenden Verantwortlichkeit zu entbinden. Hiernächst wird die Jahresrechnung mit einem von der Direction alljährlich zu erstattenden Berichte über den Zustand und die Ergebnisse der Anstalt durch den Druck zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Quedlinburg, den 6. Januar 1831.

Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staats-Anstalt und als Privatwerk und seine dermalige Gestaltung in den civilisirten Staaten in und außer Europa. Frei, nach den französischen Preisschriften des Hrn. M. T. Duchatel, jetzigen französischen Finanz-Ministers zu Paris, und des Herrn F. M. L. Naville, Predigers zu Genf. Im Auszuge und nach dem vaterländischen Erforderniß bearbeitet von einem deutschen Staatsbeamten. gr. 8. Weimar. Voigt.

Inhalt:

Erstes Buch. Von den Entstehungs-Ursachen der Verarmung, in 6 Kapiteln. Zweites Buch. Nothwendigkeit und Charakter der Mildthätigkeit und leitende Vorschriften für deren Ausübung, in 5 Abschnitten und 26 Kapiteln eingetheilt.

Wer diese gelungene Uebertragung resp. Zusammenstellung besitzt, kann füglich die Originalwerke von Duchatel und Naville entbehren. Ersterer zeigt sich hier lediglich nur als ein Theoretiker, letzterer aber hat es verstanden, die Theorie mit der Praxis zu verbinden.

Der Verfasser hat eine umfassende Kenntniß der Literatur in den bearbeiteten Fächern an den Tag gelegt, überhaupt kann dieses Werk als seinem Titel vollständig entsprechend empfohlen werden. In der Beilage Nro. 51, vom 16. Dez. 1837 der zu Berlin bei Carl Heymann erscheinenden Kameralistischen Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten ist Seite 1222 eine nähere Erwähnung dieser Schrift enthalten.

A. J. B. Parent-Duchatelet. De la prostitution dans la ville de Paris, considérée sous le rapport de l'hygiéne publique de la morale et de l'administration; ouvrage appuyé de documents statistiques puisés dans les Archives de la préfecture de Police; avec cartes et tableaux et précédé d'une notice sur la vie et les ouvrages de l'auteur. Deuxième édition revue et corrigée. gr. 8. 2 volumes. Im Ganzen 1215 Seiten. *Paris. Ballière.*

Der Verfaſſer hat das ganze Werk in 39 Kapitel eingetheilt, und jedes derſelben mit einer bewunderungswürdigen Ausführlichkeit bearbeitet; er hat ſich von Allem, was er beſchrieben, durch eigene gründliche Beobachtungen überzeugt, und während 8 Jahre all ſeine Zeit jenen widrigen Forſchungen mit muſterhafter Beharrlichkeit gewidmet.

Cas. Broussais. Hygiéne morale, ou application de la physiologie à la morale et à l'éducation. 8. *Paris. Ballière.*

Die Kameraliſtiſche Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten. 2. Jahrg. 4. in Verlag bei Heymann in Berlin, enthält über das Armenweſen Folgendes: Seite 243. Die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Armen-Verpflegung. S. 437. Regulativ für die fernere Aufbringung der Landarmen-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Marienwerder und Danzig, und das bei Einziehung derſelben zu beobachtende Verfahren. S. 516. Beiträge der Armen, oder Vorſchlag, die Armen zu veranlaſſen, in Zeiten, wo ſie etwas verdienen, durch Zurücklegung kleiner Beträge, eine Sparkaſſe zu bilden. S. 680. Die Armenpflege im Kösliner Regierungs-Bezirke, und das Abſchaffen der Haus- und Straßen-Bettelei. S. 1088. Aufgreifen der Bettler in der Neumark, und S. 1212 ein ſehr intereſſanter Aufſatz über das Armenweſen in England.

J. W. Klein. Geſchichte des Blinden-Unterrichts und der den Blinden gewidmeten Anſtalten in Deutſchland, ſammt Nachrichten von Blinden-Anſtalten in andern Ländern. 8. Wien.

Der Verfaſſer iſt Direktor des K. K. Blinden-Inſtituts zu Wien. Er hat mehr als 30 Jahre geſammelt, und dieſes ſein Werk iſt die Frucht jener mühſeligen Sammlung. Durch ſeine Forſchungen über die Anzahl der Blinden in den Ländern, wo Deutſch geſprochen wird, hat ſich eine Kopfzahl von 30,000 ergeben.

Zwölfter Bericht über die Erziehungs-Anſtalt für arme und verwahrloſte Knaben in Nürnberg, nebſt Rechnung über Einnahme und Ausgabe vom 1. September 1836 bis 31. Auguſt 1837. 8. Nürnberg.

Wir haben dieſe aus Menſchenliebe entſtandene Anſtalt nebſt ihren Statuten ſchon im Jahrgange 1826 ausführlich erwähnt. Seitdem iſt jedes Jahr ein Bericht in der Form des obenbezeichneten erſtattet, reſp. gedruckt und unter die Mitglieder des Vereins vertheilt worden. — Die

von dem würdigen Gründer des Instituts, Herrn Bergrath und Professor von Raumer gehaltene, im erwähnten Bericht abgedruckte, jedoch nicht in den Buchhandel gekommene inhaltreiche Rede, lassen wir nachstehend folgen:

„Vergangenen April waren es 10 Jahre, dass wir den ersten Knaben in unsere Armen-Anstalt aufnahmen, seitdem wurden 84 Knaben in derselben erzogen, von welchen die Mehrzahl zu Meistern in die Lehre kam; viele sind schon als Gesellen auf der Wanderschaft; 30 werden gegenwärtig in der Anstalt erzogen. — Am 23. Februar 1824 ward das erste Geschenk von 21 Fl. 42 Kr. in Hoffnung einer zu stiftenden Armen-Anstalt gemacht. Im Laufe der verflossenen 10 Jahre wurden durch milde Beiträge jene 84 Knaben und ihre Lehrer erhalten, so vieles Hausgeräthe angeschafft, austretende Knaben wurden unterstützt, und aller dieser grossen Ausgaben ungeachtet, ist gegenwärtig ein Kapital von 3100 Gulden gesammelt, zu welchem Se. Maj. der König allergnädigst 1000 Gulden schenkte. Ueberdies ward schon im Jahre 1827 das gegenwärtige schöne Lokal unserer Anstalt durch den Herrn Marktvorsteher Platner unentgeltlich eingeräumt zu einer Zeit, da wir vergebens ein Obdach suchten.

So ward das Wort des Herrn: „ich will dich nicht verlassen noch versäumen," an unserm Werke im Laufe dieser zehn Jahre bewährt. Haben auch wir den Herrn nicht verlassen, nichts versäumt, was uns oblag?

Dass unsere Anstalt nicht überflüssig war, davon überzeugten wir uns, leider möchten wir sagen, durch die grosse Menge verwahrloster Kinder, welche uns zur Aufnahme angetragen wurden und die wir bei weitem nicht alle aufnehmen konnten. Es war auch nicht möglich, die Anstalt zu vergrössern, darum wünschen wir herzlich, dass wenn nicht in Nürnberg, doch anderer Orten unserer Gegend ähnliche Herbergen für arme Knaben gestiftet werden möchten; zunächst richten wir unsere Augen auf Erlangen und Fürth.

Manche haben zwar die Meinung geäussert: es sei besser, die Kinder einzeln unter christliche Familien zu vertheilen, als sie in Anstalten zu sammeln. Wer aber den hohen Grad der Verwahrlosung und Ausartung vieler dieser Kinder kennen gelernt, der wird es auch christlich gesinnten Familienvätern nicht zumuthen, solche in ihr Haus aufzunehmen, weil diese nicht ohne Grund besorgen, es möchten ihre eigene Kinder von jenen verführt werden. Ueberdies ist es leider zu beklagen, dass in unserer Zeit der innere Zusammenhang vieler Familien immer lockerer wird, und Zerstreuen gewöhnlicher ist, als Sammeln. Thun doch selbst wohlhabende Eltern ihre Kinder so jung als möglich in die Kleinkinderschulen, da eine Mutter doch gewiss keine grössere Freude kennen sollte, als die, ihre Kinder um sich zu haben, und auf alle Weise für sie zu sorgen. Wie darf man aber hoffen, dass Eltern, welche die eigenen Kinder aus dem Hause fortschicken, fremde arme Kinder aufnehmen und erziehen sollten? Wir sind weit entfernt, hiermit den Kleinkinderschulen einen Vorwurf zu machen. Sind diese verständig eingerichtet, werden sie von gewissenhaften Lehrern geleitet, die einzig das im Auge haben, was zum Heil und Frieden der Kinder dient, und welche nie scheinen wollen vor den Leuten, dann sind es höchst heilsame Anstalten für Kinder solcher Eltern, die nothgedrungen ausser dem Hause Brod und Arbeit suchen müssen, oder denen es sonst unmöglich wird, für die Erziehung selbst zu sorgen.

Bei der entsetzlichen zunehmenden Menge verwahrloster Kinder wiederholen wir den Wunsch: „möchten nicht nur in unserer Gegend,

vielmehr aller Orten, Anstalten jeder Art zur Erziehung derselben gestiftet werden. Wen nicht die Liebe treibt, an den armen Kindern Barmherzigkeit zu üben, den möge die Furcht treiben, in seinem egoistischen Genussleben bald durch ein in gottesvergessener Ruchlosigkeit aufwachsendes Geschlecht grausam gestört zu werden! Ist doch diese Furcht selbst in Frankreich erwacht! Einer der geachtetsten Pädagogen, Herr Inspector Zeller zu Beuggen, hat im 14. Jahresbericht über seine Anstalt von jenem immer weiter um sich greifenden Verderben in der Kinderwelt höchst wahr und beherzigenswerth gesprochen. Da das Blatt, in welchem der erwähnte Jahresbericht enthalten ist, nur wenigen unserer Leser bekannt sein möchte, so theilen wir Folgendes aus demselben mit:

„Mitten in unserem christlichen Europa," sagt Herr Zeller, „wohnt ein kleines, heidnisches, wildes Volk. Es ist nicht gross; aber es wird zahlreicher und grösser. Es ist klein von Statur und das männliche Geschlecht ohne Bart; aber an Entschlossenheit und Verwegenheit thut dies Völklein es vielen grossgewachsenen und bärtigen Männern zuvor. Es ist ein heidnisches Volk, denn es ist ohne Unterricht und Zucht, ohne Sitte und Ordnung, ohne Gottesfurcht und Gottesdienst, ohne Christus, ohne Gott. Es ist ein wildes Volk; aber von der Verwahrlosung, Verwilderung und Verdorbenheit dieser armen Menschen hat der keinen Begriff, der sie nicht näher kennt und nicht unter ihnen lebt, oder gelebt hat. Unzufrieden mit dem, was da ist, nehmen ihre Gelüste mit ihrem Verderben zu; daher sehnen sie sich nach Umsturz und Umwälzung des Bestehenden und jähnen bei Ruhe und Stille. Wo Aufruhr, Mord und Todtschlag ist, da finden sie sich ein, da sammeln sie sich wie die Adler zum Aase. Daneben ist ihr Handwerk, Fenster einwerfen, Palläste niederreissen und plündern, Kirchen verwüsten, entheiligen und schänden, auf die höchsten Thürme klettern und dort statt des Zeichen des Kreuzes die Fahne des Aufruhrs pflanzen, u. dergl."

Ihr wollet den Namen dieses Volkes wissen und denket vielleicht an die Zigeuner. Aber es sind nicht die Zigeuner, von denen ich rede. Nein, es sind die Gamins; es sind die Gassenjungen, junge Leute von 12 bis 15 Jahren, die mit diesem neuen französischen Namen also genannt werden. Es liegt eine deutsche Zeitung vom 4. Mai dieses Jahres vor mir, die einen Auszug enthält aus einer Pariser Zeitung, genannt der Constitutionel, darin steht folgende Stelle:

„Es besteht in Paris ein Element der Ruhestörung und Gewaltthätigkeit, dem weder die Gesetze, noch die Regierung bisher ernstliche Aufmerksamkeit geschenkt haben. Dies ist jene Brut von 12 bis 15jährigen Knaben, die unter dem sonderbaren Namen der Gamins bekannt ist. Dieses Geschlecht (Raçe) hat man weder in der Revolution vom Jahre 1789 noch unter Napoleon wahrgenommen. Seit mehreren Jahren aber hat es an allen politischen Aufregungen Antheil genommen; es hat in den Julitagen einen fast unbegreiflichen Muth bewiesen; bei der Verwüstung der Kirche St. Germain l'Auxerrois und des erzbischöflichen Pallastes ist es voran gewesen; in den Tagen des 5. und 6. Juni 1832 und bei den letzten Aprilunruhen dieses Jahres hat es eine Lebensverachtung und Kaltblütigkeit gezeigt, die rein unerklärlich ist. Es ist jetzt dringend nöthig, dieses frühreife Geschlecht bewaffneter Ruhestörer zu dem Grundsatze öffentlicher Moral und zur Achtung vor dem Gesetze zurückzubringen, wenn nicht in ihnen eine unlenkbare Schaar, eine Miliz der Parteien, ein Element moralischer und politischer Verderbtheit heranwachsen soll, welches das Volk in

unaufhörlicher Aufregung zu erhalten suchen wird. Ein solcher Zustand der Dinge erheischt ernstliche Beachtung, und die Regierung sollte vor Allem darauf denken, diesen gefährlichen Theil der Bevölkerung zur Arbeit und Ordnung anzuhalten. Zu diesem Ende aber müssen diese Jungen eine moralische Erziehung erhalten; es ist nicht genug, sie lesen und schreiben zu lehren; sie müssen auch in den Pflichten des Menschen und Bürgers unterrichtet werden. Eine solche Erziehung ist nicht blos für die Kinder der untern Klassen, sondern für die Jugend aller Stände nothwendig, wenn man ein der Freiheit würdiges und dazu tüchtiges Volk heranbilden will." — (S. Allg. Zeitung, Jahrg. 1834. Nro. 124. Seite 496.)

Es liegt ferner ein deutscher, aus Lyon vom 29. Mai dieses Jahres geschriebener Brief vor mir, der also lautet:

„Zu La Martine's trefflichen Aeusserungen in der Deputirtenkammer über die dringende Nothwendigkeit, künftig die Sittlichkeit und Religion zur alleinigen Basis des Volksunterrichts zu machen, gibt nicht nur Paris, sondern auch manche Erscheinung in den blutigen Apriltagen zu Lyon die bessten Belege. Von der Verwilderung unserer Jugend beiderlei Geschlechts macht man sich in Deutschland schwerlich einen Begriff. Darum spielten Knaben und Mädchen im April nicht blos eine so thätige, sondern auch eine so abscheuliche Rolle in unsern Strassen, dass man sie zum Theil die Pariser Scenen vom Jahre 1793 erneuen sah. Es gibt kein Bubenstück, dessen unsere Fabrikkinder nicht fähig wären, und das sie nicht mit grosser Ruhe und Besonnenheit ausführten. Wie früher sehen sich hierin die Knaben von den Mädchen übertroffen. Mädchen sah man unter Kugelregen die von ihren Eltern erschossenen Soldaten entkleiden und unter höllischem Lachen verstümmeln. Diesem Geschlechte von Lernen, Ausbildung und Sitte zu sprechen, wird mit Koth und Steinwürfen, wenigstens mit den gemeinsten Schimpfworten beantwortet." — (S. Allg. Zeitung, Jahrgang 1834. Nro. 159. Seite 635.) Also lauten diese zwei Stimmen aus den zwei grössten Städten in Frankreich, aus der Mitte des christlichen Europa! Dass aber solch junges Heidenvolk nicht blos in Frankreich einheimisch sei, das zeigen uns Nachrichten aus Bristol, Dublin, und London, aus Berlin, Hamburg, Nürnberg, aus Westphalen und andern Gegenden Deutschlands, das zeiget uns Beobachtung und Erfahrung in der Nähe und Ferne.

In was für eine Zukunft lässt uns diese traurige Schilderung einer also heranwachsenden Jugend blicken, die in einem Alter von 12 bis 15 Jahren schon so früh reif, so gewaltthätig, so unbotmässig, so gefühllos und verdorben ist! Was wird uns dies Geschlecht künftiger Väter und Mütter bringen, wenn nicht bald und ernstlich und kräftig geholfen wird! Ich besorge, es wachse unter unsern Augen aus jungen Wildlingen und Ranken ein Baum auf, der, wenn nicht bald geholfen wird, entsetzliche Früchte bringen muss. Er wird vielleicht die Ruthen liefern, womit der gerechte und heilige Gott die Sünden unserer vernachlässigten, unchristlichen und antichristlichen Jugenderziehung strafen wird.

So erfreulich es übrigens sein mag, endlich einmal selbst aus Frankreich solche öffentlichen Stimmen der Rüge über eine so lange und so schrecklich vernachlässigte Volksjugend erschallen zu hören, so bedauerlich ist es, dass sie erst so spät laut werden, und dass die Vorschläge und Aufforderungen im Ganzen so ungenügend und so unbestimmt sind, dass der Menschenkenner, der Christ, kaum Grund hat,

zu glauben und zu hoffen, man wolle endlich nach so langen Unterlassungssünden das rechte Arzneimittel für einen fast verzweifelten, aber doch noch nicht hoffnungslosen Schaden, in allem Ernste gebrauchen.

Warum, möchte man fragen, haben diese Gamins fünfzehn Jahre in solcher heidnischen Verwilderung alt werden können? Warum hat dies Frankreich, das so viele fremde Kriege geführt, so viele Eroberungen gemacht, so viele Siege erfochten, so viele Beute aus ganz Europa zusammengeschleppt hat, nicht lieber Krieg mit seiner innern Verwilderung und Rohheit geführt? Warum hat es nicht lieber die schönsten Siege über die Feinde seiner blühenden Jugend erfochten? Warum hat es nicht lieber den Gewinn, ein christliches, wohlgesittetes und gebildetes Geschlecht für das Reich Gottes zu erziehen, für seine herrlichste Beute gehalten? Warum lässt dies Frankreich, das so viele Millionen an Algier verwenden kann, noch immer mehr als 20,000 seiner eigenen Gemeinden ohne Schulhäuser dastehen? — O wie viel inneres Elend bei so vielem äussern Glanze offenbaret dies schöne Frankreich! Aber ist es Frankreich allein? — Ach nun kommen die Sünden der Väter, auch ihre Unterlassungssünden an den Tag in so verwahrloseter, verwilderter und verdorbener Jugend; jetzt bringt die Saat ihre Frucht, die man vor 15 Jahren, die man seit einem Menschenalter gesäet hat! Es geht alles ganz natürlich und ohne Wunder zu. Eher möchte es ein Wunder genannt werden, dass nicht alles noch viel ärger steht.

Auch scheint es mir gar kein Räthsel, das rein unerklärlich genannt werden mag, zu sein, wenn jene verwilderte Jugend so viele Todesverachtung und Kaltblütigkeit zeigt. Man muss einen Glauben, man muss ein Gewissen haben, um sich fürchten zu können. Wo kein Glaube an Gott, an einen heiligen unbestechlichen Richter, an eine vergeltende Ewigkeit, an eine Fortdauer der Seele nach dem Absterben des Leibes ist, wo kein Gefühl für Recht und Unrecht, für Schuld und Unschuld, keine Empfänglichkeit mehr für die innern Bestrafungen des Geistes in einer Menschenseele wohnt, da verschwindet die Todesfurcht, da ist Todesverachtung eben so möglich als Lebensverachtung. Daher ist die Todesverachtung so häufig und so gemein bei allen heidnischen Wilden."

Herr Zeller geht nun darauf über, dass dem heillosen Verderben in der Kinderwelt nur durch eine christliche Erziehung gesteuert werden könne; was er hier äussert, darin stimmen wir ihm, wie schon unser erster Jahresbericht zeigt, durchaus bei. Viele Erzieher und Lehrer arbeiten sich in unserer Zeit ab in der Menge ihrer Wege, und es ist doch nur Ein Weg; sie fragen aller Orten: „Was ist Wahrheit?" und es ist doch nur Eine Wahrheit; sie dienen vielen und vielartigen Meistern, und es ist nur Ein Herr und Meister, ohne den wir nichts thun können. Ihm wollten wir dienen, als die Anstalt gestiftet wurde, ihm allein. Da wir mit nichts, mit weniger als nichts anfingen, hat er uns nie fehlen lassen; er hat uns nicht verlassen noch versäumt. Haben wir nun, wir fragen noch einmal, haben wir Alle, die wir durch Rath und That der Anstalt dienen, in diesen 10 Jahren nie den getreuen Gott undankbar verlassen, und nichts versäumt in dem, was er uns anvertraute? Haben wir bei Erziehung der armen Kinder nur seine Ehre und sein Wohlgefallen einfältig ohne alle Nebenrücksichten im Auge gehabt? Vor allem ergeht diese Frage an die Lehrer nicht nur unserer Anstalt, sie ergeht an alle Lehrer jener 30 bis 40 Anstalten für verwahrlosete Kinder, welche durch den Segen des Herrn vom Genfer See bis zum Finnischen Meerbusen blühen und ge-

deihen. O es ist ein schweres, verantwortungsvolles Amt, das Amt eines Lehrers und Erziehers. Schon der Apostel Jakobus sagt: „Unterwinde sich nicht Jedermann, Lehrer zu sein, und wisset, dass wir desto mehr Urtheil empfangen werden.“ Wer mit wachem Gewissen sein Lehramt verwaltet, wer nicht in eitler Selbstgefälligkeit über sich blind ist, der wird aus voller Ueberzeugung in ungeheuchelter Demuth sprechen: „Herr, wenn wir Alles gethan haben, so sind wir unnütze Knechte gewesen.“ „Herr, wenn Du willst Sünde zurechnen, wer wird bestehen?“

Mit furchtbarem Ernste spricht die heilige Schrift gegen gewissenlose Lehrer. „Siehe“, heisst es, „ich will an die Hirten und will meine Heerde von ihren Händen fordern.“ Ein Lehrer ist Wächter wie einst die Propheten, ihm sagt der Herr: „Du Menschenkind, ich habe dich zum Wächter gesetzt über das Haus Israel; du sollst aus meinem Munde das Wort hören und sie von meinetwegen warnen. Wenn ich dem Gottlosen sage: „Du musst des Todes sterben“, und du warnest ihn nicht, damit sich der Gottlose vor seinem gottlosen Wege hüte, auf dass er lebendig bleibe; so wird der Gottlose um seiner Sünden willen sterben; aber sein Blut will ich von deiner Hand fordern.“ Und Christus selbst spricht: „Wer ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehänget und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist.“

Solche und ähnliche Drohungen der heiligen Schrift erschrecken das Herz. Spräche der Herr heute zu einem von uns, wie einst zu Petrus: „Weide meine Lämmer, die Kinder,“ (denn das sind die Lämmer unseres guten Hirten), so dürfte ein solcher versucht sein, zu antworten wie Moses, als ihm der Herr befahl, die Israeliten aus Aegypten nach Kanaan zu führen; „Mein Herr,“ sprach dieser, „sende, welchen du senden willst.“ Das Gefühl seiner Ohnmacht, der Grösse und unaussprechlichen Verantwortlichkeit des Amtes, welches er übernehmen sollte, machte Mosen muthlos. „Aber der Herr,“ heisst es, „ward sehr böse auf ihn,“ wegen dieser ungläubigen und muthlosen Antwort, da er ihm ja verheissen: „Ich will mit deinem Munde sein und dich lehren, was du sagen sollst.“

Jene furchtbaren Drohungen gegen die ungetreuen Hirten sollen nicht vom Lehramt zurückschrecken, sondern von der Gewissenlosigkeit und Treulosigkeit im Lehramt. „Dienet einander,“ heisst es, „ein Jeglicher, mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So Jemand redet, dass er es rede als Gottes Wort. So Jemand ein Amt hat, dass er es thue, als aus dem Vermögen, das Gott darreichet, auf dass in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesum Christum.“

Nur die, welche im Geist dieser Worte Petri das Lehramt übernehmen und verwalten, nur sie sind treue Hirten und nicht Miethlinge; solche stärkt und ermuthigt die heilige Schrift durch viele tröstliche Aussprüche. „Die auf den Herrn harren,“ spicht der Prophet Jesaja, „kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln, wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.“ Mit goldenen Buchstaben liess der glaubensstarke A. H. Franke diese Worte über den Eingang seines grosen Waisenhauses setzen, welches selbst thatsächlich bezeugte, dass der Herr, auf welchen er harrte, zur Ausführung grosser Dinge ihm dem Müden Kraft und Stärke genug dem Unvermögenden gegeben. „Wohl den Menschen,“

sagt der 84. Psalm, die dich für ihre Stärke halten und von Herzen dir nachwandeln, die durch das Jammerthal gehen und machen daselbst Brunnen, und die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt. Sie erhalten einen Sieg nach dem andern, dass man sehen muss, der rechte Gott sei zu Zion". Und der Prophet Daniel weissagt: „die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich. Den treuen Hirten wird im Briefe Petri verheissen: „sie werden, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehre empfangen."

So legt die heil. Schrift den Lehrern Segen und Fluch vor. Wie sie drohet, so tröstet sie und verheisst göttlichen Beistand im schweren Beruf. Noch heute spricht der Herr zum Lehrer, wie einst zu Moses: „Ich will mit deinem Munde sein, und dich lehren was du sagen sollst." „Wohl dem Lehrer, der täglich bittet: „Herr rede, dein Knecht hört." Sein Gang wird gewiss in Gottes Worte, weil er weiss, von wem er lernt. Er weiss, dass er nichts hat, was er nicht empfangen habe, dass weder der da pflanzet, noch der da begiesset, etwas sei, sondern Gott, der das Gedeihen giebt; er nimmt nicht Ehre von Menschen, wenn seine Kinder durch Gottes Segen gedeihen und er selbst durch denselben Segen Kraft, Muth und Geduld zur Arbeit hat. Einen solchen Lehrer tröstet der Herr in schweren Zeiten, wenn es scheint, als sei alle seine Arbeit vergeblich und erhält ihn im Glauben. Wer aber ungläubig seine eigene Ehre sucht, im Glücke keine Demuth hat, woher soll der in solchen schweren Zeiten Muth und Glaubensstärke nehmen?

Der Herr rüste die Lehrer unserer Anstalt mit Allem aus, was ihm wohlgefällig, mit dem lebendigen, die Welt überwindenden Glauben, der in der Liebe thätig ist, mit der Demuth, welche dienen will, mit der Geduld, die da Erfahrung bringt, Erfahrung aber bringt Hoffnung, und Hoffnung lässt nicht zu Schanden werden! Der Herr lasse sie nie zu Schanden werden an den Kindern; sein Geist bewohne die Herzen der Kinder, dass die Werke des Fleisches bei ihnen aussterben, die Früchte des Geistes aber hervorbrechen: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Glaube, Sanftmuth, Keuschheit. Der Herr segne alle Wohlthäter der Anstalt, er lasse ihnen Alles, was sie für die armen Kinder thun, zum Segen werden. Er erhalte uns Alle in seiner Gnade!

Dr. G. W. Becker. Die Sittenverderbniß (la Prostitution) des weiblichen Geschlechts in Paris. Aus dem Gesichtspunkte der Polizei, öffentlichen Gesundheitspflege und Sittlichkeit. Mit vielen Tabellen und statistischen Belegen, nebst der kurzen Biographie des Verfassers von Fr. Leuret. Aus dem Französischen des A. J. P. Parent-Duchatelet. 2 Theile. gr. 8. Leipzig. Fleischer.

Wir lassen das Vorwort des Uebersetzers folgen, welches, da es dem Werthe des Werks vollkommen entspricht, am füglichsten dazu dienen wird, um solches gehörig zu schildern.

Man findet in Buchhändleranzeigen nur gar zu oft die Behauptung, dass ein neues Werk „Epoche mache, unentbehrlich, einzig in seiner Art, und ein ähnliches noch nicht da gewesen sei." Darüber lächelt man und entschuldigt es mit dem Wunsche, welchen die Lust zum Gewinne laut werden liess. Diesmal aber kommt der Unterzeichnete in solchen Fall, indem er das von ihm ins Deutsche übertragene Werk des Duchatelet mit wenigen Worten einleiten will. Er kann nicht umhin, es einzig in seiner Art zu nennen; denn wo gibt es wohl eines, das

einen dem Scheine nach frivolen Gegenstand so ernst behandelt, von allen Seiten betrachtet, und ihm Resultate abgewonnen hätte, wie sich im gegenwärtigen in jedem Kapitel, in jedem Abschnitte befinden? Es gehört eine Stadt, wie Paris, dazu, um gleichsam den rohen Stoff in hinreichender Menge zu finden, mit welchem experimentirt werden könnte; aber eben so nothwendig war der Fleiss, wie der Scharfsinn, und die Uneigennützigkeit eines Mannes, der die Arbeit von Jahren oft auf eine Seite, in eine Tabelle zusammendrängte.

Die aus seinen Forschungen, Beobachtungen und Erfahrungen gewonnenen Resultate machen aber auch das Werk zu einem für Polizei-Beamte, Aerzte, Moralisten und Menschenfreunde unentbehrlichen. Der Polizei-Beamte findet, wo er hinblickt, Stoff zu Maassregeln, die er in seinem Wirkungskreise nehmen kann; zu Vergleichungen zwischen dem, was Paris bietet, und was in seinem Orte vorkommt. Je grösser dieser ist, desto practischer wird vieles für ihn sein, was Duchatelet mittheilt, aber ganz unnütz wird das von ihm Gesagte auch nicht für den Beamten des kleinsten Städchens bleiben. Für Aerzte findet sich hier eine grosse Ausbeute, sie mögen einer Theorie huldigen welcher sie wollen, oder nur die ausübende Kunst in Betracht ziehen. Was den Sittenlehrer, den Menschenfreund endlich betrifft, so wird er hier über die tiefe Verworfenheit so vieler Tausende zu seufzen Ursache haben, aber auch sehen, wie die Gewalt der Umstände hier oft mächtiger sei, als der innere Trieb, und auch im verworfensten Wesen doch meistentheils die Würde des weiblichen Geschlechts nicht ganz untergehe, ja, dass viele dieser verachteten Geschöpfe vor dem himmlischen Richter besser dastehen möchten, als manche Tugendhafte, die keiner Verführung ausgesetzt, keiner Noth preisgegeben ward.

Das Werk hat zwei Bände von 624 u. 580 Seiten in gr. 8. Um den Preis nicht zu sehr erhöhen zu müssen, liess der Uebersetzer eine Karte von Frankreich, da eine jede andere ihre Stelle vertreten kann, so wie einen Plan von Paris weg. Hier und da, obschon selten, kürzte er auch einiges, hauptsächlich zu dem Zwecke, die Geduld des Lesers nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen; so liess er z. B. mehrere Briefe der Bordelldamen weg; ferner eine Tabelle über die Gewerbe der Väter von Lustdirnen, deren Unvollständigkeit der Verfasser selbst einräumt, und gab nur die Resultate derselben, so wie bisweilen die Uebergangsperiode von einem Abschnitt zum andern, wo der Verfasser, oft nicht ohne Anstrich von Pedanterie, den Inhalt des beendigten Abschnittes gleichsam en resumé wiederholt und den des folgenden anticipirt. Vielleicht, dass mancher Leser solcher Abkürzungen noch viele wünschen wird, allein wir würden dann die eigenthümliche Farbe des Ganzen zu sehr verwischt haben.

Noch ein Wort über den Titel. Den Französischen: De la Prostitution dans la ville de Paris etc., wörtlich wieder zu geben schien unmöglich, und einen völlig entsprechenden edlern zu finden, gelang wenigstens dem Uebersetzer nicht. Am geeignetsten wäre vielleicht: Die Pariser Lustdirnen u. s. w. gewesen; allein dies liess einen frivolen Inhalt des Buches erwarten, und nirgends ist von Lüsternheit weniger eine Spur, als in der Arbeit des Duchatelet, der eben so tugendhaft als unermüdet war.

C. Judae. Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. 8. Berlin. Schröder.

Mögen die frommen Wünsche des Verfassers in allen bewohnten Ländern recht bald in Erfüllung gehen, und somit der unmäßige Genuß des Branntweins nirgends mehr zum Vorschein kommen.

Rede eines Gemeinde-Vorstehers in der Schweiz an seine Gemeinde, bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Vereins, und der Erfolg. Mit einem Anhange: über die Vergiftung durch Branntwein. Von Hufeland. Zweite Auflage, 10,000 Exemplare. Herausgegeben von dem Hauptverein für christliche Erbauungsschriften in den Preußischen Staaten. 8. Berlin.

J. G. Knie. Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder, bei deren erster Jugendbildung und Erziehung in ihren Familien, in öffentlichen Volksschulen und durch zu ertheilende Privat-Unterweisung. Gedruckt auf Kosten E. K. Preuß. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Zweite erweiterte Ausgabe. 8. Breslau.

Der rühmlich bekannte Verfasser, Oberlehrer der Schles. Blinden-Unterrichts-Anstalt bemüht sich, das Vorurtheil zu beseitigen, als ob blinde Kinder nur in Blinden-Instituten Pflege und Erziehung genießen könnten; er gibt sodann die Mittel an, wie die Bildung bei diesen unglücklichen Kindern in ihren häuslichen Verhältnissen zu erreichen sei.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung verwahrloseter Kinder zu Quedlinburg. Für die Jahre 1834, 1835 und 1836. 8. Quedlinburg. Basse.

Den menschenfreundlichen Bemühungen dieses nachahmungswürdigen Vereins, dessen Statuten wir oben bereits mitgetheilt haben, ist es während seines 7jährigen Bestehens gelungen, eine beträchtliche Anzahl von Kindern, welche einer sittlichen Verwahrlosung, und somit einer physischen und moralischen Verderbniß preisgegeben waren, zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Er erfreut sich noch immer der lebhaftesten Theilnahme, welches schon aus den ihm zugeflossenen beträchtlichen Geldbeiträgen hervorgeht. Nach den drei letzten Rechnungslagen ist an Beiträgen und an Erlös der Verlosungen von Arbeiten mildthätiger Frauen und Jungfrauen im Ganzen 10,490 Thlr. 16 Sgr. 7 Pfg. eingegangen.

An der Spitze der Wohlthäter und Mitglieder des Vereins finden wir wieder Se. Königl. Hoheit, den Kronprinzen von Preußen, mit einem jährlichen fixen Beitrag von 50 Thlr. Glücklich das Land, wo das Königshaus überall vorleuchtet, wenn von mildthätigen Handlungen die Rede ist.

Graf Carl Hilarius Pelitti von Rorelo. Saggio sul buon governo della mendicittà, degli istituti di beneficenza, e delle carceri. 8. *Turin.* 2. Band.

Dieser Versuch über eine zweckmäßige Leitung der Bettelei, der Wohlthätigkeits-Anstalten und der Gefängnisse ist einer besondern Beachtung werth. Der Verfasser ist ordentlicher Staatsrath Sr. Maj.

Visite aux écoles de pauvres d'Amsterdam. 8. *Paris. Dupont.*

J. Modeste Granier de Sainte Cécile. Moyen d'améliorer l'état social, le sort des femmes et celui des enfans, en diminuant l'excès de la fréquentation des cafés, billards et autres lieux publics de ce genre; et en créant un impôt philanthropique, qui rapporterait aux gouvernemens un grand revenu financier, sans léser personne. Proposé à la France, à diverses puissances étrangères, et particulièrement soumis à la diète suisse, et à ses ministres. 8. *Dufour. Boury.*

Baron Charles Dupin. La caisse d'épargne et les o vriers: leçon donnée au Conservatoire royal des arts et manufactures, le 22. Mars 1837. 8. *Paris. Didot.*

Robert du Var, ministre de l'église française. Discours sur le Pauvre. 8. *Paris. Mevrel.*

Projets concernant la salubrité publique et l'extinction réelle de la mendicité. 8. *Paris. Gaultier-Laguionie.*

L. F. Fouin. De l'état des domestiques en France et des moyens propres à les moraliser. 8. *Rouen. Brière.*

Chambeau. De quelques réflexions sur l'éducation nationale. in 12. *Bar-le-Duc. Laguerre.*

Compte-rendu par le comité central de la Société pour l'extinction de la mendicité à Strasbourg en assemblée générale du 12. Mars 1837. 8. *Paris. Levrault.*

Erſter Jahresbericht des Oberlauſitziſchen Vereins zur Verſittlichung der Kinder. 4. Görlitz.

In dem Bericht wird u. a. ganz treffend Folgendes bemerkt: „Welch unsäglichem Jammer und unbeschreiblichem Elend würde durch solche Institute der Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, wenn die Anstalten der Art allgemeiner werden sollten, vorgebeugt werden. Nicht nur die Diebstähle, Brandstiftungen, die überhand nehmende Bettelei und das so äusserst nachtheilige und gefährliche Vagabondiren würden sich vermindern, sondern auch dadurch dahin gearbeitet werden, dass die Zahl der für die Corrections- und Zuchthäuser heranwachsenden Individuen sich mindern und nach und nach die grossen Straf-Anstalten der Art nicht mehr, so wie jetzt, überfüllt werden würden."

The Bible and Spade; or Capitain Brenton's Account of the Risse and Progress of the childern's Friend Society: schewing its tendency to prevent Crime and Poverty, and eventually to dispence with Capital Punishment and Imprisonment. 12. *London.*

Durch den unermüdlichen Eifer des Capitains Brenton entſtanden in der Nähe von London, nämlich zu Hackney-Wick und Chiswick zwei Rettungs-Anſtalten, erſtere für Knaben und letztere für Mädchen. Seit dem ſiebenjährigen Beſtehen dieſer wohlthätigen Inſtitute ſind 1340 Kinder, die obdachslos umherirrten, dem gänzlichen Verderben entzogen worden.

Ueber 800 derselben sind zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet und sodann bei braven Leuten untergebracht worden.

Thirteenth Annual Report of the American sunday School union. 8. *Philadelphia.*

Die Sonntagsschulen von Neuyork, welche im Jahre 1816 errichtet worden, werden von 25,000 Schülern besucht.

Bulletin de la société des établissemens charitables. Tome 4. Nr. 1—8. *Paris. Treuttel et Würtz.*

Contenus: 1) Notice sur l'hospice de Larochefoucault. 2) Notice sur l'Infirmerie Marie-Thérèse. 3) Notice sur l'Hôpital Saint-Merry. 4) Notice historique et statistique sur l'Hospice royal des Quinze-vingts. 5) Notice sur l'Institut des frères des écoles chrétiennes. 6) Oeuvre pour la fondation et l'entretien du Noviciat préparatoire des frères des écoles chrétiennes. 7) Résumé du compte financier publié par l'Administration des hospices de Paris pour 1835. 8) Notice sur les établissemens de la Chine.

Der ad 7 erwähnte compte financier liefert das schöne Resultat, daß die Administration der Pariser Spitäler während der letzten 17 Jahre ein Capital von 12,449,234 Franken 44 Centimen erworben hat, welches ein erhabenes Zeugniß von der Mildthätigkeit der Bewohner dieser Hauptstadt gibt.

Code administratif des établissemens de bienfaisance. 2. édition. 8. *Bruxelles.*

1838.

Franz Bauer. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel bieten sich zur Abhülfe dar?
Preisfrage der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.
Gekrönte Preisschrift. gr. 8. Erfurt. F. W. Otto.

Wir stimmen mit des Verfassers Behauptung vollkommen überein: „daß durch eine übertriebene Genußsucht aller Klassen des Volks, bei Alt und Jung beiderlei Geschlechts, die sonst edel genügsame Ruhe im häuslichen Kreise verloren geht; ferner, daß rücksichtlich des Unterrichts „noch immer, wie vor 1800 und 3000 Jahren" die Furcht des Herrn der Anfang der Weisheit bleibt!" Die Volksschule vor allem bleibe im Herrn, und in dem, welchen Er gesandt hat!"

Der zu Erfurt in der Müller'schen Buchhandlung erscheinende allgemeine Preußische National-Kalender auf das Jahr 1838 enthält Seite 63 über die Armen in Europa Folgendes:

Nach der Berechnung eines Franzosen beläuft sich die Zahl der Armen in Europa (1837) auf 10,897,333 bei einer Bevölkerung von 226,445,200 Seelen. Diese Anzahl der Armen vertheilt sich auf folgende Weise: Eng-

land hat gegen 3,900,000 Arme, ein Sechstel von der ganzen Bevölkerung, welche zu 23,400,000 angenommen wird. Die Arbeit, welche das dortige Maschinenwesen verrichtet, ist gleich der von 180 Millionen Menschen. In Deutschland, das sich größtentheils mit dem Ackerbau beschäftigt, gibt es etwa 680,000 Arme, oder ein Zwanzigstel der ganzen Bevölkerung. Die landwirthschaftliche Bevölkerung ist dreimal größer, als die Zahl der Manufakturarbeiter. In Oestreich ist das Verhältniß der Armen zu der ganzen Bevölkerung wie 1 zu 23, oder 1,283,000 von 32 Millionen. Dänemark steht Oestreich fast gleich, da sich die dortigen Armen ebenso wie 1 zu 25, und die Ackerbautreibenden zu den in den Fabriken Beschäftigten wie 4 zu 1 verhalten. In Spanien zählt man unter 13,900,000 Einwohnern 450,000 Arme oder 1 unter 30. Die Ackerbautreibenden verhalten sich dort zu den Manufakturisten wie 5 zu 1. In Frankreich gibt es 1,600,000 Arme unter 32 Millionen, oder 1 unter 30. In Italien ist das Verhältniß wie 1 zu 25, es gibt nämlich 750,000 Arme unter 19,044,000 Einwohnern. Belgien und Holland stehen fast mit England gleich. Die Armen verhalten sich dort zur ganzen Bevölkerung wie 1 zu 7. In Portugal gibt es bei 3,530,000 Einwohner 141,000 Arme. Preußen hat bei 12,700,000 Einwohnern 425,000 Arme, also 1 auf 30. Das europäische Rußland hat eine Bevölkerung von 52,500,000 Seelen und darunter 525,000 Arme, oder 1 auf 100. Die Manaufaktur ist hier auf tiefer Stufe. Die Bevölkerung von Schweden beträgt 3,866,000 Einwohner und die Armen betragen 154,000, also ein Fünfundzwanzigstel. Die Schweiz hat eine Bevölkerung von 1,724,000 Seelen, und darunter 17,000 Arme.

Chrysostomus. Eine katholische Monatsschrift, zunächst für Gottseligkeit und thätiges Christenthum. In Verlag bei Manz zu Regensburg. 8. enthält in den Heften von Januar, Februar und März 1838, Seite 34, 141 und 247 interessante Briefe über Rom's Wohlthätigkeits-Anstalten.

Dr. Fr. Liebetrut, Pastor zu Wittbrietzen. Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. Eine treue, schlichte Belehrung für das deutsche Volk, den vornehmsten Abweg zur Verarmung, zum zeitlichen und ewigen Verderben, zu vermeiden. Zweite verbesserte Auflage. 8. Berlin. Oehmigke.

Nach unserem Dafürhalten hat der Verfasser seine Folgerungen über den Mißbrauch des Genusses geistiger Getränke zu weit herbeigesucht. Seine Berechnungen, nach welchen 3 Millionen Trinker, wenn sie jeder täglich 6 Pfennige für Branntwein ausgeben, in 30 Jahren 1,575,000,000 Thaler vertrinken würden, werden keinen davon abhalten, seine tägliche Ration zu sich zu nehmen, wenn ihm nicht ein Ersatz für die Entbehrung dieses Genusses geboten wird. Man besteuere den Branntwein dermaßen, daß er das 4- bis 5fache des jetzigen Preises koste, und vermindere dagegen die Abgabe auf das Bier so, daß es dem gemeinen Manne, dem man doch nicht Alles entziehen darf, möglich wird, dasselbe statt des Branntweins anzuschaffen, ohne seine gewöhnlichen Ausgaben vermehren zu müssen; dann wird das allgemein verbreitete, unmäßige, allerdings in so vieler Beziehung höchst schädliche Branntweintrinken aufhören. Durch dieses Mittel, dessen Anwendung gänzlich in der Macht der Landesregierung steht, wird der von ihr hierbei beabsichtigte Zweck am sichersten und schnellsten erreicht; nicht aber durch die Verbreitung von Schriften, wie die oben erwähnte.

Berliner Mäßigkeits-Schriften Nro. 1. Der Narren-Sechser. 8. Berlin. Weckerle.

Dieses nur 8 Seiten große Schriftchen wird von denjenigen, für welche es bestimmt worden, gern gelesen werden, da dessen Inhalt das Gemüthliche mit dem Unterhaltenden verbindet.

Fr. August Benedict. Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet, welche Ursachen hat das Uebel, und welche Mittel bieten sich zur Abhülfe dar? verbunden mit dem, von der Hochlöbl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt, über die, bei Otto in Erfurt 1838 erschienene Preisschrift des Herrn Professors Franz Bauer in Mainz unter demselben Titel ausgesprochenen Urtheile. gr. 8. Leipzig. Hartknoch.

Der scharfsinnige Verfasser beantwortet die gestellte Frage von vorn herein unbedingt verneinend. Er ist ein entschiedener Gegner der Armen-Colonieen; er schlägt vor, die validen Bettler und Faullenzer in Arbeitshäusern an Thätigkeit zu gewöhnen und sie zum selbstständigen Erwerb zu befähigen. Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Er bemerkt ferner: „Gefängniß ohne Arbeit ist keine passende Strafe gegen Arbeitsscheue; sie werden dadurch von nützlicher Thätigkeit abgehalten und eigentlich nicht bestraft, sondern ihr Hang zum Nichtsthun empfängt neue Nahrung.“ Wir stimmen mit dieser Ansicht des Verfassers, aus Erfahrung, vollkommen überein, indem uns während unserer langjährigen Praxis, in dem Fache vielseitig vorgekommen ist, daß Bettler eine engere Einsperrung, wenn auch bei Wasser und Brod, anhaltender Arbeit verzoge Mit der innigsten Ueberzeugung sind wir sodann mit dem Verfasser einverstanden, daß „Einer der mächtigsten Hebel zur Aufhülfe der zunehmenden Verarmung der Jugendunterricht ist.“ Denn eben dadurch werden die intellectuellen und sittlichen Kräfte geweckt und gestärkt. Aber man lehre für die verschiedenen Volksklassen lediglich nur das, was diese für das Leben und zu einem frommen Wandel gebrauchen, und hüte sich, Bedürfnisse anzuregen, welche für die große Mehrzahl nie zu befriedigen stehen. Wollen die höhern Stände, daß die niedern Klassen mäßig, sittlich und religiös seien, so mögen sie vor Allem hierin mit einem guten Beispiele vorleuchten.

Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen? Eine Vorlesung, gehalten in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, am 14. November 1837. gr. 8. Lübeck. Asschenfeldt.

Da der Genuß des Branntweins nach allem, was seit einigen Jahren hierüber geschrieben wird, dem Menschen so höchst schädlich ist, so möchte es Sache der Landes-Behörde sein, den Debit desselben, gleich andern Giften, zu untersagen. Daß aber alsdann dem Taglöhner und sonstigen Unbemittelten die Anschaffung eines andern Getränkes erleichtert werden müsse, welches durch Herabsetzung des Preises für Bier am füglichsten geschehen könnte, halten wir für durchaus nöthig. Die Erklärung von bemittelten, zu dem Mäßigkeitsvereine gehörenden Personen, die gewöhnlich Wein oder Rum im Thee trinken, sich des Genusses des gemeinen Branntweins zu enthalten, erscheint als eine Satyre auf die ärmere arbeitende Volksklasse, wenn nicht vor Allem dafür gesorgt wird, daß die-

sen Menschen für den Verlust des einzigen ihnen zugänglichen erquickenden Getränkes irgend ein passender Ersatz dargeboten werden könne. Die Schädlichkeit des Genusses geistiger Getränke, namentlich des Kartoffel- und Frucht-Branntweins ist bis heran von keiner Medizinal-Behörde dargethan worden. Warum dieses noch nicht geschehen, ist uns unbekannt. So lange aber die Landes-Behörde sich nicht veranlaßt findet, über die Bestandtheile des Branntweins und deren Wirkungen bei ihrem Genusse, auf die Gesundheit der Trinker, ein förmliches Gutachten von der Ober-Medizinal-Behörde ausarbeiten zu lassen, können die Aeußerungen einzelner Aerzte nur als Privat-Ansichten gelten. Spricht sich aber die Ober-Medizinal-Behörde gegen den Genuß des Branntweins kategorisch aus, so wird die natürliche Folge eines solchen Ausspruchs einem Verbot des Debits dieser Getränke gleich sein.

Dreizehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Wir entnehmen aus diesem in den Buchhandel nicht gekommenen Bericht Folgendes:

1) Das Erziehungshaus für Knaben: „Laut unseres vorjährigen Berichts befanden sich am 1. Mai 1837 in der Anstalt 91 Zöglinge, davon wurden im Laufe des Jahres vom 1. Mai 1837—38 entlassen, jedoch unter Kontrolle eines dazu gehaltenen Aufsehers gestellt 40, verblieben folglich 51 Zöglinge, dazu wurden in gleichem Zeitraume 28 aufgenommen, so dass am 1. Mai 1838 deren 79 vorhanden waren. Von diesen 79 Zöglingen berechtigen nach dem Zeugnisse des Erziehungs-Inspectors 35 zu guten Erwartungen, 31 stehen auf dem Wege der Besserung, und 13 sind noch im Zustande der Verwahrlosung.

Werfen wir einen Rückblick auf die Summe aller Zöglinge, welche seit Eröffnung des Erziehungshauses vom 1. Mai 1825 bis zum 1. Mai 1838 in demselben Aufnahme fanden, so betrug ihre Zahl 338. In demselben Zeitraume wurden wiederum entlassen 259. Von diesen Entlassenen sind successive in der Anstalt 5 und 15 nach ihrem Ausscheiden aus derselben, überhaupt also 20 verstorben, folglich noch am Leben 239.

2) Das Erziehungshaus für Mädchen hat seit seiner Eröffnung vom 1. Mai 1828 bis zum 30. April 1838 — 85 Zöglinge aufgenommen und in demselben Zeitraume nach beendeter Ausbildung 56 entlassen, in Folge dessen betrug die Zahl der am 1. Mai d. J. darin vorhandenen 29 Zöglinge. So weit es möglich gewesen, über die innerhalb zehn Jahren entlassenen Zöglinge Nachrichten einzuziehen, befinden sie sich fast sämmtlich in mehr oder weniger günstigen Dienstverhältnissen; nur zwei derselben haben geheirathet und sind glückliche Hausmütter geworden, vier leben bei ihren Eltern und zwei haben sich leider auf eine schlechte Seite gewendet, mit Ausnahme welcher von den übrigen grösstentheils nur Rühmliches und nichts Nachtheiliges berichtet werden kann.

Die im Hause befindlichen 29 Zöglinge beweisen Folgsamkeit und Fleiss, werden zur pünktlichen Befolgung der eingeführten Hausordnung angehalten und berechtigen durch ihr Betragen zu der Hoffnung, dass sie sich diejenigen Eigenschaften und Kenntnisse, welche zu ihrer künftigen Empfehlung als brauchbare und tüchtige Dienstmädchen erforderlich sind, aneignen werden. Ausser der Zeit, welche sie auf hülfreiche Handleistungen, bei Bestreitung der Hauswirthschaft, der Küche, der Wäsche, sowie auf die Anfertigung ihrer gesammten eigenen Bekleidung verwenden mussten, haben sie für die Knaben-Erziehungs-Anstalt

genäht und respective gestrickt: 206 Hemden, 12 Bettüberzüge, 36 Bettlaken und 90 Paar Strümpfe; überdies aber für Fremde 220 Hemden, 12 Tücher mit Steppsäumen, 12 Handtücher, 17 Laken, 14 vollständige Bettüberzüge und 82 Paar Strümpfe gefertigt, woraus der Anstalt eine Einnahme von 48 Thlr. 14 Sgr. 9 Pfg. erwuchs."

Dr. Fr. Liebetrut. Die Waffnung gegen die Branntweinpest, eine Sache der Zeit und der Noth. Mit besonderer Beziehung auf die vaterländischen Verhältnisse und die Consumtion von starken Getränken in Preußen erwogen und allen redlichen Freunden der Humanität und des Vaterlandswohles zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt. 8. Berlin. Thome.

Der würdige Verfasser bemerkt Seite 45 mit vollem Recht, „daß, sobald der Branntweintrinker die Mittel zur Befriedigung seiner Lust nicht mehr selbst erwirbt, oder erwerben mag: er in der Regel unbedenklich nach fremdem Eigenthum greift. Hat er das Maaß der Verbrechen im häuslichen Kreise erschöpft, so treibt ihn der böse Geist jenes Genusses, seine Frevel weiterhin zu tragen. Oft stärkt sich der Elende absichtlich durch Branntwein zur Ausführung eines Verbrechens; häufiger wird er erst, wenn er angetrunken ist, wenn der Weingeist die Stimme des guten Geistes übertäubt hat, für die äußern oder innern Verlockungen zu Schandthaten und Verbrechen zugänglich."

Wir pflichten dieser Ansicht des Verfassers aus vielfachen und langjährigen Erfahrungen um so mehr bei, als wir im Stande sind, jene Behauptung zu belegen. Die Beobachtungen, welche wir als Vorsteher einer Arbeits-Anstalt, in welcher 900 Bettler, Landstreicher und sittlich verwahrloseте Kinder beiderlei Geschlechts verwahrt werden, über die verschiedenen Ursachen der Detention gemacht haben, lieferten, in Beziehung auf die übeln Folgen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke, das Ergebniß, daß durchschnittlich ein Drittel der erwachsenen männlichen Häuslinge wegen des Lasters des Trunkes und dadurch entstandenen Verfall ihrer Sitten zur Haft gekommen. Während der zuletzt abgelaufenen 2 Jahre 1838 und 1839 wurden im Ganzen 706 männliche Häuslinge, über 24 Jahre alt, eingebracht; 253 davon waren dem übermäßigen Genusse des Branntweins leidenschaftlich ergeben, und die meisten von ihnen dermaßen entnervt, daß sie zu anhaltenden, mit Anstrengung verbundenen Arbeiten mehr oder weniger unbrauchbar geworden. Auch unter den weiblichen Detinirten befanden sich mehrere, die sich dem Branntweintrinken in einem hohen Grade ergeben hatten. Eine derselben aus dem Landkreise Geldern, konnte in einem Zuge dessen ein halbes Quart zu sich nehmen, ohne berauscht zu werden. Nach einer mehrjährigen Enthaltung aller geistigen Getränke entwöhnte sie sich jedoch derselben, bekam ein besseres Aussehen, und gewann wieder Lust zur Arbeit, was indessen zu den Seltenheiten gehört; nur wenige Säufer sind stark genug, der Macht der einmal bei ihnen Wurzel gefaßten Neigung zu diesem bedauerungswürdigen Genusse, besonders einer neuen Versuchung zu widerstehen, wenn sie auch während mehrerer Jahre durch Zwang davon gänzlich entwöhnt worden. Die rückfälligen Säufer haben gewöhnlich tausenderlei Ursachen, warum sie sich wieder der Völlerei überließen, anzugeben. Einer derselben erzählte uns, daß er mit dem festesten Vorsatze, nie wiederum Branntwein zu trinken, die Arbeits-Anstalt verlassen habe. Am Tage seiner Entlassung (25. Juli 1836) sei er 5 Stunden marschirt, ohne irgendwo einzukehren. Nachher quälte ihn der Durst und er ließ sich im Wirthshause Wasser reichen. Kaum habe er aber solches

genoſſen, ſo wäre er mit Leibſchmerzen geplagt worden. Er ließ ſich nun ein Glas Schnaps mit Pfeffer reichen, nahm ſolches zu ſich, und die Leibſchmerzen verſchwanden. Hierauf ſei er mit dem Vorſatze, um keinen Preis noch mehr Branntwein zu trinken, weiter gereiſet. Nach einem zweiſtündigen Marſch hätte er wieder Durſt gehabt. Da in dem zunächſt gelegenen Wirthshauſe kein Bier zu haben geweſen, und er, aus Furcht, wieder Leibſchmerzen zu bekommen, kein Waſſer zu trinken wagte, ſo habe er nach langem Sträuben endlich abermals ein Glas Branntwein zu ſich genommen. Ein Bekannter, den er zufällig in dieſem Schnapshauſe traf, traktirte ihn ſodann mit einem dritten Glaſe Branntwein, welches er, ohne unhöflich zu ſein, nicht ablehnen konnte; er glaubte ſich revangiren zu müſſen, und gab auch eins zum Beſten und der gute Freund zeigte ſich honnet und ließ die Gläſer wieder füllen, die anſtandshalber geleert wurden, endlich ſei er etwas berauſcht geweſen und ſei auf der Bank, auf welcher er geſeſſen, liegen geblieben. Des andern Morgens habe er ſich ſehr matt und zur Fortſetzung ſeiner Reiſe unaufgelegt gefühlt. Um ſich Muth zu machen, trank er wieder einen Schnaps. Dieſes führte ihn zum zweiten Glaſe. und ſo habe er fortan ſo lange gezecht, bis das Geld aufgezehrt geweſen. Dann habe er freilich alle Luſt zur Arbeit verloren; er vagirte und bettelte aufs Neue, und ſei in Folge aller dieſer Begebenheiten, welche, meinte er, auch dem beſten Menſchen widerfahren könnten, und zwar diesmal ganz unſchuldig, wieder in Haft gerathen.

Dr. Fr. Wilh. G. Kranichfeld. Ueber den Unterſchied des Geiſtigen im Weine und im Branntweine. Darſtellung eines auf einem wiſſenſchaftlichen Irrthum beruhenden, zunächſt die Mäßigkeits-Angelegenheit betreffenden Hinderniſſes menſchlicher Glückſeligkeit, und Vorſchläge zur Beſeitigung deſſelben. 8. Berlin. Thome.

A. B. M. Lenzer. Die Weinpeſt. Seitenſtück zu Heinrich Zſchokke's Branntweinpeſt. gr. 8. Quedlinburg und Leipzig. Basse.

Der Verfaſſer, ein entſchiedener Antipode des edeln Rebenſaftes, will denſelben ganz und gar verdrängt wiſſen.

Wir bemerken indeſſen, daß, wenn nach ſeinem Vorſchlag die Reben ausgerottet würden, dieſes nicht ohne Störung ſowohl in der häuslichen, als auch in der Staats-Oekonomie geſchehen könnte. Frankreich allein beſchäftigt 1,200,000 Familien, oder ſechs Millionen Perſonen mit dem Weinbau, ein Fünftel alſo der ganzen Bevölkerung dieſes Landes, und dieſer Erwerbszweig gibt ein Sechſtel des geſammten Staatseinkommens und die Hälfte der Einnahmen der Städte. Rückſichtlich ſeiner auffallenden Behauptung, daß der Wein dem Menſchen ebenſo ſchädlich, als der Branntwein iſt, verweiſen wir ihn auf das, was Dr. Kranichfeld in der vorſtehend angeführten Schrift: „Ueber den Unterſchied des Geiſtigen im Weine und im Branntweine", Seite 18—34 hierüber ſagt.

Ueber Sparkaſſen. Ein Wort der Belehrung für Jedermann. 8. Elberfeld. Schmachtenberg.

Eine im Volkstone geſchriebene, der allgemeinen Verbreitung werthe Schrift. Der Verfaſſer macht beſonders darauf aufmerkſam, wie man durch die Errichtung von Sparkaſſen die arbeitende Volksklaſſe am ſicherſten zur Mäßigkeit führen, und wie durch dieſelben die Verbannung des Branntweins am leichteſten bewirkt werden könne. Sparkaſſen ſollten allerdings

überall eingeführt werden, da ihr Bestehen segenreich und ein Rettungsmittel in der Noth ist. Sie helfen in der Noth, gewöhnen unmerkbar den Menschen an Sparsamkeit und an Ordnung; sie sind zugleich das einfachste Mittel, der Verarmung vorzubeugen, was wichtiger ist, als solche, wenn sie schon eingetreten, zu lindern.

Jahresbericht der evangelischen Armenfreischule zu Köln am Rhein. 4. Köln. Greven.

Dieses mildthätige Institut erfreut sich noch immer des segenreichsten Erfolgs und der liebevollsten Theilnahme Seitens der evangelischen Gemeindeglieder Kölns. Die Rechnungslage weiset ein Capitalien-Vermögen von 4927 Thlr 21 Sgr. 9 Pfg. nach, welches mit 5 Prozent jährlich verzinset wird. Ehrwürdige Frauen und Töchter, aus den angesehensten Häusern führen abwechselnd die Aufsicht über das Hauswesen dieser wohlthätigen Anstalt. Die Directoren gehören zu den angesehensten Bürgern der Stadt, so daß dem Ganzen eine nachahmungswürdige Einrichtung zu Grunde liegt.

J. G. Wirth. Ueber die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten. Eine Anleitung zur Errichtung solcher Anstalten, so wie zur Behandlung der in denselben vorkommenden Lehrgegenstände, Handarbeiten, Spiele und sonstigen Vorgänge. Im Anhange Mittheilungen über Einführung der Verwahrungs-Anstalten auf dem Lande, und über Errichtung von Vorschulen für Kindsmägde, dann geschichtliche Notizen über die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten in Augsburg. gr. 8. Augsburg. Kollmann.

Ueber den eigentlichen Zweck dieser Anstalten äußert sich der Verfasser folgendermaßen:

„Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalten sind weder Schulen, noch Einsperrungs-Anstalten, sondern grossartige Kinderstuben, Asyle für die Kindheit, und der Geist, der in ihnen walten soll, ist kein anderer, als der der Liebe und Geduld, der des väterlichen Ernstes. Hier ist der Ort nicht zum Lernen, sondern zu spielen, zu unterhalten, zu beschäftigen, die schönsten Kindertugenden zu üben, religiöse Gefühle hervorzurufen und zu leiten, erwachende Leidenschaften zu bezähmen, Unarten und Unsittlichkeit zu verhindern, vor körperlichen Verunglückungen zu schützen, das kindliche Leben und Treiben nicht zu hemmen, sondern zu entfalten, und so dem Kinde die Kindheit angenehm, nützlich, unvergesslich zu machen; hier ist der Ort, die dem Kinde vom Schöpfer verliehenen Anlagen zu entwickeln, alles, was vorgeht, auf eine demselben unmerkbare Weise zu benutzen; hier ist der Ort, wo der muthige Knabe sich rasch auf das Wiegenpferd schwingt, und bei dieser Gelegenheit körperliche Gewandtheit erlangt, Muth, Entschlossenheit entwickelt, mit dem Spielgewehr in der Hand bis zur Tapferkeit kämpft; hier ist der Ort, wo freudig das frohe Mädchen die freundliche Puppe an ihr Herz drückt und daher zu erkennen gibt, mit welcher Liebe sie an dem einfachen, kindlichen Wesen hängt, für sorgfältige Kleidung liebevoll sorgt; über einen zerbrochenen Arm derselben Thränen vergiesst, und so das Mitleid mit fremdem Unglück beweis't, durch Spiel mit den ihr an Händen gegebenen Küchengeschirren ihre erste Thätigkeit an den Tag legt; hier ist der Ort, wo der Grund zum Gehorsam, zur Ordnungsliebe, zur Reinlichkeit, zur Höflichkeit, zur Liebe, zur Thätigkeit gelegt wird; hier ist der Ort, die Pflicht der Dankbarkeit, von Seite der Kinder, erfüllen zu lassen.“

C. A. Frhr. von Malchus. Die Sparkassen. Vergleichende Darstellung aller in Deutschland und den angrenzenden Ländern bestehenden derartigen Institute. In staatswirthschaftlicher, finanzieller und statistischer Hinsicht beleuchtet. gr. 8. Heidelberg, Groos.

J. A. Mittermaier. Der Gewerb-Verein für das Königreich Hannover. Redig. von Karmarsch und von Baden. 4. Hamburg. Hahn.

Die barmherzigen Schwestern, oder Nachrichten über die Entstehung ihres Vereins, ihrer Verfassung und ihres Geistes, 12. Insbruck. Wagner.

Mich. Sintzel. Leiden und Freuden des Ordens der barmherzigen Schwestern. Ein Vortrag bei der Einkleidung in diesen Orden. 8. München. Giel.

Deutsche Viertel-Jahrsschrift. Erstes Heft. gr. 8. Stuttgart u. Tübingen. J. G. Cotta.

Den Zweck dieser neuen Zeitschrift hat der Verleger im Allgemeinen mit folgenden Worten angegeben: „Zwischen dem praktischen Leben und der in der Literatur für dasselbe liegenden Ausbeute will die Viertel-Jahrschrift vermitteln.“ Das erste Heft enthält Seite 80 bis 117 eine in mehreren wichtigen Hinsichten inhaltreiche Abhandlung von dem gelehrten Professor Bülau über den Pauperismus.

E. N. Löffler. Die Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre und das Ziehhaus als Bedürfniß des Staates, nebst einer damit zu vereinigenden Lehr-Anstalt für Wärterinnen. gr. 8. Leipzig. Leclam.

Central-Blatt für die Mäßigkeits-Angelegenheit in Deutschland. Beiträge zur Fortsetzung von R. Baird's Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft. 8. Quedlinburg. Basse.

Das Central-Blatt hat sich zur Aufgabe gestellt, auf die großen Nachtheile des Branntweintrinkens aufmerksam zu machen, so wie auf das eindringlichste die Enthaltsamkeit zu empfehlen. Es soll zugleich den verschiedenen deutschen Vereinen als Organ dienen.

Von Türk. Erfahrungen und Ansichten über Erziehung und Unterricht. 8. Berlin. Natorf et Comp.

Diese Schrift ist besonders durch ihre rein praktische Tendenz empfehlungswerth. Der Verfasser, im Erziehungswesen reich an Erfahrungen, hat demselben durch diese Mittheilungen einen wesentlichen Dienst geleistet. Wir pflichten u. a. seinen im dritten Abschnitt §. 28 ausgesprochenen Ansichten über die Erziehung der weiblichen Jugend auf dem Lande nicht nur vollkommen bei, vielmehr wünschen wir von Herzen, daß selbige in allen unsern Landgemeinden zur Ausführung gebracht werden mögen.

Das, was der Verfasser im 7. Abschnitt §. 58 über das Amts-Einkommen der Landschullehrer äußert, verdient eine ganz besondere Beachtung. Eine evidente Thatsache bleibt es, daß dem Elementarlehrer in vielerlei Beziehungen das schwierigste, meistens undankbare Geschäft zu Thei-

geworden. Er ſoll alle Keime legen, die zur ſpätern Fortbildung der Zöglinge förderlich ſind. Seine Wirkſamkeit iſt daher von hoher Bedeutung. Warum aber das Einkommen dieſer nützlichen Staatsdiener das allerſchlechteſte iſt, und warum man die meiſten von ihnen bei ihrem ſehr mühſeligen Amte ſogar der Nahrungsſorge preis gibt, iſt um ſo unbegreiflicher, als man das Einkommen faſt aller übrigen Diener des Staats ſo weit erhöht hat, daß ſie mit ihrer Familie ſtandesmäßig leben können.

D. Carlo Luigi Morigini aus Rom und Vice-Präſident des apoſtoliſchen St. Michael-Hospitals. Degli istituti di publica carità e d'istruzione primaria in Roma, Saggio Storico e statistico di monsig. 8. *Rom.*

Dieſer hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Verſuch über die Anſtalten öffentlicher Mildthätigkeit und für den Primar-Unterricht in Rom wird von der Bruderſchaft des heil. Hieronymus, auch Erzbruderſchaft der Mildthätigkeit genannt, die ſich von ihrem Urſprunge ab, der Obſorge der römiſchen Gefängniſſe widmete, mit allem Fleiße fortgeſetzt.

Mäßigkeits-Journal für Deutſchland. — „Freund, lieber Mann, guter Sohn! Hör' auf zu trinken!" Oder über die großen Nachtheile ſelbſt des mäßigen Trinkens ſpirituöſer Getränke, nebſt den Mitteln, ſich und ſeine Nebenmenſchen von dieſem großen Uebel zu befreien. Ueber die Mäßigkeits-Vereine und über Familien-Mäßigkeits-Geſellſchaften. Schrift zur allgemeinen Verbreitung. kl. 8. Leipzig. Schmidt.

Wenn die Nachtheile des Genuſſes geiſtiger Getränke in dem Grade beſtehen, wie ſie in dieſem Journal dargeſtellt werden, ſo möchte es vor Allem Pflicht der Landesbehörden ſein, gegen dergleichen Vergiftungen die wirkſamſten Maßregeln zu ergreifen. Durch Herausgabe dergleichen Schriften, die von den Säufern von Profeſſion nicht geleſen werden, iſt dem Uebel nicht allein zu ſteuern.

Anton Passy. Briefe über Roms Wohlthätigkeits-Anſtalten. Beitrag zur Geſchichte der öffentlichen Wohlthätigkeit. Aus der Monatsſchrift: „Chryſoſtomus" beſonders abgedruckt. Angehängt ſind vier Tabellen, welche eine ausführliche Ueberſicht der Inſtitute Roms: 1. für Kranke, Irre und Geneſende; 2. für Findlinge, Waiſen, Greiſe, Büßende und Wittwen; 3. über die Almoſen-Spende, und 4. über den Primar-Unterricht.

Dieſe ausgezeichnete Arbeit iſt durch eine eben ſo umfaſſende Gelehrſamkeit, als durch ihren literariſchen Reichthum in den bearbeiteten Fächern im hohen Grade beachtungswerth.

Freiherr von Vogh. Geſammeltes aus der Geſchichte der Hamburgiſchen Armen-Anſtalt während ihrer 50jährigen Dauer. 8. Hamburg. Meissner.

Zweiter Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloſeter Kinder im Rieſengebirge, für das Jahr 1837. 8. Oels. Ludwig.

von Türk. Der Wohlthätigkeits-Verein in Potsdam und seine Statuten zum Besten seiner Zwecke, insbesondere der Suppen-Vertheilungs-Anstalt, der Pflege-Anstalt und der Klein-Kinder-Schule. 8. Potsdam. Decker.

In Beziehung auf die Klein-Kinder-Schule berichtet der um die leidende Menschheit so sehr verdiente Verfasser Seite 7 und 8 Folgendes:

„Nachdem diese Pflege-Anstalt zwei Jahre hindurch bestanden hatte, ergaben sich folgende Resultate:

1. Die aufgenommenen Kinder gewannen zusehends an Gesundheit; denn Regelmässigkeit in ihren Mahlzeiten, gesunde, leicht verdauliche, nahrhafte Kost, geweckter froher Sinn, gehöriger Wechsel von Bewegung und Ruhe, gesunde Luft und Reinlichkeit wirkten vortheilhaft auf sie. Waren auch die Kinder bei ihrer Anfnahme von einem blassen kränklichen Aussehen, so wandelte sich doch binnen wenigen Wochen ihr Aeusseres ganz um; ihre Wangen wurden voll und roth, ihre Augen glänzten. 2. Die sittliche Bildung der Kinder gewann offenbar von manchen Seiten. Sie gewannen Freimüthigkeit zum Antworten, wenn sie um etwas gefragt wurden, da sie mit so vielen Menschen bekannt wurden, die sich theilnehmend ihnen näherten. Wer es weiss, wie viel auf richtige Uebung des Sprachvermögens bei der Bildung eines Kindes ankommt, der wird dies nicht unwichtig finden. Da ihrer Viele beieinander sind, so gewöhnen sie sich an manche gesellschaftliche Tugenden der Nachgiebigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit. Sie lernen manches Liedchen auswendig und wissen es zu singen. Uebung der Gedächtnisskraft und frühes Einprägen mancher guten Lebensmaximen wird bewirkt, ohne dass man geflissentlich darauf ausgeht und ohne dass es die Kinder selbst merken und wissen. 3. Die Kinder lernten sich untereinander vertragen; oft war es den Besuchenden, die da wussten, wie lärmend zuweilen in einem Privathause der gebildeten Stände die Gegenwart mehrerer jüngern Kinder ist, wie da oft Zank und Streit und ungestüme Bitten wahrzunehmen sind, die kaum beschwichtigt werden können, auffallend, dass hier, wo in der Regel zwanzig bis dreissig Kinder aus den niedern, weniger gebildeten Ständen in einem Zimmer beisammen waren, alle so einig und verträglich sein konnten. Vorzüglich zeigte sich ihre allmählig bewirkte Gesittung beim Essen. Alle warteten, nachdem ihnen vorgelegt worden war, ruhig ab, bis die Pflegerin die Suppe oder das Gemüse gekostet hatte, und, wenn es nun gehörig erkaltet war, zum Zulangen aufforderte. Nie sah man ein ungestümes Verlangen oder Trotzen nach dem Essen.

Joh. Fried. Wilberg. Stoff zum Nachdenken über Armenversorgung und über einige mit derselben verbundene Gegenstände. gr. 8. Elberfeld. Büschler.

Die Schrift enthält eine richtige Ansicht des bearbeiteten wichtigen Gegenstandes. Sie ist eben so lesens- als beachtenswerth. Mit dem, was der Verfasser in Betreff der sittlich verwahrloseten Kinder äußert, sind wir aus Ueberzeugung vollkommen einverstanden. Der gänzlichen Verarmung einer bedrängten Familie vorzubeugen, gehört, nach unserm Dafürhalten, zu der Haupt-Aufgabe einer guten Armenpflege, und kann diese Fürsorge nicht genug zur Beherzigung anempfohlen werden.

Dreizehnter Bericht über die Erziehungs-Anstalt für arme und verwahrloſete Knaben in Nürnberg, nebſt Rechnung über

Einnahme und Ausgabe vom 1. September 1837 bis 31. August 1838. 8. Nürnberg.

Seit dem zwölfjährigen Bestehen dieser wohlthätigen Anstalt, welche ihre Errichtung einem Verein hochherziger Menschenfreunde verdankt, und die mittelst freiwilliger Gaben unterhalten wird, sind 109 Knaben in derselben aufgenommen worden, wovon bereits 60 bei verschiedenen Handwerkern in die Lehre untergebracht und somit für die bürgerliche Gesellschaft gerettet worden sind. Dem Bericht ist die Grundbestimmung des Vereins vom 13. August 1826 beigeheftet, die wir, da er nicht in den Buchhandel gekommen, hierunter folgen lassen:

§. 1. Nur solche Knaben, welche arm und zugleich verwahrloset genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig, nicht aber solche, deren Eltern und Verwandten sich aus eigennützigen Absichten gern der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten eignen. §. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt. §. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre, der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher statt finden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten. §. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, genügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist. §. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein: A. 500 Fl. welche ein hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat. B. Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder von Behörden in die Anstalt gebracht werden. C. Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne. D. Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstück selbst erzeugen werden, so wie der Ueberschuss von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten. E. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins. §. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloseter Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigsens 2 Fl. 42 Kr. auf fünf nacheinander folgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines frühern Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf. §. 7. Die Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeldlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8. den Ausschuss zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt. §. 8. Dieser Ausschuss, welcher sich regelmässig an jedem ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuss dem Verein andere Glieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht. §. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters die Ausschussmitglieder, Pfarrer Vorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen. Sollte einer von ihnen aus seiner Function austreten, so hat der Ausschuss für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen. §. 10. Von diesen Inspectoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem

Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die andern führen die Controlle über die Hauswirthschaft, und wachen über alles, was das äussere Leben im Hause betrifft. §. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personals im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmässige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt so weit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuss zu ausserordentlichen Zusammenkünften und haben hier, so wie in den vierteljährigen Versammlungen, den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, [den ihnen ohnedies nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellectuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Aussen gestört werden. §. 12. Die Inspectoren versehen ihre Functionen unentgeltlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letztern Falle jedoch eine halbjährige Aufkündigung statt finden soll. — Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen. §. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuss in seinen vierteljährigen gewöhnlichen, oder wo es nothwenig sein sollte, in ausserordentlichen Zusammenkünften. — Ausser der mit einem hochlöblichen Magistrat bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1 gegebenen Bestimmungen und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Maassstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein. §. 14. Der Ausschuss vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtigen Veränderungen. §. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, so wie das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Nürnberg, am 13. August 1826.

K. F. Rauer. Kameralistische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten. Vierter Jahrgang. gr. 4. Berlin. Heymann.

Diese in jeder Beziehung empfehlungswerthe Schrift enthält in den Stücken Nro. 5, 24, 28 und 48 interessante Abhandlungen über das Armenwesen.

E. Schmalz. Für die Mäßigkeits-Angelegenheit in Deutschland. 8. Quedlinburg. Basse.

Nachrichten über das fernere Wirken des Vereins für die in der Stadt Breslau nebst Zubehör durch die asiatische Cholera verwaiseten Kinder. gr. 8. Breslau. Barth u. Comp.

Dieser menschenfreundliche Verein hat seit seiner Stiftung im Ganzen 51 Kinder zur Erziehung übernommen. Hiervon sind 3 gestorben, 1 verheirathet, 32 in der Lehre bei Meistern und im Dienst bei verschiedenen Familien, 14 noch in der Pflege des Vereins und 1 ungerathenes abgewiesen.

Es thut uns leid, daß dieser eine verderbte Knabe von dem Verein abandonnirt worden ist. Was wird nun aus ihm werden? Eben dieser bedarf ja der allersorgfältigsten Beaufsichtigung. Hoffentlich wird er nicht ganz schutzlos geblieben sein.

Zweiter Jahresbericht des Oberlausitzischen Vereins zur Versittlichung der Kinder. 4. Görlitz.

Dieser nachahmungswürdige Verein steht unter dem Protectorat Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen; er erfreut sich einer vielseitigen Theilnahme. Die bisherigen Erziehungs-Resultate der von dem Verein in Schutz genommenen 10 Knaben sind befriedigend.

Vierter Jahresbericht des Verwaltungsraths der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloſete Kinder in Hamburg. 8. Hamburg.

Diese aus reiner Menschenliebe entstandene Anstalt, deren Stifter Herr Sieveking ist, hat bereits eine große Anzahl dem Verbrechen entgegen reifender Kinder unter ihren väterlichen Schutz genommen.

E. W. Pauli. Was kann unter uns wider das zunehmende Branntweintrinken geschehen? 8. Lübeck.

Bulletin de la société des établissemens charitables. 8. *Paris. Treuttel et Würtz.* Contenus: 1. Notice sur quelques établissemens ou institutions de charité de la ville de Londres. 2. Notice sur la maison dite de la providence. 3. Rapport sur les inhumations précipitées. 4. Rapport sur l'ouvrage du pasteur Naville, intitulé: de la charité légale.

Oswald Frühbuss. Wachet und betet! Drei Predigten bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Vereins. Berlin. 8. Wohlgemuth.

Das Ganze ist in drei Kapitel eingetheilt, nämlich 1. die verderblichen Folgen des Branntweingenusses, 2. Wie den Verheerungen des Branntweingenusses vorgebeugt werden kann, und 3. was sagen die Gegner der Mäßigkeits-Vereine.

1839.

Dr. C. H. Schnuse. Die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen, Wittwenkassen und anderer ähnlicher Anstalten, nebst dazu gehörigen Tabellen, zum Gebrauch für Staatsmänner, Cameralisten, Richter, Prediger und Alle, die von diesen für die menschliche Gesellschaft so wichtigen Gegenständen, namentlich der Wahrscheinlichkeitsrechnung, eine gründliche wissenschaftliche Einsicht zu erlangen wünschen. Von Francis Baily. gr. 8. Weimar. Fr. Voigt.

Das Werk ist in vierzehn Kapitel eingetheilt und am Schlusse mit der neuen Methode zur Berechnung der Lebensrenten und Lebensversicherung versehen. Es ist immerhin ein löbliches Unternehmen, wenn, wie es sich der Verfasser zur Tendenz gemacht, die wissenschaftlichen Prinzipien, welche den Lebensversicherungs-Anstalten, den Wittwenkassen und dergl. zum

Fundamente und zur Richtschnur dienen müssen, klar und Jedermann verständlich dargestellt, resp. allgemein verbreitet werden.

Joh. Georg Kelber. Biblischer Rathgeber für Dienstboten. 4. Nürnberg. Raw.

Dem Buche liegt ein sehr guter Zweck zum Grunde und, obgleich es für den Leser nicht anziehend geschrieben ist, so verdient es dennoch empfohlen zu werden. In dem letzten Kapitel sind 51 verschiedene Schriften bezeichnet, deren Lectüre der Verfasser, Pfarrer zu Uttenreuth, den Dienstboten empfiehlt.

Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Breslau. Schuljahr 1837—38. gr. 4. Breslau.

Die Stadt Breslau besitzt gegenwärtig (1839) 11 Freischulen, in welchen im Jahre 1838 an 1500 arme Kinder Unterricht erhielten und wofür diese zur Wohlthätigkeit geneigte Gemeinde das bedeutende Opfer von 7254 Thlr. 11 Sg. 7 Pf. mit nachahmungswerther Menschenliebe gebracht hat. Diese eilf Freischulen stehen unter der Leitung einer aus den Mitgliedern der Armen-Verwaltung gebildeten besondern Commission. Jede Freischule hat sodann einen Vorstand, einen Lehrer, eine Lehrerin und einen Hülfslehrer. Edle Frauen führen die Aufsicht über den weiblichen Theil der Freischüler.

D. Ferdinand Hand. Das Arbeitshaus als das vorzüglichste Hülfsmittel in der Verwaltung des Armenwesens. 8. Jena. Cröker.

Der Verfasser gibt u. a. folgende begründete Ursachen der Verarmung an: „Zur Armuth führt der Mangel geistiger Ausbildung. Unsere Schulen sind eifrig bemüht, den Kopf zu bilden, aber sie reichen bei mangelnder Bildung der Grundsätze dadurch nur noch mehr Hülfsmittel für eine raffinirte Unredlichkeit dar. So wird nicht selten sehr früh der Grundstein künftiger Verarmung gelegt. Wir begegnen dürftigen und herabgekommenen Menschen, deren Fall einzig nur die Lüge und die Untreue herbeiführte, oder in denen der Mangel an *Gewissenhaftigkeit* alle andern Fehler, aus welchen der Verfall hervorging, erzeugte. Auch hier liegt der Reichthum des Menschen in ihm selbst; die Reinheit und Festigkeit des sittlichen Charakters wird ihn nicht verarmen lassen.“

„Dem Beobachter des gemeinen Lebens wird keine Untugend so oft unter beiden Geschlechtern begegnen, als die Trunkliebe, die bald zur Sucht wird, und keines der andern Laster kann genannt werden, das nicht in ihr Ursprung und Nahrung finde, oder mit ihr in Verwandtschaft stehe. Darüber ist unendlich Vieles, und zwar meist vergebens, gesprochen und geschrieben worden; der Name der Branntweinpest ist kein falscher. Man verstopfe diese Quelle der Verarmung, und das Wohlbefinden und der Wohlstand wird zu Tausenden zurückkehren. Keine Stadt, kein Dorf gibt es, in welchen nicht Personen genannt werden müssen, die Haus und Vermögen vertrunken, sich des häuslichen Friedens beraubt und alle Tugend dem Glase geopfert haben, und so zu Bettlern geworden sind. Da möchten wir mit vollem Rechte unwillig gegen die Regierungen werden, welche den Verkauf des Giftes in den Apotheken bewachen, die Strassenpolizei mit bitterer Strenge ausüben, und dagegen über die Bereitung, den Verkauf und den Genuss

des Branntweins kein Gesetz kennen, ja die Zahl der Schenken sich täglich vermehren und in denselben die gräulichsten Excesse begehen lassen, weil von den Schenken und von dem wo möglich grössten Absatz des Branntweins der Staat oder die Casse der Stadt den Gewinn einer Abgabe bezieht. Die aus solchem Unwesen hervorgehende Menge der Bettler und Verarmten nimmt all diesen Gewinn wieder hinweg." Nicht nur Verarmung entsteht durch den häufigen unmässigen Genuss des Branntweins, sondern die meisten rohen Verbrechen werden in Folge dieses Unheil bringenden Genusses begangen. Mögen die in dieser lesenswerthen Schrift enthaltenen Vorschläge zur Ausführung kommen und die in Dürftigkeit Gerathenen überall mehr durch angemessene Beschäftigung, als durch einzelne Gaben unterstützt und von gänzlicher Verarmung zeitig gerettet werden."

J. G. Dobschall. Zweite fernerweite Nachrichten und Bemerkungen, über die in der Provinz Schlesien bestehenden Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder und über den Verein für Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Breslau; nebst einem Anhange, die Behandlung sittlich verwahrloseter Kinder betreffend. gr. 8. Liegnitz. Kuhlmey.

Der ehrenwerthe Verfasser, Lehrer an der Armenschule zu Breslau, widmet alle seine Erholungszeit der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Seine vorbezeichnete neue Schrift hat den edlen Zweck, seine Mitmenschen aufzumuntern, den Beistand der sittlich verwahrloseten Kinder zu vervielfältigen.

Die Schrift enthält sodann die meistens aus handschriftlichen Mittheilungen geschöpften Jahresberichte der Vereine zu Golberg, Lüben, Jauer, von der Oberlausitz, zu Görlitz, zu Liegnitz, im Riesengebirge und zu Strehlen. Sehr interessante Nachrichten über die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten zu Breslau machen den Schluß dieser lobenswerthen Arbeit.

Vierzehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder zu Berlin. 4. Berlin.

In die durch diesen höchst wohlthätigen Verein errichteten Anstalten sind während seines Bestehens 463 Zöglinge, nämlich 371 Knaben und 92 Mädchen aufgenommen, resp. bis auf wenige von einer völligen Entartung gerettet worden.

Erster Bericht über Entstehung, Fortgang und Wirksamkeit des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder zu Strehlen im Regierungs-Bezirk Breslau. 4. Strehlen.

Auch die kleine Stadt Strehlen hat sich der sittlich verwahrloseten Jugend väterlich angenommen, um sie von einem sonst unvermeidlichen gänzlichen Verderben zu retten. Möge dieses Werk der Menschenliebe größere und reichere Städte, in welchen ähnliche Anstalten noch nicht bestehen, zur Nacheiferung veranlassen.

Zweite Nachricht von dem Zustande und von der Verwaltung der Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder aus dem Bezirke der Stadt Liegnitz in dem Zeitraum der beiden Jahre 1837 und 1838. 4. Liegnitz. D'œmch.

Die meisten in dieser wohlthätigen Rettungs-Anstalt bereits aufgenommenen Kinder waren im höchsten Grade verderbt, daher auf dem Wege, für die bürgerliche Gesellschaft gefährlich zu werden; sie hatten, wie der Bericht meldet, den bis dahin erlittenen Züchtigungen Trotz und Hohn geboten und ihre Genugthuung in der Behauptung ihrer Freiheit, Böses zu thun, gesucht.

Bericht über die Verwaltung des Armenschulwesens. Schuljahr 1837—38. gr. 4. Breslau.

In diesem ausführlichen Berichte wird dargethan, was Seitens der dasigen Armen-Direction für die hochwichtige Sache der Jugendbildung geschehen ist. Mögen diese interessanten Mittheilungen fortgesetzt und ähnliche Berichte auch von den übrigen Schulvorständen des Landes erstattet werden, damit man eine vollständige Uebersicht dessen, was zur Ausbildung der dürftigen Jugend geschehen, erhalte. Dieser von geistigem und sittlichem Verderben bedrohten Jugend die nöthige Sorgfalt zu widmen, sie zu retten und für ein tüchtiges Lebensdasein zu gewinnen, sei überall eine heilige Pflicht, damit sie der Rohheit entfremdet, der Frömmigkeit und Tugend zugewendet werde.

Don Ramon de la Sagra. Voyage en Hollande et en Belgique. 8. *Paris.* 2 Bände.

In diesem inhaltsreichen Werke finden wir u. a. eine Beschreibung der holländischen Armen-Kolonien, aus welcher wir Folgendes entnommen haben:

„Die in Holland von der Wohlthätigkeits-Gesellschaft eingerichteten Kolonieen sind von dreierlei Art: 1. die freien Kolonieen; 2. die Waisen-Kolonieen; 3. Die Besserungs-Kolonieen. Der ersten Art gibt es drei, der zweiten zwei, der dritten drei; ausserdem besteht noch eine Kolonie zur Unterweisung in den ländlichen Arbeiten. Diese 9 Kolonieen befinden sich in den Provinzen Drenthe, Ober-Yssel und Friesland und sind in drei verschiedene Bezirke vertheilt, welche unter den Namen Fredericks-Oord, Ommerskans und Veenhuizen bekannt sind. In dem ersten Bezirk befinden sich die freien Kolonieen; in dem zweiten eine Besserungs-Kolonie für die Bettler und eine Straf-Kolonie; in dem dritten zwei Waisen-Kolonieen, eine Bettler-Kolonie und die Anstalt für den landwirthschaftlichen Unterricht zu Wateren. Im Ganzen findet man in den Kolonieen 555 Gebäude, worunter 4 Kirchen, 5 Hauptgebäude, 115 Nebengebäude, 6 Schulen, 12 Fabriken, 39 grosse Pachthöfe und 374 kleine. Das bebaute Land hat eine Bodenfläche von mehr als 1500 Hectaren; ausserdem bedeckt das magere Weideland noch einen grossen Raum. Die mittlere Bevölkerung beläuft sich auf ungefähr 8000 Seelen. Am Ende des Jahres 1836 waren es 8404 Individuen, welche auf folgende Weise vertheilt waren: 1. Gewöhnliche Kolonieen Nro. 1, 2 und 3 mit 3253 freien Kolonisten und den ihnen beigegebenen Waisen. 2. Besserungs-Kolonie zu Ommerskans mit 848 Bettlern, 76 Individuen in der Straf-Abtheilung, 178 freien Kolonisten und Veteranen. 3. Kolonieen zu Veenhuizen: in der ersten Anstalt 1246 Waisen und verlassene Kinder, 32 Bettler und 241 freie Kolonisten; — in der zweiten Anstalt 1249 Bettler, 358 freie Kolonisten; — in der dritten Anstalt 766 Waisen und verlassene Kinder, 83 Bettler und 389 freie Kolonisten und Veteranen. 4. Zu Wateren 72 junge Waisen und verlassene Kinder.

Hieraus ergibt sich, dass die Gesammtsumme der in die verschiedenen Klassen vertheilten Bettler mit ihren Familien 2212, die der in der Straf-Kolonie befindlichen Individuen 76, die der freien Kolonisten 2353, die der Veteranen, Handwerker und freien besoldeten Kolonisten, welche auf die grossen Pachthöfe der Kolonieen verstreut sind, 1176 beträgt. Dazu kommen noch 2084 Waisen und verlassene Kinder. Im Ganzen also 7901 Individuen, welche mit Einschluss der 503 Personen, die zu den Familien der Beamten gehören, eine Totalsumme von 8404 ausmachen."

(Man sehe das bereits erwähnte Magazin für die Literatur des Auslandes und zwar Stück Nro. 119—121, Berlin 1839, in welchem eine ganz ausführliche, höchst interessante Erwähnung jener Kolonieen enthalten ist.)

A. W. Sieveking. Siebenter Bericht über die Leistungen des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege. gr. 8. Perthes. Besser u. Mauke.

J. W. Böttcher. Ueber den Branntweingenuß, dessen Größe, Ursachen, Folgen und Heilung. Ein Handbuch für Vorsteher und Freunde der Mäßigkeits-Gesellschaften. Mit besonderer Beziehung auf die vaterländischen Verhältnisse dargestellt. gr. 8. Hannover. Hahn.

Der Verfasser hat die Schrift in 4 Kapitel eingetheilt, nämlich: 1. Von dem Dasein und der Größe des Uebels; 2. Von den Ursachen dieser übergroßen Verbreitung des Branntweins; 3. Von den schädlichen Folgen des Branntweins und 4. Mittel zur Heilung von der Branntweinsucht.

J. W. Böttcher. Der Branntwein, ein sicherer Zerstörer des Wohlstandes, der Gesundheit, des häuslichen Glücks und der Zufriedenheit. Ein Warnungsbüchlein für Alle, denen diese Güter theuer sind, verbunden mit der Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. gr. 8. Hildesheim. Gerstenberg.

Inhalt: Erstes Buch: Nachricht über die Erfindung und Einführung des Branntweins. Zweites Buch: Nachricht über die Abschaffung des Branntweins durch die Entsagungs-Vereine. Das Ganze ist in 25 Kap. eingetheilt. Angehängt sind 2 Tabellen, welche nachweisen, wie viel Alcohol- oder Spiritustheile in den gegohrnen und gebrannten Getränken enthalten sind.

H. Gysi-Schinz. Bericht über die Verrichtungen der städtischen Armenpflege in Zürich im Jahre 1838. 4. Zürich. Orell, Füssli u. Comp.

J. P. Heinse. Worin hat die immer mehr überhand nehmende Armuth vorzüglich ihren Grund und wie ist derselben abzuhelfen? Als Anleitung zu einer zweckmäßigen Benutzung wüsteliegender Grundstücke und zur Erzeugung und Gewinnung vorzüglicher Düngmittel für Felder und Wiesen, so wie zur Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt. 8. Rudolstadt. Hofbuchhandlung.

Erster Jahresbericht der Kleinkinderschule zu Marburg. gr. 8. Marburg. Garthe.

Statuten und Verwaltungsordnung der allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Großherzogthum Baden. 3. Aufl. 8. Loerrach. Gebr. Sutsch.

Wider den Branntwein. Ein Vortrag in dem Enthaltsamkeits-Verein zu Erfurt. 2. Aufl. 8. Erfurt. Hilsenberg.

In dieser kleinen Schrift wird die Hauptsache gründlich dargethan, nämlich: daß der Branntwein der arbeitenden Volksklasse keineswegs unentbehrlich, vielmehr sein täglicher Genuß dem Menschen in jeder Hinsicht höchst schädlich sei.

Pastor Böttcher. Das Hauskreuz, oder was vom Branntweintrinken zu halten sei? Kurz und erbaulich zusammengefaßt in ein Gespräch, so auf einem Dorfe in unserm Lande vorigen Winter wirklich gehalten ist. Zur Lehr und Warnung für Jung und Alt, für Reich und Arm und zu Nutz und Frommen für jedermann ans Licht gestellt. gr. 8. Hannover. Hahn.

M. G. Schönfeld. Erste Warnung vor dem verderblichen Branntweintrinken. Eine auf Gottes Wort, ärztliche Zeugnisse und die Erfahrung gegründete, bei Gelegenheit der Stiftung eines Mäßigkeits-Vereins am 28. April 1839 gehaltene, mit Anmerkungen, ärztlichen Gutachten und den VereinsStatuten begleitete und zum Besten des hiesigen Mäßigkeits-Vereins herausgegebene Predigt. 8. Lemgo. Meyer.

Der Medicinal-Chirurgus Schuster bemerkt in seinem der vorerwähnten Warnung beigefügten Gutachten Folgendes: „Da der Genuß eines geistigen Erquickungsmittels bei manchen Anstrengungen nicht wohl entbehrt werden kann, reiner Branntwein wirklich belebende Kräfte besitzt und der Wein dem weniger Bemittelten zu theuer ist, so kann ersterer nicht ganz verbannt werden, indem er zum Bedürfniß geworden, und wenn auch ein Uebel, doch ein nothwendiges Uebel ist.“ Wir erinnern den Verfasser an den freien römischen Bürger, der als Soldat bewaffnet, mindestens 90 Pfund trug, unter Julius Cäsar's Anführung 16 Stunden Weges in 24 Stunden mit jener beträchtlichen Last marschirte und nichts als Wasser und Essig trank. Diese Wassertrinker eroberten die Welt! Wenn wir auch zugeben, daß der Branntwein augenblicklich die Kräfte belebt, so darf nicht übersehen werden, daß bald hierauf eine größere Abspannung erfolgt. Viele sind der Meinung, daß diejenigen, welche dem Genuß des Branntweins lange Jahre ergeben gewesen, denselben nicht sogleich ohne weiteres unbeschadet ihrer Gesundheit entbehren könnten. Eine 24jährige vorurtheilsfreie Beobachtung hat uns von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt. In der uns anvertrauten, mit 900 Individuen verschiedenen Alters bevölkerten Arbeits-Anstalt befindet sich fortwährend eine sehr beträchtliche Anzahl Personen, welche dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke lange Jahre ergeben waren. Hier angelangt erhalten sie nur Wasser zu trinken, sie werden aber mit Strenge an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt, dabei bekommen sie eine gesunde Kost. Einige

Monate reichen gewöhnlich hin, um ihnen die verlorenen Kräfte wieder zu geben. Statt daß dieſe regelmäßige und durchaus nüchterne Lebensweiſe ihnen ſchadet, werden ſie, wenn nicht bereits eine rettungsloſe Zerſtörung ihrer Leibesbeſchaffenheit eingetreten, wieder ſtark und arbeitsfähig. Die völlige Entwöhnung von dem Genuſſe des Branntweins, dieſes ſchleichenden Giftes, wie es der Dr. Hufeland nennt, hat demnach, wenn eine regelmäßige Lebensweiſe damit verbunden wird, nur heilſame Folgen, und alle desfallſigen Befürchtungen ſind nur in einer vorgefaßten irrigen Meinung begründet.

Carl Rösch. Der Mißbrauch geiſtiger Getränke in pathologiſcher, therapeutiſcher, mediziniſch-polizeilicher und richterlicher Hinſicht unterſucht. gr. 8. Tübingen. Laupp.

Das Ganze iſt in zehn Kapitel eingetheilt und der Aufmerkſamkeit der Aerzte und Pſychologen in einem hohen Grad werth.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloſter Kinder im Rieſengebirge für das Jahr 1838. 8. Oels. Ludwig.

Im Laufe des Jahres 1838 hatte dieſer wohlthätige Verein, der leider mit Widerſachern zu kämpfen hat, 7 Knaben und 4 Mädchen in Schutz genommen. Seine aus freiwilligen Beiträgen beſtehende Einnahme betrug pro 1838 — 224 Thlr. 1 Sgr., ausgegeben ſind 177 Thlr. 9 Sgr. 10 Pfg., ſo daß am Schluſſe des Jahres ein Kaſſenbeſtand von 46 Thlr. 21 Sgr. 2 Pfg. vorhanden war.

Vierter Jahresbericht des Jauer'ſchen Vereins zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder. 4. Jauer. Opitz.

Die Provinz Schleſien zählt bereits acht ſolcher Rettungs-Anſtalten, nämlich in Goldberg, Lüben, Jauer, Gerlitz, Schreibenhau, Liegnitz, Strehlen und Glatz. Mehrere andere ſind in ihrem Entſtehen.

Baron de Gerando. De la bienfaisance publique. Tome 1er gr. 8. *Paris. Renouard et Comp.*

Der um die leidende Menſchheit ſo ſehr verdiente Verfaſſer, deſſen größter Lebensgenuß in der Milderung des menſchlichen Elends beſteht, hat ſich wieder durch das vorſtehend bezeichnete, in ſo vielerlei Beziehungen lehr- und inhaltreiche Werk die Dankbarkeit aller Wohlgeſinnten im höchſten Grade erworben.

Der allgemeine Inhalt dieſer in jeder Beziehung ausgezeichneten Schrift iſt folgender:

1) Einleitung, in welcher eine umfaſſende Literatur über das Armenweſen entwickelt iſt;

2) 1re *partie. De l'indigence considérée dans ses rapports avec l'économie sociale. Livre premier.* De l'indigence. 3. De la classification des indigens. 4. De l'évaluation de l'indigence. 5. De la statistique de l'indigence. *Livre* 2me. Des causes de l'indigene. 6. De l'industrie dans ses rapports avec les causes de l'indigence. L'ouvrier considéré sous le double rapport de consommateur et des causes qui modifient la condition de l'ouvrier. 8. De la population dans ses rapports avec les causes de l'indigence. 9. Des moeurs dans leurs rapports avec l'indigence. 19. Des institutions sociales, considérées dans leur

influence sur la pauvreté. 11. Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens. *Livre 3me. Des devoirs imposés à la bienfaisance publique.* 12. Des droits de l'indigence et 13. Des obligations que les droits de l'indigence imposent à la bienfaisance publique.

1840.

Böttcher. Der Patriot. Eine vorurtheilsfreie und gründliche Untersuchung über die Mäßigkeits-Angelegenheit. Allen gebildeten Bürgern Norddeutschlands, welche Sinn und Herz haben für Vaterlands- und Menschenwohl gewidmet. Zweite Auflage. 8. Hannover. Hahn.

Der Verfasser, Pastor zu Giesen bei Alfeld, ist uns schon aus seinen frühern Schriften über den vorstehend bezeichneten, hochwichtigen Gegenstand bekannt. Er kämpft ritterlich und mit rühmlicher Ausdauer für die Mäßigkeits-Angelegenheit. Wir sind mit ihm vollkommen einverstanden, „daß unsere Branntwein-Schenken als ein Brandfleck in der christlichen Gesundheits-Polizei erscheinen.“ Derselbe hat in dieser neuen werthvollen Schrift das Schädliche des Genusses geistiger Getränke auf eine recht anschauliche Weise dargethan, überhaupt diesen Gegenstand auf das Ausführlichste erörtert. Er hat u. a. den Alkohol-Gehalt sowohl der gegohrenen als auch der gebrannten Getränke auf das genaueste tabellarisch angegeben und das Ganze mit den nöthigen Erläuterungen versehen. Mögen seine wohlgemeinten ächt patriotischen Absichten erreicht und somit die Welt von der Branntweinpest bald befreit werden, da sie bekanntlich am meisten zur Demoralisation der untersten Volksklassen beiträgt.

Fünfzehnter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 4. Berlin.

Dieser nachahmungswürdige Verein erfreut sich fortwährend der lebhaftesten Theilnahme; der Erfolg seiner menschenfreundlichen Bemühungen ist, wie aus nachstehender allgemeinen Uebersicht hervorgeht, segenreich.

Der Bestand der Zöglinge beiderlei Geschlechts war Ende 1838: a) Knaben 82; b) Mädchen 27, daher im Ganzen 109; im Laufe des Jahres sind 42 Knaben und 6 Mädchen hinzugetreten, sodann 45 Knaben und 6 Mädchen entlassen worden, so daß der Verein am Ende des Jahres 1839 überhaupt noch 106 Schützlinge zählte. Seit dem Bestehen des Vereins (1. Mai 1825) hat derselbe 511 sittlich verwahrloset gewesene Kinder beschützt; hiervon sind während ihrer Anwesenheit in der für dieselben vor dem Halleschen Thore zu Berlin errichteten Anstalt 6 gestorben und 389 entlassen, wovon 288 in nachbenannten Erwerbszweigen unterrichtet worden sind, nämlich:

Als Apotheker 1, Bäcker 11, Böttcher 2, Buchbinder 2, Buchdrucker 9, Bürstenmacher 2, Chirurg 1, Conditor 1, Drechsler 6, Feilenmacher 1, Friseur 2, Gärtner 7, Gelbgießer 1, Glaser 2, Gürtler 1, Handlungsdiener 10, Handschuhmacher 1, Hutmacher 1, Jäger 1, Kammmacher 1, Kattundrucker 1, Klempner 1, Korbmacher 11, Kürschner 1, Kupferschmidt 1, Lehrer 2, Lohgerber 1, Messerschmidte 2, Müller 3, Nagelschmidte 4, Oeconomen 4, Porzellanmaler 1, Posamentirer 1, Raschmacher 3, Sattler 3, Schiffbauer 1, Schlosser 16, Schönfärber 1, Schlächter 2, Schornsteinfeger 5, Schmidte 36, Schneider 21, Schreiber 1, Schuhmacher 25, Seidenwirker 4, Seiler 2, Stellmacher 3, Strumpfwirker 1, Stubenmaler 1, Tabaksspinner 3, Tapezirer 2, Täschner 1, Tischler

32, Töpfer 17, Tuchscheerer 1, Vergolder 1, Weber 2, Zimmerleute 2, Zuckersieder 2, Zeugschmidte 5.

Die entlassenen Mädchen sind sodann in verschiedenen Dienstverhältnissen untergebracht worden.

Die über die Entlassenen von dem Verein eingezogenen Nachrichten sind größtentheils höchst erfreulich. Sogar haben viele, welche so tief gesunken waren, daß die in der Vereins-Anstalt erhaltenen Lehren auf ihre Herzen keinen Eindruck gemacht zu haben und vergeblich zu sein schienen, sich in der Folge aufgerichtet und wandeln jetzt den Weg der Tugend und Gottesfurcht. Erwägt man, daß jene 511 Kinder, hätte sich der Verein ihrer nicht zur rechten Zeit angenommen, zu gefährlichen Verbrechern herangewachsen wären, so möchte sein heilbringendes Wirken eine sehr dringende Veranlassung zur vielseitigen Nachahmung sein.

Dritte Abtheilung.

Ueber

Gefängnisswesen.

Vom Jahre 1574.

Thomae Cerda. Visita de las Carceles y de los presos. 8. *Valencia.*

1578.

Aegidii Bosii. Practica et Tractatus varii s. Questiones. Tit. de Carcerato, fidejussoribus committendo. *Basil.* folio.

1617.

Das Bremer Zuchthauß. 4. Erfurt.

Das in dieſer Schrift beſchriebene Zuchthaus war ſchon im Jahre 1617 als eine bedeutende Anſtalt bekannt. Anno 1629 gerieth daſſelbe, (wie wir aus dem Werke „Döpleri Theatrum pœnarum etc.“ entnehmen) bei den damaligen Unruhen in Deutſchland ſehr in Verfall, erhielt jedoch 1644 eine neue Organiſation, wobei zugleich ein Werk- und Raſpelhaus mit demſelben verbunden ward. Im Jahre 1647 wurde dieſe Anſtalt gänzlich zerſtört, indem ein neben derſelben ſtehender Pulverthurm angezündet und in die Luft geſprengt wurde; aber ſchon 1650 baute man es wieder auf.

1635.

Een cleyn Handtb. — bœcx-ken, wærin begrepen zyn vier Stucken: Proverbia, de Spreuken Salomonis,..... Ecclesiastes de Prediker,..... Sapientia, 't bœk der Wysheit,..... Ecclecrasticus, ofte Jezus Sirach, Dewelcke gedruckt zyn ten nuthe en de profyte van den Tuchthuyse, binnen der Stede van Amstelredam opgherecht. h. C. Amstelredam 1635. afkomstig uit de Bibliotheek van Jacobus Koning, van wien men op het Schutblad de navolgende eigenhandige aanteekening vindt:

»Dit bœkje is, op last der Regeering van Amsterdam, gedruckt ten behœve en gebruike der Tuchtelingen in het Raspof Tuchthuis der gemelde Stadt.

»Men zie over dit zeldzame bœkje, (van hetwelk my, gedurende dertig jaren, slechts dit eenige exemplaar is te voren gekomen,) *C. Crommelen*, Beschr. van Amsterd. II. bladz. 509. 510., *J. le Long*, Bockz der Nederd. Byb. bladz. 771. 772. Catal. van *J. le Long*, Nro. 160 in 8. *J. Koning*, Lyfstraffelyke Rechtsœfening, bladz. 35.«

1641.

Gerhard Hackmann, Pfarrer der Kirche zu St. Maria Magdalena in Hamburg. Catechismus-Schule. 8. Hamburg.

Die Vorrede zu diesem Buche enthält Nachrichten über das im Jahre 1616 gegründete Werk- und Zuchthaus in Hamburg.

1670.

Samuel Jüllich. Ergasteria disciplinaria, vulgo die Zuchthäuser. Magnifico facultatis juridicæ permissu, præside Dn. Joh. Georg Simone. D. publicæ ventilationi exponit S. J. Altenburgensis. fl. 4. *Jenæ 1670.*

Der Verfasser gibt eine genaue Definition über die damaligen Zuchthäuser und der in dieselben zu verweisenden Personen. Die Schrift ist in drei Kapitel eingetheilt und nicht ohne geschichtlichen Werth.

1693.

Jacob Döpler, Gräfl. Schwarzb. Hof- und Kammer-Rath. Jacobi Döpleri Theatrum pœnarum, suppliciorum et executionum criminalium oder Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen, welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völckern in Gebrauch gewesen; sondern auch noch heut zu Tage in allen vier Welt-Theilen üblich sind. Darinnen zugleich der gantze Inquisitions-Process, Captur, Examination, Confrontation, Tortur, Bekäntnis und Ratification derselben; item die Abstraffung der Verbrecher, auch endliche Hinrichtung der Malefiz-Personen, und wie bey jedweden legaliter und gewissenhaft zu verfahren, enthalten. Mit vielen Autoritatibus, Decisionibus und Urtheln derer vornehmsten Criminalisten, Schöppen-Stühle und Facultäten bekräftiget. Anbey mit unterschiedlichen Protocollen, sonderlich bey den Zauber- und Hexen-Torturen: Item Steckbrieffen, Urpheden, Beeydigungen, Urgichten, auch Heg- und Haltung der hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte, und andern dergleichen nöthigen Dingen mehr angefüllet. Alles nach dem heutigen Stylo curiæ, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beambten, Verwaltern, Actuarien, und Gericht-Schreibern sehr nützlich und nöthig. Mit Chur-Sächs. Privilegio. 4. Sondershausen. In Verlegung des Autoris, Drucks Ludwig Heinrich Schönermark, Hof- und Buchdrucker daselbst.

Dieſe ſehr bedeutende Sammlung von alten Dokumenten und Verordnungen enthält auch mehrere beachtungswerthe Beſchreibungen und Aufſätze über Zucht- und Arbeitshäuſer. Von den vielen Notizen, welche der, wie es ſcheint, in der Literatur ſehr bewanderte Verfaſſer über die Behandlung der Gefangenen und Einrichtung der Gefängniſſe früherer Zeit liefert, wollen wir nur einige der merkwürdigſten anführen u. ſ. w.

Cap. X. Von Gefängniss und dessen Strafe.

Art. 20. Zu Rom hat erst der König Ancus Marcius ein Gefängnis gebauet, wie Livius, lib. I. mit folgenden Worten bezeuget: Quiritum quoque fossa, haud parvum munimentum a planioribus aditu locis, Anci Regis opus est. Ingenti incremento rebus auctis, cum in tanta multitudine hominum, discrimine recte an perperam facti confuso, facinora clandestina fierent, Carcer ad terrorem increscentis audaciæ, media Urbe, imminens foro, ædificatur etc. Es hatte aber das Gefängnis daselbsten zwei Haupttheile, deren der eine Theil Tullianum, der andere Robur genannt wurde, beneben vielen andern Gemächern, Gewölben und Löchern. Im Tulliano, welches den Nahmen von dem Römischen König Servio Tullio, den Erfinder und Stiffter desselbigen hatte, wurden die Uebelthäter stranguliret. In dem andern, genannt Robur, zuweilen robustus codex, oder auch custodia lignea, imgleichen italum robur, pflegten sie die Uebelthäter ums Leben zu bringen, wann sie dieselbe erst in Kasten, so im Gefängnis stunden, hatten eingeschlossen gehalten, hernach heraus liessen, und von einem hohen Baum oder Stock, so darinnen in der Erden fest gemacht war, herabstürzten, und ihnen die Hälse zerbrachen.

Art. 21. Ergastulum war ein Gefängnis, so einem Zuchthause nicht ungleich, worin allein die Knechte gezüchtiget wurden. Es stund auch die Einsetzung eines Knechts in Ergastulum bloss bei dessen Herrn, ohne Befehl der Obrigkeit etc.

Art. 31. Man soll auch die Verbrecher nicht in solche Gefängnisse stecken, darinnen des Nachtes sich *grausame Gespenster* sehen lassen, welche die Leuthe mit ihrem scheusslichen Anblick erschrecken, ihnen die Decke abziehen, sie rupffen, zupffen, schlagen, stossen, anhauchen, kneipen, drücken und quälen, dass sie keine Ruhe haben, denn solches ist gleich einer stetswährenden Tortur und Straffe, dass mancher lieber den Tod, als solche nächtliche Angst, Qual und Pein leiden möchte. Ja ein furchtsamer Mensch kann durch einen plötzlichen Schrecken, und sonst eine hefftige Angst gar leichtlich in Verzweiflung gerathen. Jener junge Edelmann in Spanien von 24 Jahren, Diego Osorius, ward aus Angst im Gefängniss in einer einzigen Nacht, weil er in dem Königlichen Garten am Frauenzimmer durch Bellen eines Hündleins verrathen, ertappet wurde, so bey Lebens-Straffe verbothen war, eisgrau auf den gantzen Kopf.

Eben also ergieng es einem andern Edelmann von 28 Jahren am Hoffe Kayser Caroli V, welcher eine Hof-Dame in der Kayserlichen Burg geschwängert hatte, und desshalber zum Tode verurtheilet wurde, da er auch in einer Nacht im Gefängniss aus Angst und Bangigkeit eisgrau, und das Angesicht blass, runzelicht und verfallen worden, dass ihn der Kayser und die Gerichts-Personen, wie man ihn vor Gericht führete, fast nicht mehr kanten, drum er auch Perdon bekahm.

Art. 32. Drum auch sowohl die Theologi, als Juristen und Politici alle solche unter der Erden gemachte Gefängnisse, da man kein Tages-Licht darinnen sehen, noch auch reine Luft innen schöpfen kan, sondern vor Qualm, Dampff und bösen Gestank gleich vergehen und er-

sticken möchte, oder auch Frost leiden, und von Gespenstern und Ungezieffer sich quälen und nagen lassen muss, gäntzlich verwerffen und verbiethen.

Art. 33. Wegen solcher schrecklichen und ungesunden Gefängnisse, auch allzuharten Schliessens, dass ein Mensch weder Hände noch Füsse regen kan, und als ein Hund immer auf der Erde liegen, und s. v. alles unter sich gehen lassen muss, kan ein Gefangener sich gar wohl bey der hohen Landes-Obrigkeit beschweren, und um Linderung, auch Besichtigung des Gefängniss, der Ketten und Bande anhalten. Womit er auch nicht zu enthören, doch ist hierzu ein unpartheyischer Commissarius zu nehmen, *welcher alles selbst genau in Augenschein fasse, und fideliter referire.*

Art. 35. Zuweilen begiebt sichs auch, dass die arme und hülflos gelassene Gefangene in solchen abscheulich stinkenden ungesunden Gefängnissen sterben und verderben müssen, weil man niemand zu ihnen lässet: alsdann giebt der Gottlose unbarmhertzige Richter, und mit ihm seine Spürhunde die Häscher fälschlich vor, der Schlag hätte den Gefangenen gerühret, er hätte sich selber umgebracht, Gift eingenommen, oder wenn ein Mann- oder Weibesbild, verdächtiger Hexerey halber, eingezogen und erschrecklich gefoltert worden, dass sie drüber sterben, muss es strack heissen, *der Teufel hätte ihnen den Hals umgedrehet*, schweren auch noch wohl Stein und Bein dazu es wäre wahr, und nicht anders, nur den gemeinen Mann desto eher zu bereden, und ihre ungerechte Procedur dadurch zu beschönen und zu bemänteln. Ja es muss drauf strack der Scharffrichter herbey, und solchen offt unschuldigen menschlichen Körper auf den Schind-Anger, oder unter den Galgen begraben.

Art. 37. Die Zeichen aber, daraus man schliessen kan, dass ein Gefangener Zauberer oder eine Hexe im Gefängniss vom Teuffel umgebracht worden, sind folgende: 1. „Wenn man den Strick noch an ihrem Halse findet, oder 2. wann der Kopf gar umgedrehet ist, dass das Angesichte nach dem Rücken gerad abwärts, und nicht nur auf einer oder der andern Seite stehet, *welches wohl zu merken.* 3. Muss man einen hochverständigen Medicum und Chirurgum lassen zusehen, ob auch am Halse herunter einige Zeichen und Linien vorhanden, welche man also befinde, dass sie gantz neu und des vorigen Tages nicht dran gewesen. So kann man finden, ob der Teufel den Strick hinweg genommen. 4. Wann, welches ohne grosse Gewald nicht geschehen können, „die erste Vertebra, oder Wierbelbein im Genick aus „ihrem Orth oder Schlüssel gantz und gar also verrückt, dass das „Unter- oder Obertheil, als abgeschieden, und mit Gewalt versetzet, „merklich und greiflich herausraget. 5. Wann wieder den Stockmeister oder Diener und Henker nicht zu præsumiren, dass sie etwas dabey gethan. Wann aber diese und andere dergleichen Zeichen nicht vorhanden, so soll man den Körper für ehrlich und natürlich abgeleibt seyn erklären. — Es kan der Teufel wohl jemand erwürgen, und auch kein Zeichen hinterlassen, doch sollen und können wir Menschen solches ohne Zeichen nicht sicherlich glauben. Drum heist es, *alles fleissig und wohl vorher bedacht, denn hie ist keine Restitutio, wenn einmal pecciret worden etc.*

Art. 43. Es begiebt sich offte, dass die Kerckermeister und Gerichts-Diener, oder doch deren Weiber und Kinder, wenn sie den Gefangenen die Speisen zutragen, gemeiniglich das beste zuvor herab

nehmen, und für sich behalten, hergegen dasjenige, was sie nicht mögen, denen armen Delinquenten bringen, oder wohl solche gegen ein geringes Zugemüse austauschen.

Art. 69. Wenn hiebevor bey den Römern ein Gefangener aus dem Gefängniss brach, und sich lossmachte, aber wieder ertappet wurde, muste er sterben. Denn sie hielten die Gefängnisse vor heilig, und ein solch Erkühnen vor ein Crimen Læsæ Majestatis. Wiewohl theils Rechtsgelehrte noch disputiren, ob per pœnam capitis (in d. l. I. ff. de Effract.) ultimum supplicium, oder nicht vielmehr Capitis diminutio, und also nur mors civilis verstanden wird.

Art. 77. Und wenn einer sich solchergestalt der Hafft entwirket, werden ihm *Steck-Brieffe* (andere heissen sie *Hafft-Brieffe*) nachgeschickt, und die angräntzende Aembter, Gerichte und Stäte ersucht, dass der Lossgebrochene, oder sonst ausgetretene, sich der Orthen antreffen lassen würde, man sich dessen bemächtigen, ihm verwahrlichen behalten, und es notificiren möchte, Anstalt wegen seiner Abhol- und Auslieferung, nebst Erstattung der dissfalls aufgewendeten Kosten, zu machen.

Formular eines solchen Steck-Brieffes.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen etc., tot. tit. anjetzo bestalter Amtmann zu N. ich N. füge, nebst Entbiethung meiner jederzeit bereitwilligen Dienste, allen und jeden Fürstl. und Gräfl. Beambten, ingleichen Adelichen Gerichtshaltern und Verwalthern, wie auch Bürgermeistern und Räthen in Städten, so hierunter ersucht und angelanget werden, hiermit freundlich zu wissen, dass ein vor 14 Tagen allhier gefänglich eingezogener Dieb, Nahmens Hans Stehler von Greifhausen, ein langer hagerer Kerl, gelb von Gesichte, mit schwartzen schlechten Haren, vierzig Jahr alt, einen schwartzen Flohr üm den Hals, item einen dunkel-grauen Rock mit zinnernen Knöpffen, lederne Hosen, und braune Streuflinge an, auch einen schwartzen Hut mit einer Krämpen aufhabend, aus einem starcken und wohlverwahrten Thurm, nachdem er die Ketten, Fessel und Bande, ohne Zweiffel durch Beihülfe des bösen Geistes, zerschlagen hinterlassen, auch durch zwei starcke bohlerne Thüren mit Feuer aus den Ofen, so in die Gefängniss-Stuben gesetzet, und bey jetziger Kälte geheitzet war, solche grosse Löcher gebrannt, dass er dadurch hinauskriechen können, sich lossgemacht und entronnen. Wann dann mir bey solcher Beschaffenheit obliegen will, denselben durch gewöhnliche Steck-Brieffe aus äussersten Vermögen nachzutrachten und zu verfolgen, üm ihn wieder zu erlangen und zur verdienten Straffe zu ziehen; Als ersuche Ambtswegen hiermit alle obgedachte Fürstl. und Gräfl. Herren Beambte, Adeliche Gerichtshalter und Verwalther, auch Bürgemeister und Räthe in Städten, denen dieses offene Schreiben vorgezeigt wird, freundnachbarlich, vor meine Person aber dienstlich bittende, sie wollen ohnbeschweret, der Gebühr nach, zu Beförderung der Justiz, in denen ihnen anvertrauten Aembtern, Gerichten und Städten allenthalben die nothwendige und balde Verfügung thun, und Anstalt machen lassen, dass wenn obgedachter Maleficant nur zu erforschen und anzutreffen seyn möchte, selbiger alsofort, auf des hiesigen Amtbs Lasten und Gefahr, in gefängliche Hafft genommen, wohl verwahret und bewachet, auch alsdann Notification davon eilend anher gethan werden möge: damit der gewöhnlichen Auslieferung wegen, und sonsten, ferner behörige Anstalt gemacht werden könne. Solches soll, nebst Abstattung

der Gebühren, in dergleichen und andern Begebenheiten, auf Ersuchen, anseiten hiesigen Fürstl. Ambts, hinwiederum also willfährig gehalten werden. Urkundlich habe ich diesen offenen Steck-Brieff mit dem gewöhnlichen Ambt-Siegel bedrückt, und eigenhändig unterschrieben, so geschehen zu N. den 12. December, Anno 1693.

Cap. XIII. Von den Zucht-, Werck-, Rasp- und Spin-Häuser.

Dasselbige fängt folgendermassen an: Art. 1. Wie nützlich und nöthig solche Ergastula oder Ergasteria in einer Republic und gemeinen Wesen sind, das hat schon zu seiner Zeit Pericles angemerket, indem er zu Athen öffentliche *Werck-Häuser* aufbauen lassen, drin das gemeine Volck arbeiten müssen, um den Müssiggang (als aller Laster Anfang) zu meiden.

Art. 2. Die Römer haben gleichfals dergleichen Häuser gehabt, wovon bey dem Justo Lipsio 2. Elector. 15. zu lesen. Und schreibet Cicero, de Legibus, dass denenselben nichts liebers gewesen, als wenn sie verhüten können, dass die Jünglinge und alte Männer nicht müssig, sondern fein hurtig und munter an der Arbeit seyn möchten, mit dem Zusatz, dass, so lange solches zu Rom fleissig beobachtet worden, so lange auch die Stadt in Flor und guten Aufnehmen geblieben.

Art. 3. Es bestehet aber derselben Nutzen vornemlich in dreyerley, als *Erstlich* weil diejenige, so in solche Häuser gebracht und eingesperret, von ihrer Bös- und Hartnäckigkeit zur Fröm- und Willigkeit, von den Lastern zu den Tugenden, von den verderblichen breiten Weg, der zur Hölle und Verdamnis abführet, auf den schmahlen Steig zum Himmel, von den Müssiggang und faulenzen, so den Menschen dum, schläffrig und zu allen Dingen ungeschikt machet, zu der ihnen selbst und dem gemeinen Wesen nützlicher Arbeit geführet werde, so dass wenn sie sich bessern, und mit der Zeit wieder herauskommen, sie was rechtes gelernt haben, davon sie sich und die Ihrige mit Ehren ernehren können.

Zum Andern geschicht auch solches einer Stadt und gantzem Lande zum besten, dass faule Müssiggänger und Tage-Diebe: Item starcke Bettler, und ander dergleichen loses Gesinde mehr, welches weder arbeiten noch sonst gut thun will, andern fleissigen und hurtigen Leuthen vom Halse kommen, und ihnen, oder auch den recht armen und presshafften das Brod nicht vor den Mund wegnehmen, gleich den faulen Hummeln, welche sich auff der ämbsig eintragenden Bienen Honig verlassen, sondern, wieder ihren Willen, durch Hunger und Schläge zur Arbeit und änderung ihres Lebens benöthiget und angetrieben, auch dadurch *so kürre werden mögen, dass sie einen aus der Hand essen,* denn es schmeckt ihnen das Essen sehr wohl auf die Raspel des Brasilien Holtzes, und Krancke werden dadurch wieder gesund.

Kayser Antonius Pius liess seinen faulen Dienern die Besoldungen einziehen, und nichts mehr geben, sagende: Nihil esse sordidius, imo crudelius, quam si Rempublicam arroderent ii, qui in eam suo labore nihil conferrent.

König Amasis in Egypten machte ein Gesetze, dass ein jedweder seiner Unterthanen jährlich denen Land-Voigten und Beambten, unter welche er gehörete, anzeigen muste, wie und auf was Arth und Weise, und womit er sich ernehrete. Wenn derselbe nun nicht richtige Rede und Antwort geben konte, oder überwiesen ware, dass er nicht gearbeitet, sondern den Müssiggang nachgehenget hatte, wurd er getödtet,

und also aus dem Wege geräumet, welches Gesetze Solon von den Egyptern entlehnet, bey denen Atheniensern auch eingeführet.

Art. 12. Gehören auch dahin die Luxuriosi et Prodigi, die muthwilligerweise, wider alle Zurede, Abmahn- und Warnung ihre und ihren Weiber Güter verthun, verschlampampen und durchbringen: Denn solchen geschicht eben recht, dass, wenn sie vorher gute Leckerbissgen gegessen, und den besten Wein getruncken, bey St. Raspino mit harten Brodt und einen Trunck Wasser verlieb nehmen. Jure Romano wurde solchen Verthuern verbothen, ihrer Güter sich zu gebrauchen. Ja man setzte ihnen auch wohl Vormünder, welche derselben Güter administriren und Rechnung drüber thun musten.

Art. 13. Desgleichen die Decoctores, Leuthe-Betrieger, Falliten und muthwillige Bankerottierer, welche, als rechte Diebe, ehrliche Leuthe üm das ihnen vorgesetzte Geld, oder gelieferte Waaren bringen, solches verbrassen und verstoltzieren. Die werden an etlichen Orthen in die Schuldthürme gesetzet, auch wohl dem Gläubiger an die Hand und Halffter gegeben, bis er die Schuld abarbeite. Am schreckhafftesten (abschreckendsten) ist, wenn sie in die Zucht- und Rasp-Häuser gebracht, und mit schwerer Arbeit beleget werden. Zuweilen aber machen sie sich unsichtbar und gehen durch, wenn sie mercken, dass die Obrigkeit, oder die Creditores nach sie greiffen lassen, da kriegen sie denn die Ehren-Titel: abiit noster vicinus, Monsieur Johannes, abiit, periit, excessit, evasit, erupit, fugatus est, pulsus est, ejectus est e civitate. Er ist all bort, er ist geschlendert, davon geschlichen, und *den Weg aller Schelme und Diebe gegangen.* Und werden dieselbe wohl mit guten Fug und Recht Decoctores genennet, *weil sie starcke Magen haben, so Steine, Balcken und gantze Häuser verdauen können.*“

1765.

Leonhard Christoph Sturm. Vollständige Anweisung, allerhand öffentliche Zucht- und Liebes-Gebäude, als hohe und niedrige Schulen, Ritter-Academien, Wayſen-Häuſer, Spitäler vor Alte und Kranke, und endlich beſonders alſo genannte Zucht-Häuſer und Gefängniſſe wohl anzugeben. Worinnen aus Nicolai Goldmann's vierten Buch das II., III. und XIV. Capitel. Mit Anmerkungen und Figuren erkläret und völlig ausgeführt werden. Nebſt einem Anhang, von einem ſehr bequemen publiquen Waſchhaus. fol. Augsburg. Späth.

1770.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Unterhaltungen für gefangene Miſſethäter. 8. Zürich. Orell, Gessner, Füssli und Comp. mit dem Motto: „Welche in der Finsterniss und im Schatten des Todes sitzen, gefangen in Trübsal und in Eisen, weil sie den Geboten Gottes ungehorsam gewesen und den Rath des Allerhöchsten geschändet haben, die sollen des Herrn Güte erkennen;“ und mit nachstehendem Vorwort an das Publikum: „Gegenwärtiges Andachtsbuch ist die Frucht der Ueberlegung, die man über den gänzlichen Mangel an guten, auf besondere Fälle eingerichteten und zweckmässigen Anleitungen für gefangene Missethäter, nach ziemlicher Erfahrung, zu machen Anlass hatte. Man glaubt, es möchte einige dieser Eigen-

schaften an sich haben, ob man es gleich denn auch genugsam fühlte, wie schwer es sei, ein solches Werk zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

„Indessen liess man es sich bestens angelegen sein, alles wegzulassen, was nicht gerade auf den vorgesetzten Zweck, nämlich die Erleuchtung, die Erbauung, die Besserung und Beruhigung armer Missethäter hinzielet, und hingegen alles das hineinzubringen, was man sich damals als gut, schicklich und zweckmässig vorstellen konnte.

„Beinahe alles Locale, das nicht für jeden Ort angemessen scheinen könnte, hat man vermieden, um das Werk recht allgemein nützlich und brauchbar zu machen. Man hat es aber dabei doch nicht ausweichen können, hier und da Provinzialwörter zu gebrauchen, um den einfältigen Leuten unserer Gegenden recht verständlich zu werden.

„Es ist auch noch eine Zugabe von Geschichten und Liedern hinzugekommen, die vielleicht einmal vermehrt werden dürfte."

1772.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Unterhaltung für gefangene Missethäter. Zweite mit Zusätzen vermehrte Auflage. 8. Zürich. Orell.

Die Sammlung selbst, 24 Betrachtungen, ist bei dieser neuen Auflage unverändert geblieben. Die Zusätze bestehen in einem Nachtrage von einigen Lebensbeschreibungen, welche den seel. Archidiacon Cramer zum Verfasser haben.

1775.

Christian Wilh. Oemler. Der Prediger bei Delinquenten und Missethätern, oder Regeln und Muster für angehende Geistliche zu einer gesegneten Führung ihres Amts. 8. Jena. J. R. Crökers seel. Wittwe.

Inhalt:

Erster Abschnitt. Von denen Eigenschaften eines Predigers, der an Deliquenten gesegnet arbeiten will. *Zweiter Abschnitt.* Von der Nothwendigkeit, die Delinquenten im Gefängnisse zu besuchen und sie zu ihrer Hinrichtung zu begleiten. *Dritter Abschnitt.* Von der Bearbeitung des Delinquenten überhaupt. *Vierter Abschnitt.* Von der speciellen Bearbeitung des Delinquenten.

Der gesammte Inhalt des Werks ist in seinem ausgedehnten Umfang (über 800 Seiten stark) praktisch; dasselbe kann mit allem Fug angehenden Geistlichen empfohlen werden. Der Verfasser, Fürstl. Sächs. Weimar. und Eisenachischer wirklicher Consistorial-Rath, war mit der damaligen Literatur des bearbeiteten Gegenstandes vollständig bekannt, und er hat davon in diesem Buche einen nützlichen Gebrauch gemacht.

Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs fainéans à leur propre avantage et de les rendre utiles à l'État, proposé à l'assemblée des Deputés par le Vicomte Vilain XIV et présenté aux Corps d'Administration de Flandres au mois de Janvier 1775. 4. *Gand. de Gœsin.* Mit 4 Kupfern.

1777.

Schöner Diac. Verhältniß der Kirchen und Zuchthäuser gegen die Besserung der Menschen, von einem ungenannten E. D. Z. L. 8. Nürnberg.

In Venedig verwendete man die gesammten Einkünfte von 18 reducirten Pfarren zum Besten der Zuchthauskasse.

Der Markgraf von Ansbach bewilligte 12,000 Florin aus dem Ertrag des Lotto zur Errichtung eines Zuchthauses in Schwabach.

Höchst lobenswerth ist es, dergleichen Anstalten zu errichten; weit schwieriger und über alles dieses erhaben möchte es aber sein, dem Uebel vorzubeugen und somit dieselben möglichst entbehrlich zu machen.

Der erste und wesentlichste Schritt hierzu bleibt unwiderleglich, der sittlich verwahrloseten Jugend zur rechten Zeit die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen, überhaupt auf die Erziehung der Kinder, sowohl in religiöser als in moralischer Hinsicht mit größter Gewissenhaftigkeit zu wachen. Diese Erziehung soll sich aber nicht, wie gewöhnlich, auf ein mechanisches Lernen beschränken, sondern sie muß die Entwickelung des Verstandes, hauptsächlich aber Erweckung des religiösen Sinnes; überhaupt die Anleitung zu einem christlich tugendhaften Leben zum Zweck haben.

1779.

Appendix to the State of the Prisons in England and Wales, With Preliminary Observations; and an Account of some foreign Prisons. By John Howard, F. R. S. containing a further account of foreign Prisons and Hospitals; with additional Remarks on the Prisons of this Country. *Warrington, Eyres, 1779, 4.* 220 Seiten mit 4 Kupfern — 11. Edition. *Warrington, Eyres, 1783. 4.* 302 Seiten mit 18 Kupfern.

1781.

von Hess. Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. 8. Hamburg.

Enthält eine zuverlässige Beschreibung der damaligen Einrichtungen des sonst viel beschriebenen Hamburger Zuchthauses. Dasselbe ist im Jahre 1615 errichtet worden.

1782.

Die historischen, politischen, geographischen, statistischen und militairischen Beiträge, die Königl. Preußischen Staaten betreffend, Th. 2, Band I, Seite 276—277. Berlin, enthalten die Beschreibung des Zuchthauses zu Frankfurt an der Oder.

Ursprünglich bestand in dem dasigen Zucht- und Arbeitshause die Einrichtung, daß die Züchtlinge durch Arbeit ihren Unterhalt abverdienen mußten, was nachahmungswerth erscheint. Allein eine solche Aufgabe wird rücksichtlich der gebrechlichen und zu einträglichen Arbeiten unfähigen Individuen niemals ganz erreicht werden können.

1784.

Schulz. Beschreibung der Stadt Leipzig. 8. Leipzig.

Enthält die Geschichte des Zucht- und Arbeitshauses zu Leipzig. Das-

ſelbe faßte damals Züchtlinge und verſorgte Waiſen und Irren in ſeinen Mauern. Wir hoffen, daß dieſer Zuſtand der Dinge aufgehört hat, und daß jetzt für jede Gattung dieſer Unglücklichen beſondere wohl eingerichtete Anſtalten vorhanden ſein werden.

J. Howard. State of the Prisons in England and Wales. 4. *Warrington.* Dritte Ausgabe.

Der Verfaſſer liefert in dieſem ſeinem erſten Werke einen Muſterriß für ein Gefängniß, welches auf drei offenen mit Backſteinen gepflaſterten Bogen gebaut werden ſoll, damit es luftiger — und der Ausbruch durch den Fußboden verhütet — werde.

1787.

Eckartshausen. Ueber die Art, wie man zum Tode verurtheilte Uebelthäter, vorzüglich aber verſtockte Böſewichter in ihren letzten Stunden behandeln ſoll. 8. München.

1789.

An authentic Journal of the Expedition under Commodore Philips to Botany Bay: with an Account of the Settlement made at Port Jackson; and a description of the inhabitants etc. etc. to which is added an historical narrative of the Discovery of New-Holland. — By an Officer. — With two charts. gr. 8. *London.*

Allgemeiner Inhalt: 1. Nachricht von der Reise des Commodore Phillips, und von der neuen Verbrecher-Colonie, resp. Niederlassung zu Jacksons-Port; 2. drei Briefe aus Neuholland, nämlich zwei von dort gebliebenen Offizieren und einer von einem dorthin gebrachten Verbrecher an seine Freundin zu London; 3. Geschichte der Entdeckung von Neuholland, und 4. Reisebericht und Beschreibung von dem natürlichen und sittlichen Zustande des Landes.

Th. Fr. Ehrmann. Commodore Phillips Reiſe nach der Botany-Bay auf Neuholland. Nebſt einer genauen Nachricht von der neuen engliſchen Niederlaſſung zu Jackſons-Port und einer kurzen Geſchichte und Beſchreibung von Neuholland. Aus dem Engliſchen überſetzt, mit Anmerkungen und Zuſätzen vermehrt, und mit einem illuminirten Landkärtchen verſehen. 8. Stuttgart. Expedition des Beobachters.

J. G. A. Hackers. Morgen- und Abendgebete für Zuchthaus-Gefangene. 8. Torgau. Kurz.

1790.

Baczko. Verſuch einer Geſchichte und Beſchreibung der Stadt Königsberg.

In dieſem Werk iſt im Heft VII, Seite 580—581 eine Beſchreibung des Zuchthauſes zu Königsberg enthalten. Dasſelbe wurde im Jahr 1691 erbaut und brannte am 27. März 1789 ab. Das Nähere hierüber findet man in den hiſtoriſchen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Deutſchland von H. B. Wagnitz. — Halle 1794. Seite 41.

Die Magdeburger gemeinnützigen Blätter, Jahrgang, 1790, Stücke Nro. 48—50 enthalten eine mit Sachkenntniß abgefaßte ausführliche Nachricht über das Magdeburger Zuchthaus.

1791.

Dr. Aikin. Appendix to the Account of the principal Lazarettos in Europe: containing observations concerning foreign Prisons and Hospitals, collected by Mr. Howard in his concluding Tour Together with two letters to Mr. Howard, from John Haygarth, M. D.

1792.

Wood. Account of the Shrewsbury-House of Industry. 8. *London.*

Das Gefangen- und Correctionshaus zu Schrewsbury ist mit einer Wohlthätigkeits-Anstalt verbunden, welche den Zweck hat, Schuldner fähig zu machen, sich während der Haft Lebensmittel zu verschaffen und sie mit Mitteln versehen, bei ihrer Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft sich und ihre Familie ernähren zu können; Gewerbfleiß und Reue bei den Gefangenen zu erwecken; solche Gefangene, die bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein gutes Zeugniß aufweisen können, mit Kleidungsstücken zu versorgen und überhaupt alle diejenigen auszustatten, welche mit wenigem Gelde aus dem Arresthause entlassen werden, um gleich beim Austritt aus der Anstalt ihren Unterhalt zu sichern und sie vor einem Rückfall in neue Verbrechen zu schützen. Gewiß verdient diese menschenfreundliche Einrichtung recht viele Nachahmung, da, wie uns die Erfahrung lehrt, die meisten Rückfällige dieses deshalb geworden sind, weil man sie ihrem unglücklichen Geschicke preis gab. Der größte Theil derselben ist bei der Entlassung als rekonvalisirende Seelenkranke zu betrachten, welche daher einer menschenfreundlichen Theilnahme bedürfen, um sie auf gutem Wege zu erhalten.

Seth. Calvisius und G. S Röttgen. Allgemeine Gebete und Lieder für Zuchthäuser und ähnliche Anstalten. Mit einer Vorrede von H. Balth. Wagnitz. 8. Magdeburg.

Reflexions sur les maisons de force, les hôpitaux et les désoeuvrés, conformes aux plans qu'en a présentés Achile Galant, architecte, et acceptés par M. Péteon, maire de Paris. 8. *Paris.*

Benjamin Rusch M. D. Untersuchung der Wirkung öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und die Gesellschaft. 12. Leipzig. Graef.

Der Zweck dieser ursprünglich englischen inhaltreichen Schrift ist, die gefährlichen Folgen öffentlicher Strafen darzustellen. Nachstehendes gehört zu dem Beachtungswertheften ihres Inhalts:

Man sagt, die Absicht der Strafen sei, 1) die Person, welche solche erduldet, zu bessern, 2) dem Ausbruche der Verbrechen durch Erregung des Schreckens bei den Zuschauern zuvor zu kommen, 3) diejenigen Personen aus der Gesellschaft wegzuschaffen, die sich durch ihre Beschaffenheit und Verbrechen als unfähig, in solcher zu leben, gezeigt haben.

Der Verfaſſer hat dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand mit eben ſo viel Scharfſinn als Gründlichkeit erörtert.

Von dem endlich allgemein als richtig anerkannten Grundſatz ausgegangen, daß Strafe allein nicht beſſert und daß der Hauptzweck der Strafen die Beſſerung der Sträflinge ſein ſoll, möchte die mit den öffentlichen Strafen verbundene Schande die entgegengeſetzte Wirkung von dem, was man dadurch, irrigerweiſe, zu erreichen glaubt, hervorbringen. Man ſäume daher nicht, dieſes zweckwidrige, unſerm Zeitgeiſt nicht mehr angehörige Verfahren, durch ein angemeſſeneres zu ſubſtituiren, welches, nach meinem Dafürhalten, im Allgemeinen, darin beſtehen möchte, diejenigen, welche ſich geſetzwidrige Handlungen zu Schulden kommen laſſen und inhaftirt reſp. beſtraft werden müſſen, geiſtig zu iſoliren, und in dieſem Zuſtande durch moraliſch-religiöſe Mittel zu beſſern. Den Fehlenden zu belehren, ihn vom Wege der Verderbens mit chriſtlicher Liebe ab, und ihn wieder auf den rechten Pfad zu führen; dieſes allein macht einen dauernden Eindruck auf den Gefallenen. Er wird dann mit ſich ſelbſt und ſeinen Mitmenſchen verſöhnt und tritt nach beendigter Strafzeit, wie neu geboren, wieder in deren Mitte. Den Verbrecher aber, wie es, leider, noch an ſo vielen Orten geſchieht, zuerſt zu brandmarken, dann in die Geſellſchaft von mehreren hundert Böſewichtern zu verſetzen, und ihn endlich durch öffentliche Arbeiten der täglichen Schande preis zu geben, kann nur ſein Gemüth für alles Gute und Erhabene ganz unempfindlich machen, bis er endlich zum höchſten Grade der Verderbtheit gelangt, und für die bürgerliche Geſellſchaft auf immer wirklich gefährlich wird.

1793.

John Howard. État des prisons, des Hôpitaux et des maisons de force. Traduit de l'anglais. Zwei Bände mit vielen Kupfern und dem Bildniß des Verfaſſers. 8. *Paris. Seguin.*

Inhalt des erſten Bandes: I. Section; Vue générale des maux qu'on souffre dans les prisons anglaises. II. Section; Mauvaises coustumes tolérés dans les prisons anglaises. III. Section; Améliorations proposées dans la structure et l'administration des prisons. IV. Section; Des Bridewelles ou maisons de correction. V. Section; Des prisons et maisons de correction en Hollande. VI. bis XVII. Sectionen; Des prisons de l'Allemagne, du Danemark, de la Suède, de la Russie, de la Pologne, de l'Italie, de la Suisse, de la Flandre autrichienne et des prisons et Hôpitaux de la france.

Des zweiten Bandes: XVIII bis XXIII; Des prisons et hôpitaux de l'Espagne, du Portugal, Des prisionniers de guerre en France, en Angleterre, en Ecosse, en Jrlande. Von XXIV bis LXXI; Des prisonniers américains, des prisons d'Ecosse, d'Irlande, de Londre, Westminster et des divers comtés. LXXII; Dénombremens généraux. LXXIII; Remarque sur la fièvre des prisons et conclusion.

Unter den zahlreichen Lebensbeſchreibungen des für die Menſchheit ſo ſehr verdienten Howard ſind die von Aikin und die Memoirs of the public and private Life of John Howard von James Baldwin Brown die vollſtändigſten. Siehe 1. Theil des Wegweiſers, Seite 181.

In Dr. Julius Vorleſungen über die Gefängniß-Kunde, welche im erſten Theil des Wegweiſers, Seite 200 vorkommt, iſt Howard's ausführlich gedacht.

An enquiry how fur punishment of death is necessary in Pensylvania with notes and illustrations by William Bradfort, Esq. to which is added an account of the gaol and penitentiary house of Philadelphia, and of the interior management thereof, by *Galet Lownes.* 8. *Philadelphia, by Dobson.*

Der Verfaſſer erwähnt u. a., daß im Jahr 1786 zu Philadelphia der Verſuch gemacht worden, die Gefangenen zu öffentlicher Arbeit, nämlich zur Reinigung und Herſtellung der Straßen und dergleichen anzuhalten. Man hatte als Auszeichnungsmittel ihnen die Haare abgeſchoren und famini-rende Kleidung gegeben. Dieſe widerſinnige Maaßregeln haben zu der Unterſuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher ꝛc. von B. Rush (1792 zu Leipzig deutſch überſetzt) die nächſte Veranlaſſung gegeben.

1794.

Pfarrer M. Joh. Friedr. Christmann. Der Chriſt im Kerker, oder religiöſe Betrachtungen und Gebete für Gefangene und zum Tode verurtheilte Miſſethäter. gr. 8. Tübingen. Cotta.

Dem Verfaſſer, Pfarrer zu Heutingsheim bei Ludwigsburg, iſt es in dieſem vortrefflichen Buche gelungen, den Verbrecher mit aus der heiligen Quelle der Religion geſchöpften Gründen zur Erkenntniß zu bringen, ihn zur aufrichtigen Reue und Bekenntniß vor ſeinen Richtern zu bewegen, ſo wie die über ihn verhängte Todesſtrafe als die Sühne mit der verletzten göttlichen Gerechtigkeit anzuerkennen und derſelben ſich willig zu unterwer-fen. Wahrhaft erhaben und herzerſchütternd iſt die Vorbereitung auf die Hinrichtung. Zu bedauern bleibt es, daß dieſe werthvolle Schrift nur für evangeliſche Chriſten geſchrieben iſt.

1795.

John Mason, F. M. S. A Dissertation on the Disease of Prisons and Poor-Houses published at the Request of the Medical Society of London, having obtained the Premium offe-red by the Society for the best Essay on this Subject. To which is added a singular case of praeternatural foetation, with Remarks on the Phenomena that occurred. Red before the So-ciety Oct. 20. 1791. Printed for C. Dilly in the Poultry. *Lon-don.* Die deutſche Ueberſetzung dieſes ſchätzbaren Werks iſt S. 150 des 1. Bandes des Wegweiſers bezeichnet.

Tableau des prisons de Paris sous le règne de Robespierre. 16. *Paris. Michel.* 3 Bändchen.

Dieſe Schrift enthält die meiſten zur Zeit des Ungeheuers, welches den Namen Robespierre trug, vorgekommenen Schandthaten in und außerhalb der Pariſer Gefängniſſe. In einem der Bilder, welche dem Werke vorge-geheftet ſind, iſt die ſchauderhafteſte Scene jener Schreckenszeit dargeſtellt.

1796.

Des prisons de Philadelphia. Par un Européen (an IV. de la République.) 8. *Paris.*

Eine ausführliche, sehr interessante Nachricht über das Gefängniß zu Philadelphia, von dem Herzog von Larochefoucauld-Liancourt. (Siehe Amerika's Besserungs-System von Dr. Julius 1833. S. 4.)

1797.

M. Schmid, Lebrecht Christian Gottlob. Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthaus-Gefangenen. Gemeinnützig bearbeitet. 8. Leipzig. Beer.

Der Verfasser ist Prediger des Zuchthauses zu Zwickau. In der Vorrede ist die Tendenz der Schrift u. a. wie folgt angegeben:

„Hiernächst sollten diese Nachrichten insbesondere auch gemeinen Leuten lehrreich und nützlich sein. Sie können daraus zu ihrer Warnung sehen, wodurch mancher Mensch auf die traurigen Wege des Lasters und Verderbens gerathen ist, und wie man deswegen sich und die Seinigen dafür bewahren müsse. Sie werden hier finden, dass Unwissenheit, schlechte Erziehung, irrige Begriffe von Recht und Unrecht, Mangel an wahrer Religion, Trägheit und Müssiggang, Verführung, Unvorsichtigkeit, unlautere Begierden und heftige Leidenschaften, besonders Wollust, Habsucht und Rachsucht, — dass dieses immer die gewöhnlichsten Ursachen und Veranlassungen des Bösen sind. Es ist deswegen in den aufgestellten Beispielen, so weit es geschehen konnte, immer mitgezeigt und entwickelt worden, wie und durch welche Umstände jene unglückliche Personen zu Falle kamen, und wie sie oder andere ihren Fall hätten verhüten sollen. Es kommen aber auch solche Exempel darunter vor, wo der Ausgang erfreulicher, oder doch eine erwünschte Besserung der Gefallenen erfolgt ist. Damit kann man sich zur nachsichtigen Beurtheilung seiner gefallenen Mitmenschen, zum Lobe der göttlichen Vorsehung und zu seiner eigenen Besserung erwecken. Ich dachte daher, wenn auch ein gemeiner Mann dieses Buch in die Hand bekäme, wenn ein Hausvater seinen Kindern und Hausgenossen, oder ein Lehrer seinen Schülern bisweilen etwas daraus vorläse: so würde dieses seinen guten Nutzen haben können. Ueberdem sollten die hier angeführten Fälle, ausser andern gelegentlich dabei vorkommenden Bemerkungen, vornehmlich auf die Strafen aufmerksam machen, welche nach den Gesetzen unseres Vaterlandes auf grobe Verbrechen gesetzt sind. Denn die Zuchthausstrafe macht bei uns jetzt eine der härtesten Strafen aus, auf welche in dergleichen Fällen beinahe allemal erkannt zu werden pflegt; und sie ist es auch in der That, weil fast nichts weher thut, als der Verlust der Freiheit, und andere damit verbundene Uebel. Allein man sieht aus der Erfahrung, dass Viele mit dergleichen Strafen, und mit den Fällen, worauf sie gesetzt werden, noch gar nicht so bekannt sind, als zu ihrer Warnung dafür zu wünschen wäre. Es mögen daher Manche dieses entweder selbst daraus lernen, oder doch davon Gelegenheit nehmen, für die Bekanntmachung dieser wichtigen Umstände bei Andern, und besonders bei der noch unerfahrenen Jugend, zu sorgen.“

1800.

Lese- und Gebetbuch für Gefangene. (Von einem Katholiken.) (Wien. Graeffer.) 8. Salzburg. Duyle.

Lettre du ministre de l'intérieur, en interprétation de l'arrêté des consuls, du 23 Nivôse an 9, relatif à la nourriture des

détenus, et interprétation de son arrêté du 8 pluviôse suivant, pour l'établissement des atéliers de travail dans les maisons de détention. In Folio. *Paris.*

1802.

Detl. Chr. G. von Bülow. Ueber die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, besonders aus allgemeinen Grundsätzen von dem Zwecke dieser Straf-Anstalt hergeleitet. kl. 8. Göttingen. Dieterich.

Die Haupttendenz dieser kleinen Schrift ist, darzuthun, daß den Patrimonial-Gerichten, die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen sind, das Recht nicht zusteht, selbst Zuchthausstrafen zur Vollstreckung zu bringen, resp. Zuchthäuser anzulegen.

Justus Gruner. Versuch über die Einrichtung öffentlicher Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. 8. Frankfurt a. M. Esslinger.

1808.

George Onesiphorus Paul. Proceedings of the Grand Juries, Magistrates and other Noblemen and Gentlemen of the County of Gloucester, or designing and executing a General Reform in the Construction and Regulation of the Prisons for the Said County. 8. *Gloucester.* Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

George Onesiphorus Paul. Address to His Majesty's justices of the Peace for the County of Gloucester on the Subject of forming Rules, Ordres and Bye-Laws for the Regulation and Gouvernement of the Prisons of the said County: delivered at their Michaelmass General Quarter Sessions, 1789. 8. *Gloucester.* Dritte mit Noten vermehrte Auflage.

1815.

Réglement pour la maison centrale de détention à Melun. In 4. *Lefèvre Compigny.*

Ludwig Schlosser. Andachts-Büchlein für bußfertige gefangene Missethäter. kl. 8. Leipzig. Hartknoch.

Diese vortreffliche Arbeit ist in jeder Beziehung eine völlig gelungene zu nennen. Das Buch ist ganz dazu geeignet, in den Herzen schwerer Verbrecher, denn für solche nur ist es bestimmt, eine aufrichtige Erkenntniß ihrer unheilvollen Lage und ihrer Schuld zu erwecken, ihren Blick zu Gott, von dem sie abgewichen sind, hinauf zu heben und mit Vertrauen sich an ihn auszuschließen. Das Ganze hat der würdige Verfasser, Pfarrer zu Großsochen bei Leipzig, mit einer geläufigen ergreifenden Sprache in jedem Gebete und in jeder Betrachtung meisterhaft durchgeführt. Das Buch hat drei Abtheilungen. Die erste enthält Betrachtungen allgemeinen Inhalts, deren jede ein Meisterstück zu nennen

ist; die zweite liefert Betrachtungen für besondere Zeiten; hier erscheint jedoch die Betrachtung an dem heiligen Christfeste mangelhaft, indem der Verfasser der großen beseligenden Begebenheit des Tages mehr Aufmerksamkeit hätte schenken sollen; die dritte Abtheilung gibt den Gefangenen Beispiele aus der heiligen Schrift. Wie übrigens der Verfasser in der sechsten Betrachtung: „Petrus" in dem befreienden Engel den übersinnlichen, von Gott gesandten Boten übersehen konnte, ist bei seinem sonstigen gläubigen Festhalten an der Schrift unerklärlich.

1817.

Schärer, Albert. Religiöses Erbauungsbuch für Gefangene. 8. Bern.

Inhalt:

Erster Theil: Anweisung zur zweckmässigen, religiösen Behandlung grosser Verbrecher und ihrer Vorbereitung zum Tode. Zweiter Theil: a) Religiöse Unterhaltungen und Gebete für Gefangene, deren Urtheil noch nicht entschieden ist. b) Religiöse Unterhaltungen und Gebete für Zuchthausgefangene. Die einzelnen Betrachtungen sind mit gutgewählten Bibelsprüchen zum eigenen Nachdenken begleitet. — Der Verfasser ist 13 Jahre Zuchthausprediger in Bern gewesen.

1818.

Regole della Congregazione delle Sorelle delle Oratorio di S. Gioanni Battista Decolatto detto della Misericordia. 4. *Turin.*

In den Beilagen zu des Dr. Julius mehrerwähnten Vorlesungen über die Gefängnißkunde ist, Seite 347, ein Auszug aus den Gesetzen der Bruderschaften und Schwesterschaften der Barmherzigkeit zu Turin und Genua enthalten, welcher viel Wissenswerthes in sich faßt.

1819.

A Section of Hymens principally of a Penitential Tendenzy. *York.*

Freundliche Anrede an Gefangene. 8. Köln. Heberle.

Inhalt:

1) Einleitung, 2) Gebet eines bussfertigen Sünders, Gebet einer gläubigen Seele, 3) Morgengebet am Wochentage, 4) Morgengebet am Sonntage und 5) Abendgebet am Sonntage.

1820.

Schärer, Albert. Lebens- und Verschlimmerungs-Geschichten zu schwerer Strafe oder zum Tode verurtheilter großer Verbrecher. 8. Bern. Jenni. In 3 Heften. 1818—1820.

Inquiries relative to Prisons Discipline. Published by the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of *Juvenile Offenders.* Second Edition. 8. *London.*

Deutsch übersetzt in Hudtwalcker's und Trummer's criminalistischen Beiträgen. Band I, Seite 265 ff. (In dem 1sten Teil des Wegweisers, Seite 186 enthalten.)

Francis Cuningham. Notes recueillies en visitant les prisons de la Suisse, et remarques sur les moyens de les améliorer, avec quelques détails sur les prisons de Chambéry et de Turin. Suivies de la description des prisons améliorées de Gand, Philadelphie, Bury, Ilchester et Milbank, et d'un rapport sur le comité des Dames à New-Gate, par T. F. Buxton, Ex-Membre du Parlement. gr. 8. *Paris. J. J. Luc-Sestié.*

(In deutſcher Sprache im 1ſten Theil des Wegweiſers, Seite 176, aufgeführt.)

Ueber das Corrections-Haus zu Milbank äußert ſich der Verfaſſer in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb der Gefangenen folgendermaßen:

„L'intérêt que le prissonier a au produit de son travail, n'est pas assez immédiat. Dans le mode adopté à Milbank, il accomplit sa détention tout entière avant d'être appelé à jouir de ce produit, et pendant la durée longue et monotone de sa prison, rien ne vient exciter ou ranimer son industrie. Lorsqu'on fait des réglemens, il est manifestement de la prudence, d'avoir égard au caractère de ceux auxquels ils sont destinés. Quel est le caractère des hommes qui habitent une maison de correction? sont-ils gens à calculer sur des avantages éloignés, ont-ils cette disposition des esprits sensés qui les met en état de résister aux attraits de l'oisiveté par la perspective d'en être récompensés dans la suite? Ou plutôt ne sont-ils pas enclins à se livrer à l'impulsion du moment, n'ont-ils pas jusque là sacrifié l'avenir au présent, et même n'est-ce pas pour l'avoir fait qu'ils se trouvent détenus? Nos prisons seraient-elles encombrées comme elles le sont, si avant de commettre le crime, chaque détenu en avait pesé mûrement les avantages et les suites, et s'il s'était décidé en conséquence de cet examen? certainement il n'en serait pas ainsi.

Les criminels sont en général des hommes, aux passions énergiques, et qui savent peu réfléchir. Le présent est tout pour eux, et si vous voulez agir sur leur esprit, il faut leur offrir des jouissances prochaines. Leurs habitudes de presse sont profondément enracinées, l'influence de ces habitudes et de tous les instans. Votre désir est-il de les extirper; employez donc des moyens qui aient un attrait puissant et dont l'action soit immédiate.

Pour que l'activité d'un prisonnier soit stimulée, il faut absolument qu'il ait une part au bénéfice de son travail. Nous sommes d'accord sur ce point; mais nous différons sur l'époque où cette part doit lui être remise. J'admets qu'ils doit être fait une retenue destinée au moment du départ; la petite somme qui en résultera, mettra le prisonnier en état de retourner chez lui, de se procurer les instrumens de son travail et de s'entretenir jusqu'à ce qu'il trouve de l'ouvrage: il sera par-là à l'abri de la nécessité de recourir à ses anciennes pratiques pour subsister. Mais j'estime qu'il est tout aussi nécessaire qu'une partie de son gain lui soit remise pour être employée immédiatement. C'est le désir du travail que l'on veut inspirer, il faut donc le rendre agréable en en faisant un moyen d'augmenter les jouissances et les commodités de la vie.“

Den Anſichten des Verfaſſers ſtimmen wir aus Ueberzeugung vollkommen bei.

Alb. Schärer. Der Prediger bei Miſſethätern, oder Anweiſung zu einer zweckmäßig religiöſen Behandlung großer Ver-

brecher und ihrer Vorbereitung zum Tode. Zweite unveränderte Auflage. gr. 8. Bern, Jenni u. Erlangen. Palm.

Der Verfasser ist Gefangenschafts- und Zuchthaus-Prediger zu Bern. Derselbe gibt ausführliche Anleitungen, wie sich die angehenden Gefangenhaus-Geistlichen in jedem vorkommenden Falle zu benehmen haben. Er liefert zugleich vielfältigen Stoff zu religiösen Unterhaltungen mit dem Arrestlinge. Als Anhang findet man einiges über die moralische Behandlung der Züchtlinge, nebst Predigten und Homilien für dieselben. Das Ganze ist in 6 Abschnitte eingetheilt und 206 Seiten stark.

Leesboek voor Gevangenen, inzonderheid die ter dood verordeld zyn. 8. *Rotterdam.*

1821.

Third Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline. 8. *London.*

1822.

Schmid. Gebetbuch für Gefangene. 8. Wien.

Des prisons ou observations sur le projet d'établissement d'une maison de force pénitentiaire indépendante de la prison de l'évêché par un citoyen de Genève. 8. *Genève.*

Das Morgenblatt für gebildete Stände, vom October und November — Stücke Nro. 258, 259, 261 und 262. 4. In Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen, enthält ein Bruchstück einer noch ungedruckten Schrift „über Gefangene und Gefängnisse“ von E. G. von Bröker, namentlich aber über Andachtsübungen und Bibellesen während der Haft.

Der Verfasser ist der Meinung, daß man die heilige Schrift nicht ohne Vorsicht in die Hände des gemeinen Volks geben dürfe. Wir lassen nun diesen gediegenen Aufsatz in seinem ganzen Inhalt folgen:

„Noch ist ein Hauptpunkt zu erörtern, selbst auf die Gefahr, darüber verketzert zu werden: er ist für das Gemeinwesen zu wichtig, um irgend eine beschränkende, vielleicht gar beängstigende Nebenrücksicht zu gestatten. Der Einfluss der Religion und ganz eigentlich des Bibellesens auf Gefangene werde hier erwogen, aber man übersehe dabei keineswegs, dass nicht der Moralist, der Geistliche, der Philanthrop sich dazu das Wort erbat, sondern ein Rechtsgelehrter, und wiederum kein in ferner und hoher Ideenwelt schwebender Theoretiker, sondern ein praktischer Jurist, den die Erfahrung auf dem platten Boden der wirklichen Welt geleitet, und die eigene Anschauung überzeugt, dass ein Demant, in der Hand des Verständigen von unschätzbarem Werth, in den kindischen Händen des Unverstandes ein werthloser, oft gar verletzender Kiesel sei.

Seitdem durch den Zusammentritt von Menschenfreunden, und mit dem Beifall der Regierungen, die Verbreitung des Bibellesens allgemein gemacht wird: steigt bei dem Nachdenkenden rücksichtlich dieses Gebrauchs der heiligen Schrift für die Gefangenen und Verbrecher nothwendig die Frage auf: hat man erwogen, in welchem Augenblick, in welcher Krisis die Bibel als Heilmittel wirken soll, wie sie wirken kann und wird, hat man vorsichtig auf die Stufen-

leiter der verschiedenen Seelenzustände Rücksicht genommen, um den Gebrauch gerade für den vorzüglich geeignetsten eintreten zu lassen? Das ist es, was hier in Abrede gestellt wird. Der Gottes- und der Rechts-Gelehrte sind die Heilkünstler des menschlichen Willens: sie verhalten sich untereinander wie Arzt und Wundarzt: jener betreibt die innere, dieser die äussere Heilung; wo aber der Kranke, und das ist gerade fast immer der Fall, an innern und äussern Uebeln zugleich darnieder liegt, müssen beide vereint ihn behandeln, damit nicht ein Uebel überhand gewinne, während das andere der Genesung weichet. Wenn auch der Hauptzweck der Strafrechtspflege die Sicherung der Rechte aller im Staate ist, so ist desshalb doch nicht der Nebenzweck — die Besserung des Einzelnen — von ihm ausgeschlossen, und für diesen sollten gemeinsam die Diener der Kirche und der Gerechtigkeit thätig sein. Aber nur getrennt geschah es. Aerzte oder Geistliche, fromme Christen, mitleidsvolle Menschenfreunde machten es sich zur Aufgabe, das Schicksal der Gefangenen zu mildern und ihr Körper- und Seelenwohl zu fördern: selten wurden die Vollzieher der Justiz dabei um Rath gefragt, und that man es, so folgten diese mehr dem edeln Triebe des eigenen Gemüths, als der warnenden Stimme des Nachdenkens und der Erfahrung. Auf solche Weise hat man oft die Hauptbestimmung der strafenden Gesetzgebung übersehen, und wird sie immer mehr verfehlen. Man hat die unvereinbarsten Grundsätze vermengt und sich folgenreiche Missgriffe zu Schulden kommen lassen. Man hat insbesondere die Verfahrungsweise der in Amerika so gedeihlichen Pœnitentiarien oder Bekehrungs- und Besserungs-Institute auf unsere Straf- und Sicherungs-Anstalten übertragen wollen, ohne zu berücksichtigen, wie sehr verschieden jene von diesen ihrer Begründung und ihren bisher geltenden Prinzipien nach sind, und in welchen Widerstreit nun die unserigen mit der Gesezgebung gerathen, die in der Vorzeit von einem ganz andern Standpunkt, als dem jetzt so empfohlenen der christlichen Bekehrung, ausging. Deshalb steht es dann zu befürchten, dass, indem immer ein Ziel dem andern Platz macht, am Ende keines erreicht werden wird, zumal wenn man nicht Hand in Hand darauf losgeht, sondern einer den andern von dem Wege dahin verdrängte. Wie nun aber ein gemeinschaftliches Wirken eingeleitet, ein erspriessliches Ergebniss herbeigeführt werden könne, erweise das Folgende:

Bei einer nähern Prüfung der Verhältnisse der Gefangenen theilen sich diese hinsichtlich des Gemüthszustandes in drei Hauptklassen oder drei besondere Zeitabschnitte der Haft ab, wesentlich unter sich verschieden, und daher auch ganz verschieden zu behandeln. Die erste Periode beginnt mit der Einkerkerung und geht bis zum Geständniss, die zweite umfasst die Zwischenzeit vom Geständniss bis zur Aburtheilung, die dritte fängt von da an, und dehnt sich bis zur beendigten Straferleidung aus; sie ist daher, jenachdem diese festgesetzt worden, bald kürzer bald länger, sie kann sogar das ganze Leben eines Sträflings in sich verschliessen. Jede dieser Perioden hat ihren eigenthümlichen Character und erheischt ein demselben entsprechendes Verfahren, ja was in grosen Gefängniss-Anstalten irgend thunlich ist, sogar der Oertlichkeit nach, eine gänzliche Absonderung. Nur selten, fast gar nicht, geschah dem bisher eine Genüge: selbst bei den trefflichen Einrichtungen in St. Petersburg, bei der eben so umsichtsvollen als menschenfreundlichen Trennung der verhafteten Schuldner von den eigentlichen Verbrechern, des verschiedenen Alters und Geschlechts von einander, scheint man, soviel sich aus dem Compte rendu du comité de

la société des prisons de Saint Petersburg 1819—1821 Paris de l'imprimerie de Firmin Didot entnehmen lässt, nicht hinreichend auf diesen juridischen Unterschied geachtet zu haben. Blicken wir zunächst auf den ersten Zeitpunkt.

In dem ersten Zeitpunkt der Haft ist Ueberraschung, Furcht, Verwirrung, das Gefühl der Schuld und der Drang zum Geständniss im Kampf gegen Scheu vor Schande und Strafe, die Liebe zur Freiheit, die Hoffnung zur Rettung durch Lug und Trug. In diesem Zwiespalt des Gemüths überlasse man den Gefangenen fast ausschliesslich den Händen des Richters, der ihn geradein einem solchen wechselnden Streit entgegenstrebender Neigungen am füglichsten zum Bekenntniss bringen kann, bevor ein verschmitzt entworfenes und folgerecht durchgeführtes Lügen-System es erschwert, vielleicht ganz unmöglich macht. Dabei in Allem nur einige wenige Betstunden und geistliche Vorträge, gerichtet auf Reue, und durch baldiges Bekenntniss auch bald zu erringende Versöhnung mit Gott und der Welt, aber in einem sanften und herzlichen Ton, nicht in der donnernden Kraftsprache eines geifernden Missionärs. Im Uebrigen verbleibe der Verhaftete fern gehalten von allen Gegenständen, die seinen innern Sinn vom Bilde der Schuld abziehen und ihn betäuben können, selbst von aller körperlichen Thätigkeit: er lebe in der stillsten Abgeschiedenheit, um stets die That vor Augen und den Zuruf des Gewissens vor Ohren zu haben. Sind doch die sogenannten Pönitentiarien, ohne alle Rücksicht auf den criminalrechtlichen *Erfolg*, schon der grössern Erbauung wegen, für Absonderung und Einsamkeit, und haben doch, um dafür wenigstens einen Beleg zu liefern, die beiden Berichte der zur Untersuchung der Staatsgefängnisse zu Philadelphia und Neu-York Beauftragten es dargethan, wie sehr die Gemeinschaft mit andern Sträflingen und die Gelegenheit zu vertraulichen Mittheilungen unter ihnen jede Einwirkung auf sittliche und christliche Veredlung erschwert haben. Welche Hindernisse stellen sich nun vollends dadurch dem Richter in den Weg, der ohne anderweitige Hülfs- und Zwangsmittel das Geständniss herbeiführen soll? Daher ihm nicht noch das letzte entzogen, daher die strengste und einförmigste Abgeschiedenheit des Gefangenen, aber nicht bloss dem Leibe, sondern auch dem Geiste nach, keine Gelegenheit zur Zerstreuug, kein Mittel zur Beschäftigung der Einbildungskraft und daher denn auch — keine Bibel in seinen Händen.

Zeigt sich uns dieselbe in jenem Zeitabschnitt schon von der Seite gefährlich, dass sich durch ihre bildlichen Vorstellungen, durch manchen beklemmenden Schmerzensruf einem schwachen, zagenden Gemüth, selbst bei dem Bewusstsein der Unschuld, eine Art physischer Meridian zufügt, oft nicht weniger erschütternd, als eine physische, so dass, wie man es fast in jedem Irrhause sehen kann, bei gesteigerter Erregbarkeit der Phantasie, unter Mitwirkung von Angst und Unruhe, eine völlige Geisteszerrüttung eintritt, und nun weder der moralisch christliche Zweck der Besserung noch der juridische der Abstrafung erreicht werden kann: so erscheint denn doch die Vertheilung der ganzen Bibel in den Gefängnissen von einer andern Seite weit bedenklicher, ganz abgesehen davon, dass das stück- und kapitelweise Lesen derselben selbst irreligiöse Verirrungen anzuregen vermag, dass z. B. sogar Hiobs erhabener Gesang, wollte man einzeln nur das neunte, zehnte, neunzehnte Kapitel lesen, durch gotteslästrigen Scepticismus und durch das Hohngelächter der Verzweiflung, das Herz mit Unglaube und Hoffnungslosigkeit erdrücken muss, bevor Trost und Belehrung aus den

andern Kapiteln es wieder aufrichten. Betrachten wir genauer jene bedenklichere Seite!

Der grobsinnliche, rohe Mensch, — und die Mehrzahl der Gefangenen besteht ja aus solchen, — wird sich hüten, das zu lesen, was sein Innerstes zerknirscht, und zur bussfertigen Reue bringt: da er freie Wahl aus so reichhaltigem Stoff hat, wird er, wenn er diese nicht dem Zufall beim Aufschagen des Abschnitte überlässt, nur das aufsuchen, was seine Einbildungskraft in Thätigkeit setzt, ihr freundlichere Bilder, als das grauenvolle Gemälde seiner Unthat aufstellt, ja vielleicht gar diese durch Beispiele, wenn auch nicht rechtfertigt, denn doch entschuldigt, oder ihn wenigstens damit beschwichtigt, dass sein Verbrechen auch in jener frommen Vorzeit begangen und der Urheber nichts desto weniger oft noch gepriesen wurde. So heist Loth ungeachtet zwiefacher Blutschande ein Gerechter, David unter Todschlag und Ehebruch der Mann Gottes. Welche Verwirrung der Begriffe, welcher Widerstreit der Gefühle bei einem Unglücklichen, der nun derselben Missethat wegen dem Schaffot oder lebenslänglicher Haft entgegen sieht. Auch bei dem bessten Willen, den wahren tiefen Wortsinn solcher Bibelstellen zu erfassen, fehlt es Leuten dieser Klasse zum richtigen Verstehen an Kenntniss der Vorzeit, ihrer Sitten und Sprache, um aus der übervollen Saat orientalischer Begeisterung den fruchttragenden Keim des Wahren und Guten zu sondern. Daher möchte man mit Philippus fragen, Apostelgeschichte 8, 26 bis 39. „verstehst du auch, was du liesest?“ und nur zu oft würde man eine verneinende Antwort erhalten. Selbst von eifrigen Missionarien ist das anerkannt worden: unter andern von den beiden englischen Hall und Nowell. „Man breite, sagen sie, die heilige Schrift möglichst aus: nur sende man mit ihr zugleich Prediger des Evangeliums, nie vertheile man sie ohne Geleit eines Erklärers. Es war der Irrthum der römischen Kirche, Lehrer ohne die Bibel, möge es nicht der Irrthum der Protestanten werden, Bibeln ohne Lehrer zu senden.“

Um den Nachtheil, welchen Bibellesen ohne Anleitung hervorbringen kann, zu begegnen, ist daher zweckentsprechend die Einrichtung der Gefängnissfürsorge-Gesellschaft zu St. Petersburg, dass einzelne ihrer Mitglieder die Gefangenen ihres Geschlechts oft besuchen, mit ihnen gemeinschaftlich die Evangelien lesen, und das welke Gemüth aus dem Born des göttlichen Worts wieder auffrischen. Aber nie lasse man die geweihte Schaale in ungeweihten Händen. Das Lesen, das wahrhafte Lesen ist nicht jedes Mannes Sache. Der in den alltäglichen Verhältnissen der Gegenwart befangene Verstand stellt ja so leicht diesen die Umgebungen und Verhältnisse der Vorzeit ganz gleich, und wähnt, dass alles, wie es jetzt ist, auch einst so war, und kann es nicht reimen, dass man nun strafen will, was in der Vergangenheit ungestraft blieb. Doch selbst dieses irrige Vergleichen und Schliessen ist eine Seltenheit, gegen die so häufig anzutreffende Gedankenlosigkeit, gegen das oft sichtbare Bestreben, durch anhaltendes Lesen der heiligen Schrift vorzüglich in ihren mehr historischen Abtheilungen die Regungen des Gewissens niederzuschlagen und sich in eine Art von Geistesbetäubung zu versetzen. Nicht mit dem empfänglichen Sinn, sich zu erbauen, sich reuig zu bessern, liest ein grosser Theil der Gefangenen; er entweiht das heilige Buch, indem er es mit sündiger Hand seiner Phantasie zum Blättern und zum Missbrauch übergibt. In seinen vier öden Mauern schaut er nun die bunte Gallerie orientalischer Bilder bei dem ersten und zweiten Kapitel des Buchs Esther;

bald schweift vom ersten Kapitel des ersten Buchs der Könige sein Blick auf glänzende Hochfeste hin, bald dringt er in die Geheimnisse des Harems. Ist er nun gar wollüstig, und bei der Einsamkeit, dem Müssiggang, dem Mangel an körperlicher Bewegung wird er es immer mehr, ist er vielleicht sogar wegen Fleischesverbrechen im Kerker, was findet er nicht alles, vollends wenn er suchen will, und das wird er in dem hohen Liede Salomonis, das dem Manne im siebenten Kapitel, dem Weibe im fünften für die erhitzte Einbildungskraft Stoff vollauf und noch dazu aus den Händen eines als Weisen gepriesenen Königs darbietet. Es bedarf gewiss keiner weitern Ausführung, um die Gefährlichkeit oder freimüthig herausgesagt, die offenbare Schädlichkeit einzelner Theile der Bibel, wenn sie ohne Erläuterung den untern Volksklassen überliefert werden, darzuthun. Es genügt nur noch darauf hinzudeuten, dass die Härte, die sich in dem alten Testament nicht selten ausspricht, keineswegs mit der Milde unserer Christuslehre und des neuen Testaments verträglich ist, und wenn es gleich nicht geläugnet werden kann, dass das Alte, in seinem Ganzen überschaut, eine innige Verschmelzung der Religion mit der strafenden Gerechtigkeit beabsichtigt, dass es die Züchtigung nicht blos für ein weltliches Werkzeug in Menschenhänden erachtet, sondern für ein Sühnmittel gegen die Gottheit, und der Eindruck um so wirksamer und bleibender sein müsste, so liegt denn doch diese Idee unter einem so dichten Schleier verborgen, dass sie dem gewöhnlichen Auge entzogen bleibt, und sich nur dem gebildeten Forscher enthüllt. Alles Dafür und Dawider abgewogen, wird man wohl Niemeyer, einem der berühmtesten Theologen unserer Zeit, beistimmen müssen, wenn er in seiner Charakteristik der Bibel, wie sie der Leser Theil 5 S. 16 finden kann, und stelle sie mit den Worten zusammen, die sich in seinen Beobachtungen auf Reisen, Halle und Berlin 1820, S. 336 finden: „wahrlich man kann sich sehr lebhaft für die Sache der Bibelgesellschaften interessiren, und dabei dennoch dringend wünschen, dass die Bibel theils durch begleitende Erklärung, theils durch weise Nachhülfe und Berichtigung der kirchlichen Uebersetzung dem Volk immer verständlicher gemacht werde."

Gebeugt, schwankend zwischen der Erwartung der Strafe und Hoffnung auf Milde und Gnade, nicht ausgeglichen mit seinem Gewissen, aber schon einer drückenden Last desselben enthoben, finden wir den Verbrecher in der zweiten Periode, in dem Zeitlauf vom Geständniss bis zur Verurtheilung. Hier stehe ihm die Religion freundlich zur Seite, mildernd die marternde Vorstellung des zu erduldenden Strafübels durch den Gedanken, dass es das Versöhnungsmittel zwischen ihm und der äussern Welt, zwischen seinem Innern und dessen höchstem Richter sei, belebend sein Vertrauen, kräftigend den Schwachen durch das Wort Gottes. Trostgründe bieten die Evangelisten in Menge dar, erhebende Beispiele die Apostelgeschichte, Belehrung in vollem Masse die Episteln. Zweckdienlich liessen sich dazu einzelne Stücke der heiligen Schrift, insbesondere des neuen Testaments ausheben, wie solches von mehrern Geistlichen in England geschehen. Wenigstens sollte man, wie es in Russland nach dem Compte rendu de la société des prisons in der Regel der Fall ist, nur das neue Testament austheilen, indem das, was oben beim ersten Zeitabschnitt vom alten bemerkt worden, mehr oder weniger auch bei den beiden andern gilt, und deshalb nicht wiederholt zu werden braucht. Mehr als je und schon weil es um so

hülfreicher geschehen kann, bedarf der Züchtling priesterlichen Beiraths, religiösen Zuspruchs in der dritten Periode seiner Verhaftung, von der Aburtheilung bis zur überstandenen Strafe. Wohlwollend gibt man dem, der dem physischen Tode entgegengeht, einen Seelsorger zur Seite, um die reuige Seele ihrer Heimath, dem Himmel, wieder zu gewinnen, warum nicht auch dem bürgerlich Sterbenden, bei dem nicht blos die Seele dem Himmel, bei dem sie und ihre irdische Hülle noch der Welt gewonnen und erhalten werden soll? Dieser Zeitpunkt entscheidet über das Wohl und Weh des Unglücklichen, und doch war er bis jetzt wenig beachtet. Sei nun der Verbrecher zur Leibesstrafe, Verbannung, Einkerkerung verdammt, in der Regel fühlt er sich nun, blieb er zumal ohne christliche Vorbereitung und täuschte er sich bisher mit Hoffnungen auf Straf-Erlass oder Milderung, voll Groll und Erbitterung gegen seine Mitmenschen. Dieses Gefühl wird durch das Erleiden sinnlicher Uebel und der mit ihnen verknüpften Schande noch gesteigert, er sieht sich aus der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit Schimpf und Hohn verstossen, vielleicht gar auf seine ganze Lebenszeit, vielleicht gar als ein Auswurf auch äusserlich gestempelt, die Vergangenheit beut ihm nur die Schauer seiner Frevelthat, die Gegenwart Geist- und Körper-Schmerz, die Zukunft Verzweiflung. Hier ist der eingreifende Moment, in welchem die moralisch christliche Wiedergeburt beginnen muss, und der Bote des Friedens dem Kämpfenden Frieden bringen, den Gefallenen aufrichten soll. Schon der Gedanke, doch nicht ganz auf dieser Erde verlassen zu sein, selbst noch aus Menschenhand Trost und Hülfe erhalten zu können, hebt ihn aus dem Staube der Erniedrigung, und wie leicht ist es dann den Blick emporzuheben, dorthin, von wo ja alle Hülfe, aller Trost gelangt. Treibe man aber dieses Bekehrungs- und Besserungs-Geschäft nur nie so weit, als hie und da in England, wo unter andern tadelnswerthen Beispielen zu London im Newgate-Gefängniss die zum Tode Verurtheilten in einer Kapelle vor einem schwarzen Sarge sitzen und zur Erbauung ihre eigne Leichenpredigt anhören müssen. Eine zwiefache Hinrichtung! (S. Frank's Reise nach Paris und London. Wien 1816 Theil II. S 94.) Eben so wenig folge man auch darin dem gewöhnlich in Hinsicht auf Religiösität und Bibelthum zum Muster aufgestellten England, eine so heilige Angelegenheit, wie die Veredlung einer verdorbenen zahlreichen Menge, mechanisch, fast fabrikartig behandeln, und den Erfolg durch geist- und gemüthloses Auswendiglernen herbeiführen zu wollen. Nach einem dem Unterhause vom Oberaufseher der Gefangenschiffe abgestatteten Bericht lernte jeder dort Verhaftete wöchentlich aus der heiligen Schrift fünf und zwanzig Kapitel wörtlich auswendig, ferner wöchentlich die einmal auch zwei und dreimal gehaltene Predigt, nächstdem musste er in jedem Monat den kirchlichen Katechismus und die neun und dreissig Hauptstücke der Religion hersagen, und man suchte dieses Verfahren dadurch zu rechtfertigen, dass es vor jeder Zerstreuung und Neuerungssucht sichere. Aber geht bei diesem Gewinn nicht ein grösserer verloren, wird dabei wahrhafte Erbauung und Bekehrung erzielt? und zwar unter Leuten, über deren tiefgewurzelte Verdorbenheit schon so oft und so laut, namentlich von Howard, geklagt wurde? Freilich mangelten ihnen vormals fast alle Religionsübungen und jede Gelegenheit zur Andacht: ist man aber nicht jetzt in England von einem Extreme zum andern übergetreten? Thut man nicht zu viel, nachdem man sonst zu wenig that? Empfehlenswerther ist die Art und Weise, wie in dem grossen Arbeitshaus zu St. Petersburg die Aufseherinnen den weiblichen Ge-

fangenen den Unterricht im Katechismus ertheilen, indem sie ihnen Punkte aus deren Erläuterungen vorlegen und den Tag darauf sie über den Inhalt ausführlich befragen. Ueberhaupt vermied man in den dortigen Anstalten möglichst alles geist- und herzlose Lesen und Auswendiglernen dadurch, dass einzelne Mitglieder der fürsorgenden Gesellschaft täglich mit den Verhafteten in Gemeinschaft die heilige Schrift lesen und dabei dann Veranlassung zur mündlichen Belehrung nehmen. In Frankreich hat man neuerdings die moralisch-christliche Bekehrung dieser Menschenklasse noch auf einem andern Wege zu erreichen versucht. Der im Jahre 1819 für die Verbesserung der Gefängnisse zu Paris gestiftete Verein setzte einen Preis für das zweckmässigste Buch aus, das den Verbrechern zur Besserung in die Hand gegeben werden könnte; ihn gewann das Werk: „Antoine et Maurice par L. P. de Jussieu," eine ehrenvolle Erwähnung die Schrift: „Laurent ou les Prisonniers par Achard-James." Aehnliche moralische Lesebücher erschienen auch in Russland z. B. in russischer Sprache, „die Tochter einer Milchverkäuferinn," eine wahrhafte Erzählung, die schon drei Auflagen erlebte.

Aber auch dieses Mittel ist nur mit Vorsicht in Anwendung zu bringen und dergleichen Erbauungsschriften einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, obwohl zugestanden werden muss, dass Bücher der Art, durch die versinnlichte Beziehung der christlichen Lehren auf einen bestimmten Fall, durch eine geschickt angelegte psychologische Entwickelung und stufenweise Fortführung der Bekehrung, die Theilnahme des Lesers wohl sehr lebhaft ansprechen und seine Aufmerksamkeit fesseln müssen. Aber man hüte sich auch hier, wie bei Allem, vor dem Missbrauch!"

Journal de la société de la morale chrétienne. Nro. 1. *Paris. Mai.*

Enthält beachtungswerthe Vorschläge von dem Grafen Alexander de Laborde über die Errichtung von besondern Verwahr-Anstalten für jugendliche Verbrecher, welche in Frankreich leider meistens noch immer mit den erwachsenen Sträflingen zusammen eingesperrt werden. Mögen die Vorschläge des menschenfreundlichen Verfassers recht bald zur Ausführung kommen, und jene unglückliche Jugend der Schule des Lasters endlich entzogen werden, um sie in der in Antrag gebrachten Anstalt zu christlich Gesinnten, überhaupt zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erziehen lassen zu können.

Fourth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of *Juvenile Offenders.* 8. *London.*

1823.

Thomas Bigge. Judical etablissements of New South Wales &c. ordered 21. February 1823. *London.*

Derselbe. Agriculture an trade in the Colony of New South Wales, ordered 13. March 1823. *London.*

Beides auf Befehl des Hauses der Gemeinen gedruckt. Herr Bigge war Untersuchungs-Commissair auf South Wales. Gleichzeitig wurde

Seitens des Gouverneurs zu New South Wales über das Fortschreiten dieser Straf-Colonie eine Darstellung unter folgendem Titel in Druck gegeben: Callius account of the Colony in New South Wales. *London.*

Holst, Frederik. Betragtninger over de nyere Britiske Fängsler, især med hensyn til Nödvendigheden af ne Forbedring i Fangepleien i Norge. 8. Christiania Lehmann. Mit 2 Steindrucktafeln.

Statuti e Regolamenti del molto venerendo Oratorio ed Arcicon-fraternità della misericordia di Torino, Sotto il titolo di S. Giv. Batista Decollato riformati negli anni 1821 e 1822 secondo li rispettivi ordinati ed approvati da S. S. R. M. con Regie Patenti del di 8. d'Aprile 1823, folio. *Turin.*

Seit dem Jahre 1825 findet man ähnliche Brüderschaften auch in Genua, welche sich nicht allein mit den zum Tode Verurtheilten, sondern auch mit dem religiös-sittlichen Unterrichte, der Austheilung von Arbeit, der Speisung und Kleidung aller Arten von Gefangenen beschäftigen.

Rules and Regulations for the Government of the Massachusetts State Prison. 8. *Boston.*

Niemann, August. Nebenstunden für die innere Staatenkunde. gr. 8. *Altona. Busch.*

In dieser werthvollen Schrift ist eine große Anzahl wichtiger Mittheilungen über die Gefangen-Anstalten in Holstein, Dänemark, England, Frankreich, den Niederlanden, Amerika und Spanien enthalten. Die Wichtigkeit des Predigt-Amts bei den Gefängnissen ist besonders erwähnt. Diese merkwürdige Sammlung enthält sodann Seite 281 ff. die Bestimmungen des Patents vom 10. November 1819 rücksichtlich der Bestrafung der Entweichungen und Complotte der Züchtlinge zu Neumünster. Diese grausam strengen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Für Entweichung aus dem Zuchthause, ohne Verabredung unter Mehreren und ohne Gewaltübung an Personen oder Gebäuden, fünfzig Ruthenstreiche auf blossen Rücken, oder achttägiges einsames Gefängniss; — für Entweichung Einzelner durch Ausbruch, hundert Ruthenhiebe, oder vierzehn Tage bis vier Wochen einsames Gefängniss; — für Entweichung oder Ausbruch Mehrerer nach Verabredung, ohne beabsichtigte oder verübte Gewalt, zwei- bis dreimonatliches einsames Gefängniss, auch nach den Umständen fünfzig bis hundert Ruthenhiebe an jeden Theilnehmer; — für thätliches Vergreifen an Vorgesetzten, Officianten, Wache mit dem Versuch zur Entweichung und zum Ausbruch, oder sonst, Todesstrafe mit dem Beil; bei verübter lebensgefährlicher Gewalt aber mit der Schärfung, dass der Kopf des Schuldigen auf den Pfahl gesteckt wird; — für ein Complott mit verabredeter Gewaltthat, wenn auch dieser vorgebeugt worden, Todesstrafe für jeden Theilnehmer. Wenn die Gewaltthat bei beabsichtigter Entweichung nicht beschlossen, aber verübt worden, Todesstrafe für die der Gewaltthat schuldigen Theilnehmer, und wenn die Gewaltthätigkeit

lebensgefährliche Folgen gehabt oder haben können, zugleich mit jener Schärfung der Lebensstrafe für den Schuldigen. Wörtliche Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Officianten werden mit fünf und zwanzig Ruthenhieben auf blossen Rücken oder einsamem Gefängniss von acht Tagen bis vier Wochen; Unterlassung der schuldigen Anzeige von beabsichtigter Entweichung oder Gewaltthätigkeit mit einsamem Gefängniss von acht Tagen bis vier Wochen bestraft. Gefangene, welche dergleichen hindern oder alsbald anzeigen, haben Entlassung, Abkürzung der Strafzeit oder sonstige Milderung; Theilnehmer eines Complotts für die Anzeige vor dem Ausbruche, Erlassung der Strafe, Abkürzung oder sonstige Milderung zu gewärtigen; Mitschuldige, welche den Ausbruch des Complotts zu hindern suchen, können auf Straferlassung und, den Umständen nach, auf Belohnung sich Hoffnung machen. Sprechen keine Gründe für die Entlassung dessen, der ein Complott oder beabsichtigte Entweichung anzeigt, so wird man ihn doch vor der Rache seiner Mitgefangenen sicher zu stellen bedacht sein."

John Mason Good. A letter to Sir F. Cox Hippesley on the mischiefs incidental to the tread-wheel. 8. *London.*

John Cox Hippesley. Correspondence and communications addressed to his Majesty's principal Secretary of state for the home — Departement, concerning the introduction of tread-mills into prisons, with other matters connected with subject of prison-discipline. *London.*

Im Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde, Jahrgang 1824, Monat Januar und Februar, Seite 201 stellt Dr. Julius die Haupteinwürfe des Verfassers vorbezeichneter Schrift zusammen, ohne jedoch sein Urtheil über jene, jedenfalls sehr wichtige Streitfrage, die so viele Schriften sowohl für als gegen die Errichtung von Tretmühlen veranlaßte, auszusprechen. Bemerkenswerth bleibt es, daß viele der Einwürfe des Baronet Hippesley auf die neueste Vervollständigungen derselben unpassend erscheinen; so wie auch, daß im „Medical and physical Journal Jahrgang 1823, Novemberheft, Seite 327, ein früherer Vertheidiger der Tretmühlen, B. Hutchinson Esq., nochmals gegen die Hippesley'schen Behauptungen aufgetreten ist.

Eine langjährige Erfahrung im Gebiete des Gefängnißwesens hat uns belehrt, daß das sicherste Besserungsmittel für Verbrecher eine mit Beschäftigung verbundene Isolirung bleibt. Die Tretmühlen können nach unserer Ansicht nur als eine Verschärfung der Strafe, nicht aber als Besserungsmittel in Anwendung gebracht werden.

W. H. Suringar. J. L Nierstrasz Junior, en W. H. Warnsinck Ontwerp tot oprichting van een Neederlandsch Genootschap tot zedelyke verbetering der Gevangenen. 8. *Leeuwarden.*

Reglement voor het Nederandsche Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. 8. *Leeuwarden. G. J. N. Suringar.*

Die niederländische Gefängniß-Gesellschaft verdankt ihre Entstehung den hochherzigen Menschenfreunden Suringar, Nierstrasz und Warnsinck. Die Statuten dieser Gesellschaft bestehen aus 53 Artikeln. Der jährliche Beitrag eines jeden Mitgliedes ist 2 Gulden 60 Cents. Der Zweck des Vereins

iſt, durch ſeine Mitwirkung die Strafgefangenen durch religiöſe und moraliſche Mittel zu beſſern, ſodann denſelben nach der Entlaſſung hülfreich beizuſtehen, und im Zuſtande der Freiheit ihr Fortkommen nach Möglichkeit zu erleichtern, überhaupt ſie mit chriſtlicher Liebe vor einem Rückfall zu ſchützen.

1824.

Briscoe, Friedensrichter in Surrey. A letter to the right hon. Mr. Peel on the nature and effects of the tread-wheel, by one of his constituents and a magistrate of the county of Surrey. 8. *London.*

Gegen die Einführung der Tretmühlen haben ſich bekanntlich viele achtbare Männer und Sachkundige erklärt, und zu dieſen gehört auch der Verfaſſer obiger Schrift.

Thougts on prison labour. By a student of the inner Temple. 8. *London.*

Auch eine Schrift gegen die Tretmühlen.

John Mason Good. A second letter to Sir J. Cox Hippesley on the mischiefs incidenthal to the tread-wheel. 8. *London.*

Der Verfaſſer dieſer kleinen Schrift iſt ſchon durch die im 1. Bande des Wegweiſers, Jahrgang 1785, angeführte Schrift „A dissertation on the Diseases of Prisons etc.“ bekannt. Derſelbe erwähnt der außerordentlichen Schnelligkeit, womit die Tretmühlen ſich gleich nach ihrem Erſcheinen in den Gefängniſſen Englands verbreiteten, und führt dabei an, daß ihre Zahl ſich ſchon damals bis auf 53 vermehrt hatte.

Sctech Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison discipline etc. 8. *London.*

The Sixth report of the committee of the society for the improvement of prison discipline, and for the reformation of *Juvenile Offenders.* With an appendix. gr. 8. *London.* Sold by J. and a Arch, Cornhill.

Dieſer inhaltreiche Bericht umfaßt: 1. ein namentliches Verzeichniß der Präſidenten, ſowie der Mitglieder des Comitté der Gefängniß-Geſellſchaften Englands, wovon der Herzog von Glouceſter als Patron bezeichnet wird. 2. Die ſpeziellen Berichte über die Gefängniſſe in England, Schottland und Irland, ſowie den Erfolg des in denſelben zur Anwendung gebrachten Beſſerungs-Syſtems. 3. Die über das Gefängnißweſen der Holländer, der Niederländer, der Franzoſen, der Schweizer, der Schwaben, der Würtemberger, der Ruſſen und der Amerikaner geführten Correſpondenzen. 4. Spezielle Nachweiſungen über die Anwendung der Tretmühlen und 5. Correſpondenz über verſchiedene, das Gefängnißweſen im Allgemeinen betreffenden Gegenſtände. Der ganze Jahresbericht iſt reich an Beiſpielen des immer wirkſameren Einfluſſes dieſer ehrwürdigen, für das Gefängnißweſen ſo höchſt verdienſtlichen Geſellſchaft.

Verordnung über die Organiſation, Verwaltung und innere Einrichtung des Central-Gefängniſſes zu Kaiſerslautern. kl. 8. Speyer. Kranzbühler.

Das Ganze iſt in zwei Theile und 15 Kapitel eingetheilt, und von der Königl. Baieriſchen Regierung des Rheinkreiſes unterm 17. Septbr. 1824 ausgegangen.

van Horen. Over de zedelyke Verbetering der Misdadigers, met Aanmerk. van H. W. Tydeman. 8. *Haarlem.*

1825.

Chr. Ludw. Hahn. Anton und Moritz. Eine gekrönte Preisſchrift von L. P. von Juſſieu. Teutſch bearbeitet. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. 8. Wiesbaden. L. Schellenberg.

Die vortreffliche Schrift des von Juſſieu iſt im 1. Theil des Wegweiſers, Seite 175, und zwar unter dem unrichtigen Namen Jaſſier aufgeführt.

Die Pariſer Société Royale pour l'amélioration des prisons hatte in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1819 einen Preis, beſtehend in einer 1000 Franken werthen Medaille, für das beſte Leſe- reſp. Erbauungsbuch für Strafgefangene ausgeſetzt. Zehn Schriftſteller haben ſich um dieſen Preis beworben; er wurde dem Herrn von Juſſieu, Beamten in dem Miniſterium des Innern in Paris zu Theil. In dem Seitens des Fürſten De la Rochefoucauld in der Sitzung vom 13. März 1821 über die eingegangenen 10 Schriften erſtatteten Bericht iſt die des Herrn von Juſſieu, wie folgt, erwähnt:

„L'ouvrage, Antoine et Maurice fait voir une invention bien conçue, et régulièrement conduite dans son développement. C'est un ouvrage simple, naturel, toujours vraisemblable, et d'une lecture attachante, sans pourtant que cet attrait détourne un instant l'attention du but moral et religieux auquel il est consacre. Etendu et varié dans son cadre, dans les temps qu'il embrasse, dans les lieux, ou se passent les événemens, il sort de la simplicité, peut-être trop grande, l'histoire de Laurent, qui n'a réellement rien d'historique. Les exhortations religieuses, sans y être aussi vives et aussi élevées que dans Laurent, n'y sont pas moins pénétrantes. C'est par l'ouvrage entier, et non par quelques pages isolées et choisies, que l'auteur agit sur les prisonniers. Ses récits, ses conseils s'appliquent à toutes les situations morales où les détenus peuvent se trouver. C'est ouvrage fait mieux sentir qu'aucun des autres combien un travail régulier a d'influence sur le retour des criminels à des idées morales et religieuses, et sans efforts, sans recouvrir à des exemples d'une perfection exagérée, écrit dans un style correct et soutenu, il excite suffisamment l'attention et la curiosité, et nous semble approprié à une plus grande diversité de lecteurs que le précédant ouvrage.

En lisant cet écrit, on pourra dire qu'il ne s'y trouve pas des beautés et des traits de force, dont il y a quelques exemples dans l'autre écrit, et nous convenons que cette observation ne sera pas sans justesse: mail il est exempt de l'espèce de monotonie que l'on peut reprocher à Laurent; il sera d'un effet plus général; il ne peut donner lieu à aucune juste critique. C'est sur-tout sous ce dernier rapport qu'il nous semble mériter la préférence; car ce mérite, en fait de concours, en est un grand à nos yeux.

Le Conseil général a donc pensé que le prix devait être décerné au manuscrit intitulé *Antoine et Maurice,* que l'impression et la distribution dans les prisons devaient en être ordonnées.“

Die vorbezeichnete deutsche Bearbeitung des Anton und Moritz ist dermaßen verfehlt, daß sie dem Original, welches seinem Zweck so vollkommen entspricht, durchaus nicht mehr ähnlich ist, vielmehr durch unpassende Zusätze, Auslassungen, ganz unrichtige Uebertragungen verunstaltet, überhaupt zu den unvollkommenen Productionen gehört.

E. W. Esch. Abschieds-Predigt in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. 8. Köln. Dietz.

Diese Predigt zeugt von der Vortrefflichkeit ihres Verfassers, welcher, zu einem größern Wirkungskreise berufen, nur einige Jahre als Pfarrer an der gedachten Arbeits-Anstalt fungirte. Sein Wirken war in jeder Beziehung das Segenreichste; er wurde von allen Confessionen hochgeachtet und innigst geliebt; sein Scheiden war ein Tag allgemeiner Trauer für alle Bewohner des Instituts.

1826.

Report of the Inspectors General on the State of the Prisons in Ireland. Ordered, by the House of Commons, to be printed, Marsch 17—1826.

Seventh Report of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline in Ireland, for 1826. 8. *Dublin.*

An Address from the Managers of the House of Refuge to their Fellow Citizens. 8. *Philadelphia.*

Dr. Julius erwähnt dieses Rettungshauses in seinem Werke über „Amerikas Besserungs-System", Seite 396 ff., auf eine ausführliche Weise.

Grundgesetze der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und Plan ihrer Wirksamkeit. kl. 8. Düsseldorf.

1827.

First Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. June 2. 1826. 8. *Boston.*

Second Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. June 1. 1827. 8. *Boston.*

Sam. M. Hopkinsand, George Tibbits. Report of the Commissioners of the Legislature of New-York, appointed to examine the Prison of Auburn, and Report to the Legislature wheter ony abuses had existed in regard to the made of punishment. 8. *New-York.*

Roberts-Vaux. Reply to two Letters of Will. Roscoe, Esq., of Liverpool, on the Penitentiary System of Pensylvania. 8. *Philadelphia.*

Questions sur l'administration des prisons. Proposées par une société établie à Londres pour le perfectionnement de la discipline des prisons et pour la correction morale des jeunes

détenus. Traduction faite par les soins d'un membre de la dite société. *Aix-la-Chapelle de l'imprimerie de Beaufort, fils.* gr. 8.

Die deutsche Ueberſetzung dieſer Schrift erſchien im nämlichen Jahre zu Aachen unter dem Titel: „Fragen über Gefangenhaus-Verwaltung. Aufgeſtellt von einer Geſellſchaft in London für die Vervollkommnung der Gefängniß-Ordnung und für die moraliſche Beſſerung junger Züchtlinge.“

The Seventh Report of the committee of the Society for the Improvement of prison discipline, and for the reformation of Juvenile Offenders. gr. 8. *London. J. and A. Arch, Cornhill.*

Das Werk enthält zwei Grundriſſe von Gefängniſſen, der Eine den Strahlenbau und der Andere den Circularbau darſtellend.

Liefde en Hoop. Tydschrift over Gevangenen en Gevangenissen. 2. Auflage. 8. *Amsterdam.*

1828.

A short Account of the Refuge for the Destitute, Hackney Road and Hoxton, containing the nature and views of the Institution, with its Rules and Regulations, and a List of Subscribers to April 1. 1828. 8. *London.*

Rosshird hat in ſeinem Werke „Entwickelung der Grundſätze des Strafrechtes — Heidelberg — Seite 474“ folgendes Beherzigungswürdiges bemerkt:

„Keine noch ſo künſtliche Einrichtung des Gebäudes, keine Sonderung und Claſſification der Sträflinge, kein Reglement hinſichtlich der Beſchäftigung derſelben, kein moraliſcher und religiöſer Unterricht, nicht die Strenge der Disciplin erſetzt dasjenige, was hier von der Perſon des Dirigenten der Anſtalt ausgehen muss. —

In Deutſchland iſt man um ſo weiter zurückgekommen, als man ſelten dieſen Umſtand beachtet, ſondern gewöhnlich Geſchäftsleute ohne Vorbereitung und Geſchick für ein ſolches Geſchäft angeſtellt hat, und noch gewöhnlich nebſtdem allerlei Verſuche machte, mit möglichſt geringem Zuſchuſſe der Staatskaſſe dieſe Anſtalten zu erhalten.“

Burkhardt und Boneschky. Erſter Bericht über den Zuſtand der in Zeitz beſtehenden Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für jugendliche Verbrecher. 4. Zeitz.

Die Anſtalt in Zeitz iſt 1826 eröffnet worden; ihres geringfügigen Umfangs wegen hat ſie bisheran nur wenig leiſten können, obgleich der Ober-Inſpector Burkhardt und der Prediger Boneſchky (Vorſteher der Anſtalt) Männer ſind, denen ein guter Fortgang der Sache ſehr am Herzen liegt.

Gershom Powers. Report of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7. 1828. 8. Albany.

Ch. Schaler, Edw. Kingand, J. J. Wharton. Report of the Commissioners on the Penal Code, with the accompanyng

Documents. Read, in the House of Representatives, Jan. 4. 1828. 8. *Harrisburg.*

Edw. Livingston. Letter to Roberts-Vaux, on the Advantages of the Pensylvania. System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. 8. *Philadelphia.*

Der Verfaſſer beſtreitet unter Anderm die Möglichkeit der Verhütung der Mittheilungen der Arreſtlinge unter einander, wenn ſie in Gemeinſchaft arbeiten. Er iſt der Meinung, daß man dieſem Verkehr nur dadurch einigermaßen zu ſteuern vermöge, wenn dem Aufſichts-Perſonal eine unbeſchränkte Gewalt über die Sträflinge verliehen werde.

Wenn wir auch zugeben, daß bei dem Zuſammenſein der Gefangenen während der Arbeit, ſo wie während des Marſches von einem Behälter zum andern, einzelne Mittheilungen möglich ſind, ſo halten wir dergleichen abgebrochene einzelne Verbindungen, welche durch eine anhaltende ſtrenge Aufſicht auf das unweſentlichſte beſchränkt werden können, nicht für ſo gefahrbringend, als der Verfaſſer. Kann man die Gefangenen auch nur bei Nacht und während der müßigen Stunden von einander getrennt halten, ſo wird hierdurch ihre Beſſerung ſchon um vieles erleichtert.

John Sergeant and F. M. Miller. Observations and Reflections on the Designs and Effects of Punishment, in Letters, addressed, to Roberts-Vaux. Read a the Meeting of the Prison Society of Philadelphia and with the consent of the writers published by its order. Also, the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia, on the Separate Confinement of Criminals. 8. *Philadelphia.*

James Mease. Observations on the Penitentiary System. and Penal Code of Pensylvania: with Suggestions for thein Improvement. 8. *Philadelphia.*

John Sergeant. An Address delivered before the Citizens of Philadelphia, at tho House of Refuge, on Saturday, the twenty-ninth of November, 1828. Published by Order of the Board of Managers. 8. *Philadelphia.*

Ausführlich und belehrend iſt der Rettungshäuſer für verwahrloſete Kinder in Dr. Julius Werk „Amerikas Beſſerungs-Syſtem," Seite 391 ff., erwähnt.

New South Wales. Return to an address of the Honourable the House of Commons, dated 1. May 1828, for a Copy of a Report by the late Major General Macquarie etc. and an Extract of a Letter from Major General Macquarie to Carl Bathurst, in October, 1823, in answer to a certain part of the Report of Mr. Commissioner Bigge, on the State of the said Colony etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed. 1828. *London.*

Ausführliche Nachrichten über Anſiedelungen und Auswanderungen, ſo wie über die brittiſchen Straf-Anſtalten in Auſtralien, ſind in Dr. Julius „Amerikas Beſſerungs-Syſtem," Seite 404 ff., enthalten.

Asketische Gesellschaft in Zürich. Betrachtungen und Gebete für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten; sammt einem Anhang für Zuchthaus-Gefangene. Ein Handbuch für Straf-Anstalten. gr. 8. Zürich. Orell, Füssli u. Comp.

Diese Schrift ist im ersten Theil des Wegweisers, Seite 202—204, bereits aufgeführt, jedoch nunmehr zum drittenmale umgearbeitet und um Vieles vermehrt worden.

Wilhelm von Gendt. Plan zur bessern Einrichtung der Gefängnisse im preußischen Staate. 4. Düsseldorf. Wolf.

Ch. Lucas. Du système pénitentiaire en Europe et aux États-unis. 1ster Band. 8. *Paris. Bechet.*

J. J. Uytwerf Sterling. Redevœring over de Noodzakelykheid, om de zedelyke verbetering der Gevangenen te bevorderen. gr. 8. *Amsterdam. Beyerinck.*

Wünschenswerth bleibt es, daß diese gehaltvolle, in einem blühenden Styl geschriebene Rede allgemeiner bekannt werde. Der Verfasser ermahnt in derselben seine Mitmenschen, im Gefühl der reinsten Theilnahme, sich der Gefangenen mit christlicher Liebe anzunehmen. Er gibt uns zugleich Auskunft über den bisherigen Erfolg der menschenfreundlichen Bestrebungen der niederländischen Gefängniß-Gesellschaft, und nennt die Philantropen Suringar, Nierstrasz und Wareſink als deren Stifter.

J. T. Bertram. Redevœring tot Gevangenen tot aanbeveling van het Godsdienstig en Zedekundig Handbœk van den Heer W. H. Suringar. 8. *Amsterdam.*

Wir haben dieses vortreffliche Werk des großen Menschenfreundes Suringar in dem ersten Theil des Wegweisers, Seite 208, erwähnt. Eine Uebertragung desselben in deutscher Sprache ist in Arbeit.

J. W. B. Overdenkingen voor Gevangenen door en Gevangene. 8. *'s Hage.*

1829.

Wieck, W. Dr. Beschreibung der Straf-Anstalt zu Freiburg im Breisgau. Mit 1 Steindruck. 8. Freiburg. Franz X. Wangler.

Nach dieser Beschreibung erfreuet sich die Freiburger Sraf-Anstalt im Ganzen einer guten Einrichtung. Nur erscheinen die Seite 48 bezeichneten geheimen Aufpasser als nicht empfehlungswerth.

De l'extinction de la Mendicité. Rapports faits le 29 Mars et 29 Octobre 1829, en Séance tenue par le Conseil provisoire chargé des travaux préparatoires de la fondation d'une Maison de refuge et de travail, destinée à procurer l'extinction de la mendicité dans Paris. Par *M. Cochin*, Maire du XIIme Arrondissement de Paris, Membre et Rapporteur de ce Conseil. 8. *Paris. Mesnien.*

Haus-Ordnung für die Zwangsarbeits-Anstalt zu Gotha. 4. Gotha.

Die Haus-Ordnung umfaßt in 408 Paragraphen mit größter Einfachheit den gesammten innern Dienst. Sie ist von dem Director des Instituts, dem verdienstvollen herzoglichen Polizei-Rath Friedrich Eberhardt, verfaßt.

Balby et Guerry. Statistique comparée de l'État d'Instruction et du nombre des Crimes dans les divers arrondissemens des Académies et des Cours Royales de France. fol. *Paris.*

Rules and Regulations of the Prison of Baltimore. 8. *Baltimore.*

Description of the Eastern Penitentiary of Pensylvania. 8. *Philadelphia.* Mit zwei Kupfern..

Das neue Besserungshaus in Philadelphia wird nach seiner Vollendung 432,000 Dollars (594,000 Thaler preuß. Cour.) gekostet haben. Die aus Gneis erbaute, ungefähr 10 Acker Landes einschließende Ringmauer kostet allein bei 200,000 Dollars, (275,000 Thlr. preuß. Cour.) und dennoch möchte diese Anstalt deshalb einer so hohen Einschließungsmauer nicht bedürfen, weil jeder Sträfling in einer wohlverschlossenen Zelle abgesondert sein wird.

Des Prisons, et particulièrement de celles de la capitale. 8. *Nantes.*

Aubanel. Tableaux statistiques de la prison pénitentiaire de Genève. Journal de Genève 6, 13 et 20 Août 1829.

L. R. Villermé. Mémoire sur la mortalité dans les Prisons. 8. *Paris.*

Roberts-Vaux. Observations and Reflexions or the Penitantiary System. 8. *Philadelphia.*

Verslag van de Handelingen der vyfde algemeene vergadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 30. April, 1829. gr. 8. *Amsterdam.*

Dieser menschenfreundliche Verein zählte im Jahre 1827 5072 Mitglieder, im folgenden Jahre 1828 hatte sich die Anzahl der Mitglieder um 65 vermindert.

1830.

Dr. Nicolaus Heinrich Julius. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge, und anderer Werke der christlichen Liebe. Dritter und vierter Band. Berlin. Enslin.

Diese ausgezeichnete Zeitschrift, reich in ihrem Inhalt, ist gleich dem vorhergehenden Bande eben so belehrend als gemeinnützig. Ihr allgemeiner

Inhalt ist: 1) Gefängnißwesen, 2) jugendliche Vergehen, 3) Besserung, 4) Armenwesen, 5) Volkserziehung und Allgemeines.

Münsch, J. G. Nichts bleibt verborgen! Aus dem Leben bestrafter Verbrecher, zur Lehre und Warnung geschrieben für's Volk. 8. Tübingen. L. F. Fues.

Die Tendenz vorbemerkter Schrift ist dahin gerichtet, durch Erzählung begangener und bestrafter Uebelthaten den Beweis zu führen: daß kein Verbrechen verborgen bleibt, wenn es auch noch so klug und vorsichtig begangen worden.

Beispiele, deren der Verfasser 51 in einem faßlichen Style darstellt, möchten wenigstens zum Gebrauch der Jugend nicht geeignet sein, indem solche nur Schandthaten dem Leser vorführen; rathsamer bleibt es, den jungen Gemüthern gute Beispiele zur Nacheiferung vorzuhalten. Für erwachsene Gefangene möchte diese Schrift brauchbarer sein. Auch in den Händen des Lehrers kann von den angeführten Beispielen theilweise Gebrauch gemacht werden. — Nachstehendes bildet den Schluß der letzten Erzählung: „Nehmt euch der, von Vater und Mutter verlassenen und verwahrloseten Kinder besser an; dann erhaltet ihr auch bessere Bürger!“ Möge dieser menschenfreundliche Zuruf Anklang finden!

Hildebrand, M. Fr. W. Formulare zu Kirchengebeten an Sonn- und Festtagen und bei verschiedenen Gelegenheiten; so wie zu amtlichen Handlungen. Bei den mannichfaltigen Casualfällen mit Berücksichtigung verschiedener Gemeinden und Lectionen bei Begräbnissen. 2 Thle. Nebst einem Anhange von Antiphonien und Collecten bei besondern Fällen. gr. 8. Leipzig. C. H. F. Hartmann.

Diese vollständige Sammlung von Gebeten für Geistliche jeder Confession umfaßt auch Gebete für Zuchthaus-Kirchen-Andachten. Man darf dieses Buch als seinem Zweck entspechend empfehlen.

Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur. Ein periodisches Werk, politischen, historischen, statistischen, geographischen und literarischen Inhalts. 7. Heft. 8. Jena. Bran.

Enthält Seite 18 bis incl. 101 eine Vorstellung an den Dauphin über die Colonisation entlassener Züchtlinge. Wer die Absicht hat, dergleichen Colonieen anzulegen, wird gut thun, diese, in vieler Hinsicht belehrende Vorstellung zu lesen. Der Verfasser Herr Barbé Marbois, macht uns mit allen bisheran bei der Anlegung solcher Colonieen gemachten Erfahrungen aktenmäßig bekannt. Das Ganze hat einen reellen praktischen Werth.

An Accunt of the nature and present state of the Philantropie Society instituted in the year 1788, and incorporated in 1806. For the Prevention of Crimes, by the Admission of the Reformation of Criminal Poor Children. 8. *London.*

Fünfter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Berlin. 8. Berlin.

Notice sur la maison de Refuge des jeunes condamnés, rue des Grecs. *Paris.*

The Fifth Annual Report of the Committee of the House of Discipline, or School of Reform. Instituted at Chelsea. 1825. 8. *London.*

E. Samhaber. Von den Strafsyſteme und der Abhaltungstheorie im Allgemeinen; von der Todesſtrafe insbeſondere. Gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franzöſiſchen mit Anmerkungen von E. Samhaber. gr. 8. Darmstadt. Leske. Vide erſter Theil Seite 209 des Wegweiſers.

Baisez la tête pauvre Jacques! journal de Sainte-Pélagie et des maisons de detention des dettes. 8. *Paris.*

Dieſes im Jahr 1829 begonnene Wochenblatt koſtet jährlich 24 Franken; deſſen Ertrag iſt theilweiſe zur Erleichterung des Zuſtandes der ärmſten Schuldgefangenen beſtimmt.

Chriſtliche Briefe an Straf-Gefangene, auch denen zum Leſen beſonders empfohlen, die ſich beſſer dünken als ihre ſündigen Brüder. Von dem Verfaſſer der Schrift: „Die Augsburger Confeſſion, beleuchtet im Jahr 1830. Oder die evangeliſche Kirche im 16. und im 19. Jahrhundert.“ 8. Stuttgart.

Der Ertrag dieſer Schrift iſt den Zwecken des Vereins für die bürgerliche und ſittliche Beſſerung entlaſſener Strafgefangenen in Stuttgart beſtimmt. Indem der Herausgeber es Gottesgelehrten überläßt, ein Urtheil über den theologiſch-dogmatiſchen Werth dieſer Schrift zu fällen, fügte er folgende Stelle aus der dieſelbe eröffnenden „Einleitende Betrachtung“ hinzu:

Es bilden sich in deutschen Ländern Vereine für die sittliche und bürgerliche Besserung entlassener Strafgefangenen. Diese Erscheinung führt einen sprechenden Beweis für das Wachsthum des christlichen Lebens unter uns. Jedes Zeitalter bezeichnet seine Stufe durch gewisse Erscheinungen. Es war einst zeitgemäss, dass Freistätten, Klöster gegründet wurden, wo die Menschen, vor der rohbewegten Welt gesichert, die Schätze des neu empfangenen höheren Lebenslichtes sammelten, und sich aneigneten, um denselben von da aus allmählig einen weitern Boden zur Aussaat zu bereiten. Jetzt, da in deutschen Ländern die bürgerliche Ordnung überall eine Freistätte dem friedlichen Menschen sichert, da jedes heranwachsende Menschenkind die christliche Belehrung, die Speise für das wahre Leben, empfängt, ist es Zeit, dass auch dieses Leben frei hervortrete, und mit seinem Einflusse die menschliche Gesellschaft durchdringe. Mit Freuden erblicken wir dieses Hervortreten, in mannichfaltigen, das Gute, Wahre und Schöne befördernden Vereinen. Der Verein, welcher sich dem Geschäfte widmet, Mühselige zu erquicken, Gefallener sich anzunehmen als eigener Brüder, ist seinem ganzen Endzwecke nach ein wahrhaft und wesentlich christlicher Verein. Um zu zeigen, wie völlig die Hauptlehre des Christenthums zur Anwendung und Ausübung komme in der Thätigkeit, welche dieser Verein sich vorsetzt, haben wir einige christliche Briefe an die gefallenen Brüder selbst geschrieben, welche wir aber auch besonders der Beherzigung derjenigen empfehlen, die geneigt sind, den Gefallenen aufzuhelfen. Unser Hauptzweck ist, den Grundzug des lebendigen Christenthums, die Versöhnung,

ins Licht zu stellen, von welchen die gemeine Ansicht nach so wenig durchdrungen ist. Wenn es auch vielen Lesern scheinen wird, dass die Schwachen und Kranken, an welche diese Briefe gerichtet sind, nicht gereift seien, um aus denselben erleuchtet, erquickt und gestärkt zu werden, so wird der Verfasser unendlich froh sein, wenn auch nur Einer unter Allen empfänglich gemacht wird, für das Bessere, rettende Leben, und sollte auch dies versagt sein, so wird es ihn beglücken, wenn durch den Inhalt dieser Briefe Glücklichere, Gereiftere sich angefeuert fühlen, den Unglücklicheren mit der ächt versöhnenden christlichen Liebe empfangen zu können, und im Besondern in Erfüllung zu bringen, was in allgemeinen Briefen auch nur allgemein angeregt werden kann."

Lucas, Charles. Du Système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis. Second Volume. Mit 2 Steindrücken. 8. *Paris.*

Recueil des Débats des assemblées législatives de la France sur la question de la Peine de Mort avec une introduction et des Annotations. 8. *Paris. Bechet.*

Holford, George. Letter tho the Editor of the Quarterly Review, on a Miss-tatement contained in the 42d. Volume of that Work, page 285, relative to the supposed ill-succes of the General Penitentiary at Millbank.

Second Edition to which is added a Postscript, occassioned by Sir Robert Peel's Speech in the House of Commons, on the discussion of the annual vote for the expenses of the Penitentiary, on the 21. May, 1830. 8. *London.*

Lucas, Charles. Conclusion général de l'ouvrage sur le système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Suivie de la deuxième Pétition aux Chambres sur la nécessité de l'adoption du sytème pénitentiaire. 8. *Paris.*

Der bekannte Verfasser der obengenannten, so wie mehrerer anderer Schriften, über diesen Gegenstand, ist jetzt zum General-Inspektor der französischen Gefängnisse ernannt worden, in welcher Stellung seiner Thätigkeit für diesen Zweck ein reiches Feld eröffnet ist.

The Ninth Annual Report of the Committee of the Ladies Britisli Society for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. *London.*

Visby, E. H. For practisk Christendom. Et Utgeskrivt. 8. Kopenhagen.

Eine von dem Pfarrer der Kopenhagen'schen Gefängnisse herausgegebene, sehr schätzbare Wochenschrift, welche theils die Predigten des Herausgebers, theils Nachrichten über die Bemühungen für entlassene Verbrecher enthält.

A View and Description of the Eastern Penitentiary in Pensylvania. 8. *Philadelphia.* Mit Kupfern.

Recueil de documens relatifs à la prison pénitentiaire de Genève. 8. *Genève et Paris.*

Nebſt den beigefügten Tabellen. Dieſe höchſt intereſſanten Mittheilungen ſind von dem im Fache wohlerfahrenen Direktor des Genfer Gefangenhauſes.

Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society Boston. 8. *Boston.*

The Second Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia. Harding.* Mit 1 Holzſchnitt.

Es wird auf Dr. Julius Werk „Amerika's Beſſerungs-Syſtem" verwieſen, in welchem, Seite 390 f. f. eine ausführliche Relation über Rettungshäuſer enthalten iſt.

1830.

Erſter Bericht des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen in den öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staats. 8. Berlin. G. Reimer.

Die Anzahl der Mitglieder dieſes wohlthätigen Vereins war Ende 1829 in Berlin 331 und in den übrigen Provinzen 737, überhaupt 1068 Mitglieder und Wohlthäter mit laufenden Beiträgen.

Dem Herzen thut es wohl, an der Spitze der Mitglieder dieſer Vereine die Namen der Prinzen des erhabenen preußiſchen Königshauſes zu erblicken.

Die Einnahme der Hauptkaſſe des Vereins betrug während des Jahrs 1829 überhaupt 4380 Thlr. 8 Sgr., die Ausgabe 1326 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. Es blieb daher Ende 1829 der beträchtliche Beſtand von 3054 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.

Constitution of the Philadelphia Society for alleviating the Miseries of public Prisons. 8. *Philadelphia. Harding.*

Edw. Gibbon. Wakefield Facts relating to the Punishment of Death. 8. *London.*

Verslag van de Handelingen der zesde algemeene Vergadering van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, gehouden binnen Amsterdam, den 6den Mai 1830. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder dieſes menſchenfreundlichen Vereins war im Jahr 1829 4902.

De Menschenfriend. Vervolg van Liefde en Hoop. 3 Theile. 8. *Amsterdam.*

Dieſes Buch iſt eine Fortſetzung der oben im Jahrgang 1827 bezeichneten Zeitſchrift: „Liefde en Hoop".

1831.

Erster Jahresbericht des Ausschusses des Vereins für sittliche Besserung der Gefangenen zu Trier. 8. Trier. J. J. Blattau.

Angehängt ist diesem interessanten Berichte a) Namentliches Verzeichniß der Mitglieder des Vereins, b) Wirkungsplan zur Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen in der Straf-Anstalt zu Trier, und c) Statuten des Frauen-Vereins zur Unterstützung der Haus-Armen und sittlichen Besserung der Gefangenen zu Trier.

Erster Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseter Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon. Mit 1 Tafel.

Der Verein zählte zu Ende 1830 incl. des damit verbundenen weiblichen Hülfs-Vereins 386 selbstthätige Mitglieder. Die gesammte Einnahme betrug im Laufe des Jahres 1830 2884 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Ausgegeben wurde 1592 Thlr. 10 Pf.

Auszug aus dem ersten Jahresberichte über die Leistungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gotha in Jahr 1829. 8. Gotha.

Julius, Dr. Nicolaus Heinrich. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. 8. Berlin. Theod. Christ. Friedr. Enslin. 5. Band.

Wächter, Dr. C. G. Die Strafarten und Straf-Anstalten nach der ältern und neuern Gesetzgebung und Praxis des Königreichs Würtemberg. gr. 8. Tübingen. Osian.

Dieses lehrreiche Werk hat der Verfasser in zwei Abtheilungen und sieben Capitel eingetheilt. Das Ganze bekundet eine große Belesenheit in den bearbeiteten Fächern.

Der Verfasser ist übrigens durch seine Schriften über das Gefängnißwesen rühmlich bekannt.

Sechster Jahresbericht des engeren Ausschusses des Vereins zur Rettung verwahrloseter Kinder zu Königsberg, über das Wirken der, unter dem Protektorat Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen daselbst bestehenden Anstalt, während des Jahres 1830. 8. Königsberg.

Vierter Bericht, enthaltend den in der vierten General-Versammlung am 24. Mai 1831 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. Jos. Wolf.

Auszug aus dem ersten Jahresbericht über die Leistungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gotha im Jahr 1829. (Von dem Direktor des Instituts, Herrn Polizei-Rath Friedr. Eberhardt.) 8. Gotha.

Wir führen aus diesem interessanten Bericht Folgendes an:

„Der Haupteingang in das Haus war mit der Ueberschrift: Zucht- und Waisenhaus bezeichnet. Mitten im Hofe stand ein hoher Stein, mit Halseisen und Armschellen decorirt, an welchem man die armen Sünder mit der Karbatsche bewillkommte, und, nach Befinden der Umstände, auch verabschiedete. Zu gleichem Zwecke diente der noch vorhandene spanische Bock. Ein Schauder erregender Apparat!

Wie mancher Mensch, der aus Leichtsinn und Unwissenheit oder aus Noth gefehlt, mag an diesen Marterstellen seine Gesundheit eingebüsst und seine bürgerliche Ehre verloren haben! Heil dem Lande, dessen Regent die gänzliche Entfernung solcher Denkmale der Vorzeit gestattet, und in dem Verbrecher auch den Menschen geehrt wissen will! Manches ist aber noch zu thun übrig, wenn alles entfernt werden soll, was die Einrichtung der Anstalt als mangelhaft darstellen könnte. Dahin gehört insonderheit das Arbeiten der Sträflinge im Freien, vor allem aber das Gassenkehren.

Die bisherige Gewohnheit, nach welcher die Sträflinge, mit dem Besen in der Hand, der neugierigen Menge zur Schau ausgestellt worden sind, muss jedoch alles Gefühl für Ehre in dem anfänglich reuigen Verbrecher ersticken, und in ihm den Keim zu seinem moralischen Untergange legen. Aber nicht blos der Verbrecher, sondern seine ganze Familie wird durch die Verurtheilung des Erstern zum Gassenkehren auf das Empfindlichste mitgestraft, und sonach den unschuldigen Gliedern derselben ein Uebel zugefügt, das doch eigentlich nur den Uebertreter der Gesetze hätte treffen sollen.

Deshalb thut es Noth, auf sofortige Abstellung dieser Beschäftigungsart, welche die Gefühle jedes Menschenfreundes unangenehm berührt und den Zweck der Strafe, die nur dann eine Bedeutung hat, wenn sie Besserung bewirkt, vereitelt, ernstlich Bedacht zu nehmen.

Um die Desertion zu verhindern, waren Spiessruthen eingeführt. Millionen waren Zeugen von solchen scheuslichen Executionen, Tausende haben während der Vollziehung dieser militairischen Strafen ihr qualvolles Leben ausgehaucht, und dennoch dauerte das Ausreissen so lange fort, bis eine humanere Behandlung der Soldaten und eine zeitgemässe Reform der Militär-Verfassung jenen Grausamkeiten zur Ehre der Menschheit ein Ende machte.

Möge dieser Umstand beweisen, wie häufig mangelhafte Gesetze die alleinige Ursache unangenehmer Erscheinungen sind und wie häufig öffentliche und entehrende Strafen, wohin auch die Pranger-Ausstellungen gehören, ihren Zweck verfehlen. — Ein Hauptmittel, um Rückfälle der Entlassenen zu verhüten, und der Uebervölkerung der Anstalt vorzubeugen, besteht ferner darin, dass man für das Fortkommen und für die Unterbringung derselben bei braven Familien sorgt, jeden ihrer Schritte ausser der Anstalt bewacht und sie von aller schlechten Gesellschaft entfernt zu halten sucht.“ —

Sehr wahr! Möchte doch dieses Mittel überall Anwendung, und die aus den Gefangen-Anstalten in das bürgerliche Leben Zurücktretenden in jeder Beziehung den nöthigen Beistand finden.

Grundgesetz des für den Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder gestifteten Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und der verwahrloseten Kinder. kl. 8. Marienwerder. Harich.

Umfang des Grundgesetzes: 1) Zweck des Vereins, 2) Mittel, 3) Mitgliedschaft, 4) Verfassung, 5) Vereinsausschüsse, 6) weibliche Hülfs-Vereine, 7) Geschäftsführung und 8) Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereins-Ausschüsse.

Sam. A. Wood. Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint-Committee of Councils, on the Subject of the Sale of the Walnut-Street-Prison: With some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. 8. *Philadelphia.*

The Sixth Annual Report of the Committee of the House of Discipline, of School of Reform, Paradise Row, Chelsea. Instituted 1825. 8. *London.*

Barthe. (Gross-Siegelbewahrer von Frankreich.) Compte général de l'administration de la justice civile en France pendant les dix années écoulées depuis l'année judiciaire 1820—21 jusques et y compris l'année judiciaire 1829—30; présenté au Roi par le Garde des Sceaux, Ministre-Secrétaire d'Etat au Département de la justice. 8. *Paris.* Königl. Druckerei.

Ein mit vieler Sorgfalt und großer Umsicht verfaßter Bericht, welcher den Zustand der Verbrecher und Strafen in Frankreich während der Jahre 1820 bis 1830 darstellt.

Derselbe. Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1830, présenté au Roi par le Garde des Sceaux, Ministre Secrétaire d'Etat au Département de la justice. 4. *Paris.* Königl. Druckerei.

In diesem lehrreichen Bericht wird unter der Rubrik: „Rückfällige" u. a. Folgendes bemerkt: „Es wurden 197 angeklagte Rückfällige wegen Verbrechen gegen Menschen verfolgt, was für diese ein Verhältniß von 14 zu 100 giebt. Dies Verhältniß nimmt alle Jahre zu (!!!) Es hatte 1827 — 11 von 100, 1828 — 12 und 1829 — 13 von 100 betragen." (S. Dr. Julius Jahrbücher.)

(Nach dem Rapport général de la Commission chargée de l'examen de la loi des dépenses pour 1832 Kap. 29, befanden sich im Jahr 1831 in Frankreich 385 bürgerliche Gefängnisse, ohne die großen Zuchthäuser. Von 1817 bis 1831 sind mehr als zwanzig Millionen Franken für Neubauten, Vergrößerungen und Herstellung der Gefängnisse Frankreichs verwendet worden.)

Ninth Report of the Inspectors General on the general of the Prisons of Ireland. Ordered by the House of Commons, to be printed, 21. February, 1831. Fol. *London.*

The Thenth Annual Report of the Committee of the Ladies' British Society, for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. *London. Fry.*

Zevende-Verslag van het Nederlandsch Genootschap: Tot zedelyke verbetering der gevangenen, opgemaakt door Hoofdbestuurders van hettzelve, den 28. April 1831. 8. *Amsterdam.*

Dr. Bache. First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pensylvania. Made to the Legislature at the Sessions of 1829—30 and 1830—31. 8. *Philadelphia.*

Dieser Bericht enthält höchst interessante Mittheilungen über die außergewöhnlichen Fortschritte, welche die Gefangenen in der Straf-Anstalt zu Philadelphia bei der Arbeit machen. Der durch die stattgefundene Isolirung hervorgerufene Trieb zum Fleiß ist dermaßen im Aufschwung, daß man es für unnöthig erachtet, Arbeits-Pensa festzustellen.

Report of the Directors of the Maryland Penitentiary, made to the Execution and communicated to the Legislature, at December Session 1831. 8. *Baltimore.*

The Thind Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

Eine ausführliche Nachricht über Rettungshäuser ist in Dr. Julius Werk „Amerika's Besserungs-System" enthalten.

Report from the Select Committee on Secondary Punishments; together with the Minutes of Evidence, an Appendix of Papers, and an Index. Ordered by the House of Commons, to be printed 27. September 1831. Fol. *London.*

Erster Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseten Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon.

Lob den ehrwürdigen Männern, die sich zu einem solchen menschenfreundlichen Zwecke vereinbarten. Der Danziger Verein konstituirte sich am 16. Dezember 1829 und zählte schon damals 256 Mitglieder, nämlich 217 in der Stadt Danzig und 39 in der Provinz West-Preußen.

Die von dem ganzen Verein zu Ausführung seiner viel umfassenden Zwecke gezahlten regelmäßigen Geldbeiträge, nebst den eingesendeten außerordentlichen Geldgeschenken, stiegen im Laufe des Jahres 1830 auf die Gesammtsumme von 2884 Rthlr 1½ Sgr., bei welcher sich ein ansehnliches Geschenk von 500 Rthlr. befindet, das ein edler Wohlthäter, mit Verschweigung seines Namens, gleich beim Entstehen des Vereins darbrachte.

Der Zustand der Danziger Arrest-Anstalten im Jahr 1830 wird in dem Bericht als höchst beklagenswerth geschildert. Ueber das Criminal-Gefängniß wird unter Anderm Nachstehendes bemerkt:

Hier befinden sich die noch in Untersuchung stehenden Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts. Unbestimmt ist ihre Zahl — im Durchschnitt sind es zwischen 40 und 50, unbestimmt die Dauer ihres Aufenthalts, unbestimmt die Art und der Grad ihres angeschuldigten Vergehens. Tiefe Wehmuth muss uns erfüllen, wenn wir hier die zarteste Jugend erblicken, und bald ergreift uns Schauder und Entsetzen, wenn wir, mit ihr gemischt, das reife, ja das greise Alter schauen. Die

schlechte Lokalität gestattet keine hinlängliche und planmässige Sonderung. Und für diese gemischte Verbrecherschaar keine Arbeit noch zweckmässige Beschäftigung, so dass Langeweile den leichtfertigen bösen Sinn immer mehr reizt, die angeborene Trägheit nährt. Hier keine Ansprache an Herz und Gemüth; nichts als das strenge Wort des Richters, das rauhe Wort des Schliessers; keine andere Unterhaltung, keine andere geistige Beschäftigung, als das Streben der in Bosheit Verhärteten, in Frechheit und Lüge Erfahrenen, der noch schüchternen, unerfahrenen Jugend den letzten Rest der Gewissensregung aus der Brust zu reissen und sie in Erfindung von Lügen und Ausflüchten gewandt zu machen!

Unbegreiflich ist es, wie in einem Staate, in welchem so väterlich für die Wohlfahrt aller Unterthanen gesorgt wird, Uebelstände, wie die vorgeschilderten, geduldet werden können, zumal es an den zu ihrer Abhülfe nöthigen Geldmitteln nicht fehlt. Hoffen wir, daß es dem edlen Verein recht bald gelingen werde, vor Allem wenigstens die jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern getrennt zu halten. Die Trennung aller Arrestlinge kann nicht genug anempfohlen werden, da durch ihr Zusammenleben der Hauptzweck der Haft (ihre Besserung) vereitelt wird.

A. Quetelet. Recherches sur le penchant au crime aux differents ages. 8. *Bruxelles.*

Diese an Stoff so reiche Abhandlung ist in Dr. Julius Jahrbüchern 10. Band, 1833, S. 104—108 ausführlich erwähnt.

R. Fresnel. Considérations qui démontrent la nécessité de fonder des maisons de refuge, d'épreuve morales, pour les condamnés libérés, suivies du tableau du régime de ces maisons et de l'évaluation des dépenses qu'exigerait, dans le département de la Seine, la création d'un établissement de ce genre, accompagnées de plans avec des notes par M. Appert. 8. *Paris. Lacquin.*

Die Einrichtung der von dem Verfasser vorgeschlagenen Asyle für entlassene Strafgefangene kann nur wünschenswerth sein; dergleichen Rettungs-Anstalten würden zur Verminderung der Rückfälligen sehr viel beitragen.

Sixth Annual Report of the Managers of Society for the Reformation of juvenile Delinquents, in the City and State of New-York. 8. *New-York. Day.*

Acts of the General Assembly relating to the Eastern State Penitentiary and to the New Prisons of the City and County of Philadelphia. 8. *Philadelpia. Allen.*

Dienst-Instruction für das Aufsichts-Personal in den Civil-Gefängnissen zu Mainz. 8. Mainz. Wirth.

H. Lagarmitte. Leçons sur les Prisons, présentées en forme de Cours au public de Berlin, en l'année 1827; Ouvrage traduit de l'Allemand par H. Lagarmitte; accompagné de plusieurs notes du traducteur et de M. Mittermayer. 8. *Paris. Levrault.* 2 Bände und mit 4 Steindrucktafeln.

Diese trefflich gelungene Uebersetzung ist durch verschiedene aus den Jahrbüchern des Dr. Julius entnommenen Aufsätze, so wie durch einige schätzbare eigene Abhandlungen des Uebersetzers über deutsche, brittische und andere Gefangen-Anstalten, vermehrt worden.

Livingston, Edward. Remarks on the Expediency of abolishing the Punishment of Death. 8. *Philadelphia. Harding.*

Charles Lucas. Recueil des Débats des Assemblées législatives de France sur la question de la peine de mort avec une Introduction et des Annotations. 8. *Paris. Becket.*

Marquet-Vasselot. De l'amélioration des prisonniers dans les maisons centrales de détention, considerée sous le rapport de la morale, de la religion et de l'intérêt public. 8. *Lille. Bronner-Bauvens.*

Statuten des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhause entlassenen Individuen, festgesetzt in der zweiten General-Versammlung des Vereins, am 15. Juni 1831. 8. Wiesbaden. Stein.

Vortrag des Ausschusses des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhause entlassener Individuen, erstattet am 15. Juni 1831. 4. Wiesbaden. Stein.

Lois sur le régime intérieur des prisons du Canton du Genève du 28 janvier 1825 et du 31 janvier 1831. *Genève.*

Zevende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, opgemaakt door Hoofdbestuurders van hetzelve, den 28. April 1831. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1830 4727 Mitglieder.

1832.

Nitsch, Professor. Anlage zum vierten Berichte der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft für Besserung der Gefangenen. 8. Bonn. P. Neusser.

Die Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg. Monat April, viertes Heft, dritter Jahrgang. 8. Tübingen. Ludw. Friedr. Fues.

Enthalten, Seite 313 bis incluſ. 320 unter der Ueberschrift: „Wie hat der Geistliche die Züchtlinge zu behandeln?“ folgenden beachtungswerthen Aufsatz von dem Stadtpfarrer, Schul-Inspector Herrn Moll in Binsdorf.

„Am Schreibpulte wird Manches projectirt, was die Erfahrung nicht genehmigt. Man muss das Leben fragen, um über Sachen, die wenig in das Gebiet der Theorie gehören, ins Reine zu kommen.

Wenn ein Pfarrer, der in der Stille und Abgeschiedenheit lebend, mit Züchtlingen nie in Berührung kam, über die beste Art der Behandlung derselben sich äussern soll, so steht er in Gefahr, grosse Missgriffe wo nicht zu thun, doch niederzuschreiben. Dennoch sei es gewagt, wenigstens einige Linien zu ziehen.

Es wird nicht gefehlt sein, wenn man die Behandlungsweise der Züchtlinge in eine allgemeine und in eine individuelle zertheilt. Eine gute zweckmässige Behandlung der Züchtlinge im Allgemeinen findet für's erste statt, wenn der Geistliche seine unglücklichen Pfleglinge nicht verachtet, sondern ihr Zutrauen zu gewinnen suchet, um auf ihre Besserung desto segenreicher wirken zu können.

Das Laster mag verachtet werden, die Person verdient Mitleiden. Allerdings gibt es unter den Unglücklichen, die der Arm der Gerechtigkeit ergriffen hat, manchmal verstockte Sünder, ergraute Bösewichte, schamlose Verbrecher; aber auch gute Seelen, die nur eines weisen Freundes bedürfen, um ihr Unrecht zu erkennen, und sich wahrhaft zu bessern. Wer es nicht versteht, das Zutrauen der Verirrten zu gewinnen, wer etwa als Prediger in unvernünftigem Eifer wider dieselbe loszieht, und sie seine Verachtung fühlen lässt, schneidet sich selbst den Zugang ab, der in die Herzen führt, und vernichtet vielleicht den Keim der Besserung auch da, wo er bei einer bessern Behandlung bald zur Aehre und Frucht gediehen wäre. Es ist für einen Geistlichen kein angenehmes Verhältniss, wenn er nur Verbrecher um sich sieht. Allein die Kranken bedürfen des Arztes mehr, als die Gesunden. Auch Christus kehrte bei den Sündern ein, und ass mit ihnen. Menschenfreundlich, wie er immer war, sprach er sogar eine Ehebrecherin los, und begnadigte selbst einen Mörder am Kreuze.

Der Diener versteht seinen Meister wenig, wenn er einen Gefallenen keiner Berücksichtigung mehr würdig oder wenigstens bedürftig achtet, wenn er die Herzen sich und dem Heile entfremdet, während er dieselben der guten Sache befreunden sollte. Die Blüthen gedeihen nicht im Sturme, wohl aber im milden Sonnenstrahle. Die Blüthe der Besserung entfaltet sich ungleich schneller und dauerhafter, wenn der Seelsorger als Vater und Freund mit Sanftmuth zu den Gefallenen spricht, als wenn er nur poltert und sich beredet, die Herzen im Sturme erobern zu können.

Der Kranke geneset nicht auf einmal; der Sünder wird nicht schon durch die erste Predigt gerecht. Ausnahmen mag es freilich geben, aber wer will sie zur Regel machen? Wer will an dem Tage, an welchem er den Samen ausstreuet, schon die Frucht erwarten?

Wir, denen das christliche Hirtenamt übertragen ist, können die Erfahrung genug machen, dass der Same gar oft auf den harten Weg, oder auf felsigen Grund und unter die Dornen falle, und keine Frucht bringe. Ein Geistlicher, der auf Verbrecher, welche die menschliche Gesellschaft auf kürzere oder längere Zeit von sich ausgeschlossen hat, wirken soll, wird sich gern bescheiden, von Menschen dieser Art das Heil nicht gar zu schnelle zu erwarten, und mit ihren langsamen Fortschritten Geduld zu haben, und dabei doch auch die Hoffnung hegen, dass redliche und unausgesetzte Bemühungen nicht ohne guten Erfolg bleiben. Warum sollte man an der guten Sache, die unter den Schutz des Allmächtigen gestellt ist, verzweifeln? Warum keine Frucht erwarten, wenn man den Acker, der vielleicht nicht so ganz verdorben ist, mit allem Fleisse bearbeitet? Hätte der Seelsorger der Züchtlinge das Vorurtheil, dass seine Ermahnungen, Warnungen, Bemühungen ver-

gebens seien; so würde dasselbe seine Kraft gar bald lähmen, und seine Amtsfunktionen in einen mechanischen Frohndienst herabstimmen.

Dass der Geistliche immer die Besserung der Züchtlinge im Auge haben, und von der Nothwendigkeit, dem Wesen und den Folgen derselben in seinen religiösen Vorträgen öfters, mit Ernst, Wärme, Kraft, Gemüthlichkeit und Salbung sprechen müsse, wozu ihm die sonntäglichen Perikopen gar oft die nächste Veranlassung geben, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Die Religion, die tiefer ins Herz greifet, als das Criminalgesetzbuch, und bei weitem mehr bewirken kann, als irgend ein Dekret der politischen Macht, muss vorzüglich in jenen Gemüthern wieder angefacht, belebt und gepflegt werden, in welchem sie ihre heiligende Kraft mehr oder weniger verloren hat.

Hier gilt denn vorzüglich der Ruf des Apostels: Predige das Wort, halte an, es mag gelegen sein oder nicht, weise zurecht, ermahne, warne in aller Geduld und Lehrweisheit.

Wenn der Geistliche Beredsamkeit genug hat, um die Herzen zu gewinnen, rühren, erschüttern und überwältigen zu können; so ist nicht zu zweifeln, dass sein Wort segenreich wirken und nicht leer zum Herrn zurückkehren werde. Fehlet diese, so möchte wohl das Meiste fehlen. Es wird daher sehr zweckmässig sein, wenn die Oberbehörden, die eine Stelle dieser Art besetzen, ihr Augenmerk auf einen würdigen, sanftmüthigen, beredten, erfahrnen, im Alter schon etwas vorgerückten, und durch sein Aeusseres schon imponirenden Mann heften; denn auf einen solchen Platz möchte nicht ein Jeder taugen, dem der Bischof die Hände auflegte.

Die individuelle Behandlung der Züchtlinge ist eine schwere Aufgabe. Es ist eine grosse Kunst, die Geister zu regieren, die Herzen gleichsam umzuschmelzen und das Reich Gottes in die entweihte Brust wieder einzuführen.

Wer möchte wohl im Stande sein, eine Behandlungsnorm aufzustellen, die auf jeden einzelnen Charakter anwendbar wäre? Kann man ja doch auch kein Kleid anfertigen, das für Alle passt.

Der Geistliche, der auf Sträflinge individuell wirken will, muss Seelenkunde, Erfahrung und Uebung haben, um den Einzelnen nach seiner ganzen Individualität zweckmässig behandeln zu können. Mit einem allgemeinen Schultypus langt man im Geisterreiche nicht aus. Der abgehärtete Verbrecher, in dessen Herz die Reue kaum noch einen Eingang finden kann, bedarf einer andern Behandlung, als der Unglückliche, welcher in der Uebereilung eine That beging, die er bereuen würde, wenn er sie auch nicht im Zuchthause büssen müsste. Der Ungläubige, der Zweifler, der Spötter, die mit giftiger Zunge das Heiligthum belecken, veranlassen den Seelsorger zu einem andern Verfahren, als die Bessern, welche die Religion auch in den Ketten noch ehren und sich gerne wieder mit ihr versöhnen wollen. Alter, Stand, Geschlecht, Temperament, Strafwürdigkeit, Empfänglichkeit für das Heil, zufällige Nebenumstände etc. etc. müssen das Benehmen des Geistlichen modificiren.

Es würde zu weit führen, wenn ich ins Detail gehen wollte. Ich glaube, dass die individuelle Behandlung der Züchtlinge Vieles mit der brüderlichen Zurechtweisung gemein habe, und bemerke daher noch Folgendes: 1. Der Geistliche muss es verstehen, sich das Vertrauen der Einzelnen, auf die er wirken will, zu erwerben. 2. Er muss sich über den innerlichen Zustand des Individuums unterrichten, und die

Kunst verstehen, in die Seele zu blicken. 3. Er muss klug sein und sich nach den Eigenthümlichkeiten des Charakters und nach den Umständen benehmen, um etwa nicht mehr niederzureissen, als aufzubauen. 4. Er darf den noch rauchenden Dürst nicht auslöschen und das zerknickte Rohr nicht vollends abbrechen. (Jes. 42. Matth. 12.) 5. Er soll die Irrenden mit Sanftmuth zurechtweisen. (Gal. 4. 1.;) zu dem versteckten Sünder aber wohl auch mit dem Ernste eines Propheten sprechen. 6. Der Beichtstuhl ist besonders der Ort, wo man auf den Einzelnen am besten wirken kann. Es wäre unverzeihlich, wenn der Geistliche diese Gelegenheit flüchtig vorübergehen liesse und nicht Alles vorbrächte, was ein Herz gewinnen, rühren, erschüttern und bessern kann. 7. Vielleicht bieten sich dem Geistlichen manchmal auch andere Gelegenheiten dar, wo er mündlich mit dem Züchtlinge zusammen treffen kann. Wenn der Seelsorger vom Geiste Pauli belebt ist, so wird er suchen, Allen Alles zu werden, und keine Mühe scheuen, wo Seelenrettung der Preis und der Lohn ist. 8. Vielleicht steht es in der Macht der Geistlichen, dem Züchtlinge ein heilsames Erbauungsbuch in die Hände zu liefern, daher darf auch dieses Besserungsmittel empfohlen werden."

F. Wülfling. Anleitung zu einem zweckmäßigen Arbeitsbetriebe in Gefangen-Anstalten, nebst freimüthigen Bemerkungen über verschiedene Methoden desselben. 8. Köln. J. P. Bachem.

Chr. Friedr. Gollhard. Christliche Vorträge vor Sträflingen, gehalten vom Verfasser, evangelischer Prediger im Besserungshause zu Frankfurt am Main. 8. Zweites Bändchen. Frankfurt am Main. Hermann.

Der erste Band der werthvollen christlichen Vorträge vor Sträflingen ist in dem ersten Theil des Wegweisers Seite 215 erwähnt worden. Beide Bändchen sind übrigens in der von dem Professor Jacob Sengler zu Marburg gemeinschaftlich mit mehreren katholischen Gelehrten herausgegebenen Kirchenzeitung für das katholische Deutschland, vom 20. Juni 1831 Nro. 97 und vom 31. August 1832 Nro. 140 (Marburg N. G. Elwert) ausführlich bezeichnet, und wir nehmen auf das bereits hierüber Gesagte Bezug.

Procès-verbal de la neuvième assemblée générale et annuelle de la société pour contribuer à l'amélioration des jeunes détenus dans les prisons civiles de Strasbourg, et pour les placer après leur mise en liberté; tenue le 24 Juin 1832. 8. *Strasbourg. Silbermann.*

Fünfter Bericht, enthaltend den in der fünften General-Versammlung am 27. Juli 1832 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Berlin. A. W. Schade.

Grundzüge für die Haus- und Lehrordnung in dem Erziehungshause für verbrecherische Kinder in Danzig. Vom Curatorium des Erziehungshauses für verbrecherische Kinder zu Danzig. 8. Danzig.

Dieſe ziemlich unvollſtändige Hausordnung iſt in den von dem Schul-Inſpektor Doktor Joſ. Ant. Fiſcher zu München herausgegebenen Palmblättern (eine Zeitſchrift für chriſtliche Familien und alle Verehrer des Wahren, Guten und Schönen. Jahr 1832, zweites Quartal. Seite 119 bis 127) enthalten.

The Eighth Report of the Committee of the Society for the Improvement of Prison Discipline, and for the Reformation of Juvenile Offenders. With an Appendix. gr. 8. *London J. et A. Arch.*

Dieſer Bericht liefert eine Schilderung des Zuſtandes der Gefängniſſe faſt der ganzen geſitteten Welt; er iſt in vielerlei Hinſichten höchſt merkwürdig, lehrreich und der größten Verbreitung werth. In Dr. Julius Jahrbüchern, Bd. 7, S. 339, ſind Auszüge aus demſelben enthalten.

Wilhelm Schröter. Der Raubmord zu Stadt-Sulza. Eine lehrreiche Seelengeſchichte für Jedermann. Nebſt Bemerkungen zu der Frage: Wie verhütet man Verbrechen und beſtraft Verbrecher — Menſchen würdig? 8. Altona. Hammerich.

Seite 41 und ff. bemerkt der Verfaſſer: „dass die höchste erziehende Behörde, Staat und Kirche in inniger Verbindung, mit dem grössten Eifer sich bemühen müsse, ihre Zuchthäuser, von Innen und von Aussen, zu verbessern und immer zweckmässiger einzurichten, denselben den Geist und die Kraft zu geben, jeden ihnen anvertrauten Kranken, wenn möglich, in einen Gesunden zu verwandeln, vor Allem aber dahin zu wirken, dass die Quelle des Verbrechens immer mehr verstopft werde. Das Alles wird, nach und nach, mit immer grösserm und glücklicherm Erfolge geschehen, je seltener, unter der angegebenen Voraussetzung, die Fälle eintreten können, dass Menschen im Bösesthun alt und grau werden, weil jeder edle Lebensfunke in ihnen erloschen ist. — Bis zu dieser glücklichen, leider! noch sehr fern liegenden Zeit bleibt nun dem Staate, um gerade in einer der wichtigsten Angelegenheiten sein Gewissen zu bewahren, nichts anderes übrig, als die — Deportation.“

Burkhardt, Ober-Inspector und Boneschky. Prediger des Instituts. Zweiter Bericht über den Zuſtand der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für jugendliche Verbrecher in Zeitz. 4. Zeitz.

Mit den Arbeiten der Zöglinge der Zeitzer Anſtalt ſcheint es noch immer keinen guten Fortgang haben zu wollen. Die gewählte Beſchäftigung möchte auch nicht die geeignetſte ſein. Die Einführung des Exercirens iſt dagegen ſehr zweckdienlich, indem die meiſten Zöglinge in das Militair zu treten verpflichtet ſind, und jene Vorübung ihnen alsdann ſehr zu ſtatten kommt.

Dr. Nicolaus Heinrich Julius. Jahrbücher der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten, Erziehungshäuſer, Armenfürſorge, und anderer Werke der chriſtlichen Liebe. 7ter und 8ter Band. gr. 8. Berlin. Enslin.

Dieſe vortreffliche Zeitſchrift, welche eben ſo reich an Stoff als belehrend für den Mann vom Fache iſt, hat der Verfaſſer in folgende drei Hauptabſchnitte nach Fächern geordnet: a) Gefängniſſe, b) jugendliche Vergehen, c) Armenweſen und d) Volks-Erziehung und Allgemeines.

N. C. Hart. Documents relative to the House of Refuge, instituted by the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in the City of New-York, in 1824. Comprising 1. Memorial to the Legislature of the State, interspersed with Facts from the Reports of the Society for the Prevention of Pauperism. 2. Act of Incorporation. 3. The Seven Annual Reports of the Society. 4. Rules and Regulations for the Government of the House. 5. An Address delivered by the Rev. Dr. Stanfort, on the opening of the first new-building. 6. Laws and Regulations of the State relative to the House of Refuge. Published by Permission of the Board of Managers, by Nathan C. Hart, Superintendent. 8. *New-York 1832*, mit 1 Kupfer und 1 Steindruck.

Der Verfaſſer, Vorſteher des Rettungshauſes zu Neuyork, liefert in dieſer Schrift Alles, was über die Neuyorker Anſtalt erſchienen iſt. In dem Werke „Amerikas Beſſerungs-Syſtem von Dr. Julius“ finden wir ſodann dieſen Gegenſtand, Seite 391 ff., ausführlich erörtert.

Der Gang durch eine Straf-Anſtalt, zur Warnung für die heranwachſende Jugend geſchrieben. 8. Heilbronn. Drechsler. Mit Kupfern.

Tenth Report of the Inspectors General on the General State of the Prisons of Ireland 1832. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 13 February 1832. folio. *London.*

Report from Select Committee on Secondary Punishments; together with the Minnters of Evidence, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 Juni 1832. folio. *London.*

Sixth Annual Report, of the Board of Managers of the Prison Discipline Society. *Boston*, May 24, 1831. 8. *Berkins et Marvin.*

The Eleventh Annual Report of the Committee of the Ladies, British Society, for promoting the Reformation of Female Prisoners. 8. *London. Fry.*

G. Wächter. Darſtellung der Strafarten und Straf-Anſtalten des Königreichs Würtemberg. Nach der ältern und neuern Geſetzgebung und Praxis. 8. Tübingen. Osiander.

Eine ausgezeichnete leſenswerthe Schrift.

J. B. Freiherr von Weveld. Die Königlich Bayerſche Criminal-Straf-Anſtalt in München. 8. Amberg. Schmidt.

Dr. Rich. Whately, protestantischer Erzbischof von Dublin. Thoughts on secondary Punishments, in a Letter to Carl Grey. To which are appended, two Articles on Transportation to

New South Wales, and an Secondary Punishments; and Some Observations on Colonisation. 8. *London. Lowes.*

Neu-Süd-Wallis an der Oſtküſte Neu-Hollands iſt im Jahre 1786 durch eine zu jener Zeit in der Botany-Bay begonnene Niederlaſſung begründet worden; deſſen Hauptſtadt iſt Sydney.

Nach einer 1828 vorgenommenen Zählung belief ſich die Bevölkerung von Neu-Süd-Wallis auf 36,598 Menſchen; nämlich 27,611 Männer und 8987 Weiber; man rechnet unter dieſen 14,390 freie Anſiedler und Freigeborene und 22,208 Verbrecher. (Siehe Dr. Julius „Amerikas Beſſerungs-Syſtem", Seite 407 ff.)

Erneste de Blosseville. Histoire des Colonies pénales. 8. *Paris.*

Das Syſtem der Wegſendung der Sträflinge bietet der geſetzlichen Lehre eine ſehr ſchwer zu löſende Aufgabe dar. Aber ſeine Anwendung ruft Schwierigkeiten hervor, deren Ueberwindung noch viel größer iſt. (Siehe Dr. Julius „Amerikas Beſſerungs-Syſtem", Seite 214 ff.)

Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pensylvania, to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832. 8. *Harrisburg.*

Fifteenth Annual Report of the American Society for Colonizing Free People of Colour of the United States. With an Appendix. 8. *Washington.*

M. Carey. Letters on the Colonization Society; and on its probable Results, under the following heads: The Origin of the Society; Increase of the Coloured Population; Manumission of slaves in this Country; Declarations of Legislatures, and other Assembled Bodies, in favour of the Society; Situation of the Colonistes at Monravia, and other towns; Moral and Religions Character of the Settlers; Soil, Climate, Productions and Commerce of Liberia; Avantages to the Free Coloured Population by Emigration to Liberia; Disadvantages of Slavery to the white Population; Character of the Natives of Africa before the Irruptions of the Barbarians, Effects of Colonization on the Slave Trade, with a slight sketch of that nefarions and accursed treffic. Fifth Edition, greatly enlarged and improved. 8. *Philadelphia.* Mit zwei Holzſchnitten.

Dieſe den Gegenſtand umfaſſende Schrift wird von der amerikaniſchen Anſiedelungs-Geſellſchaft mit Stereotyp vielfältig gedruckt und vertheilt.

The Fourth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

In „Amerikas Beſſerungs-Syſtem" von Dr. Julius iſt Seite 390 ff. eine ſehr intereſſante Beſchreibung über Rettungshäuſer für ſittlich verwahrloſete Kinder, deren Vermehrung ſo höchſt wünſchenswerth bleibt, zu finden. Mit der Anſicht des Verfaſſers: daß Rettungshäuſer für verwahrloſete Kinder die nothwendige Ergänzung jedes, ohne dieſelben unvollſtän-

digen Gefängniß-Systems werden müssen, wird jeder, der mit dem Besserungs-System gehörig vertraut ist, vollkommen einverstanden sein.

1832.

Statuten eines Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthum Baden. gr. 8. Carlsruhe. Hasper.

Der Zweck des Vereins ist mit folgender Einleitung angedeutet:

„Das Bedürfniss, durch die Besserung der Straf-Gefangenen und die Sorge für das Schicksal der entlassenen Sträflinge der Wiederholung der Verbrechen entgegen zu wirken, und die Ueberzeugung, dass nur durch ein Zusammenwirken vieler nach einem Plane thätiger Personen der Zweck erreicht und die Wirksamkeit der Staatsregierung selbst befördert werden kann, hat die Bildung eines Vereins veranlasst.

Zweiter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Straf-Gefangenen und verwahrloseten Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon.

Der Verein hat sich in der Ausübung seiner Wirksamkeit in drei Ausschüsse gebildet, nämlich:

Erster Ausschuss. Seine Aufgabe besteht darin, für die Besserung der Gefangenen während der Haft durch Einwirkung auf ihre Gesinnung und durch zweckmässige Beschäftigung zu sorgen. Der *Zweite Ausschuss* sorgt für das Fortkommen der entlassenen Strafgefangenen. *Dritter Ausschuss, 1ste Abtheilung.* Fürsorge für verwahrlosete Knaben. Hier kommen vorzüglich zwei Anstalten in Betracht: 1. das Erziehungshaus für bürgerlich bestrafte Knaben, und 2. die Knaben-Arbeits-Schule. *2te Abtheilung.* Der weibliche Hülfsverein, welcher drei kleine Kinder- oder Warte-Schulen und eine Arbeits-Schule für Mädchen errichtete.

Möge sich dieser hochherzige, ächt christliche Sinn für heilige Zwecke immer allgemeiner unter uns verbreiten!

Barthe, Garde des Sceaux de la France. Compte général de l'Administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1831, présenté au Roi. 4. *Paris. Imprimerie Royale.*

Vergleicht man die in diesem inhaltreichen Bericht enthaltenen verschiedenen Zahlen mit der durchschnittlichen Menge der seit 10 Jahren aus allen benannten Gefängnissen Entlassenen, so gelangt man zu dem Ergebniß, daß die Rückfälle bei den Galeeren-Anstalten 31, bei den Zuchthäusern 33, und bei den diesen gleichkommenden andern Arresthäusern 51 von 100 betragen haben.

Die Anzahl der Rückfälligen wird und kann nur dann abnehmen, wenn in den Gefangen-Anstalten die von dem Grafen von Thun (Prag 1836) vorgeschlagene moralische Reform eingeführt wird, nämlich: wenn die geistige Isolirung der Arrestlinge statt findet; wenn sie ihrem Seelsorger ein geneigtes Gehör schenken (welches aber nur dann zu hoffen ist, wenn sie aus dem Rausch der Genüsse in ein einförmiges Leben versetzt werden), wenn sie gehörig beschäftigt, und endlich ihre Führer nicht mehr als Ver-

folger, sondern als Wohlthäter ansehen und sodann nach ihrer Freilassung menschenfreundlich behandelt, nöthigenfalls gehörig unterstützt werden.

Mehrseits ist die irrige Ansicht ausgesprochen worden, die Rückfälligen durch gesteigerte Strenge, namentlich mit Auferlegung größerer Arbeitslast, mit Beschränkung der Nahrungsmittel und des Arbeitslohns zu ahnden. Man kam sogar auf den sonderbaren Einfall, die Recidiven mit markirten Kleidungsstücken versehen, und sie zur Schau von den übrigen absondern zu wollen, als wenn die Besserung eines verderbten Menschen durch harte aller Menschenliebe entbehrende Behandlung oder durch äußerliche Abzeichnungen, welche das bessere Gefühl beleidigen, zu erzwingen sei. Was hierbei hauptsächlich Noth thut, ist ächt christliche Theilnahme, verbunden mit religiösen und moralischen Einwirkungen. Nicht auf den Körper, vielmehr auf die Vernunft muß eingewirkt werden. Härte hat lediglich nur Erbitterung, und besondere Abzeichnungen Erniedrigungen zur Folge. Beides ist demnach verwerflich und der Natur des zu Bessernden zuwider. Die Trennung der Gefangenen bleibt dabei ein empfehlungswerthes Mittel, indem ihr Zusammenleben ihrer Besserung hinderlich ist.

C. de Beaumont and A. de Tocqueville. On the Penitentiary System in the United States, and its Application in France, with an Appendix on Penal Colonies, and also Statistical Notes. By de Beaumont and de Tocqueville translated from the French, with an introduction, Notes and Additions. By *Francis Lieber.* 8. *Philadelphia, Carey, Lea and Blanchard.*

Diese inhaltreiche Schrift ist in Dr. Julius Jahrbüchern, 10ter Band, Seite 152—159 ausführlich erwähnt.

Erster Rechenschaftsbericht des Vereins zur Besserung der Straf-Gefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthum Baden. 8. Carlsruhe. Braun.

Ueber die Entstehung und Gründung dieses wohlthätigen Vereins ist eine ausführliche Beschreibung in dem Badischen Merkur, Blatt Nro. 77 vom 27. October 1831, enthalten.

La ville de Refuge, rêve philantropique. 12. *Paris. Ladvocat.*

Der Verfasser, früher Vorsteher eines Zuchthauses, schlägt, von der unglücklichen Lage der entlassenen Sträflinge ergriffen, vor, dieselben auf unbebauten Haiden anzusiedeln. Ein Gedanke, der wohl eine Berücksichtigung verdienen möchte. Man könnte bei der Ausführung dieses Vorschlags eine Zwangs-Colonie von Bettlern und Landstreichern damit verbinden.

Receuil des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les Prisons de la Belgique. Première Série. Actes de l'ancien Gouvernement. Deuxième Série. Actes de l'Administration actuelle. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Report of the Directors of the Maryland Penitentiary, made to the Executive, and communicated to His Exellency, Governor Howard, to the Legislature at December Session. 8. *Baltimore. Sands et Neilson.*

Innere Dienst-Ordnung für die Angestellten des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern. kl. 8. Speyer. Kranzbühler.

Das Ganze ist in sechs Abschnitte und 103 Paragraphen eingetheilt.

Sketch of the origin and Results of Ladies Prison Associations, with Hints for the Formation of Local Associations. 8. *London.*

Achtste Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen, opgemaakt door Hoofd-bestuurders van hetzelve, in Juny 1832. gr. 8. *Amsterdam.*

Im Jahr 1831 war die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft 4459.

Sechster Bericht, enthaltend den in der sechsten General-Versammlung am 24. Juli 1833 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Crefeld. Funcke.

Seite 16 dieses Berichtes heißt es: „Soll überhaupt die in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler verwahrte grosse Masse jugendlicher Häuslinge zu einem sittlichen Lebenswandel erzogen und gründlich gebessert werden, so dürfen sie sich nicht mitten unter Vagabunden, Säufern, Dieben, liederlichen Dirnen und anderm Gesindel befinden."

Diese Angabe bedarf jedoch folgender Berichtigung: Die jugendlichen Häuslinge der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler haben schon seit mehreren Jahren ihre besondern Schlaf- und Speise-Säle, so wie ihre von einander abgesonderten Erholungsplätze. Nur in einigen Werkstätten sind noch mehrere Knaben mit Erwachsenen zusammen, wo sie indessen unter beständiger Aufsicht der Werkmeister bleiben, die jede unerlaubte Mittheilung untereinander zu verhindern den Beruf haben. Die Mädchen sind vollständig von den erwachsenen Häuslinginnen getrennt.

Ein neues Lazareth ist für die männlichen Häuslinge im Jahre 1833 erbaut worden, um auch im Krankheitszustande die nöthige Trennung, wie sie schon längst bei den weiblichen Personen statt findet, handhaben zu können.

Theodor Krux. Fasten- und Missions-Predigten, nebst einem historischen Anhange über die unter Friedrich dem Großen für die Katholiken erbaute St. Hedwigskirche in Berlin. Mit einer Ansicht dieser Kirche. gr. 8. Köln, J. G. Schmitz.

In der III. Abtheilung dieser Predigten, Seite 245 findet sich die Predigt über Epheser IV., 24., gehalten in der Straf- und Besserungs-Anstalt im Schlosse Lichtenburg bei einem Gottesdienste für die dasigen Sträflingen katholischer Confession:

„Ueber das Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen."

Die Anstalt zu Lichtenburg ist das Detentionshaus des preußischen Sachsen. Bei einem durchschnittlichen Bestande von 600 Sträflingen befinden sich gewöhnlich nur 46 Katholiken männlichen und weiblichen Geschlechts daselbst. Der Gottesdienst für letztere wird seit sieben Jahren durch den Verfasser der vorbenannten Schrift, der sich jährlich zweimal von Berlin aus in die Straf-Anstalt begibt, wahrgenommen. Bei seiner Anwesenheit gehen alle katholische Individuen zur Beichte und bei einem solennen Gottesdienste zum Abendmahl. Der Verfasser entwarf sodann für

ſeine daſige Glaubensgenoſſen eine Gottesdienſtordnung, die während der Zeit ſeiner Abweſenheit befolgt wird. Während die evangeliſchen Chriſten in die Kirche geführt werden, verſammeln ſich die Katholiken in einem Saale, wo ſie unter Anleitung eines dazu beſtellten Vorbeters ihre Andacht halten.

Dr. J. M. N. Müller. Lorenz oder die Gefangenen. Ein Leſebuch für Gefangene in Straf-Anſtalten. Ein von dem Verein für Beſſerung der Gefangenen in Paris gekrönte Preisſchrift. Aus dem Franzöſiſchen des Herrn James Achard frei überſetzt und mit einer Vorrede begleitet. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Herdersche Kunst- und Buchandlung.

(Die franzöſiſche Ausgabe dieſer Schrift iſt im erſten Theil des Wegweiſers, S. 175, erwähnt.)

Mit Unrecht bezeichnet der Ueberſetzer den „Lorenz oder die Gefangenen“ als eine gekrönte Preisſchrift. In der General-Sitzung vom 13. März 1821, welche der Herzog von Angouleme präſidirte, erſtattete der Herzog de la Rochefoucault über die eingegangenen Leſebücher zum Gebrauch der Strafgefangenen Bericht. Zur Erwerbung des ausgeſetzten Preiſes hatten ſich zehn Schriftſteller mittelſt folgender Werke gemeldet: 1) Manuel des prisonniers, 2) Les contraires français, 3) Instruction aux prisonniers, 4) Manuel des prisons, 5) La fête de Noël, 6) Le consolateur des prisonniers, 7) Frédéric et Victorine, 8) Histoire de Jacques Aymar, 9) Laurent ou les prisonniers, 10) Antoine et Maurice. Die Schriften von 1 bis incl. 5, welche dem Programm ganz und gar nicht entſprachen, wurden ohne Weiteres von dem Concours ausgeſchloſſen. Den drei folgenden Werken wurde, da ſich dieſelben dem Zwecke mehr näherten, eine gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet, jedoch ebenfalls mit einigem Lob von Concurs ausgeſchloſſen. Dem „Laurent ou les prisonniers“ von Herrn James Achard, Rath beim Königl. Gerichtshofe zu Lyon, wurde eine vortheilhaftere Erwähnung zu Theil, doch nicht ohne Kritik, indem wir in dem deßfallſigen Protokoll u. a. folgende Stelle finden:

„Laurent ou les prisonniers“ est une espèce de drame en dialogues et en récits. L'action commence et finit dans une prison; les interlocuteurs sont quelques prisonniers, les administrateurs, l'aumônier et les employés de la prison, portant, chacun dans son état, le caractère le plus estimable; et aussi une soeur Marthe, soeur de la charité, personnage que l'on pourrait dire idéal dans la perfection, si nos hôpiteaux ne nous montraient pas souvent des êtres semblables.

C'est une composition simple, qui n'a pas les défauts souvent encourus par une imagination ardente et féconde; mais l'ouvrage n'a pas non plus la vivacité qui compense quelquefois ces erreurs. „Les exhortations verbales y sont souvent trop multipliées et trop longues; les caractères, les situations, n'y ont peut-être pas assez de variété.“ „Ce roman est borné a quelques scènes fortement conçues, et pour ceux qui ne seraient pas ébranlés par elles, le reste aurait peu d'intérêt.“

Le conseil, qui pense qu'il serait utile que plusieurs ouvrages fussent offerts à la curiosité et à l'amendement des prisonniers, est d'avis que l'impression et la distribution de Laurent ou les prisonniers soient également ordonnées, mais avec quelques corrections, qui seront également indiquées à l'auteur.“

Zu dem Vorbeſagten bleibt uns im Allgemeinen noch zu bemerken, daß die Geſpräche der Gefangenwärter im Beiſein der Arreſtlinge, das

Auftreten des Prokurators nach dem im Gefangenhause verübten Mord des Dumas, das Vorlesen der Königlichen Ordre von dem Gefangenen Lorenz und die Erscheinung der weiblichen Gefangenen an den Fenstern, so wie das schauspielartige Auf- und Abtreten der handelnden Personen, mit der Bestimmung einer Gefangen-Anstalt durchaus unverträglich sind. Man sieht es der ganzen Ausführung an, daß sie nicht aus der Anschauung hervorgegangen ist. Der Uebersetzer hat sodann der Schrift eine Vorrede beidrucken lassen, die manches Wort enthält, was nicht an seinem rechten Orte steht, jedoch von dem guten, redlichen Willen des Mannes zeugt; es ist nur sehr zu bedauern, daß ein solches Wort vor einem Buche steht, daß den Gefangenen selbst in die Hände gegeben werden soll.

Dr. J. M. Müller. Erbauungsbuch für Gefangene in Straf-Anstalten. Erster und zweiter Theil. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Kunst- und Buchhandlung.

Dieses empfehlungswerthe Buch enthält: Erzählungen aus dem Leben verirrter — tiefgefallener Menschen, so wie vielfache Betrachtungen und Gebete.

Bei der Erwähnung dieser an sich werthvollen Schrift finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Die Vorrede ist am unrechten Orte angebracht. Die hierbei erörterte „Idee der Strafe" ist ein Gegenstand, welche den Sträfling zu einer für ihn unnützen Betrachtung führen und seine Aufmerksamkeit von dem, was das Buch eigentlich bezwecken soll, ablenken würde; man wird daher gut thun, diese Vorrede in allen Exemplaren, welche man zum Gebrauch der Sträflinge bestimmt, wegzulassen.

Das rein Practische in diesem sonst so schätzbaren Werke hat nicht durchgängig die dabei nöthige schonende Haltung. Das so sehr reizbare Gemüth des rohen Verbrechers erfordert eine eigenthümliche höchst vorsichtige Behandlung, will man auf dasselbe sicher und heilbringend einwirken. So lange der Sträfling nicht gehörig vorbereitet ist, erbittert ihn jedes Bild, welches den Zustand seiner Seele grell und schonungslos darstellt; er wendet mit Unwillen seine Blicke von allen dergleichen strengen Mahnungen ab. Zur Erkenntniß seiner Schuld gelangt, ergreift er dagegen gern jede Gelegenheit, die Stoff zur Belehrung im Guten darbietet.

Ein Erbauungsbuch für Strafgefangene muß also nothwendiger Weise die doppelte Eigenschaft besitzen, seine Leser an der Bruderhand durch gemüthliche und religiöse Bilder allmählig auf die Bahn der Tugend zu führen und diejenigen, welche bereits auf dem Wege der Besserung sich befinden, auf demselben festzuhalten und ihr Gemüth gegen neue Schwächen zu stählen. Nur auf diese Weise kann man die an sich so höchst schwierige Aufgabe, ein allgemein geeignetes Erbauungsbuch für Strafgefangene zu schreiben, mit segenreichem Erfolg lösen.

Dr. N. H. Julius. Amerikas Besserungs-System, und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhange über Strafansiedelungen und zwei und zwanzig Beilagen. Aus dem Französischen der Herren G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville nebst Erweiterungen und Zusätzen. Mit vier Kupfertafeln. gr. 8. Berlin. Enslin.

1833.

Ueber die Zwecke und Mittel des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthume Baden. Als Einladung zur Theilnahme an diesem Vereine, von der Direktion des Lokalvereins in Mannheim. gr. 8. Mannheim. Bürgerhospital-Buchdruckerei.

Indem wir Folgendes aus dieser nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift mittheilen, glauben wir der guten Sache förderlich zu sein:

Die Sorge für das Schicksal der Familien der Sträflinge während der Dauer der Strafzeit.

Zwar darf die Strafe nur die Uebelthäter und niemand treffen, der mit diesem in einer Verbindung steht, die auf sein Verbrechen keinen Bezug hat. Dennoch ist es unvermeidlich, dass nicht die Folgen der Strafe auch auf die Angehörigen des Verbrechers zurückwirken. Verlassen steht das arme Weib im Kreise schuldloser Kinder, deren Vater und Ernährer sein Verbrechen an der Kette büsset. Armuth und Schande sind das Loos der Unglücklichen, an deren Hütte der Nachbar fortan erbarmungslos vorübergeht. Hunger und Verachtung führen die verwahrloseten Kinder auf die Bahn des Vaters, die mit Betteln beginnt, und mit Diebstahl, Raub und Todschlag, vielleicht an derselben Kette endiget, die jetzt der verhaftete Vater trägt. Es ist daher eine Pflicht des Staates, zu der ihn nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch seine eigene Sicherheit verbindet, für den Unterhalt und die Erziehung der Zurückgelassenen des Verbrechers Sorge zu tragen. Diese Pflicht der Staatsregierung zu erleichtern und sie mit der oft armen Gemeinde des Sträflings zu theilen, ist Zweck des Vereins. Wie das Auge der Mutter, sorgsamer als das Auge eines Pflegers, für die vaterlosen Kinder wacht, und wie ihre unmittelbare Pflege, deren Gedeihen mehr als die Aufsicht eines Fremden fördert, so wird der Verein, durch unmittelbare Annäherung an die Unglücklichen, durch nähere Kenntniss ihrer Bedürfnisse, durch leichtere Beobachtung ihres Benehmens und durch zartere Theilnahme an ihren häuslichen Sorgen mehr als die Staatsregierung im Stande sein, den Zweck des Staates in der Sorge für die Angehörigen der Sträflinge zu erfüllen. Der Verein wird die Vaterstelle der zeitlich Verwaiseten übernehmen, und der Sträfling wird, am Ende seiner Strafzeit, seine Familie besser, als er sie verlassen hat, wiederfinden; er wird selbstgebessert zu den Gebesserten zurückkehren und eine glücklichere Periode seines häuslichen und bürgerlichen Lebens beginnen.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind in den §§. 25 bis 28 der Vereinsstatuten angegeben. Es soll nämlich, so oft ein Individuum, welches Frau und Kinder hat, wegen eines Verbrechens zur Freiheitsstrafe verurtheilt wird, ein Vereinsmitglied ernannt werden, welches

1) um die Zahl und das Alter der Familiengenossen des Sträflings, um deren physischen, sittlichen und ökonomischen Zustand, um die Bedürfnisse der gesammten Familie und jedes Einzelnen sich erkundigt und der Vereinsdirection hierüber Anzeige erstattet; auch, wo es nöthig ist, auf die geeignete Unterstützung aus Vereinsmitteln einen motivirten Antrag macht, insbesondere wird dieses Vereinsmitglied

2) wenn der Sträfling ein Gewerb trieb, für dessen Fortsetzung zum Besten der Familie, oder andern Falles für eine angemessene

und lucrative Beschäftigung sämmtlicher arbeitsfähigen Familienglieder besorgt sein; es wird

3) im Falle besonderer Dürftigkeit, oder wo Krankheitsfälle eintreten, die eine ausserordentliche Unterstützung nöthig machen, die Direction des Lokal- oder Bezirksvereins zur Vorkehr des Nöthigen veranlassen und

4) für die sittliche und religiöse Erziehung, für den Unterricht, die Gesundheit, Kleidung und Reinlichkeit der allenfalls vorhandenen noch unerzogenen Kinder durch Obsicht und Vorschläge bei den Directoren des Vereins, eine gewissenhafte Sorge tragen.

Zu den Vereinszwecken gehört endlich

Die Sorge für die Sträflinge, nachdem sie aus der Strafanstalt entlassen sind.

Damit nämlich der Sträfling durch Mangel an Gelegenheit zur Arbeit und durch Wiederanknüpfung seiner frühern gefährlichen Verbindungen nicht rückfällig werde; damit er durch Uebung im Guten sich stärke und das wiederhergestellte Wohl seiner Familie nicht abermals zerstöre, so wird der Verein ihm, nach seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt, die Gelegenheit und die Mittel zu einer seinen Fähigkeiten und Kräften angemessenen Beschäftigung geben; er wird ihm einen Aufseher bestellen, der seinen Haushalt ordnet, ihn zum Fleiss, zur Ordnung und Sparsamkeit jeweils ermuntert, der seine und der Seinigen Wünsche entgegen nimmt, und zu deren Erfüllung, wenn sie gut und erreichbar sind, freundlich mitwirkt. So wird der gleichsam Wiedergeborene mit seinem Geschicke sich aussöhnen; seine Mitbürger, die sonst den Umgang mit solchen Unglücklichen zu meiden geneigt sind, werden sich ihm allmählig nähern, und er wird in ihrem wiederauflebenden Vertrauen den Werth eines gebesserten Wandels erkennen; die Zuversicht auf seine eigene Kraft wird in ihm wiederkehren; sein selbst gewonnenes Eigenthum wird ihn zur Achtung gegen den Besitz Anderer bestimmen, und er, der früher die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gefährdete, wird jetzt, durch seinen eigenen Vortheil an diese gebunden, ihr Beschützer und Vertheidiger werden.

Gelingt uns die Erreichung dieses schönen Zieles auch nur bei wenigen, so werden unser Aufwand und unsere Mühe dennoch reichlich belohnt sein.

Die Mittel zu diesem Zwecke sind in den §§ 29 bis 34 der Vereinsstatuten benannt. Es wird nämlich

1) bei der Wahl des dem Entlassenen zu bestimmenden Aufsehers darauf gesehen werden, dass dieser ein mit dem eigentlichen Berufe desselben bekannter und ein durch seine Verhältnisse mit dessen Bedürfnissen vertrauter Mann sei; dieser Aufseher wird

2) durch seine Kenntnisse und Erfahrungen in demselben Berufsfache die Arbeit seines Pfleglings leiten und durch Rath und That ihr ein erfreuliches Gedeihen geben; er wird

3) für den Absatz und die Verwerthung dessen, was der Entlassene durch seinen Fleiss producirt, so lange bis dieser selbst die Kundschaften kennet, aufrichtig besorgt sein; er wird

4) über die Anschaffung von Geräthschaften und Handwerkszeug, „wo der Entlassene solches selbst anzukaufen ausser Stand ist," der Direction die nöthigen Anträge machen, und jeweils darüber, dass solche nicht abhanden kommen, die Aufsicht führen; auch wird er

5) wenn sein Pflegling einem unordentlichen Leben sich ergibt, nach fruchtlosen Mahnungen, die Hülfe der Lokalpolizeibehörde anrufen. Der Verein wird ausserdem

die Errichtung von einem Arbeitssaale für solche Personen
talten, die weder zu einem bestimmten Gewerbe, noch wegen
der Körperschwäche zum Tagelohn geeignet sind, um auch
ividuen auf eine nützliche Weise zu beschäftigen und ihnen
it zum Unterhalt zu verschaffen. Die Direction des Vereins
h

Kindern der in der Anstalt befindlichen entlassenen Sträf-
sen selbst, wenn sie durch gute Aufführung sich auszeich-
le jedes Jahres, ausserordentliche Unterstützungen aus
.i bewilligen.

.. dann, wenn die entlassenen Sträflinge längere Zeit und ununterbrochen sichere Beweise ihrer Besserung gegeben haben, werden sie sich selbst überlassen werden, ohne deshalb, im Falle unverschuldeter Dürftigkeit, die Unterstützung aus der Vereinskasse zu verlieren.

Dieses sind die Zwecke und Mittel des Vereins, soweit sie im Allgemeinen und ohne zu sehr in das Einzelne zu gehen, sich darstellen lassen. Dass man bei einem Unternehmen dieser Art mit mancherlei innern und äussern Schwierigkeiten zu kämpfen habe, ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, welche schwere Aufgabe es ist, Verbrecher, die von ihrer Kindheit an verwahrloset und in Verwilderung erwachsen sind, zur Selbsterkenntniss zu bringen und ihren im Bösen erstarkten Willen für das Gute zu gewinnen. Aber Klugheit, Geduld und Zeit werden, bei einem beharrlichen Zusammenwirken, uns zum Ziele führen. Nur über die äussern Hindernisse, die einer grössern Theilnahme an unserer Anstalt sich entgegenstellen, haben wir noch einige kurze und zweckdienliche Bemerkungen hier beizufügen. Es sind nämlich die gewöhnlichsten Einwendungen, welche man einer solchen Theilnahme entgegen hält:

Der Staat möge die Besserung der Strafgefangenen selbst übernehmen.

Der *rechtliche* Zweck der Strafen ist Sicherheit durch Abschreckung vor künftigen Verbrechen. Das Mittel zu diesem Zwecke ist das Strafübel selbst. Besserung des Verbrechers ist nur *moralischer* Zweck. Dieser unterstellt aber ein Erziehungsrecht des Staates, das mit der Selbstständigkeit der Staatsbürger aufhört — somit in der Regel gegen Erwachsene nicht statt findet. Wenn also der Staat den Zweck der Besserung mit jenem der Abschreckung verbindet, so kann solches nur ausnahmsweise und nur insofern geschehen, als der Erwachsene diesem Zwecke des Staates sich freiwillig hingibt. Unterricht und Erziehung können nämlich bei selbstständigen Personen nicht durch Zwang, sondern einzig durch freie Einwilligung des zu Erziehenden gedeihen. Diesemnach kann die Besserung der Sträflinge, da diese kein Zwangsrecht ist, nur ein durch freie Bestimmung derselben erreichbarer Hülfszweck — daher nur ein untergeordneter sein, der neben dem Hauptzwecke der Abschreckung steht. Es versteht sich aber von selbst, dass der Staat einen untergeordneten Zweck nie in jenem Umfange und mit jenem Aufwande verfolgt, welcher einem Vereine möglich ist, der diesen secundären Zweck des Staates sich zum Hauptzwecke macht. Wäre aber auch die Besserung der Sträflinge der Hauptzweck des Staates, so würde doch wohl nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ein Verein von Staatsbürgern es sich zur Aufgabe machte, den Staat hierin durch Geldmittel und durch persönliche Dienstleistung zu unterstützen. Der Beitritt zu einem solchen Verein wird ja nur an jene angesprochen,

welche Sinn zu Opfern für solche Zwecke haben. Die Gabe des Ge
müthlosen wird verschmäht, und nur Dienstleistung würde er b
einem Geschäfte, das nur durch guten Willen gedeihet, nicht geeignet
sein. Wer zu philanthrophischer Gesinnung sich nicht erheben kann, de
leiste seine Steuer zu Zwecken, die nur durch Zwang realisirt werden
er ist unfähig das Mitglied eines Vereins zu sein, dessen Zweck mu
durch freiwilliges Zusammenwirken, durch Gemüthlichkeit und zarte
Vorsicht der Einzelnen erreichbar ist.

Ein weiterer Einwand gegen den Beitritt zu unserer Anstalt besteht
darin:

Dass die Verbrecher es ohnedies in der Strafanstalt besser, als zu
Hause hätten.

Es ist dieses ein Vorwurf, der entweder die Gesetzgebung, oder die
Verwaltung der Strafanstalten trifft, und es würde, wenn es uns zu-
stände, eine leichte Aufgabe sein, beide gegen diesen Tadel zu recht-
fertigen. Wenn Freiheit, nächst dem Leben, das höchste Gut ist, und
wenn selbst das Leben ohne Freiheit keinen Werth hat, so wird die
Frage: ob ein Sträfling, der Jahrelang zwischen den Mauern, in der
traurigsten Umgebung und stets bei derselben ermüdenden und gleichför-
migen Arbeit sitzet, — ein Sträfling, welcher der Sonnenwärme, dieses
Gemeingutes aller Geschöpfe nur in seltenen Stunden sich erfreut — ob die-
ser glücklicher, als in den offenen Feldern und Wäldern seiner Heimath
sei, — diese Frage wird wohl keiner Antwort bedürfen. Kein Uebel ist
dem zügellosen und an Ungebundenheit gewöhnten Menschen empfindlicher
als der Verlust der Freiheit. Er wird Hunger, Frost, und alles Un-
gemach der Erde mit ungebrochenem Muth erdulden; nur das Eisen-
gitter des Gefängnisses und die Schelle, die seine Füsse kettet, wird
der Verwilderte fürchten; — nur diese werden ihn der Macht des
Gesammtwillens der bürgerlichen Gesellschaft unterwerfen. Glücklich
ist übrigens auch der arbeitsscheue Mensch nicht, über dessen zuge-
messenes Tagwerk ein stets wachsamer Werkmeister gebietet; glück-
lich ist der Unverträgliche, der Poltron und Raufer nicht, den das
Gebot des Zuchtmeisters in jedem Augenblick an Verträglichkeit mah-
net; glücklich ist der Lüstling, der Trinker, der Spieler nicht, weil
Entbehrung, Mässigkeit und nützlicher Gebrauch der Zeit die Grund-
gesetze der Hausordnung sind; glücklich ist überhaupt kein Mensch,
den irgend eine Leidenschaft zum Verbrecher machte, in einem Hause,
wo alle ungeregelte Leidenschaften wenigstens schweigen müssen und
jedes böswillige Unternehmen eine unübersteigliche Barrikade findet.
Mag es auch sein, dass viele dieser Menschen bei der Kost der Straf-
Anstalt besser, als an ihrem häuslichen Tische sich befinden, so wer-
den sie doch bei ihren sonstigen Lastern, Entbehrungen und Beschrän-
kungen, Schwarzbrod und Freiheit, der nahrhaftern Suppe und dem
seltenen Fleischtopfe des Zuchthauses vorziehen, und eine nähere Prü-
fung würde jeden Zweifler überzeugen, dass die Strafen der sämmt-
lichen Züchtlinge ihren Verbrechen angemessen und jede Verschlim-
merung ihres Zustandes, ein widerrechtlicher Zwang — eine Grau-
samkeit wäre.

Indessen liegt es ja nicht in der Absicht des Vereins, den Zustand
der Sträflinge in ihrem Straforte zu *erleichtern*. Das Gesetz hat ihre
Strafen, und besondere Verordnungen haben den Haushalt und die
Hausordnung der Anstalt bestimmt. Der Verein hat nichts mit dem
Vollzug der Strafen — nichts mit der Ordnung des Hauses zu thun.
Sein Zweck ist nur, die Zwischenmomente der Beschäftigung der

Sträflinge und die Sonn- und Feiertage zu ihrer bürgerlichen und sittlichen Besserung zu verwenden. Erreichen wir, „wie nicht zu bezweifeln ist," diesen Zweck, so wird allerdings der Zustand der Sträflinge, durch Selbsterkenntniss und Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihrer Strafen, auch dadurch, dass sie sich freiwillig an Fleiss und Ordnung gewöhnen, selbst in der Straf-Anstalt erträglicher, und wer wird wohl den Gebesserten diese aus sittlicher Sinnesveränderung hervorgegangene Erleichterung missgönnen?

Man glaubte auch gegen den Zweck des Vereins einwenden zu können:

Wahre sittliche Besserung könne nur bei freien Menschen Statt finden, und man könne, so lange der Mensch seine Freiheit nicht habe, nicht einmal erkennen, ob er wirklich gebessert ist.

Es ist wahr, dass Besserung in einer Zwangs-Anstalt, wo der Mensch durch physische Mittel zur Ordnung, zum Fleiss, zur Mässigkeit, zur Verträglichkeit und zum Gehorsam angehalten wird, sehr problematisch ist. Wo jedes unerlaubte Auftauchen der Sinnlichkeit durch einen stets wachsamen Aufpasser niedergeschlagen wird, und wo der Böswillige ausser Stand ist, die Gelegenheit zur Befriedigung seines gesetzwidrigen Hanges aufzusuchen, da kann auch die Unterlassung des Bösen nicht als Tugend gelten; wenigstens wird solches als eine aus freier Selbstbestimmung hervorgegangene Befolgung des Sittengesetzes nicht erkennbar sein. Aber gewiss ist es auch, dass die Gefangenschaft dem Verbrecher wenigstens kein Hinderniss der Selbsterkenntniss ist; dass der Verstand auch des Gefangenen aufgeklärt und sein freier Wille zum Guten könne zurückgeleitet werden, und es gibt Momente, in denen ein geübter Menschenkenner mindestens die Wahrscheinlichkeit einer ernstlichen Besserung auch bei einem Gefesselten erkennen kann. Ob das zum Bessern gestimmte Gemüth des Gefangenen nach erlangter Freiheit die Kraft habe, der erneuerten Gelegenheit und dem allenfalls wiederkehrenden Reiz zum Bösen zu widerstehen — dieses kann freilich erst nach seinem Wiedereintritt in das gesellige Leben wahrgenommen werden. Aber auch dafür hat der Verein, durch Gründung von Bezirksvereinen, die auch den Freigelassenen beobachten, leiten, warnen und unterstützen, eine wohlthätige Vorsorge getroffen, und so kann die im Gefängnisse, durch Lehre und Sinnesänderung vorbereitete Besserung des Lebenswandels, im Felde der Freiheit Wurzel fassen, und es wird allerdings, „ob der Sträfling sich gebessert habe," durch fortgesetzte Beobachtung erkennbar werden.

Man hat ferner gegen den Beitritt zu dem Verein eingewendet:

Die Unterstützungen, welche die Familien der Sträflinge erhalten, seien ein Reiz für diese, ihre Verbrechen zu wiederholen, um solche Wohlthaten ihren Angehörigen, auch für eine weitere Strafperiode, zuzuwenden.

Es wird jedoch ein gebesserter Verbrecher nie in den Fall kommen, dieses Mittels zur Unterstützung seiner Familie zu bedürfen, da er die vom Verein, nach seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt, ihm dargebotene Hülfe zur ehrbaren Ernährung seiner Familie benutzen wird, und nach §. 37 der Statuten, im Falle dennoch fortdauernder Dürftigkeit, die Unterstützung des Vereins noch ferner zu hoffen hat. Der nicht gebesserte Sträfling aber, der somit zum Rückfall oder zur Wiederholung seiner Verbrechen geneigt ist, wird eben deshalb, weil er nicht gebessert ist, sein Verbrechen, auch ohne Rücksicht auf seine Familie, zu wiederholen, keinen Anstand nehmen. Ihn wird nicht die

Unterstützung seiner Familie, für welche der Bösgesinnte ohnedies kein Theilnahme hat, sondern sein Hang zur Gesetzwidrigkeit — seine tie gebändigte Sinnlichkeit, zum Rückfall bestimmen. Wer fähig ist, sei Freiheit aus reiner Familienliebe zu opfern, der ist auch fähig, ei dieses Opfer die Seinigen durch Fleiss und Sparsamkeit zu ernähre und wer seine Angehörigen durch Arbeit und Mässigkeit zu erhal nicht geneigt ist, der wird eben deshalb, weil er Arbeit und Mässigke scheut, nicht in eine Anstalt zurückkehren wollen, wo er zu derselb Arbeit und Mässigkeit genöthigt wird, die auch im Zustand der Fr heit hingereicht hätte, ihn selbst und seine Familiengenossen, wa reichlicher, als durch Unterstützung des Vereins, zu ernähren.

Es ist endlich gegen die Theilnahme an dem Verein eingewende worden:

Die Verbrecher seien ein Auswurf der Menschheit; ihre Besserun sei nicht gedenkbar, und alle Bemühungen, sie vor künftigen Rückfäl len zu bewahren, würden vergeblich — der hierzu geschehene Aufwand verloren sein.

Schon die Allgemeinheit, in welcher dieser Unglaube an die Fortdauer des ewigen Bildungstriebes im Menschen sich ausspricht, muss als Uebertreibung sich darstellen. Wir sind aber überzeugt, dass zwar Prinzip des Guten in keinem Menschen sich vertilgen lässt; dass zwar Blüthe und Frucht an dem Baume der Erkenntniss hinfällig sind, aber des Baumes Wurzel unvertilgbar ist. Eine zarte Pflege kann den Keim des Guten, auch in dem verwahrlosetsten Menschen, wieder erwecken, und anhaltende Sorgfalt kann ihm ein erfreuliches Gedeihen geben. Nur eine unmenschliche Härte und gerade der Unglaube an die Möglichkeit seiner Besserung — der Verlust alles Vertrauens seiner Mitbürger, und das gänzliche Lostrennen vom Socialverbande, kann den Verbrecher zum fortdauernden Feind der bürgerlichen Gesellschaft machen, der er als ausgestossenes Einzelwesen entgegensteht. Es ist ausserdem ungerecht, jeden Sträfling als einen sittlich verworfenen zu betrachten. Indem das Gericht die Handlung eines Verbrechers als gesetzwidrig erklärte, hat es, „wenn gleich die illegale That zugleich unsittlich ist," über seine Moralität nicht abgesprochen, und indem der Staat gegen einen Menschen, dessen Handlung einen gesetzwidrigen Hang verräth, sich zu sichern sucht, hat er ihn nicht zugleich als einen unsittlichen Auswürfling erklärt, der des Vertrauens der Menschheit unwürdig ist. Der sonst tadellose Mensch, den die Sinnlichkeit im Moment der Schwäche überrascht und überwältigt kann eine That verüben, die ihn auf eine halbe oder ganze Lebensdauer der Freiheit beraubt, während Andere, an denen die Versuchung vorüberging, noch unbescholten und dennoch durch Unsittlichkeit, als Menschen und Bürger, gefährlicher sind. Die furchtbarste und ungerechteste Bestrafung eines Verbrechers würde der Unglaube an seine Besserung sein. Dieser Unglaube würde die gefährlichsten Verbrecher, er würde Uebelthäter aus Noth, aus Rache gegen den Staat, aus Menschenhass und Verzweiflung hervorbringen. Auch nicht *Einen* dürfen wir hoffnungslos aufgeben. Reichen wir *jedem* Gefallenen — auch dem, der am tiefsten gefallen ist, die Hand, und er wird erkennen, dass seine Strafe nicht Vergeltung, — dass sie nur ein nothgedrungenes Sicherungsmittel war; er wird Vertrauen zu der bürgerlichen Gesellschaft fassen, die er durch sein Verbrechen verletzte; er wird dankbar wieder eintreten in die Schranken der Ordnung und ein nützliches, ein zufriedenes Glied der Gesammtheit des Staates werden. Dass eine solche Besserung bei

Vielen möglich ist, dafür sprechen die Berichte des rheinisch-westphälischen Vereines in Düsseldorf und ähnlicher Institute, welche in England, Nordamerika, und in der Schweiz sich gebildet haben. Nach einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, im Königreich Würtemberg, bis zum 30. Juni 1832 haben von 133 Sträflingen 69 das Prädikat *gut*, 25 das Prädikat *weniger gut*, und nur 22 die Note *schlecht* erhalten; über 17 fehlten noch die Notizen.

Im Herzogthum Nassau haben im Jahre 1831 von 51 entlassenen Correctionären, welche der dortige Verein in Aufsicht nahm, 26, somit die Hälfte sich vollkommen gut, 4 mittelmässig oder zweifelhaft und nur 9 schlecht betragen. Sollte der badische Verein, bei gleicher Mühe und Sorgfalt, nicht desselben Erfolges sich erfreuen dürfen? Gewiss! und darum wollen wir das zerknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht löschen, bis die beseligende Lehre wird gesiegt haben. Math. 12, 20.

Jahresbericht des Lokalvereins zu Freiburg zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge über seine Leistungen im Jahr 1832. Erstattet den 21. Januar 1833 an die General-Direction des Vereins zu Karlsruhe. Gr. 8. Freiburg. Wagner.

Der Bericht schließt mit folgenden tröstlichen Worten: „Die große Ausdehnung der Gesellschaft, die günstigen Berichte über das Verhalten der Entlassenen, gewährt uns die Ueberzeugung, daß der Segen des Himmels während der kurzen Zeit des Bestehens der Gesellschaft ihr zur Seite stand.“

Dritter Jahresbericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseter Kinder in Danzig. 8. Danzig. Botzon.

Der Verein wirkte auch im Jahr 1832 auf eine segenreiche Weise. Die lobenswerthe Theilnahme, welche die edeln Danziger Frauen seit der Gründung ihres Vereins für den heiligen Zweck ihrer Wirksamkeit beseelte, hat sich fortan bewährt. Das Streben nach Vervollkommnung der Einrichtungen in der Warte- und Arbeits-Schule ist überall sichtbar gewesen; viele Kinder haben die große Wohlthat, die ihnen widerfuhr, durch Fleiß und Folgsamkeit gelohnt, indem über die Mädchen, welche aus diesen Schulen bereits bei Herrschaften untergebracht worden, erfreuliche Zeugnisse eingegangen sind.

Die Frau Geheimräthin von Weikmann stiftete sodann eine Gesellschaft von Danziger Frauen und Mädchen, welche durch wöchentliche Beiträge zur Anschaffung von Schuhen für die ärmsten Kinder sorgen. Mit freudigem Herzen erblicken wir alle diese Werke der Menschenliebe und empfehlen sie zur Nachahmung.

Zweiter Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preußischen Staates. 8. Berlin. G. Reimer.

Der Verein hat sich mit sachgemäßer Umsicht der entlassenen Strafgefangenen angenommen. Die Bedingungen, unter welchen dieselben von dem Vereine Unterstützungen zu erwarten haben, sind statutenmäßig folgende:

„1) Wenn du noch Eltern, Verwandte, einen Vormund, oder sonstige Bekannte hast, die im Stande sind, etwas für dein Fortkommen zu thun, mit denen du aber durch deine Schuld zerfallen bist, so wird der Verein dieselben mit dir wieder zu versöhnen und sie zu bewegen suchen, sich deiner anzunehmen. 2) Wenn du überzeugend nachweisen kannst, dass du an einem andern Orte im preussischen Staate dein Fortkommen leichter finden wirst, als in Berlin, so wird dir von der Polizeibehörde ein Pass verschafft und im Nothfalle auch Reisegeld bewilligt werden. 3) Wenn deine Bekleidung wirklich ganz ungenügend ist, so werden dir die nothwendigsten Kleidungsstücke verabreicht werden; aber nur unter der Bedingung, dass du sie nicht verkaufen darfst, indem du sonst gesetzlicher Strafe anheim fällst. 4) Wenn es dir nach deiner Entlassung für den Augenblick gänzlich an Beschäftigung und Schlafstelle fehlt, so wirst du auf kurze Zeit Schlafstelle und einfache Beköstigung erhalten. 5) Wenn du entweder schon ein Handwerk erlernt hast, und bereits Geselle bist, oder Lust und Fähigkeit besitzest, noch irgend ein Handwerk zu erlernen, so wird sich der Verein bemühen, dir einen Meister oder Lehrherrn zu verschaffen, dich (wie unter Nr. 3 gesagt), nöthigenfalls mit Kleidung und Wäsche versehen, und dir auch, wenn es erforderlich sein sollte, das nöthigste Handwerkszeug leihweise überlassen, welches aber unter Aufsicht des Meisters bleibt, und wofür du eine wöchentliche oder monatliche Abzahlung leisten musst, die der Meister dir von deinem Lohn abzieht. Erst nach vollständiger Bezahlung ist das Handwerkszeug dein Eigenthum.

Hierbei hast du nun noch Folgendes recht ernstlich zu erwägen: Wenn dir vom Verein irgend eine der angeführten Unterstützungen bewilligt wird, so tritt derselbe gegen dich in ein Verhältniss, in welchem der Vater zu seinem Sohne, der Vormund zu seinem Mündel steht, d. h. er hat nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, dich zu berathen, dich zu beaufsichtigen und deinen Lebenswandel zu beobachten; es werden deshalb einige Mitglieder des Vereins, und besonders dasjenige Mitglied, dem die geistliche Fürsorge der Strafgefangenen obliegt, von Zeit zu Zeit den, welchem eine solche Unterstützung zu Theil geworden ist, besuchen, um sich nach seiner Führung genau zu erkundigen, und ihm die nöthigen Ermahnungen ans Herz zu legen.

Einer besonders ernsten Aufsicht müssen sich diejenigen Entlassenen unterwerfen, welchen Schlafstelle und Beköstigung zu Theil wird; diese werden den Tag über mit Arbeit im Hause beschäftigt, und es ist ihnen nur erlaubt, entweder von 10—11 oder von 2—3 Uhr, vorzüglich, um sich ein Unterkommen zu suchen, auszugehen; die übrige Zeit des Tages müssen sie zu Hause bleiben und fleissig arbeiten, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, wo ihnen der Besuch der Kirche Vor- und Nachmittags nicht nur erlaubt ist, sondern auch dringend empfohlen wird. Aber auch an diesen Tagen müssen sie des Abends spätestens um 7 Uhr wieder in der Schlafstelle sein. Uebertritt ein Entlassener diese zu seinem eigenen Besten dienenden Vorschriften, so ist der Schlafwirth verpflichtet, augenblickliche Anzeige davon beim Verein zu machen. Ausserdem wird das dazu bestimmte Mitglied des Vereins den Entlassenen in der Schlafstelle ohne Unterschied des Alters, zu gewissen Zeiten eine Religionsstunde ertheilen, damit sie in Kürze mit den Grundwahrheiten des Christenthums bekannt werden.

Ueberhaupt kann und wird der Verein nur so lange für einen Entlassenen Sorge tragen, als dieser in aufrichtigem Gehorsam gegen denselben verharrt, und sich den Bestimmungen und Anordnungen desselben

willig unterordnet; geschieht aber von einem Entlassenen in irgend einem Punkte das Gegentheil, so ist dadurch von selbst das gegenseitige Verhältniss aufgehoben, und er muss dann seinem Schicksale überlassen werden, weil er es nicht besser haben will."

Diese Bedingungen resp. Warnungen sind gedruckt und in hinreichender Anzahl in den Straf-Anstalten der Provinz vorhanden, um sie jedem zu entlassenden Sträflinge einige Zeit vor seiner Befreiung einhändigen zu können. Eine höchst lobenswerthe Vorsorge, die jedenfalls zur heilsamen Warnung für diejenigen Subjecte dienen wird, welche nur gar zu schnell die während der Haft an sie gerichteten Ermahnungen vergessen und sich auf die sorgenloseste Weise neuen Vergehen zu überlassen pflegen.

1833.

Dr. Nicolaus Heinrich Julius. Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. 10. Band. 8. Berlin. Enslin.

Jahresbericht des Lokalvereins zu Freiburg zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge über seine Leistungen im Jahre 1832. 8. Freiburg. Wagner.

C. de Beaumont et A. de Tocqueville. Du Système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France; suivi d'un Appendice sur les Colonies pénales et des Notes Statistiques. 8. *Paris. Fournier, jeune.* Mit 5 Steindrücken.

Mit Erweiterungen und Zusätzen von Dr. Julius deutsch übertragen. Siehe Band 10, Seite 151—159 seiner Jahrbücher.

Vorläufige Hausordnung für das Arbeits- und Zwang-Arbeitshaus der freien Hanseſtadt Bremen. 8. Bremen. Heyse.

Prof. A. Quetelet et Ed. Smits. Statistique des Tribunaux de la Belgique pendant les années 1826—1830. 4. *Bruxelles. Hoyez.* Mit 44 Tabellen.

In Dr. Julius Jahrbüchern, Band 10, Seite 84—108 mit Vergleichungen der in Frankreich während der Jahre 1826—1830 abgeurtheilten Verbrecher sehr ausführlich, lehrreich und lobend erwähnt.

Annual Report of the Acting Committee of the Philadelphia Society for Alleviating the Miseries public Prisons. 8. *Philadelphia.*

Documents relating to the State Prison of Massachusetts. 8. *Charlestown.*

Eduard Ducpetiaux. Rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique, sur les améliorations qui y ont été introduites depuis la révolution, et sur la nécessité de l'introduction du Système pénitentiaire. 8. *Bruxelles. Remy.*

Dieser nicht in den Buchhandel gekommene sehr schätzbare Bericht des jetzigen General-Inspektors der Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien enthält nebst mehrern Mittheilungen über Gefängnisse und Gefangene einen Gesetz-Entwurf, der nicht nur für Belgien, sondern auch für Rheinpreußen, wo die Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches, über die Bestrafung der zu Zwangsarbeiten oder zur Einsperrung Verurtheilten, nicht sämmtlich nach dem Buchstaben des Gesetzes befolgt werden können, da Preußen so wie Belgien keine Galeeren-Anstalten besitzt, Berücksichtigung verdient. Die Hauptpunkte dieses Gesetzentwurfs lauten, wie folgt:

„Die Artikel 15, 16, 21, 40 und 41 des Strafgesetzbuches werden durch folgende Artikel ersetzt.

Artikel 1. Die Gefängnisse, in denen die Verurtheilten die durch das Strafgesetzbuch ausgesprochenen Gefängnissstrafen absitzen sollen, sind fünferlei: 1. Besserungshaus für die zur Zwangsarbeit verurtheilten Männer, 2. Besserungshaus für die zur Einsperrung verurtheilten Männer, 3. Besserungshaus für die zur Gefängnissstrafe verurtheilten Männer, 4. Besserungshaus für die zur Zwangsarbeit, zur Einsperrung und zur Gefängnissstrafe verurtheilten Weiber, 5. Correctionshaus für unerwachsene Verbrecher.

Art. 2. In jedem von diesen Gefängnissen soll die Strafe, so sehr als möglich, der Schwere der Vergehen entsprechen, so dass die Gefangenschaft des zu Zwangsarbeit Verurtheilten schwerer sein soll, als die des zur Einsperrung Verurtheilten, und die des zur Einsperrung Verurtheilten wiederum schwerer, als die des zu einfacher Gefängnisssstrafe Verurtheilten.

Art. 3. Bei jeder dieser Abtheilungen von Gefangenen soll der Unterschied der Strafe entspringen: 1. aus der Art und Dauer der Arbeit und der Höhe des Tagelohns für dieselbe, 2. aus Abänderungen der Ernährung und Kleidung, 3. aus der grössern oder geringern Strenge der Zucht, der Strafen, der Belehrungen u. s. w.

Art. 4. Den Rückfälligen, oder denjenigen, deren Verbrechen von erschwerenden Umständen begleitet sind, oder einen hohen Grad von Unsittlichkeit kund geben, welche zur Zwangsarbeit verurtheilt wurden, können die Gerichtshöfe auch noch auferlegen, alljährlich ein bis sechs Monate lang einsam in Einzelzellen eingesperrt zu werden.

Art. 6. Diejenigen, welche correctionell zu weniger als sechsmonatlicher Gefängnissstrafe und in den Provinzen, wo die Hauptcorrectionshäuser liegen, zu weniger als zweimonatlicher Gefangenschaft verurtheilt sind, sollen ihre Strafen in den bürgerlichen oder Militär-Arresthäusern absitzen, wo sie so sehr als möglich in Klassen abgetheilt und passlich beschäftigt werden müssen.

Art. 7. Die innere Aufsicht des Besserungshauses für Weiber soll unter Leitung einer Ober-Gefangen-Wärterin, ausschliesslich Personen ihres Geschlechts anvertraut werden.“

Die von dem ehrenwerthen Verfasser vorgeschlagene Abänderung des französischen Strafgesetzbuches ist ein schon längst gefühltes Bedürfniß; indessen halten wir es für unräthlich, rücksichtlich der Beköstigung der Gefangenen einen Unterschied zu machen; sie sei vielmehr in allen Arresthäusern gleich und so beschaffen, daß sie vollkommen hinreichend und gesund sei. Dasselbe möchte rücksichtlich der Kleidung statt finden. Dagegen bleibt es unerläßlich, sollen die Gefangen-Anstalten zugleich Besserungshäuser sein, die Lokalitäten derselben solchergestalt einzurichten, daß eine geistige Isolirung, verbunden mit Arbeit, wenigstens der verderbtesten Subjecte statt finden könne. Nur wenn dieses bewirkt worden, wird die Anzahl der Rückfälligen abnehmen.

Annual Report of the Inspectors of the Auburn State Prison to the Honorable Legislature of the State of New-York. 8. *Albany.*

J. H. Lajeunesse. Amélioration des prisons de la France. 8. *Dijon. Noellat.*

De Laville de Mirmont. Observations sur les Maisons Centrales de Détention à l'occasion de l'ouvrage de M. M. de Beaumont et de Tocqueville sur les Pénitenciers des États-Unis d'Amérique. 8. *Paris. Crapelet.*

Diese mit eben so viel Liebe als Sachkunde, von dem Verfasser, welcher seit langen Jahren General-Inspector der Zuchthäuser in Frankreich ist, niedergeschriebenen belehrenden Bemerkungen verdienen eine ganz besondere Beachtung.

H. W. Parkes. Van Diemens Land, its Rise, Progress and Present State; with Advice to Emigrants. Also a Chapter on Convicts, schorving the Efficacy of Transportation as a Secondary Punishment. 8. *London.* Mit einer Karte.

Report of the Committee appointed to investigate the local causes of Cholera in the Arch Street Prison in the City of Philadelphia, to enquire into the sufficiency of the legal provisions for the maintenance of untried prisoners and debtors, and report atterious and amendments with respect to the regulations affecting their condition. *M. Gibbon,* Chairman. 8. *Harisbury. Welsh.*

Report of the Committee of the Senate appointed to visit the Western Penitentiary and report as to its present condition and discipline, and suggest such amendments as would seem necessary. *M. Hays,* Chairman. 8. *Harrisbury. Welsh.*

Report of the Select Committee, appointed pursuant to a resolution of the Assembly, passet March 27, 1832, to examine into the State of the Prisons at Mount-Pleasant and Auburn. 8. *Albany.*

Report on the Debtors Apartment of the Arch Street Prison in the City of Philadelphia. *M. Gibbon,* Chairman. 8. *Harrisbury. Welsh.*

Comte de Sellon. Quelques Notes et Réflexions sur le Système pénitentiaire des États-Unis d'Amérique, et sur ce qu'il a d'applicable aux prisons du continent européen. 8. *Genève. Cruaz.*

Diese beachtungswerthe Schrift enthält am Schlusse die Nachricht, daß der Genfer Bürger Heinr. Boissier eine ansehnliche Summe zu einer mildthätigen, für die gesammte Schweiz bestimmten Anstalt vermacht hat. Der Verfasser hat der Genfer Behörde die Errichtung eines schweizerischen Besserungsgefängnisses (prison pénitentiaire fédérale) in Vorschlag gebracht.

Quelques observations concernant l'occupation des détenus dans les maisons centrales, notamment dans celles de Melun, Poissy et Caillon. 8. *Paris. Faesi.*

Josephine de la R. N. Y. Reflexion sur l'oeuvre des prisons. 8. *Lyon. Rusand.*

Du Systême pénitentiaire aux États unis. 8. *Paris. Crapelet.*

Mort. Ternaux. Projet de loi sur les prisons. 8. *Paris. Dupont.*

Ch. Lucas. Considération sur les établissemens destinés aux jeunes détenus. 8. *Paris. A. Henry.*

In dieſer Abhandlung empfiehlt der Verfaſſer, General-Inſpector der Gefängniſſe Frankreichs, die Gründung eines Vereins zum Schutz jugendlicher Verbrecher. Die am 17. März 1833 feſtgeſtellten Statuten dieſes Vereins folgen nach ihrem ganzen Inhalte, da ſie nicht in den Buchhandel gekommen ſind:

Titre I. But de la société.

Art. 1. La société a pour but de préserver des dangers de la récidive, et de rendre aux habitudes d'une vie honnête et laborieuse, les jeunes libérés de la maison pénitentiaire des jeunes détenus. Art. 2. Elle se concerte à cet effet avec l'administration, et se met en rapport avec les autres sociétés de bienfaisance. Art. 3. Elle encourage l'établissement de sociétés semblables et correspond avec elles. Art. 4. Elle fonde des lieux d'asile pour ceux des jeunes libérés malades ou sans ouvrage, qui n'ont personne pour les recueillir, ou qui ne peuvent être reçus dans les établissemens publics. Art. 5. Elle distribue des prix et des encouragemens, suivant, le mode de rémunération qu'elle détermine.

Titre II. Composition de la société.

Art. 6. Mr. le Ministre du commerce et Mr. le Préfet de police sont, de droit, présidens honoraires de la société. Art. 7. La société se compose de patrons, de souscripteurs et de donateurs. Le nombre des uns et des autres est illimité. Art. 8. Peut être admis à l'exercice du patronage tout majeur de l'un et de l'autre sexe, qui demande à être inscrit sur la liste des patrons, et qui souscrit l'engagement de payer pendant trois ans une somme annuelle de 25 francs au moins, avec promesse de remplir pendant le même espace de tems, comme le ferait un tuteur officieux envers son pupille, les obligations attachées au patronage, et précisées dans l'instruction qui lui sera remise avant l'adoption. Art. 9. Aucune condition d'âge ni de somme déterminée n'est attachée à la qualité de souscripteur. Cette qualité s'acquiert par le seul fait de la souscription. Elle n'entraine aucune autre obligation que de verser le montant de la somme promise. Art. 10. Le titre de donateur est acquis à tout souscripteur dont la cotisation annuelle s'élève à 100 francs au moins, avec engagement de sa part de renouveler pareille souscription pendant trois ans.

Titre III. Administration de la société.

Art. 11. L'administration de la société est confiée à un bureau, à un conseil d'administration et à plusieurs commissions ou comités qui delibèrent toujours à la majorité des membres présens, et agissent au nom de la société dans les limites de leurs attributions. Art. 12. Le bureau se compose d'un président, de trois viceprésidens, d'un secrétaire général et d'un trésorier, nommés par bulletin de liste et au scrutin sécret, en assemblée générale, à la majorité des membres présens. Art. 13. Le conseil d'administration se compose du bureau et de six conseillers, nommés de la même manière sur une liste triple de canditats présentés par le bureau. Art. 14. Le président, le secrétaire général et le trésorier sont nommés pour trois ans. Les autres membres sont réélus par tiers chaque année. Art. 15. Tous les membres sortans sont rééligibles. Art. 16. Il pourra être adjoint au secrétaire général deux secrétaires nommés par le bureau. Art. 17. Il pourra aussi lui être attaché un agent salarié, lequel sera également nommé par le bureau, suivant qu'il sera jugé nécessaire, et que le budjet pourra le permettre. Art. 18. Les deux secrétaires adjoints feront partie du conseil. Art. 19. Les membres du conseil ne pourront être choisis que parmi les patrons et les donateurs. Art. 20. Le conseil est présidé par un membre du bureau, qui a voix prépondérante en cas de partage. Art. 21. Le nombre des conseillers peut être augmenté sur la proposition du bureau, approuvée par la société en assemblée générale. Art. 22. Le conseil nomme dans son sein deux comités, l'un de placement, l'autre de finances, et toutes autres commissions qu'il juge nécessaires, suivant la nature et l'urgence des cas. Les plus forts souscripteurs peuvent être nommés membres de ces commissions. Art. 23. Le président et le secrétaire général sont, de droit, membres de toutes les commissions et comités. Art. 24. Le Comité de placement est spécialement chargé de désigner des commissaires enquêteurs qui devront prendre et lui transmettre, avant la mise en liberté de l'enfant, sur celui-ci et sa famille, tous les renseignemens dont il aura besoin, pour conférer le patronage. Art. 25. Le comité de finances est spécialement chargé de concert avec le trésorier, de tout ce qui concerne la comptabilité de la société. Art. 26. Le trésorier n'acquitte aucune dépense que sur le vu d'un mandat signé par le secrétaire général et par un nombre du comité des finances désigné à cet effet.

Titre IV. Des assemblées générales.

Art. 27. Les patrons et les donateurs composent l'assemblée générale et ont seuls le droit d'y voter. Les souscripteurs ont celui d'y assister: ils y ont voix consultative. Art. 28. Tout rapport lu en assemblée générale est préalablement lu et approuvé en conseil d'administration. Art. 29. Les noms des patrons, des donateurs et des souscripteurs sont publiés chaque année à la suite du compte rendu, avec le chiffre des côtisations individuelles sur trois listes distinctes.

Titre V. Dispositions générales.

Art. 30. Nul changement aux présens statuts ne poura être proposé à l'autorité compétente que sur la demande du conseil, adoptée par l'assemblée générale à la majorité des membres présens. Art. 31. Un réglement d'administration intérieure, arrêté par le conseil, determine les attributions attachées à chaque fonction, ainsi que le mode à suivre, les écritures à tenir, les délais à observer, et généralement toutes

les formalités à remplir pour la mise à exécution des présens statuts. Art. 32. En cas d'insuffisance des patrons, le comité de placement pourra appeler à l'exercice du patronage ceux des simples souscripteurs qui consentiraient à en remplir les devoirs. Art. 33. Le patronage s'appliquera également aux jeunes filles détenues à saint Lazare, aussitôt que l'administration aura soumis ces jeunes filles à un régime pénitentiaire analogue à celui des jeunes garçons de la rue des fontaines-du-temple.

George Washington Smith. Defence of the System of solitary confinement of Prisoners adopted by the state of Pensylvania, with Remarks on the Origin, Progress and extension of this species of Prison Discipline. 8. *Philadelphia. Dorsey.*

G. W. Smith. Defence of the System of solitary confinement of Prisoners adopted by the state of Pensylvania. 8. *Philadelphia.*

Réglement relatif à la classification générale des Prisonniers ainsi qu'au régime intérieur et à la discipline particulière de chaque division. Adopté par le conseil d'État en 1833. 8. *Genève.*

Fourth Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pensylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1832—1833. 8. *Philadelphia.*

Supplément au Recueil des Arrêtés et Réglemens, concernant les Prisons de la Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Report of the Committee appointed to visit the Eastern Penitentiary and report on the condition of discipline thereof, with a view to introduce, as far as expedient and practicable, a similar arrangement in that of the West; and also to visit the Public Institutions in which the Spasmodic Cholera prevailed in a malignant form, and report thereon. 8. *Harrisbury by M. Ringland*, Chairman.

On the penitentiary System in the United States, by G. de Beumont et A. de Tocqueville, translated from the french, with an introduction, notes and additions, by E. Lieber. 1. Vol. 8. *Philadelphia. Carey, Lea and Blanchard.*

Negende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 9den Mei 1833. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder dieſer wohlthätigen Geſellſchaft war im Jahr 1832 — 4173.

1834.

C. Witehead. Lives and Exploits of English Higwaymen, Pirates and Robbers. 8. *London.*

Der Verfaſſer führt den bekannten Spruch an:

„So scheusslich blickt das Laster uns entgegen,
Dass schon sein Anblick Abscheu muss erregen.“

Er ſucht ſodann zu beweiſen, daß die Schilderungen in ſeinem Werke nicht nur die Sitten nicht verderben, ſondern im Gegentheil dazu beitragen würden, ſchwankende moraliſche Grundſätze wieder neu zu befeſtigen.

Bülau, Friedrich. Der Staat und die Induſtriebeiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolizei. gr. 8. Leipzig. Göschen.

Der Verfaſſer äußert ſich, Seite 286 bis 290, über rückfällige Verbrecher folgendermaßen:

„Man wirft jetzt oft die Schuld der traurigen Erscheinung, dass so viele Verbrecher zum zweiten und dritten Male in die Straf-Anstalten zurückkehren, auf diese Anstalten allein, und dringt auf eine strengere Behandlung ihrer Züchtlinge. Aber mehr noch dürfte die hilflose Lage, in welcher die Entlassenen sich befinden, der bestimmende Grund ihrer fortgesetzten Verbrechen sein. So lange diese Umstände fortwirken, wird auch das amerikanische Besserungs-System in Europa keine Früchte tragen. Ueberhaupt scheint dies mehr dazu geeignet, eigentliche Gauner und Tagediebe zu Fleiss und äusserer Ordnung, in vieler Beziehung zu erheuchelter Besserung des äussern Benehmens, mechanisch zu gewöhnen. Diese Klasse ist es nun freilich, die der Justiz und Polizei das Meiste zu schaffen macht; sie umfasst aber nicht alle Verbrecher. Eine wahre Besserung der Verbrecher muss gründlicher zu Werke gehen und muss, wie alle Erziehung und Alles, was zur Verbesserung der innern und äussern Lage des Einzelnen geschehen soll, individuell sein. Schwerlich ist dies die Aufgabe der Straf-Anstalten und das Aeusserste, was man von diesen verlangen kann, ist, dass sie die Individualitäten so weit beachten sollen, um nicht die Strafe ungerecht zu verschärfen und die Moralität noch zu verschlechtern. Sonst würden auch in der That die Verbrecher besser daran sein, als die vielen Tausende, die einer Besserung eben so dringend bedürfen. Dem Verbrecher werde seine Strafe. Diese Strafe hat er zwar selbst verschuldet, aber durch sie hat er die Vergangenheit ausgetilgt und sich mit der Gesellschaft versöhnt. Wo nun die Folgen der Strafe sich, wider den Willen der Gesetzgebung, über die Strafzeit ausdehnen, da wird es Pflicht, und weil diese Folgen häufig zu neuen Verbrechen führen, so wird es Interesse der Gesellschaft, dem entlassenen Verbrecher eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken, ihn, wenn ein Grund zu weiterm Misstrauen gegen ihn nicht vorliegt, zu ermuthigen und ihm mit Eifer und Sorgfalt die Mittel an die Hand zu geben, durch welche er eine selbstständige und rechtliche Existenz begründen kann. Die Rettung eines Verbrechers vor weiterer Verderbniss und grösserem Elend ist nicht bloss eine Handlung der Klugheit, sondern auch ein moralischer Triumph des Staats. Unsere Strafen sind zu hart für Verbrechen, die aus Fahrlässigkeit, Leichtsinn, augenblicklicher Leidenschaft, Verführung, Versuchung, oder aus Noth begangen wurden. Sie sind zu mild für solche, die nur wahrhafte Bösartigkeit verschuldet. Sie sind unzureichend für Menschen, denen das Verbrechen zur Gewohnheit geworden ist, die einen verbrecherischen Charakter angenommen haben. Bei jener erstern Klasse, bei Leuten, die nicht schlechter, in vielen Punkten vielleicht besser sind als Andere, die aber ein unbewachter Augenblick, oder eine seltsame

Verkettung verlockender Verhältnisse, oder dringende Noth ins Verderben gestürzt hat, wird die Strafe zur Aufrechthaltung des Gesetzes vollzogen. Sie soll aber nicht das ganze Lebensglück des Schuldigen zerstören, ihn nicht moralisch vernichten, am Wenigsten moralisch verschlechtern. Nach ihrer Abbüssung muss der Staat wenigstens annehmen, dass diese Menschen Zeit gehabt haben, über die ernsten Folgen ihrer Handlungen nachzudenken und durch Erfahrung gewitzigt sind, so wie, dass sie in eine Lage versetzt, wo die früher lockende Versuchung sich nicht erneuert, und die frühere Noth sie nicht bedrängt, durch Fleiss und Ordnung sich mühen werden, das Verlorene zu ersetzen. Dazu kommt, dass er über Fähigkeiten und moralischen Zustand dieser Leute durch die Untersuchung und die Strafzeit besser unterrichtet ist, als bei tausend ihrer Genossen, die derselben Handlungen fähig sind, vielleicht dasselbe begangen haben, aber unentdeckt blieben. Wenn die Behörde das Vertrauen des Publikums zu diesen Leuten wieder zu erwecken sucht, ihnen Rath und Beistand gibt, sie vielleicht in andern Umgebungen unterbringt und vor Allem ihren moralischen Muth, ihre Selbstachtung und ihr Vertrauen zur Menschheit neu zu beleben weiss, so kann sie sich des doppelten Vortheils rühmen: an Armengeldern, Untersuchungs- und Strafkosten ein schönes Kapital erspart und zugleich Bürger gerettet zu haben, die vielleicht noch sehr nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können. Schwerlich wird sich die Zahl dieser Verbrecher vermindern, da unsere Verhältnisse immer künstlicher werden, da die Gesetzgebung noch viele Handlungen zum Verbrechen stempelt, gegen die sich kein moralisches Gefühl, oder wenigstens nur ein angekünsteltes, mehr an Furcht, als an Abscheu grenzendes Gefühl erhebt, und da der Nothstand noch fortdauert. Letzterer ist der Hauptgrund. Denn es ist nicht wahr, dass mit weitverbreiteter Bildung sich die Verbrecher verminderten. Die rohern Verbrechen vielleicht, die feinern gewiss nicht. Das Verbrechen entspringt öfterer den Verhältnissen, als dem Charakter. Nur Wenige mögen sich rühmen, dass sie des Verbrechens absolut unfähig seien. Sittenreinheit und Menschenliebe mag eine wahre Bildung befördern; das feinere Verbrechen begünstigt die Aufklärung eher, als dass sie es verdrängte; denn sie nimmt dem Gesetze seinen Heiligenschein, sie führt auf den Standpunkt des natürlichen Rechts, sie lehrt Mittel zur Umgehung der Gesetze und verdrängt die Furcht, die das wahre Schutzmittel gegen Verbrechen ist. Nur insofern mag sie die Verbrechen vermindern, als sie den Nothstand mindert, der ihre Grundquelle ist. — Eine andere Klasse von Verbrechen umfasst Menschen, die der Gesellschaft unbedingt gefährlich sind und fortwährend ihre Sicherheit bedrohen. Nur Wenige, äusserst Wenige sind es, die eine wahrhafte Freude am Bösen haben und das Böse um seiner selbst willen oder doch mit völliger Gleichgültigkeit gegen seinen Grad und seine Folgen für Andere verrichten. Gegen diese kann und muss sich die Gesellschaft sichern und ihre Zahl kann durch Bildung und Versittlichung des Volkes vermindert werden. Aber ungleich zahlreicher sind gegenwärtig die unverbesserlichen Gauner, die das Verbrechen zu ihrem Geschäft, zu ihrem stehenden Erwerb gemacht haben, und es zwar nicht deshalb treiben, weil es etwas Schlechtes ist, aber doch jeder rechtlichen, mit Arbeit und Mässigkeit verbundenen Lebensweise vorziehen. Das sind die eigentlichen Kandidaten und stehenden Garnisonen unserer Zuchthäuser, die sie als vorübergehende Ruhepunkte betrachten, auf denen sie zu neuen Unternehmungen Kräfte sammeln

und künftige Helfershelfer anwerben. In der Regel sind sie zu listig, als dass ihre ganzen Missethaten zu entdecken wären und sie werden meist nur wegen kleinerer Verbrechen zu kurzer Strafzeit verurtheilt. Auf diese Leute, und höchstens noch auf die Leichtsinnigen, die durch Müssiggang und Hinneigung zu sinnlichen Lastern ihre Mittel vergeudet und sich eine Arbeitsscheu und eine Vergnügungssucht angeeignet haben, die sie nur auf unredlichem Wege befriedigen können, ist das strenge amerikanische Besserungs-System berechnet. Jenen muss die Strafzeit so unangenehm gemacht werden, dass: Schwarzbrod und Freiheit! ihr Wahlspruch wird. Diese müssen zur Ordnung, Fleiss und Mässigkeit gewöhnt werden. Bei den Erstern handelt es sich zugleich darum, die jetzige, grösstentheils unverbesserliche Generation möglichst auszurotten und sie vor Allem an der Verführung Anderer zu verhindern. Leute daher, die wegen unredlicher Erwerbsmittel bestraft werden, dann aber, obgleich ihnen die Mittel, sich redlich zu nähren, geboten waren, in Arbeitsscheu und einem umherziehenden gaunerhaften Leben sich gefallen, ja vielleicht über erneuerten Vergehungen betroffen werden, diese eigentlichen Spitzbuben von Metier, die der öffentlichen Sicherheit unbedingt gefährlich sind, sollten, so lange nicht alle Gewissheit erfolgter Besserung erlangt ist, niemals der Freiheit zurückgegeben, sondern in eigenen Zwangs-Arbeitshäusern detinirt werden, in denen freilich die Behandlung nicht gerade den Charakter der Strafe trüge, wo ihnen vielmehr im Verhältniss zu ihrem Fleisse und ihrem Betragen ein sinnlich leidliches Leben zu verschaffen wäre, wo sie aber unter strenger Zucht gehalten und zu merkantilisch vortheilhaften Arbeiten angehalten würden, durch die sie sich ihren Unterhalt verdienen müssten. Wo mehr Leichtsinn und Liederlichkeit zum Verbrechen führte und nur die Befürchtung da ist, es möchte sich eine Gewohnheit des Verbrechens daraus entwickeln, da kommt es vor Allem darauf an, die Mittel zum redlichen Erwerb zu gewähren, eine polizeiliche Aufsicht fortzusetzen und bei jedem Rückfalle in die frühere Arbeitsscheu ein neues Besserungsverfahren eintreten zu lassen. Ueberhaupt meine ich, jeder Arme, der die Unterstützung des Staats anruft, noch mehr aber jeder Verbrecher, gegen den seine Gerichte einschreiten müssen, verzichtet dadurch gewissermassen auf die Mündigkeit, auf welche das System der Erwerbsfreiheit berechnet ist. Er hat bewiesen, dass er sich, ohne Nachtheil für sich oder Andere, nicht selbst zu leiten vermag. Dadurch gibt er dem Staate das Recht, ihn in Bezug auf seine äussern Verhältnisse zu bevormunden, zugleich aber auch die Pflicht, seinem Vortheile eine speciellere Vorsorge zu widmen. Auch hier muss alles individuell sein, und kann es noch mehr sein, als anderswo. Aber durch Eifer und Sorgfalt lassen sich viele Ersparnisse machen, und was wichtiger ist, viele Leiden verhüten.“ —

Siebenter Bericht, enthaltend den in der siebenten General-Versammlung am 22. Juli 1834 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Crefeld. Funke.

Erster Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth, von der Mitte des Septembers 1833 bis zu Ende des Juni 1834. 8. Crefeld. Funke.

Der Zweck des Asyls ist, den weiblichen Entlassenen, welche während der Haft Hoffnung zu einer Sinnesänderung gegeben haben, und bei

ihrer Entlassung nicht alsbald ein passendes Unterkommen finden können, einen Zufluchtsort zu gewähren, damit sie nicht in Ermangelung eines Dienstes oder bei fehlender Arbeit in neue Verwirrung gerathen. Hier finden sie Unterkunft und Arbeit, und unter der beständigen Leitung und Aufsicht einer christlichen Aufseherin Gelegenheit, ihre Besserung zu befestigen, in derselben zuzunehmen durch die ihnen zu Theil werdende Unterweisung und Zucht und die für ihr künftiges Verhältniß als Mägde nöthigen Arbeiten zu erlernen, oder sich darin zu vervollkommnen. Wenn sich während ihres Aufenthaltes im Asyl, der in der Regel nicht über einige Monate währt, ihre Sinnes- und Lebensänderung erprobt, so wird ein Dienst für sie in einer christlich gesinnten Familie ermittelt, welcher geeignet ist, sie in der gewonnenen besseren Richtung dauernd zu erhalten. Für diesen Zweck ist nun zu Kaiserswerth ein gelegenes Haus mit einem großen Garten gepachtet und eingerichtet worden. Am 17. September 1833 wurde zuerst ein aus dem Zuchthause zu Werden entlassenes zwanzigjähriges Mädchen von Barmen aufgenommen.

Die Mittel, welche im Asyl angewandt werden, um sie auf dem Wege der Besserung zu stärken, wenn sie ihn zu betreten angefangen haben, oder sie auf denselben zu führen, sind dreifach, nämlich:

1. Beständige Beschäftigung. 2. Fortwährende Aufsicht und Zucht, und 3. geistige Pflege.

Die Kosten, welche das Asyl verursacht, werden durch die Kasse der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und durch besondere Beiträge mildthätiger Menschen bestritten.

Vierter, das Jahr 1833 betreffender, Bericht des Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrlosten Kinder in Danzig. 8. Dantzig. Botzon.

Die Wirksamkeit des Vereins betreffend, so hat sich derselbe immer inniger davon überzeugt, daß dessen Hauptaufgabe in der Verhütung der Verbrecher und in einer vorzüglichen Fürsorge auf die sittlich verwahrloseten Jugend bestehen soll.

In den durch den Frauen-Verein geleiteten Mädchen-Arbeits- und Warte-Schulen sind im Laufe des Jahres 1833 — 367 Thaler 2 Sgr. Arbeitslohn verdient und außerdem die ganze Bekleidung der Schülerinnen durch dieselben angefertigt worden.

J. A. von Train. Bibliothek für Strafanstalten und Frohnfesten, oder Schriften des Trostes, der Gemüthserheiterung und des Geleits zur Selbsterkenntniß, Reue und Besserung. Ein frommes Liebeswerk an Gefangene.

Mit Approbation des bischöflichen Ordinariats Regensburg und Ermächtigung der K. Polizei-Behörde des Regenkreises durch die K. Kreisregierung zur Anschaffung dieses Werks auf Amts-Regie-Rechnung. 1. Band. 8. Regensburg. J. Reitmayr.

Inhalt des 1. Bandes: Der Züchtling oder des Sünders wahre Reue und Besserung versöhnen Gott und die Menschen. Eine moralische Erzählung (in 178 Seiten). Diesem Erbauungsbuche folgt (in 94 Seiten) ein Anhang von christlichen Lehren, tugendvollen Beispielen und herzerhebenden Gebeten.

Im Ganzen möchte die Schrift als eine gelungene anzuempfehlen sein; auffallend ist es jedoch, daß der Verfasser nicht hinreichend mit der Apostelgeschichte bekannt zu sein scheint, indem er u. A. den Marcus und Lucas dafür

hält, während sie doch nur Evangelisten gewesen. Die Abschiedsrede, welche Seite 43—54 Vater Berger seinem Sohne Georg hält, ist sodann gar nicht natürlich, da sie, aus dem Munde eines armen Taglöhners kommend, viel zu gelehrt klingt. Ferner finden wir, Seite 96, einen nicht dahin passenden Soldaten-Katechismus, und endlich ist das, was Seite 130—157 von der Beichte und Buße erwähnt wird, meistens nur auf Katholiken anwendbar. Dergleichen Schriften dürften aber, sollen sie von allen Gefangenen benutzt werden, über Kirchengebräuche oder sonstige derartige, die Confessionen besonders marquirenden Sachen nicht das Mindeste enthalten.

Verein zur Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen. gr. 8. Köln. P. Schmitz.

Dieser wohlthätige Verein constituirte sich am 24. November 1834. Ein Ober-Vorsteher, zehn Vorsteher und 66 Pflegeväter, aus dem K. Bürgermeistern, den Pfarrern und andern Notabeln des Landkreises entnommen, bilden dessen Verwaltungs-Personal. Die Anzahl der Mitglieder, welche sich zu einem jährlichen Geldbeitrag verpflichten, ist bereits zu 175 angewachsen. Die Aufgabe des Vereins ist in folgendem in den Händen eines jeden Mitgliedes befindlichen Leitfaden bezeichnet:

„Die mit den Gesetzen übereinstimmende Beförderung der sittlichen Besserung der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen, damit der oft obdach- und hülflose Verirrte fernerhin den Einsassen als zudringlicher Bettler nicht lästig falle, oder als noch gefährlicherer Vagabonde die Sicherheit der Personen und des Eigenthums neuerdings bedrohe, dass vielmehr der Verirrte an der Hand des werkthätigen Menschenfreundes der bürgerlichen Gesellschaft als ein nüztliches Glied zugeführt werde, ist Zweck des Vereins.

Nothwendig gewordene Unterstützungen mit den dringendsten Lebensbedürfnissen; Angewöhnung an anhaltende Arbeitsamkeit durch Eröffnung angemessener Erwerbsquellen, welche die lasterhafte Neigung unterdrücken und die Versuchung zum Bösen vermindern; endlich die Einprägung der einfachsten, überzeugendsten Lehren der christlichen Religion, welche eine moralische Kraft entwickeln, die am meisten geeignet ist, den Menschen auf dem Pfade der Tugend zu erhalten, sind die wirksamsten Mittel, den ausgesprochenen Zweck zu erreichen.

Wo demnach ein dürftiger, hülfloser Entlassener in den Kreis zurückkehrt oder sich bereits in demselben befindet, wird der Pflegevater des betreffenden Orts besorgt sein, ihn, erforderlichen Falles, aus dem jeder Bürgermeisterei überwiesenen eisernen Bestand sofort mit dem Allerdringendsten zu versorgen; er wird sodann seine Arbeitskräfte und Arbeitsfähigkeiten berücksichtigen, um ein denselben angemessenes Unterkommen sich bemühen und demnächst an den Vorstand der Gesellschaft nach Brauweiler über die getroffenen Maassregeln mit gutachtlichen Bemerkungen und Vorschlägen berichten. Eine besondere Obsorge mögen die Pflegeväter demjenigen widmen, bei welchem sie eine vorherrschende Neigung und Fähigkeit zu irgend einem Handwerk wahrnehmen, welches dem Pflegebefohlenen für die Zukunft sichere Aussicht zu einem einträglichen Erwerb verspricht.

Die Pflegeväter werden fortwährend ihre Schützlinge beaufsichtigen, durch freundlich-eindringliche Ermahnungen sie auf dem rechten Wege zu erhalten suchen und für diejenigen, welche durch anhaltend gute moralische Führung sich auszeichnen, eine passende Prämie zur fernern Aufmunterung in Vorschlag bringen. Unterstützungen in baarem

Gelde sind im Allgemeinen jedoch weniger zweckmässig, als jene in Kleidungsstücken, Werkzeugen oder andern ähnlicher Natur. Geldgaben möchten jene meist an eine unordentliche Lebensweise gewohnte Menschen nur in Versuchung führen, sich nach ihrer Art einen guten Tag zu machen, ohne zu beherzigen, dass sie es nachher desto schlimmer haben werden.

Jede Unterstützung knüpft sich in der Regel an Arbeit, an eine nützliche Thätigkeit, denn der Verein will nicht die arbeitsscheuen Müssiggänger noch vermehren, welche als Tagediebe sich umhertreiben, um aus den menschenfreundlichen Beiträgen unserer Gesellschafsglieder sich ernähren zu lassen. Auch soll der Lasterhafte nicht begünstigt und dadurch dem wahrhaft Hülsbedürftigen eine wirksamere Unterstützung entzogen werden.

Die unbedingte Unterstützung *aller* Entlassenen liegt ebenfalls nicht im Zwecke des Vereins; es werden vielmehr viele unter diesen sein, welche zu einer fruchtbaren Verwendung keine Aussichten eröffnen. Die Aufmerkamkeit ist demnach auf die einzelnen Personen und namentlich am meisten auf die lenksame Jugend zu richten, deren empfängliches Gemüth für erwünschte Resultate festere Hoffnung gibt.

Obgleich die Unterstützung des Vereins sich nicht auf verarmte Personen ausdehnen kann, soll gleichwohl, bei zureichenden Mitteln, auf die zurückgelassene Familie des abgeführten Verbrechers Bedacht genommen werden, damit nicht, durch Noth auf Abwege gezogen, sie als tiefer Gesunkene dennoch später der Obsorge der Gesellschaft anheim fallen. Der Einsicht der Pflegeväter muss es hier überlassen bleiben, die einzelnen Fälle zu erwägen und dem Vorstand die zweckerspriesslichsten Mittel mit Bemerkung der nähern Verhältnisse der Schutzempfohlenen jedesmal in Vorschlag zu bringen.

So spricht der Verein die Tendenz aus, die menschenfreundlichen Bemühungen der rheinisch-westphälischen Gefängniss-Gesellschaft in ihrem Geiste und Sinne zu unterstützen, indem er das begonnene Besserungswerk an den entlassenen Sträflingen kräftigst fortsetzt; ihnen in allen leiblichen und sittlichen Nöthen beisteht, auf dass es dem einhelligen Zusammenwirken nach einem Plane thätiger, christlich gesinnter Personen gelingen möge, der leider fortwährend im Zuwachs bleibenden Anzahl von Verbrechern möglichst Schranken zu setzen.

Jedem Einwohner des Landkreises, der nach Vermögen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken sich geneigt erklärt, steht ohne Rücksicht auf Stand und Verhältnisse die Befugniss zu, demselben beizutreten; wogegen es jedem Mitglied unbenommen bleibt, von der Theilnahme sich loszusagen, sobald es dem Vorstande diese Absicht vier Wochen vor dem Schlusse des Jahres erklärt haben wird.

Auf die Einladung des Vorstandes versammeln sich alle sechs Monate die sämmtlichen Mitglieder des Vereins in Brauweiler, um einen Generalbericht über die Leistungen und das Rechnungswesen anzuhören und um die geeigneten innern Angelegenheiten der Gesellschaft zu berathen."

William Crawford. Report on the Penitentiaries of the United States, addressed to His Majestys Principal Secretary of State for the Home Departement. Ordered, by the House of Commons to be printed, 11. August. 1834 in Folio. *London.*

Der Verfaſſer liefert ein vollſtändiges mit Scharfſinn dargeſtelltes Bild der amerikaniſchen Straf-Anſtalten, in welchem er die Vorzüge

des philadelphiaſchen Syſtems, nach welchem die völlige Iſolirung der Sträflinge ſtatt findet, erwähnt. Dieſelben Anſichten ſind in dem Second Report from the Select Committee of the House of Lords appointed to inquirie into the present State of the several Gaols and Houses of Correction in England and Vales. Ordered, to be printed 12. May 1835 enthalten.

Statuten der Tochter-Geſellſchaft des rheiniſch-weſtphäliſchen Gefängniß-Vereins zu Herford. kl. 8. Herford. Erdmann.

Die Statuten des Herforder Vereins gründen ſich auf die der rheiniſch-weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft, welche wir im Jahrgang 1826 erwähnt haben.

L. G. Cramer Audéoud. Documens sur le sytême pénitentiaire et la prison de Genève. 8. *Genève.*

C. Diodali. Examen des Documens sur le Systême pénitentiaire et la prison de Genève. *Genève.*

Der Verfaſſer iſt Mitglied des Genfer moraliſchen Aufſichts-Comités.

Bèrenger. Prémier compte rendu des travaux de la Société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 8. *Paris. H. Fournier.*

Dieſer ausführliche Bericht, welchem eine von dem General-Inſpector Ch. Lucas improviſirte gehaltvolle Rede beigedruckt worden, liefert wieder den Beweis, wie viel mit geringen Mitteln zur Rettung der gefallenen Jugend geleiſtet werden kann, wenn Nächſtenliebe die Haupttriebfeder des Unternehmens iſt.

Rood. Du patronage des détenus libérés. 8. *Lausanne.*

Der Verfaſſer iſt Kaplan an dem Pönitentiarhauſe zu Lauſanne. Die Schrift iſt in Beziehung auf den bearbeiteten Gegenſtand für jeden Menſchenfreund von Intereſſe.

Report of the Agent of the Mount Pleasant state Prison relative to the Government and Discipline of that Prison. 8. *Newyork.*

In dieſem von dem Vorſteher der geſetzgebenden Verſammlung des Staates Newyork erſtatteten intereſſanten Berichte wird u. A. die ſtrenge Hauszucht des Strafhauſes Singſing dargeſtellt. Der Vorſteher dieſer tauſend Zellen enthaltenden Anſtalt hat eine ſehr ausgedehnte Gewalt. Sämmtliche unter ihm dienende 48 Offizianten werden durch denſelben gewählt und ernannt; er kann ſie ohne Ausnahme, ſobald er ſolches für nöthig erachtet, ohne Weiteres entlaſſen. Eben ſo beſitzt er und ſein Hülfsperſonal eine faſt unbeſchränkte Strafbefugniß.

Bericht der Special-Commiſſion zur Unterſuchung der Zucht-Anſtalten an den großen Rath der Republik Bern. 8. Bern.

Fifth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pensylvania etc. Read in Senate, February 12., 1834. 8. *Harrisbury.*

Ed. Ducpetiaux. Rapport sur l'organisation du quartier des jeunes détenus à Saint-Bernard. 8. *Bruxelles. Remy.*

Tiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeeue vergadering, den 15den Mei 1834. gr. 8. *Amsterdam.*

Im Jahr 1833 hat sich die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft bis auf 3865 vermindert.

1835.

Achter Bericht, enthaltend den in der achten General-Versammlung am 20. Juli 1835 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. gr. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Wir ersehen aus diesem Bericht, daß von den in dem Zeitraume vom 1. Juli 1834 bis 30. Juni 1835 vereinnahmten 2822 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. und verausgabten 2235 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. nur der geringe Betrag von 100 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung entlassener Strafgefangenen verwendet worden ist. Daß diese des Beistandes jeder Art bedürfen, und daß sie, wenn er ihnen mangelt, einem unvermeidlichen Rückfall entgegenschreiten, möchte die Erfahrung bereits genugsam gezeigt haben. Ehren wir das Andenken des am 21. Dezember 1835 zu Lemberg verstorbenen Abtes von Zolkiew, J. N. F. Hoffmann, welcher, außer sehr ansehnlichen Legaten an Waisen und Arme, 7000 Gulden zu dem edlen Zweck vermachte, entlassenen Sträflingen die Mittel zum künftigen redlichen Erwerbe zu verschaffen. Möge dieses Werk echter Menschenliebe recht viel Nacheiferung finden.

Zweiter Rechenschafts-Bericht des Vereins für Besserung der Strafgefangenen, erstattet in der General-Versammlung den 20. November 1835 von der General-Direction. gr. 8. Karlsruhe. Braun.

Dieser im Großherzogthum Baden im Jahr 1831 zu Stande gebrachten Verein zählt nun bereits 23 Bezirks-Vereine, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, für das Schicksal der Familien der in Haft befindlichen Individuen, so wie für die entlassenen Sträflinge zu sorgen. Diese Vereine sind in der Ausübung ihrer menschenfreundlichen Absichten von dem ganz richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, daß ihre Sorge für die Sträflinge erst bei deren Entlassung eintreten könne, indem eine Einwirkung des Vereins auf dieselben während ihrer Haft wenig Erfolg verspricht, daher Sache der betreffenden Verwaltung bleiben muß. Die in dem Berichte enthaltene Bemerkung: „daß zur Erreichung des Zwecks Alles darauf ankommt, daß einem Entlassenen sogleich vom ersten Augenblick der Wiedererlangung seiner Freiheit und seines Rücktritts in das bürgerliche Leben an, die nöthige Aufsicht und Fürsorge gewidmet werden müsse," ist eine durch vielfache Erfahrungen erprobte Wahrheit, welche leider von einigen Gefängniß-Vereinen noch nicht gehörig erkannt worden ist, indem sie ihr Hauptaugenmerk auf die im Arrest befindlichen Personen richten. — Mit wahrer Freude haben wir aus dem vorbezeichneten Bericht entnommen, daß der Protector des Vereins, der hochherzige Fürst von Fürstenberg der Vereins-Kasse ein ewiges, zu 4 vom Hundert verzinsliches Kapital von Tausend Gulden zugewendet und in der von Seiner Durch-

laucht am 14. März 1833 in der ersten Versammlung der Vereinsmitglieder gehaltenen Rede die Zwecke des Vereins mit Klarheit, Wärme und der reinsten Theilnahme entwickelt hat. Glücklich das Land, welches solche Menschenfreunde besitzt.

Zweiter Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth, vom Ende Juni 1834 bis Ende Juni 1835. 8. Crefeld. Funke.

Das Asyl hat seit den 21 Monaten seines Bestehens 23 Entlassene aufgenommen. Fünfzehn davon wurden bei christlich gesinnten Herrschaften untergebracht.

Friedrich Eberhardt. Allgemeiner Polizei-Anzeiger für Thüringen, Franken und Sachsen. Erster Band. gr. 8. Gotha.

Diese für Polizei- und Gerichts-Beamte sehr nützliche Zeitschrift enthält die ausführlichsten Personen und Lebensbeschreibungen gefährlicher Individuen. Der Verfasser, Polizeirath und Collegial-Mitglied der herzoglichen Landes-Regierung, ein Mann von großer Erfahrung, gibt sodann das gegen gefänglich eingezogene Gauner und Vaganten zu beobachtende Verfahren an; eine Mittheilung, die vorzüglich für jeden der obengenannten Beamten von höchstem Interesse ist. Auch findet man in dieser werthvollen Schrift eine sehr vollständige Sammlung von Wörtern und Redensarten, so wie Erzählungen aus der Gauner-Sprache.

First Report from the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the present state of the several Gaols and Houses of Correction in England and Wales etc. Ordered to by printed 12. May 1835. *London.*

Der Bericht enthält höchst interessante Mittheilungen von dem Lieutenant Sibly, Vorsteher des Zuchthauses zu Brixton bei London über die Nothwendigkeit der geistigen Isolirung der Gefangenen, welchen Ansichten wir mit voller Ueberzeuguug beipflichten.

Report of the commissioners appointed under the Lower-Canada, Act 4. William IV. Cap. 10, to visit the United States Penitentiaries. 8. *Quebec.*

Die Herren Mondelet und Neilson wurden im Frühlinge 1834 von der Regierung von Nieder-Canada nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgesendet, um die dasigen Gefängnisse zu untersuchen und über deren Beschaffenheit zu berichten, damit die gesetzgebende Versammlung jener Provinz einen der amerikanischen Pläne für ein neu zu errichtendes canadisches Besserungshaus wählen könne. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts ist folgender:

„Das Wesen des Besserungs-Systems besteht in der getrennten Einsperrung jedes Sträflings. Das auburn'sche System verbindet nächtliche Abtrennung mit gemeinschaftlicher Arbeit bei erzwungenem Schweigen und der Hemmung jeder Mittheilung zwischen den Gefangenen. Das philadelphia'sche System verknüpft dagegen völliges Getrenntsein mit Beschäftigung jedes Sträflings in seiner Zelle. Die augenfälligsten Ergebnisse dieser beiden Systeme, oder vielmehr der verschiedenen Weisen, das nämliche System zu handhaben, bestehen bei dem auburn,

schen Verfahren in einem grössern, durch die Arbeit des Sträflings erzielten Gewinne, und bei dem philadelphia'schen in einer unterwürfigern Gemüthsstimmung des Verbrechers, und dem Anscheine nach in einer gründlichern Besserung seiner Neigungen und Gewohnheiten bei geringerm Arbeitsverdienste. Der nächste Zweck der Freiheitsberaubung jedes Einzelnen, nämlich die Beschützung des Gemeinwesens gegen verbrecherische Handlungen, wird durch beide Systeme erreicht. Dasjenige nun, welches durch seine Ergebnisse am meisten dazu beiträgt, den Verbrecher zu bessern nnd Andere davon abzuschrecken, seinem Beispiele zu folgen, muss am Ende doch das einträglichste sein. Wenn eine einstweilige Gefangenschaft zu einer Schule für Verbrecher würde, wenn diese sich nachher über das ganze Land ausbreiteten, sich vermöge der Kenntniss des Einen vom Andern leicht verbänden, durch ein von gemeinschaftlichen Leiden erzeugtes Gemeingefühl zusammengehalten würden, und durch ihre Fertigkeit in den Künsten, Verbrechen zu begehen und Entdeckung zu vermeiden, sich verbreiteten und bereicherten; dann würde die Einbusse des Gemeinwesens, sowohl an Verlust durch die Beraubungen, als an Unkosten für die Entdeckung und Verurtheilung der Verbrecher bald unermesslich sein. Mitten im Staate würde sich dann ein wohlabgerichtetes und organisirtes Corps von Räubern bilden, deren Zahl beständig wüchse, und die alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierungen zerstörten. Die ältern Weisen der Gefangenschaft hatten bereits ungefähr solche Folgen gehabt. Da wurde das Besserungs-System in England erdacht und in Pensylvanien und den übrigen Staaten der nordamerikanischen Vereinigung vervollkommnet, um in Verbindung mit einer mildern Verwaltung der Strafgesetze, so wie der fehlerhaften bisherigen Art der Einsperrung in den gewöhnlichen Gefängnissen, wie sie in den civilisirten Ländern gefunden wurden, als ein Heilmittel gegen die Zunahme des Verbrechens zu dienen. — Diese Betrachtungen haben uns Beauftragte bewogen, dem philadelphia'schen Systeme den Vorzug zu geben, obgleich es weniger unmittelbaren Gewinnst darbietet, und vielleicht selbst eine Zeit lang beträchtliche Ausgaben erheischen dürfte. Ueberdies hat das auburn'sche System unter den Handwerkern und Manufacturisten zu ziemlich allgemeinen Klagen über die Nebenbuhlerschaft Anlass gegeben, welche sie gegen die Arbeiten der Straf-Anstalten in Gewerbszweigen, die den von ihnen betriebenen ähnlich sind, zu bestehen haben.

In Philadelphia werden dem Sträflinge Bücher und Arbeit gegeben, und wenn er nicht arbeitet, erhält er auch nicht mehr zu essen, als gerade von Nöthen ist, sein Leben zu fristen. Er wird in jeder Hinsicht mit Menschlichkeit behandelt; es wird mit ihm wie mit einem vernünftigen und durch Vernunft lenkbaren Wesen geredet. Er befindet sich nicht unter der Herrschaft blosser Gewalt oder willkührlicher Strafverhängung; er wird allein, nachdem er unpartheiisch gerichtet worden, und kraft des Gesetzes, welches er verletzt hat, dem vorgeschriebenen Zwange unterworfen. Nichts ist wahrnehmbar, das der Rache gliche, sondern statt dessen, Bedauern über die Nothwendigkeit des Zwanges, den er selbst herbeigeführt hat, welches Bedauern er, bei gehöriger Zeit zum Nachdenken, ohne aufregende Ursachen und ohne Versuchungen, kaum unterlassen kann zu theilen, und Entschlüsse für die Zukunft, mindestens gegen einen so tiefen Fall, zu fassen. Sind diese Menschen nun stark genug, bei solchen Entschlüssen zu

beharren, so lässt sich kaum an der Wirksamkeit des Systems und an der völligen Erreichung des beabsichtigten Zweckes zweifeln."

Zu Obigem kann hinzugefügt werden, daß, da der größere Theil der Verbrecher die verderbtesten Gesinnungen hegt, die minder schlechten bei einem Zusammenleben mit denselben nicht gebessert, vielmehr bald schlechter als je, werden. Eine völlige Isolirung, wenigstens während der Nacht, die möglichste Trennung von einander am Tage und eine unausgesetzte Aufsicht über jeden Einzelnen ist und bleibt das sicherste Mittel, den eigentlichen Zweck der Einsperrung auf eine dauernde Weise zu erreichen.

G. M. Obermayer. Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Straf-Anstalten. 8. Kaiserslautern. J. J. Tascher.

Inhalt: 1. Einleitung. 2. Die Strafgesetze und die heutigen Straf-Anstalten. 3. Die Gesetze in Bezug auf die Strafen selbst und 4. Behandlung der Büßer in den Besserungs-Anstalten.

Der achtbare Verfasser hat ein von ihm ausgegangenes System ins Leben gerufen, welches, durch die Lokalitäten und sonstigen Orts-Verhältnisse begünstigt, bisheran von dem besten Erfolg gekrönt worden ist, und wir lassen ihm dieserhalb volle Gerechtigkeit widerfahren. Rücksichtlich dessen, was er im 4. Abschnitt über die Behandlung der Sträflinge und den innern Dienst der Straf-Anstalten äußert, so kann das Ganze in Folgendes zusammengefaßt werden:

Zur Organisation einer zweckmäßig eingerichteten Straf-Anstalt und zur Erreichung des Hauptzweckes derselben, nämlich der Besserung der Sträflinge, ist unerläßlich: a) in jeder Hinsicht dem Zweck und dem aufzunehmenden Personal völlig entsprechende Lokalitäten; b) ein hinreichendes, ganz tüchtiges Verwaltungs-Personal; vor Allem aber einen für diesen wichtigen Beruf völlig geeigneten Vorsteher, welchem das Specielle des Dienstes unter angemessener Controlle gänzlich überlassen werden muß, und dem alle übrigen Officianten unbedingt zu gehorchen haben; c) eine mit größter Consequenz durchgeführte strenge Disciplin; d) hinreichende, durchaus gesunde Beköstigung, gehörige Bekleidung und angemessene Bettung, überhaupt eine humane, streng gerechte Behandlung der Sträflinge.

Wir kommen jetzt auf den dritten Abschnitt, nämlich auf die Anträge des Verfassers über Gesetze und Strafen zurück. — Was der Gegenstand tiefsinnigster Forschung der Philosophen und Juristen, das Werk ernster, mühevoller Erwägung der heutigen Gesetzgeber und Staatsmänner ist, wird in diesem Abschnitte mit wenigen Zügen abgemacht. Der Verfasser, Vorsteher des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, ist auf einen speciellen Kreis der Erfahrung, Thätigkeit und Wirksamkeit angewiesen. Er ist uns als ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Verwaltungs-Beamter bekannt, der die Realisirung seiner Ideen und Zwecke mit Erfolg zu erreichen versteht. Die humane Behandlung der Straf-Gefangenen, ihre Beschäftigung, Belehrung, Besserung, ist das Ziel seiner unausgesetzten Thätigkeit; der Wunsch, sie als völlig gebesserte, nützliche, loyale Menschen der bürgerlichen Gesellschaft wiederzugeben, ist sein Ideal, und so mag sich ihm die Ansicht gebildet haben, daß dieser Kreis seiner Thätigkeit und seines Strebens das einzige Prinzip der ganzen Strafrechts-Wissenschaft sein müsse. — Wir werden nun den Ideengang des Verfassers satzweise verfolgen:

I. Es handelt sich hier eigentlich um zwei ganz verschiedene Gegenstände: 1) Strafrecht, Strafgesetze, Strafen überhaupt. 2) Strafgefangen-Anstalten und Behandlung der Gefangenen und Verbrecher in denselben. — Die Strafgefangen-Anstalt, das Zucht-, das Arbeitshaus hat es nur mit einer speciellen Klasse der jetzt bestehenden Strafen, und derer, die sie erleiden, zu thun. Schon längst hat die fortgeschrittene Humanität die civilisirten Staaten zur Ansicht gebracht, die Gefangen-Anstalten zweckmäßiger einzurichten, die Gefangenen nützlicher zu beschäftigen, sie mit mehr Menschlichkeit zu behandeln, tüchtige Männer zu ihren Vorstehern zu wählen, die keine Freude an den Leiden ihrer Untergebenen haben, und ihre moralischen sowohl, als physischen Zustände mit Menschenliebe im Auge behalten. Die neueste Zeit hat (vorzüglich in einigen Landestheilen Deutschlands, namentlich in mehreren nördlich gelegenen Bezirken Preußens, wo wir Kinder-Warteschulen und Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder finden, wo also das Uebel in seinem Aufkeimen angegriffen wird) noch mehr für diesen großen Gegenstand gethan. Man will den Gefangenen nicht blos seiner selbst verschuldeten Strafe hingeben, man will ihn auch bessern, wieder aufrichten, als einen nützlichen Menschen einst entlassen und dadurch die Zahl der Verbrecher verringern. Daß aber dessen ungeachtet noch vieles zu thun übrig bleibt, um den Gefangen-Anstalten den Grad der Vollkommenheit zu geben, den ihre eigentliche Bestimmung erfordert, ist eine nicht zu bestreitende Wahrheit. — England und Amerika haben die Mittel zum Zweck großmüthig hergegeben, und sich hierin zum Vorbild erhoben.

II. Was die Straf-Gesetze im Allgemeinen betrifft, so wird es 1) Niemand dem Verfasser bestreiten, daß dieselben sich nach dem Culturzustande der Zeit, nach den Bildungsstufen der Menschen, ja selbst nach Sitten, klimatischen Verhältnissen und den manchfachen Zuständen des Volks und seiner Zeit richten müssen. 2) Eben so gewiß ist es, daß barbarische Strafen, welche die Menschheit entehren, wir meinen die Brandmarkung, die öffentliche Ausstellung und das Tragen von Ketten bei den öffentlichen Arbeiten, überhaupt das Arbeiten der Sträflinge außerhalb der Ringmauern des Gefängnisses, das Individuum quälen und peinigen, nicht mehr an der Zeit, und mit den Gefühlen und Ansichten des Jahrhunderts im Widerspruche sind. 3) Freilich enthalten die Gesetzbücher einiger Staaten noch viele Bestimmungen, welche mit Blut geschrieben sind, und nicht selten kommt der Verbrecher nur deshalb ganz frei durch, weil sich das Gefühl der Richter und Geschwornen dagegen empört, die zu harte gesetzliche Strafe eintreten zu lassen, während da, wo noch das veraltete, fast völlig unanwendbare deutsche Gesetz gilt, sich durch Theorie der Rechtslehre und Autoritäten der Praxis, unter dem Namen: Gemeines Recht, fast völlig willkührliche Normen befestigt haben. 4) Allerdings bedürfen daher alle unsere peinlichen Gesetzbücher einer gründlichen, vorsichtigen und zeitgemäßen Revision, und diese ist gewiß eben so der stete Gegenstand ernster Erwägung der Gesetzgebung, als von der andern Seite die Schwierigkeit, mit neuen Gesetzbüchern aufzutreten, nicht zu verkennen ist. Es zeigt sich dies nicht nur in den Discussionen der Gelehrten und Schriftsteller, sondern auch in denen der legislatorischen Corporationen. Noch neulich sagte Fürst von Oettingen-Wallerstein in der Baierischen Kammer, bei Vorlage des Gesetzes über Bestrafung körperlicher Mißhandlungen: „In Fragen der Gesetzgebung sind Mißstände schneller bezeichnet, als beseitigt.“ Und zur Rechtfertigung des speciellen und fragmentarisch abgefaßten Gesetzes bemerkte er: „Das nie stillstehende,

namentlich aber in unsern Tagen rasche Vorwärtsschreiten des öffentlichen Lebens gebiert von Zeit zu Zeit das Bedürfniß einzelner Nachhülfen. Will daher nicht eine Nation von Jahr zu Jahr, oder doch von wenigen zu wenigen Jahren, ihre Gesammtgesetzgebung reformiren, so sind Fragmente unerläßliche Anforderungen." 5) Bei den Grundsätzen der Humanität und Menschlichkeit unserer Strafgesetze und unserer Strafvollstreckung, sollen wir uns aber auch nicht durch falsche Gefühle der Schwäche, durch trübselige Grundsätze einer falsch verstandenen Philanthropie täuschen und blenden lassen. Der Erzbischof von Dublin hat kürzlich ein Werk „Ueber die Bestrafung der Verbrecher" geschrieben, worin er mit Recht gegen jenes oft falsch verstandene und übel angewandte Mitleid argumentirt, wodurch sich so viele verleiten lassen, bei Bestrafuug der Verbrecher, die Größe des Verbrechens immer geringer anzuschlagen. Er sagt unter andern: „Wenn das Mitleid von dem, der es verdient, sich abwendet, und zu dem sich hinneigt, der es nicht verdient, alsdann ist der Irrthum eben so gehässig, als im bürgerlichen Leben gefährlich." Kann man nicht in Deutschland dasselbe sagen?

III. Wenn nun der Verfasser unsere bisherigen Strafgesetze charakterisirt, und in den Strafrechtstheorien Modifikationen in Antrag stellt, so möchte er sich auf einem fremden Felde befinden. Aus den von ihm hierbei entwickelten Ansichten geht hervor: 1) der Zweck aller Strafgesetzbücher sei blos, die Menschen durch Strenge der Gesetze von Verbrechen abzuschrecken, und sie auf längere oder kürzere Zeit unschädlich zu machen. Dies ist der einseitige Ausdruck einer der neuern Strafrechtstheorien, nicht das unantastbare Prinzip des Strafrechts überhaupt. In seiner Starrheit und Nacktheit ausgesprochen, entwürdigt jener Grundsatz die Menschheit, und setzt den Menschen fast den Thieren gleich. 2) Wo Staaten bestehen, ist die Freiheit und das Handeln seiner einzelnen Glieder nothwendig bedingt, durch die Freiheitsrechte und das Handeln aller Uebrigen oder des Ganzen. Der Staat erreicht diese Modification durch das Gesetz. Eine Handlung des Einzelnen, die das Recht der Uebrigen kränkt, überschreitet die nothwendige Grenze der Freiheit; sie ist eine Uebertretung des Gesetzes, und die rechtliche Folge stellt sich dar als Strafe. Die Größe der Uebertretung aber bedingt die Größe der Strafe. Mit dem Rechte zur geringsten Strafe ist das Recht zur höchsten gegeben. — Oder, wie die gangbarsten Lehrbücher der Strafrechtswissenschaft sagen: Verbrechen ist die durch ein Strafgesetz bedrohte, den Rechten eines Andern widersprechende Handlung, und Strafe ist das vom Staate angedrohte Uebel im Falle einer Rechtsverletzung. Das Gesetz droht dieses Uebel an, damit die wechselseitige Freiheit Aller durch Aufhebung des sinnlichen Antriebs zu Rechtsverletzungen aufgehoben werde. 3) Daß der Zweck der Strafgesetze nicht immer erreicht wird, ist eben der Beweis der Nothwendigkeit ihres Fortbestehens. Auch die Prinzipien der Moral und Erziehung wirken nicht immer nachhaltig für das harmonische innere Handeln des Menschen. Und so wie die Uebertretung kundbarer Naturgesetze sich mit natürlichen Strafen beladet, so erfahren wir doch auch täglich hier die Schwäche und den Widerspruch der menschlichen Natur.

IV. An die Stelle aller andern Strafzwecke wird nun vom Verfasser gesetzt: Die Bildung und Besserung des Verbrechers, welche so lange dauert, bis er als guter, nützlicher Bürger wieder zur Gesellschaft zurückkehren kann, und so fürs Vaterland gewonnen ist. 1) Dieser untergeordnete Zweck guter Criminalgefängniß- und Zwangsarbeits-Anstalten kann aber niemals, wie der Verfasser meint, zum Hauptprinzip des Strafrechts

erhoben werden, ohne dieses selbst philanthropischer Schwäche zum Opfer zu bringen. Handelt es sich denn blos um Erziehung und Besserung sittenloser Menschen, oder ist es nicht vielmehr Aufgabe: das Recht zu erkennen, Ehrfurcht vor dem Gesetz im Herzen zu tragen, und die entgegenstrebenden Tendenzen und Leidenschaften zu bändigen? — Die Besserung beruht auf der Empfänglichkeit für Sittlichkeit. Wir müssen aber doch wohl annehmen, daß bei den meisten Verbrechern das Materielle vorwaltend ist, und daß sie hauptsächlich der äußern Gewalt und dem physischen Eindruck sich beugen. 2) Schon Graf v. Soden sagt in seinem Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands I. S. 60: „Besserung im moralischen Sinne ist nicht der Hauptendzweck der Strafen, und kann er nicht sein. Denn diese ist die Folge der Ueberzeugung der Anwandlung unserer Empfindungen, und diese ist nicht das Werk des Zwanges, der im Begriff der Strafe liegt, sondern des Unterrichts: nur mittelbar befördern kann die Strafe jene Ueberzeugung, indem sie das Nachdenken rege macht, aber nicht unmittelbar bewirken, also nicht der unmittelbare Endzweck sein.“ 3) Heilbringend bleibt es indessen immerhin, überall die Strafe mit Erziehung und Besserung zu verbinden und so kräftiger mitzuwirken, um künftige Verbrechen zu verhüten. Im Strafkodex darf sie nicht als Besserungsmittel erscheinen, gleichwie die willkührliche Züchtigung des Schulknaben. Sie beruht auf höhern Staats- und legislatorischen Gründen; sie ist die unmittelbare gesetzliche Folge einer Rechtsverletzung, die das gleiche harmonische Rechtsleben der Mitbürger im Staate stört. Erziehungs-Anstalten für Jugend- und Volksbildung, emsiger und gründlicher Religionsunterricht, polizeiliche Aufsicht und Vorkehrungen sollen warnen, hüten, bessern. Aber Strafe bleibt Strafe und die Besserung bleibt immerhin eine wohlthätige Zugabe der in der Humanität und Bildung vorgeschrittenen Zeit. Möge diese Zeit bald schwere Strafen immer seltener machen, möge sie die Strafen mancher Verbrecher allmählig im Gesetzkodex tilgen, gleich jener einfachen Zeit bürgerlicher Tugend, wo ein Gesetzgeber der Griechen ein Verbrechen nicht in seine Gesetze aufnehmen wollte, weil er es für unmöglich hielt, daß dasselbe begangen werden könne, nämlich der Vatermord.

V. Die Motive, welche der Verfasser für sein Prinzip anführt, erscheinen eben so, wie die Folgerungen, die er daraus herleitet, weder wissenschaftlich haltbar, noch in der praktischen Erfahrung begründet. 1) Derselbe sagt: Gründliche Bildung und Besserung der Verbrecher sei das Ziel der Staatsregierungen, hierauf müsse alles Streben gerichtet und kein Opfer zu groß sein. Damit würde also der gröbste Verbrecher nicht mehr ein Gegenstand des Abscheues, sondern nur des Mitleids, des Erbarmens sein. Er kann ja nichts dazu, daß er die entehrende, verderbliche That beging; er muß erzogen, gebessert werden. 2) Ist es Ziel und Zweck, den Verbrecher zu bessern, so muß natürlich auch die Voraussetzung gelten, daß jeder noch gebessert werden kann, und Verfasser behauptet dies unumwunden und sagt: Der auf's tiefste gesunkene Mensch könne, richtig behandelt, wieder der nützlichste Bürger werden. — Criminalisten, Untersuchungsrichter, und auch wir, machen in diesem Punkte andere Erfahrungen. Kann Erziehung allein die wildgährenden Leidenschaften der Menschen bändigen? Ist es immer Mangel an Erziehung und Bildung, was zum Verbrechen führt, oder verleitet nicht vielmehr zu den größten und gefährlichsten eine unvertilgbar wurzelnde Leidenschaft der Brust, eine plötzliche Aufwallung des Thierischen im Menschen, der der Vernunft kein Gehör schenkt, eine verschrobene, krankhafte Richtung des Gemüths, eine einseitige

und gehässige Ansicht von den umgebenden Verhältnissen, die auch den völlig Gebildeten wohl zu einer Handlung, wodurch das Wohl der Gesellschaft gefährdet wird, führen, ihn zum Verbrecher machen kann? Hier thut nicht Bessern allein Noth, sondern die Vollziehung des Strafgesetzes. 3) Aus dem Zweck der Besserung folgt ferner, daß alle diejenigen Strafen wegfallen, welche jenes Ziel unmöglich machen. Es gibt blos Gefängnißstrafe, nach verschiedenen Klassen. Die Gefängnisse heißen aber nun Besserungs-Anstalten; der Verbrecher heißt Büßer. Die Ausführung sammt Bestimmung der Schärfungen und Disciplinarstrafen ist der Verwaltung überlassen. 4) Um jedoch den Begriff der Strafe nicht ganz zu übergehen, sagt Verfasser: daß Entziehung der Freiheit auf längere oder kürzere Zeit für jeden Menschen die härteste Strafe sei. Er irrt. Es gibt stumpfe, fühllose Naturen, die hiervon nichts empfinden. Aber da dann doch mit der Erziehung in thesi Strafe verbunden sein soll, so erscheint die Erziehung selbst als die Strafe. Die Hoffnung der Loslassung, bei erfolgter Besserung, wird dem Zögling gleich Anfangs als näher oder ferner gezeigt. Welcher Spielraum für den pfiffigen, listigen Heuchler! Wie wird er sich fromm und gelehrig stellen, um aus der unbequemen Schule recht bald entlassen zu werden! Sind denn immer Vorsteher für die Straf-Anstalten zu finden, welche, wie der wackere Verfasser, die Fähigkeit besitzen, über die Besserung eines Verbrechers unfehlbar zu urtheilen; überhaupt, die zur Verwaltung eines solchen schwierigen Amtes in jeder Beziehung geeignet sind? und bleibt dann nicht diese Beurtheilung von der glücklichen Wahl eines solchen Beamten abhängig? Und wo ist die Garantie, daß die Besserung erfolgt sei, die Umwandlung des Herzens und Charakters, die bittere, herzliche, innige Reue? Warum hat die Erziehung (denn nicht alle Verbrecher gehören zu der niedrigen Volksklasse) in der empfänglichen Jugendzeit, die Lehre der Religion, die Kraft des Gesetzes, das Beispiel aller biedern und rechtlich gesinnten Bürger im Staate, den Gefangenen nicht von der That des Verbrechens abhalten können?

VI. Wir müssen also das vom Verfasser arbitrirte Prinzip des Strafrechts, wir mögen es von einer Seite beleuchten, wie wir wollen, als unzureichend erkennen. Wenn er dagegen mit allen Kräften gegen die an vielen Orten noch statt findende zweckwidrige Behandlung der Gefangenen eifert, wenn er darauf besteht, sie nicht blos einzusperren und zu strafen, sondern als solche, die wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren, auch zu bessern, und ihrem größern Verderben vorzubeugen, so hat er vollkommen recht, und stimmen wir ihm hierin von ganzem Herzen bei; er steht hier als umsichtiger, thätiger und wohlmeinender Verwaltungs-Beamter auf seinem Felde. Er hat recht, daß die meisten Verbrecher der untersten Volksklasse angehören, daß Mangel an guter Erziehung von Jugend auf fast immer die Veranlassung zu ihrem Unglück, Mangel an Bildung also der erste Grund ihrer Verirrungen ist. Nur ist es unrichtig, sie deshalb zu Büßern und den Zweck der Besserung zum Prinzip der Strafrechtswissenschaft zu machen. Jene Erfahrung muß zunächst auf den Volks-Unterricht, auf die Jugendbildung und die Schul-Anstalten des Staats die Blicke ziehen. Bei den Straf-Anstalten gehört das Bessern und Erziehen eben so gewiß nicht zur Hauptsache, als es aber auf der andern Seite eine zweckmäßige, dem Geiste unserer Zeit angemessene Ansicht ist, das etwa Versäumte hier noch nachzuholen und die Gefängnisse so einzurichten, daß die Besserung der Verbrecher erzielt werden kann. Diese blos zu peinigen, streitet gegen die Menschenwürde und Humanität unseres Zeitalters; harte, rauhe Behandlung entmenscht den Gesunkenen

nur noch mehr, macht ihn tückischer und gefährlicher, wie die Thaten so Vieler bewiesen haben, die aus den Gefängnissen entronnen sind. (Siehe Bagnes, prisons et criminels. 4 Bände. Paris 1836 von B. Appert.) — Er hat sodann recht, daß das Tragen einer auffallenden Kleidung zur Sinnesänderung der Verbrecher gar nichts beitragen könne, und daß die Anwendung dergleichen äußerlichen Mittel, in Beziehung auf das Besserungswerk, in der Regel nur hemmend einwirke. Wir stimmen um so mehr mit dieser Ansicht überein, als die Erfahrung genugsam dargethan hat, daß der Sträfling, gelingt es ihm zu entkommen, vor allen Dingen, um jeden Preis, sich andere Kleider zu verschaffen sucht. Hieraus folgt, daß das Tragen ausgezeichneter Kleider, wenigstens in dem in Rede stehenden Falle, die erste Veranlassung zu neuen Diebstählen ist. — Auch sind wir der Meinung, daß es höchst zweckwidrig und unpraktisch ist, wenn man die Rückfälligen, wie es in manchen Anstalten noch geschieht, besondere, bis in's Lächerliche gehende Abzeichnungen tragen läßt, die bald verspottet werden und somit nur Anlaß zu schlechten Gedanken geben. Die Rückfälligen unter unausgesetzter Aufsicht zu halten, sie mit aller Strenge an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, sie zu belehren und sie nach der Entlassung vor neuen Rückfällen zu schützen, bleibt immerhin das sicherste Mittel, auf ihre Sinnesänderung vortheilhaft einzuwirken.

In zwei Wünschen wird gewiß jeder mit dem ehrenwerthen Verfasser übereinstimmen: 1) daß den Straf-Anstalten die möglichste Vollkommenheit zur zweckmäßigen Behandlung der Verbrecher gegeben, und 2) daß den bestehenden Strafgesetzen recht bald eine umsichtige Revision gewidmet, und ihr Inhalt dem Zeitbedürfniß, und einer humanen Ansicht von der Würde des Menschen angepaßt werden möge.

Da das Statut für den Verein zur Fürsorge für die aus der Straf-Anstalt zu Rawicz entlassenen Sträflinge nicht in den Buchhandel gekommen ist, so lassen wir solches in seinem ganzen Inhalte nach folgen:

§. 1. Die Wirksamkeit des Vereins soll darauf gerichtet sein: 1) von dem persönlichen Character und Benehmen der einzelnen Sträflinge während des Aufenthalts in der Anstalt sich Kenntniss zu verschaffen; 2) dafür zu sorgen, dass den neu entlassenen Sträflingen eine Gelegenheit zum ehrlichen Erwerb verschafft und dieselben fortwährend in Aufsicht gehalten werden, um durch Rath und That in sittlichen und leiblichen Nöthen von dem Rückfall in das sündliche Leben abzuhalten.

§. 2. Zum Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des Standes und der Religion zugelassen werden, der mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen ist. Diese Mitwirkung muss jedoch, um die Mitgliedschaft erwerben zu können, durch Erlegung eines jährlichen Beitrags von mindestens 2 Thalern geschehen, wobei die Bereitwilligkeit zur persönlichen und unmittelbaren Förderung der Zwecke, wo sie in Anspruch genommen wird und gewährt werden kann, vorausgesetzt wird. Wer ohne einen regelmässigen Geldbeitrag zu dem Fond der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von mindestens 2 Thalern gibt, oder für denselben mindestens 5 Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt, und als solcher in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht; zinsbare Kapitalschenkungen aber werden in diesen Listen, so wie in den Berechnungen der Vereinskasse, stets unter dem Namen des Geschenk-

gebers fortgeführt. Der Verein wird übrigens jeden, auch den geringsten, laufenden oder einmaligen Geldbeitrag, mit Dank gegen den Geber annehmen. §. 3. Ausserdem behält sich der Verein ausdrücklich vor, auch achtungswerthe Bürger, welche die Heiligkeit des Zweckes erkennen, ihm mit dem aufopferungsvollen Eifer der christlichen Liebe eine verständige und zweckmässige Thätigkeit zu widmen geeignet und geneigt sind, wenn sie auch keine Geldbeiträge geben, als Mitglieder aufzunehmen.

§. 4. Da sämmtliche Mitglieder des Vereins nicht in der Gesammtzahl die Verwaltung der Angelegenheiten übernehmen können, so soll sowohl die Leitung der Geschäfte, wie die persönliche unmittelbare Einwirkung für die Zwecke des Vereins, einem Vorstand des Vereins, der bereits sich gebildet hat, anvertraut werden. §. 5. Dieser Vorstand wird seinen Sitz in Rawicz nehmen, um dort mit der Direction des Zuchthauses in möglichst nahe Verbindung zu treten, um zugleich die Persönlichkeit der zu entlassenden Züchtlinge genau kennen zu lernen, und von dort aus mit den verschiedenen Kreisvereinen oder Behörden wegen Unterbringung derselben zu verhandeln. §. 6. Um jedoch einen Mittelpunkt in der Provinz zu haben, von welchem die obere Leitung dieser Angelegenheiten ausgeht, wird der Ober-Präsident der Provinz das Amt eines Vorstehers übernehmen und durch seine Hände sollen alle Verhandlungen mit den Behörden und Kreisvereinen gehen. §. 7. Zur Besorgung der Kassenangelegenheiten wählt der Vorstand einen seiner Mitglieder. §. 8. Der Vorstand ergänzt sich bei dem Abgang eines seiner Mitglieder durch eigene Wahl, jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, welcher dieselbe zu verweigern, event. eine neue Wahl zu veranlassen befugt ist. Die Ernennung des Stellvertreters des Vorstehers (zweiten Vorstehers) für die am Ort vorkommenden Geschäfte bleibt dem Ober-Präsidenten vorbehalten. §. 9. Der Ober-Präsident theilt der Regierung und der Zuchthaus-Direction die Namen der Mitglieder des Vorstandes mit, damit die letztere ihnen den ungestörten Zutritt zu den Strafgefangenen gestatte, und in ihren Bemühungen für die Zwecke des Vereins möglichst förderlich sei. §. 10. Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Geschäfte unentgeldlich, und nur, wenn ihre demselben gewidmeten Bemühungen mit pecuniairen Opfern verbunden sind, können sie auf eine verhältnissmässige Entschädigung aus der Kasse des Vereins Anspruch machen. §. 11. Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich einmal und ausserdem, so oft die Umstände es erheischen, auf Einladung des Vorstehers resp. dessen Stellvertreters. In den Berathungen des Directoriums entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen, die des Vorsitzenden. §. 12. Der Ausschuss hat für seine Correspondenz ein besonderes Siegel, mit der Inschrift: „Vorstand des Vereins zur Vorsorge für die aus der Straf-Anstalt Rawicz entlassenen Sträflinge“ anzuschaffen.

§. 13. Da für den religiösen Unterricht und die Erbauung der Sträflinge in der Anstalt zu Rawicz unter Berücksichtigung der Verschiedenheit ihrer Confession durch Anstellung eines katholischen und evangelischen Geistlichen bereits gesorgt ist, so ist ein eigentlicher Anlass zu einer diesfälligen Einwirkung des Ausschusses nicht vorhanden. Nichts destoweniger sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt, theils, durch die von den Beamten der Straf-Anstalten einzuziehenden Nachrichten, theils durch unmittelbare Beobachtung den mora-

lischen Grund ihrer Vergehungen und ihren gegenwärtigen sittlichen Zustand zu erforschen, wobei ihnen auch freigestellt ist, wenn sie dabei die nach der besondern Individualität zu einer wohlthätigen Einwirkung auf die Gemüther geeigneten Mittel kennen lernen, über die weitern Maassregeln zur Durchführung derselben mit der Direction der Anstalt und den dabei angestellten Geistlichen sich zu berathen, um auf diese Weise die Rückkehr der Züchtlinge in die bürgerliche Gesellschaft auf die zweckmässigste Weise vorzubereiten.

§. 14. Die Sorge für die aus der gefänglichen Haft Entlassenen wird hauptsächlich darin bestehen, dass der Verein ihnen die Quellen ehrlichen Erwerbs zu eröffnen und sie in Verhältnisse zu bringen sucht, die ihrer äussern und innern Individualität, besonders nach dem während der Strafzeit gezeigten Grade der Besserung angemessen sind. §. 15. Zu diesem Behuf wird dem Vorstand jeden Monat von Seiten der Direction der Straf-Anstalt ein Verzeichniss der nach 3 Monat zu entlassenden Sträflinge nach anliegendem Schema zugestellt, damit der Vorstand noch Zeit habe, sich vorher von der innern und äussern Persönlichkeit des zu Entlassenden, insbesondere über den Grad moralischer Zuverlässigkeit und Beschäftigungsfähigkeit sich näher zu unterrichten, auch mit den etwanigen Angehörigen derselben, so wie mit den Local-Behörden, welchen sie früher angehört haben, wegen ihrer Aufnahme nach der Entlassung in schriftliche Verbindung zu treten. §. 16. Bei der Wahl eines Aufenthalts für den entlassenen Sträfling, wobei auf seine eigenen Wünsche möglichst Rücksicht zu nehmen ist, wird vorzüglich darauf zu sehen sein, dass demselben Gelegenheit verschaft werde, ein Handwerk zu betreiben, wodurch der Zweck des Vereins, ihm zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft rechtlicher und arbeitsamer Menschen behülflich zu sein, unstreitig am sichersten befördert wird; es muss daher auch vorzugsweise das Bestreben des Vorstandes sein, Sträflinge entweder bei einem bereits erlernten Handwerke wieder in Thätigkeit zu bringen, oder sie für den Entschluss zu gewinnen, noch ein Handwerk zu erlernen. Insofern sich vielleicht bei einem der Handwerker und Fabrikanten in oder in der Nähe von Rawicz dazu eine schickliche Gelegenheit finden sollte, so wird der Vereins-Vorstand mit den betreffenden Meistern und den Vorstehern der Gewerke darüber zu verhandeln haben. §. 17. Sollte von dem Meister die Beschaffung der ersten Bekleidungs-Bedürfnisse des Sträflings, so wie die Anschaffung des etwa erforderlichen Handwerkszeugs und die Kosten des künftigen Lossprechens verlangt werden, so wird, so weit der Ueberverdienst des Sträflings nicht die Mittel darbietet, und insofern die Mittel des Vereins zureichen, durch Zusicherung dieser Summen die Schwierigkeit zu beseitigen sein. §. 18. Ausserdem aber wird der Verein sich bemühen, eine Gelegenheit zum Fortkommen durch Unterbringung als Dienstboten oder Fabrikarbeiter für diejenigen entlassenen Strafgefangenen zu ermitteln, deren Unterbringung bei einem Handwerker nicht stattfinden konnte, weil sie, was bei der Mehrzahl der Verbrecher der Fall ist, zur Klasse der sogenannten Arbeitsleute (der Taglöhner) gehören, also vor ihrer Bestrafung kein Handwerk erlernt haben, in den Zuchthäusern bei den Maschinen angestellt waren und sich schon in so vorgerücktem Alter befinden, dass sie als Lehrlinge nicht mehr angenommen werden können. §. 19. Der Eintritt in einen Gesindedienst wird oft durch Zusicherung einer vom Vereine zu gebenden kleinen Beihülfe zu dem Lohne des Brodherrn,

oder dadurch sich erleichtern lassen, dass dieser den Entlassenen auf einige Zeit nur zur Probe nimmt, und während derselben der Verein einen Theil der Kosten seines nothwendigsten Unterhalts übernimmt. §. 20. Wenn der Sträfling einem entfernten Kreise angehört, oder darin seinen Aufenthaltsort zu wählen erklärt, so wird der Vereins-Vorstand für den Fall, dass für den von dem Sträfling gewählten künftigen Aufenthaltsort ein Kreis-Verein besteht, demselben nach demselben Schema (unter Veränderung der Nro. 11) eine möglichst vollständige Notiz über die Persönlichkeit, insbesondere moralische Zuverlässigkeit und Beschäftigungsfähigkeit Anzeige machen oder sich mit den Ortsbehörden darüber vernehmen. Diese Mittheilungen gehen allemal durch die Hand des Ober-Präsidenten, damit derselbe eventualiter vermittelnd einwirken könne. Diese Anzeigen müssen jedoch alle zwei Monate vor der Entlassung spätestens geschehen. In dieser Mittheilung ist übrigens zugleich der Betrag des Ueberverdienstes, den der Sträfling aus der Anstalt mit sich nimmt, zu vermerken. §. 21. Soviel Sträflinge in Rawicz selbst oder in der nächsten Umgebung untergebracht werden, ist es Pflicht des Vorstandes, durch Mitglieder des Vereins, welche ihren Verhältnissen, Einsichten und Gesinnungen nach sich dazu eigenen, dieselben in einer Art von beobachtender Aufsicht zu erhalten und dahin zu wirken, dass ihnen durch diese in sittlichen und leiblichen Nöthen mit Rath und That Beistand geleistet werde. §. 22. Erhält der Vorstand Kenntniss, dass eine Commune, Corporation oder Angehörige, die ihnen wegen des Fortkommens eines Entlassenen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht Genüge leisten, so hat er dem Ober-Präsidenten zur weitern Veranlassung davon Anzeige zu machen. §. 23. Der Vorstand hat, wenn ein entlassener Strafgefangener, dem der Verein eine Fürsorge gewidmet hat, seinen Aufenthaltsort verändert, den für denselben etwa bestehenden Kreis-Verein davon unter vollständiger Mittheilung aller das Individuum betreffenden Notizen in Kenntniss zu setzen. §. 24. Halbjährlich ist eine Nachweisung der nach §. 25. seq. im Bereich des Vereins untergebrachten Sträflinge, ihrer gegenwärtigen Beschäftigung, die Art, wie die Obhut und Fürsorge des Vereins stattfindet, und der mehr oder minder guten Hoffnungen, zu denen die Führung des Entlassenen berechtigt, dem Ober-Präsidenten als Vorsteher einzureichen. §. 25. Die einzelnen von den Mitgliedern des Vereins und von Andern dem Vereine zugehenden Gelder fliessen in eine besondere Kasse, deren Verwaltung dem Vorstand und zwar dem besonders dazu ernannten Rendanten obliegt. §. 26. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Rendant dem zweiten Vorsteher Rechnung zu legen, nach dessen Prüfung dieselbe dem Oberpräsidenten als ersten Vorsteher zur Dechargirung vorzulegen ist.

§. 27. Jährlich einmal findet auf Veranlassung des Vorstehers eine allgemeine Versammlung des Vereins in Rawicz statt, an der sämmtliche zur Zeit der Versammlung daselbst anwesende Mitglieder des Vereins Theil nehmen können. §. 28. Zugleich wird von dem Vorsteher auf dieser Versammlung alles das zur gemeinschaftlichen Berathung gestellt werden, was sich auf die Mitwirkung sämmtlicher Vereins-Mitglieder für die Unterbringung der Sträflinge und die in dieser Beziehung zu ergreifenden Massregeln bezieht. Die über die Abhaltung dieser Versammlung resp. über die gefassten Beschlüsse aufzunehmende Verhandlung ist dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Rawicz, den 13. August 1835.

H. L. G. Cramer-Audéoud. Mémoire sur le système pénitentiaire, présenté à la société d'utilité publique en juin 1835. 8. *Genève.*

Der Verfaſſer, Mitglied der moraliſchen Aufſichts-Commiſſion der Gefängniſſe zu Genf iſt ein entſchiedener Gegner der einſamen Einſperrung. Er bemerkt u. a.: „Die einsame Einsperrung ist nicht nur äusserst kostspielig, sondern sie beschränkt auch die Wahl der Arbeiten zu sehr; vor Allem aber ist sie von unmässiger Strenge, und kann den Gefangenen durch Langeweile und Traurigkeit in einen Zustand dumpfer Apathie, zuweilen auch in Wahnsinn und Verzweiflung versetzen."

Wir haben uns bei der Erwähnung des Werkes von Karl Mathy (Jahrgang 1838) über die Iſolirung der Gefangenen geäußert, und wir beziehen uns auf das Geſagte.

L. A. A. Marquet-Vasselot. Examen historique et critique de diverses théories pénitentiaires, ramenées à une unité de système. 8. 3 Vol. *Lille. Vanackere fils.*

Der ſcharfſinnige Verfaſſer, Vorſteher des Zuchthauſes in Loos bei Ryſſel in Franzöſiſch-Flandern hat in dem vorbezeichneten inhaltsreichen Werke höchſt merkwürdige Erfahrungen aus einer 30jährigen Dienſtzeit veröffentlicht.

H. L. G. Cramer-Audéoud. Supplément aux documens sur le système pénitentiaire et la prison de Genève. 8. *Genève.*

C. L. Morichini. Degl' Instituti di publica carità e d'istruzione primaria in Roma saggio storico e statistico. 8. *Roma.*

In der von dem Verfaſſer beſchriebenen Anſtalt war das Sprechen der Arreſtlinge miteinander auf das ſtrengſte unterſagt. Für jeden Zögling war ſodann eine beſondere Zelle vorhanden; das Arbeiten geſchah jedoch gemeinſchaftlich. Wir ſehen hieraus, wie die einſame Haft und das abſolute Schweigen der Strafgefangenen ſchon vor 135 Jahren in dem zu Rom von dem Pabſte Clemens XI. errichteten Arreſt- und Beſſerungshauſe eingeführt geweſen iſt.

Deuxième supplément ou Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour les prisons de la Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Second report from the select committee of the House of Lords appointed to inquire into the present state of the several Gaols and houses of correction in England and Wales, with the minutes of evidence, ordered to te printed 12th. May. 8. *London.*

Report of the joint committee of the legislature of Pensylvania relative to the eastern state penitentiary of Philadelphia. 8. *Harrisbury.*

Tenth annual Report of the Board of managers of the prison discipline society. 8. *Boston.*

Prison discipline society of Scotland address by the Committee. 8. *Edinburgh.*

Die ſchottiſche Gefängniß-Geſellſchaft neigt ſich ebenfalls zu dem Crawford'ſchen Syſtem der einſamen Haft, indem ſolches in vorſtehendem Bericht als das wirkſamſte Beſſerungsmittel anempfohlen wird.

Elfde Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 14. Mai 1835. gr 8. *Amsterdam.*

Verzameling van Stukken betreffende het Genootschap: tot zedelyke Verbetering der Gevangenen over de Jaren 1823—1834. 8. *Amsterdam.*

1836.

L. Graf von Thun. Die Nothwendigkeit der moraliſchen Reform der Gefängniſſe, mit Hinweiſung auf die zur Einführung derſelben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln. gr. 8. Prag. Borroch et André.

Die von dem Verfaſſer angegebenen Mittel zur Einführung eines angemeſſenern Bußſyſtems (wobei eine vollkommene geiſtige Iſolirung der Gefangenen zur Hauptbedingung gemacht wird) ſind höchſt beachtenswerth. — Mögen die wohlgemeinten Abſichten dieſes ächten Menſchenfreundes in Erfüllung gehen!

Das Morgenblat für gebildete Stände vom 23., 25. u. 26. Juli 1836 Nr. 176, 177 und 178 im Verlag der Cotta'ſchen Buchhandlung enthält eine Beſchreibung der neuen Disciplin in dem Straf-Arbeitshauſe zu Genf, welche hauptſächlich darin beſteht, daß die Züchtlinge dem abſoluteſten Stillſchweigen und der Verpönung der geringſten Mittheilung durch Sprache, Blicke, oder Zeichen untereinander unterworfen ſind. Dieſes Syſtem wird ſeit dem Jahre 1833 mit ſtrengſter Conſequenz und dem glücklichſten Erfolge durchgeführt. Das Verfahren in dem Gefangenhauſe zu Genf und deſſen Wirkung werden ſodann mit dem in dem Bagno zu Toulon herrſchenden ſittenloſen Treiben der daſigen Straf-Gefangenen verglichen.

Das abſolute Stillſchweigen erſcheint im erſten Augenblicke als eine naturwidrige Maaßregel. Der zu Genf durch dieſes Mittel erzielte günſtige Erfolg zeigt uns indeſſen, wie wohlthätig daſſelbe auf die Sträflinge wirkt. Nur bedarf es, um ein ſolches Verfahren glücklich durchführen zu können, eines hinreichenden Aufſichtsperſonals, welches aber aus einer übel verſtandenen Sparſamkeit, nur ſelten in den Gefangen-Anſtalten vorhanden iſt. Daß der freie Verkehr unter den Gefangenen ihrer Beſſerung hinderlich iſt, wird für Jeden einleuchtend ſein, der über die Sache reiflich nachdenkt.

Erſter Rechenſchafts-Bericht des Kreis-Hülfs-Vereins zur Beförderung des ſittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Cöln entlaſſenen Gefangenen. gr. 8. Cöln. Peter Schmitz.

Der Verein hat nach Ausweis dieſes Berichts ſeiner menſchenfreundlichen Beſtimmung vollkommen entſprochen. Möge ſein ſegenreiches Wirken recht viel Nachahmung, und die entlaſſenen Strafgefangenen, ſo wie die Familien der Inhaftirten, überall, wie in dieſem Landkreis geſchehen, den nöthigen Beiſtand finden.

Neunter Jahresbericht, enthaltend die, in der General-Verſammlung am 18. Juli 1836 vorgetragene Darſtellung des Umfangs und der Wirkſamkeit der rheiniſch-weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft zur ſittlichen und bürgerlichen Beſſerung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. J. C. Dänzer.

Nach der in dieſem Bericht enthaltenen Tabelle über den Beſtand der Gefangenen in den Arreſthäuſern zu Trier, Coblenz, Bonn, Cöln, Brauweiler, Aachen, Cleve, Düſſeldorf, Werden, Münſter, Bennighauſen und Herfort waren in allen dieſen Anſtalten am 31. Dezember 1834 deren 2983 männliche, 852 weibliche, daher im Ganzen 3836 vorhanden. Nach Abzug der im Laufe des Jahrs 1835 ſtattgefundenen Mutationen blieben am 31. Dezember nämlichen Jahres 2644 männliche, 719 weibliche, alſo in Summa 3363 Individuen in den benannten Anſtalten; hiernach hat gegen 1834 eine Verminderung der Arreſtlinge von 473 Köpfen ſtatt gefunden. Der Berichterſtatter bemerkt indeſſen Seite 11:

„Wenn im Allgemeinen eine Verminderung der Gefangenen statt gefunden hat, so kann leider nicht dasselbe von den, einer besonderen Aufmerksamkeit würdigen jugendlichen Verbrechern gesagt werden.

Die Ursache der mit jedem Jahre sich vermehrenden jugendlichen Arrestlinge wird hauptsächlich in der Nachsicht und dem schlechten Beispiele der Aeltern zu finden sein. Der Orts-Polizei-Behörde müsste mehr Macht über sittlich verwahrlosete Kinder eingeräumt werden, damit dieselben, so früh als möglich, dem Verderben, welchem sie unter der Leitung schlechter Aeltern ausgesetzt bleiben, entzogen werden.“

Wir ſtimmen dieſem Wunſche von Herzen bei, möge er bald in Erfüllung gehen, da ſeine Ausführung das einfachſte und ſicherſte Mittel iſt, die Anzahl der erwachſenen Verbrecher zu vermindern.

De la Pilorgerie. Histoire de Botani-Bay, ou Examen des effets de la Déportation considérée comme peine et comme moyen de colonisation. 8. *Paris.*

Der Verfaſſer unterſucht die Frage über die Zweckmäßigkeit der Deportationen, als Strafe für Verbrecher und als Mittel zur Coloniſirung. Laſſen ſich blühende Colonien durch Sträflinge begründen? Können Menſchen, die in ihrer Heimath die Geſetze der geſellſchaftlichen Ordnung verletzt haben, nützliche Coloniſten werden? Nein, antwortet Herr de la Pilorgerie, der ſich dabei auf parlamentariſche Actenſtücke und auf die in England ſeit einigen Jahren erſchienenen Reiſebeſchreibungen von Neu-Holland ſtützt. Botany-Bay, ſagte er, würde aller bedeutenden finanziellen Opfer ungeachtet, die ihm von der brittiſchen Regierung gebracht worden ſind, nicht mehr exiſtiren, wenn die freie Auswanderung jenen im Jahr 1788 zuerſt begründeten Etabliſſements nicht zu Hülfe gekommen wäre. Aber erfüllt wenigſtens die Deportation, als Strafe betrachtet, diejenigen Bedingungen, welche die Strenge des Geſetzes dabei beabſichtigt hat? Nein, antwortet der Verfaſſer auch hierauf; ſie bietet keine Mittel dar, weder

den Schuldigen zu bessern, noch den Uebelthäter abzuschrecken. Die Antwort auf die letzte Frage scheint jedoch nicht auf alle Deportationsorte gleich anwendbar. Allerdings mag Neu-Holland mit seiner üppigen Vegetation und seinem herrlichen Klima kein abschreckender Aufenthalt für Leute sein, die meistens durch Liederlichkeit und Arbeitsscheu mit dem Laster vertraut geworden sind, wenn sie nicht durch zweckgemäße Einrichtungen mit angemessener Strenge zu einer arbeitsamen und ordnungsmäßigen Lebensweise angehalten werden. Das Abschrecken ist's durchaus nicht, was hier Noth thut, sondern die Anwendung von Mitteln, die auf Geist und Gemüth einwirken, welches allein zu einer dauernden Besserung führt. Wollte man dem Abschreckungssystem das Wort reden, was keineswegs meine Absicht ist, so müßte man annehmen, daß die nach Sibirien Deportirten, welche nicht nur einer sehr harten Behandlung unterworfen sind, sondern wo auch das Klima das Seinige zu ihrer Peinigung beiträgt, dermaßen abgeschreckt werden, daß keiner von ihnen rückfällig würde, was indessen keineswegs behauptet werden kann. In den Verbrecher-Colonieen, so wie in den Straf-Anstalten, ist die Erreichung des Zwecks, lediglich von der richtigen Anwendung geistiger Mittel, so wie von dem, der an der Spitze des Etablissements steht, abhängig. Ist er der Aufgabe in jeder Hinsicht gewachsen, überhaupt der rechte Mann, und wird er von seinen Mitbeamten gehörig unterstützt, so kann man auf einen guten Erfolg mit ziemlicher Bestimmtheit rechnen; er muß aber auch Seitens seiner Obern kräftigen Beistand finden.

Die obere Leitung dieses höchst wichtigen Zweigs der Staats-Polizei bleibt indessen fast überall, nach wie vor ein Nebengeschäft für die damit Beauftragten, während ein Menschenleben kaum hinreicht, um sich für eine solche Amtsführung ganz brauchbar zu machen. In der stets schwankenden, unsystematischen Lokal- und obern Leitung der meisten dieser Institute liegt die Haupturſache ihrer Mangelhaftigkeit. Man wähle nur ganz geeignete und durchaus tüchtige Männer zu Vorstehern solcher Anstalten, man gebe sodann denselben brauchbare hinreichende Mitarbeiter; das Ganze bilde ferner nach dem in dem 4. Abschnitt des 2. Theils der von Arnim'schen Vorschläge, wie der Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangen-Anstalten zu steuern sein dürfte (Frankfurt und Leipzig 1803), enthaltenen sachgemäßen Antrag, eine für sich bestehende Oberbehörde, die aus in dem Fache erfahrenen, mit frommem Eifer beseelten, Personen zusammengesetzt werde; man erhebe sodann die an sich gewiß verdienstvollen Gefangenhaus-Beamten zu einem angemessenen Standpunkte; man bewillige ihnen endlich ein Diensteinkommen, welches ihnen eine sorgenfreie Existenz sichert, und bald wird auch dieser Theil der Staatsverwaltung zu einer Vollkommenheit gelangen, die wenig mehr zu wünschen übrig lassen wird.

B. Appert. Bagnes, prisons et criminels. gr. 8. 4 Bände mit Plänen, Abbildungen von Verbrechern und mehrern fac simile von denselben. *Paris. Guilbert et Rouz.*

Der Verfasser liefert in den obenbezeichneten 4 Bänden die Beschreibungen der von ihm besuchten verschiedenen Gefangen-Anstalten, und die Lebensgeschichte einer großen Anzahl der berüchtigtsten Verbrecher, welche er persönlich kennen gelernt, und mit denen er mündlich und schriftlich in Verkehr gestanden hat. Er bringt sodann auf eine von ihm nöthig erachtete Reform der gegenwärtigen Einrichtungen in den Gefängnissen

Frankreichs, so wie auf Modificationen der peinlichen Gesetze in Betreff der Bestimmungen über verschiedene Verbrechen; zugleich rügt er die in den von ihm besuchten Anstalten vorgefundenen Mängel. Auch liefert er die Grundrisse der Gefangen-Anstalten zu Lausanne und Genf, deren ganze innere Einrichtung von ihm, und zwar mit Recht, sehr gelobt wird.

Das Bestreben des Verfassers würde seinem Herzen alle Ehre machen, wenn er sich dabei in den gehörigen Schranken gehalten hätte. Ob es jedoch zweckförderlich ist, dessen Unterhaltungen mit den Arrestlingen, die von denselben erhaltenen Briefe und endlich die von den verderbtesten Verbrechern fabricirten und von dem Verfasser ohne Weiteres aufgenommenen Biographien durch den Druck zu veröffentlichen und hierdurch jenen Auswürfen der menschlichen Gesellschaft eine gewisse Celebrität zu geben, diese Fragen müssen wir mit nein beantworten. Nützlicher würde es jedenfalls für die gute Sache gewesen sein, von dergleichen, im Sinne der Verderbtheit großthuerisch hergezählten Schandthaten nur denjenigen Theil zu veröffentlichen, welcher zur Abschreckung anderer Bösewichter sich eignen möchte. Eben so wenig erscheint es zweckförderlich, wenn sich eine Privatperson zwischen die Verwaltung einer Gefangen-Anstalt und den Arrestling dringt, und sich als Anwalt gegen Erstere öffentlich darstellt. Daß es übrigens höchst löblich ist, wenn auch dem gefallenen Bruder eine versöhnende Hand in der Noth gereicht wird, bedarf wohl keiner weitern Erörterung; dieses dürfte aber niemals auf Unkosten der Gefangenhaus-Verwaltungen geschehen, die so sehr des Beistandes aller Wohlgesinnten bedürfen. Richtiger ist es gehandelt, pflichtvergessene Gefangenhaus-Beamte schonungslos der betreffenden Behörde auf geradem Wege zu bezeichnen, welche dann, wenn sie sich von der Wahrhaftigkeit der Angaben Ueberzeugung verschafft, sicher nichts besseres thun kann, als ihnen sofort eine andere Bestimmung zu geben, denn nirgends wirkt der untaugliche Offiziant nachtheiliger, als gerade im Gefangenhaus, wo er als Muster der Besonnenheit, Ehrlichkeit und des guten Betragens sich überall darstellen soll.

A. v. Chamisso. Die Gauner, oder Gallerie der pfiffigsten Schliche und Kniffe berüchtigter Menschen. Nach gedruckten und handschriftlichen Quellen. 8. Sondershausen. Eupen.

Burkhardt und Kühn, Vorsteher des Instituts. Dritter Bericht über den Zustand der in Zeitz bestehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher. 4. Zeitz.

Die Anstalt hat seit ihrem Bestehen (1826), wenn schon in einem nicht ausgedehnten Kreise viel Gutes gestiftet, indem sie nun während eines Dezenniums eine nicht unbedeutende Anzahl Kinder vom Wege des Verderbens abgeleitet und zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen hat. Am Schlusse des Jahres 1835 war der Bestand der in diesem wohlthätigen Institute vorhandenen Zöglinge 8 Mädchen und 14 Knaben. Möchten doch viele dergleichen Rettungs-Anstalten errichtet werden! Eine solche Fürsorge ist das sicherste Mittel, die Anzahl der erwachsenen Verbrecher zu vermindern.

J. B. Ristelhueber. Leben und Schicksale zweier Strafgefangenen. Nach der gekrönten Preisschrift: „Anton und Moritz" von L. P. de Jussieu, frei übersetzt. gr. 8. Mit einer Abbildung. Hamburg. Fr. Perthes. Vorgedruckt ist ein Zuruf von dem

Verfasser an seine durch ihre Schuld in Haft gerathenen Mitmenschen, die sich zum Guten bekehren sollen, welcher ganz aus dem praktischen Leben gegriffen ist und deshalb den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen wird. Das Ganze bildet eine in 21 Abende eingetheilte Erzählung von einem ungebesserten und einem gebesserten Sträfling, der ein ehrsamer und wohlhabender Bürger geworden ist.

Da die Arrestlinge vorzüglich an Sonn- und Feiertagen mehrere müßigen Stunden haben, die gewöhnlich entweder mit unnützem Geplauder, oder in schrecklichster Langenweile zugebracht werden, so kann nichts Heilsameres für sie geschehen, als wenn ihnen während jener Zeit, aus moralischen, auf ihren Zustand passenden Schriften vorgelesen und das Gelesene kapitelweise gehörig erläutert wird. Daß aber dergleichen Schriften einer sorgfältigen Auswahl zu unterwerfen sind, und man sich auch hierbei vor Mißbrauch sehr hüten muß, versteht sich von selbst. Vorbezeichnete Schrift gehört unstreitig zu den ausgezeichnetsten Produkten dieser Art, und deshalb glauben wir solche auf das Angelegentlichste empfehlen zu müssen.

Ch. Lucas. De la Reforme des Prisons ou de la théorie de l'emprisonement, et de ses principes, de ses moyens et de ses conditions pratiques. 2. vol. 8. *Paris. Legrand et Bergounioux.*

Das Werk ist durch Scharfsinn und Sachkunde ausgezeichnet, überhaupt empfehlungswerth.

F. G. Lisco. Predigt über Apostelgeschichte Cap. 16, 23—25 (Paulus und Silas im Gefängniß zu Philippi). Mit einem Vorwort von E. Semler, Vorsteher des Lokal-Ausschusses des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. 8. Berlin. Sittenfeld.

E. Semler, Vorsteher der Commission. Geschäfts-Bericht der Commission des Lokal-Ausschusses für die Besserung der Strafgefangenen zu Berlin für 1835. 4. Berlin.

Nach diesem höchst interessanten Bericht hat dieser menschenfreundliche Verein bisheran vollkommen seinen Zweck erreicht. Er hat sich mit wahrer christlichen Liebe der entlassenen Strafgefangenen angenommen, sie vor Rückfällen geschützt und somit das in den Gefangen-Anstalten begonnene Besserungswerk mit großer Umsicht fortgesetzt.

Statuten der Tochter-Gesellschaft des rheinisch-westphälischen Gefängniß-Vereins zu Paderborn. Abgedruckt Seite 339 in der kameralistischen Zeitung für die königlich preußischen Staaten. Nro. 22 vom 28. Mai 1836. Berlin. Brüschke.

Tenth and eleventh annual report of the board of managers of the prison discipline society. 8. *Boston.*

Nach der in dem vorbezeichneten Berichte enthaltenen Ansicht des Dr. Franklin, Arztes des philadelphia'schen Pönitentiars, ist die einsame Haft denjenigen Individuen nachtheilig, welche an Gemüthsschwäche leiden, indem bei denselben eine lange Isolirung Wahnsinn zur Folge haben könne.

So ſehr wir auch das Urtheil dieſes ausgezeichneten Arztes achten, ſo halten wir dennoch ſeine desfallſigen Befürchtungen für ſehr übertrieben. Die einſame Haft, verbunden mit angemeſſener Beſchäftigung und Bewegung im Freien während einer Stunde jeden Tages, iſt nach der von uns hierüber gemachten langjährigen Erfahrung nicht nur ohne alle Gefahr für die Geſundheit der Iſolirten, auch jener Gemüthsſchwachen, vielmehr iſt ſie das einzige, einfachſte und ſicherſte Mittel, ihnen die nöthige Gemüthsruhe zu verſchaffen und zugleich ihre Beſſerung zu bewirken. Das gemeinſame Zuſammenleben der Strafgefangenen gereicht dagegen Allen ohne Ausnahme zum Unheil.

Seventh annual report of the inspectors of the Eastern state penitentiary of Pensylvania. Read in the House of Reproventatives January 30, 1836. 8. *Harrisbury.*

Letters on the comparative merits of the Pensylvania and New-York. Systems of penitentiary discipline. 8. *Boston.*

Maison pénitentiaire du canton de Vaud, notice lue à la société d'utilité publique le 24 Septembre 1836.

Fœlix. Examen des diverses opinions professées en Europe et en Amérique sur le système pénitentiaire, par *Mittermaier.* (Enthalten in der Révue étrangère, S. 10, Paris.)

De Beaumont de Tocqueville. Du système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France. 2 édit. 2 vol. 8. *Paris. Gosselin.*

Die erſte Edition dieſer werthvollen Schrift iſt in die engliſche und deutſche Sprache überſetzt und mit wichtigen Zuſätzen verſehen worden.

Bérenger. Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du Département de la Seine. 8. *Paris. A. Henry.*

Nach dieſem höchſt intereſſanten Berichte hat jene menſchenfreundliche Geſellſchaft ſeit ihrem dreijährigen Beſtehen 269 jugendliche Verbrecher beſchützt; ſie ſind in einer beſondern zu ihrer Aufbewahrung errichteten Anſtalt in Allem, was ihr ferneres Fortkommen erleichtern kann, unterrichtet und zugleich aus dem Bereiche der erwachſenen Strafgefangenen gehalten worden.

Maisons centrales de force et de correction. Analyse des Réponses des Directeurs à une Circulaire ministérielle du 10 mars 1834 sur les Effets du Régime de ses maisons. 4. *Paris.*

Nach dieſen Zuſammenſtellungen war in den 19 Straf-Anſtalten Frankreichs während des Jahres 1835 der ſiebenzehnte Theil der Bevölkerung dieſer Anſtalten fortwährend bettlägerig krank. (Die umhergehenden Patienten ſind in dieſer Zahl nicht einbegriffen.)

Troisiéme supplément au Recueil général des Arrêtés, Réglemens et Instructions pour le service des Prisons de la Belgique. 8. *Bruxelles. Laurent.*

Meynadier. Des récidives en matière criminelle. 8. *Valence et Paris. Cherbulier.*

Reports of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6. Will. IV, c. 38, to visit the different prisons of Great Britain. Ordered, by the house of Commons, to be printed, 22 march. 8. *London.*

Twaalfde Verslag van hed Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 26. Mai 1836. gr. 8. *Amsterdam.*

Die Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft war im Jahr 1835 — 3699.

Dr. Julius. Die amerikanischen Besserungs-Systeme, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Cramford, General-Inspector der großbritannischen Gefängnisse. gr. 8. Leipzig. F. X. Brockhaus.

D. J. D. Lang. Transportation and colonisation or the causes of the comparative faiture of the transportation system in the Australian Colonies. 8. *London.*

Der Verfasser tritt als der entschiedenste Verfechter des Deportations-Systems auf, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Kolonisirung der australischen Landschaften durch freie Auswanderer beständig nebenher gehe. Unter dieser Bedingung erklärt er die Deportation für ein weit vorzüglicheres Straf-System, als Einsperrung und Zwangsarbeit in der Heimath. Zwar gesteht er selbst, daß der Versuch während der letzten dreißig Jahre ganz und gar fehlgeschlagen sei, aber die Ursachen des Mißlingens liegen zu Tage und können beseitigt werden. Zuerst und hauptsächlich ist die Zahl der freien Einwanderer im Verhältnisse zu der Bevölkerung der Colonie New-Süd-Wales viel zu gering. Wie soll eine Gesellschaft nicht in den verderbtesten Zustand gerathen, wo man auf einen freien Ansiedler sieben verurtheilte Verbrecher zählen muß? Dazu kommt ein zweiter Uebelstand: daß nämlich die Einfuhr und der Verbrauch geistiger Getränke von Jahr zu Jahr in erschreckendem Verhältnisse zunimmt. Drittens wird die Zucht und Disciplin in der Behandlung der Sträflinge nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gehandhabt, sondern verfällt zusehends. Viertens wird den Sträflingen die Emancipation und in der Folge die Erwerbung eines Vermögens und eines gewissen Einflusses unter ihren Mitkolonisten viel zu leicht gemacht. Fünftens endlich ist die Deportation solcher Verbrecher, die daheim eine bessere Erziehung und Bildung genossen haben, dem Gedeihen der Colonie nicht förderlich, sondern in hohem Grade schädlich. — Für alle diese Punkte bringt der Verfasser thatsächliche Erläuterungen und Beweise bei, die, leider keinen Zweifel an der Richtigkeit des Gesagten übrig lassen.

Thoughts on prison discipline. 8. *London. Looker-on.*

Der Verfasser weis't die Uebelstände des Gefängnißwesens in England nach, und macht auf die Gefahren aufmerksam, die aus dem Mangel einer Klassificirung und aus der bunten Vermischung der verschiedenen Sträflinge entspringen. Er bringt auf eine baldige Prüfung und demnächst zu bewirkende Einführung des Isolirungs-Systems, besonders in den geeigneten Fällen, und verweiset in dieser Beziehung auf die bereits in Nordamerika gewonnenen Resultate.

Daß die möglichſte Trennung der Gefangenen und ihre beſtändige Beaufſichtung das Haltbarſte und zugleich das Leichteſte iſt, die Sträflinge in Ordnung zu halten, ſie an Arbeit und Folgſamkeit zu gewöhnen und ſomit zu beſſern, iſt wohl in jetziger Zeit bis zur Evidenz bewieſen, und doch zögert man in Deutſchland und Frankreich noch immer, dieſes wirkſame Mittel ins Leben treten zu laſſen. Ueberhaupt kennen wir nur zwei ſichere Wege, um den moraliſchen Zweck der Einſperrung möglichſt zu erreichen; ſie ſind in der Natur der Sache begründet, und deſſenungeachtet nur in Amerika und England theilweiſe zur vollen Anwendung gekommen. Eine ſehr übel angebrachte Sparſamkeit, die für den Mann vom Fache unbegreiflich iſt, iſt das Haupthinderniß, welches ihrer allgemeinen Einführung, reſp. Anwendung entgegenſteht.

Dieſe zwei Mittel ſind:

1) Dem Endzweck und der Bevölkerung der Straf-Anſtalten völlig entſprechende Lokalitäten.

2) Hinreichendes Beamten- und Unterbeamten-Perſonal, welches unbedingt für ſeinen Beruf durchaus tüchtig und zuverläſſig ſein, und ſo bezahlt und von ſeiner vorgeſetzten Behörde unterſtützt werden muß, daß es Liebe und Luſt zu dieſem höchſt mühſeligen Amte behält. — Fehlt es an dieſen zwei Mitteln, ſo bleibt der beabſichtigte Erfolg, Beſſerung der Straf-Gefangenen, nach wie vor unſicher; jedenfalls kann alsdann etwas vollſtändiges nicht erreicht werden. Warum man gerade bei dieſem wichtigen Theil der Staatsverwaltung ſo lange zögert, das Nöthige zu bewilligen, und immerfort mit halben Maßregeln das Ziel zu erreichen gedenkt, bleibt um ſo mehr eine ſehr auffallende Erſcheinung, als ſich überall Stimmen für dieſe Sache der Menſchheit erheben.

G. M. Obermaier. Die amerikaniſchen Pönitentiar-Syſteme in Vergleichung mit der im Central-Gefängniſſe zu Kaiſerslautern eingeführten Beſſerungsweiſe, und ihre gegenſeitigen Folgen. gr. 8. Kaiserslautern. Tascher.

Inhalt: 1) Das amerikaniſche Pönitentiar-Syſtem mit ſeinen Folgen. 2) Die im Central-Gefängniſſe zu Kaiſerslautern eingeführte Beſſerungsweiſe und ihre Folgen.

Da uns die innern Einrichtungen des Central-Gefängniſſes zu Kaiſerslautern in allen ihren Theilen auf das genaueſte durch eigene Anſchauung bekannt ſind, indem wir daſſelbe im Auguſt 1837 durch einen mehrtägigen Aufenthalt in dem Inſtitut kennen lernten, ſo laſſen wir vor Allem dem Verfaſſer gern die Gerechtigkeit widerfahren, daß ſeine Anſtalt in jeder Beziehung zu den vorzüglichſten Deutſchlands gerechnet werden kann. Ueberall trafen wir Ordnung, große Reinlichkeit und Fleiß, ſowie die muſterhafteſte Ruhe unter den Sträflingen. — Die in dem Central-Gefängniſſe vorgefundene und von dem Verfaſſer in dem zweiten Abſchnitt erörterte Beſſerungsweiſe beſteht im Weſentlichſten in Folgendem: a) ununterbrochener Aufſicht über jeden einzelnen Sträfling und b) abſolutem Stillſchweigen außer den Erholungsſtunden, an welchen die Züchtlinge unter gehöriger Kontrolle anſtändig mit einander ſprechen dürfen, c) Unterricht an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienſt im Leſen und Schreiben, d) unerbittlicher Strenge, da jeder ſelbſt, auch der kleinſte Fehler gerügt, meiſtens aber beſtraft wird. Die angewendet werdenden Strafen beſtehen in: 1. Nacharbeiten in Erholungsſtunden für verſäumte Arbeiten. 2. Abzug des Lohns wegen verdorbener Arbeit oder beſchädigter Geräthe. 3. Abzug von der Koſt und zwar a) auf halbe

Koſt, b) auf Drittel Koſt, jedoch mit der Hälfte des Brods und c) ganzer Abzug, außer Waſſer und Brod. Bei dieſen Abzügen müſſen die Beſtraften arbeiten. Die Dauer der Strafe iſt von 1 bis höchſtens 14 Tagen. 4. Einſperrung von 1 bis 14 Tagen, wobei die Beſtraften 3 und auch 6 Stunden täglich in Zwiſchenräumen kreuzweiſe geſchloſſen werden. 5. Rohe und gefährliche Subjekte werden bei Vergehen in einen dunkeln Behälter auf die Dauer von 3 Tagen bis 3 Monaten an einen in der Wand befeſtigten Ring angeſchloſſen, ſo daß ſie nur 3 Fuß von der Wand ſich entfernen können. Dieſelben werden jedoch täglich eine Stunde auf eine iſolirte Stelle des Hofes ins Freie gelaſſen; c) in einer reichlichen Beköſtigung, die im Ganzen genommen beſſer iſt, als das, was dem freien Taglöhner gewöhnlich zu Theil wird. d) wird demjenigen Sträflinge, welcher als Aufpaſſer gebraucht wird, die Ausſicht auf Begnadigung eröffnet, welche, wenn er den Erwartungen entſpricht, ſpäter auch wirklich erfolgt, und e) beſitzt die Anſtalt ein hinreichendes und gut ſalarirtes Aufſichtsperſonal, wodurch es möglich wird, die in kleinen Abtheilungen unter Schluß befindlichen Sträflinge jener, in der Wirklichkeit beſtehenden, unausgeſetzten Aufſicht zu unterwerfen und f) in der Hingebung, der Umſicht und dem Eifer, mit welchem der Inſpector Obermaier dem geſammten Dienſte dieſer muſterhaften Anſtalt vorſteht. Wir haben bei dem Beſuche derſelben 312 männliche und 87 weibliche, daher im Ganzen 399 Sträflinge vorgefunden; in dem Lazareth waren nur 5 Kranke; überhaupt hatte das geſammte Detinirten-Perſonal ein ganz vorzüglich rüſtiges, geſundes Ausſehen. Das Aeußere der meiſten Sträflinge verrieth eine Ergebung und eine Gemüthsruhe, die man in den Zuchthäuſern nur ſelten wahrzunehmen pflegt.

Rückſichtlich deſſen, was der Verfaſſer über das Syſtem der Iſolirung äußert, glauben wir bemerken zu müſſen, daß E. Spangenberg, welcher im Jahre 1821 über das Pönitentiar-Syſtem geſchrieben (ſiehe erſter Theil des Wegweiſers, pag. 174) und der von dem Verfaſſer öfters als eine Autorität angeführt wird, dieſen Gegenſtand lediglich nur nach dem damaligen Standpunkte der Gefängnißkunde beurtheilte. Seitdem ſind jedoch in dieſem Fache bedeutende Fortſchritte gemacht worden, weshalb das, was vor 19 Jahren, wo das Iſolirungsſyſtem noch in ſeinem Entſtehen, daher noch nicht hinreichend erprobt war, geſagt worden, jetzt keineswegs zum Anhaltspunkte der Gegner dieſes Syſtems dienen kann. Das, was Dr. Julius in ſeinem, von dem Verfaſſer angegriffenen Sendſchreiben angibt, gründet ſich dagegen auf eine langjährige und vielſeitige ſeitdem hierin gemachte Erfahrung. Es iſt das Ergebniß der genauen Forſchungen eines Sachkundigen, dem es am Herzen liegt, das im Auslande vorgefundene Gute in das Vaterland zu verpflanzen. Ferner ſind die von dem Dr. Julius angeführten Autoritäten größtentheils die Vorſteher, überhaupt die Ober-Behörde der amerikaniſchen Gefangen-Anſtalten, deren Ausſagen um ſo mehr Vertrauen verdienen, als nicht abzuſehen iſt, weshalb ſie denſelben falſch berichtet haben ſollten. Die Hauptſache betreffend, nämlich den Erfolg der in der Anſtalt zu Kaiſerslautern bisheran angewandten Beſſerungsmittel, ſo hat ſich nach den von uns im Auguſt 1837 an Ort und Stelle geſammelten desfallſigen genauen Notizen, folgendes Reſultat ergeben. Von 141 während der Jahre 1832 — 1836 entlaſſenen Sträflingen haben ſich 80 männliche und 14 weibliche, in Summa 94, im Zuſtande der Freiheit bewährt, alſo den Erwartungen vollkommen entſprochen; 4 männliche und 3 weibliche haben nach kurzem Aufenthalt das ihnen angewieſene Domicil verlaſſen und 6 männliche ſind ausgewandert, ohne daß man weitere Nachrichten von ihnen erhalten; bei 9 männlichen und 4 weiblichen iſt der Erfolg zweifelhaft, da ihr Benehmen wie-

der Anlaß zum Tadel gegeben hat; 7 männliche und zwei weibliche haben sich wieder neuer Vergehen schuldig gemacht; ferner sind 8 männliche und 4 weibliche rückfällig und bereits wieder in Haft gebracht. Diesemnach haben sich im Ganzen von 100 Entlassenen 67 im Zustande der Freiheit als gebessert bewährt. Von den 13, worüber die Nachrichten gänzlich fehlen, dürfen wir jedoch Gutes hoffen, so wie auch von den 11, deren Betragen nicht tadellos gewesen, zu erwarten steht, daß die meisten von ihnen mit der Zeit mehr Festigkeit in ihren guten Gesinnungen an den Tag legen werden. Da nun aber in dem Genfer Bußgefängniß, in welchem die Gefangenen klassificirt, des Nachts in einzelnen Zellen untergebracht und am Tage in kleinen Abtheilungen von einander getrennt, so wie dem absoluten Stillschweigen unterworfen sind, in Beziehung auf erschöpfende Besserung, weit günstigere Resultate als in der Anstalt zu Kaiserslautern erzielt werden, (siehe Morgenblatt für gebildete Stände, Juli, Nro. 176 bis 178 und B. Appert, Bagnes, prisons et criminels, 4 Bände, Paris. 1836, so wie Dr. Julius letztes Werk über Nordamerikas sittliche Zustände, zweiter Band, Seite 270. Leipzig, Brockhaus. 1839), so wird schon durch diese Thatsache die Behauptung des Verfassers, daß das Isoliren der Gefangenen ein unangemessenes Besserungsmittel sei, um so mehr factisch widerlegt, als den Genfer Sträflingen bei allem dem eine sehr humane Behandlung zu Theil wird, und der moralische und physische Zustand der Bewohner dieser Anstalt nichts zu wünschen übrig läßt.

Eine 25jährige, in der Praktik gemachte, Erfahrung im Gebiete des Gefängnißwesens bestimmt auch uns dazu, dem System der Isolirung und des absoluten Stillschweigens zu huldigen, wir sind jedoch der Meinung, daß die mindestgefährlichen Gefangenen in kleinen Abtheilungen arbeiten und speisen, so wie auf Erholungsplätzen klassenweise ohne wesentliche Gefahr zusammen kommen können, wobei das ruhige Sprechen, jedoch nur am letzterm Orte, zu gestatten sein möchte. Dieses, und eine unausgesetzte Aufsicht über jeden einzelnen Sträfling, während dem sie außerhalb ihrer Zellen sind, eine mit größter Consequenz durchgeführte Disciplin, so wie sie in dem Central-Gefängniß wirklich ausgeübt wird, verbunden mit Belehrungen und Unterricht während der müßigen Stunden, namentlich während den müßigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, eine angemessene Beschäftigung für Jeden, eine völlig genügende, durchaus gesunde Beköstigung, angemessene Kleidung und gutes Lager, überhaupt in allen Stücken eine humane, der Lage des Sträflings angemessene, Behandlung, sind unerläßliche Hauptbedingungen eines dauerhaften guten Erfolgs bei den zur Besserung der Gefangenen anzuwendenden Mitteln. Daß vor Allem ein in jeder Hinsicht hinreichendes, für den Beruf völlig tüchtiges Verwaltungs-Personal vorhanden sein muß, wird jeder Sachkundige ohne Weiteres ermessen, und hierin stimmen wir mit dem Verfasser vollkommen überein. Daß sodann, wie der Verfasser Seite 7 und 8 bemerkt, dem Vorsteher einer Gefangen-Anstalt das Specielle des Dienstes lediglich überlassen und die desfallsigen Anordnungen nur von ihm allein ausgehen, die übrigen aber alle gehorchen sollen, so wie, daß der Vorsteher die Seele vom Ganzen sein, und man in der Wahl dieses Beamten mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen muß, auch mit dieser Ansicht des Verfassers erklären wir uns durchaus einverstanden.

Wenn wir auch die Ansichten des Verfassers über das Isolir-System aus Ueberzeugung bekämpft haben, so sind wir jedoch diesem ausgezeichneten Beamten die Genugthuung schuldig, daß er durch seine persönlichen Eigenschaften und durch die vortrefflichen, in Jahre 1825 auf eine großartige Weise neuerrichteten, Gebäulichkeiten begünstigt, ohne dasselbe in

der ihm anvertrauten Anstalt, in allen ihren Einzelheiten anzuwenden, rücksichtlich der Besserung der Sträflinge, wie aus der vorstehenden Uebersicht der bereits entlassenen Sträflinge hervorgeht, äußerst günstige Resultate erzielte, überhaupt, daß seine großen Verdienste um das Gefängnißwesen alle mögliche Anerkennung verdienen.

Zweiter Rechenschaftsbericht des Kreis-Vereins zur Beförderung des sittlichen und bürgerlichen Wohls der in den Landkreis Köln entlassenen Gefangenen. gr. 8. Köln. Schlösser.

Dieser wohlthätige Verein zählte am 1. September 1837, am Tage der Berichtserstattung, 194 Mitglieder. Sein Wirken, welches sich lediglich auf die Unterstützung und Beaufsichtigung der entlassenen Strafgefangenen beschränkt, ist nach den in dem Bericht enthaltenen ausführlichen Nachrichten das segensreichste gewesen.

Zehnter Jahresbericht, enthaltend die in der General-Versammlung am 3. Juli 1837 vorgetragene Darstellung des Umfanges und der Wirksamkeit der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Der Bericht enthält gleich dem vorhergehenden im Wesentlichen eine Herzählung dessen, was die Geistlichen und Lehrer in den rheinischen Arrest-Anstalten geleistet haben. Weit wissenswerther möchte es für den Leser dieser Berichte sein, wenn die Hauptsache, nämlich der Erfolg jener Leistungen, dargestellt und somit angegeben würde, was für die Entlassenen Seitens der Gefängniß-Gesellschaft geschehen und wie viele deren sich auf dem rechten Wege erhalten und resp. vor einem Rückfall geschützt worden sind.

Vierter Jahresbericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth vom Ende Juni 1836 bis dahin 1837. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Im Ganzen hatte sich das Asyl bisheran eines glücklichen Erfolges zu erfreuen und wir wiederholen den Wunsch, daß diese Rettungs-Anstalten für hülflose entlassene Strafgefangene sich möglichst vermehren möchten, indem sie das sicherste Präservativ gegen Rückfälle derselben sind.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt in Brauweiler für die Jahre 1833 bis 1836, aufgestellt durch die ständische Verwaltungs-Commission im Monat April 1837. 4. Coblenz. Kehr.

Die Anzahl der in vorgedachter Anstalt während der vier Jahre von 1833 bis 1836 verwahrten Personen betrug 3202 Männer und Knaben, 1343 Weiber und Mädchen, überhaupt 4545 Individuen, und zwar aus dem Regierungs-Bezirk Aachen 938, Düsseldorf 1479, Coblenz 758, Köln 1370.

Nach den Confessionen befanden sich darunter im Jahre 1836: Katholiken 1062, Evangelische 171, Juden 11, in Summa 1244: nach dem Alter: 227 Knaben, 71 Mädchen, zusammen 298 im Alter unter 16 Jahren und 640 männliche, 306 weibliche, überhaupt 946 Personen im Alter über 16 Jahre. Von diesen waren detinirt: wegen Hülflosigkeit 65 männliche, 35 weibliche, in Summa 100; wegen Bettelei und Landstreicherei

627 männliche, 258 weibliche, in Summa 885; wegen Diebstahl und Brandstiftung 158 männliche, 30 weibliche, in Summa 188; wegen Umgehung der Polizei-Aufsicht 14 männliche, 4 weibliche, in Summa 18; wegen Verletzung der Schamhaftigkeit und öffentlicher Unzucht 3 männliche, 50 weibliche, in Summa 53.

Der Abgang betrug während der Jahre 1833 bis 1836: Männer und Knaben 858, Weiber und Mädchen 396, überhaupt 1254.

Während der vorerwähnten vier Jahre wurden 221 Knaben und 44 Mädchen, überhaupt 265 jugendliche Häuslinge aus der Anstalt entlassen, welche sich nach den über dieselben eingezogenen amtlichen Nachrichten im Zustande der Freiheit, wie folgt, bewährten: vorzüglich gut 32 Knaben und 5 Mädchen, gut 165 Knaben und 32 Mädchen, zweifelhaft 11 Knaben und 5 Mädchen, schlecht 13 Knaben und 2 Mädchen. Hiernach bewährten sich im Durchschnitt $11/12$ als gebessert. Nach Abzug der arbeitsunfähigen Individuen blieben für den Arbeitsbetrieb, und zwar zum vollen Pensum gerechnet, disponibel: im Jahre 1834 — 285, im Jahre 1835 — 279¾, im Jahr 1836 — 267 Köpfe. Dieselben verdienten während jener drei Jahre überhaupt 36,578 Thlr 14 Sgr. 2 Pf., daher im jährlichen Durchschnitt 12,192 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. oder pro Kopf jährlich 43 Thlr. 27 Sgr. Hierbei ist zu bemerken, daß die Verwaltung der Brauweiler-Anstalt sich mehr angelegen sein läßt, die Häuslinge, vorzüglich aber die jüngern, ein ihr ferneres Fortkommen erleichterndes Handwerk erlernen zu lassen, als einen beträchtlichen Geldgewinn zu erzielen.

Die Anstalt besitzt ein nahe an ihrer Ringmauer gelegenes Grundeigenthum von 94 Morgen 36 Ruthen, welches von den Häuslingen cultivirt wird. Sie unterhält 3 Pferde, welche hauptsächlich zum Transport der Arbeitsstoffe und fertigen Fabrikate, so wie der Oekonomie-Gegenstände, benutzt werden, und 12 Kühe.

Es bestanden während der Jahre 1834—36 folgende Arbeitszweige in der Anstalt, nämlich: 1. gewöhnliche Haus-, Garten- und Feldarbeiten, 2. Gebild-, Leinen-, Nessel-, Wolltuch- und Bettdecken-Weberei, 3. Strumpfweberei, 4. Maschinen-Wollspinnerei, 5. Sayet-, Flachs- und Hanfspinnerei, 6. Haarlocken- und Haartressen-Flechterei, 7. Handschuh-Näherei und Stickerei, 8. Seilspinnerei, 9. Nagelschmiede und Schlosserei, 10. Tischlerei, Drechslerei, Anstreicherei, Faßbinderei und Glaserei, 11. Knopfmacherei, Schneiderei und Schusterei, 12. Webkamm- und Strumpfstrickerei, 13. Mahlen des Getreides und Schälen der Gerste auf Handmühlen und 14. Brodbäckerei.

In den Jahren 1833—36 betrug der Durchschnittssatz der Kosten pro Tag und Kopf: 1. für die Speisung der Gesunden und Kranken 1 Sgr. 8½ Pf., 2. für Bekleidung 6¾ Pf., für Bettungsgegenstände 2¼ Pf. und 4. für die Reinigung der Effekten und des Bettzeugs ⅓ Pf.

Die Kasse der Anstalt hatte am Schlusse des Jahrs 1836 einen ersparten Reservefonds von 42,439 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Der Lokal-Ausschuß der Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin an seine Wohlthäter und Mitglieder, und an seine Berlinischen Mitbürger überhaupt. gr. 8. Berlin. Sittenfeld.

Wir finden es angemessen, einiges aus diesem nicht in den Buchhandel gekommenen interessanten Bericht mitzutheilen, damit das Gute, welches dieser Verein bereits gestiftet hat, offenkundiger werde. Mögen die menschenfreundlichen Bestrebungen des würdigen Vorstandes dieses Vereins recht viele Nachahmung finden!

1. Die Wirksamkeit des Local-Ausschusses in Bezug auf die Stadtvoigtei.

„Das Stadtvogtei-Gefängniss-Gebäude enthält in seiner gegenwärtigen Gestalt etwa 80 Criminal-Gefängnisse, 6 sogenannte Criminal-Freisäle und 6 Lazareth-Nummern, und es befinden sich daselbst durchschnittlich 300—400 Untersuchungs- und Strafgefangene.

Ganz besonders nachtheilig musste die bisherige unvollkommene Gestalt der Stadtvoigtei für die in den Criminal-Gefängnissen befindlichen jugendlichen Gefangenen sein, indem dieselben dem schlechten und verderblichen Einflusse der ältern und verschmitztern Verbrecher, mit denen sie sich, und zwar oft lange Zeit hindurch ohne alle Beaufsichtigung zusammen befinden, beständig ausgesetzt sind. Die allermeisten dieser Knaben und Mädchen sind in der Erziehung auf eine unglaubliche Weise vernachlässigt worden, indem sie entweder ausserehelich gezeugt sind, oder äusserst rohe gottlose Eltern haben, bei denen sie nur Schlechtes sehen und hören, und völlig zuchtlos aufwachsen. Anfänglich kommen diese jugendlichen Taugenichtse wegen Umhertreiben, Bettelns und sonstigen Unfugs zum Polizei-Arrest, in welchem sie mit dem liederlichsten Gesindel, ohne die geringste Beaufsichtigung bei Tag und Nacht, zusammen sind. Nicht lange währt es jedoch, so langen die meisten dieser unglücklichen Kinder wegen Diebstahls im Criminal-Arrest an, und nun wird ihre moralische Verderbniss vollendet, und das für alles Schlechte so empfängliche jugendliche Gemüth für bessere Eindrücke immer unempfindlicher.

Die Unwissenheit, Abgestumpftheit, Frechheit und der Leichtsinn dieser jugendlichen Verbrecher, von denen die meisten noch nicht confirmirt sind, ist in der Regel unglaublich gross, und es blutet einem das Herz, wenn man sieht, dass, wie die bisherige Erfahrung gelehrt hat, dieselben meistentheils zu den verworfensten Verbrechern heranreifen, und häufig rettungslos für dieses und jenes Leben verloren gehen.

Der Lokal-Ausschuss hielt es daher für seine Hauptpflicht, sein Augenmerk ganz besonders auf die jugendlichen Gefangenen zu richten, und ihre gänzliche Trennung von den ältern allmählig zu bewerkstelligen. Er machte bei der Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts den Antrag, dass vorläufig zwei Gefängnisse zur Aufnahme der jugendlichen Verbrecher bestimmt werden möchten, und erbot sich für dieselben auf seine Kosten einen geeigneten Aufseher, so wie einen Hülfsaufseher anzustellen. Der Aufseher soll bei den Knaben wohnen und schlafen, ihnen in dazu bestimmten Stunden in den Elementar-Kenntnissen Unterricht ertheilen, und sie übrigens stets unter Aufsicht behalten; die Knaben sollen angemessen beschäftigt werden, und von dem Prediger Bultmann, dem die Leitung der ganzen Einrichtung übertragen ist, Religionsunterricht erhalten. Sodann hat der Lokal-Ausschuss darauf angetragen, dass diese Knaben die Strafen, zu denen sie verurtheilt werden, gleichfalls auf der Stadtvoigtei verbüssen möchten, damit sie fortwährend gehörig beaufsichtigt und nicht durch den Einfluss der ältern Gefangenen verderbt werden können. Da der Dienst des Aufsehers ein äusserst beschwerlicher und abspannender ist, so soll er wöchentlich einige Nachmittage frei bekommen, an welchen er die Stadtvoigtei verlassen kann; während dieser Zeit soll der Hülfsaufseher seine Stelle vertreten. Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hat diese Anträge des Local-Ausschusses mit der grössten Bereitwilligkeit genehmigt, und auf den Vortrag derselben haben auch die hohen Ministerien der Justiz, und des Innern und der Polizei

mit der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit dieser Einrichtung sich vollkommen einverstanden erklärt, so dass dieselbe nunmehr ins Leben treten wird, zumal der Local-Ausschuss bereits einen, wie es scheint, mit der erforderlichen Tüchtigkeit versehenen Aufseher ermittelt hat, der bereit ist, diesem schwierigen Berufe, um des Herrn willen, sich zu unterziehen. Da der Lokal-Ausschuss sich dieser jugendlichen Verbrecher auch nach ihrer Entlassung mit Rath und That nach Kräften annehmen wird, so ist zu hoffen, dass es mit Gottes Hülfe gelingen werde, das Laster und Verbrechen im ersten Aufkeimen bei nicht Wenigen zu ersticken, und dagegen wahre Gottseligkeit und Liebe zu einem ordentlichen Lebenswandel in die jugendlichen Gemüther einzupflanzen und auf diese Weise manche von diesen beklagenswerthen Individuen zu nützlichen Gliedern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft umzuschaffen.

II. Wirksamkeit des Lokal-Ausschusses in Bezug auf die entlassenen Strafgefangenen.

Was die Bemühungen des Lokal-Ausschusses: — die entlassenen Strafgefangenen von der Verübung neuer Verbrechen abzuhalten, und sie allmählig mit Gottes Hülfe zu einem ordentlichen, nüchternen, arbeitsamen und gottesfürchtigen Lebenswandel anzuleiten — betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Erreichung dieses Zweckes vielen und grossen Schwierigkeiten unterworfen ist. Das Haupthinderniss liegt unstreitig in den Entlassenen selbst. Allerdings befinden sich die meisten von ihnen nach Wiedererlangung ihrer Freiheit in einer sehr übeln Lage, indem sie, gleichsam geächtet und ausgestossen von der menschlichen Gesellschaft, für den ersten Augenblick kein Mittel zu ihrem Fortkommen haben.

Damit sie augenblicklich durch Anwendung ihrer Kräfte ihren Lebensunterhalt sich erwerben, und zum Fleisse und zur Arbeitsamkeit angehalten werden können, hat der Verein seit dem October 1833 auf seine Kosten eine freiwillige Beschäftigungs-Anstalt begründet, in welcher auf 3 dazu gemietheten Plätzen Holz klein gemacht und verkauft wird. Da der eigentliche Betrieb dieses Geschäfts nicht gut durch den Lokal-Ausschuss geführt und controlirt werden konnte, so ist dasselbe dem Rentier Herrn Schmidt, der ganz besonders die freiwillige Beschäftigungs-Anstalt mit grosser Thätigkeit begründen half, käuflich überlassen worden, und hat sich Herr Schmidt, der nunmehr das Geschäft auf seine Rechnung betreibt, verpflichtet, sämmtliche ihm durch den Lokal-Ausschuss zugewiesene Entlassene so lange, bis sie andere Arbeiten gefunden haben, ausreichend zu beschäftigen. Bei dieser Arbeit verdient ein Entlassener, je nachdem er Arbeitslust, Kräfte und Geschick besitzt, ein verschiedenes Tagelohn von durchschnittlich 10 Sgr. Solchen Entlassenen, denen bei ihrer Ankunft hier selbst die Mittel fehlen, das nöthige Schlafgeld zu entrichten, wird in einer von dem Verein bald nach seinem Entstehen eingerichteten und mit einer angemessenen Hausordnung versehenen Schlafstelle auf einige Zeit freies Obdach gewährt. Diese Schlafstelle befindet sich gegenwärtig auf dem in der Auguststrasse Nro. 506 belegenen Holzplatze, und der Schlafwirth hat zugleich die Leute bei der Arbeit zu beaufsichtigen.

Auf diese Weise war es möglich geworden, die Entlassenen genauer kennen zu lernen, sie zur Arbeitsamkeit anzuhalten, und ein einigermassen begründetes Urtheil über den Einzelnen unter ihnen zu erlangen, welches für uns von der grössten Wichtigkeit sein muss.

Da die Zahl der in der freien Schlafstelle zu gleicher Zeit befindlichen Leute nicht bedeutend ist, sondern nur aus höchstens 7 Individuen besteht, welche noch dazu in der Regel nicht zu lange bleiben können, so fand bisher ein sehr fühlbarer Uebelstand statt, dass nämlich die meisten der entlassenen Strafgefangenen nur den Tag über während der Arbeitszeit beaufsichtigt werden konnten, nach vollbrachter Arbeit aber den Abend und die Nacht hindurch ohne alle Aufsicht sich selbst überlassen waren. Fast sämmtliche Entlassene sind jedoch nicht im Stande, eine solche Freiheit richtig anzuwenden, sondern bedürfen einer speciellen Leitung und Bevormundung, damit sie allmählig an ein ordentliches und geregeltes Leben sich gewöhnen. Die Erfahrung hat daher auch gelehrt, dass die meisten der in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt arbeitenden Leute, bei der sie beherrschenden Neigung zum Trunke, namentlich in den langen Winterabenden, Zeit und Geld in den Branntweins-Läden und Kellern auf eine für ihr leibliches und geistiges Wohl höchst verderbliche Weise vergeuden. Dass bei einem Menschen, so lange er eine solche Lebensweise führt, nicht einmal eine äussere gesetzliche Besserung, vielweniger eine gründliche Sinnesänderung zu hoffen sei, sah der Lokal-Ausschuss vollkommen ein, und hielt es für seine Pflicht, auf geeignete Mittel bedacht zu sein, um diesem Unwesen nach Kräften zu steuern. Es wurde zu dem Ende der Vorschlag gemacht, die auf den Holzplätzen arbeitenden entlassenen Strafgefangenen in den Winterabenden in einem Lokale zu versammeln, und ihnen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Gegenständen ertheilen zu lassen. Wenn dieser Vorschlag ausgeführt worden wäre, so hätte er offenbar nicht unbedeutende Kosten verursacht, ohne den beabsichtigten Zweck dadurch erreichen zu können. Denn, da es doch jedem Einzelnen freigestanden hätte, ob er an diesem Unterricht Theil nehmen wolle oder nicht; so war mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusehen, dass nur die Bessern unter den entlassenen Strafgefangenen, die sich bereits ohne Tadel führen, besagtem Unterrichte beiwohnen würden; und welche Mittel hätte der Verein anwenden können, die schlechtern und rohern Subjekte dazu zu nöthigen?

Der eben angeführte, aus einem dringenden und fühlbaren Bedürfnisse entstandene Vorschlag, hat die Veranlassung zu einer wichtigern und umfassendern Maassregel gegeben. Der Lokal-Ausschuss hat nämlich eine wirkliche Uebergangs-Station aus der Gefangenschaft in das freie Leben dadurch gebildet, dass er eine in der Linienstrasse Nro. 79 belegene Hofwohnung, bestehend aus einer vierfensterigen Stube, Küche, Boden und Keller, Behufs der Aufnahme von entlassenen Strafgefangenen gemiethet hat. Diese Wohnung ist mit den nöthigen Mobilien versehen und es sind in derselben 12 vollständige Lagerstätten aufgestellt worden, so dass eben so viele Entlassene aufgenommen werden können. Zur speciellen Beaufsichtigung dieser Leute ist ein Hausvater angestellt worden, welcher verpflichtet ist, bei den ihm zuzuweisenden Leuten die Zeit über, während welcher sie nicht auf den Holzplätzen oder anderweitig arbeiten, zuzubringen, durch angemessene Unterhaltung wohlthätig auf sie einwirken, sie im Lesen zu unterrichten, und einige Zeit auf das Vorlesen geeigneter Schriften, die ihm zu dem Behufe mitgetheilt werden, zu verwenden. Er ist auch verpflichtet, des Nachts ganz in der Nähe der Leute zu schlafen, weshalb durch eine Bretterwand ein mit einem in die Stube gehenden Fenster versehener Abschlag in dem Zimmer gebildet worden ist, in welchem Verschlage sein Bett sich befindet.

Um den in dieser Schlafstelle sich aufhaltenden entlassenen Strafgefangenen die nöthigen von ihnen zu befolgenden Verhaltungsregeln bekannt zu machen und stets gegenwärtig zu erhalten, und um dem Hausvater selbst die Hauptpunkte, auf welche er besonders sein Augenmerk zu richten hat, zu bezeichnen, ist eine Hausordnung entworfen, und in zweien gedruckten Exemplaren in der Wohnung angeschlagen worden. Zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, die entlassenen Strafgefangenen allmählig aus dem Zustande des Zwanges zu einer vernünftigen Anwendung der ihnen wieder zu Theil gewordenen Freiheit zu führen, sie von dem liederlichen und unordentlichen Leben zu entwöhnen und mit Gottes Hülfe zu einem regelmässigen, ordentlichen und nüchternen Lebenswandel nach und nach zu gewöhnen, — erschien es unumgänglich nothwendig, dass sie in der Schlafstelle vollständig beköstigt werden; es ist deshalb mit dem Hausvater und seiner Frau das Abkommen getroffen worden, dass sie eine einfache und nahrhafte Kost, bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendbrod, den Leuten zubereiten, wofür ihnen täglich 4 Sgr. pro Mann bezahlt werden. Damit der Hausvater für den angegeben Preis die Beköstigung liefern kann, gibt der Lokal-Ausschuss das erforderliche Brennholz und sämmtliches Küchengeräth, von welchem letztern der grösste Theil durch die sehr dankenswerthe Freundlichkeit des Herrn Geh. Bergraths Prössel aus der königl. Gesundheits-Geschirr-Manufaktur, in Bruchgeschirr bestehend, geschenkt worden ist.

Der Lokal-Ausschuss besitzt demnach jetzt 2 Schlafstellen; in die ältere werden die Entlassenen gleich bei ihrer Meldung auf einige Zeit hineingelegt; für diese Schlafstelle haben sie keine Bezahlung zu entrichten, weil sie wegen der in der Regel ihnen noch ungewohnten Arbeit anfangs gewöhnlich nicht viel verdienen; sie sind jedoch gehalten, bei dem erwähnten Hausvater zu essen, weshalb von ihrem Arbeitsverdienste täglich 5 Sgr. (mit Rücksichtnahme auf die Sonn- und Feiertage) einbehalten werden. Hat sich ein Entlassener diese erste Zeit über ohne Tadel aufgeführt, so wird er in die neu eingerichtete Schlafstelle verlegt, für welche er wöchentlich 6 Sgr. an Schlafgeld entrichten muss; es werden folglich von seinem Arbeitsverdienste täglich 6 Sgr. einbehalten.

Zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte hat der Lokal-Ausschuss ein besonderes Curatorium über die Anstalt bestellt, bestehend aus dem Prediger Bultmann; dem Besitzer der freiwilligen Beschäftiguns-Anstalt, Herrn Rentier Schmidt, und dem Glasermeister Herrn Westphal, Mitglieder der Commission des Lokal-Ausschusses.

Von Neujahr 1837 an, zu welcher Zeit die neu eingerichtete Schlafstelle zuerst belegt wurde, bis Ende April dieses Jahres, also während eines Zeitraums von 4 Monaten, haben sich im Ganzen in derselben befunden 16 entlassene Strafgefangene, von denen an Schlafgeld entrichtet sind 15 Thlr.

Von ihnen haben sich 2 heimlich entfernt; 6 mussten besonders wegen ihres Hanges zum Trunke und wegen Ungehorsams aus der Schlafstelle fortgewiesen werden, von denen einer, ein Erzsäufer, auf den Antrag des Lokal-Ausschusses, von dem königl. Polizei-Präsidium zu 6wöchentlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, welche er auch verbüsst hat; 3 sind zu Handwerksmeistern in die Lehre gekommen; 2 hatten einen Dienst gefunden, und 3 blieben beim Holzkleinmachen beschäftigt. —

Die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen hat der Lokal-Ausschuss einer besondern Commission übertragen; deren Mitglieder sich zweimal in jedem Monate, und zwar gegenwärtig auf der Hausvogtei, versammeln, um über einzelne Fälle zu berathen und Beschluss zu fassen. Der Geschäftsführer dieser Commission ist der Prediger Bultmann, bei dem die Entlassenen sich nach ihrer Meldung bei der Polizei-Behörde, zuerst melden, und der sie in den erforderlichen Fällen Herrn Rentier Schmidt zur Beschäftigung überweist, ihnen Schlafstelle, die nöthigsten Bekleidungsgegenstände u. dergl. entweder sofort bewilligt, oder den Antrag des Entlassenen in der Conferenz der Commission zur Berathung und Beschlussnahme vorträgt, in welchem letztern Falle er gewöhnlich das betreffende Individuum gleichfalls zur Conferenz hinbestellt. Ueber sämmtliche auf die Entlassenen bezughabenden Angelegenheiten werden Personal-Acten vorgelegt und fortgeführt. Von einer jeden erfolgten Meldung wird dem königl. Polizei-Präsidium sogleich Anzeige gemacht.

Im Jahre 1836 haben sich bei der Commission gemeldet 133 entlassene Sträflinge (darunter 9 weibliche.) Von diesen sind berücksichtigt worden 62 (darunter 3 weibliche.) Der Fürsorge des Vereins haben sich 59 selbst entzogen, und konnten deshalb nicht weiter berücksichtigt werden; 12 sind abschlägig beschieden worden.

Was die Art der den berücksichtigten Entlassenen zu Theil gewordenen Unterstützungen betrifft, so bestanden sie in Folgendem:

In die freie Schlafstelle sind, theils auf längere, theils auf kürzere Zeit angenommen worden: 37 Individuen, von denen die meisten auch auf einige Tage freie Kost erhielten.

Arbeit wurde nachgewiesen, theils in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt mit Holzkleinmachen, theils bei Meistern und auf sonstige Weise, und den weiblichen Entlassenen mit Nähen: 56 Individuen.

Mit den nothwendigsten Bekleidungs-Gegenständen (hauptsächlich in Hemden, leinenen Hosen und Schuhwerk bestehend) wurden versehen: 52 Individuen.

Verpfändete Bekleidungs-Gegenstände, Betten u. dergl. wurden eingelöst für 4 Individuen. — Zu bemerken ist hierbei, dass den meisten der berücksichtigten Entlassenen mehrere Arten der eben angeführten Wohlthaten zu Theil geworden sind.

Von den berücksichtigten Entlassenen wurden, so viel uns mit Gewissheit bekannt geworden ist, 10 gefänglich wieder eingezogen. —

Die Commission geht bei ihrer Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen stets von dem Grundsatze aus, dass nur eine, durch die wohl untersuchten Verhältnisse jedes besondern Falles völlig motivirte Unterstützung eines sonst arbeitsfähigen Menschen, zumal eines bestraften, und auch dann nur als natürlicher Anknüpfungspunkt einer damit zu verbindenden geistigen Wirksamkeit, zu rechtfertigen, und dem Besserungszwecke nicht hinderlich ist, jede überflüssige und unzweckmässige Unterstützung aber nothwendigerweise zur Verschlechterung dessen, der sie empfängt, gereichen muss. Sie ist daher unablässig bemüht, den Entlassenen durch Anweisung von Arbeit Gelegenheit zu geben, dass sie durch Anwendung ihrer Kräfte nach und nach dahin kommen, so viel zu erwerben, um ihre nothwendigsten Bedürfnisse an Schlafgeld, Kost und Kleidungsstücken ohne fremde Hülfe bestreiten zu können. Deshalb werden sie auch, sobald sie sich irgend dazu im Stande befinden, zur allmähligen und durchaus nicht drückenden Wiedererstattung, wenigstens eines Theils der ihnen gereichten unent-

behrlichsten Bekleidungs-Gegenstände u. dgl. verpflichtet und angehalten, wodurch die Leute offenbar auf eine praktische Weise an Sparsamkeit und Ordnung gewöhnt werden. Auf diese Weise sind im Ganzen von entlassenen Strafgefangenen baar erstattet worden:

bis ultimo Decbr. 1835 . . . 127 Thlr. 8 Sgr.
„ „ „ 1836 . . . 162 „ 16 „ 6 Pf.

es sind also im Jahre 1836 zurückgezahlt worden 35 Rthr. 8 Sgr. 6 Pf. und zwar von 33 entlassenen Strafgefangenen.

Wenn ein Entlassener die ihm angewiesene Arbeit in der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalt verlässt, ohne eine andere genügend nachgewiesen zu haben, so wird er dem königl. Polizei-Präsidium angezeigt, damit eine um so strengere polizeiliche Aufsicht über ihn eintrete, und er nöthigenfalls nach dem Arbeitshause gebracht werden könne; so wie in jedem Falle, wo ein berücksichtigter Entlassener wegen abermaliger Begehung von Verbrechen wieder zum Criminal-Arrest kommt, die betreffenden Akten der Criminal-Deputation des königl. Stadt-Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden, damit eine geschärfte Strafe eines solchen undankbaren Individuums eintreten möge.

Die bisherige Wirksamkeit der Commission umfasst jetzt einen Zeitraum von 8 Jahren, in welchem, also vom 1. Januar 1829 bis zum 31. December 1836, sich bei derselben gemeldet haben: 769 entlassene Strafgefangene (darunter 45 weibliche), sämmtlich der hiesigen Commune angehörend. Die Zahl der bei der Commission sich meldenden Entlassenen ist in den letzten Jahren in beständigem Zunehmen begriffen gewesen.

Unter den entlassenen Strafgefangenen findet sich beständig eine nicht unbedeutende Anzahl junger Leute, die noch nicht volljährig und weil ihre Eltern oder wenigstens der Vater bereits verstorben sind, unter vormundschaftlicher Leitung stehen. Auf diese noch minorennen Individuen seine Aufmerksamkeit besonders zu richten, hielt der Lokal-Ausschuss für nöthig, weil zu erwarten war, dass manche von ihnen noch nicht ganz verdorben und unempfänglich seien, sondern sich auf den rechten Weg möchten leiten lassen. Er hat daher das königliche Vormundschafts-Gericht ersucht, die betreffenden Vormünder der minorennen Sträflinge, vor ihrer dem Gericht diesseits gemeldeten Entlassung aus den Straf-Anstalten anzuweisen, mit dem Prediger Bultmann in Verbindung zu treten, damit die geeigneten Maassregeln zum Besten dieser ihrer Curanden rechtzeitig getroffen werden können. Diese von der vormundschaftlichen Behörde genehmigte, und, wie schwierig sie sich auch darstellen mag, doch des ernstesten Strebens würdige Einrichtung ist noch zu neu, als dass darüber schon jetzt etwas Näheres berichtet werden könnte."

Das oben Mitgetheilte zeigt uns, wie sehr dieser Verein von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, vor Allem die hülfsbedürftigen entlassenen Strafgefangenen gehörig in Schutz zu nehmen, weil dieses das sicherste Mittel ist, die Anzahl der Rückfälligen zu vermindern.

Grundbestimmungen für den Verein zur Beaufsichtigung und Besserung der entlassenen Strafgefangenen im Herzogthum Gotha.

8. Gotha.

Der wackere und gemeinnützige Polizei-Rath, Herr Eberhardt zu Gotha, ließ im Januar 1837 eine Aufforderung an seine Mitbürger ergehen, in welcher er sie zur Bildung des oben erwähnten Vereins ver-

anfaßte, und er kam ſchnell zu Stande. Wir laſſen die Grundbeſtimmungen dieſes menſchenfreundlichen Vereins, welche ihrer Einfachheit und Zweckmäßigkeit halber als Muſter zur Nachahmung empfehlungswerth ſind, folgen, da dieſelben nicht in den Buchhandel gekommen.

1. Zweck des Vereins. Der Verein ſoll die Anzahl der rückfälligen Verbrecher ſo viel als möglich vermindern, der Ueberfüllung der Straf- und Corrections-Anſtalt kräftigſt entgegenwirken und das auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gerichtete Beſtreben der Behörden auf alle Weiſe erleichtern.

2. Mittel. 1. Die Mitglieder des Vereins übernehmen die Verpflichtung, ſich der ihnen von dem Director der Straf- und Corretions-Anſtalt zugewieſenen, entlaſſenen Strafgefangenen etc. in ſo fern wohlwollend anzunehmen, daſs ſie für ihre Unterbringung bei ordentlichen Dienstherrſchaften, Handwerksmeiſtern u. ſ. w. ſorgen und ſie durch beſtändige ſtrenge Beaufſichtigung auf gutem Wege zu erhalten ſuchen. 2. Der Director der Straf- und Corrections-Anſtalt wird daher ſtets vier Wochen vor Entlaſſung eines Strafgefangenen diejenigen Vereinsmitglieder, in deren Bezirk der zu Entlaſſende am zweckmäſsigſten unterzubringen ſein dürfte, von der bevorſtehenden Freilaſſung des betreffenden Sträflings oder Correctionairs nicht blos ſchriftlich in Kenntniſs ſetzen, ſondern ihnen auch alles dasjenige mittheilen, was auf den Charakter und auf die Fähigkeiten des ihrer Fürſorge empfohlenen Sträflings oder Correctionairs Bezug hat. 3. Auf den Grund dieſer Mittheilungen bemühen ſich nun die von der Direction der Straf- und Corrections-Anſtalt requirirten Vereins-Mitglieder, dem zu entlaſſenden Gefangenen ein geeignetes Unterkommen zu verſchaffen, geben hiervon, ſobald ſich ein ſolches gefunden hat, der gedachten Direction Nachricht und wachen dann, ſo lange ſich der zu beaufſichtigende entlaſſene Sträfling oder Correctionair in ihrem Bezirk aufhält, über deſſen Betragen. 4. Jeder Entlaſſene erhält ein beſonderes Büchlein mit den Verhaltungsregeln von demjenigen Vereins-Mitgliede, welches ſeine Beaufſichtigung übernommen hat, ausgehändigt. In dieſes Büchlein wird von Quartal zu Quartal eingeſchrieben, wie ſich der freigewordene Sträfling oder Correctionair betragen. 5. Jedes Mitglied führt eine beſondere Liſte über die ſeiner Aufſicht und Leitung anvertrauten entlaſſenen Strafgefangenen. 6. Die Hauptliſte hingegen befindet ſich bei der herzoglichen Direction der Straf- und Corrections-Anſtalt, an welche am Schluſse jedes Jahres die Speciallisten einzuſenden ſind. 7. Die Beaufſichtigung eines entlaſſenen Gefangenen hört erſt dann auf, wenn derſelbe von dem treffenden Vereinsmitglied ein Zeugniſs ſeiner Sinnesänderung und dauernden Beſſerung beigebracht haben wird. 8. Weibliche Sträflinge und Corrigenden werden von der Direction den im Herzogthum Gotha beſtehenden Vereinen edler Frauen vor ihrer Entlaſſung empfohlen und unter deren gütiger Mitwirkung in Dienſte, oder auf ſonſt geeignete Weiſe untergebracht.

3. Verwaltung des Vereins. 1. Den Mitgliedern des Vereins werden Geldbeiträge nicht angeſonnen, wohl aber wird von denſelben erwartet, daſs ſie die mit der ſich etwa nöthig machenden Bekleidung der zu entlaſſenden Sträflinge u. ſ. w. verbundenen Koſten durch Beiträge aus den treffenden Gemeindekaſſen ſo weit als möglich, zu decken ſuchen werden. 2. Die Koſten für Anſchaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Drucksachen beſtreitet die Zuchthauskaſſe. 3. Die Direction der Straf- und Corrections-Anſtalt ſorgt für möglichſte Ausbreitung des Vereins. Ihr zur Seite ſteht ein Berathungs-Ausſchuss,

bestehend aus sechs Vereins-Mitgliedern und einem Sekretair. 4. Die Ausschuss-Mitglieder werden für jetzt von der Direction auf drei Jahre ernannt, nach Ablauf dieser Frist aber durch die Wahl des Vereins ergänzt. 5. Die Direction versammelt die Mitglieder des Berathungs-Ausschusses so oft, als sie es für nöthig erachtet, und vertheilt, jenachdem es die Umstände erheischen, die Arbeiten unter dieselben. 6. Eine Versammlung aller Vereins-Mitglieder findet alljährlich im Monat Mai statt. 7. Ort und Tag der Zusammenkunft wird von der Direction durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. 8. In dieser Hauptversammlung bringt der Director a) den Jahresbericht über die Leistungen des Vereins zum Vortrag, setzt dann die Anwesenden b) von den von einzelnen Mitgliedern eingegangenen Verbesserungs-Vorschlägen in Kenntniss und c) berathet sich mit den sämmtlichen Vereins-Mitgliedern über die Aufbringung der Mittel zur bessern Erreichung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Gotha am 4. August 1837.

Bericht über die Leistungen des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und verwahrloseten Kinder zu Danzig im Jahre 1836. 4. Danzig.

De Conte D. Carlo Harione Petitti di Roreto. Versuch über eine zweckmäßige Leitung der Bettelei, Wohlthätigkeits-Anstalten und der Gefängnisse. 8. Turin. (Saggio sul buon governo della mendicità, degli istituti di benificenza, e delle carceri. 8. *Torino.*) 2 Bände.

Der Verfasser äußert sich in diesem inhaltreichen Werke über das in mehreren Gefängnissen eingeführte System des unbedingten Stillschweigens folgendermaßen:

„Das unbedingte und fortwährende Stillschweigen kann in einigen Fällen nützlich, in andern schädlich sein. Ein Mensch von gesetztem Charakter, welcher den guten Grundsätzen der Moral zugänglich ist, von Zeit zu Zeit Zuspruch erhält, und dann sich selbst überlassen wird, um über seine Missethaten und die Nothwendigkeit, dieselben durch eine wirksame Bekehrung wieder gut zu machen, nachzudenken, wird sicher besser werden können; ein Anderer, obgleich ebenfalls gesetzt, aber von tückischem und eigensinnigem Charakter, wird sich gegen die menschliche Gerechtigkeit ereifern und vielleicht noch schlechter werden. Ein Anderer, gleichfalls von hypochondrischer Stimmung, wird sich durch die Herabwürdigung überwältigen lassen, in Verzweiflung gerathen und vielleicht an Heimweh oder Hypochondrie zu Grunde gehen. Diese verschiedenen Betrachtungen scheinen folgende Maassregeln anrathen zu sollen:

1. Ueberall, wo das Lokal es gestattet, halte man die Gefangenen während der Nacht abgesondert.

2. Am Tage stelle man sie unter Aufsicht, in Klassen abgetheilt und an ihrer Arbeit beschäftigt; man schreibe ihnen übrigens ein unbedingtes Stillschweigen vor, sowohl bei der Arbeit, als im Speisesaal, in den Zellen oder Schlafsälen, wenn letztere nicht zu beseitigen sind.

3. Man gestatte eine kurze Unterhaltung nur während der Stunden der Ruhe oder der Spaziergänge, in den Höfen oder in den Gängen, und damit diese Gespräche keine Störungen nach sich ziehen, sollen

die Aufseher oder Wächter dabei sein und die gegebenen Vorschriften beobachten, um den Gebrauch der Gaunersprache (la lingua zerca, furfantina o furbesua) zu verhindern.

4. Man gebe die Bestimmung, dass die Befugniss, häufiger zu reden, eine den Gefangenen der ersten Klasse, deren bessere Aufführung schon erprobt worden, zugestandene Belohnung sei, und dass die unbedingte Absperrung auch während des Tages mittelst des solitary confinement als Strafe der schlechten Aufführung angewendet werde. Kurz das tägliche Stillschweigen sei der gewöhnliche Zustand des Gefängnisses, während die Befugniss zu reden als eine für die gute Aufführung ausnahmsweise bewilligte Gunst angesehen wird."

Das Genfer Gefangenhaus liefert den Beweis, wie sehr das Stillschweigen der Gefangenen ihre Besserung befördert, und es wird auf das, was in dem Handbuch der Gefängnisse ꝛc. von Grellet-Wammy, Solothurn 1818, Seite 119—123 bemerkt worden, Bezug genommen. Vorausgesetzt, daß ein hinreichendes für die betreffenden Stellungen völlig tüchtiges Officianten-Personal vorhanden ist, pflichten wir den Ansichten des Herrn Grafen Petitti von Roreto bei, ohne jedoch den von ihm geschilderten gefährlichen Charakter des Nachtheils, welcher durch ein unbedingtes Stillschweigen zu befürchten sei, in vollem Maße anzunehmen; indem auch bei der genauesten Ausführung jener Maßregel dem Gefangenen immerhin Gelegenheit zum Reden gegeben wird, z. B. er spricht mit seinem Seelsorger, mit seinem Aufseher u. dgl.

Ueber das Strafverfahren bemerkt der berühmte Staatsmann: „Nach allgemeiner Regel dürfen diese Bestrafungen nicht dem Willen einer einzelnen Person überlassen werden, sondern sie müssen für die vorkommenden Fälle durch eine Vorschrift bestimmt und nur durch einen Beschluss einer Zucht-Commission verhängt werden, welche aus den ersten Beamten des Orts, wo sich das Gefängniss befindet, zusammengesetzt wird."

Daß die Grenzen, in welchen die Bestrafungen der Gefangenen statt finden sollen, durch ein ausführliches Reglement, welches mit Umsicht und Humanität abgefaßt ist, festgestellt werden, ist selbst für die Sicherheit des Vorstandes der Anstalt erforderlich. Was erwartet man aber von jener Commission, welche aus Männern, die weder mit dem zu bestrafenden Subjekte, noch mit dem eigentlichen Wesen des Besserungswerkes bekannt sind, zusammengesetzt worden? Ihre Mitwirkung kann hierbei nur hemmend sein. Die Strafen müssen, sollen sie wirken, gleich nach dem Vergehen vollzogen werden. Die Commission erscheint nur periodisch in dem Gefangenhause. Sie, für jede einzelnen Fälle, deren in einer stark bevölkerten Anstalt jeden Tag mehrere vorkommen, zusammen zu berufen, ist unthunlich. Man wähle einen umsichtigen, für das wichtige Geschäft völlig tüchtigen Direktor, und lasse denselben in den Grenzen der ihm ertheilten Vorschriften, die Disciplin in seiner Anstalt aufrecht halten. Er führe indessen über die vollzogenen Bestrafungen genaue Notizen, um bei vorkommenden Beschwerden sich rechtfertigen zu können. Man erschwere sein ohnedies mühseliges Amt ja nicht durch hemmende Einmischungen. Die Ober-Behörde muß dagegen durch öftere Revisionen von allen Zweigen des Dienstes, daher auch von den stattgefundenen Bestrafungen der Gefangenen, und des dabei beobachtenden Verfahrens Kenntniß nehmen. Eine solche theilnehmende Controlle ist für den Direktor ein höchst erwünschter Stützpunkt. Sie wird, in umsichtige, sachkundige Hand gelegt, zugleich zweckförderlich sein, und sowohl dem Publikum, als auch den

Gefangenen bei einem etwa aufkommenden Verdacht über Ungesetzlichkeiten zur Beruhigung dienen. — Der Zutritt in das Innere des Gefangenhauses sei sodann jedem Beamten gestattet, wenn er sich den für die Besuchenden bestehenden Vorschriften unterwirft.

L. A. A. Marquet-Vasselot. Du Système cellulaire de nuit pour la réforme de nos prisons. 8. *Paris. Fain.*

Der wackere Verfasser, seit 26 Jahren im Dienste des Gefängnißwesens, bemerkt rücksichtlich der Mittel, die Gefangenen zu bessern, u. A.: „Die Züchtigung bessert nicht, oder nur sehr wenig; was die Sitten der Gefangenen bessert und umbildet, ist die Arbeit, so wie der religiöse und moralische Unterricht. Wir pflichten ihm hierin gern bei; doch hat uns die Erfahrung gelehrt, daß die Arbeit nur als ein secundaires Mittel zu betrachten ist. Die Hauptsache bleiben immerhin die religiösen und moralischen Einwirkungen, verbunden mit einem umsichtigen, consequent durchgeführten Disciplinar-Verfahren."

L. M. Moreau Christophe. De l'état actuel des prisons en France, considéré dans ses rapports avec la théorie pénale du Code. 8. *Paris. Duverger.*

Demetz et Blouet. Rapport de Mr. le Comte de Montalivet, Pair de France, Ministre Secrétaire d'état etc. sur les pénitentiers des Etats-Unis. Mit 45 lithogr. Tafeln. Auf Kosten der französischen Regierung gedruckt, jedoch bei Brockhaus et Avenarius in Leipzig zu haben. In Folio.

Réglement général des prisons de Lyon. 8. *Lyon. Boitel.*

Société de la morale chrétienne. Observations sur les prisons correctionelles. 8. *Paris. Henry.*

L. M. Moreau Christophe. De la reforme des Prisons en France, basée sur la doctrine du système pénal et le principe de l'isolement individuel. 8. *Paris. Huzard.*

Aloys Lindenbaur. Die christliche Religion in den Wohnungen der Buße; oder Betrachtungs- und Erbauungsbuch für Zwangs- und Strafarbeits-Anstalten. kl. 8. Kösel. Kempten.

Inhalt: I. Betrachtungen: a) Woher bin ich? (Menschenwürde.) b) Wozu bin ich auf Erden? und c) Was soll aus mir werden? und II. Gebete und Kirchengesang.

Der Verfasser ist Seelsorger der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaishaim. Die Anordnung des Inhalts dieser an sich guten Schrift weicht wenig von dem im Jahrgang 1833 erwähnten Erbauungsbuche von Dr. J. N. Müller ab. Die Betrachtungen und Gebete sind eingreifend und erschütternd; sie sind den verschiedenen Bedürfnissen der Strafgefangenen entsprechend. Die Sprache könnte jedoch vertraulicher und für die Mehrzahl der Gefangenen verständlicher sein. Auch finden wir, daß die Betrachtungen zu strenge eine und dieselbe Form halten; sie richten sich zu wenig an den Betrachtenden selbst. Der Verfasser hat, indem er dieses Buch für Ge-

fangene aller Confeſſionen geſchrieben, eine Aufgabe übernommen, die wohl nie vollſtändig gelöſet werden kann. Außerdem, daß die Kirche, welcher der Betende angehört, der Standpunkt iſt, aus dem er Gott und ſeine Beziehung zu Ihm erkennen muß, alſo auch nur zu Gott reden kann, wird es einem ſolchen allgemeinen Gebetbuche auch durchgehends an der gehörigen Haltung fehlen; der einen, oder der andern Confeſſion geſchieht zu viel oder zu wenig, ein Fehler, der auch in der vorliegenden Schrift, namentlich bei den Betrachtungen über die Buße, wahrgenommen wird.

Report of the Inspectors appointed under the provisions of the, Act. V. VI. William IV. c. 38. to visit the different prisons of Great-Britain. In Folio. *London.*

Ch. Lucas. Du système pénal et du système répressif en général; de la peine de la mort en particulier. 8. *Paris.*

Der Verfaſſer iſt General-Inſpector der Gefängniſſe in Frankreich.

V. Foucher. Du système pénitentiaire américain en 1836, par le Dr. Julius, suivi des notes du traducteur. 8. *Rennes* et *Paris. Joubert.*

Renné Baissas. Cinq mois aux États-Unis de l'Amérique du Nord. 8. *Paris.*

Eine Ueberſetzung der ſpaniſchen Schrift von Ramon de la Sagra, welcher ſich über das amerikaniſche Pönitentiar-Syſtem ausſpricht.

Lettres du Don Ramon de la Sagra sur les maisons pénitentiaires des États-Unis. 8. *Paris.*

Aubanel. Mémoire sur le système pénitentiaire adressé au Janvier 1837 à Mr. le Ministre de l'intérieur de France, accompagné des plans et devis de prisons par *Vaucher-Créniaux, Architecte.* 8. *Genève.*

Der würdige Verfaſſer dieſer intereſſanten Mittheilungen iſt Direktor des Genfer Pönitenzhauſes. Wir empfehlen aus voller Ueberzeugung das ſorgfältige Studium dieſes werthvollen Mémoire.

Réflexion sur l'action morale du système pénitentiaire. *Genève.*

Picot. Visites dans quelques prisons, et reflexions sur quelques points, tendant à la réforme des prisons. 8. *Paris.*

L. A. A. Marquet-Vasselot. La ville de réfuge. Revue philantropique. *Paris.*

Rapport au Roi sur les prisons, par le ministre *Gasparain. Paris.*

Bérenger. Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du Departement de la Seine. 8. *Paris. A. Henry.*

Vorgetragen in der General-Verſammlung der Geſellſchaft vom 9. Juli 1837 von ihrem Präſidenten, dem Verfaſſer des Berichts. Die Anzahl der Schützlinge hatte ſich Anfangs Juli 1837 bis zu 468 Köpfen vermehrt, welche in Allem, was ihr ferneres Fortkommen erleichtern kann, unterrichtet werden. Ueberhaupt erfreuet ſich dieſes nachahmungswürdige Inſtitut des glücklichſten Erfolgs. Der Rechenſchafts-Bericht iſt ausführlich und für den Menſchenfreund von hohem Intereſſe. Angehängt iſt ein Bericht des Herrn Chaveau über ein der Geſellſchaft von mehreren Schriftſtellern zur Prüfung überreichtes Erbauungs- resp. Leſebuch. Dieſelbe hatte eine goldene Medaille im Werth von 500 Franken als Preis für das beſte Buch dieſer Art ausgeſetzt, um ſolches ihren Schützlingen in die Hände geben zu können. Das Programm für dieſe Preisbewerbung lautet, in Betreff der Tendenz des Buchs, wie folgt: „Le livre que l'on veut mettre entre les mains des patronés, doit proposer à ces jeunes imaginations, des exemples et non des règles de morale. C'est l'enfant qui entre dans la vie, et qui la trouve plus difficile que s'il était conduit et soutenu; il faut le montrer dans ses hésitations, dans ses fautes, dans ses malheurs, pendant qu'il la traverse, avec le travail pour pain quotidien, les châtimens quand il se livre au mal, et les récompenses de la conscience et de la société, quand il résiste et fait courageusement le bien.“

Wood. Letters on the Pensylvania system of solitary Imprisonnement. Second Edition. 8. *Philadelphia.*

C. Aubanel. Mémoire sur le système pénitentiaire, adressé en Janvier 1837 à Mr. le ministre de France. 8. *Genève.*

Ayliés. Du système pénitentiaire, de ses conditions fondamentales. 8. *Paris. Gosselin.*

Twelfth Annual Report of the Board of Managers of the Boston Prison Discipline Society. 8. *Boston.*

Ed. Ducpétiaux. Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire et des institutions préventives aux États-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique, Appendice général aux ouvrages les plus récents sur la réforme des prisons et particulièrement à l'ouvrage de C. de Beaumont et A. de Tocqueville, sur le système pénitentiaire aux États-Unis. 4. *Bruxelles. Calloir et Comp.* 3 Bände und 1 Heft mit 20 Plänen von Gefängniſſen neueſter Conſtruktion.

Eine höchſt empfehlungswerthe in nachbezeichnete 26 Abſchnitte eingetheilte Schrift:

„1. Du système pénitentiaire aux États-Unis. 2. Des causes les plus fréquentes des crimes aux État-Unis. 3. Lettre à M. W. Crawford sur le système d'emprisonnement solitaire aux États Unis, par le Dr. Julius. 4. Examen des diverses opinions professés en Europe et en Amérique sur le système pénitentiaire, par M. Mittermaier; avec des notes. 5. Des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, par M. Bérenger; avec des notes. 6. Rapport à M. le ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur sur la réforme des prisons en France et circulaire sur le système à adopter pour la

construction et l'appropriation des maisons d'arrêt de France. 7. Du système pénitentiaire en Suisse. 8. Du système pénitentiaire en Angleterre. 9. De l'état actuel et de la réforme des prisons en Belgique. 10. Du système et de l'organisation des travaux dans les maisons centrales de Belgique. 11. Maisons de refuge et pénitenciers pour les jeunes détenus en Angleterre, aux États-Unis, en Allemagne, en France et en Belgique. 12. Travaux et résultats des comités pour le patronage des libérés à Genève et en France. 13. Statuts de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 14. Rapport et arrêté sur le patronage et loi sur la surveillance des condamnés libérés en Belgique. 15. Cirulaire du ministre du commerce et des travaux publics de France, relative au placement en apprentissage des enfans jugés en vertu de l'art. 66 du code pénal. 16. De la nécessité de l'extension de la réforme pénitentiaire aux femmes condamnées. 17. Institutions pénitentiaires auxiliaires pour les femmes détenues et libérées. — Comités de dames pour la visite des prisons. Refuges pour les condamnées libérées. 18. Du mode de transport et de translation des détenus en France et en Belgique. 19. Rapport, arrêté et instruction sur l'exercice du droit de grace en Belgique. 20. État actuel et statistique de l'instruction primaire en Europe et en Amérique. 21. Des établissemens de bienfaisance de la Belgique. 22. De la situation actuel des colonies agricoles en Belgique. 23. Des sociétés de tempérance en Amérique et en Europe. 24. Des colonies pénales de la Grande-Bretagne. 25. Statistique comparée des prisons en Amérique et en Europe, et 26. Règles générales à observer dans l'arrangement et la construction des prisons."

Second report of the inspectors appointed under the provisions of the act 5 et 6 Will. IV. c. 38, to visit the different prisons of Great-Britain. Presented to both House of Parliament by command of His Majesty. 8. *London.*

Dieſer ausführliche Bericht, mit einer Serie von Plänen zur Errichtung von Gefängniſſen nach dem Iſolir-Syſteme begleitet, umfaßt in 800 Folio-Seiten ſämmtliche Gefangen-Anſtalten von England und Schottland.

Der tiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 11. Mei 1837. gr. 8. *Amsterdam.*

Als Vorſitzenden dieſer menſchenfreundlichen Geſellſchaft, die im Jahre 1836 — 3591 Mitglieder zählte, finden wir den verdienſtvollen Uytwerf-Sterling.

Dr. Ramon de la Sagra. Lettres sur les maisons pénitentiaires des États-Unis. gr. 8. *Paris.*

Ueber die Behauptung des uns ſo rühmlich bekannten Verfaſſers: der amerikaniſche Verbrecher ſei das Kind der Unwiſſenheit und der Noth, vielleicht auch der Ambition, glauben wir auch unſere, auf langjährige Beobachtungen ſich gründenden, Anſichten mittheilen zu dürfen.

In dem Grade der Bildung eines Volks kann die Anzahl der begangenen Verbrechen nicht als maßgebend geſucht werden, wohl aber in dem Gebrauche, welchen jeder Einzelne von den erlangten Fähigkeiten macht.

Als Direktor einer der bedeutendſten Arbeits-Anſtalten Deutſchlands haben wir während einer 24jährigen Dienſtführung die Erfahrung gemacht, daß

diejenigen Subjekte, welche am meiſten Unterricht genoſſen, ſodann ausarteten, ganz auf Abwege geriethen und endlich zur Haft kamen, am verderbteſten und am ſchwierigſten zu lenken und zu beſſern ſind, indem ſie von ihrem Wiſſen einen eben ſo gefährlichen als ſchändlichen Mißbrauch zu machen pflegen. Ueber alles wiſſen ſie zu raiſonniren, ſie machen ſich ein Geſchäft daraus, andere ſchlichtere Genoſſen zu verführen. Bei den jugendlichen Gefangenen ſind jedoch dieſe Erſcheinungen am bemerkbarſten. Der ganz rohe Menſch iſt nur dann gefährlich, wenn er gereizt oder verführt wird; er folgt dann ohne weiteres entweder dem natürlichen Triebe ſeiner Begierde oder der Inſinuation des Verführers. Der Unterrichtete bedient ſich dagegen mit aller Liſt der Waffen, welche ihm ſeine höhere Bildung an die Hand gibt; er iſt demnach bei einem gleichen Grade der Neigung zum Böſen doppelt gefährlich. Von einſam gelegenen Landſtrichen unſerer Provinz, wo die ſchlichte Einwohnerſchaft fern von eitlem Tande an der Religion ihrer Väter mit Leib und Seele hängt, und die von den verfeinerten Städtern für roh und ungebildet gehalten wird, iſt uns nur ſehr ſelten ein Zuwachs geworden, wogegen die Anzahl der Ankömmlinge aus den Städten ſich mit jedem Jahre vermehrt und letztere ſomit den größten Theil der Bevölkerung der uns anvertrauten Anſtalt bildet.

Bretignères de Courteilles. Les condamnés et les prisons, ou réforme morale, criminelle et pénitentiaire. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

De la moralisation des gens de crime en France, avant, pendant et après leur incarceration. 8. *Paris. Bossange et Comp.*

Bericht über die Leiſtungen des Vereins zur Beſſerung der Strafgefangenen und verwahrloſeten Kinder zu Danzig im Jahre 1837. 4. Danzig.

Dieſer nachahmungswürdige Verein hat mit ungeſchwächter Menſchenliebe ſeine Bemühungen um das Wohl der entlaſſenen Strafgefangenen und der ſittlich verwahrloſeten Kinder fortgeſetzt.

Ellison. Prison scenes; and narrative of Escape of France; with observations on the French female character, and an appendix containing remarks on prison discipline, impressement, corporal punishment, manning the navy, and the immoral character of its seamen. With plates. *Small.* 8. *London.*

Faucher. De la réforme des prisons. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Conrad Samhaber. Livingſton's Geſetzbuch über die Verbeſſerung und innere Einrichtung der Gefängniſſe, nebſt deſſen Einleitung und den Anmerkungen des Herrn Carl Lucas, General-Inſpektors der Gefängniſſe Frankreichs. Ein Beitrag zur Theorie des Pönitentiar-Syſtems, frei bearbeitet nach dem Franzöſiſchen des Herrn C. Lucas. gr. 8. Darmſtadt. Leske.

Dieſe inhaltreiche Schrift, aus gewandter Feder in die deutſche Sprache übertragen, welche Livingſton's Gefängniß-Geſetzbuch, Lucas Anmerkungen

hierzu, und Livingston's Einleitung zu seinem Gefängniß-Gesetzbuch umfaßt, finden wir in Hitzig's Annalen, in den Göttinger gelehrten Anzeigen und in der Leipziger Literatur-Zeitung ausführlich erwähnt. Man ist jedoch, seit Livingston's Gefängniß-Gesetzbuch erschienen, in der Gefängnißkunde weiter vorangeschritten, und möchten zu den Anmerkungen des Herrn Lucas manche andere jetzt hinzugefügt werden können.

Wilh. Th. Richter. Systematische Darstellung der im Königreich Sachsen in Bezug auf die Reiselegitimation, so wie die Vagabunden- und Schubtransporte bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sammt einem Anhang, die wichtigsten Paßgesetze von Preußen, Böhmen und Baiern enthaltend. 8. Leipzig. Tauchnitz.

M. Demetz. Lettre sur le système pénitentiaire à Messieurs les membres du Conseil général du Département de la Seine, suivie de la déliberation de ce Conseil. gr. 8. *Paris. Dupont et Comp.*

Der Verfasser schlägt die völlige Isolirung der Gefangenen vor, und das Conseil général des Seine-Departements ist diesem Antrag beigetreten. Bei der allgemeinen Ausführung dieser Anträge werden rücksichtlich der angemessenen Beschäftigung der Arrestlinge, und der durch die nöthig werdenden baulichen Einrichtungen entstehenden sehr beträchtlichen Ausgaben manche, nicht leicht zu überwindende, Schwierigkeiten sich ergeben.

Fünfter Bericht über das evangelische Asyl für weibliche Entlassene zu Kaiserswerth. gr. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Obgleich manche Hoffnungen in Beziehung auf die in diese Anstalt aufgenommenen Personen unerfüllt geblieben sind, so hat dieselbe nichts destoweniger bereits deren viele, die sonst wieder auf unrechte Wege gerathen wären, für die bürgerliche Gesellschaft gerettet. Rom, so überaus reich an mildthätigen Anstalten, besitzt seit langer Zeit drei ähnliche Rettungs-Institute, nämlich: Il Ritiro della Croce, für jene Mädchen, welche aus dem Spedale di St. Giocomo genesen heraus kommen, Il rifugio a St. Maria in Trastevere, für jene, die in St. Michele ihre Strafzeit im Gefängnisse ausgestanden haben, und Il rifugio della Lauretana, für Alle, sie seyen Wittwen, verheirathete, oder ledige Frauenzimmer, die aus St. Giocomo entlassen werden. Die Hauptstadt Italiens, welche von allen Städten der Welt die ältesten und reichsten Stiftungen für die leidende Menschheit besitzt, ist diesemnach hierin mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorangegangen. Will man die Anzahl aller jener Wohlthätigkeits-Anstalten kennen lernen, so lese man das bei der zweiten Abtheilung des Wegweisers bezeichnete Buch von Anton Passy.

Carl Mathy. Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems, von Grellet-Wammy. gr. 8. Solothurn. Reuter.

Hauptinhalt: I. Kapitel. Geschichtlicher Abriss der Errichtung der Buss- und Besserungs-Gefängnisse. II. Kapitel. Die Gefangenen. III. Kapitel. Zweck des Buss- und Besserungs- Systems. IV. Kapitel. Von der bessernden Zucht im Allgemeinen. V. Kapitel. Von dem Lokal. VI. Kapitel. Von dem Verfahren. VII. Kapitel. Die moralische Thätigkeit. VIII. Kapitel. Die religiöse Thätigkeit.

Der Verfasser, welcher bei der Bearbeitung der vorstehend bezeichneten Gegenstände in das eigentliche Wesen der Gefängnißkunde tief eingriff und die bisher aufgekommenen Systeme zusammen faßte, um ein eigenes darzustellen, legt uns die Verpflichtung auf, auch unsere, auf eine 24jährige Praxis in dem Fache sich stützenden Ansichten, mitzutheilen. Wir glauben, dieses um so mehr ohne allen Rückhalt thun zu müssen, als auch wir von dem Willen beseelt sind: das Unsrige zum allgemeinen Besten nach Kräften beizutragen. Wir werden nun dem Verfasser kapitelweise folgen.

Das erste Kapitel übergehen wir ohne Weiteres. Im zweiten Kapitel (S. 17) führt uns der Verfasser die Kategorien von Individuen vor, welche die Gefängnisse bevölkern. Bei der ersten Klasse sind jedoch diejenigen Kinder unerwähnt geblieben, welche durch gottlose Aeltern zum Schlechten angeführt und somit vom zartesten Alter an auf die Bahn des Lasters gebracht worden; ihre Anzahl ist beträchtlich und ihre Besserung großen Schwierigkeiten unterworfen. Ueberhaupt ist die Umkehr zum Guten bei der sittlich verwahrloseten Jugend nicht so leicht zu bewirken, als der Verfasser zu glauben scheint (S. 19). Die Erfahrung hat uns vielfältig von dem Gegentheile überzeugt. Nur diejenigen, bei welchen die lasterhaften Neigungen noch nicht tief gewurzelt haben, findet man nach einiger Zeit bereitwillig, sich bessern, überhaupt erziehen zu lassen. Häufig erlebten wir es, daß uns Kinder, kaum 12 Jahr alt, wegen sittlicher Verwahrlosung zugeführt wurden, welche dermaßen verderbt waren, daß sie während mehrerer Jahre den beherrlichsten Bemühungen um ihre Besserung widerstanden. Ihr Trotz, ihre Lügenhaftigkeit und ihr Hang zum Diebstahl gingen oft bis zum Unglaublichen. Beispielsweise wollen wir folgende Verwegenheit, von drei solcher Knaben verübt, wovon der älteste kaum 14 Jahre alt war, erwähnen: Wegen ihrer außerordentlichen Verderbtheit wurden diese drei Knaben von den übrigen getrennt und unter besondere Aufsicht gestellt. Der mit ihrer Führung beauftragte Aufseher brachte an einem Winterabend das Essen, und sie erzählten, sie hätten ein dumpfes Geräusch unter dem Fußboden vernommen, wahrscheinlich wären einige von den Häuslingen im Begriff auszubrechen. Da der Aufseher von dem angeblichen Geräusch nichts hörte und auf ihre Angabe nicht achtete, so legte sich einer der Knaben mit dem einen Ohr auf den Fußboden, blieb einige Augenblicke in dieser Lage und schrie dann: ich höre ganz deutlich, wie hier unten gebrochen wird. Der zu leichtgläubige Aufseher legt sich nun auch mit dem Ohre auf den Fußboden, um zu horchen. Kaum hatte er dieses gethan, als ihm einer der Knaben mit einem dicken Besenstiele einen solchen Schlag auf den Kopf versetzte, daß er blutend und betäubt liegen blieb. Er erhielt gleichzeitig einige andere Schläge auf den Kopf und in das Gesicht. Die Knaben hielten ihn nun für todt; sie bemächtigten sich seiner Schlüssel, öffneten dann das Zimmer, verließen es, und schlossen den mißhandelten Aufseher in demselben ein. Hierauf wagten sie einen lebensgefährlichen Sprung aus einem Abtrittsfenster, und gelangten von da ins Freie. Ihr Erstes war, sich eines Diebstahls schuldig zu machen, in dessen Folge sie wieder zur Haft kamen. Der Aufseher, welcher die Knaben auf die humanste Weise behandelt, und gegen welchen sie nicht den mindesten Groll hatten, blieb nach ihrer Flucht ungefähr zehn Minuten bewußtlos liegen. Wieder zur Besinnung gekommen, machte er Lärm und wurde aus seiner Gefangenschaft befreit. Unter jenen drei listigen und boshaften Knaben befand sich einer, welcher im noch nicht ganz erreichten 13. Lebensjahre wegen eines qualificirten Diebstahls zur Haft gekommen war, und dessen Vater, ein dem Trunke ergebener Scheerenschleifer, ihn zur Bettelei und Dieberei abgerichtet hatte. Dieser Knabe hat mit Erstaunen erregendem

Trotze fünf Jahre lang alle bei ihm angewandten Besserungsmittel von sich gewiesen. Er entwich während dieser Zeit viermal, zweimal hatte er auf die schlaueste Weise Krankheiten fingirt, und benutzte diese Gelegenheit, um aus dem Lazareth mit Lebensgefahr zu entspringen. An Beispielen dieser Art fehlt es nicht. Dergleichen im Laster aufgewachsene Kinder sind weit gefährlicher, als erwachsene Verbrecher, weil sie mit den Gefahren ihrer Unternehmungen unbekannt, tollkühn ihren schlechten Neigungen folgen, und weil man sich vor ihnen nicht zu hüten pflegt. Möge diese Wahrheit die betreffende Landesbehörde veranlassen, der sittlich verwahrloseten Jugend immer mehr Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie zu rechter Zeit vom Wege des Verderbens abgebracht, und in väterliche Obhut genommen werde. Aus dieser sittlich verwahrloseten Jugend rekrutiren sich die erwachsenen Verbrecher, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen unter den Letzteren, welche von dergleichen Kindern herstammen, die grausamsten und verwegensten sind; eine Ursache mehr, dem Uebel im Keime entgegen zu wirken.

Das, was der Verfasser im dritten Kapitel (S. 39 und 40) unterstellt, kann nur da vorkommen, wo der Vorstand einer Gefangen-Anstalt aus Personen besteht, die für ihren Beruf ganz und gar untüchtig sind.

In Ansehung der Behandlung der Rückfälligen belegt der Verfasser (S. 46 bis 52) seine im vierten Satz enthaltene Angabe mit dem Ergebniß seiner Interrogationen mit Gefangenen. Die Ansichten dergleichen Menschen sind jedoch eben so wankend, als ihre Neigungen verschiedene Grade haben. Sie werden mehr oder weniger durch die augenblicklichen Verhältnisse, in welche sie versetzt werden, geleitet und sind daher von denselben, so wie von ihren Leidenschaften, abhängig, weßhalb jene Aussagen nichts beweisen, am allerwenigsten aber zur Veröffentlichung geeignet sind. Man hüte sich vor Mißgriffen dieser Art, will man nicht die Zahl der Schriften der After-Philantropen vermehren, die, wie u. A. Herr Appert gethan, sich nicht scheuen, Schandthaten, die ihnen von Sträflingen mitgetheilt worden, durch den Druck bekannt zu machen, die ewig in dem dunkeln Gewande ihrer Scheußlichkeit hätten verborgen bleiben sollen.

Es liegt übrigens in der Natur der Dinge, und Jeder, der in der Gefängnißkunde nur einige Erfahrung in der Praxis gemacht hat, und mit dem Zeitgeist vorangeschritten ist, weiß es, daß übertriebene oder übel angewandte Strenge nur Erbitterung erzeugt, daher um so weniger eine Umkehr zu bessern Gesinnungen bezwecken kann, als der Mensch, welcher mit einer vernunftwidrigen Härte behandelt wird, sich zur Rache angetrieben fühlt. Man ist endlich, Gott sey Dank, zu der Einsicht gelangt, daß auch der Gefangene mit den Waffen der Vernunft, hauptsächlich aber durch die Lehren des Christenthums, auf den rechten Weg gebracht werden müsse. Zur Vorbeugung von Rückfällen gibt es eben so wenig ein infallibles Mittel, als man je dahin gelangen wird, das Gemüth des Menschen gleich dem Räderwerk einer Maschine, festzustellen und ihm eine beliebige dauernde Richtung zu geben, weil, wie schon gesagt, die meisten Menschen von den Verhältnissen, in welche sie momentan versetzt werden, abhängig sind und mitunter durch die Gewalt ihrer Begierden und Leidenschaften dermaßen dominirt werden, daß auch die größte Gefahr sie nicht abschreckt, ihnen zu folgen, wenn sie durch eine verführerische Gelegenheit dazu hingerissen werden.

Das sicherste und einfachste Mittel zur möglichsten Verhütung von Rückfällen möchte wohl seyn, das Herz des Gefangenen während der Haft durch religiöse und moralische Einwirkungen im Guten zu stärken, und demsel-

rechtigkeit bei den Strafen beobachtet, und ein zweckmässiges, vom unnützen und schädlichen Weitläufigkeiten befreites, grössere Vervollkommnungen zulassendes Verfahren eingeführt werden könne.

Dies aber kann, wie ein jeder von selbst ermessen wird, einzig und allein nur durch Anordnung Einer allgemeinen Oberbehörde bewirkt werden, der die ganze Leitung des Ganges der Sache anvertraut und überlassen ist. Denn so lange die Gefangen-Anstalten in ihrer jetzigen Lage bleiben; so lange keine einzige Behörde weder Pflicht noch Befugniss hat, sich um das *Ganze* zu bekümmern; so lange die mannichfaltigen und verwickelten Verhältnisse fortdauern, in welchen sie mit so verschiedenen Staatsbehörden stehen, denen sie co- und subordinirt sind; so lange ein jedes Bedürfniss, und eine jede zu treffende Einrichtung bald von einem Civil- bald von einem Justiz-Collegium, oder von einer sonstigen Behörde abhängt, die insgesammt das Geschäft nebenhin besorgen, und die oft dem Wechsel unterworfen sind, so lange ist kein anderer Erfolg zu erwarten, als: dass Schläfrigkeit, Stockung und Aufenthalt in dem Gange der Geschäfte entsteht; dass keine einzige Oberbehörde ein lebhaftes Interesse an der Einrichtung und Verwaltung der Gefangen-Anstalten nimmt, keine *allein* dafür responsabel ist, keine das Ganze umfasst, übersieht und vor Augen hat, eine jede weniger auf die Zwecke der Gefangen-Anstalten, als auf die Zwecke, um deren Willen sie selbst angeordnet ist, Rücksicht nimmt, und bald diese, bald jene Pflicht und Verbindlichkeit von sich ablehnt, und sie zu den Pflichten und Verbindlichkeiten einer andern Behörde zählt, welche sie gleichfalls dafür nicht anerkennt, so dass die Gefangen-Anstalten immer sehr zufrieden sein müssen, wenn das, was zu ihrer kümmerlichen Erhaltung nöthig izt, nur zur Hälfte geschieht.

Ob bei einer solchen Verfassung Ordnung herrschen, Einheit bei der Verwaltung der Gefangen-Anstalten, und Gleichheit bei der Behandlung der Gefangenen statt haben könne, mag ein jeder von selbst beurtheilen; am wenigsten aber sind fortdauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten, welche gleichwohl ein wesentliches Bedürfniss derselben sind, möglich.

Es kann in dieser Lage der Sache überhaupt an Verbesserungen wenig oder gar nicht gedacht werden; fortdauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten lassen sich aber, wenn auch sonst noch hier und da Verbesserungen derselben bei jener Verfassung möglich wären, schlechterdings nicht in dem Grade denken, in welchem die Gefangen-Anstalten derselben fähig sind, wenn ihnen eine allgemeine Oberbehörde vorgesetzt ist, auf welche sich die *praktischen* Bemühungen der einzelnen Anstalten und der einzelnen Officianten, als auf einen gemeinschaftlichen Brennpunkt, concentriren.

Denn, wenn gleich jede menschliche Einrichtung auf allgemeine, richtige und unabänderliche Grundsätze gebaut werden muss, und sie, wenn dies geschieht, auch schon bei ihrem Entstehen einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen kann, den der blosse Empiriker fast immer vergeblich zu erreichen strebt: so führt doch die unendliche Verwickelung der Dinge um uns her oft so mancherlei Modificationen, genauere Bestimmungen und Ausbildungen der Grundsätze herbei, dass zuweilen der blosse Empiriker wenigstens einigen Nutzen für die Welt stiftet, während der Philosoph mit den schönsten Grundsätzen in der Wirklichkeit anstösst.

So gewiss es aber ist, dass die nicht durch Erfahrungen ausgebildeten Grundsätze in der Wirklichkeit zu mancherlei scheinbaren Unge-

reimtheiten und Widersprüchen führen können; eben so gewiss ist es auch, dass die nicht von Grundsätzen geleitete Empirie gar keine vorzügliche Vollkommenheit zulässt, und ein ewiges Versuchen und Schwanken, Vorschriften geben und Vorschriften zurücknehmen, Befehlen und Verbieten, zur unausbleiblichen Folge hat.

Wo also etwas Vollkommenes geleistet werden soll, da müssen Grundsätze und Erfahrungen miteinander verbunden sein. Die Grundsätze müssen den Erfahrungen *Einheit*, und die Erfahrungen den Grundsätzen *Mannichfaltigkeit* geben; denn Einheit und Mannichfaltigkeit bringen *Ordnung* und *Vollkommenheit* hervor.

Keines von beiden kann bei den Gefangen-Anstalten erreicht werden, so lange es an einer allgemeinen Oberbehörde derselben fehlt, von welcher den einzelnen Gefangen-Anstalten einförmige und feste Grundsätze mitgetheilt werden, und in welche wiederum die mannichfaltigen Erfahrungen der einzelnen Anstalten zusammenlaufen und sich concentriren.

Jetzt bleiben die Erfahrungen der einzelnen Anstalten unbenutzt; sie sind in dem engen Kreise der Anstalt, in welcher sie gemacht worden, verschlossen, und verfliegen fast immer mit dem Leben derjenigen, welche sie machen. Ist aber eine allgemeine Oberbehörde vorhanden, welcher die zweckmässige Einrichtung und Verwaltung der Gefangen-Anstalten zu ihrem eigentlichen Geschäfte angewiesen ist, welche ein lebhaftes Interesse daran nimmt, die Zwecke der Gefangen-Anstalten unverrückt vor Augen hat, und mit unablässigem Eifer verfolgt: so ist dies nicht weiter zu befürchten. Man wird und muss dann die in den einzelnen Gefangen-Anstalten gemachten Erfahrungen sammeln, sie gehörig prüfen, zusammenstellen, mit und untereinander vergleichen, und so zu Resultaten gelangen, die den Grundsätzen mehr Bestimmtheit und Ausbildung geben, fortdauernde, successive Verbesserungen der Gefangen-Anstalten herbeiführen, und sie so endlich auf den Grad der Vollkommenheit bringen, dessen sie fähig sind."

Wir stimmen dieser weisen, allein richtigen Ansicht um so mehr mit vollster Ueberzeugung bei, als wir bei unserer langjährigen Praxis in diesem Fache öfters Gelegenheit fanden, den Mangel jener Centralbehörde zu bedauern. In ihrer Nichtexistenz mag die Grundursache zu finden seyn, daß bei der Verwaltung des Gefängnißwesens, weder Aemulation noch ein übereinstimmendes System besteht. Hätte der Verfasser den Gedanken des Staatsmannes von Arnim richtig aufgefaßt, so würde er statt einer moralischen Verwaltungs-Commission vor Allem darauf aufmerksam gemacht haben, daß bei jeder Gefangen-Anstalt ein völlig hinreichendes, für seinen Beruf in jeder Beziehung brauchbares Officianten-Personal vorhanden sein müsse, so wie daß über das Ganze jene durch Hrn. v. Arnim mit so vieler Sachkunde in Antrag gebrachte eigene Central-Ober-Behörde errichtet werden möge, indem sowohl das Eine, als auch das Andere das Grundbedürfniß bei einer zweckentsprechenden Verwaltung der Gefängnisse ist: eine Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann.

Das, was vor allen Dingen bei der bessern Organisation der Gefangenhaus-Verwaltungen geschehen muß, ist, nach unserer Ansicht der Sache im Wesentlichen Folgendes: 1) man wähle zu Vorstehern der Gefangen-Anstalten nur Männer von erprobter Moralität und ausgezeichneter Tüchtigkeit; Männer, die alle ihre Kräfte daran setzen, und die aus dem Erfolge ihrer Bestrebungen eine Hauptaufgabe ihres Lebens machen. Man überlade diese Beamten nicht mit zu vielerlei unwesentlichen Arbeiten; namentlich müssen sie mit keinerlei Natural-Verwaltung selbst sich zu befassen haben,

und hierbei nur als controllirende Behörde einschreiten. Da von denselben Alles ausgehen muß, was das innere Wesen der Verwaltung und die Führung der Gefangenen betrifft, so müssen ihnen alle übrigen Angestellten subordinirt seyn, damit Einheit im Ganzen herrsche.

2) Bei der Wahl der Seelsorger und des übrigen Lehrpersonals muß mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werden, weil ihre Mitwirkung in Beziehung auf die Besserung der Gefangenen von größtem Einfluß ist. Man beschränke jedoch ihren Wirkungskreis auf das Besserungswerk, indem sie nicht berufen sind, außerhalb dieser Sphäre zu wirken.

3) Das Aufsichts-Personal, welches beständig mit den Gefangenen verkehrt und dessen Mitwirkung auf ihre Besserung von so wesentlichem Einfluß ist, muß mit größter Umsicht gewählt werden, indem es, als unmittelbares Organ ihres Vorstehers, die Fähigkeit besitzen muß, seine Anordnungen zu begreifen, resp. gehörig auszuführen. Diese Officianten müssen von erprobter Moralität, von gesetztem Alter, gesund und rustig; überhaupt für den Posten in jeder Beziehung tüchtig seyn. Man hat dieselben bisheran für bloße Hüter gehalten und deshalb bei ihrer Wahl große Mißgriffe begangen. Möge man die Stellung dieser Mitarbeiter nicht länger verkennen, so wie den Vorstehern der Gefangen-Anstalten ein hinreichendes Aufsichts-Personal bewilligen, weil solches, wenn es nicht vorhanden ist, weder durch moralische Commissionen, noch durch sonst ein Nebenmittel ergänzt werden kann.

4) Man errichte für die obere Verwaltung der Gefangen-Anstalten, gleichwie es bei mehreren andern Zweigen der Staatsverwaltung der Fall ist, eine eigene, für sich bestehende Behörde, und zwar in der Weise, wie sie von dem verdienten Minister von Arnim vorgeschlagen worden ist. Es ist unbegreiflich, warum man diese in der Natur der Sache begründete Einrichtung nicht schon längst ins Leben gerufen hat, und es vorzog, sich allerlei Hülfsmittel zu bedienen, welche das Ganze in dem alten unvollkommenen Gleise gehalten, wodurch dieser wichtige Zweig der Staatspolizei gegen alle übrigen Verwaltungszweige so weit zurück blieb. Eine große Anzahl ausgezeichneter Schriftsteller hat sich zwar mit rühmlichem Eifer dieser Sache der leidenden Menschheit angenommen; man stritt sich indessen meistentheils über Systeme und übersah es, daß es vor Allem nöthig sei, Männer an die Spitze der Gefangenhaus-Verwaltungen zu setzen, welche die Fähigkeiten und die Tugenden besitzen, jene Systeme richtig aufzufassen und gehörig in Ausführung zu bringen.

Der Verfasser gibt sodann bei dem Verwaltungsdienst (S. 77) dem Rechnungsbeamten eine Menge heterogener Functionen, welche das Unpraktische seines Vorschlags bekunden. Der Rendant einer Gefangen-Anstalt soll dem Rechnungswesen im ganzen Sinne des Worts, aber weiter auch nichts Anderm vorstehen. Die gehörige Besorgung der Hauptkasse, der Sparkasse der Häuslinge und der Personal-Registerführung, alles dieses wird seine Thätigkeit vollauf in Anspruch nehmen. — Ueberhaupt ist das Büreau-Personal der Gefangen-Anstalten keineswegs dazu berufen, sich mit dem Polizeidienst zu befassen. Man hüte sich, den Gefangenhaus-Angestellten falsche Stellungen zu geben, weil solches von unberechenbar nachtheiligen Folgen für den Dienst im Allgemeinen sein würde.

Dagegen sind wir mit des Verfassers Ansichten vollkommen einverstanden, wenn er sagt (S. 78), daß es die Handhabung der guten Ordnung sehr erleichtert, wenn die weiblichen Gefangenen von den männlichen, in besondern Gebäuden, von einander gänzlich getrennt werden. Man hat bisheran auf diese Trennung nicht genug Gewicht gelegt. Bei der sorgfältigsten Beaufsichtigung ist es nicht immer möglich, Verbindungen zwischen

den beiden Geschlechtern zu verhindern, wenn sie unter einem und demselben Dache untergebracht sind. Die meisten Gefangenen sind mit einander durch ihre frühere Lebensweise bekannt; in demselben Hause eingesperrt, suchen sie durch alle erdenkliche Mittel sich Mittheilungen zu machen, welches, abgesehen von den Schwierigkeiten, die jenes Treiben dem Aufsichtspersonal bereitet, auf die Besserung der Gefangenen höchst störend einwirkt. Mit den Ansichten des Verfassers (S. 81—87) rücksichtlich der Classification der Gefangenen, erklären wir uns ebenfalls einverstanden.

Die einsame Einsperrung betreffend (S. 83—87): Die gänzliche Isolirung bei Tage und bei Nacht halten auch wir nur rücksichtlich derjenigen Gefangenen für nöthig, welche durch ihre Großsprecherei und damit verbundenen Hang zur Verführung, den übrigen Nachtheil bringen. Durch eine vollständige Isolirung können diese Leichtsinnigen unschädlich gemacht werden. Auch ist eine solche Absonderung das wirksamste Mittel, ihrem Gemuthe die nöthige Ruhe zu geben, resp. ihre Besserung zu bewirken. In wenig bevölkerten Gefangenhäusern, wie z. B. in der Genfer Anstalt, lassen sich jene Nachtheile durch Einführung des absoluten Stillschweigens beseitigen, welches aber in größern Instituten, man mag auch sagen, was man wolle, nicht möglich ist. Silvio Pellico sagt wohlweislich in seinen Memoiren: „Die unbedingte Einsamkeit mag für die Besserung einiger wenigen Gemüther gut sein; allein ich glaube, daß sie noch besser ist, wenn man sie nicht aufs äußerste treibt, wenn man den Gefangenen nicht von allen Berührungen mit der Gesellschaft absondert.“ Diesem berühmten Schriftsteller, der so lange im Gefängniß schmachtete, steht wenigstens die eigene Erfahrung zur Seite. Er räumt es ein, daß die völlige Isolirung für eine Gattung von Gefangenen nützlich sei. Was der gelehrte Mittermaier, Carl Lucas, H. Aubanel und H. Cramer-Audoud über die Isolirung der Gefangenen äußern, ist theils übertriebene Sorglichkeit und theils unrichtige Ansicht von der Lage der Isolirten; sie sollen keineswegs von allem menschlichem Umgange ausgeschlossen sein. Sie müssen vielmehr täglich von dem Hausgeistlichen und dem übrigen Lehrpersonale, von den Werkmeistern, von dem Aufsichtspersonal und von dem Vorsteher der Anstalt besucht werden. Der Eine unterhält sich mit denselben über ihre Bedürfnisse, der Andere über die Arbeit; man belehrt und ermahnt sie. Der Isolirte genießt täglich die frische Luft, vereinigt sich mit den übrigen in der Schule und in der Kirche. Die Isolirung, nach vorbemerkter Weise ausgeführt, hat für den Abgesonderten keine andere Beschränkung, als daß sie ihn hindert, sich mit seinen Genossen zu unterhalten, welches immerhin nur zum Nachtheil seiner Besserung geschehen würde. Freilich halten auch wir gänzliche Absperrung, wie sie Anfangs in einigen amerikanischen Anstalten vorgekommen, wo man den Gefangenen ähnlich einem leblosen Gegenstande, von aller menschlichen Berührung absolut trennte, für eine widersinnige Maßregel.

Daß aber die Isolirung während der Nacht und der müssigen Stunden an Sonn- und Feiertagen im Allgemeinen, und die gänzliche Isolirung für Subjekte, wie die oben bezeichneten, in jeder Gefangen-Anstalt, in welcher die Besserung der darin Verwahrten bezweckt werden soll, unerläßlich ist, davon sind wir fest überzeugt. Ferner dürfen die Gefangenen nur in möglichst kleinen Abtheilungen während des Tages zusammenkommen, und müssen überall unter unausgesetzter Aufsicht gehalten werden. Das absolute Stillschweigen während der Arbeit und bei den Mahlzeiten halten wir für eine sehr zu empfehlende Maßregel, welche in allen gut

eingerichteten Gefangenhäusern streng gehandhabt werden möchte. Uebrigens kann man nach unserm Erachten den nicht völlig isolirten Gefangenen ohne bedeutenden Nachtheil gestatten, sich auf eine anständige Weise auf den Erholungsplätzen, unter gehöriger Aufsicht, mit einander zu unterhalten. Sie müssen aber auch da in kleinen Abtheilungen von einander getrennt gehalten werden; ein Verfahren, welches schon mehrere Jahre mit bestem Erfolge in der baierischen Central-Gefangen-Anstalt zu Kaiserslautern beobachtet wird. Auch der berühmte Staatsmann und Schriftsteller, Graf Petitti von Roreto, theilt diese unsere Ansicht, indem er in seiner im Jahre 1837 zu Turin erschienenen Schrift über die zweckmäßige Leitung der Bettelei, sich dahin ausspricht, daß man den Gefangenen während der Stunden der Ruhe und Erholung eine kurze Unterhaltung, unter gehöriger Aufsicht, gestatten könne. Wollte man das absolute Stillschweigen auch während der Erholungszeit mit aller Strenge handhaben, so möge man nur bedenken, daß dieses nur mittelst eines sehr zahlreichen Aufsichtspersonals geschehen könnte. — Wie schon bemerkt, in wenig bevölkerten Anstalten läßt sich manches leicht zur Ausführung bringen, was in größern Instituten nur dann zu erreichen ist, wenn die dazu erforderlichen Mittel bewilligt werden, was aber den Kostenaufwand bis zur Verschwendung vermehren würde.

Wir haben uns zwar in dem ersten Theile des Wegweisers, (S. 190) gegen das absolute Stillschweigen der Gefangenen erklärt; eine längere Praxis in dem Fache hat uns aber eines Bessern belehrt, indem wir nun vollkommen überzeugt sind, daß das unbeschränkte Sprechen der Gefangenen untereinander ihre Besserung in einem hohen Grade erschwert, ja oft unmöglich macht.

Den Gefangenen einen Antheil an dem Arbeits-Verdienst zu bewilligen (S. 81—97), ist eine weise, zweckförderliche Maaßregel, indem solches bei denselben die Lust zur Arbeit erweckt und sie an den eigenen Erwerb gewöhnt, so wie es sie lehrt, den Ertrag des Fleißes zu schätzen. — Nach des Verfassers Vorschlag soll (S. 91) in dem strengsten Quartiere nicht nur der Taglohn geringer bezahlt, sondern auch der verfügbare Lohn herabgesetzt werden. Zugleich bemerkt er, daß der Zweck der Bewilligung des Antheils am Lohne der ist, Lust zur Arbeit zu erwecken. Dieses Letztere steht aber mit dem Vorhergesagten im offenbaren Widerspruche. Die in dem strengsten Quartiere befindlichen Gefangenen bedürfen bekanntlich am meisten der Aemulation zur Arbeit und zur Besserung; ihnen aber für eine und dieselbe Leistung jedoch weniger Lohn, als den übrigen Arrestlingen, zu bewilligen, möchte das Entgegengesetzte hervorbringen. Nach meiner Meinung muß hierbei, rücksichtlich aller Kategorien von Gefangenen, nach einem und demselben Grundsatze verfahren werden; dagegen wird es zweckgemäß sein, den Rückfälligen nur die Hälfte des verfügbaren Antheils zu überweisen, welche Maaßregel dann einzustellen sein möchte, wenn dieselben Beweise von Besserung an den Tag gelegt, und sie sich durch Fleiß bei der der Arbeit auszeichnen. Ueberhaupt ist es zu empfehlen, hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß diejenigen Gefangenen, welche anstrengende Arbeiten verrichten, diese Anstrengung während der 12stündigen Arbeitszeit nicht ohne Zusatz von Nahrungsmitteln auf die Dauer ohne Nachtheil für ihre Gesundheit auszuhalten im Stande sind. Man verfahre daher bei Regulirung des Ueberverdienstes, mit Humanität, Umsicht und Gerechtigkeit.

Das, was der Verfasser (S. 133—136) über Aufmunterungen und Belohnungen der Gefangenen äußert, ist in der Natur der Sache begründet, und wir stimmen aus voller Ueberzeugung hierin mit ihm überein.

Der Verfasser äußert sich (Seite 140) über die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der, den Gefangenen aufzulegenden Arbeiten, wie folgt:

„Es ist ein Unsinn, bei der zuchtmäßigen Erziehung etwas als Strafbestimmung hinzustellen, wozu man Liebe erwecken will. Es liegt in der Natur des Menschen, das zu hassen, was er aus Zwang thut; der Stempel der Strafbestimmung ist der Stempel der Verabscheuung. Das Gesetz, welches Liebe zur Arbeit erwecken will, darf also nicht zur Arbeit verurtheilen. Es verurtheilt zur Gefängnißstrafe, weil es Widerwillen gegen dieselbe erregen will. Es muß der Verwaltung die Sorge überlassen, die Arbeit in die Bestimmungen der Hausordnung als Element zur Verbesserung der Gefangenen, und nicht als Bestrafung, aufzunehmen.

In dem Buß- und Besserungssystem legt das Gesetz die Arbeit nicht auf. Sie ist nur ein Artikel des innern Verfahrens in dem Gefängnisse; sie steht darin wie die Ordnung, die Reinlichkeit, das Stillschweigen. Die Hausordnung bestimmt die Pflichten der Sträflinge. Auf der Weigerung, sie zu erfüllen, stehen Strafen. Die Arbeit ist eine dieser Pflichten; und die Strafe, welche die Hausordnung auf die Weigerung zu arbeiten setzt, ist wie alle übrigen Zuchtbestimmungen des Verfahrens, ein Bild dessen, was in der Gesellschaft vorgeht."

Auch hierin erklären wir uns mit dem Verfasser vollkommen einverstanden.

Die Abkürzung der Strafzeit betreffend (S. 145 bis 150).

Die Begnadigung ist die schönste Prärogative des Staats-Oberhauptes. Soll diese dem Herzen wohlthuende Befugniß der bürgerlichen Gesellschaft Nutzen stiften, und soll sie ihren moralischen Zweck vollständig erreichen, so dürfte sie nicht bis zu einer allgemeinen Maaßregel ausgedehnt werden, o ndern man dürfte nur in seltenen Fällen davon Gebrauch machen. Wir wollen hierbei die politischen Vergehen ganz unberührt lassen; unsere Bemerkungen beziehen sich nur auf gewöhnliche Verbrecher, welche jetzt meistens schon beim Begehen von gesetzwidrigen Handlungen auf Begnadigung Rechnung machen. Schon oft ist uns der Fall vorgekommen, daß Landstreicher und Bettler, welche in die uns anvertraute Anstalt gebracht worden, und die wegen mangelnder Nachweise eines ehrlichen Erwerbs einige Jahre detinirt bleiben mußten, in ihrem Unwillen hierüber sich die Aeußerung erlaubten, daß sie künftig, statt zu vagiren und zu betteln, gleich einen ordentlichen Diebstahl wagen würden, weil die Folgen davon für sie weit weniger zu bedeuten hätten; denn gelänge ihnen der Diebstahl, ohne entdeckt zu werden, so blieben sie ungestraft im Genuß ihres Fanges; würden sie aber ertappt, so könnten sie, wenn sie ein, höchstens zwei Jahre Reue und Fleiß an den Tag legten, sicher darauf rechnen, den Rest der Strafe durch Begnadigung geschenkt zu erhalten. Es wäre demnach eine Thorheit, sich blos wegen Vagabondage und Bettelei einsperren zu lassen, und dann der Bestimmung der administrativen Behörde anheim zu fallen. Dergleichen Reden sind auch außerhalb der Arresthäuser bei der niedrigen Volksklasse wahrzunehmen, welches mehr als alles übrige die Nachtheile der zu häufigen Begnadigungen darthut. Sind die Strafgesetze für den gegenwärtigen Zustand der Civilisation zu strenge, so unterwerfe man sie einer Revision und modificire solche so weit, daß sie mit derselben und allen übrigen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft in ein richtiges Verhältniß gebracht werden.

Wenn wir auch zugeben, daß Fälle vorkommen können, wo die Schuld nach der Verurtheilung eines Gefangenen durch später ermittelte Umstände eine Milderung erleidet, so gehört dieses zu den Seltenheiten, und es kann ein solcher Fall weder das von dem Verfasser in Vorschlag gebrachte all-

gemeine Begnadigungssystem begründen, noch weniger aber die Bildung einer Berufungs-Commission rechtfertigen. Die Gerichtshöfe unserer Zeit gewähren die Beruhigung, daß ihre Urtheile mit der weisesten Umsicht, so wie mit der strengsten Unpartheilichkeit gefällt werden. Statt der Hervorrufung jener Berufungs-Commissionen, welche die Kraft der Gesetze und das richterliche Ansehen schwächen würden, suche man vielmehr auf alle mögliche Weise den Strafgesetzen und den richterlichen Urtheilen das unerläßlich nöthige Ansehen zu erhalten; sie mögen für jeden ein unantastbares Heiligthum sein, da sie den Redlichen schützen und den Schlechten von Uebelthaten abhalten sollen.

Wir stimmen sodann mit dem Verfasser (S. 168) vollkommen darin überein, daß die entehrenden Strafen schon deshalb zweckwidrig sind, weil sie weder Besserung, noch sonst einen Nutzen gewähren; ihre Wirkung hat lediglich nur Erbitterung und Rache zur Folge.

In Betreff der Einschüchterung, (S. 192) theilen wir die Ansichten beider von dem Verfasser angeführten Schriftsteller Cramer-Audéoud und Marquet-Vasselot.

Wir schließen unsere Bemerkungen über dieses an sich sehr werthvolle Werk mit der Versicherung, daß es keineswegs in unserer Absicht gelegen, uns eine bloße Kritik über dasselbe zu erlauben. Von dem Wunsche beseelt, zur bessern Organisation des Gefängnißwesens das Unsrige beizutragen, haben wir auch hier ohne Rücksicht der Person unumwunden unsere Ansicht hierüber ausgesprochen.

C. A. le Normant. Description de la maison de force à Gand, ou guide des voyageurs qui visitent cet établissement, précédée d'une notice historique depuis son origine jusqu'au 31 Decembre 1837. in 12. *Gand. Dujardin.* Mit 5 Planen, die Gebäulichkeiten der genannten Anstalt vorstellend.

Der Verfasser hat sich um die Besucher der beschriebenen Straf-Anstalt sehr verdient gemacht. Auffallend klingt jedoch folgendes, den belgischen Gefangenhaus-Verwaltungen (Seite V.) ertheiltes Lob:

„Ce qui prouve mieux que tout ce que je pourrais dire, l'excellence du régime qu'on suit dans nos prisons à l'égard des prisonniers, c'est qu'on a en vu qui, après y avoir passé un tems considérable, ne voulaient plus en sortir, d'autres qui, après avoir été mis en liberté, commettaient quelques nouveaux délits, pour y rentre."

Wo bleibt nun bei einem solchen Zustand der Dinge die Furcht vor der Strafe! Glücklicherweise haben wir es in Deutschland, in den in unsern Gefangenhäusern befolgt werdenden Regimen noch nicht so weit gebracht, daß der entlassene Sträfling die Gefangenschaft der Freiheit vorzieht.

Gemäß S. 34, der Beschreibung, sind die Gefangenen zu zwei und zwei in hierfür besonders eingerichteten Schlafbehältern untergebracht. Wir würden es vorziehen, entweder Jeden einzeln, was am zweckförderlichsten ist, oder wenn dieses nicht möglich ist, 4 bis 5 zusammen in einem solchen Behälter unterzubringen, und einen öftern Wechsel unter denselben eintreten zu lassen, weil bei dem langjährigen Zusammenleben zweier Unglücklichen, eine fast unzertrennliche Cameradschaft entsteht, was in vielerlei Beziehungen für den Einen oder den Andern von verderblichen Folgen sein kann.

In dem Tarif des comestibles, que les détenus peuvent se procurer à la cantine, finden wir bei dem Artikel „Getränke": rothen und weißen Wein, weiß und braun Bier, Genèvre erster Qualität (19 bis 20 Grad

starken Branntwein), so wie auch gewöhnlichen Branntwein. Dergleichen geistige Getränke dürfte man in einer Straf-Anstalt um so weniger zum Verkauf an die Gefangenen ausstellen, als der Genuß derselben bei den meisten eine Haupturſache ihrer Verirrungen gewesen ist.

Eilfter Jahresbericht, enthaltend die in der General-Versammlung am 30. Juli 1838 vorgetragene Darstellung des Umfanges und der Wirksamkeit der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. XI. Heft. 8. Düsseldorf. Dänzer.

Bérenger. Mémoire des Moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, en appliquant à tous les lieux de repression du Royaume, à tous les individus, qui, à quelque ce soit, sont mis sous la main de la justice, et en plaçant les libérés sous la protection organisée de la bienfaisance publique. 8. 4me ed. *Valence et Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Grellet-Wammy. Manuel des Prisons ou exposé historique, théorique et pratique du système pénitentiaire. *Paris et Genève.* 2 Bände. (Eine von der Königlichen Akademie in Metz gekrönte Preisschrift, welche bei der deutschen Uebersetzung von Carl Mathy von uns ausführlich beleuchtet worden ist.)

Victor Foucher. Sur la réforme des prisons. 8. *Rennes. Blin.*

Inhalt der Schrift:

I. Etat actuel de la pénalité et des prisons. II. Des diverses espèces de délinquants. III. Exposé des divers systèmes de répression pratiqués en France, en Amérique, en Angleterre, en Suisse. IV. Examen des divers modes d'exécution du système pénitentiaire. V. Modifications de la législation criminelle et VI. Projet de loi sur les modifications de la législations criminelle.

Nach der Beschreibung, welche der scharfsinnige Verfasser in dem ersten Kapitel, S. 1—28 von dem Zustande der fanzösischen Gefängnisse liefert, ist derselbe höchst beklagenswerth. Hiernach sind noch immer die Angeklagten mit den Verurtheilten, die erwachsenen Personen mit den jugendlichen, in manchen Anstalten sogar die beiden Geschlechter untereinander geworfen und nur bei Nacht können die weiblichen Gefangenen von den männlichen, und zwar auf eine immerhin unvollständige Weise getrennt werden.

Wir wollen den Verfasser selbst reden lassen; er schließt seine desfallsige, das bessere Gefühl empörende Beschreibung folgendermaßen:

„A la manière dont les forçats sont traités, la loi pénale que les Tribunaux ont voulu leur appliquer, n'est point exécutée. Au lieu des trauvaux de force, auxquels ils sont condamnés, on les voit se livrer, dans tous les recoins des arsenaux, aux occupations les plus faciles; la plupart du temps ils n'y font rien que dormir ou causer; on en voit dix à douze suivre nonchalamment et à pas comptés une petite charette à peine chargée, que deux autres traînent sans la moindre

fatique, et que chaque couple à son tour traînera de la même manière. Les hôpitaux maritimes en son pleins, ils y sejournent au titre de servants, d'infirmiers et des mains de ces hommes, que la société a si justement réprouvés, les malades reçoivent la nourriture et les médicamens dont ils attendent la guérison. On les trouve dans des hôtels et dans des jardins, ou ils remplissent des fonctions de domesticité. A Toulon, on les voit circuler dans les rues de la ville à toutes les heures du jour, au grand dommage de la morale publique. Dans les prisons départementales on ne doit aux détenus que de la paille pour coucher, une ration de soupe aux légumes et une livre et demie de pain par jour; et lorsque le travail n'y est pas organisé, ce qui est presque général, les condamnés manquent souvent de vêtemens suffisans.

Quant aux prévenus et aux accusés ils croupissent dans un état de nudité et de détresse à émouvoir le coeur le plus inaccessible à la pitié; la charité seule les soutient dans quelques localités, lorsque les départemens ne viennent pas à leur secour.

Comme je ne veux pas qu'on suppose que j'assombris le tableau, je transcris ici quelques passages du remarquable rapport au Roi que j'ai déja cité.

L'emploi de la paille pour le coucher des détenus dans les prisons départementales est encore le plus général, quoique cet usage soit à la fois le plus mauvais et le plus onéreux. Envain prescrit-on le renouvellement des pailles tous les dix ou quinze jours; envain defend-on que la paille qui a servi à un détenu puisse servir à un autre, les réglemens, sur ce point comme sur tant d'autres objets, sont inexécutables et incxécutés, par ce que les sejours ne cadrent pas avec leurs prescriptions. Aussi le vermine pullule bientôt dans cette paille, et le coucher en commun y répand tous les dangers des maladies contagieuses. Il est peu de prisons, où il soit pourvû au service du chauffage; cependant il existe dans quelques-unes des chauffoirs communs.

Cette misérable position ne cesse pour les détenus des prisons départementales, et spécialement pour les prévenus et les accusés, qu'autant qu'ils ont de l'argent, car les prisons comme la société ont leur aristocratie, et alors s'ouvrent pour eux la pistole et la cantine; la pistole qui leur permet d'avoir un lit pour un deux ou même trois, suivant leurs facultés; la cantine, où ils peuvent se procurer les alimens j'usqu'à l'indigestion, la boisson jusqu'à l'ivresse, le tout au profit des concierges des prisons.

Les résultats de cet état de choses, de ce régime des prisons en France sont déplorables. La confusion de toutes les moralités est un obstacle insurmontable à l'amendement moral; elle pervertit les prisonniers les plus disposés à revenir à la vie sociale, et les empêche, lors de leur libération de persister dans leurs bonnes intentions s'ils ont pu se conserver purs pendant leur séjour en prison, car ils sont bientôt sollicités par leurs compagnons de captivité, qui leur rendent l'existence honnête impossible, et les forcent à frayer avec eux, à les sécourir, puis à participer à de nouveaux crimes.

Les prisons dans leur état actuel ne sont donc que de grands foyers de crimes, entretenus aux fraix de l'Etat et leurs dortoirs communs en font des maisons d'une honteuse prostitution."

Wie iſt es möglich, daß ein Volk, welches ſo gern den Standpunkt ſeiner Civiliſation über den der andern Nationen erhebt und deſſen Humanität ſich bei ſo vielen andern Gelegenheiten bekundet, ſeine auf Abwege und in Haft gerathenen Mitmenſchen einer ſo zweckwidrigen, aller Nächſtenliebe

entbehrenden Behandlung preis geben kann, während das Gouvernement schon seit langen Jahren durch die ausführlichsten Berichte von dem so unverantwortlichen Zustande der Gefangen-Anstalten des Landes unterrichtet ist. Die Menschlichkeit und die öffentliche Sicherheit haben bisheran vergebens die Abhülfe dieser schreienden Uebelstände gefordert. Daß man zu einer ernstlichen allgemein durchgreifenden Reform des Gefängnißwesens in Frankreich, so wie zu den ihrer Ausführung nöthigen Geldmitteln nicht gelangen kann, ist um so unbegreiflicher, als man jedem andern, mitunter weit unwichtigern, Zweige der Staatsverwaltung die sorgfältigste Aufmerksamkeit schenkt, und zur Errichtung von Prachtgebäuden und zu öffentlichen Volksfesten immer Zeit und Geld genug findet. Möge Frankreich die vielseitig besprochene angemessenere Einrichtung seiner Gefangen-Anstalten endlich ins Leben treten lassen, dabei möglichst darauf bedacht sein, daß die Eingesperrten solche gebessert verlassen und daß sie nach ihrer Freilassung den zu ihrem Fortkommen nöthigen Beistand finden, damit die Anzahl der Rückfälligen, welche nach dem Rechenschafts-Berichte des Herrn Bérenger vom 22. Juli 1838 durchschnittlich 41 auf 100 Entlassene beträgt, vermindert werde. Dann wird diese für das Gute so leicht empfängliche Nation sich ein würdiges Denkmal gesetzt haben.

Der Verfasser sagt S. 21: „La contagion du crime par imitation ne saurait être revoqué en doute.“ Die Erfahrung hat uns von der Richtigkeit dieser Behauptung vollkommen überzeugt. Sie bewährt sich aber am reißendsten und häufigsten bei der verderbten Jugend. Trefflich wird sodann S. 22 bemerkt: „Chez les individus entrainés par les passions et l'imitation contagieuse il y a tout autant une maladie morale à guérir qu'une à faire expier; la nécessité sociale peut légitimement réclamer une peine proportionnée à la grandeur de la lésion faite à la société: mais cette peine doit être subie de manière à ce que la réforme morale s'accomplisse avec la réparation sociale.“

Im 4. Kapitel, in welchem sich der Verfasser über die Ausführung der verschiedenen Pönitentiar-Systeme ausspricht, bemerkt derselbe unter Anderm, S. 43, daß man in Auburn Automaten ziehe und das Genfer System, nach einem erweiterten Maaßstab in Frankreich eingeführt, Heuchelei hervorbringen würde; das philadelphiasche System dagegen der Verführung unter den Gefangenen Einhalt thue und ihre Moral nach Möglichkeit verbessere. Das in Auburn befolgt werdende Verfahren scheint allerdings nicht das rechte, dagegen hat sich das Genfer System bisheran in der Hauptsache, nämlich rücksichtlich der Verminderung der Anzahl der Rückfälligen auf eine rühmliche Weise bewährt. Das System von Pensylvanien möchte sich mit der französischen Criminal-Gesetzgebung, namentlich in Betreff der Bestimmung über lebenslängliche Haft, nicht gut vereinbaren lassen. Wir sind übrigens mit dem Verfasser in dem, was er S. 55 rücksichtlich der Begnadigungs-Vorschläge, welche Seitens der Genfer Berufungs-Commission ausgehen, äußert, vollkommen einverstanden; wir haben diesen Gegenstand bei der Erwähnung der Schrift von Carl Mathy (Jahrgang 1838) bereits berührt. Die von dem Verfasser, Capitel V. S. 82—99, vorgeschlagene, und mit ausgedehnter Sachkunde motivirte, Milderung der Criminal-Gesetze verdient die ernstlichste Aufmerksamkeit Seitens der Staatsbehörden. Hoffen wir, daß diese ächt philantropischen Wünsche bald in Erfüllung gehen werden.

Bérenger. Compte rendu des travaux de la société pour le patronage des jeunes libérés du département de la Seine. 8. *Paris. A. Henry.*

Das Institut beschützt gegenwärtig (22. Juli 1838) 600 jugendliche Verbrecher, welche in einer gut geleiteten Schule und in 13 verschiedenen Werkstätten einen ihr künftiges Wohl befördernden Unterricht erhalten. Die Anzahl der Rückfälligen hat sich seit dem fünfjährigen Bestehen dieser höchst wohlthätigen Anstalt 17½ von 100 Entlassenen nicht überstiegen. Wir verweisen übrigens auf den Bericht selbst, der sich eben so sehr durch seine Ausführlichkeit als durch seinen innern Werth auszeichnet.

The Tenth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. 8. *Philadelphia.*

Die in diesem Bericht erwähnte, nahe bei Philadelphia gelegene, Rettungs-Anstalt wurde Ende December 1828 eröffnet; die Kosten zu ihrer Errichtung, welche über 120,000 Thaler Preuß. Cour. betrugen, sind größtentheils durch freiwillige Beiträge gedeckt worden. Die Unterhaltung dieser mit durchschnittlich 150 Kindern bevölkerten Anstalt, verursacht eine jährliche Ausgabe von 20,000 Thalern Preuß. Cour., die von der Staats-Schatzkammer und der Stadt Philadelphia hergegeben werden. Der Erfolg der Erziehung der bis zum 1. Januar 1838 in diese Anstalt aufgenommenen 1033 Kinder ist ganz erwünscht; indem von 296 Knaben und 43 Mädchen, welche bis dahin bei Lehrmeistern und als Dienstboten untergebracht worden sind, nur 24 Knaben und 5 Mädchen den Erwartungen nicht entsprachen.

Extracts from the Third Report of the Inspectors of Prisons for the Home District; addressed to the Right Honourable the Secretary of State for the Home Departement by Authority. 8. *London. Clowes and Sons.*

Dieses höchst schätzbare, mit vielen Abbildungen versehene Werk ist jedem, der sich für das Gefängnißwesen ꝛc. interessirt, zu empfehlen.

Ninth Annual Report of the Inspectors of the Eastern Penitentiary at Philadelphia. Read in Senate and House of Representatives, Febr. 5, 1838. 8. *Philadelphia.*

Report of the Committee appointed by the Senate to inquire into the Condition and Management of the Eastern Penitentiary. 8. *Harrisbury.*

In diesem ausführlichen Berichte wird die Vortrefflichkeit des in dem philadelphiaschen Strafhause befolgt werdenden Besserungs-Systems auf eine Weise dargethan, die alles früher dagegen Geäußerte überzeugend widerlegt.

Jean Etienne Mollet. Notice historique sur l'établissement et les progrès de la société établie dans les Pays-Bas pour l'amélioration morale des prisonniers suivie du réglement de la dite société. gr. 8. *Amsterdam. Lachaux et fils.*

Dieser aus hochherzigen Männern bestehende Verein hat seine Wirksamkeit auf Alles, was die Wohlfahrt der Strafgefangenen sowohl während ihrer Haftzeit, als auch nach ihrer Freilassung, bezweckt, ausgedehnt. Seine mit wahrer Christenliebe verbundenen Bestrebungen sind bisheran von dem glücklichsten und zugleich reichhaltigsten Erfolge gekrönt worden. Se. Maj. der König der Niederlande unterstützt den Verein mit väterlichster Huld.

Dieser großmüthige Fürst hat demselben außer den Geldbeiträgen u. A. auch 1000 Exemplare des von dem edlen Herrn Suringar für die Strafgefangenen verfaßten Erbauungsbuchs auf Staatskosten zustellen lassen. Der Verbreitung nützlicher Bücher widmet der Verein seinerseits eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Eine bedeutende Anzahl Legate hat sodann die Geldmittel des Vereins auf eine Weise vermehrt, welche dem Herzen des Menschenfreundes wohlthut und es erhebt.

Der würdige Verfasser, Mitglied und Secretair des dirigirenden Ausschusses der niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen, der sich gleich dem verdienstvollen Suringar, ebenfalls Mitglied dieses nachahmungswürdigen Vereins, um das Wohl der Strafgefangenen verdient gemacht, hat uns mittelst der vorerwähnten lehrreichen historischen Notizen zugleich auch von dem gegenwärtigen Zustande der niederländischen Gefangen-Anstalten unterrichtet. Beigefügt ist das Reglement der gedachten Gesellschaft.

Fr. Eberhardt. Allgemeiner Polizei-Anzeiger für Thüringen, Franken und Sachsen. gr. 8. Gotha. Siebenter Band.

Dieser Anzeiger ist durch seine Vollständigkeit für die Sicherheits-Behörden Deutschlands ein unentbehrliches Buch geworden. Der Verfasser, Polizei-Rath zu Gotha, ein für die gute Sache unermüdeter Beamte, scheut kein Opfer, um das Seinige zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit beizutragen. Möge er hierin überall gehörig unterstützt werden.

Veertiende Verslag van het Nederlandsch Genootschap: tot zedelyke verbetering der Gevangenen. Algemeene vergadering, den 10den Mai 1838. gr. 8. *Amsterdam.*

Im Jahre 1837 war die Anzahl der Mitglieder dieser Gesellschaft, deren Zweck wir oben im Jahrgang 1823 bezeichnet haben, 3596.

Dr. Coindet. Mémoire sur l'hygiène des condamnés détenus dans la prison pénitentiaire de Genève. 8. *Paris.*

Dr. Gosse. Examen médical et philosophique du système pénitentiaire. 8. *Genève.*

Der Verfasser erwähnt u. A. der bedeutenden Anzahl von Geisteskrankheiten, welche in der Strafanstalt zu Philadelphia vorkommen, ohne jedoch den eigentlichen Grund dieser Erscheinung einer genügenden Prüfung zu unterwerfen. Wir sind der Meinung, daß hierbei wenig oder gar nichts auf Rechnung des Isolirsystems kommt, daß vielmehr die Ursache jener Anfälle in der früheren Lebensweise der betreffenden Individuen oder in dem Mißbrauch der Anwendung des philadelphiaschen Systems begründet ist.

Marquet-Vasselot. Philosophie du système pénitentiaire. 8. *Paris.*

Der Verfasser ist Direktor des Centralgefängnisses zu Loos.

Eugénie Niboyet. De la réforme du système pénitentiaire en France. 8. *Paris.*

A. Peigné. De la réforme du système pénitentiaire dans les maisons centrales. 8. *Paris.*

Fräulein Ulliac Thémadeure. Esquisse de l'origine et des résultats des associations de femmes pour la réforme des prisons en Angleterre. 8. *Paris.*

Aus dem Englischen übersetzt, mit einem Zusatz über die Organisation von Local-Vereinen.

Balson. De l'introduction du système pénitentiaire en France. 8. *Paris.*

Bonardet. Rapport à M. le ministre de l'intérieur sur le réglement des prisons de Lyon. 8. *Lyon.*

Bouricius. Over de Gevangenissen in Nederland. 8. *Leeuwarden.*

Bretignières de Courteilles. Les condamnés et les prisons, ou réforme morale, criminelle et pénitentiaire. 8. *Paris.*

Der Verfasser ist Stifter der vorerwähnten, zu Mettray errichteten und vom Herrn Demetz beschriebenen Colonie für jugendliche Verbrecher.

Opinions des conseils généraux snr la réforme des prisons. 4. *Paris.*

Gedruckt und herausgegeben auf Befehl des französischen Ministers des Innern.

Charles D'Assailly. De l'introdution du système pénitentiaire. 8. *Paris.*

1839.

Valin. De la nécessité de reformer le régime des maisons d'arrêt. 8. *Paris. Brockhaus et Avenarius.*

Christian Friedrich Lang. Ernste Blicke in Straf- und Zuchthäuser. Lebensbeschreibungen von Strafgefangenen nebst Reden bei deren Aufnahme. Zur Belehrung für Alt und Jung. 8. Leipzig. Fleischer.

Der Verfasser, Pfarrer am Zucht- und Waisenhause zu Gora, bestimmt sein Buch durch die Angabe des Titels — für Alt und Jung — zunächst für das Volk. Hauptsächlich aber mag dasselbe für den praktischen Seelsorger an Straf-Anstalten nicht ohne besonderes Interesse sein, und zwar: 1) durch die beigegebenen Anreden bei Aufnahme der Sträflinge, und 2) durch die aktenmäßige Kenntnißnahme der vorhergehenden Lebensumstände der Strafgefangenen, wie sie sich in den gelieferten Biographien darlegen.

Der Verfasser hat nach der Hausordnung der Anstalt, an welcher er fungirt, die Gelegenheit, die Verurtheilten am Orte ihrer Strafe und Buße kirchlich aufzunehmen. Es bietet diese Gelegenheit dem Seelsorger so viele Vortheile, nicht blos auf die einzelne Seele, sondern ungesucht immer wieder auf die gesammte Versammlung seiner Anbefohlenen einzuwirken, daß jeder Gefängniß-Geistliche in den geeigneten Fällen diese Einrichtung sich wünschen möchte. Denn, daß ein Sträfling den Aufenthalt in der Straf-Anstalt aus dem rechten Gesichtspunkte fasse und benutze,

davon hängt für das ganze folgende Leben eines Verurtheilten sehr Vieles ab. Wenn der Eingang und der Ausgang einer Straf-Anstalt durch die Kirche führt, so kann dem, der ihr überliefert wird, die Bedeutung seiner Haft in keinem eindringlichern würdigern Lichte erscheinen.

Die Biographien, welche meist aus den aktenmäßigen Angaben hervorgingen, beweisen die andere Gelegenheit, welche dem Verfasser geboten ist und die er so fleißig benutzt, nämlich die, über die Ursachen der Detention sich genügend zu unterrichten. Der Mensch ist ja auf jeder Stufe, die er aufwärts oder abwärts erreicht, stets das Produkt vieler vorhergehenden Jahre und Umstände, ja seines ganzen früheren Lebens von seiner ersten Erziehung an. Wie will man nun den Gefangenen individuell, d. h. zweckvoll, behandeln können, wenn, wie es meistens zu geschehen pflegt, die Ursache der Detention nur durch die allgemeine Kategorie des verübten Verbrechens ausgedrückt wird.

Bei den Lebensbeschreibungen hätte jedoch eine bessere Wahl getroffen werden können. So z. B. erscheint die erste derselben (S. 2—6), welche hauptsächlich die dreimalige Schwängerung und den falschen Eid eines Mädchens betrifft, für das jüngere weibliche Geschlecht als ein unpassendes Mittel zur Belehrung.

Dr. J. N. Müller. Christliche Bibel für Gefangene und ihre Tröster. gr. 8. Freiburg im Breisgau. Wagner.

Im Allgemeinen ist der Inhalt dieser an sich werthvollen Schrift über die Sphäre der eigentlichen Leser, für welche solche bestimmt ist, gestellt worden, dagegen wird das Meiste davon den Gefangenhaus-Geistlichen reichhaltigen Stoff zu ihren Vorträgen darbieten; ihr Gemüth wird durch die Benutzung dieser für die heilige Sache der leidenden Menschheit verfaßten werthvollen Schrift erwärmt — gestärkt werden.

Es bleibt immerhin eine der schwierigsten Aufgaben, ein ganz geeignetes Erbauungsbuch für Strafgefangene zu schreiben. Vor Allem muß man den Gemüthszustand desjenigen berücksichtigen, den man belehren will; man darf nicht außer Acht lassen, daß die meisten Verbrecher in einer feindseligen Stellung gegen diejenigen sich befinden, welche an ihrer Besserung arbeiten. Häufig haben wir es während einer langjährigen Praxis erlebt, daß noch nicht gehörig vorbereitete Gefangene die vortrefflichsten Bücher unberührt ließen, weil sie in dem Wahne lebten, das Lesen derselben sei ihnen als eine neue Art Buße auferlegt worden. Ueberhaupt dürfen dergleichen Schriften weder in der Vorrede, noch durch irgend eine Einleitung ihre Tendenz offenbaren; beides kann füglich, als nicht zur Sache gehörend, bei einem solchen Buche entbehrt werden. Man wähle den Stoff mit größter Vorsicht, er sei gemüthlich und ernst; man führe den Sünder in Liebe an der Bruderhand auf die Bahn der Tugend. Die nämliche Vorsicht, dieselbe liebevolle Theilnahme ist den Gefangenhaus-Geistlichen bei ihren mündlichen Vorträgen zu empfehlen. Nichts ist reizbarer, als ein in Rohheit versunkenes, dem Laster anheim gefallenes Gemüth; dasselbe ist beim Eintritt in das Gefangenhaus in einem krankhaften Zustande — die Heilung kann aber nicht durch Strenge, Vorwürfe und dergleichen, wohl aber durch ächt christliche Theilnahme erzielt werden. In der richtigen Anwendung dieser Theilnahme liegt die große Kunst, den Sträfling zu bessern.

Ob die heilige Schrift, in die Hände der Sträflinge gegeben, von Nutzen für sie sein werde? wird von dem Verfasser, einem hochgestellten, ächt christlich gesinnten, katholischen Geistlichen, wie folgt, beantwortet:

„Ganz natürlich ist es, dass der Unglückliche im Kerker, der in stiller Abgeschiedenheit stets die böse That vor Augen und den Zuruf des Gewissens in den Ohren hat, sich nach Etwas sehnt, was seine Phantasie mit etwas Anderem beschäftigt. Er fühlt sich in der Regel, besonders wenn er ohne christliche Bildung und Erziehung war und sich mit leeren Hoffnungen auf Straferlass oder Milderung täuschte, voll innerer Erbitterung und Groll gegen seine Mitmenschen. Dieses Gefühl wird durch den Ausschluss aus der bürgerlichen Gesellschaft, das Erleiden sinnlicher Uebel, Ketten, schmale Kost und die damit verbundene Schande noch gesteigert; er sieht sich mit Schimpf verstossen; vielleicht gar auf seine Lebenszeit, oder als ein Auswürfling der bürgerlichen Gesellschaft für immer gebrandmarkt; die Vergangenheit erfüllt ihn mit Schauer beim Andenken an sein Verbrechen; die Gegenwart mit psychischem oder physischem Schmerze, die Zukunft mit Trostlosigkeit oder Verzweiflung. Wie erwünscht muss ihm es sein, wenn Etwas ihm innigen Frieden geben, auch nur mit wenigem Troste, mit geringer Hoffnung ihn aufrichten kann. Wie ermunternd für den Unglücklichen kann ein Besuch eines Friedensboten werden, der seinen Gedanken eine andere Richtung gibt, durch seine Theilnahme ihn zur Ueberzeugung führt, dass er auf dieser Erde doch nicht so ganz verlassen sei, selbst noch von Menschen, die er so schwer gekränkt, Trost, Erleichterung seines Schicksals und Hülfe erhalten könne! Aus dem Staub seiner Erniedrigung blickt der Unglückliche empor, sein Herz von Elend gedrückt, wird weich, und er ergreift gewiss die Hand dessen, der den Sturm in seinem Innern stillen, den Gefallenen aufrichten, ihn zur Versöhnung mit Gott und der Welt hinführen will. Wird dann mit scharfem Auge jeder verderbliche Einfluss auf den Sträfling verhindert und abgeschnitten, so wird die Religion die einzige und festeste Stütze des Gesunkenen, sie, die des Belasteten schwere Bürde tragen helfen und seinen Blick dahin leiten will, von woher allein Hülfe, Versöhnung, Trost und wahrer Frieden kommt. Allein — nur keine Bibel in die Hand des Sträflings, keine Bibel ohne alle Erklärung und Anwendung. Was nützt die geweihte Schaale in den Händen eines Ungeweihten? Kann nicht der Diamant, während er in der Hand des Verständigen und Guten von grossem Werthe ist, in jener eines Unverständigen oder Bösen ein schwer verletzender Kiesel sein? Der rohe, sinnliche Mensch — man darf annehmen, dass die Mehrzahl der Sträflinge dies sei — wird, gibt man ihm nun die Bibel ohne alle Erklärung oder ohne Lehrer mit freier Wahl in die Hand, gewiss nur das daraus wählen, was seine Einbildungskraft in Thätigkeit setzt, ihm nur angenehmere Bilder, als das schauerliche Gemälde seines Verbrechens, vor die Seele führt; vielleicht sucht er gar das heraus, was ihm zur Vertheidigung nach seiner Ansicht dienen kann, oder Beispiele von Verbrechen, mit welchen er seine eigene Unthat, wo nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen will, oder welche ihm den falschen Trost geben, dass sein Verbrechen auch in jener frommen Vorzeit begangen und der Urheber desselben oft sogar noch gepriesen wurde; er begreift nun nicht, wie man in unsern Tagen strafen könne, was in der Vergangenheit ungestraft blieb. Kann es dann anders sein, als dass in ihm eine Menge verwirrter Begriffe, ein Widerstreit der Gefühle entstehen muss, wenn er nun der nämlichen Missethat wegen, die er in der Bibel findet, zu langer oder lebenslänglicher Haft, wohl gar zum Tode, verurtheilt wird? So wird durch das Lesen der unerklärten Bibel bei dem Sträflinge der wohlgemeinte Zweck, den die Bi-

belfreunde und Bibelgesellschaften haben, nicht erreicht, sondern gerade das Entgegengesetzte. Nicht minder ist es wahr, dass, wird dem Sträfling die Bibel ohne Erklärung in die Hand gegeben, dieser gar gern gedankenlos liest, über die schönsten Stellen hinwegeilt, oder absichtlich durch anhaltendes Lesen der heiligen Schrift, besonders des mehr historischen Theiles, die Regungen des Gewissens niederzulegen und sich in eine Art von Geistesbetäubung zu setzen sucht. Und fehlt es nicht dem Sträflinge, der meistens nur eine sehr geringe oder gar keine Vorbildung, meistens eine schlechte Erziehung in der Jugend erhalten hat, auch beim besten Willen, den tiefern Sinn der Schriftstellen zu erforschen, zum richtigen Verstehen, an aller Kenntniss der Vorzeit, ihrer Sprache, Sitten und Gewohnheiten, um aus der reichen Saat orientalischer Begeisterung den fruchttragenden Keim des Wahren und Guten herauszusondern? Endlich liest der Sträfling die heilige Schrift nicht mit dem Vorsatze, daraus für sich eine Quelle heilsamer Belehrung und des Trostes zu machen, und die Grundsätze eines glaubensvollen, liebreichen und thatkräftigen christlichen Lebens kennen zu lernen; er entweiht vielmehr dies heilige Buch, indem er es mit sündiger Hand zum Spielwerke seiner Phantasie macht, und da findet er, besonders in den Büchern des alten Bundes, Manches, was ihm nicht zur heilsamen Nahrung der Seele, wohl aber zur Erweckung erhitzender Vorstellungen dient."

Charles Lucas. Communication sur les détenus cellulés dans les maisons centrales de Clermont, de Gaillon, du Mont-Saint-Michel et de Beaulieu. gr. 8. *Paris. Cossen.* (Extrait de la Revue de législation et de jurisprudence. t. X. livraison du 30. April 1839.)

Der Verfasser hat seine Erörterungen über die einsame Haft mit 22 Beobachtungen belegt, welche meistens einen ungünstigen Erfolg der absoluten Isolirung bekunden. Wir sind indessen der Meinung, daß die bezeichneten 22 Verbrecher in jedem andern Verhältniß dem Ausbruch ihrer wilden Leidenschaften weit weniger, als im Zustande der Isolirung, widerstanden haben würden. Die einsame Haft ist nach unserer Ueberzeugung das sicherste, einfachste und humanste Mittel, den dem Laster anheim gefallenen, mit heftigen Leidenschaften gequälten Menschen zur Gemüthsruhe und zu bessern Gesinnungen zu bringen, indem sein Gemüth bei der anhaltenden Anwendung dieses Mittels die vor Allem nöthige Ruhe und gleichmäßige Stimmung wieder erhält. Freilich muß auch hierin auf die Individualität des zu Isolirenden eine umsichtige Rücksicht genommen werden. — Die Dauer einer völligen Isolirung muß sodann ihre wohl zu ermessenden Grenzen haben und der Isolirte in der Regel gehörig beschäftigt werden. Man hüte sich, das Pönitentiar-System eines andern Volkes ohne Weiteres anzunehmen; der Deutsche erfordert, wie der Franzose, seine eigenthümliche Behandlung, weshalb die in Amerika befolgt werdenden Systeme für uns keineswegs als unbedingte Norm gelten können. Wir halten aus Ueberzeugung die Isolirung, nach der Nationalität der verschiedenen Völker, bei welchen sie in Anwendung gebracht wird, und sonstigen persönlichen Verhältnissen modificirt, für alle Strafgefangenen heilsam. Gründe für diese unsere Meinung sind bereits so viele angegeben, daß es überflüssig sein möchte, sie hier zu wiederholen. Schon das beständige Zusammenleben mehrerer Hundert Verbrecher, wo einer den andern verdirbt und keiner zu bessern Gesinnungen gelangen kann, spricht für ihre Trennung. Für

eine allgemeine absolute Isolirung ohne Arbeit können wir übrigens nicht stimmen. Seit dem Jahre 1834 sind in der uns anvertrauten stark bevölkerten Arbeits-Anstalt 10 Isolir-Locale vorhanden, welche luftig und geräumig genug sind, um die Isolirten in denselben zu beschäftigen, und die bei kalter Witterung geheizt werden können. Bis jetzt (Juli 1839) sind 87 Individuen männlichen Geschlechts in denselben verwahrt worden; acht davon haben auf den Grund ihres eigenen dringenden Gesuchs Aufnahme in denselben gefunden. Sie fühlten sich nicht stark genug, in Gemeinschaft aller übrigen, mitunter sehr verderbten Subjekte der sich fortwährend darbietenden Verführung zu widerstehen, was sie frei und unverholen bekannten. Viele andere gaben denselben Wunsch zu erkennen, dem aber wegen Mangel an Isolir-Locales nicht entsprechen werden konnte. Da bei einer Bevölkerung von 900 Köpfen 10 Isolir-Locale bei weitem nicht hinreichen, um auch nur die allerverderbtesten unter denselben von den übrigen zu trennen, so sind außer den Freiwilligen nur solche Individuen abgesondert worden, welche durch ihre verführerischen Reden und ihrer außerordentlich rohen Leidenschaften halber ganz besonders ihrer Umgebung schädlich waren.

Die längste Zeit der anhaltenden Isolirung mit Arbeit verbunden, war 19 Monate, die kürzeste sechs Wochen; die Dauer der völligen Isolirung ohne Arbeit und mit beschränkter Kost, als besondere Verschärfung der Strafe, erstreckte sich auf 6 Wochen. Diese 87 Isolirten wurden rücksichtlich ihrer Verpflegung, ihrer Bekleidung und ihres Lagers den übrigen Häuslingen ganz gleich gehalten. Sie kamen täglich während einer Stunde einzeln unter Aufsicht ins Freie. Von dem Direktor, den betreffenden Polizei-Beamten, den Geistlichen und dem Lehrer der Anstalt wurden sie öfters besucht. Der Erfolg dieser Isolirung war bisheran im Ganzen erwünscht. Jene Subjekte, die sonst durch alle möglichen Strafmittel nicht von neuen Fehlern abzuhalten gewesen, und bei welchen, in Gemeinschaft mit den übrigen lebend, der Grad ihrer Verderbtheit eher zu- als abnahm, wurden nach einiger Zeit der Isolirung ruhig, folgsam und arbeitsam. Sie wurden dann zuerst während den Feierstunden wieder zu den übrigen versuchsweise gelassen, jedoch bei dem geringsten Zeichen von Rückfall wieder in das Isolir-Local verwiesen; sonst aber, nachdem man sich von ihrer Besserung überzeugt hatte, gänzlich aus demselben entlassen. Nur neun von ihnen sind später wieder auf Abwege gerathen; es waren Menschen von höchst unruhigem schwachem Gemüth. Keiner von unsern Isolirten hat an seiner Gesundheit auf irgend eine Weise gelitten; die meisten von ihnen hatten ein gutes Aussehen und an Körperstärke gewonnen.

Dem von dem Herrn Direktor des Central-Gefängnisses zu Beaulieu zur Sprache gebrachten vice solitaire kann durch anstrengendes anhaltendes Arbeiten am sichersten Einhalt gethan werden. Wer übrigens dieser Leidenschaft ergeben ist, findet zu ihrer Befriedigung auch außerhalb der Isolir-Locale mehr als hinreichende Gelegenheit.

Demetz. Fondation d'une colonie agricole de jeunes détenus à Mettray (Departement d'Indre et Loire). gr. 8. *Paris. Dupral.*

Der durch seine Theilnahme an der allgemeinen Volkswohlfahrt bekannte Verfasser entwickelt hier auf eine eben so sinnreiche als klare Weise die Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Stiftung. Ein Grundriß und ein vollständiger Plan der Colonie-Anstalt ist seiner Schrift beigefügt und nichts erscheint uns wünschenswerther, als die vielfache Ausführung dieses

ächt philantrophischen Vorschlags. Angehängt sind 1) die in 53 Artikel eingetheilen organischen Statuten der diese Colonie verwaltenden väterlichen Gesellschaft; 2) das Reglement für die Colonisten vom einem Umfange von 247 Artikeln; 3) ein Schreiben des Hr. v. Tocqueville an den Verfasser, seine beifälligen Ansichten über die Errichtung der Colonie enthaltend; 4) die Beschreibung des Asyls für sittlich verwahrloſete, zur Exportation nach Canada bestimmte Kinder zu Hackney-Wick, gestiftet durch die Gesellschaft der Kinderfreunde (Child's Friends Society); 5) Erwähnung des glücklichen Erfolgs bei der Benutzung der Wahnsinnigen zu Bicêtre zu landwirthschaftlichen und sonstigen Arbeiten und 6) ein Project über die Errichtung einer väterlichen Corrections-Anstalt für Kinder, deren Einsperrung in Gemäßheit der elterlichen Gewalt veranlaßt wird. Das Bedürfniß solcher Anstalten wird schon längst allgemein gefühlt. Möge die Ausführung dieses wohlgesinnten Vorschlags bald in Erfüllung gehen.

Dr. Adolph Martini. Das Pönitentiar-System medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Grosse. gr. 8. Weimar. Voigt.

Inhalt:

1. Kapitel. Allgemeine Grundsätze. Der Mensch in physischer und psychischer Beziehung; Verbindungen zwischen Körper und Seele etc.

2. Kapitel. Anwendung der allgemeinen Grundsätze, pönitentiäres Verfahren. Physische und psychische Behandlung. Ergänzung der pönitentiären Behandlung. Innere Einrichtung der Pönitenz-Anstalten. Personal derselben.

3. Kapitel. Resultate, welche die Erfahrung bereits geliefert hat. Geschichte des Pönitenz-Systems. Vergleichung dieser Pönitenzhäuser unter einander. Ursache der Bevorzugung des einen vor dem andern.

Eine ausführlichere Erwähnung des Inhalts dieser werthvollen Schrift ist in der zu Berlin bei Heymann erscheinenden kameralistischen Zeitung für die Königlichen Preußischen Staaten, 5. Jahrgang, Blatt Nro. 26 vom 29. Juni 1839, S. 605—612 enthalten. Der Verfasser erörtert u. A. auf eine neue ganz eigenthümliche Weise die wichtige Frage: „Entspricht das Pönitentiar-System, so wie es bis jetzt aufgefaßt und in Anwendung gebracht worden, vollkommen dem Zwecke der Gesetzgebung und der Moral?

Wir werden unsere auf eine langjährige Praxis sich gründenden Ansichten über einige von dem Verfasser berührte, in unsern Wirkungskreis einschlagende, Gegenstände mit gewohnter Freimüthigkeit aussprechen. Mit dem, was der Verfasser im zweiten Kapitel Pos. 2, S. 35—36 in Betreff der relativen Absonderung äußert, sind wir insofern einverstanden, als wir voraussetzen, daß die Ausführung dieser Maaßregel streng consequent durchgeführt werde. Es darf alsdann nicht an dem nöthigen Aufsichtspersonal mangeln, was jedoch leider in fast allen Gefangenhäusern der Fall ist. Die Aufsicht über die Arrestlinge muß bei der von dem Verfasser erörterten relativen Absonderung nothwendiger Weise ununterbrochen aktiv sein, was für jeden Behälter, in welchem sich Gefangene vereinigt befinden, die Anwesenheit eines Aufsehers bedingt, der, wenn er sich von seinem Posten für irgend einen Behuf auch nur augenblicklich entfernt, vorher durch einen andern Offizianten abgelöst werden muß.

Pos. 3. S. 38—40. Nahrung. Die Gefangenen sollen dreimal in der Woche Fleisch erhalten. Dieses übersteigt indessen um vieles das, was der freie Staatsbürger selbst vom Mittelstande sich geben kann. Erhält der

Arrestling wöchentlich einmal Fleisch mit guter Suppe; sodann in den Wochentagen Morgens und Abends eine gesunde Suppe, Mittags gutes zureichendes Gemüse, so wie gut gebackenes Brod, so möchte er hinreichend beköstigt sein. Daß den Gefangenen durchaus keine geistigen Getränke bewilligt werden, finden wir, aus den von dem Verfasser angegebenen Gründen ganz zweckgemäß; doch hat uns die Erfahrung gelehrt, daß eine Ration Bier ohne irgend einen Nachtheil denjenigen, welche körperlich sehr anstrengende Arbeiten verrichten, verabreicht werden könne. Die oben angegebene Beköstigungsart besteht seit 20 Jahren in der unserer Direktion anvertrauten, 900 Köpfe starken, Arbeits-Anstalt, ohne daß irgend ein Nachtheil für die Gesundheit der Häuslinge dabei wahrgenommen worden. Der von dem Verfasser mehrmals erwähnte Fall, daß Arrestlinge während der Haft an Wahnsinn oder sonstigen Geisteszerrüttungen gelitten, ist in unserer Anstalt noch nicht vorgekommen. Alle mit außergewöhnlich anstrengenden Arbeiten beschäftigten Häuslinge erhalten jeder täglich einen Zusatz von ½ Pfund Brod und ¾ Quart Bier.

Pos. 8. S. 49. Wir können nicht einsehen, warum die Heizung der von den Strafgefangenen bewohnten Räume mit mehr Umständen, Kosten und Sorgfalt geschehen soll, als es bei den wohlhabenden freien Staatsbürgern zu geschehen pflegt; dagegen finden wir es ebenfalls durchaus nöthig, die Arbeitssäle von den Schlaf- und Speisungs-Räumen gänzlich getrennt zu halten, eine Einrichtung, die man in keinem Gefangenhause vermissen sollte.

Moralische und religiöse Erziehung. S. 50—58. Ueber diesen höchst wichtigen Theil der Gefängniß-Verwaltung lassen sich keine speciellen Regeln vorschreiben. Man sorge aber vor Allem für einen dem Berufe völlig gewachsenen, in jeder Beziehung ganz geeigneten Vorsteher des Gefangenhauses, der, wie Dr. Julius in dem 2. Bande, S. 391, „der sittlichen Zustände Nordamerikas" so richtig bemerkt: nicht allein zur Ausübung seiner Pflicht Festigkeit des Charakters und Gesundheit der Urtheilskraft mitbringt, sondern auch einen von Wohlwollen belebten Sinn und ein vom Geiste der Grundsätze des Christenthums erfülltes Herz besitzen muß, so wie auch für Geistliche, die vorurtheilsfrei sind und die neben ächt christlicher Theinahme und Festigkeit auch hinreichende Menschenkenntniß besitzen, überhaupt für ein tüchtiges, völlig hinreichendes, gut salarirtes Verwaltungs-Personal; denn ist in der Wahl der Offizianten gefehlt, so kann dieser Mangel weder durch schön klingende Vorschriften, noch durch irgend etwas Anderes ergänzt werden.

Arbeit. S. 59—64. Alle rein mechanischen Arbeiten sind in Gefangenhäusern möglichst zu vermeiden. Die Arbeit muß überhaupt gehörig eingetheilt werden, damit die Gefangenen einige Momente der Ruhe im Freien genießen können. Sie darf niemals in Quälerei ausarten; diejenigen Gefangenen, welche anhaltende mit großer Anstrengung verbundene Arbeiten zu verrichten haben, müssen durch einen angemessenen Zusatz von Nahrungsmitteln unterstützt werden, damit sie während der Haft ihre Gesundheit nicht einbüßen. Ueber die Gattungen der Arbeiten, welche in einem Gefangenhause betrieben werden sollen, lassen sich zum Voraus keine Vorschriften ertheilen, weil dieses von der Oertlichkeit, namentlich aber von den Industriezweigen, welche in der Gegend, wo die Anstalt gelegen ist, betrieben werden, so wie von manchen andern Umständen schlechterdings abhängig ist.

Strafen. S. 64—70. Die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod darf hintereinander nie länger als 2 Tage dauern, am dritten Tage muß dem Arrestlinge wieder die volle Kost zu Theil werden, in

welchem Falle dieses Correctionsmittel nach gemachten langjährigen Erfahrungen ohne Nachtheil für die Gesundheit des Sträflings auf vier bis sechs Wochen ausgedehnt werden kann. Dagegen ist die engere Einsperrung bei voller Kost für den Arbeitsscheuen meistens eine sehr willkommene Sache. Die Bestrafung durch ermüdende Leibesübungen halten wir für ein durchaus unräthliches Correctionsmittel, indem bei ihrer Anwendung das richtige Maaß nur selten zu treffen sein mag. Es liegt in dieser Strafart Etwas, was dem bessern Gefühl widerstrebt.

Belohnungen. S. 70—80. Wir sind der Meinung, daß der Ueberverdienst für jeden Arbeiter ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher er hinsichtlich seiner Moralität gestellt worden, nach gleichen Grundsätzen und nach den, durch einen Arbeitslohntarif für die verschiedenen Leistungen allgemein festzustellenden Sätzen zu bewilligen sei, weil jede Verkürzung des einmal für eine bestimmte Leistung festgesetzten Antheils Mißmuth und Arbeitsunlust erregen würde. Wir sind sodann der Ansicht, daß wenigstens ein Drittheil des Ueberverdienstes den Gefangenen während der Haft in einer nur in der Anstalt gangbaren Ideal-Münze verabreicht werden möge, damit er diesen Theil des Ertrags seines Fleißes für den Ankauf von erlaubten Gegenständen verwenden und sich zugleich an eine geregelte Verwaltung seines Erwerbs gewöhnen könne. Geschieht dies unter gehöriger Controlle, so kann es nur zum Guten führen. Der starke Esser bedarf, wenn er anhaltend fleißig arbeitet, um bei Kräften zu bleiben, eines Zusatzes zu der Hauskost; man gönne ihm dieses, denn der Hunger ist eine Steigerung der Härte der Haft, die in dem vorliegenden Falle um so weniger zu rechtfertigen sein möchte, als man den Arbeiter unerbittlich straft, wenn er es an anhaltendem Fleiße mangeln läßt. Man gestatte ihm jedoch nur das zu seiner Stärkung Nöthige, da allerdings jeder Ueberfluß dem Zweck der Haft entgegen sein würde.

Verminderung der Gefängnißbauer. S. 74—77. Bei den Anträgen zur Abkürzung der Strafe muß allerdings mit Gewissenhaftigkeit und] größter Vorsicht zu Werke gegangen werden; dieses möchte man jedoch von einem ordentlichen Gefangenhaus-Vorsteher (ein anderer soll ja nicht geduldet werden) zu erwarten berechtigt sein. Das Führen eines Tagebuchs über jeden einzelnen Gefangenen ist, der Weitschichtigkeit der damit verbundenen Arbeit halber, eine nicht wohl auszuführende Idee, dagegen bleibt es räthlich, für jeden Arrestling ein besonderes Aktenheft anzulegen, welches sein vollständiges Nationale und sämmtliche ihn betreffenden, Akten, so wie die während der Haft erlittenen Strafen enthalte. Der Vorsteher einer Gefangen-Anstalt wird übrigens bei Einreichung eines Begnadigungs-Gesuchs sicher nicht einseitig handeln; er wird vor allem den Geistlichen, den Lehrer und den betreffenden Polizei-Offizianten der Anstalt dabei zu Rathe ziehen; er wird sodann sich mit der Ortsbehörde des zu Begnadigenden in Verbindung setzen, um vor Allem mit deren Hülfe ein Unterkommen für denselben zu ermitteln.

Ergänzung der pönitentiären Behandlung. S. 78—81. Der freigelassene Strafgefangene muß den nöthigen Beistand finden, soll er vor einem Rückfalle bewahrt werden. Wir verweisen auf das, was wir im Jahrgang 1834 über den in jedem Landkreis zu errichtenden Verein gesagt haben. Die Colonisation der Entlassenen ist nicht überall ausführbar; sie verursacht große Kosten und entspricht nur selten den Erwartungen.

Innere Einrichtungen der Büßungs-Anstalten. Personal derselben. Seite 81—88. Daß eine Gefangen-Anstalt auf eine Bevölkerung von 300 höchstens 400 Köpfen zu beschränken sei, erscheint uns

um so zweckmäßiger, als jeder Gefangene seine eigenthümliche Behandlung erfordert und eine größere Masse nur mit übermäßiger Anstrengung gehörig beaufsichtigt resp. geführt werden kann. Besteht in einer Gefangen-Anstalt ein Besserungs-System, so muß es nothwendigerweise auf jeden Einzelnen richtig angewendet werden. Hieraus folgt, daß der Vorsteher und sein Hülfspersonal jeden ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen genau kennen müssen, was aber bei einer allzugroßen Bevölkerung nicht möglich ist.

Administrations-Gebäude. S. 88—101. Den Vorsteher und den Arzt nebst ihrer Familie in der Mitte des Gefangenhauses logiren zu wollen, heißt nichts anders, als dieselben beständig einsperren und sowohl ihre Frauen und ihre Kinder, als ihre Dienstboten in unabwehrbare Verbindung mit den Arrestlingen versetzen wollen. Eine solche Einrichtung möchte allenfalls für das alte Regime der Gefängnisse passend erscheinen, wo die Vorsteher der Arrest-Anstalten bloße Kerkermeister und die Aerzte zugleich Barbierer waren.

Den von dem Verfasser erwähnten Verwaltungs-Rath und Moralitäts-Ausschuß betreffend, so beziehen wir uns auf das, was wir im Jahrgang 1838 über das Werk von Carl Mathy dieserhalb geäußert haben.

Dr. N. H. Julius. Nordamerikas sittliche Zustände. Nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1834, 1835 und 1836. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. Zwei Bände.

Summarischer Inhalt:

I. Band. 1. Abtheilung. Boden und Geschichte. 2. Abtheilung. Religiöses. 3. Abtheilung. Erziehung und Unterricht. 4. Abtheilung. Armuth und Mildthätigkeit. 5. Abtheilung. Volk und Gesellschaft. Nebst zehn Beilagen.

II. Band. 1. Abtheilung. Ueberblick des amerikanischen Strafrechts. 2. Abtheilung. Menge und Art der Verbrechen in Amerika. 3. Abtheilung. Die amerikanischen Gefängnisse. 4. Abtheilung. Die Rettungshäuser oder Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder. 5. Abtheilung. Anwendung auf Europa und insbesondere auf Deutschland. Nebst 23 höchst interessanten Beilagen.

Der Verfasser hat sich durch die Herausgabe dieses in so vielerlei Beziehungen lehrreichen Werkes ein neues großes Verdienst um das Gefängnißwesen erworben. Wir empfehlen dasselbe im Agemeinen, insbesondere aber allen Gefängnißvorstehern, indem solches jeden in dem summarischen Inhalt bezeichneten Gegenstand auf eine umfassende und erschöpfende Weise gegeneinander überstehend erörtert und über die Wahl der so vielseitig bestrittenen Besserungs-Systeme die endliche Lösung enthält.

Conrad Samhaber. Das Besserungs-System oder der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien. Nach dem Französischen des Eduard Ducpetiaux, General-Inspectors der Gefängnisse Belgiens, frei bearbeitet und mit einer Abhandlung von Carl Lucas, General-Inspektors der Gefängnisse Frankreichs, über den sittlichen Einfluß der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrecher. 8. Frankfurt a. M. Brönner.

Summarischer Inhalt:

1. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in den Vereinigten Staaten. 2. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in der Schweiz. 3. Kapitel. Von dem Pönitentiar-Systeme in England, und 4. Kapitel. Von dem Zustande des Gefängnisswesens in Belgien. Nebst zwei Anlagen.

Wir haben die von dem Verfasser ins Deutsche übertragenen Schriften bereits in den betreffenden Jahrgängen des Wegweisers erwähnt.

Die zu Berlin im Verlage von Carl Heymann wöchentlich erscheinende, von K. F. Rauer redigirte kameralistische Zeitung für die königlich preußischen Staaten enthält wieder im Jahrgange 1839 mehrere interessante Abhandlungen über das Gefängnißwesen, über das Armenwesen und über die Volksbildung.

Wir machen auf die in den Nummern 21 bis 46 befindlichen ausführlichen Abhandlungen über die Ermittelung der Ursachen der wahrgenommenen Vermehrung der Verbrecher im preußischen Staate besonders aufmerksam.

Doch können wir das, was der Verfasser in denselben, Blatt Nro. 39, Seite 919 ad 10 über die Verbesserung der Einrichtung der Gefängniße äußert, nicht unberührt lassen. Nicht durch die den Menschen entwürdigenden körperlichen Züchtigungen der Rückfälligen, die nicht bessern, sondern nur erbittern, wird man ihre Zahl vermindern. Das Mittel muß von edlerer und höherer Natur sein. Wir verweisen übrigens auf das, was wir bei den Jahrgängen 1832 u. s. w. in dem Wegweiser über diesen Gegenstand geäußert haben. Wenn ferner der Staat zum Unterhalt der Gefangenen etwas zuschießen muß und solchemnach der Erwerb an Arbeitsverdienst die Gesammt-Unterhaltungskosten nicht deckt, so ist dies keineswegs ein Beweis von der mangelhaften Einrichtung einer Gefangen-Anstalt und auch hierin fehlt es dem Verfasser an der richtigen Ansicht der Sache. Der größere oder geringere Gewinn an Arbeitsverdienst gehört durchaus nicht zu den Hauptaufgaben einer Gefangenhaus-Verwaltung. Die Sträflinge zu bessern und für ihr künftiges ehrliches Unterkommen zu sorgen, soll ohne besondere Rücksicht auf den durch dieselben während der Haft zu erzielenden Geldgewinn das vorzüglichste Augenmerk eines Gefangenhaus-Vorstehers sein.

E. W. Asher. Ueber das Gefängnißwesen in Hamburg. Einige Worte zu seinen Mitbürgern zum 26. und 27. Mai 1839. gr. 8. Hamburg. Perthes-Besser und Mauke.

M. L. Moreau-Christophe. Rapport à M. le Comte de Montalivet, Pair de France, ministre-secrétaire d'état au département de l'intérieur, sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse. gr. 8. *Paris. Imprimerie royale.*

Mit 25 Plänen und Zeichnungen über die beschriebenen Gefängnisse, Tretmühlen und sonstigen interessanten Zubehören, nebst vollständigen Erläuterungen über jeden der bezeichneten Gegenstände. Das Ganze ist in jeder Beziehung ein Meisterwerk der Ausführlichkeit, der Klarheit und Sachkunde, daher für Jeden, der sich für das Gefängnißwesen interessirt, von höchstem Werth.

Ramon de la Sagra. Voyage en Hollande et en Belgique sous le Rapport de l'intruction primaire des établissemens de

bienfaisance et des prisons, dans les deux pays. *Paris. Bertrand.* 2 Bände.

In dem 4. Kapitel des 1. Theils und in dem 3. Kapitel des 2. Theils dieses inhaltreichen Werks sind Beschreibungen der belgischen und holländischen Gefängnisse und der innern Einrichtungen derselben enthalten.

Der verdienstvolle Verfasser beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Mittheilung dessen, was er in Augenschein genommen, er rügt vielmehr mit eben so viel Scharfsinn als Sachkenntniß die vorgefundenen Mängel und lobt nur das, was wirklich lobenswerth ist. Namentlich wird der unermüdlichen Bestrebungen des edlen Suringar erwähnt, von dem uns der Verfasser eine der vielen in dem Gefängniß zu Leeuwarden gehaltenen Reden mittheilt, aus welcher der hohe Sinn und die christliche Liebe dieses achtungswerthen Menschenfreundes so offenbar als herzerhebend hervorleuchtet.

Jean Etienne Mollet. Quelques idées sur les lois pénales et sur les prisons dans le Royaume des Pays-Bas. gr. 8. *Amsterdam. Delachaux et fils et J. Müller.*

Der uns bereits rühmlich bekannte Verfasser hat durch diese neue, in 3 Abschnitte eingetheilte Schrift seine wahrhaft philantrophischen Gesinnungen abermals bekundet. Die in dem dritten Abschnitt, (in welchem er die Frage: „wie können die Einrichtungen der jetzigen Gefangen-Anstalten der Niederlande verbessert werden?“ erörtert,) enthaltenen Vorschläge in Betreff des unmittelbaren Verwaltungs-Personals und der Errichtung von General-Inspektor-Stellen, so wie der Verbannung geistiger Getränke aus allen Gefängnissen sind praktisch und höchst beachtungswerth. Wir stimmen sodann mit dem sehr würdigen Verfasser (S. 26) vollkommen überein, daß die Maßregel, Jemanden nach abgebüßter Arreststrafe unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen, dem beabsichtigten Zwecke geradezu entgegen steht; denn ist der Bestrafte nach seiner Entlassung gebessert, so muß eine infamirende Aufsicht, welche alsdann noch gegen ihn angeordnet bleibt, resp. ausgeübt wird, äußerst niederschlagend auf sein Gemüth einwirken, jedenfalls hindert ihn jene höchst lästige Maaßregel, die oft mit übertriebener Strenge zur Anwendung kommt, an seinem Fortkommen. Hat er das Arresthaus ungebessert verlassen, so wird er, sich noch immer im Zwange fühlend, kein Mittel scheuen, sich demselben zu entziehen, daher auf seine Besserung durchaus nicht bedacht sein; er wird vielmehr bald wieder auf Abwege gerathen, eine Thatsache, deren Richtigkeit wir aus Erfahrung behaupten können. In der uns anvertrauten, mit 900 Häuslingen bevölkerten Arbeits-Anstalt befinden sich gegenwärtig (am 31. Januar 1840) 35 männliche und 5 weibliche, daher im Ganzen 40 nach abgebüßter Strafe unter besondere Polizei-Aufsicht gestellte Individuen, die sich derselben entzogen haben, daher aufs neue verhaftet worden sind. Dergleichen Mißtrauen erregende Personen, wenn sie nach Vollendung der Strafzeit gebessert sind, ohne weiteres in Freiheit zu setzen, und dann ihr ehrliches Fortkommen auf alle mögliche Weise zu erleichtern; dagegen wenn ihre Besserung noch nicht erfolgt ist, sie so lange in einer Arbeits-Anstalt verwahren zu lassen, bis sie Zeichen von guten Gesinnungen und Neigung zur anhaltenden Beschäftigung an den Tag gelegt haben, möchte wohl das allerzweckförderlichste und zugleich humanste Mittel sein, der öffentlichen Sicherheit die hierbei nöthig erscheinende Bürgschaft zu gewähren. Auch wir stimmen daher für die Abschaffung jener zweckwidrigen Maaßregel.

W. H. Suringar. Redevoering over John Howard. 8. *Leeuwarden. G. T. N. Suringar.*

Der Verfaſſer, ein eifriger Nachfolger des großen Menſchenfreundes J. Howard, hat die vorbezeichnete gemüthvolle Rede in einer Verſammlung des Gefängniß-Vereins zu Leeuwarden gehalten und auch hierbei ſeine Neigung zur Wohlthätigkeit an den Tag gelegt.

W. H. Suringar. Bezoeken in de Gevangenis, of Voorlezingen en Toespraken, gehouden in den Kerker. Eene bydrage tot teregtwyzing en verbetering van Gevangenen, en tot de kennis von derzelver toestand en karakter: tevens bevattende eenige merkwaardige byzonderheeden en karaktertrekken uit het leven van Gevangenen en uit de gefangenis ontslagenen. gr. 8. *Leeuwarden. G. T. N. Suringar.*

Der hochherzige Verfaſſer hat ſich nicht damit begnügt, Mitſtifter der niederländiſchen Gefängniß-Geſellſchaft zu ſein. Er hat auch den Zweck der Stiftung mit edler Aufopferung verfolgt und ſeine ganze Zeit, ſo wie den größten Theil ſeiner nicht unbedeutenden Einkünfte, dieſem Werk der Menſchenliebe gewidmet. Er beſuchte die Gefangenen in ihren Behältern, ermahnte und tröſtete ſie. — Vorbezeichnetes Werk enthält die Sammlung der von ihm vor den Gefangenen gehaltenen Reden, in welchen durchgängig der Ton eines ernſten bekümmerten väterlichen Freundes vorherrſcht. Dieſe Ermahnungen ſind mit Charakterſkizzen und Erzählungen aus dem Leben von Strafgefangenen verbunden. Das Ganze bildet eine werthvolle Sammlung, die für jeden Menſchenfreund von Intereſſe iſt. Ihre Verbreitung unter den Gefangenen wird ſicher dazu beitragen, ihr Schickſal und zugleich ihre Beſſerung zu erleichtern und hat ſich der Verfaſſer durch die Herausgabe dieſer ſchätzbaren Schrift um die leidende Menſchheit wieder ſehr verdient gemacht.

Zweiter Jahresbericht des Vereins zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder zu Strehlen im Regierungsbezirk Breslau am Schluſſe des Jahrs 1839. 4. Brieg. Falch.

Wir entnehmen Folgendes aus dieſem intereſſanten Bericht:

„Sehen wir nun auf die Ergebnisse an den Pfleglingen, so hat sich das erfreuliche Resultat herausgestellt: dass im Allgemeinen an Keinem derselben Mühe und Aufwand ohne Gottes Segen geblieben ist.

Möchte doch das traurige, engherzige, lieblose Vorurtheil, welches ganz ausserhalb des Christenthums seine Wurzeln hat, schwinden: es sei an so armen verwahrloseten Kindern keine Besserung mehr zu hoffen! Den sprechendsten Gegenbeweis findet nun der Verein in sehr erfreulicher Weise.“

Erſter Jahresbericht des Vereins zur Erziehung ſittlich verwahrloſeter Kinder zu Glaz für 1839. 4. Glaz.

Dieſer höchſt wohlthätige Verein iſt ohne alle fremde Beihülfe lediglich durch die gemeinſinnige Theilnahme der menſchenfreundlichen Einwohner der Stadt Glaz gegründet und ins Leben gerufen. Möge dieſes Werk der Chriſtenliebe vielſeitige Nachahmung finden, und die Nothwendigkeit, die ſittlich verwahrloſeten Kinder zu rechter Zeit vom Wege des Verderbens abzuwenden, endlich allgemein erkannt werden.

Fr. G. Ferd. Schläger. Der Reuevolle. Ein Wort des Troſtes und der Erhebung für die, welche todt waren und wieder lebendig wurden. 8. Hannover. Hahn.

Eine Umarbeitung des im erſten Theile des Wegweiſers, Jahrgang 1828, Seite 207 bezeichneten Erbaungsbuchs „der Bußfertige“, welches letztere hauptſächlich zum Gebrauch für Strafgefangene beſtimmt iſt. In der vorſtehend angegebenen neuen Auflage dieſer Erbauungsſchrift iſt Alles, was auf Verbrecher Bezug hat, geſtrichen und das Ganze zur allgemeineren Benutzung bearbeitet worden. Am Schluſſe ſind die zehn Gebote und einige Lebensregeln in bibliſchen Sprüchen beigefügt. Aus mehreren erheblichen Gründen halten wir den „Reuevollen“ zum Gebrauch für Arreſtlinge geeigneter, als die erſte Auflage („den Bußfertigen“).

Burkhardt und Kühn. Vierter Bericht über den Zuſtand der in Zeitz beſtehenden Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für jugendliche Verbrecher. 4. Zeitz.

Dieſer eben ſo zeitgemäße als wohlthätige Verein hat mit zunehmendem Eifer fortgefahren, ſeinem edlen menſchenfreundlichen Zwecke zu entſprechen. Der Beſtand ſeiner Schützlinge war am Schluſſe des Jahres 1839 — 24 Knaben und 7 Mädchen, alſo im Ganzen 31. Möge die Theilnahme für dieſe gute Sache immer allgemeiner werden und die Bevölkerung der Gefangenhäuſer wird dann ſicher in dem Maaße abnehmen, als ſich jene vermehrt.

Franz Georg Ferdinand Schläger. Der Bußfertige. Ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängniſſen und öffentlichen Zucht-Anſtalten bearbeitet. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. 8. Hannover. Hahn.

Der rühmlich bekannte Verfaſſer hat in dieſer, in dem erſten Theile des Wegweiſers, S. 207, bereits erwähnten, Schrift reichlichen Stoff zur Erbauung niedergelegt. Wir vermiſſen jedoch dabei eine uns nöthig ſcheinende geordnetere Reihefolge; wir finden ſodann, daß die meiſten Betrachtungen mehr an den Verſtand, als an das Herz gerichtet ſind. Die Morgen- und Abendgebete an den verſchiedenen Tagen ſind dagegen herzlich, überhaupt vortrefflich. Die Gebete an den hohen Feſttagen entbehren nach unſerm Dafürhalten alles confeſſionellen Charakters. Wir verkennen es übrigens nicht, daß es eine der ſchwierigſten Aufgaben iſt, ein ſolches Buch zum allgemeinen Gebrauch ſo zu ſchreiben, daß nichts Anſtößiges für die eine oder die andere Confeſſion in demſelben vorkomme. Vielleicht wäre der Zweck des Buches vollſtändiger zu erreichen, wenn ſolches für jede der beiden Confeſſionen (evangeliſche und katholiſche) mit genauer Berückſichtigung des Confeſſionellen umgearbeitet würde.

L. M. Moreau-Christophe. Raison des faits communiqués par M. Ch. Lucas, à l'académie des sciences morales, sur quelques détenus cellulés. 8. *Paris. Baillière.*

Der Verfaſſer, General-Inſpector der Gefängniſſe Frankreichs, bekämpft in dieſer lehrreichen Schrift die Anſichten des H. Ch. Lucas, ebenfalls eines Mannes vom Fache, der gegen das philadelphiaſche Pönitentiar-Syſtem mit der Behauptung aufgetreten iſt, daß ſolches in Frankreich unanwendbar (inapplicable) ſei. Wir ſtimmen um ſo mehr mit dem, was der berühmte Verfaſſer mit ſo vielem Scharfſinn dem Herrn Lucas entgegenſtellt,

vollkommen überein, als wir uns schon früher in demselben Sinne gegen die Ansichten des letztern geäußert haben.

L. M. Moreau-Christophe. De la mortalité et de la folie dans le régime pénitentiaire, et spécialement dans les pénitentiers de Philadelphie, d'Auburn, de Genève et de Lausanne (aux Etats-Unis en Suisse). 8. *Paris. Renouard.*

Der gelehrte und sachkundige Verfasser behandelt in dieser werthvollen Schrift folgende wichtige Gegenstände: 1) den Gesundheits-Zustand in den Gefängnissen Frankreichs; 2) Vergleichung der Systeme, welche in den Pönitentiaren von Philadelphia, Auburn, Genf und Lausanne befolgt werden, und Erfolge derselben; 3) die Sterblichkeit und den Wahnsinn in den vorgenannten vier Pönitentiaren; 4) Beweise und Beispiele über das vorstehend Gesagte, aus den Gefängnissen von England, Schottland, Holland, Belgien und Frankreich entnommen; und 5) die Beköstigung (régime alimentaire) in den Gefängnissen in Beziehung auf den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit der Strafgefangenen Englands. — Statistik des Hrn. Chadwich. Das Ganze ist meisterhaft bearbeitet und für den Mann vom Fache von großem Interesse. Der Verfasser neigt sich auf eine ganz entschiedene Weise zu dem in dem Pönitentiar zu Cherry-Hill angenommenen Systeme; er spricht sich darüber, wie folgt, aus:

„Ce système est le seul qui puisse à-la-fois, donner *satisfaction* à la vindicte publique, en faisant expier son *crime* au coupable; *intimider* par l'*exemple* les malhonnêtes gens qui seraient tentés de l'imiter; *empêcher* la contagion de s'étendre, en *obviant* à son danger; enfin occasioner, si-non assurer, l'amendement *pénitentiaire* du coupable, en rendant son *repentir* possible, si-non certain, par la force même de la peine subie.

C'est dire que ce système est le seul qui remplisse *toutes* les conditions d'une *complète* pénalité.

C'est dire qu'avec les perfectionnemens et les modifications dont il est susceptible, en France, le système de Philadelphie est le seul qui me paraisse devoir être substitué au régime actuel de nos prisons.

Cette opinion, fondée sur l'expérience que j'ai officiellement acquise des turpitudes monstrueuses de la *sociabilité* des voleurs, dans les prisons de Paris, n'a pu que se fortifier dans mon esprit, par les nouveaux élémens de conviction que j'ai recueillis, pendant le cours de la longue mission pénitentiaire dont M. le ministre de l'intérieur m'a fait l'honneur de me charger dans les diverses prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse."

und wir stimmen dem ehrenwerthen Verfasser mit einer während einer 25jährigen Praxis in dem Fache gewonnenen Ueberzeugung auf das vollkommenste bei. Die von demselben mit eben so viel Scharfsinn als Klarheit angegebenen, in jener Schrift ausführlich entwickelten, Gründe sind so schlagend und durch die Erfahrung so vielfach bestätigt, daß jeder Zweifel hierüber beseitigt ist und nur die Neigung zu Polemik eine entgegenstrebende Meinung hervorbringen kann.

Esquirol. Rapport au nom de la commission de l'Académie royale de médicine chargée de rendre compte de mémoire de M. Moreau-Christophe sur la mortalité et la folie dans le ré-

gime pénitentiaire. Siehe Bulletin der Akademie, vom 15. Februar 1839.

Der Verfaſſer iſt Oberarzt der Irren-Heil-Anſtalt zu Charenton.

Fauquet. Considérations sur le régime des prisons. 8. *Rouen.*

Guillot. Considérations sur les prissonniers libérés. 8. *Paris.*

Nihil. Prison discipline in its relations to society and individuals. 8. *London.*

Der Verfaſſer iſt Gouverneur des Pönitentiars zu Milbank.

A. Peigné. Du patronage des libérés. 8. *Paris.*

Der Verfaſſer hat mehrere werthvolle pädagogiſche Schriften herausgegeben.

Raport au ministre de l'intérieur, au sujet des modifications introduites dans le régime du pénitentier des jeunes détenus. 8. *Paris. Gabriel Dellessert.*

Der Verfaſſer iſt Polizei-Präfect zu Paris.

B. B. Remacle. Rapport à M. le comte de Montalivet, sur les prisons du midi de l'Allemagne. 4. *Paris. Imprimerie royale.*

Der Verfaſſer hat im Auftrage des franzöſiſchen Miniſteriums des Innern im Jahre 1838 die Gefängniſſe Süd-Deutſchlands beſucht und auch die unſerer Leitung anvertraute Arbeits-Anſtalt in Augenſchein genommen.

Barbé-Marbois. Rapport à la société royale des prisons sur les prisons des départemens de l'Eure et de la Seine-inférieure. *Paris.*

Adolphe Cerfberr. Rapport à M. le Comte de Montalivet sur les prisons, maisons de force, maisons de correction et bagnes de l'Italie. 4. *Paris.*

Der Verfaſſer hat im Jahre 1838 die Gefängniſſe Italiens im Auftrage des franzöſiſchen Miniſteriums des Innern beſucht und darüber vorbezeichneten inhaltreichen Bericht erſtattet.

W. H. Suringar. Adresse présenté à la seconde chambre des Etats généraux du Royaume des Bays-Bas, à l'occasion de la présentation du premier livre du code pénal, à la seconde chambre susdite. 8. *Leeuwarden.*

Der uns bereits rühmlichſt bekannte Verfaſſer verwendet ſich in der vorerwähnten Denkſchrift mit der lebhafteſten und menſchenfreundlichſten Theilnahme bei den niederländiſchen General-Staaten, welche bei der gegenwärtig (1839) im Werke befindlichen Reviſion der peinlichen Geſetzgebung Hollands vor hat, die Geißelung und die Brandmarkung abzuſchaffen und

dagegen die Kettenstrafe einzuführen, für die Suppression aller dieser als zweckwidrig geschilderten Strafen. Seine lobenswerthen Bestrebungen um die allgemeine Verbesserung des Gefängnißwesens verdienen überhaupt um so mehr die höchste Anerkennung, als er diesem edlen Zwecke hochherzig große Opfer bringt. Er trägt energisch darauf an, von der Einführung der Strafe des Kettentragens abzustehen, weil sie den Menschen erniedrigt und ihn zwecklos quält.

Wir sind mit dem Verfasser darin vollkommen einverstanden, daß die Geißelung, die Brandmarkung und das Kettentragen, namentlich in Beziehung auf den moralischen Zweck als unwirksame, das bessere Gefühl entwürdigende, Verschärfungen der Strafe erscheinen.

Die Strafe der Geißelung gehört einer frühern Zeit an, sie widerstrebt unserer jetzigen höhern Civilisation und ist allerdings nicht mehr anwendbar; daher wird sie bei einer Revision der peinlichen Gesetzbücher aus denselben zu streichen sein. Noch zweckwidriger erscheint uns aber die Brandmarkung, indem sie den damit Bestraften einer an sich tragenden ewigen Schande Preis giebt, die ihn zu einem bittern Feinde seiner Mitmenschen stempelt. Er wird mehr an Rache als an seine Besserung denken und diese infamirende Strafe also gerade das Gegentheil von dem, was damit beabsichtigt wird, hervorbringen.

Das Kettentragen ist bei den ganz zweckwidrigen Local-Einrichtungen der meisten Gefangen-Anstalten des Festlandes zugleich eine Sicherheits-Maßregel und möchte deßhalb diese Strafe nicht ohne weiteres ganz abzuschaffen sein, wenn solche auch bei der Mehrzahl der Sträflinge nicht die gewünschte Wirkung (Demüthigung, Abschreckung, Reue und Besserung) äußert, vielmehr Verstocktheit zur Folge hat, und daher diese Verschärfung der Strafe sich bisheran in der Praxis keineswegs als zweckentsprechend bewährte.

Fassen wir die Sache gerade so, wie sie in der Wirklichkeit besteht, auf, so finden wir, daß der mit Ketten beladene Sträfling wegen Mangel an Absonderungs-Localen während der ganzen Dauer der Haft in der Gesellschaft einer großen Anzahl höchst verderbter Subjekte zu leben gezwungen ist, wo Einer den Andern zum Widerstand reizt und wo diese Verschärfung der Strafe als eine Härte der Richter und der Gefangenhaus-Beamte als ihr Peiniger geschildert, überhaupt wo der Sträfling nur erbittert und nicht gebessert wird. Er ergreift jede sich ihm darbietende Gelegenheit zur Flucht, nicht allein um sich der Ketten zu entledigen, vielmehr um sich wieder neuer Vergehen schuldig zu machen, sich an dem friedlichen Einwohner zu rächen und seiner Leidenschaft, die während der Detention nur noch gesteigert worden, freien Lauf zu lassen. Die Richtigkeit dieser Behauptung finden wir unter Andern in dem Werke von Appert über: „Bagnes, Prisons et criminels, Paris 1836“ auf das schauderhafteste bestätigt. In den Bagnes von Frankreich, die wir beispielsweise besonders erwähnen, weil in denselben mehrere Tausend Capitalverbrecher vereinigt und in Ketten geschmiedet sind, und daselbst der letzte Funke von Ehrliebe bei jedem, der diese Lasterstätte betritt, vertilgt wird. Verführung und Bosheit verbinden sich daselbst mit der niedrigsten Verworfenheit; das Zusammenleben dieses Auswurfs der bürgerlichen Gesellschaft ist um so furchtbarer und heilloser, als das Ganze eine giftige Masse bildet, wobei eine Abwehr der Verführung unmöglich und eine individuelle Einwirkung Seitens der Geistlichen und andern Hausbeamten auf das Gemüth der Sträflinge schlechterdings unerreichbar ist.

Das Entsetzliche eines solchen Gefängnißlebens ist in der „Völkerschau auf Reisen. Stuttgart 1840“ folgendermaßen geschildert:

Eine grausamere Busse für das Verbrechen kann es nicht geben, als die Verweisung in das Bagno, um so grausamer, weil dadurch der Uebelthäter nicht in eine moralische Atmosphäre gewiesen wird, die ihn heilen könnte, sondern vielmehr in eine durch und durch verpestete, die, statt ihn moralisch gesund zu machen, seine Seele nur mit stärkeren Giftstoffen schwängert und unrettbar verderbt. Bei der Ankunft im Bagno werden die Verbrecher zuerst ihrer Kleider, die sie bis dahin getragen und die verbrannt werden, entäusert. Dann steckt man sie in das Kostume der Verdammten, dessen Farben aus Roth, Gelb und Grün bestehen. Den rothen Rock erhalten Alle, obwohl mit verschiedenen Abzeichen, z. B. gelben Aermeln und Aufschlägen, wodurch man die besonderen Classen der Verbrecher charakterisirt. Die Mützen sind verschiedenfarbig: grün für die lebenslänglich verurtheilten, roth für die, welche nur auf bestimmte Zeit in das Bagno geschickt sind. Die weiten Beinkleider, entweder aus Linnen oder aus einer besondern Art dicken Tuches bestehend, sind gelb oder grau. Bei ihrer Aufnahme werden sie zuerst paarweise angekettet, immer Einer mit dem Andern, mit dem er sich dann täglich und stündlich, bei der Arbeit, beim Mahl und bei jeder Bewegung und Verrichtung, zur unaussprechlichsten Marter, welche sich oft zur Wuth steigert, herumschleppen muss. Solcher unglücklichen Paare sah ich unendlich viele im Hafen umherlaufen. Bei ihrer Zusammenkoppelung wird nichts weniger als auf Gleichheit der Charaktere und Neigungen Rücksicht genommen, sondern, wie Alles in diesem grässlichen Sclaven-Gefängniss auf das Princip der Grausamkeit gegründet ist, so ist es vielmehr Maxime, diejenigen Individualitäten, welche sich gegenseitig am meisten zur Qual werden könnten, aller prästabilirten Harmonie zum Trotz, an diese unheilvolle eiserne Harmonie der Kette zu zwingen. So läuft der Gutgeartete mit dem Schlimmen, der Anfänger mit dem Meister des Bösen an einer und derselben Fessel umher; der verlorne Sohn, der noch seine sentimentalen Rückerinnerungen hat, an Heimath, Eltern, Freunde, und vielleicht jeden Augenblick zur stillen Einkehr in sich selbst erhaschen möchte, sieht sich zusammengeschmiedet mit dem alten erstarrten, von Gott und aller Welt losgetrennten Bösewicht, dessen Athemzüge Fluch gegen Gott und Hohn über die Menschheit sind, dessen Ausdünstungen das Gift und den Schmutz seiner Seele von sich strömen. Mit ihm muss er leben, sich bewegen, arbeiten, essen, sich als Eins wie im geschlossenen Organismus mit ihm betrachten, sich von ihm verspottet und mishandelt sehen! Jede geheime Zuckung seines reuigen Herzens muss er vor diesem schrecklichen Genossen bergen, der ihn darüber grimmig aushöhnt, ihn schlägt, wenn er noch edlere Regungen des Gemüthes verräth, und ihn zur Theilnahme zwingt an seinen eigenen gotteslästerlichen Scherzen. Es ist der Teufel des Bösen selbst, der sich an die Fersen des reuigen Sünders geschmiedet hat, und gegen den nur die Eine Rettung ist, sich ihm ganz zu ergeben. Und haben sie dann einen langen Tag des Elends mit einander hingearbeitet, dann lohnt sie auch die Nacht noch nicht mit Einsamkeit, und selbst den Schlaf, in dem auch die niedrigste Creatur sich selbst angehört, müssen sie in dieser unglücklichen Gemeinschaft theilen. An derselben Kette gleichzeitig sich niederstreckend, ist Einer von des Andern Bewegungen auch im Schlaf abhängig, und der Mörder greift vielleicht, seine Schreckensthat noch einmal durchträumend, an die Gurgel seines Gefährten, der neben ihm ausruht von unverschuldeter Qual. Wie oft hat es sich schon bei solchen zusammengefesselten Paaren ereignet, dass Einer den An-

dern getödtet hat, weil er die unentfliehbare Nähe eines so verhassten Wesens nicht länger ertragen könnte!“

Jene und ähnliche Gefangen-Anstalten haben also keinen andern Zweck, als die zur Kettenstrafe Verurtheilten in sich aufzunehmen, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer Besserung. Sie dienen lediglich nur zur Strafe nach dem todten Buchstaben des Gesetzes. Wir wollen jedoch bei der Erwähnung dieser Uebelstände keineswegs die Richtigkeit des Grundsatzes verkennen: Strafe muß Strafe bleiben und die Gesetze müssen überall pünktlich vollzogen werden; aber alles dies dürfte die Besserung des Bestraften nicht ausschließen, vielmehr zum Hauptzweck haben. Das Mittel zu diesem höhern Zwecke finden wir in der Einführung des Isolirungssystems, verbunden mit Arbeit.

Das Zusammenleben einer großen Anzahl Uebelthäter legt ihrer Besserung unüberwindliche Hindernisse in den Weg; durch ihre Trennung ist sie erreichbar, ohne daß die Strafe an sich als gelindert zu betrachten sei, indem die meisten Verbrecher die Absonderung weit mehr scheuen, als das Tragen von Ketten in Gesellschaft ihrer Genossen.

Wenn wir nun auch mit dem edeln Verfasser den heißesten Wunsch hegen, daß die Kettenstrafe aus den peinlichen Gesetzbüchern gestrichen werden möge, so verhehlen wir es uns nicht, daß dann die Nothwendigkeit, die Gebäulichkeiten der Gefangen-Anstalten dergestalt einzurichten, daß die Absonderung und Beschäftigung der Sträflinge stattfinden und mit strengster Consequenz durchgeführt werden könne, vorhanden ist, und dieser Einrichtung eine Abänderung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen vorangehen muß. Die in Massen vereinigten zur Tragung von Ketten verurtheilten Verbrecher ihrer Fesseln zu entledigen, ohne sie wenigstens, so wie es in dem Central-Gefängniß zu Kaiserslautern im Königreiche Baiern mit gutem Erfolge geschieht, in möglichst kleinen Abtheilungen von einander absondern, und jeden Einzelnen unter beständiger Aufsicht halten, so wie gehörig beschäftigen zu können, wäre in der That ein weit größeres Uebel, als das, was der Verfasser zu beseitigen beabsichtigt.

Die Absonderung der Gefangenen ist, nach unserer Ueberzeugung, die sich auf eine 25jährige Praxis im Gebiete des Gefängnißwesens gründet, das zweckförderlichste und zugleich das einfachste, so wie das humanste Mittel, an dem Sträfling das Verbrechen zu ahnden und somit die Absicht der Gesetze, Strafe, wirklich in Erfüllung gehen zu lassen.

Der Sträfling fühlt in dem Zustande der Isolirung die ganze Härte seiner Lage; dabei findet er die Gelegenheit, über sein Vergehen und frühern Lebenswandel, so wie über die ihm dann zu Theil werdenden Belehrungen und Ermahnungen reiflich nachzudenken und zugleich seinem Gemüthe die nöthige Ruhe zu verschaffen. Die Haft wird alsdann für ihn heilsam und somit der Zweck derselben in allen ihren Beziehungen erreicht. Ganz anders verhält es sich mit ihm, wenn er beständig in der engsten Verbindung mit mehrern hundert Bösewichtern seine Detention abbüßt; er findet da gewöhnlich frühere Genossen und macht zugleich neue ihm auf immer verderbliche Bekanntschaften; er nimmt gutwillig oder gezwungen an dem Treiben des gesammten wüsten Haufens thätigen Antheil, ist stets zerstreut; die ihm so nöthige Gemüthsruhe bleibt ihm fremd, er verwildert immer mehr, er ist in seiner neuen Genossenschaft dermaßen verstrickt, daß er das Herbe seiner Lage und somit auch das sonst peinliche Tragen der Ketten nicht mehr achtet; dabei erzielt er bei einigem Fleiß Ueberverdienst und findet endlich sein Loos ganz erträglich.

Hieraus folgt, daß die Zuchthausstrafe im Allgemeinen und somit auch das Kettentragen bei der mangelhaften Local- und innern Beschaffenheit der Gefangenhäuser eine ebenso unwirksame, als dem Inhaftirten in jeder Hinsicht verderbliche, Strafe ist, bei welcher die durch das Gesetz beabsichtigte Wirkung: „die Abschreckung" verschwindet, wenigstens in einem hohen Grad geschwächt wird. Man führe daher vor allem das System der Absonderung, mit Arbeit verbunden, in den Gefangen-Anstalten ein, und alle den Menschen nur erniedrigenden Verschärfungen der Strafe, mithin auch das Kettentragen, werden dann als eine zwecklose Quälerei erscheinen und somit von selbst wegfallen.

1840.

C. T. E. Heinze. Sammlung von Gebeten und Betrachtungen zur Selbsterbauung für Strafgefangene. 8. Görlitz. Heyn.

Der Hauptinhalt des oben erwähnten Buchs besteht aus Gebeten und Betrachtungen an verschiedenen Wochentagen und Zeiten, so wie aus Selbstbetrachtungen von Mördern, Kindermörderinnen, Brandstiftern und andern Verbrechern. Ein dürftiger Abschnitt dieser Schrift ist für Katholiken bestimmt, in welchem in den Gebeten bei der heiligen Messe und der heiligen Communion der katholische Lehrbegriff vermißt wird. Der Verfasser, dessen guter Absicht bei dieser an sich verdienstvollen Arbeit wir volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, ist, wie so viele Andere, welche sich in diesem Fache versucht haben, in den Fehler gerathen, daß er dem gefallenen Mitmenschen, den er durch das Gebet aufzurichten trachtet, das Bild seiner Missethaten grell und ganz unverhüllt, daher schonungslos, überall vorführt. Da aber der Gemüthszustand jener durch ihre ungestümen Leidenschaften zu Verbrechen hingerissenen Menschen eben so verschieden ist, als die Ursache der Vergehen selbst, so ist es natürlich, daß durch dergleichen allgemeine Gebete und Betrachtungen für ein bestimmtes Verbrechen meistens das Gegentheil von dem, was in diesem Buche beabsichtigt wird, hervorgerufen wird, indem bei dem reizbaren Gemüthszustande der Sträflinge vor Allem, will man mit Erfolg auf dieselben durch religiöse Mittel wirken, eine durch hohe Weisheit geleitete Schonung, so wie eine aus reiner Christenliebe entstandene Theilnahme erforderlich ist. Dieses in einem Gebet- resp. Erbauungsbuche für Strafgefangene in richtigem Maaße aufzufassen und auf angemessene Weise anzuwenden, gehört zu den allerschwierigsten, in der vorliegenden Schrift nicht durchgehens gelöseten Aufgaben.

Wir beziehen uns übrigens auf das, was wir oben (Jahrgang 1839) über die Schrift des Dr. J. N. Müller „Christliche Bibel für Gefangene" geäußert haben.

Schleswig-Holsteins künftiges Strafsystem, erörtert im Vorwort der schleswig-holsteinschen Anzeigen für 1840, und in Bemerkungen zu dem Vorworte von Dr. Julius. kl. 8. Altona. Blatt.

Wir übergehen, als nicht zu unserem Wirkungskreise gehörend, die erste Abtheilung dieser Schrift, betreffend die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren, um unsere Ansichten über das, was in der zweiten Abtheilung über die Straf- und andern Gefängnisse vorkommt, mitzutheilen. Wir werden dem Verfasser stellenweise folgen.

Seite 33: „Ueberdies würde eine offenbare Unbilligkeit darin liegen, in Europa, wo die Concurrenz so gross ist, den entlassenen Sträfling auf Kosten desjenigen, der nie gefehlt hat, zu begünstigen."

Der freie makellose Bürger findet nöthigenfalls überall Aufnahme und Beistand; mit dem aus dem Strafhause Entlassenen ist es nicht so, man scheuet denselben und mißtrauet ihm; was soll nun aus ihm werden, wenn er sich verachtet und verlassen sieht? Mißmuth wird sich seines noch in der Reconvalescenz befindlichen Gemüths bemeistern und ein Rückfall die Folge eines solchen Mangels an Theilnahme sein. Es liegt demnach nicht nur in der Christenpflicht, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, hülflosen entlassenen Strafgefangenen den nöthigen Beistand angedeihen zu lassen, damit die während der Haft mit ihnen begonnene Besserung fortgesetzt, resp. befestigt werde. Wir verweisen übrigens auf das, was wir in dieser Hinsicht in dem Wegweiser bereits geäußert haben.

Seite 34: „Gesetzt aber auch, das pensylvanische System liesse sich in einigen europäischen Staaten, z. B. in dem industriellen und fabrikreichen Belgien, mit glücklichem Erfolge in Anwendung bringen, so ist doch wieder die Frage in Erwägung zu ziehen, in wiefern es sich gerade für unser Vaterland eignet, und diese Frage dürfte aus mehrfachem Grunde bestimmt zu verneinen sein. Abgesehen von den, wahrscheinlich für uns unerschwinglichen, Kosten der Einrichtung einer solchen Anstalt, und abgesehen von dem wohl nicht auszurottenden Vorurtheile gegen alle entlassene Sträflinge würden denselben der Unterricht und die Gewöhnung an Arbeit in der einsamen Zelle, in den meisten Fällen völlig nutzlos sein. Unser Land ist kein Fabrikland und an Handwerkern ist Ueberfluss vorhanden; die Fertigkeit, welche der Züchtling in der Straf-Anstalt erlernt hat (wobei auch noch die Schwierigkeit des Unterrichts und der zweckmässigen Beschäftigung in der einsamen Zelle in Betracht kommt), würde er, wie bereits früher von uns bemerkt worden, in unserm Vaterlande schwerlich ausüben können, weil es uns an Fabriken fehlt und weil ihm der Zunftzwang entgegentritt. In der Ertheilung von Concessionen würde aber die vorbemerkte Unbilligkeit liegen, welche in ihren Folgen selbst gefährlich werden und zum Verbrechen verleiten könnte, um in Folge der Strafe ihren Vortheil zu geniessen. Der Arbeiter sind bei uns genug und die meiste und gesuchteste Arbeit ist Feldarbeit, zu welcher schon jetzt der entlassene Sträfling und gewiss noch viel weniger der in der einsamen Zelle eingesperrt gewesene, wenigstens in der ersten Zeit nach seiner Entlassung, gänzlich untauglich sein würde. Mag daher auch das pensylvanische System für Amerika, mag es für einzelne europäische Staaten geeignet sein, unser Vaterland dürfte sich auf keinen Fall für dasselbe eignen und daher ein so kostbares und gefährliches Experiment in hohem Grade zu widerrathen sein. Obgleich wir früher Anhänger des pensylvanischen Systems gewesen sind, müssen wir uns doch jetzt, namentlich mit Beziehung auf unser Vaterland, gegen dasselbe erklären.

Was nun den Kostenpunkt betrifft, so brauchen wir den Verfasser nur auf seine eigene Berichtigung zu verweisen, nach welcher jede Einzelzelle nach dem Anschlag des Dr. Julius nicht 450 Fl., sondern wohl 800 bis 1000 Fl. kosten würde; doch ist es bekannt genug, dass selbst dieser Kostenanschlag nach den in Amerika und Europa gemachten Erfahrungen weit unter dem wirklichen Bedarf ausfallen dürfte und ein solcher Neubau daher eine Summe erfordern würde, welche unser Land gewiss nicht aufzubringen im Stande sein wird."

Das System der Isolirung behauptet unstreitig über alle bisher bekannten Systeme den Vorzug; das, was der scharfsinnige Verfasser gegen das-

selbe vorbringt, erscheint unerheblich, wenn berücksichtigt wird, daß dieses System bei der Ausführung unbeschadet seines eigentlichen Zwecks nach den Oertlichkeiten und sonstigen Verhältnissen füglich einigen Modificationen unterworfen werden kann. Was aber den Kosten-Aufwand betrifft, so sind auch wir der Meinung, daß er für manche Staaten unerschwinglich sein würde, wollte man den Strahlenbau in der in England und Amerika üblichen Form beibehalten, was wir aber um so weniger für nöthig erachten, als wir jene Construction in vielerlei Beziehungen für fehlerhaft halten. Das kolossalische, höchst kostspielige runde Central-Gebäude ist eine überflüssige Vermehrung der Ausgabe. Die Strahlen, welche auf dasselbe zulaufen, verengen, wie der Verfasser richtig bemerkt, an ihren Endpunkten immerhin den Luftraum, weshalb die im untern Stockwerke befindlichen Zellen in jener Gegend der Gesundheit ihrer Bewohner minder zuträglich sind, als die oberen; überhaupt kann das Ganze auf eine weit einfachere, minder kostspielige und dem Zweck mehr entsprechende Weise eingerichtet werden. Das Weitere hierüber kann jedoch in dem Wegweiser nicht angegeben werden, da die desfallsigen Angaben, um solche anschaulich zu machen, mit Bauplänen belegt werden müßten, was die Grenzen dieser unserer Schrift überschreiten würde.

Die absolute Isolirung halten wir nur für ganz verderbte, zur Verführung Anderer leidenschaftlich geneigte, Subjekte ausnahmsweise erforderlich.

Das Schlafen der Gefangenen in einsamen Zellen und ihr Verweilen in denselben während der völlig müßigen Stunden ist jedoch unerläßlich, soll ihre Besserung erleichtert und durch das Zusammenleben, (wo der Eine den Andern verführt), nicht beständig vereitelt werden.

Das Arbeiten in möglichst kleinen Abtheilungen kann sodann füglich gemeinschaftlich geschehen, wobei aber eine unausgesetzte sorgfältige Aufsicht statt finden, das Sprechen untereinander untersagt und dieses Verbot möglichst consequent aufrecht erhalten werden muß. Dasselbe kann bei der Speisung, bei dem Unterricht und auf den Erholungsplätzen, unbeschadet der Durchführung des Systems, geschehen. Während der Erholungszeit kann sodann den Sträflingen von guter Aufführung außerhalb ihrer Zellen gestattet werden, auf eine anständige Weise sich miteinander zu unterhalten, wobei aber die Abtheilungen mit Umsicht zusammengesetzt und die Wachsamkeit der Aufseher besonders rege sein, jede Vielversprecherei oder sonstige Ausgelassenheit sofort gerügt resp. die Uebertreter auf einige Zeit von jener Begünstigung ausgeschlossen werden müssen. Daß bei allem diesen ein tüchtiges, völlig hinreichendes, Aufsichts-Personal erforderlich ist, bedarf wohl keiner weitern Erörterung; dasselbe muß indessen bei der jetzigen schlechten Lokal-Einrichtung der Gefangen-Anstalten, wo die Sträflinge beständig in Massen zusammen leben, nicht minder vorhanden sein, will man die gute Ordnung aufrecht erhalten und Uebertretungen vorbeugen.

Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten kann bei den vorgedachten Modifikationen des pensylvanischen Systems ebenfalls füglich statt finden, nur muß dann eine verschärfte Aufsicht eintreten. In der uns anvertrauten Arbeits-Anstalt, welche eine Bevölkerung von 900 Köpfen zählt, werden täglich 30 bis 40 Personen bei dem Feldbau und dem Viehstande mit bestem Erfolge beschäftigt.

Seite 45: „Dieses System ist bekanntlich in vielen neuen amerikanischen und europäischen Schriften einer strengen Kritik unterworfen, welche sich im Wesentlichen darauf reducirt, dass dasselbe zwar die Absonderung als Fundamental-Princip jeder guten Gefängniss-Disciplin anerkenne, allein diesen Zweck nur unvollkommen erreiche;

die nächtliche Einsperrung in eine abgesonderte Zelle mache die Communication mit den Nachbarn nicht unmöglich, bei Tage wären die Sträflinge gar bei der Arbeit vereinigt und das Verbot, miteinander zu sprechen, könne doch nicht alle Mittheilung verhindern, sodann stehe das Zusammensein dem Eintritt der ruhigen Resignation, ohne welche keine gründliche Besserung möglich sei, entgegen, auch erfordere das System gewaltsame Mittel und körperliche Züchtigung lasse sich dabei nicht vermeiden, endlich werde der Sträfling auch vielen andern Sträflingen bekannt und müsse bei seinem Austritt immer besorgen, mit ihnen zusammenzutreffen.“

Der Zellenbau kann füglich dergestalt geschehen, daß eine unbemerkbare Verbindung der Sträflinge unmöglich wird. Die desfallsige Construction, die wir auf Ersuchen näher anzugeben gern bereit sind, hat übrigens durchaus keine besondere kostspielige bauliche Anlage zur Folge; daher ist allerdings die Möglichkeit da, die Absonderung der Gefangenen, wenigstens so lange sich dieselben in ihren Zellen befinden, vollkommen zu erreichen.

Die etwaigen, während der Arbeit, des Unterrichts und bei der Speisung vorkommenden augenblicklichen Communicationen können, wenn das Verbot des Sprechens aufrecht erhalten wird, namentlich die Aufsicht unausgesetzt statt findet, was jedenfalls in jeder gutgeleiteten Gefangen-Anstalt geschehen muß, so wie die gehörig zu überwachenden Gespräche während der Erholungszeit, keine Hemmung in dem Besserungswerk hervorbringen. Ein Wink oder ein verstohlenes Wort ist von leicht vorübergehender Wirkung. Nur bleibt es unerläßlich, daß das einmal angenommene System mit der nöthigen Energie fortbauernd befolgt und keinerlei Schlaffheit im Dienste geduldet werde.

Daß das Isolirungssystem gewaltsame Mittel unvermeidlich mache, ist eine ganz irrige Ansicht der Sache; ich behaupte vielmehr, daß nur da körperliche Züchtigungen unvermeidlich sind, wo die Gefangenen massenweise zusammen leben und zur Abschreckung exemplarische Strafen als Nothhülfe in Anwendung gebracht werden müssen. Kann man die Sträflinge in kleinen Abtheilungen von einander getrennt halten, sodann während der Nacht und in müßigen Stunden in einzelnen Zellen in Gewahrsam bringen, und werden die verderbtesten so lange völlig isolirt, bis sie Zeichen von Besserung an den Tag legen, so sind bei einem richtigen Verfahren nicht nur die körperlichen Züchtigungen gänzlich zu entbehren, vielmehr alle übrigen Verschärfungen der Strafen werden nur selten zur Anwendung kommen. Mißhandlungen, welche in Sing-Sing vorgekommen und von dem Obersten Burr zur Anzeige gebracht worden sind, beweisen durchaus nichts Anderes, als daß in der Wahl des Vorstehers jener Gefangen-Anstalt wiederum ein unverantwortlicher Mißgriff statt gefunden und daß dieser Beamte das System, welches er mit Umsicht und Humanität zu befolgen resp. in Ausführung zu bringen hatte, schändlich gemißbraucht habe.

Seite 51: **„Die einsame Haft führe nach der Gazette des tribunaux zur dumpfen Apathie, von dieser zur Geistesverwirrung, namentlich zum Blödsinn.“**

Eine durchaus grundlose Befürchtung. Wird das Isolirsystem mit gewisserhafter Umsicht und mit der unerläßlichen Consequenz ausgeführt, so kann solches in jeder erdenklichen Beziehung nur zum Heil des Isolirten gereichen. Freilich würde eine langjährige absolute Isolirung, die wir jedoch nicht beabsichtigen, sondern nur auf einige Zeit für die allerverderbtesten als Strafe in Anwendung zu bringen vorschlagen, allerdings endlich bei den dazu praedestinirten Stumpfsinn hervorrufen.

Eine langjährige Erfahrung hat uns bewiesen, daß diejenigen Häuslinge, welche in der uns anvertrauten Provinzial-Arbeits-Anstalt bisheran isolirt worden, nicht nur sämmtlich völlig gesund geblieben sind, sondern auch mehrere von ihnen während der Isolirung an Geistes- und Körperkräften zugenommen haben. Die Wirkung der Absonderung war übrigens eben so verschieden als die Charaktere der Isolirten, indessen wurde bei den meisten nach kurzer Zeit mehr Gemüthsruhe, Folgsamkeit und Arbeitslust wahrgenommen. Da die Anstalt nur zehn Zellen besitzt, in welchen gearbeitet werden kann, so konnten bisheran nur diejenigen isolirt werden, bei welchen alle übrigen Mittel fruchtlos blieben und an deren Besserung verzweifelt werden mußte; sie ist jedoch bis auf einige, welche zu frühe gänzlich entlassen worden sind, durch die Absonderung endlich erreicht worden.

Wird die Reorganisation des Schleswig-Holstein'schen Gefängnißwesens nach vorbezeichneten allgemeinen Grundzügen ausgeführt und dabei ernstlich darauf Bedacht genommen, daß jedenfalls ein in jeder Hinsicht ganz fähiger Direktor jeder dieser Anstalten vorgesetzt und demselben ein völlig zureichendes, durchaus brauchbares, gut salarirtes Aufsichts-Personal zugesellt werde, so wird der vorgesteckte, in dem vorerwähnten Vorwort zur Sprache gebrachte, Zweck erreicht werden.

Schließlich erklären wir, daß wir mit dem, was der gelehrte und sachkundige Dr. Julius, Seite 71, über die Bevölkerung der Gefangenhäuser bemerkt, nämlich: daß ein Buß- und Besserungshaus niemals mehr als 300 Sträflinge enthalten dürfe, vollkommen einverstanden sind. Wir fügen noch den Wunsch hinzu, daß man, wie es vielseitig in Frankreich mit so günstigem Erfolge geschehen, die Geschlechter ganz von einander trennen, daher nicht in einem Hause zusammen unterbringen möge, da ihre Vereinigung in einem und demselben Gebäude, wenn auch durch eine Scheidemauer getrennt, immerhin höchst störend auf ihre Besserung einwirkt, weil beide Theile unaufhörlich mit ausgesuchtester List auf Mittel sinnen, sich miteinander in nähere Verbindung zu setzen.

Neunter Jahresbericht des Goldberger Vereins zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder. 4. Goldberg.

Der Bericht beginnt mit folgenden herzerhebenden Worten:

„Bald, nämlich auf den bevorstehenden 16. März (1840) sind es 10 Jahre, dass wir unsere Thätigkeit begonnen. Bei der Vergleichung von damals und jetzt — damals wenige Thaler und ein Kind in unserer Hand, jetzt ein eigenes Obdach und Grundvermögen zu unserer Verwaltung und die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge bereits auf 43 gestiegen, von denen 29 noch, und zwar in zwei Haufen getheilt, um uns geschaart stehen, deren einer die noch in unserer unmittelbaren Aufsicht befindlichen, der andere die in die Lehre und in den Dienst gegebenen Zöglinge in sich fasst.“

Ferner wird bemerkt:

„Wir blicken hier, bittend um neue Kraft und Freudigkeit zu dem auf, an dessen Segen auch hier alles gelegen ist und bemerken der Wahrheit gemäss, dass von den 3 Pfleglingen, die unser vorjähriger Bericht als solche bezeichnete, an denen alle Mühe verloren sein dürfte, sich zwei seitdem so genommen haben, dass unsere Hoffnungen für sie wieder steigen, der Eine sich selbst Lob verdient hat und der Dritte in die Fremde gegangen, und uns bis jetzt über seine Führung keine Kunde geworden ist; dass wir das vorjährige, mehr oder weniger günstige Urtheil über die Uebrigen wiederholen können.“

Zwei Anreden an die Gefangenen in der Besserungs-Anstalt zu Spandau, gehalten von Thomas Schillitoe aus London. 8. Pyrmont. Uslar.

Diese Anreden sind nach den uns hierüber zugekommenen Nachrichten mit sichtbarem guten Erfolge im Sommer des Jahres 1834 in der Besserungs-Anstalt zu Spandau gehalten worden.

Elisabeth Fry an die christlichen Frauen und Jungfrauen Deutschlands. Worte eines christlichen Freundes von Elisabeth Fry. Als Handschrift, daher nicht in den Buchhandel gekommen. Mit dem Spruch: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen."

Dieses Sendschreiben enthält einen freundlichen Zuruf an die Frauen und Jungfrauen Deutschlands zur Bildung von Vereinen, um das sittliche Wohl der Strafgefangenen in der Art, wie solches bisheran mit so glücklichem Erfolge Seitens der edlen Verfasserin geschehen ist. Eine Anleitung zur Begründung dergleicher Vereine ist diesem herzlichen Zurufe beigefügt.

Elisabeth Fry an alle armen Gefangenen in der Christenheit. Nach den Worten, die sie den 5. August 1839 im Zuchthause von Bern an die gefangenen Frauen daselbst richtete. Mit dem Spruch: „Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, das verloren ist." 8. Amsterdam. Spin.

Ein herzlicher Zuruf an alle Strafgefangenen zur Umkehr und zur Erweckung ihres Vertrauens auf Gottes Barmherzigkeit. Nebst einigen aus der Erfahrung geschöpften Beispielen über die Bekehrung verhärteter Sünderinnen.

Die edle Frau Elisabeth Fry, deren ganzes Leben dem Wohl der leidenden Menschheit gewidmet ist, begab sich in der Mitte des Jahres 1840 auf den Continent, um von dem Zustande der Gefangen-Anstalten Hollands und Preußens Kenntniß zu nehmen, sich mit den Vorständen der Gefängniß-Vereine, sowie wie mit den Gefangenen selbst zu unterhalten, und gleich einem tröstenden Engel ihre Hoffnungen zu beleben, überhaupt sie zur Umkehr aufzumuntern. Sie hinterließ in den Händen der Gefangenen den obenbezeichneten Zuruf, der nicht ohne gute Wirkung bleiben wird.

Statuten des Vereins im Merseburger Regierungs-Bezirk, zur Verhütung von Verbrechen durch Besserung der aus den Gefängnissen, Straf- und Correktions-Anstalten Entlassenen, so wie der sittlich verwahrloseten Unmündigen. 4. Merseburg.

Der Zweck dieses nachahmungswürdigen Vereins ist folgender:

„1) Der Verein ist bemüht, die aus den Gefängnissen, Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen möglichst von Rückfällen abzuhalten, sie in nützliche und rechtschaffene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft umzuwandeln, und in ihren Gemüthern, insbesondere in denen der jugendlichen Verbrecher eine sittlich religiöse Gesinnung aufs neue zu begründen und zu befestigen. 2) Er sucht auf die Angehörigen der Sträflinge und Corrigenden sowohl während als nach ihrer Detention sein Augemerk zu richten und sie so weit es möglich, vor ähnlichen Vergehen zu bewahren. 3) Er bestrebt sich, sittlich verwahrloseten und verwilderte Unmündige, von denen

man besorgen muß, daß sie, indem sie vagabundiren, oder sich in ihrem Heimathsorte ohne gehörige elterliche Aufsicht und ohne geregelten Unterricht umherzutreiben pflegen, früher oder später den Weg des Verbrechens einschlagen werden, einer sittlichen Zucht zu unterwerfen, sie auf den Weg des Rechten zurückzuführen und dadurch künftigen Verbrechen vorzubeugen."

Der Herr Graf von Arnim, Präsident der Königlichen Regierung zu Merseburg, ein hochherziger wahrhaft frommer Mann, dem das Wohlthun ein wahres Bedürfniß geworden, hat diesen eben so zeitgemäßen als menschenfreundlichen Verein ins Leben gerufen. Die Statuten desselben sind am 4. Mai 1840 entworfen und unterm 6. Juni ejusd. a. von der königlichen Regierung zu Merseburg genehmigt worden.

Eduard Dreschke. Drei Predigten vor Strafgefangenen gehalten und für zwei hülfsbedürftige Kinder einer Detinirten in den Druck gegeben. 8. Leipzig. Reclam.

Alle drei Predigten sind populär und in der Wahl ihrer Themata ganz ihrem Zweck entsprechend. Lobenswerth ist die durchgehende Anwendbarkeit aller Betrachtungen auf den besondern Zustand der Gefangenen als Gefallenen, während die Anwendung selbst als unausbleiblich und unabweisbar mehr dem eigenen aufwachenden Gewissen der Hörer überlassen bleibt.

M. L. Moreau-Christophe. Polémique pénitentiaire extraite des divers écrits et des documens officiels publiés sur la réforme des prisons tant en France qu'à l'étranger. Mit dem Spruch: Sic et non. 8. *Paris. Marc-Aurel frères.*

Diese zeitgemäße Schrift ist vorzüglich für den Mann vom Fache von hohem Interesse.

M. J. Baillarger D. M. Lettre à M. le rédacteur de la gazette médicale sur la Mortalité et la folie dans le régime pénitentiaire. 8. *Paris. Felix Malteste et Comp.*

Der Verfasser beleuchtet auf eine schlagende Weise die Streitfrage zwischen Herrn Carrière und Moreau-Christophe über die Wirkungen der amerikanischen Pönitentiar-Systeme und ihre Anwendbarkeit in Frankreich. Die von dem Herrn Carrière hierbei aufgestellten Behauptungen entbehren aller Beweise und sind meistens rein theoretisch, weßhalb seine Argumente die richtigern Ansichten des Herrn Moreau-Christophe, dem hierbei eine vollständig ausgebildete Sachkunde zur Seite steht, nicht zu entkräften vermögen.

Den Gesundheits-Zustand der Bevölkerung eines Arresthauses so zu ermitteln, daß mit Sicherheit über die individuellen Wirkungen der in denselben zur Anwendung gebrachten Pönitentiar-Systeme in sanitätlicher Hinsicht richtig geurtheilt werden könne, ist eine zeitraubende, höchst schwierige Aufgabe. Vor Allem möchte Folgendes zu thun erforderlich sein:

Die Erforschung: a) der körperlichen Beschaffenheit und Lebensweise des Gefangenen vor dem Eintritt in das Gefängniß, b) sein Gesundheits-Zustand am Tage der Aufnahme in die Anstalt und in Beziehung auf eventuelle Anfälle von Wahnsinn, c) der Gemüthszustand seiner Eltern. Nur dann, wenn jene Nachforschungen für jeden Einzelnen genau statt gefunden und in einem eigens hierfür anzulegenden Register niedergelegt und darauf Rücksicht genommen worden, kann über die Ursache des vor-

gesundenen Gesundheits-Zustandes der Gefangenen mit einiger Sicherheit ein Urtheil gefällt werden. Meinerseits kann ich aus einer 25jährigen Beobachtung versichern, daß der größte Theil der Strafgefangenen, namentlich aber der Bettler und Landstreicher, mit zerrütteter Gesundheit und allerlei veralteten Uebeln in die Strafhäuser treten. Fast alle sind durch ihre unregelmäßige Lebensweise bedeutenden Gemüths-Erschütterungen unterworfen gewesen, so daß denselben nichts heilsameres widerfahren kann, als wenn man ihnen durch Abgeschlossenheit die so nöthige Gemüthsruhe und die Gelegenheit verschafft, über ihren bisherigen Lebenswandel reiflich nachzudenken und somit ihre Besserung störungslos vorbereiten zu können, welches durch die Isolirung, verbunden mit angemessener Beschäftigung, allein zu erreichen möglich ist. Den Gefangenen jede Unterhaltung mit ihren Mitgenossen zu benehmen und ihnen während der Haft — die keineswegs zur Fortsetzung aller ihrer Gewohnheiten über sie verhängt worden ist — durchaus keine andern Mittheilungen zu gestatten, als die ihrer Vorgesetzten, namentlich der Geistlichen und Lehrer, so wie bei erlangter Ruhe ihrer Eltern oder Geschwister, wenn sie in gutem Rufe stehen, gereicht ebenfalls zu ihrem wahrhaften Besten; wogegen das Zusammenleben der Gefangenen für jeden derselben höchst unheilbringend ist. Wer dieses nicht einsieht, dem fehlt es an der Gabe einer richtigen Auffassung der Sache oder an dem guten Willen dazu.

Larochefoucauld-Liancourt. Examen de la théorie et de la pratique du système pénitentiaire. 8. *Paris.*

Raspail. Lettres sur les prisons de Paris. 8. 4 Bände.

A. E. Cerfberr. Projet d'établissement d'un pénitencier d'essai à Paris. 8. *Marc-Aurel Frères.*

Mit dem Spruche: „Intimider les coupables et ceux qui seraient tentés de les imiter; — encourager les condamnés au retour vers le bien; — modifier le système pénitentiaire sans nécessiter la modification des codes.“

Der Verfasser schlägt vor, für die Strafgefangenen, deren Sitzzeit länger als ein Jahr dauert, Pönitentiaren zu errichten und die Arrestlinge in drei verschiedene Abtheilungen zu bringen, sodann Rettungs-Colonieen in der Cuyanne für entlassene Strafgefangene anzulegen, in welchen Freiwillige einen Zufluchtsort fänden.

Der Plan zur Stiftung eines Probe-Pönitentiars und die reglementarischen Bestimmungen für dasselbe bilden den Schluß dieser Schrift. Der Titel I dieser Bestimmungen schreibt sub Art. 4 vor, daß die Detinirten der zweiten Klasse in ihren Werkstätten *stehend* essen sollen, was aus dem Grunde zu mißbilligen sein möchte, weil das Essen in den Werkstätten an sich eine schlechte Einrichtung ist, indem der Geruch der Speisen die ohnedies unreine Luft der Werkstuben noch mehr verderben wird und man nichts besseres thun kann, als die Fenster dieser Lokale während der Ruhezeit zu öffnen, um die Luft in denselben zu erneuern. Sodann erscheint es als eine gesuchte Härte, den Gefangenen die wenige ihnen bewilligte Nahrung nicht einmal in Ruhe zu sich nehmen zu lassen. Während der Eßzeit muß die Strafe unverschärft ruhen.

Laut Titel II Art. 23 sind den Gefangenen nur 6 Stunden Zeit zum Schlafen bewilligt. Wir sind jedoch der Meinung, daß bei anstrengender Arbeit und der mäßigen Kost der Arrestlinge 8 Stunden Schlaf zur Ruhe und Stärkung nicht zu viel sein möchten. Die Menschen unnöthiger Weise zu quälen, bringt keine Besserung, vielmehr nur Erbitterung hervor.

Wilhelm Heinrich Suringar: Religiöse und moralische Betrachtungen. Ein Handbuch für Gefangene. Eine von dem niederländischen gemeinnützigen Verein gekrönte Preisschrift. 8. Köln. Eisen.

Der edle Verfasser, hat unermüdet in seinen Bestrebungen, das menschliche Elend nach Kräften zu mildern und den gefallenen Mitmenschen wieder aufzurichten, das vorerwähnte vortreffliche Werk auf seine eigenen Kosten aus der holländischen in die deutsche Sprache übersetzen und drucken lassen, um solches den Gefangenen Deutschlands zugänglich zu machen. Das Buch enthält Erzählungen und Betrachtungen, die aus dem Leben genommen, daher eingreifend und ganz am rechten Orte sind. Ein tägliches Gebet bildet den Schluß des Ganzen. So schwierig auch die Aufgabe ist, ein gutes Erbauungsbuch für den allgemeinen Gebrauch in den Gefängnissen zu schreiben, so ist jene Schrift dennoch eine gelungene und in dieser Art ausgezeichnete Arbeit. Der Gefangene findet in diesem Buche eine vortreffliche Anleitung, sich im Stillen zu erbauen und über die Nothwendigkeit seiner Besserung nachzudenken.

JAN 3 1940